Anhang C2

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“
(DE 1941-401)

15.09.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl.-Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des VSG „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“, DE 1941-401 2

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 14

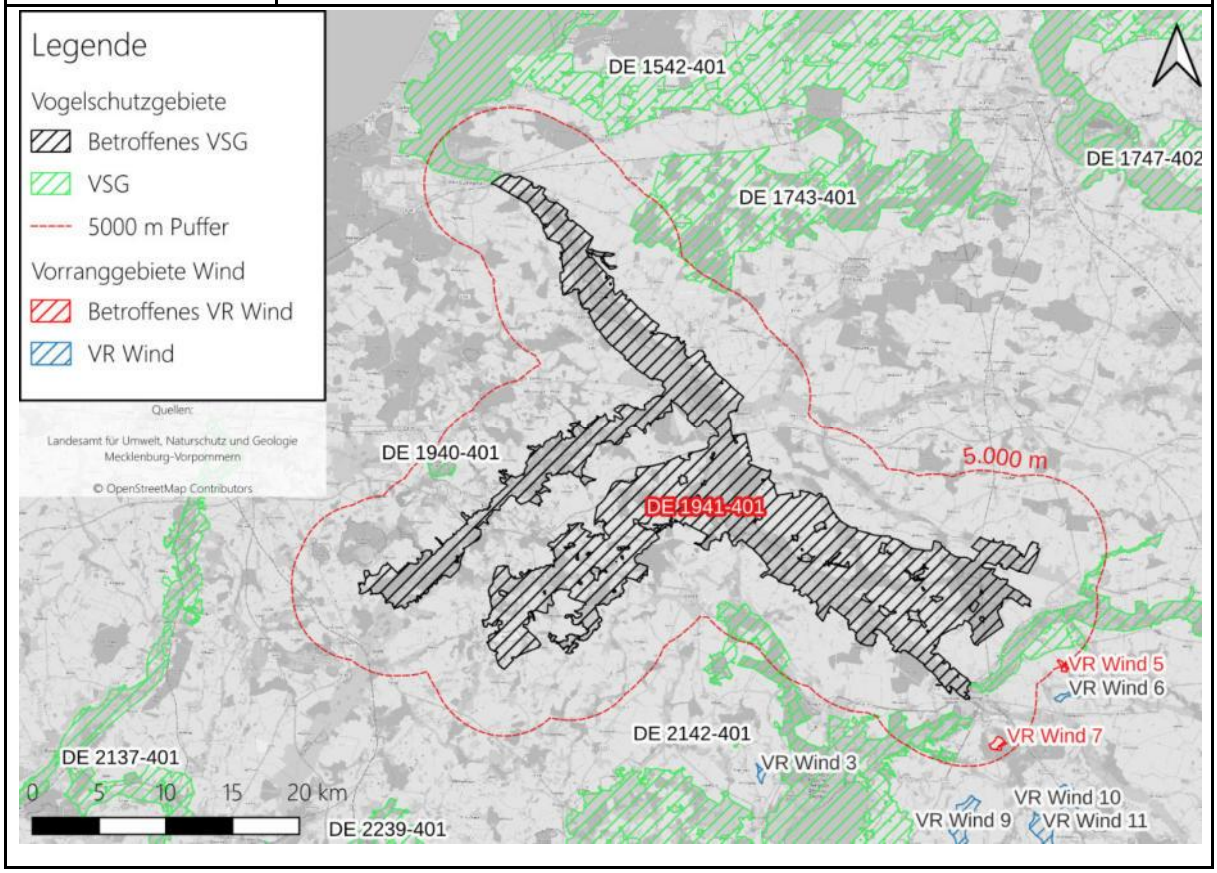
2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 14
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 15
2.2.1 VR Wind 5 Kletzin 15
2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 15
2.2.2 VR Wind 7 Demmin-Vorwerk 18
2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 18
2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP 22
2.3.1 VR Wind 1 Brudersdorf 22
2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 22
2.3.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 27
2.3.2 VR Wind 4 Beestland 33
2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 33
2.3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 37
2.3.3 VR Wind 8 Buschmühl 40
2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 40

3 Gesamtergebnis und Fazit 43

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 44

1 Beschreibung des VSG „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“, DE 1941-401

Kennziffer	DE 1941-401
Name	Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark
Fläche	38.778,00 ha
Gemeinde	Tessin, Hansestadt Demmin, Stadt Dargun, Demmin-Land, Peenetal/Loitz, Gnoien, Mecklenburgische Schweiz, Laage, Ribnitz-Damgarten, Stadt Marlow, Recknitz-Trebeltal
Landkreis	Vorpommern-Rügen, Landkreis Rostock, Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Strukturreiche Acker-, Moor und Waldlandschaft mit einer Vielzahl großer und kleiner Fließgewässer. Bedeutender Reproduktions- und Rastraum für Vogelarten, die an genutzte und ungenutzte Moore,alte Laubwälder und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind. Bäuerlich und gutswirtschaftliche geprägte Kulturlandschaft in der sich historische Siedlungsstrukturen weitgehend erhalten haben. In spätglazialen Schmelzwasserabflußbahnen haben sich durch Versumpfung und Moorwachstum mächtige Mudden- und Torfschichten gebildet. «Kurzcharakteristik»



Vogelarten[1] **nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt aus Standarddatenbogen (SDB) übernommen.	**Gem. Natura 2000-LVO M-V:** Brutvogel • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Spießente (*Anas acuta*) (B) • Knäkente (*Anas querquedula*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • **Schreiadler** (*Aquila pomarina*) (B) • **Sumpfohreule** (*Asio flammeus*) (B) • **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) (B) • Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) (B) • **Weißbart-Seeschwalbe** (*Chlidonias hybrida*) (B) • **Trauerseeschwalbe** (*Chlidonias niger*) (B) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (B) • **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*) (B) • Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B) • **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B) • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (B) • **Zwergmöwe** (*Larus minutus*) (B) • Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (B) • **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B) • **Großer Brachvogel** (*Numenius arquata*) (C) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B) • **Kampfläufer** (*Philomachus pugnax*) (C) • Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B) • **Flussseeschwalbe** (*Sterna hirundo*) (B)

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	• Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B) • **Rotschenkel** (*Tringa totanus*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (C) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> • Spießente (*Anas acuta*) (B) • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • **Blässgans** (*Anser albifrons*) (B) • **Saatgans** (*Anser fabalis*) (B) • Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (/) • Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B) • **Zwergschwan** (*Cygnus columbianus bewickii*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • Rotmilan (*Milvus milvus*) (/) • Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (/) • Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B) • **Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricaria*) (B) • Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (B) **<u>Zusätzlich vorkommend gem. SDB:</u>** <u>Brutvogel</u> • Brandgans (*Tadorna tadorna*) (B) • Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (B) • Grauammer (*Miliaria calandra*) (B) • Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • **Lachmöwe** (*Larus ridibundus*) (B) • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • Reiherente (*Aythya fuligula*) (B) • Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) (B) • Tafelente (*Aythya ferina*) (B) • Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (B) • Uferschwalbe (*Riparia riparia*) (B) • Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (B) • Wendehals (*Jynx torquilla*) (B)

	Zug- & Rastvogel, Überwinterer • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Fischadler (*Pandion haliaetus*) (B) • **Graugans** (*Anser anser*) (B) • Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B) • **Höckerschwan** (*Cygnus olor*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B) • Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) (B) • **Pfeifente** (*Anas penelope*) (B) • **Reiherente** (*Aythya fuligula*) (B) • Silberreiher (*Egretta alba*) (B) • **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) (B) • Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B) • **Tafelente** (*Aythya ferina*) (B) • Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B) **Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]:** DE 1941-301 / DE 2044-302 / DE 2045-302 /
Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. **Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1** Brutvogel Bekassine (*Gallinago gallinago*)

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

	- im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) - von Wasser und horstartig verteilten Gebüschen durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschen durchsetzte Torfstiche Eisvogel (*Alcedo atthis*) - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) - ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) - störungsarme nasse Grünlandstandorte in Flusstalmooren mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (am Rand renaturierter Polder) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) - offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen - mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht- und Nassgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern) und - mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*) - flache Gewässer (auch Fischteiche) renaturierte Polder mit Seggen-, Binsenbülten und Röhrichten Knäkente (*Anas querquedula*)

	- störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) - Feucht- und Nassgrünland mit Gräben - überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren Kranich (*Grus grus*) - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) Neuntöter (*Lanius collurio*) - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore Rohrdommel (*Botaurus stellaria*) - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat Rotmilan (*Milvus milvus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

	- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) Rotschenkel (*Tringa totanus*) - großflächiges, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation, schlammigen Nassstellen oder Gewässerufern und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren und - überstautes Grünland, renaturierte Polder Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) - Schlammbänke und vegetationsfreie Stellen in renaturierten Poldern mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren Schnatterente (*Anas strepera*) - störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) Schreiadler (*Aquila pomarina*) - möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen Schwarz-Milan (*Milvus migrans*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und

	- mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Spießente (*Anas acuta*) - störungsarme Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen im Wechsel mit höherer, Deckung bietender Vegetation und geringem Druck durch Bodenprädatoren Sumpfohreule (*Asio flammeus*) - ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) - störungsarme windgeschützte Flachwasserbereiche von Standgewässern mit ausgedehnter und dichter Schwimmblattvegetation, aus dem Wasser ragenden Bulten, vegetationsarmen Torf- oder Schlammbänken (ersatzweise künstliche Nistflöße), mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - nahrungsreiche umgebende Gewässer, einschließlich temporärer vegetationsreicher Feuchtgebiete Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) - störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen Turmfalke (*Falco tinnunculus*) - Bereiche der offenen Kulturlandschaft

	- mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und - Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat Wachtel (*Coturnix coturnix*) - offene Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen) Wachtelkönig (*Crex crex*) - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*) - Überschwemmungsflächen renaturierter Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren Weißstorch (*Ciconia ciconia*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) Wespenbussard (*Pernis apivorus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) Wiesenweihe (*Circus pygargus*) - weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Niederungsbereiche - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise kurzgrasig), ersatzweise grünlandähnliche Flächen, als Nahrungshabitat und

	- -mit ungestörten hochwüchsigen Offenbereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nisthabitat (z. B. Verlandungsbereiche von Gewässern, renaturierte Polder); ersatzweise Ackerflächen (vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Zwergmöwe (*Larus minutus*) - Überschwemmungsflächen renaturierter Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) <u>Zug- & Rastvögel, Überwinterer</u> Blässgans (*Anser albifrons*) - Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) - störungsarme, schlickige Flächen (z. B. Flachwasserzonen, Uferbereiche, flach überstautes Grünland, renaturierte Polder) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) - große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation - große Schlickflächen (auch Schlafplatz) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) - offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlickige Uferbereiche und abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen) Kornweihe (*Circus cyaneus*) - offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) sowie - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren Kranich (*Grus grus*) - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie

	- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze Krickente (*Anas crecca*) - ungestörte deckungsreiche Verlandungsbereiche von Gewässern (zur Mauserzeit im Sommer) - Überschwemmungsgebiete - renaturierte Polder Löffelente (*Anas clypeata*) - störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation Rotmilan (*Milvus milvus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte Saatgans (*Anser fabalis*) - Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Schnatterente (*Anas strepera*) - störungsarme renaturierte Polder Spießente (*Anas acuta*) - störungsarme Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen Sumpfohreule (*Asio flammeus*) - ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder Wespenbussard (*Pernis apivorus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) - störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie

	- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat«Erhaltungsziele2»
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (05/2017). • Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V – Anlage 1 (Fassung vom 09.08.2016): VSG DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“. • Ein Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet ist nicht vorhanden. • Das VSG „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401) wird von mehreren Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) mit folgenden Managementplänen überlagert: „Drosedower Wald und Woldeforst“ (DE 2044-302) aus Juni 2017, „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (DE 1941-301) aus Dezember 2012, „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ (DE 2045-302) aus Mai 2020.

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

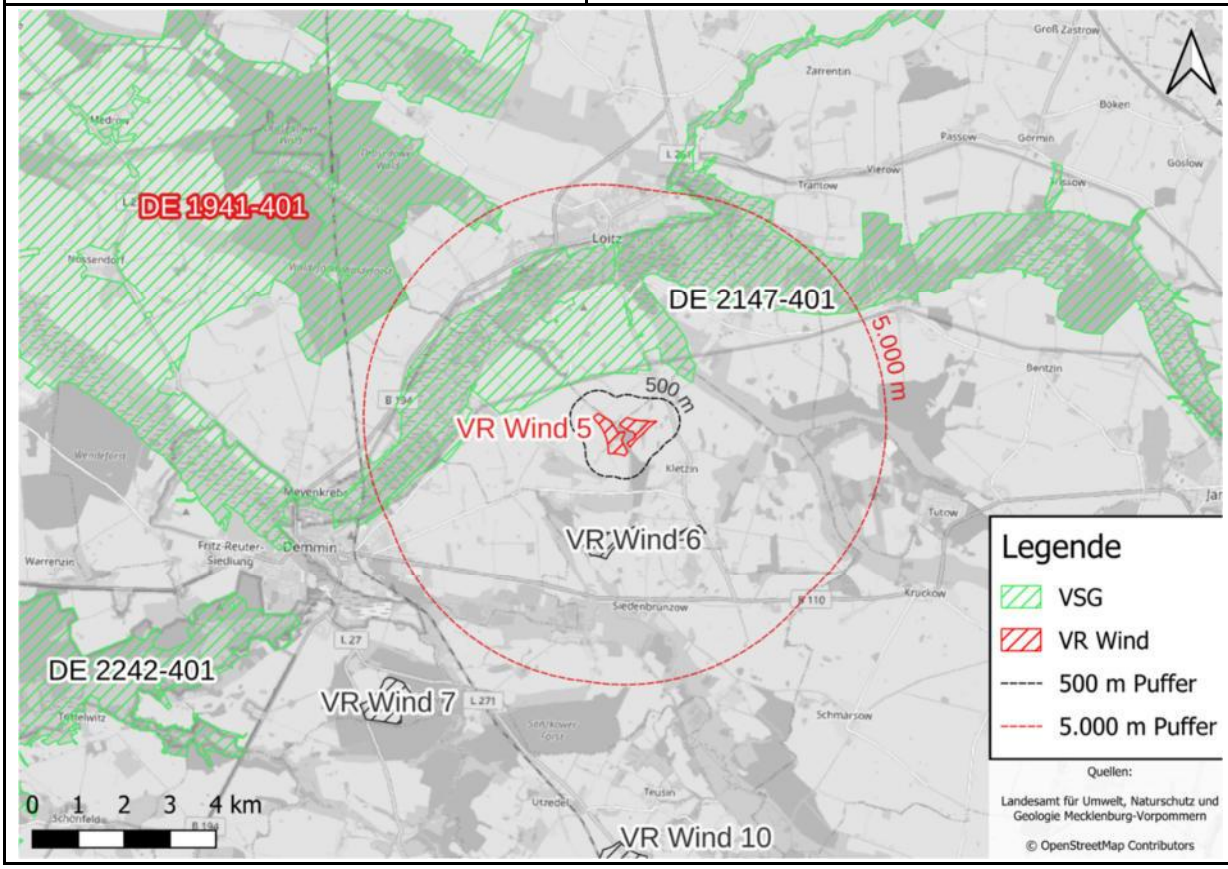
potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

2.2.1 VR Wind 5 Kletzin

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	5 Kletzin
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Kletzin, nordöstlich der Stadt Demmin. Es hat eine Größe von etwa 47 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 1941-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.490 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, sowie Gehölzreihen, Röhrichte, Schilf, Moor, Hecken, Freileitungen und eine Straße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG westlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 194. Zusätzlich liegt die Flusslandschaft Peenetal sowie vereinzelt Siedlungsbereiche zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 1941-401 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 4.490 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.490 m Entfernung vom VSG 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 5 Kletzin daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schreiadler (r, 5.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 5 liegt zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart des VSG.

Der Schreiadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern sind gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Für den Schreiadler ist innerhalb des VSG 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 5 liegt ebenfalls außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu bekannten Horststandorten des Schreiadlers im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schreiadler und Seeadler ist durch das VR Wind nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb der jeweiligen erweiterten Prüfbereiche zu bekannten Brutnachweisen des Schrei- und Seeadlers im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

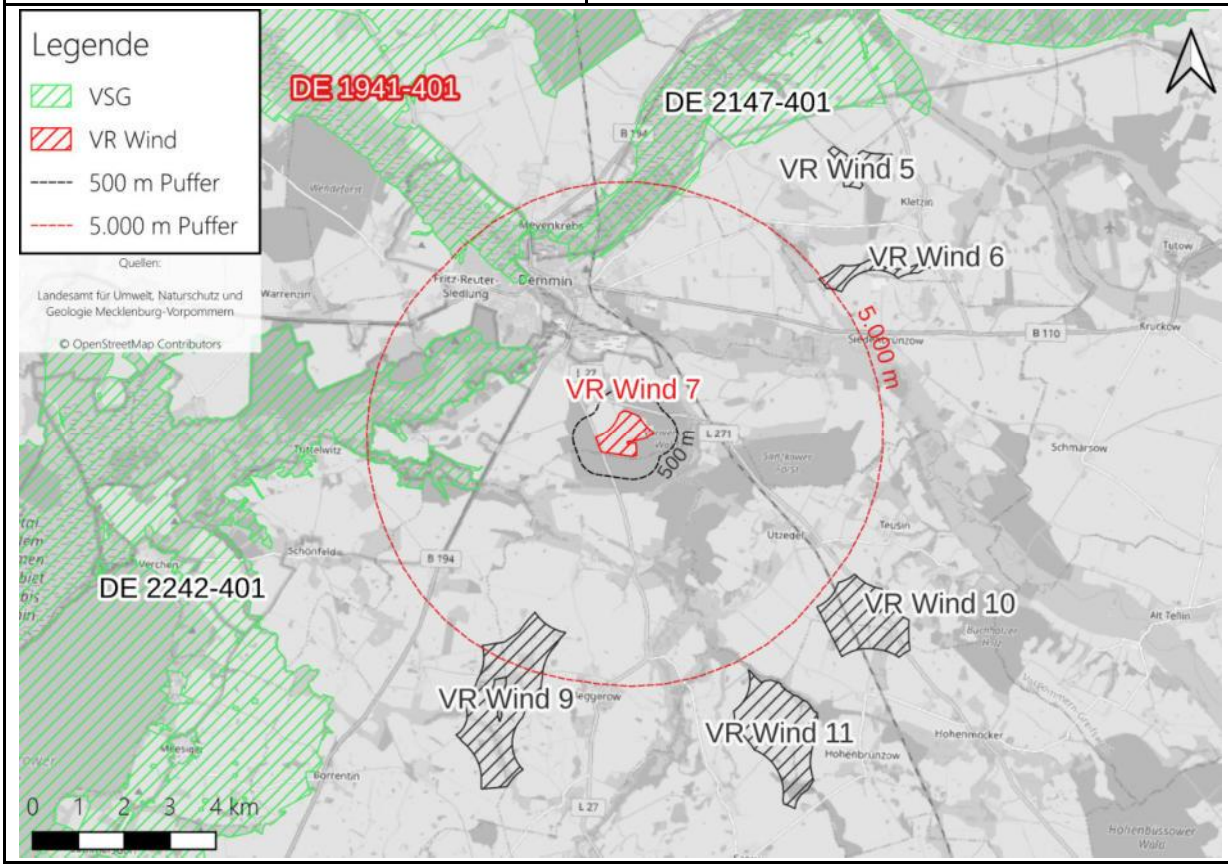
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.2 VR Wind 7 Demmin-Vorwerk

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	7 Demmin-Vorwerk
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Demmin und Hansestadt, südlich der Stadt Demmin. Es hat eine Größe von etwa 70,9 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 1941-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.509 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst größtenteils landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen, eine Straße und Wald. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordwestlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die Bundesstraße B 194 und die Landstraße L 27 sowie eine Freileitung. Zusätzlich liegen landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbegebiete, der Ort Vorwerk sowie ein Feuchtgebiet mit mehreren Fließgewässern in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 1941-401 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.509 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.509 m Entfernung vom VSG 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet. Davon abweichend verbleibt der Weißstorch mit einem erweiterten Prüfbereich von 2.000 m (gem. BNatSchG) weiterhin betrachtungsrelevant, da sich innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze ein Weißstorchhorst befindet, welcher somit Bestandteil des VSG ist (vgl. Natura-2000-LVO MV) und innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VR Wind gelegen ist.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 7 Demmin-Vorwerk daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schreiadler (r, 5.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Weißstorch (r, 2.000 m)

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 7 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schreiadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern sind gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Für den Schreiadler ist innerhalb des VSG 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 7 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zum Horststandort des Schreiadlers innerhalb des VSG.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 7 befinden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler und Schreiadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb der erweiterten Prüfbereiche zu bekannten Brutnachweisen der Arten im VSG liegt.

Für den Weißstorch sind lediglich im erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den Brutplätzen im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

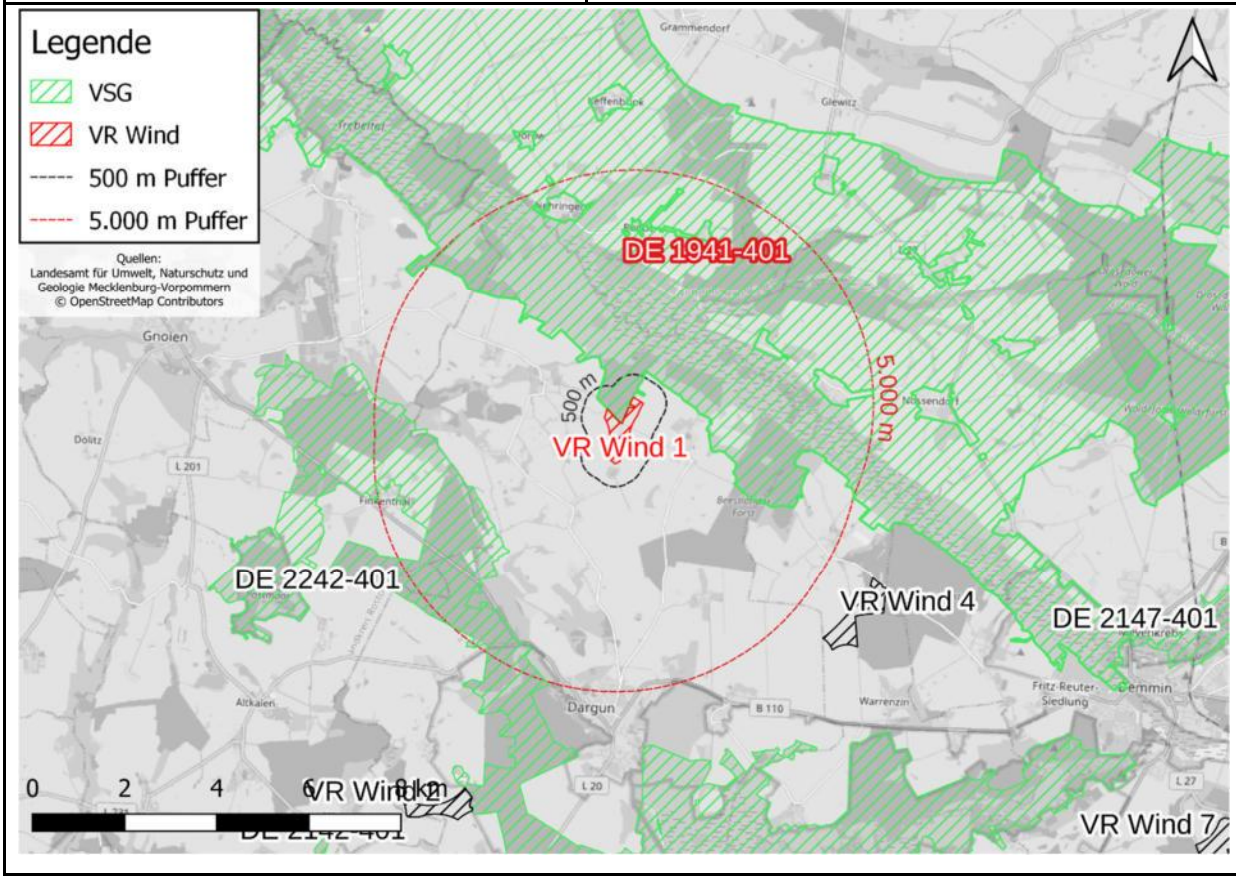
Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.	
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP

2.3.1 VR Wind 1 Brudersdorf

2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	1 Brudersdorf
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Dargun (Stadt), westlich der Stadt Brudersdorf. Es hat eine Größe von etwa 54,1 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 1941-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG direkt angrenzend an dieses. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen, Hecken und einen Weg. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das VSG grenzt nördlich des Plangebietes direkt an das VR Wind an. Das VR Wind ist nördlich und östlich vom VSG im relevanten Umfeld umgeben.

Im VSG DE 1941-401 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert:

Kollisionsgefährdete Arten[3]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[4]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[5]
Schreiadler (r, 3.000 m) Sumpfohreule (r, 1.000 m) Rohrdommel (r, 500 m) Weißbartseeschwalbe (r, 1.000 m) Trauerseeschwalbe (r, 1.000 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Wiesenweihe (r, 500 m) Seeadler (r, 2.000 m) Zwergmöwe (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, .3000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m)	Rohrdommel (r, 500 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m) Großer Brachvogel (r, 1.000 m) Kampfläufer (r, 1.000 m) Rotschenkel (r, 1.000 m)	Blässgans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)

Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Rohrdommel und Wachtelkönig sind im artspezifischen Prüfbereich (gem. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im jeweils relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Arten ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den erhaltungszielgegenständlichen Weißstorch sind im VSG DE 1941-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart des VSG. Die Arten Rohrdommel, Wachtelkönig und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Schreiadler, Seeadler, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Zwergmöwe, Sumpfohreule, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast), sowie die störungsempfindlichen Brutvogelarten Kranich, Großer Brachvogel, Kampfläufer und Rotschenkel und Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifer des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 1 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In

[3] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[4] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[5] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 1 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art.

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Sumpfohreule, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe und Flussseeschwalbe und Zwergmöwe sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt.

Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Im VSG finden sich im Nahbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate für Rot- und Schwarzmilan, sowie Wespenbussard, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Sumpfohreule präferiert Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden und verlandenden Torfstichen als Brutplatz. Im VSG finden sich im zentralen Prüfbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate dieser Art, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Arten Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe und Zwergmöwe brüten bevorzugt auf Überschwemmungsflächen renaturierter Polder, sowie Flachwasserbereiche von Standgewässern mit Schwimmblattvegetation, Bulten, sowie vegetationsarmen Torf- oder Schlammbänken. Die Flussseeschwalbe nutzt dabei auch störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen). Im 1.000 m Prüfbereich der Arten befinden sich somit potenziell geeignete Offenlandflächen im VSG. Jedoch ist der Niederungsbereich der Trebel mit seinen Überschwemmungsflächen und Inseln über 1.000 m vom VR Wind entfernt und Brutkolonien der Arten im VSG sind insbesondere in diesen Bereichen zu erwarten. Eine Ansiedlung im relevanten Umfeld um das VR Wind ist aufgrund der deutlich größeren Habitateignung nördlich der Offenlandflächen daher sehr unwahrscheinlich.

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Rohrweihe und Wiesenweihe sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Art sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Die Wiesenweihe nutzt als Nisthabitat Niederungsbereiche mit hochwüchsigen Offenbereichen wie Verlandungsbereiche von Gewässern, ersatzweise aber auch Ackerflächen, Gras- oder Staudenfluren. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die störungsempfindlichen Erhaltungszielarten Kranich (Brut), Großer Brachvogel, Kampfläufer und Rotschenkel sind keine Brutnachweise im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA bekannt. Die Arten Kampfläufer, Großer Brachvogel und Rotschenkel brüten in Feucht- und Nassgrünland. Der Kampfläufer nutzt insbesondere Flusstalmoore und den Rand renaturierter Polder, der Rotschenkel hingegen bevorzugt schlammige Nassstellen oder Gewässerufer sowie renaturierte Polder zur Brut. Die Art Großer Brachvogel nutzt zusätzlich frische Grünlandflächen als Bruthabitat. Der Kranich brütet in nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken, Mooren, Sümpfen oder Verlandungszonen von Gewässern. Im VSG finden sich im relevanten Prüfbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie A* 'Trebeltal und Peenetal Tribsees - Demmin - Loitz' für Schwäne, Kraniche (Burggrabenniederung westlich Toitz, Annenhof/Rodde, Polder Beestland) und Gänse (Polder Beestland, Trebeltal NW Demmin, Trebeltal bei Kamper). Das VR Wind liegt im Prüfbereich von 3.000 m zu Schlafplätzen des Rastgebietes der Kategorie A* (gem. AAB-WEA) 'Trebeltal und Peenetal Tribsees – Demmin – Loitz' für Kraniche (Annenhof/Rodde), Gänse (Trebetal bei Kamper) und Schwäne. Das VR Wind liegt zudem innerhalb von 1.000 m zu Nahrungs- und Ruhegebieten 'Land' vom Goldregenpfeifer innerhalb des VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Erhaltungszielart Kranich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind ein potenziell geeignetes Bruthabitat und einen Schlafplatz hat. Der Schlafplatz ist in einer Entfernung von mindestens 1,5 km zum VR Wind gelegen, sodass die Beeinträchtigungen durch zeitlich begrenzte baubedingte Störungen auf den Kranich (Rast) als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die potenziell geeigneten Bruthabitate des Kranichs grenzen zum Teil direkt an das VR Wind an. Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im 500 m Umfeld beträgt etwa 6,7 ha. **Gemäß Lambrecht & Trautner (2007) wird der Habitatverlust des Kranichs (Brut) somit als erheblich eingestuft.** Baubedingte Beeinträchtigungen der weiteren störungsempfindlichen Rastvogelarten können aufgrund der Entfernung zwischen Rastplätzen im VSG und dem VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit ausgeschlossen werden. Aufgrund der potenziell geeigneten Bruthabitate im VSG von Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard in unter 200 m bzw. 300 m Entfernung zum VR Wind können baubedingte Beeinträchtigungen für diese Arten im Horstbereich ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im jeweiligen Wirkbereich für baubedingte Störungen von Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard beträgt unter 10 ha, sodass die Beeinträchtigungen gemäß Lambrecht & Trautner (2007) als nicht erheblich eingestuft werden. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Brutvogelarten Kranich, Großer Brachvogel, Kampfläufer und Rotschenkel, sowie Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifer des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der potenziellen Bruthabitate von Kranich (Brut), Großer Brachvogel, Kampfläufer und Rotschenkel im artspezifisch relevanten Prüfbereich um das VR Wind können Beeinträchtigungen durch Störwirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für die Art Kranich beträgt der potenzielle Habitatverlust durch betriebsbedingte Störungen etwa 6,7 ha. Gemäß Lambrecht & Trautner (2007) wird der Habitatverlust der Art somit als erheblich eingestuft. Für die Arten Großer Brachvogel, Kampfläufer und Rotschenkel beträgt der potenzielle Habitatverlust durch betriebsbedingte Störungen etwa 38,5 ha. Gemäß Lambrecht & Trautner (2007) wird der Habitatverlust der Wiesenbrüter somit ebenfalls als erheblich eingestuft.

Da das VR Wind innerhalb von 3.000 m zu Schlafplätzen von Kranichen (Annenhof/Rodde), Gänsen (Trebetal bei Kamper) und Schwänen im VSG als Teil des Rastgebietes 'Trebeltal und Peenetal Tribsees – Demmin – Loitz' der Kategorie A* liegt, können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten Kranich, Blässgans, Saatgans und Zwergschwan nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem befindet sich das VR Wind in unter 1.000 m Entfernung zu Nahrungs- und Ruhegebieten 'Land' mit sehr hoher Bedeutung im Niederungsbereich der Trebel im VSG. Somit können auch Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen des Goldregenpfeifers, welcher im VSG in bedeutsamer Anzahl rastet nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Da sich zwischen VSG und VR Wind zwei Waldbereiche von mindestens 360 m Breite befinden, kann von einer abschirmenden Wirkung bezüglich der Störwirkungen durch WEA auf das Schlafgewässer für Gänse 'Trebeltal bei Kamper' und auf das Schlafgewässer für Schwäne westlich von Volksdorf ausgegangen werden. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen auf die Arten Blässgans, Saatgans und Zwergschwan werden daher als nicht erheblich eingeschätzt.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Arten Kranich (Brut, Rast), Großer Brachvogel, Kampfläufer, Rotschenkel und Goldregenpfeifer (Rast) nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Brutvogelarten Kranich, Großer Brachvogel, Kampfläufer und Rotschenkel, sowie Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen. Eine erhebliche anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die störungssensiblen Brutvogelarten Kranich, Großer Brachvogel, Kampfläufer und Rotschenkel jedoch nicht zu erwarten, da diese Arten gemäß AAB-WEA (LUNG MV, 2016) vor allem gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen von WEA empfindlich sind.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Rastvorkommen von Kranich, Blässgans und Saatgans nicht auszuschließen, da es Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Schlafgewässern sowie Nahrungsflächen gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen könnte. Es ist davon auszugehen, dass die in den Schlafgewässern 'Trebeltal bei Kamper' und 'Annenhof/Rodde' rastenden Gänse und Kraniche die Nahrungs- und Ruhegebiete rund um das VR Wind regelmäßig nutzen. Auch das VR Wind selbst überlagert vollständig Nahrungs- und Ruhegebiete, welche regelmäßig von Rastvögeln genutzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barrierewirkungen für Kraniche und Gänse des VSG können daher nicht ausgeschlossen werden. Für den Zwergschwan ist eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind jedoch nicht zu erwarten, da es keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem im 3.000 m Umfeld um das VR Wind gelegenen Schlafplatz sowie Nahrungsflächen gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten Kranich, Saatgans und Blässgans nicht auszuschließen.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Schreiadler, Seeadler, Sumpfohreule, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Potenzielle Brutplätze von Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard liegen innerhalb des artspezifischen Nahbereichs der Arten um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Potenzielle Bruthabitate der Sumpfohreule liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs der Art um das VR Wind. Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen können daher für die Sumpfohreule ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Schreiadler, Seeadler, Rohrweihe und Wiesenweihe sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 1941-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist z.T. in unter 1.000 m Entfernung zu Rastplätzen von sehr hoher Bedeutung im VSG gelegen. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art sind jedoch nicht zu erwarten, da es keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege des Goldregenpfeifers gibt, bei der das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Die wertvollen Nahrungs- und Ruheflächen der Art finden sich nördlich des VR Wind im VSG.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Sumpfohreule, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Rohrdommel, Wachtelkönig, Weißstorch, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe,

Flussseeschwalbe, Zwergmöwe, Schreiadler, Rohrweihe, Wiesenweihe, Seeadler und Zwergschwan

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Kranich (r)
- Sumpfohreule (r)
- Rotmilan (r)
- Wespenbussard (r)
- Schwarzmilan (r)
- Großer Brachvogel (r)
- Kampfläufer (r)
- Rotschenkel (r)
- Blässgans (c)
- Saatgans (c)
- Kranich (c)
- Goldregenpfeifer (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Kranich (Brut))
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Kranich (Brut, Rast), Großer Brachvogel, Kampfläufer, Rotschenkel, Goldregenpfeifer (Rast))
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten (Rastvögel: Kranich, Saatgans, Blässgans)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen

Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Sumpfohreule, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Kranich (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit: April bis Juli

Sumpfohreule (r)

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Rotmilan (r)

- Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50 m
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07
- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Schwarzmilan (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung

- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Wespenbussard (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Kampfläufer (r), Rotschenkel (r), Großer Brachvogel (r)

- Einhalten des Abstands von 1.000 m zu Brutplätzen

Goldregenpfeifer (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 1.000 m zu Rastplätzen
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung, Maßnahmen im Acker, Anlage von Flachgewässern / Blänken

Blässgans (c), Saatgans (c), Kranich (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Sumpfohreule, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Goldregenpfeifer (Rast), Kranich (Brut, Rast), Großer Brachvogel, Kampfläufer und Rotschenkel, baubedingte Beeinträchtigungen des Kranichs (Brut) sowie anlagebedingte Beeinträchtigungen der Rastvogelarten Kranich, Saatgans und Blässgans innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für die Sumpfohreule

sowie Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen des Kranichs (Brut), betriebsbedinge Störungen des Goldregenpfeifers (Rast) und Beeinträchtigungen durch eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung für die Rastvogelarten Kranich, Saatgans und Blässgans hinreichend gemindert werden. Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall der Sumpfohreule und des Kranichs (Brut) nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Da sich die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos von Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard im artspezifisch relevanten Nahbereich nach BNatSchG nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats im Nahbereich durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung kann das Risiko betriebsbedingter Kollisionen für den Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard je nach Maßnahmentyp und Lage des Brutplatzes im jeweils zentralen Prüfbereich zum VR Wind hinreichend gemindert oder vermieden werden. Potenziell geeignete Brutplätze liegen jedoch auch innerhalb des Nahbereiches von 500 m. Die phänologiebedingte Abschaltung während des Ausfliegens der Jungvögel kann somit das Kollisionsrisiko zwar während der Zeit des Ausfliegens der Jungvögel mindern; es verbleibt jedoch ein hohes Kollisionsrisiko für Brutpaare während der Zeit der Reviergründung und Balz sowie während der Aufzuchtzeit. Ggf. ist daher eine Erweiterung der phänologiebedingten Abschaltzeiten auf die Zeit der Reviergründung und Balz sowie der Jungenaufzucht zu prüfen. Da das VR Wind zwischen VSG und Nahrungshabitaten im Offenland liegt, ist zu prüfen ob durch die Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereiches der WEA eine ausreichende Lenkungsfunktion zu erreichen ist. Die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Maßnahme setzt Kenntnisse zum Habitatpotential und/oder zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard können daher ausschließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass der Zeitraum für die phänologiebedingte Abschaltung auf die gesamte Brutperiode erweitert wird oder ein Brutvorkommen im Nahbereich ausgeschlossen werden kann. Ggf. ist zu prüfen, ob die Installation eines Antikollisionssystems für den Rotmilan zielführend ist. Eine entsprechende Anordnung geeigneter Maßnahmen ist durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren.

Betriebsbedingte Störungen des Kranichs (Brut), Großen Brachvogels, Kampfläufers und des Rotschenkels können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind zum Teil direkt angrenzend an potenzielle Bruthabitate des Kranichs gelegen ist sowie bis auf 610 m an

potenzielle Bruthabitate der Wiesenbrüter heranreicht und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden. Da sich die Beurteilung der betriebsbedingten Störung von Kranich (Brut), Großer Brachvogel, Kampfläufer und Rotschenkel im artspezifischen Prüfabstand nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Betriebsbedingte Störungen des Kranichs (Rast) können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind bis auf 1.700 m an ein Schlafgewässer der Art heranreicht und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Brutvogelarten Kranich (Brut), Großer Brachvogel, Kampfläufer und Rotschenkel sowie die Rastvogelart Kranich des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

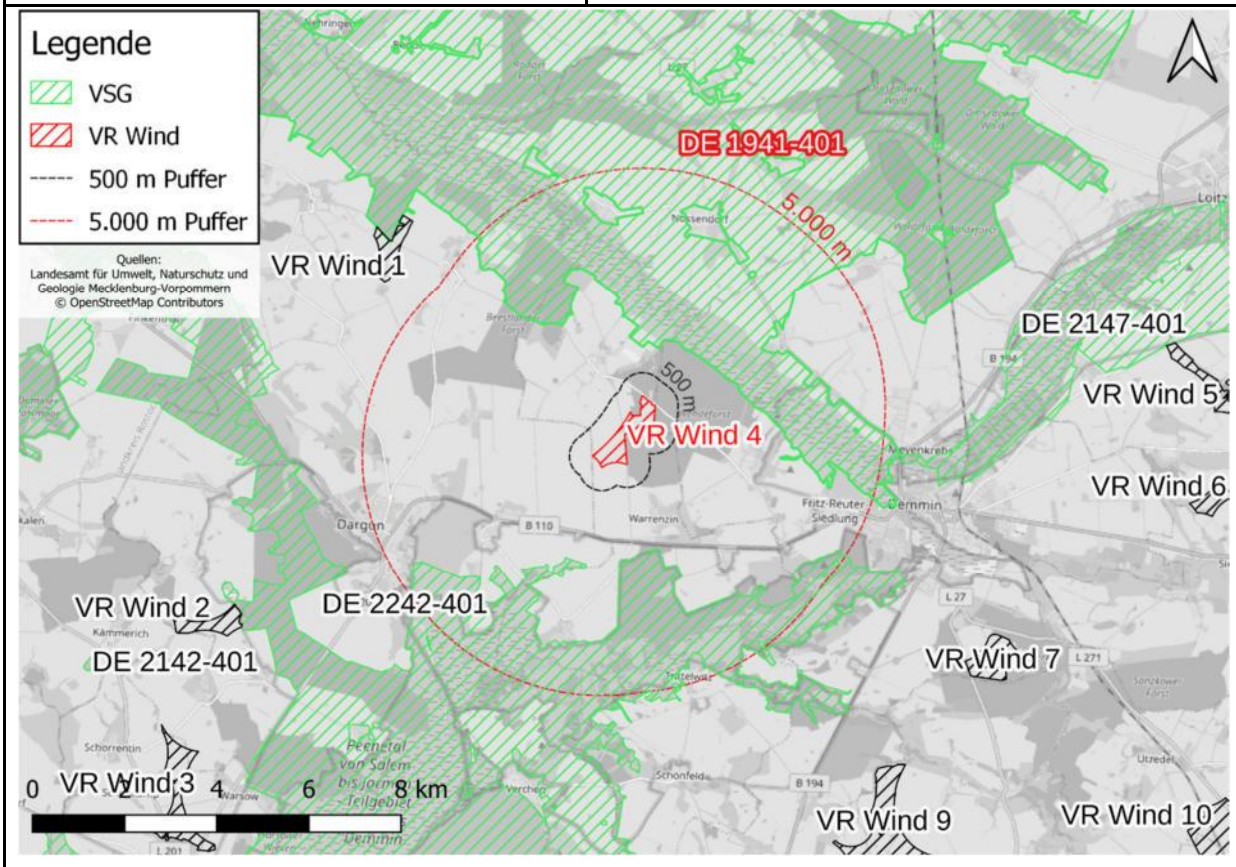
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.2 VR Wind 4 Beestland

2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	4 Beestland
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Warrenzin, nördlich der Stadt Warrenzin. Es hat eine Größe von etwa 68,2 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 1941-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.064 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen und eine Gemeindestraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich, nordöstlich und nordwestlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße 51. Zusätzlich liegen Waldbereiche, Offenlandbereiche und Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 1941-401 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Für diejenigen windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.064 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.064 m Entfernung vom VSG 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 4 Beestland die folgenden windenergiesensiblen Zielarten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[6]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[7]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[8]
Schreiadler (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Goldregenpfeifer (c, .3000 m)	-	Blässgans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Zielarten:

- Sumpfohreule (r, 2.500 m)
- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Für die betrachtungsrelevante Brutvogelart Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Art ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Für den erhaltungszielgegenständlichen Weißstorch sind im VSG DE 1941-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schreiadler, Wespenbussard und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Seeadler, Sumpfohreule, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Goldregenpfeifer (Rast), sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

[6] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[7] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[8] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 4 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Sumpfohreule, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan und Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan brütet insbesondere in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Die Sumpfohreule präferiert Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden und verlandenden Torfstichen als Brutplatz. Die Rohrweihe brütet in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Die Wiesenweihe nutzt als Nisthabitat Niederungsbereiche mit hochwüchsigen Offenbereichen wie Verlandungsbereiche von Gewässern, ersatzweise aber auch Ackerflächen, Gras- oder Staudenfluren. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dieser Arten dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie A* 'Trebeltal und Peenetal Tribsees - Demmin - Loitz' für Schwäne, Kraniche (Burggrabenniederung westlich Toitz, Annenhof/Rodde, Polder Beestland) und Gänse (Polder Beestland, Trebeltal NW Demmin). Das VR Wind liegt im Prüfbereich von 3.000 m zu Schlafplätzen des Rastgebietes der Kategorie A* (gem. AAB-WEA) 'Trebeltal und Peenetal Tribsees – Demmin – Loitz' für Gänse (Polder Beestland), Kraniche (Polder Beestland) und Schwäne. Es liegt jedoch außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu Nahrungs- und Ruhegebieten für den Goldregenpfeifer im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 4 (39%)). Der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern 'Polder Beestland' der Erhaltungszielarten Blässgans und Saatgans und 'Trebeltal und Peenetal Tribsees - Demmin - Loitz' der Erhaltungszielart Kranich (Rast) wird hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zu diesen Schlafgewässern beträgt etwa 26,1 ha. **Der Habitatverlust für Blässgans, Saatgans und Kranich durch baubedingte Flächeninanspruchnahme wird somit als erheblich eingestuft.** Für die weiteren Rastvogelarten Zwergschwan und Goldregenpfeifer können Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust ausgeschlossen werden, da der funktionelle Zusammenhang aufgrund der großen Entfernung zu den jeweiligen Schlafgewässern und Tagesruhegewässern im VSG als gering eingeschätzt wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Erhaltungszielart Kranich (Rast) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind einen Schlafplatz hat. Zwischen Schlafgewässer und VR Wind befindet sich jedoch großteils ein Waldbereich von mindestens 300 m Breite, sodass eine gewisse abschirmende Wirkung abzunehmen ist. Zudem ist der Schlafplatz in einer Entfernung von mindestens 2 km zum VR Wind gelegen, sodass die Beeinträchtigungen durch die zeitlich begrenzte baubedingte Störung auf den Kranich (Rast) als nicht erheblich eingeschätzt werden. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung und der zeitlich begrenzten Bautätigkeit ebenfalls als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifer des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind im Prüfbereich von 3.000 m zu Schlafplätzen für Gänse (Polder Beestland), Kraniche (Polder Beestland) und Schwäne im VSG als Teil des Rastgebiets 'Trebeltal und Peenetal Tribsees – Demmin – Loitz' der Kategorie A* liegt, können erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten Blässgans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Störungen von Goldregenpfeifern sind nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Rastvogelarten Blässgans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 4 (39%)). Der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern 'Polder Beestland' und 'Trebeltal und Peenetal Tribsees - Demmin - Loitz' der Erhaltungszielarten Blässgans, Saatgans und Kranich (Rast) wird hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zu diesen Schlafgewässern beträgt etwa 26,1 ha. **Der Habitatverlust der Arten durch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme wird somit als erheblich eingestuft.** Für die weiteren Rastvogelarten Zwergschwan und Goldregenpfeifer können Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust ausgeschlossen werden, da der funktionelle Zusammenhang aufgrund der großen Entfernung zu den jeweiligen Schlafgewässern und Tagesruhegewässern als gering eingeschätzt wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Saatgans und Kranich nicht auszuschließen, da es Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Schlafgewässern sowie Nahrungsflächen gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen könnte. Es ist davon auszugehen, dass die in den Schlafgewässern des VSG 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' rastenden Vögel die Nahrungs- und Ruhegebiete, welche hinter dem VR Wind gelegen sind, regelmäßig nutzen. Auch das VR Wind selbst beinhaltet Nahrungs- und Ruhegebiete von außerordentlich hoher Bedeutung. Für den Zwergschwan ist eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind allerdings nicht zu erwarten, da es keine ernstzunehmenden

Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Schlafplätzen sowie Nahrungs- und Ruhegebieten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind können somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten Blässgans, Saatgans und Kranich (Rast) nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Seeadler, Sumpfohreule, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Für Seeadler, Sumpfohreule, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan und Rotmilan sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 1941-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch über 1.000 m zu allen Rastplätzen der Art im VSG entfernt gelegen. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art können daher ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 1.064 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Weißbartseeschwalbe,

Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Zwergmöwe, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Flussseeschwalbe und Rotschenkel

- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schreiadler, Weißstorch, Wespenbussard, Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Rotmilan, Sumpfohreule, Rohrweihe, Wiesenweihe und Schwarzmilan

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Kranich (c)
- Blässgans (c)
- Saatgans (c)
- Zwergschwan (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) (Rastvögel: Kranich, Blässgans, Saatgans)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) (Rastvögel: Kranich, Blässgans, Saatgans)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten (Rastvögel: Kranich, Blässgans, Saatgans)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Rastvögel: Blässgans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Kranich (c), Blässgans (c), Saatgans (c), Zwergschwan (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Rastvogelarten Kranich, Blässgans und Saatgans sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Zwergschwans innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen und bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen der Rastvogelarten Kranich, Blässgans und Saatgans hinreichend gemindert werden.

Betriebsbedingte Störungen der Rastvogelarten Kranichs, Blässgans, Saatgans und Zwergschwan können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind bis auf etwa 1.800 m an Schlafgewässer der Arten heranreicht und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Rastvogelarten Kranich, Blässgans, Saatgans und Zwergschwan des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

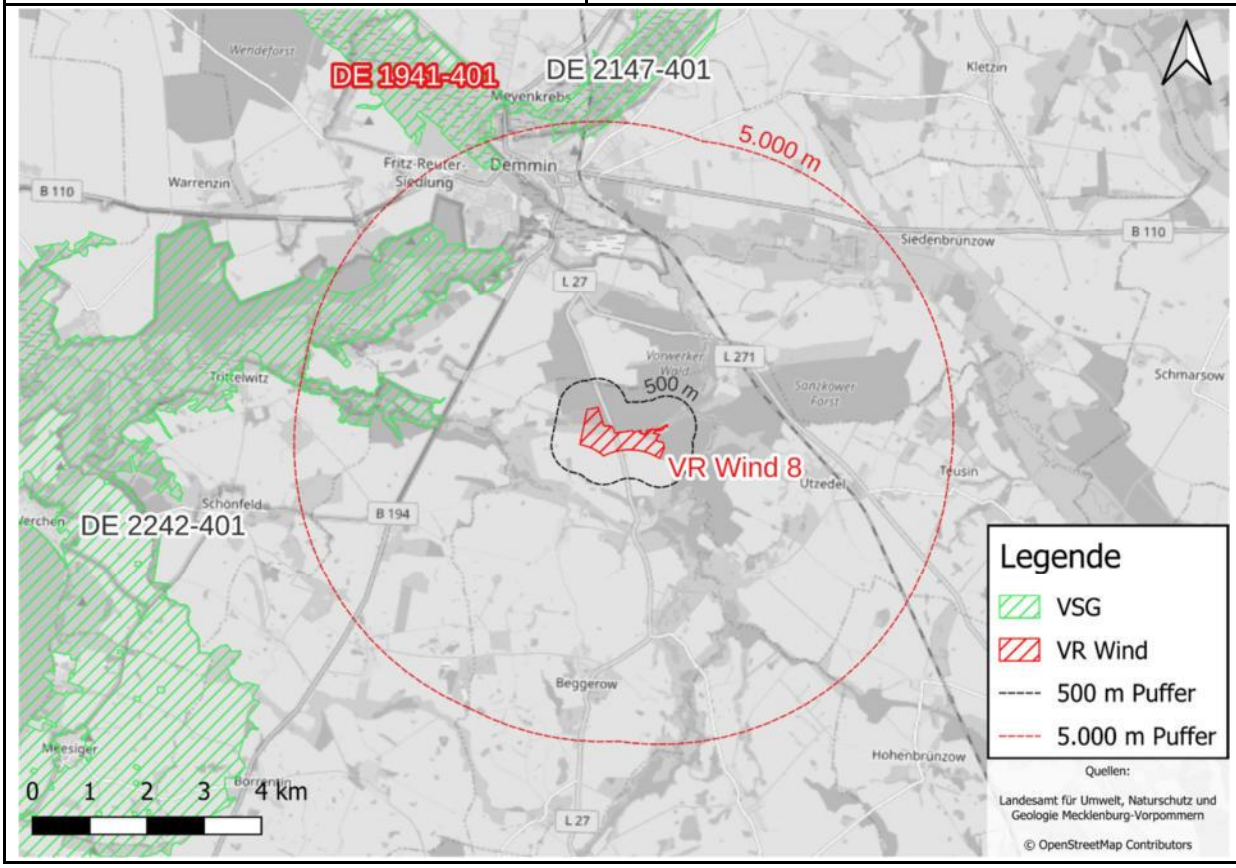
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.3 VR Wind 8 Buschmühl

2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	8 Buschmühl
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Beggerow, westlich der Stadt Utzedel. Es hat eine Größe von etwa 61,7 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 1941-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.487 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen, eine Gewässerachse, Landesstraße und Freileitungen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordwestlich und dem Plangebiet verlaufen die Bundesstraßen 194 und 110 sowie die Landstraße 27. Zusätzlich liegen Waldbereiche, Offenlandbereiche und die Stadt Demmin zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 1941-401 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 4.487 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.487 m Entfernung vom VSG 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 8 Buschmühl daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schreiadler (r, 5.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 8 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schreiadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern sind gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Für den Schreiadler ist innerhalb des VSG 'Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 8 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zum Horststandort des Schreiadlers innerhalb des VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler und Schreiadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen der Arten im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Die geprüften Vorranggebiete Wind 5 Kletzin und 7 Demmin-Vorwerk des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401) verträglich. Ergebnis der geprüften, nicht weiter verfolgten Flächen der Fassung aus dem 1. Entwurf des RREP: Das Vorranggebiet Wind 8 Buschmühl ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401) verträglich. Die Vorranggebiete Wind 1 Brudersdorf und 4 Beestland des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401) nicht verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (Abruf 09/2026).

Anhang C3

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Peenetallandschaft“
(DE 2147-401)

15.09.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl.-Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des VSG „Peenetallandschaft“, DE 2147-401 2

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen.....15

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 15

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 16

2.2.1 VR Wind 5 Kletzin 16

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....16

2.2.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II.....20

2.2.2 VR Wind 6 Siedenbrünzow.....23

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....23

2.2.3 VR Wind 7 Demmin-Vorwerk.....27

2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....27

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP ..30

2.3.1 VR Wind 8 Buschmühl 30

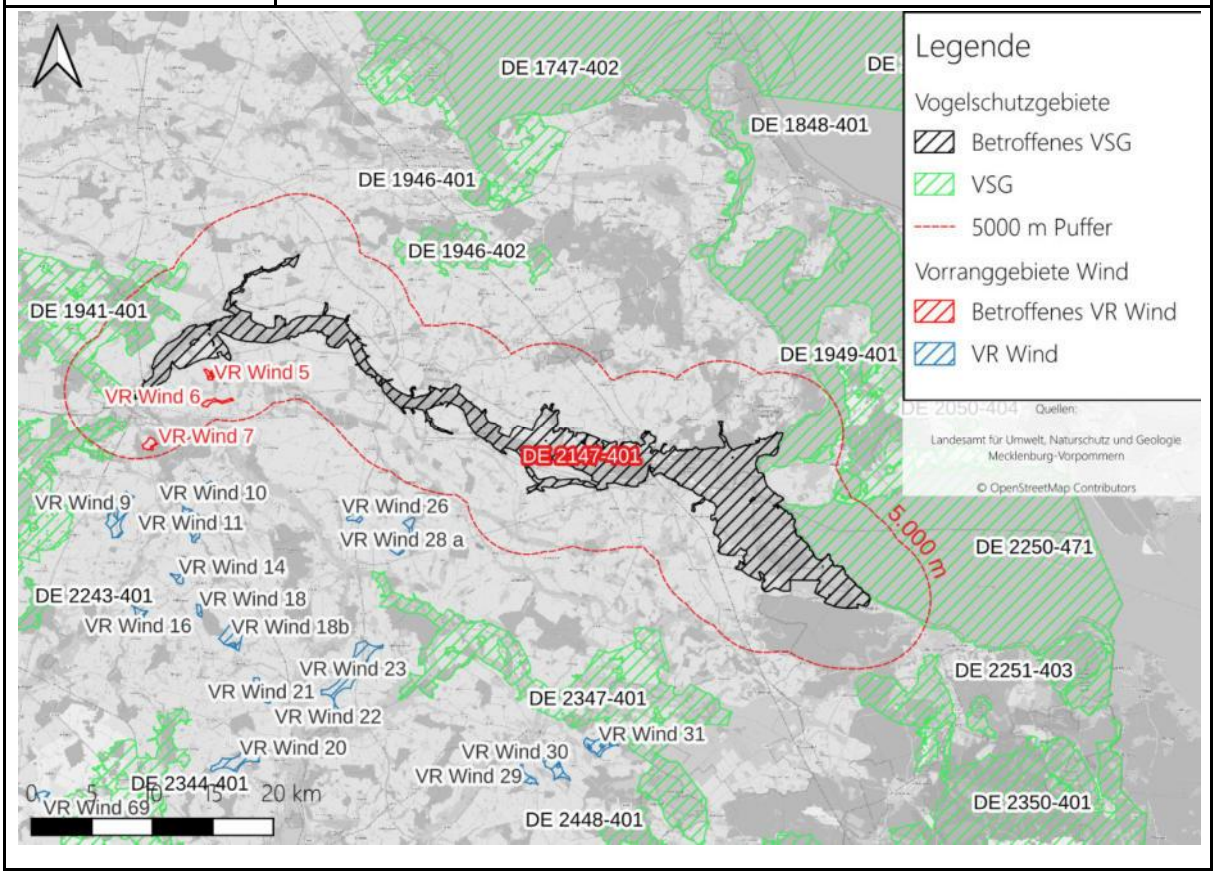
2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....30

3 Gesamtergebnis und Fazit.....33

4 Literatur- und Quellenverzeichnis.....34

1 Beschreibung des VSG „Peenetallandschaft“, DE 2147-401

Kennziffer	DE 2147-401
Name	Peenetallandschaft
Fläche	18.974,00 ha
Gemeinde	Hansestadt Demmin, Demmin-Land, Peenetal/ Loitz, Jarmen-Tutow, Stadt Anklam, Anklam-Land, Usedom-Süd, Züssow, Am Stettiner Haff
Landkreis	Vorpommern-Greifswald, Mecklenburgische Seenplatte, Küstengewässer M-V
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Flußtallandschaft der Peene - Großräumiger Komplex von Quell-, Durchströmungs-, und Überflutungsmooren. Vorkommen von 156 Brutvogelarten - davon 26 Arten gemäß Anhang I. Bedeutendes Brut-, Rast-, Mauser- und Durchzugsgebiet in M-V. Frühgeschichtlicher Handelsplatz (Wikingerzeit). Ab dem Mittelalter Nutzung der Niedermoore zur Streu- und Futtergewinnung. Ab. 18 Jh. Brenntorfgewinnung. «Kurzcharakteristik»



Vogelarten[1] **nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt Aus Standarddatenbogen (SDB) übernommen.	**Gem. Natura 2000-LVO M-V:** Brutvogel • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Knäkente (*Anas querquedula*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (A) • **Schreiadler** (*Aquila pomarina*) (B) • Tafelente (*Aythya ferina*) (B) • **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) (B) • **Weißbart-Seeschwalbe** (*Chlidonias hybrida*) (B) • **Trauerseeschwalbe** (*Chlidonias niger*) (B) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (B) • **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*) (C) • **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B) • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (A) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (B) • **Lachmöwe** (*Larus ridibundus*) (B) • **Uferschnepfe** (*Limosa limosa*) (C) • Heidelerche (*Lullula arborea*) (B) • Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (B) • **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B) • **Großer Brachvogel** (*Numenius arquata*) (C) • **Fischadler** (*Pandion haliaetus*) (B) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B) • **Kampfläufer** (*Philomachus pugnax*) (/) • Kleinsumpfhuhn (*Porzana parva*) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (A)

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (LUNG MV, 2016), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	• Zwergsumpfhuuhn (*Porzana pusilla*) (B) • **Flusseeschwalbe** (*Sterna hirundo*) (B) • Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B) • **Rotschenkel** (*Tringa totanus*) (B) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (A) • **Graugans** (*Anser anser*) (B) • **Saatgans** (*Anser fabalis*) (B) • **Tafelente** (*Aythya ferina*) (B) • Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (/) • Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*) (B) • Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B) • Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B) • Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (/) • Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B) • Silberreiher (*Egretta alba*) (B) • Merlin (*Falco columbarius*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • Zwergmöwe (*Larus minutus*) (B) • **Zwergsäger** (*Mergus albellus*) (B) • Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (B) • Rotmilan (*Milvus milvus*) (/) • Fischadler (*Pandion haliaetus*) (/) • Wespenbussard (*Pernis apivorus*) • Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) (B) • Odinshühnchen (*Phalaropus lobatus*) (B) • Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B) • Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*) (B) • Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (/) • Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (B) **<u>Zusätzlich vorkommend gem. SDB:</u>** <u>Brutvogel</u> • Grauammer (*Miliaria calandra*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B)

	• Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • Reiherente (*Aythya fuligula*) (B) • Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) (B) • Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (B) • Uferschwalbe (*Riparia riparia*) (B) • Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B) • Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (B) • Wendehals (*Jynx torquilla*) (B) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> • Bekassine (*Gallinago gallinago*)(B) • Blässhuhn (*Fulica atra*) (B) • Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • Heidelerche (*Lullula arborea*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B) • Knäkente (*Anas querquedula*) (B) • Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (B) • Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) (B) • Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B) • Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Spießente (*Anas acuta*) (B) • Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B) • Wanderfalke (*Falco peregrinus*) (B) • **Blässgans** (*Anser albifrons*) (B) • **Gänsesäger** (*Mergus merganser*) (B) • **Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricaria*) (B) • **Höckerschwan** (*Cygnus olor*) (B) • **Pfeifente** (*Anas penelope*) (B) • **Reiherente** (*Aythya fuligula*) (C) • **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) (B) • **Weißwangengans** (*Branta leucopsis*) (B) • **Zwergschwan** (*Cygnus columbianus bewickii*) (B)

	Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]: DE 2045-302 /
Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. **Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1** Brutvögel Bekassine (*Gallinago gallinago*) - im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe, Verlandungszonen) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird. Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) - von Wasser und horstartig verteilten Gebüschen durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen, sowie von Grauweidengebüschen durchsetzte Torfstiche. Eisvogel (*Alcedo atthis*) - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) Fischadler (*Pandion haliaetus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

	- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammbänke), überstautes Grünland und renaturierte Polder mit Schwimmblattvegetation, vorzugsweise auf störungsarmen und bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) - ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren Heidelerche (*Lullula arborea*) - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) - störungsarme nasse Grünlandstandorte in Flusstalmooren mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (am Rand renaturierter Polder) Kleinsumpfhuhn (*Porzana parva*) - renaturierte Polder mit Seggen-, Binsenbülten und Röhrichten Knäkente (*Anas querquedula*) - störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) - Feucht- und Nassgrünland mit Gräben - überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren Kranich (*Grus grus*) - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) Krickente (*Anas crecca*) - störungsarme, deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte Gewässer (insbesondere Kleingewässer), deckungsreiche Moorgewässer und Torfstiche, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben sowie überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

	- störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln mit geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat Löffelente (*Anas clypeata*) - störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland, renaturierte Polder und stark verlandete Gewässer (einschließlich Torfstiche und Fischteiche) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) Neuntöter (*Lanius collurio*) - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Haffküste und am Peenestrom, an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat Rotmilan (*Milvus milvus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

	- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) Rotschenkel (*Tringa totanus*) - großflächiges, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation, schlammigen Nassstellen oder Gewässerufern und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren Schnatterente (*Anas strepera*) - störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) Schreiadler (*Aquila pomarina*) - möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen Schwarzmilan (*Milvus migrans*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Hostumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz

	Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Tafelente (*Aythya ferina*) - störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) - störungsarme flache Gewässer (auch überstautes Grünland und renaturierte Polder) mit ausgedehnter und dichter Schwimmblattvegetation, aus dem Wasser ragenden Bulten, vegetationsarmen Torf- oder Schlammbänken (ersatzweise künstliche Nistflöße), mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - nahrungsreiche umgebende Gewässer, einschließlich temporärer vegetationsreicher Feuchtgebiete Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) - störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder Turmfalke (*Falco tinnunculus*) - Bereiche der offenen Kulturlandschaft - mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und - Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat Uferschnepfe (*Limosa limosa*) - weiträumig offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit angepasster Bewirtschaftung, kurzgrasigen Bereichen und lückiger Vegetation, Bülten sowie schlammigen Nassstellen oder Gewässerufern und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren

	Wachtelkönig (*Crex crex*) - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*) - renaturierte Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren Weißstorch (*Ciconia ciconia*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) Wespenbussard (*Pernis apivorus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) Wiesenweihe (*Circus pygargus*) - weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Niederungsbereiche - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise kurzgrasig), ersatzweise grünlandähnliche Flächen, als Nahrungshabitat und - mit ungestörten hochwüchsigen Offenbereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nisthabitat (z. B. Verlandungsbereiche von Gewässern, renaturierte Polder); ersatzweise Ackerflächen (vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) Zwergsumpfhuhn (*Porzana pusilla*)

	- flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände), renaturierte Polder <u>Zug- & Rastvögel, Überwinterer</u> Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) - störungsarme, schlickige Flächen (z. B. Flachwasserzonen, Uferbereiche, flach überstautes Grünland, renaturierte Polder) Fischadler (*Pandion haliaetus*) - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) - -fischreiche Gewässer Graugans (*Anser anser*) - größere Gewässer (insbesondere Seen, renaturierte Polder) mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) - offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlickige Uferbereiche und abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen) Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) - fischreiche Gewässer (Seen, Fischteiche, Torfstiche, renaturierte Polder, Fließgewässer) sowie - ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände) Kornweihe (*Circus cyaneus*) - offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) sowie - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren Kranich (*Grus grus*) - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze

	Krickente (*Anas crecca*) - ungestörte deckungsreiche Verlandungsbereiche von Gewässern (zur Mauserzeit im Sommer) - Überschwemmungsgebiete - renaturierte Polder Löffelente (*Anas clypeata*) - störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation Merlin (*Falco columbarius*) - offene Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) - offene Gewässerufer und Küstenbereiche Odinshühnchen (*Phalaropus lobatus*) - renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen Raubseeschwalbe (Sterna caspia) - größere Seen, Flüsse und Überflutungsbereiche Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) - ausgedehnte störungsarme Röhrichtbestände an Gewässern (auch an Gräben), renaturierte Polder Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) - Gewässer mit Röhrichtzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder Rotmilan (*Milvus milvus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte Saatgans (*Anser fabalis*) - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen und renaturierte Polder als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Schnatterente (*Anas strepera*) - störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder Schwarzmilan (*Milvus migrans*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern Silberreiher (*Egretta alba*)

	- störungsarme, ausgedehnte Schilfbestände am Rand von Gewässern, Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder Tafelente (*Aythya ferina*) - störungsarme Flachwasserbereiche von Seen, Flüssen sowie renaturierte Polder Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) - renaturierte Polder und Flusstäler Turmfalke (*Falco tinnunculus*) - Bereiche der offenen Kulturlandschaft mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*) - renaturierte Polder Weißstorch (*Ciconia ciconia*) - möglichst unzerschnittene Niederungsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken Wespenbussard (*Pernis apivorus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Zwergmöwe (*Larus minutus*) - Flachwasserbereiche größerer Seen, Torfstiche, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen Zwergsäger (*Mergus albellus*) - Flüsse und größere Seen mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ (05/2017) • Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V – Anlage 1 (Fassung vom 09.08.2016): VSG DE 2147-401 „Peenetallandschaft“. • Ein Managementplan für das Gebiet ist nicht vorhanden. Das VSG „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401) wird jedoch von einem Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) mit folgendem Managementplan überlagert: „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ (DE 2045-302) aus Mai 2020.

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

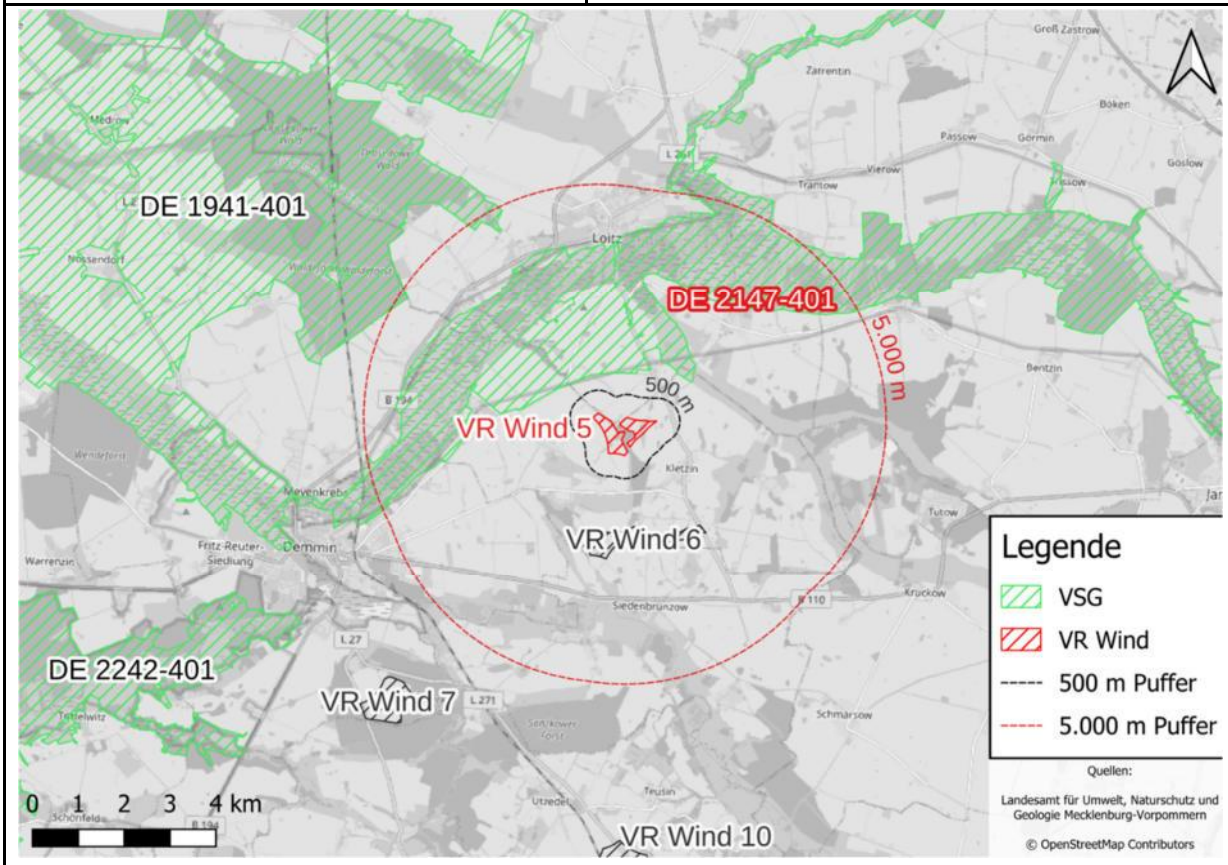
potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

2.2.1 VR Wind 5 Kletzin

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	5 Kletzin
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Kletzin, nordwestlich der Stadt Kletzin. Es hat eine Größe von etwa 47 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2147-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in mindestens 830 m Entfernung zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, sowie Gehölzreihen, Röhrichte, Schilf, Moor, Hecken, Freileitungen und Gewässerachsen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das VSG ist nördlich, nordöstlich und westlich vom VR Wind in dessen relevanten Umfeld gelegen. Zwischen VSG und VR Wind liegen Offenlandbereiche.

Im VSG DE 2147-401 'Peenetallandschaft' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 830 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 830 m Entfernung vom VSG 'Peenetallandschaft' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 5 Kletzin die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[3]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[4]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[5]
Schreiadler (r, 3.000 m) Weißbartseeschwalbe (r, 1.000 m) Trauerseeschwalbe (r, 1.000 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Lachmöwe (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[6]	Uferschnepfe (r, 1.000 m) Großer Brachvogel (r, 1.000 m) Kampfläufer (r, 1.000 m) Rotschenkel (r, 1.000 m)	Graugans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Tafelente (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Zwergsäger (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[6] Gänsesäger (c, 3.000 m)[6] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[6] Höckerschwan (c, 3.000 m)[6] Pfeifente (c, 3.000 m)[6] Reiherente (c, 3.000 m)[6] Singschwan (c, 3.000 m)[6] Weißwangengans (c, 3.000 m)[6] Zwergschwan (c, 3.000 m)[6]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2147-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG

[3] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[4] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[5] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[6] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

ausgegangen. Für die Art Schreiadler sind für das VSG DE 2147-401 aktuell keine Brutnachweise / Brutwälder bekannt. Die Art Schreiadler wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Lachmöwe, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Goldregenpfeifer (Rast) und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Brutvogelarten Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kampfläufer und Rotschenkel und Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Peenetallandschaft' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 5 befinden.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 5 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Peenetallandschaft' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 5 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Lachmöwe, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe und Flussseeschwalbe sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt.

Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Die Wiesenweihe nutzt als Nisthabitat Niederungsbereiche mit hochwüchsigen Offenbereichen wie Verlandungsbereiche von Gewässern, ersatzweise aber auch Ackerflächen, Gras- oder Staudenfluren. Im jeweils erweiterten Prüfbereich finden sich für die Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan bekannte Brutnachweise bzw. Reviermittelpunkte.

Der Wespenbussard präferiert zur Brut großflächige Waldgebiete aus Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen. Auch im erweiterten Prüfbereich der Art sind keine Brutnachweise im VSG bekannt.

Für die kollisionsgefährdete Art Rohrweihe sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Auch im erweiterten Prüfbereich sind keine Brutnachweise der Art im VSG vorhanden.

Die Arten koloniebrütenden Arten Lachmöwe, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe und Flussseeschwalbe brüten bevorzugt in Verlandungszonen von Gewässern, Überschwemmungsflächen renaturierter Polder, sowie Flachwasserbereiche von Standgewässern mit Schwimmblattvegetation, Bulten, sowie vegetationsarmen Torf- oder Schlammbänken. Die Flussseeschwalbe nutzt dabei auch störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen). Im 1.000 m Prüfbereich der Arten befinden sich keine bekannten Brutkolonien im VSG.

Für die störungsempfindlichen Arten Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kampfläufer und Rotschenkel sind keine Brutnachweise im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA bekannt. Die Arten Kampfläufer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Rotschenkel brüten in Feucht- und Nassgrünland. Der Kampfläufer nutzt insbesondere Flusstalmoore und den Rand renaturierter Polder, der Rotschenkel und die Uferschnepfe hingegen bevorzugen schlammige Nassstellen oder Gewässerufer zur Brut. Die Art Großer Brachvogel nutzt zusätzlich frische Grünlandflächen als Bruthabitat.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie A* 'Trebeltal und Peenetal Tribsees - Demmin - Loitz' für Schwäne, Kraniche (Randow-Rustrow) und Gänse (Polder Randow-Rustow, Peenetal). Das VR Wind liegt außerhalb des Prüfbereichs zu allen Schlafplätzen des Rastgebietes. Auch liegt es außerhalb des Prüfbereichs zu allen Nahrungs- und Ruhegebieten für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvögel ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten des VSG außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Goldregenpfeifern, Entenvögeln und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen der Gänse, Schwäne, Goldregenpfeifer, Entenvögel und Kraniche nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlaf-/Rastplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind können somit ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Rot- und Schwarzmilan, Seeadler, Fischadler, Weißstorch und Wiesenweihe sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. bestätigte Reviere bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Rot- und Schwarzmilan, Seeadler, Fischadler und Wiesenweihe ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen können für die Art Weißstorch nicht sicher ausgeschlossen werden, da nicht auszuschließen ist, dass die Grünlandflächen im VR Wind regelmäßig von den südwestlich des VR Wind brütenden Vögeln als Nahrungshabitat genutzt werden und somit das VR Wind regelmäßig durchflogen wird.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in unter 1.000 m Entfernung zu bedeutenden Rastgebieten innerhalb des VSG gelegen. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art sind nicht sicher auszuschließen.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Goldregenpfeifer (Rast) und Weißstorch nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 830 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut)
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schreiadler, Fischadler, Seeadler, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wespenbussard, Lachmöwe, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Uferschnepfe, Großer

Brachvogel, Kampfläufer, Rotschenkel, Rotmilan, Schwarzmilan, Rastvögel: Kranich, Höckerschwan, Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Weißwangengans, Graugans, Saatgans, Tafelente, Zwergsäger, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Pfeifente, Reiherente

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Weißstorch (r)
- Goldregenpfeifer (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Goldregenpfeifer (Rast), Weißstorch)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Weißstorch (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Goldregenpfeifer (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Anlage bzw. Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung, Maßnahmen im Acker, Anlage von Flachgewässern / Blänken
- Phänologiebedingte Abschaltung

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Weißstorchs und Goldregenpfeifers sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für die Arten Goldregenpfeifer (Rast) und Weißstorch hinreichend gemindert werden. Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

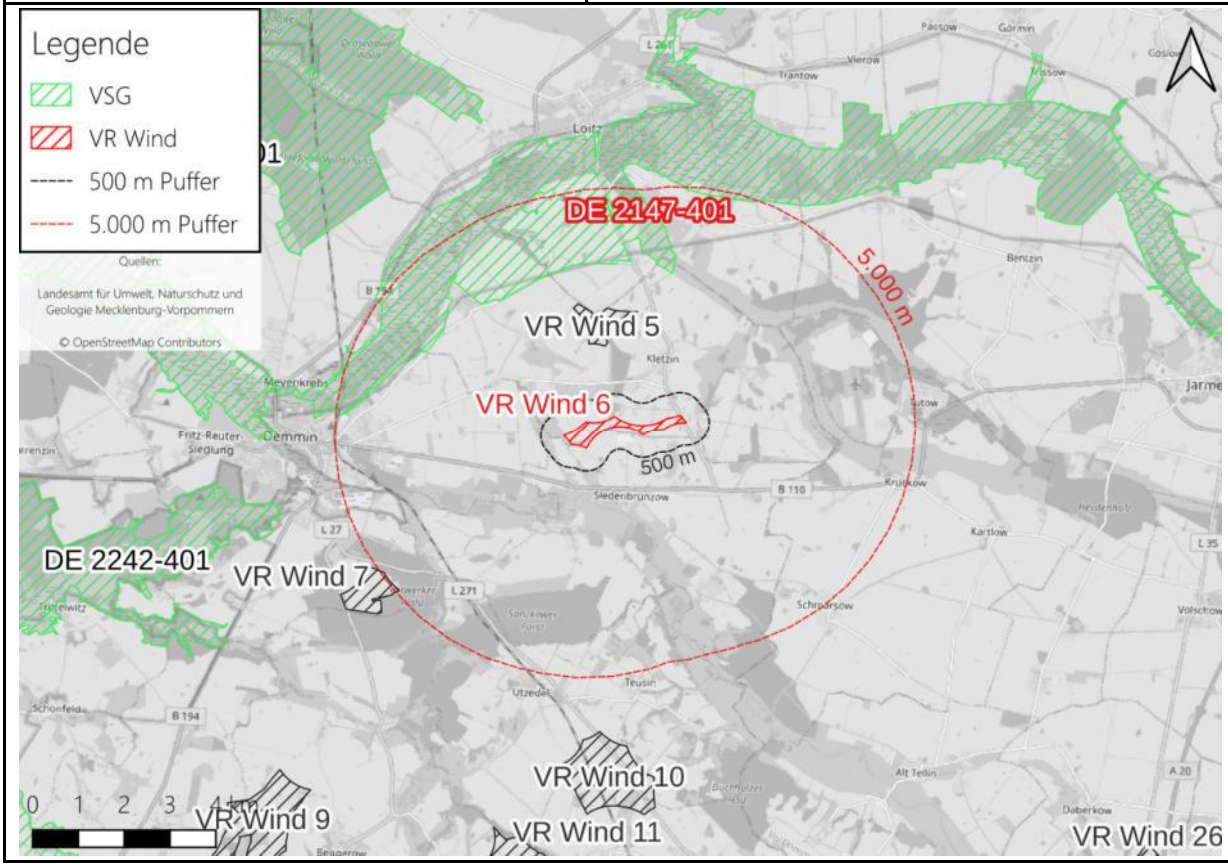
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.2 VR Wind 6 Siedenbrünzow

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	6 Siedenbrünzow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Kletzin und Siedenbrünzow, östlich der Stadt Demmin. Es hat eine Größe von etwa 56 ha. Im Plangebiet befinden sich bereits 4 WEA.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2147-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.128 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst größtenteils landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen, Windenergieanlagen, vegetationslose Flächen, Hecken, eine Landesstraße und Freileitungen. Im VR Wind befinden sich bereits 4 vorhandene Windenergieanlagen. Mit einem Zubau an WEA ist nicht bzw. nur geringfügig im östlichen Teil des VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die Kreisstraßen K 45 und K 55. Zusätzlich liegen vereinzelt Siedlungsstrukturen, kleine Waldbereiche und vier Freileitungen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2147-401 'Peenetallandschaft' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.128 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.128 m Entfernung vom VSG 'Peenetallandschaft' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet. Davon abweichend verbleibt der Weißstorch mit einem erweiterten Prüfbereich von 2.000 m (gem. BNatSchG) weiterhin betrachtungsrelevant, da sich innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze ein Weißstorchhorst befindet, welcher somit Bestandteil des VSG ist (vgl. Natura-2000-LVO MV) und innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VR Wind gelegen ist.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 6 Siedenbrünzow daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schreiadler (r, 5.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Weißstorch (r, 2.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2147-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise des Rotmilans wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen.

Der Rotmilan bevorzugt als Bruthabitat Laubwälder mit Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich, brütet aber auch in Laub-Nadel-Mischwäldern und ersatzweise Baumreihen und Feldgehölzen. Für die Nahrungssuche nutzt der Rotmilan Offenland. Das VR Wind 6 liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3.500 m zu den bekannten Horststandorten des Rotmilans im VSG.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Peenetallandschaft' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 6 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schreiadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern sind gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG 'Peenetallandschaft' sind aktuell keine Brutwälder des Schreiadlers bekannt.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Peenetallandschaft' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 6 befinden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Für den Weißstorch sind lediglich im erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch ebenfalls nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den Brutplätzen im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Rotmilan, Seeadler und Schreiadler ist ebenfalls nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb der erweiterten Prüfbereiche zu bekannten Brutnachweisen der Arten liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

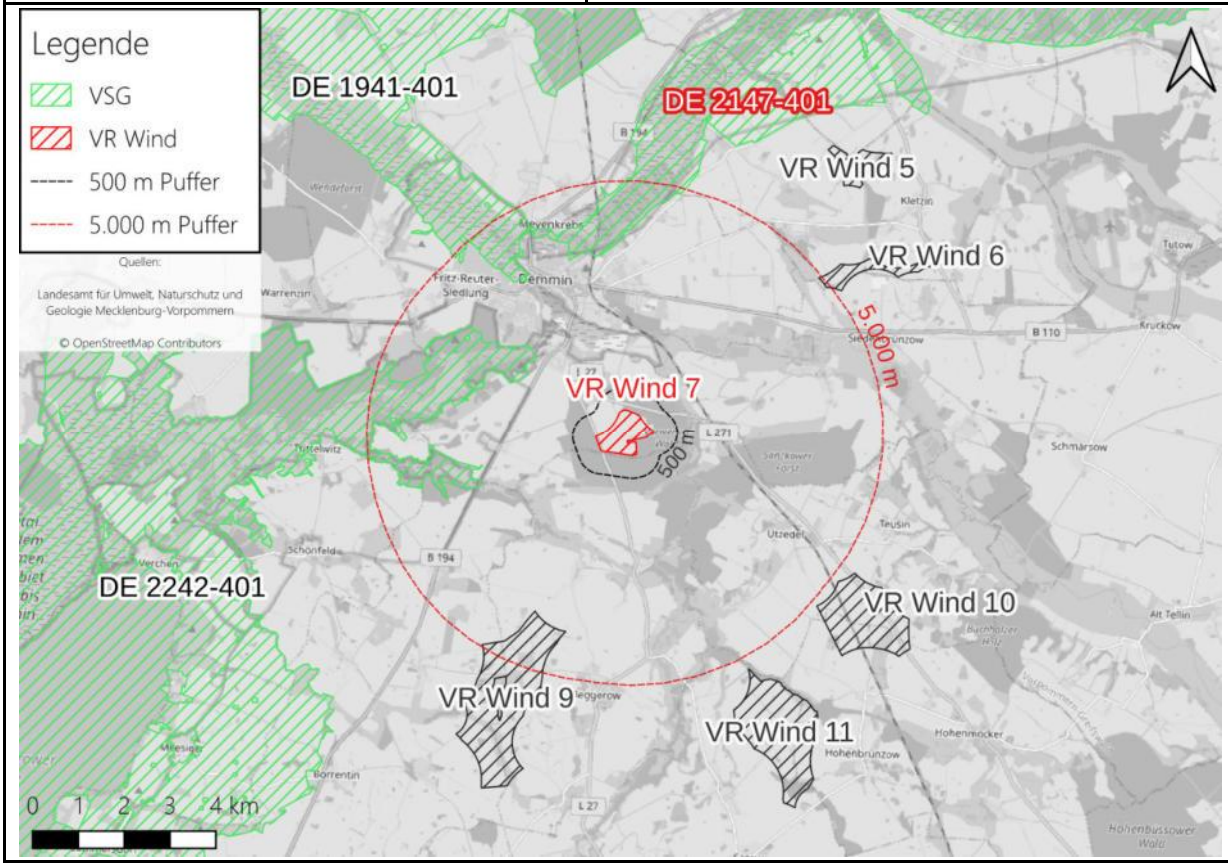
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden. Zudem bestehen im VR Wind bereits 4 WEA und ein weiterer Zubau ist auf der Fläche nicht zu erwarten.	
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.3 VR Wind 7 Demmin-Vorwerk

2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	7 Demmin-Vorwerk
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Demmin und Hansestadt, südlich der Stadt Demmin. Es hat eine Größe von etwa 71 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2147-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.394 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, eine Gehölzreihe, und eine Landesstraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die B 110, die B 194, die L 27, L 271 sowie weitere Straßen, eine Stromtrasse und Schienen. Zusätzlich liegen die Stadt Demmin mit Siedlungsstrukturen, landwirtschaftlichen Betrieben und Industrie- und Gewerbeflächen, Offenlandbereiche, Waldbereiche und Fließgewässer zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2147-401 'Peenetallandschaft' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.394 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.394 m Entfernung vom VSG 'Peenetallandschaft' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen dem VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 7 Demmin-Vorwerk daher lediglich die folgenden windenergieempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schreiadler (r, 5.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2147-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise des Rotmilans wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen.

Der Rotmilan bevorzugt als Bruthabitat Laubwälder mit Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich, brütet aber auch in Laub-Nadel-Mischwäldern und ersatzweise Baumreihen und Feldgehölzen. Für die Nahrungssuche nutzt der Rotmilan Offenland. Das VR Wind 7 liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3.500 m zu den bekannten Horststandorten des Rotmilans im VSG.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Peenetallandschaft' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 7 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schreiadler hat in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern sind gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG 'Peenetallandschaft' sind aktuell jedoch keine Brutwälder des Schreiadlers bekannt.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Rotmilan ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Rotmilans im VSG liegt..

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler und Schreiadler ist ebenfalls nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb der erweiterten Prüfbereiche zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers und zu bekannten Brutwäldern des Schreiadlers im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

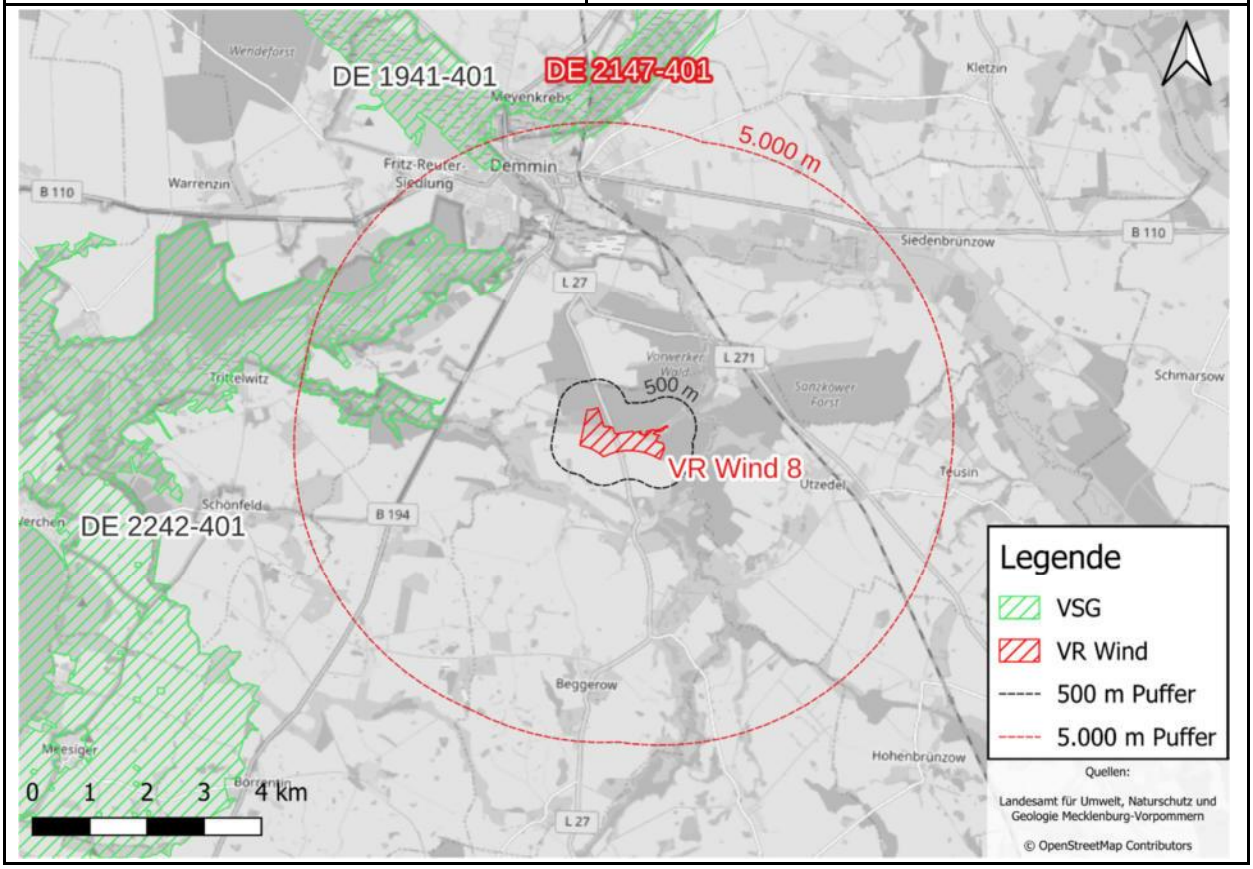
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP

2.3.1 VR Wind 8 Buschmühl

2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	8 Buschmühl
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Beggerow, westlich der Stadt Utzedel. Es hat eine Größe von etwa 61,7 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2147-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.705 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen, eine Gewässerachse, Landesstraße und Freileitungen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich und dem Plangebiet verlaufen Schienen, die Bundesstraße 110 und die Landstraßen 27 und 271. Zusätzlich liegen Waldbereiche, Offenlandbereiche und die Stadt Demmin zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2147-401 'Peenetallandschaft' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 4.705 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.705 m Entfernung vom VSG 'Peenetallandschaft' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 8 Buschmühl daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schreiadler (r, 5.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Peenetallandschaft' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 8 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schreiadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern sind gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG 'Peenetallandschaft' sind aktuell keine Brutwälder des Schreiadlers bekannt.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers im VSG liegt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Schreiadler ist nicht zu rechnen, da keine Brutwälder des Schreiadlers im VSG bekannt sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Die geprüften Vorranggebiete Wind 6 Siedenbrünzow und 7 Demmin-Vorwerk des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401) verträglich. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung oder durch Widerlegung der Regelvermutung, ist das geprüfte Vorranggebiet Wind 5 Kletzin des RREP Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG ebenfalls verträglich. <u>Ergebnis der geprüften, nicht weiter verfolgten Flächen der Fassung aus dem 1. Entwurf des RREP:</u> Das geprüfte Vorranggebiet Wind 8 Buschmühl des RREP Wind ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401) verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ (Abruf 09/2026).

Anhang C4

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“
(DE 2242-401)

30.10.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl.-Ing. Leena Jennemann	

1 Beschreibung des VSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“, DE 2242-401 3

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 18

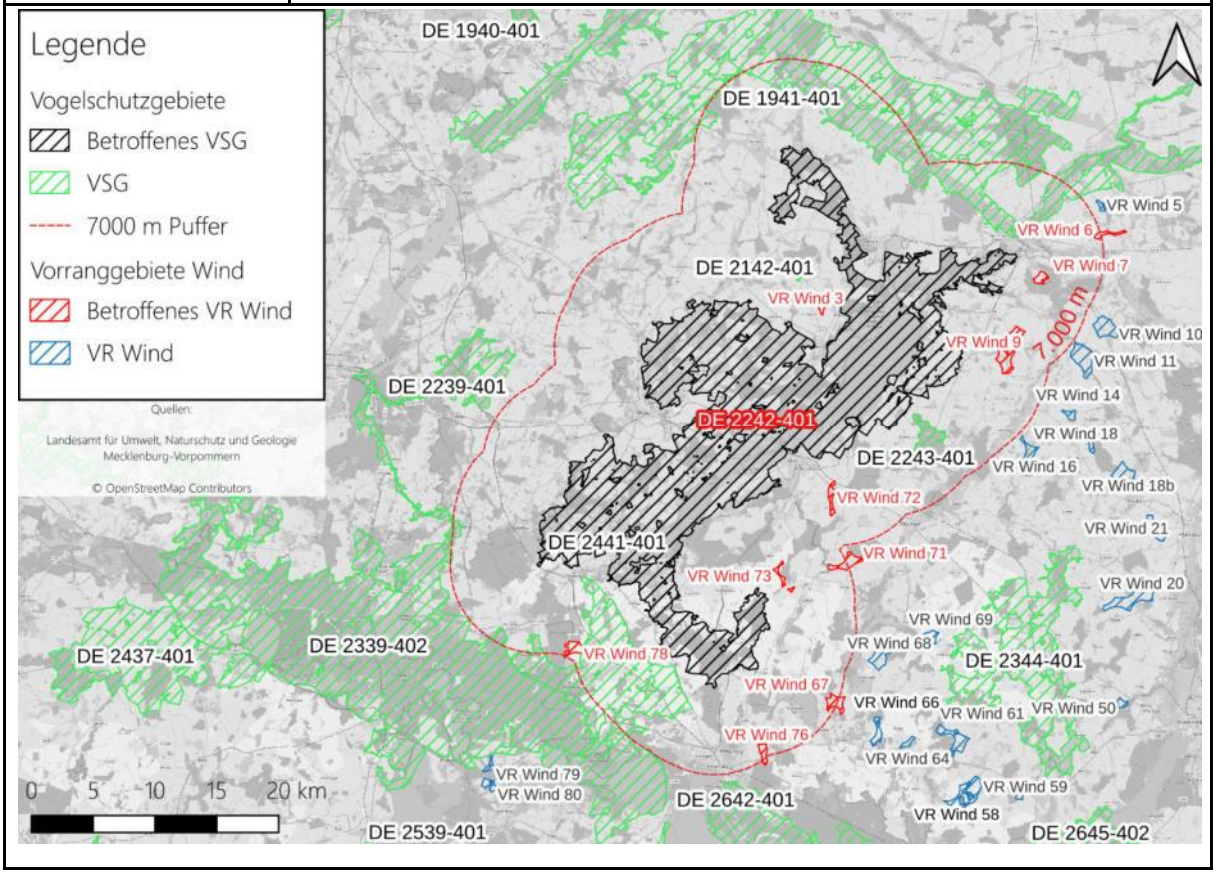
2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 18
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 19
2.2.1 VR Wind 3 Schorrentin 20
2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 20
2.2.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 25
2.2.2 VR Wind 7 Demmin-Vorwerk 28
2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 28
2.2.3 VR Wind 9 Beggerow 33
2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 33
2.2.4 VR Wind 72 Scharpzow 38
2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 38
2.2.5 VR Wind 73 Liepen 43
2.2.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 43
2.2.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 47
2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP 50
2.3.1 VR Wind 1 Brudersdorf 50
2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 50
2.3.2 VR Wind 2 Schwarzenhof 54
2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 54
2.3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 59
2.3.3 VR Wind 4 Beestland 66
2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 66
2.3.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 70
2.3.4 VR Wind 8 Buschmühl 72
2.3.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 72
2.3.5 VR Wind 74 Schwinkendorf 76
2.3.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 76
2.3.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 80
2.3.6 VR Wind 77 Vollrathsruhe 87
2.3.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 87
2.3.6.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 91

3 Gesamtergebnis und Fazit.....95

4 Literatur- und Quellenverzeichnis.....96

1 Beschreibung des VSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“, DE 2242-401

Kennziffer	DE 2242-401
Name	Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See
Fläche	43.560,00 ha
Gemeinde	Hansestadt Demmin, Stadt Dargun, Demmin-Land, Malchin am Kummerower See, Stavenhagen, Gnoien, Mecklenburgische Schweiz, Krakow am See, Stadt Waren (Müritz), Seenlandschaft Waren, Stadt Teterow
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte, Landkreis Rostock
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Großseenbecken mit Niedermoorarealen, Torfstichen, Laub- und Mischwaldzonen, Bruchwäldern,Waldmooren, Seggenriedern sowie größeren und reliefreichen Offenlandbereichen mit Söllen, Gehhölz- und Heckenstrukturen. Hohe Konzentration einer Reihe von Anhang I Brut- und Zugvogelarten von internationaler Bedeutung. Traditionelle Großseenfischerei, Forstwirtschaft der bewaldeten Stauchmoräne, wechselnde Bewirtschaftung der Niedemoorareale und Ackerbau auf den Grundmoränen. Grundmoränenlandschaft mit breiten Gletscherzungenbecken, die von Stauchmoränenzügen umrahmt sind. Die Becken sind von großen Seen geprägt.«Kurzcharakteristik»



Vogelarten[1] **nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt Aus Standarddaten-bogen (SDB) über-nommen.	**Gem. Natura 2000-LVO M-V:** Brutvögel • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Spießente (*Anas acuta*) (B) • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Knäkente (*Anas querquedula*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • **Schreiadler** (Aquila pomarina) (B) • **Rohrdommel** (Botaurus stellaris) (B) • **Weißbart-Seeschwalbe** (*Chlidonias hybrida*) (B) • **Trauerseeschwalbe** (*Chlidonias niger*) (B) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (B) • **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*) (B) • Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B) • **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B) • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*) (B) • **Zwergdommel** (*Ixobrychus minutus*) (B) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • **Uferschnepfe** (*Limosa limosa*) (C) • Heidelerche (*Lullula arborea*) (B) • Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (B) • **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B) • Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (B) • **Großer Brachvogel** (*Numenius arquata*) (C) • **Fischadler** (*Pandion haliaetus*) (B) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B)

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (2016), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	• Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • Kleinsumpfhuhn (*Porzana parva*) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (A) • Zwergsumpfhuhn (*Porzana pusilla*) (A) • **Flussseeschwalbe** (*Sterna hirundo*) (B) • Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B) • **Rotschenkel** (*Tringa totanus*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B) <u>Zug- & Rastvögel, Überwinterer</u> • Spießente (*Anas acuta*) (B) • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • **Blässgans** (*Anser albifrons*) (B) • **Graugans** (*Anser anser*) (B) • **Saatgans** (*Anser fabalis*) (B) • Schreiadler (*Aquila pomarina*) (B) • Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B) • Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B) • Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*) (B) • Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B) • Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B) • Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B) • Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B) • Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B) • Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B) • **Zwergschwan** (*Cygnus columbianus bewickii*) (/) • Silberreiher (*Egretta alba*) (B) • Merlin (*Falco columbarius*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*) (B) • Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (B) • Rotmilan (*Milvus milvus*) (B) • Fischadler (*Pandion haliaetus*) (B) • Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B) • Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B) • **Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricaria*) (B)

	• Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (B) **<u>Zusätzlich vorkommend gem. SDB:</u>** <u>Brutvogel</u> • **Baumfalke** (*Falco subbuteo*) (B) • Brandgans (*Tadorna tadorna*) (B) • Dohle (*Corvus monedula*) (B) • Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (B) • Grauammer (*Emberiza calandra*) (B) • Graugans (*Anser anser*) (B) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • **Lachmöwe** (*Larus ridibundus*) (B) • Pfeifente (*Anas penelope*) (B) • Reiherente (*Aythya fuligula*) (B) • Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) (B) • Tafelente (*Aythya ferina*) (B) • Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (B) • Uferschwalbe (*Riparia riparia*) (B) • Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (B) • Wendehals (*Jynx torquilla*) (B) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> • Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) (B) • Baumfalke (*Falco subbuteo*) (B) • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • Blässhuhn (*Fulica atra*) (B) • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B) • Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B) • Gänsesäger (*Mergus merganser*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • Heidelerche (*Lullula arborea*) (B) • **Höckerschwan** (*Cygnus olor*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B) • **Kolbenente** (*Netta rufina*) (B) • Knäkente (*Anas querquedula*) (B)

	• Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) (B) • Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (B) • Mittelsäger (*Mergus serrator*) (B) • **Pfeifente** (*Anas penelope*) (B) • Prachttaucher (*Gavia arctica*) (B) • **Reiherente** (*Aythya fuligula*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) (B) • Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B) • **Tafelente** (*Aythya ferina*) (B) • Uferschwalbe (*Riparia riparia*) (B) • Wanderfalke (*Falco peregrinus*) (B) • Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*) (B) • **Weißwangengans** (*Branta leucopsis*) (B) • Zwergmöwe (*Larus minutus*) (B) • Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B) • **Zwergsäger** (*Mergus albellus*) (B) **Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]:** DE 2045-302 / DE 2241-302 / DE 2242-302 / DE 2442-301 / DE 2341-302 / **Darüber hinaus vorkommende Brutvögel:** • **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*)[3]

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

[3] Artvorkommen kartiert im Rahmen der landesweiten Erfassung der Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. **Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1** <u>Brutvögel</u> Bekassine (*Gallinago gallinago*) - im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) - von Wasser und horstartig verteilten Gebüschen durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschen durchsetzte Torfstiche Eisvogel (*Alcedo atthis*) - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) Fischadler (*Pandion haliaetus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z. B. Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)

	Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) - Wälder mit ausreichend Altbaumgruppen, Altbäumen, Totholz (Höhlungen als Nistplatz) und Lichtungen Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) - ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) - fischreiche Standgewässer - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben) Heidelerche (*Lullula arborea*) - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) - offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen - mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht-, Nassgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern) und - mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren Kleinsumpfhuhn (*Porzana parva*) - flache Gewässer (auch Fischteiche) mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) - renaturierte Polder mit Seggen-, Binsenbülten und Röhrichten Knäckente (*Anas querquedula*) - störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) - Feucht- und Nassgrünland mit Gräben - überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren Kranich (*Grus grus*)

	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) Löffelente (*Anas clypeata*) - störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland, renaturierte Polder und stark verlandete Gewässer (einschließlich Torfstiche und Fischteiche) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) Neuntöter (*Lanius collurio*) - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden GrünlandflächenGras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore Raubwürger (*Lanius excubitor*) - mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit als Nahrungshabitat dienenden angrenzenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen - großflächige Moore, Heide- und Sukzessionsflächen mit Gebüschen und Einzelbäumen Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und

	- mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat Rotmilan (*Milvus milvus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) Rotschenkel (*Tringa totanus*) - großflächiges, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation, schlammigen Nassstellen oder Gewässerufern und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren Schnatterente (*Anas strepera*) - störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) Schreiadler (*Aquila pomarina*) - möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen Schwarzmilan (*Milvus migrans*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und

	- mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Spießente (*Anas acuta*) - störungsarme Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen im Wechsel mit höherer, Deckung bietender Vegetation und geringem Druck durch Bodenprädatoren Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) - störungsarme windgeschützte Flachwasserbereiche von Standgewässern mit ausgedehnter und dichter Schwimmblattvegetation, aus dem Wasser ragenden Bulten, Torf- oder Schlammbänken (ersatzweise künstliche Nistflöße), mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - nahrungsreiche umgebende Gewässer, einschließlich temporärer vegetationsreicher Feuchtgebiete Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) - störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder Turmfalke (*Falco tinnunculus*) - Bereiche der offenen Kulturlandschaft - mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und - Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat

	Uferschnepfe (*Limosa limosa*) - weiträumig offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit extensiver Bewirtschaftung, kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie schlammigen Nassstellen oder Gewässerufern und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren Wachtel (*Coturnix coturnix*) - offene Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen) Wachtelkönig (*Crex crex*) - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*) - Überschwemmungsflächen renaturierter Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren Weißstorch (*Ciconia ciconia*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) Wespenbussard (*Pernis apivorus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) Wiesenweihe (*Circus pygargus*) - weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Niederungsbereiche - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise kurzgrasig), ersatzweise grünlandähnliche Flächen, als Nahrungshabitat und

	- mit ungestörten hochwüchsigen Offenbereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nisthabitat (z. B. Verlandungsbereiche von Gewässern, renaturierte Polder); ersatzweise Ackerflächen (vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Zwergrohrdommel (*Ixobrychus minutus*) - störungsarme stehende oder langsam fließende Gewässer mit mehrjährigen Schilf- und Rohrkolbenbeständen (oft durchsetzt mit Grauweidengebüschen) Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) Zwergsumpfhuhn (*Porzana pusilla*) - flache Gewässer (auch Fischteiche) mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände), renaturierte Polder <u>Zug- & Rastvögel, Überwinterer</u> Blässgans (*Anser albifrons*) - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) - störungsarme, schlickige Flächen (z. B. Flachwasserzonen, Uferbereiche, flach überstautes Grünland, renaturierte Polder) Fischadler (*Pandion haliaetus*) - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) - große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation - große Schlickflächen (auch Schlafplatz) Graugans (*Anser anser*) - größere Gewässer Seen mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

	Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) - offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlickige Uferbereiche und abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen) Kornweihe (*Circus cyaneus*) - offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) sowie - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren Kranich (*Grus grus*) - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze Löffelente (*Anas clpeata*) - störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation Merlin (*Falco columbarius*) - offene Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) - offene Gewässerufer und Küstenbereiche Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*) - größere Seen, Flüsse und Überflutungsbereiche Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) - ausgedehnte störungsarme Röhrichtbestände an Gewässern (auch an Gräben), renaturierte Polder Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) - Gewässer mit Röhrichtzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder Rotmilan (*Milvus milvus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte Saatgans (*Anser fabalis*) - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze

	und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Schnatterente (*Anas strepera*) - störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder Schreiadler (*Aquila pomarina*) - Offenlandbereiche mit einem hohen Grünlandanteil (vorzugsweise extensiv genutzt, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen) und einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen Schwarzmilan (*Milvus migrans*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) - möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern, Altarmen und Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) - fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze Silberreiher (*Egretta alba*) - störungsarme, ausgedehnte Schilfbestände am Rand von Gewässern, Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder Spießente (*Anas acuta*) - störungsarme Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen Sumpfohreule (*Asio flammeus*) - ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) - renaturierte Polder und Flusstäler Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*) - Überschwemmungsflächen renaturierte Polder Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

	- möglichst unzerschnittene Niederungsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise extensiv genutzten, frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken Wespenbussard (*Pernis apivorus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Wiesenweihe (*Circus pygargus*) - weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Agrarlandschaften mit hoher Strukturdichte (Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen), Niederungsbereiche mit hohem Grünlandanteil, Salzgrünlandkomplexe und renaturierte Polder Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) - störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (05/2017) • Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V – Anlage 1 (Fassung vom 09.08.2016): VSG DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“. • Ein Managementplan für das Gebiet ist nicht vorhanden. • Das VSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401) wird von mehreren Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) mit folgenden Managemenplänen überlagert: „Malchiner See und Umgebung“ (DE 2341-302) aus November 2014, „Stauchmoräne nördlich von Remplin“ (DE 2242-302) aus November 2017, „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ (DE 2045-302) aus Mai 2020, „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ (DE 2442-301) aus 2011 und „Wald- und Kleingewässerlandschaft südlich von Teterow“ (DE 2241-302) aus Dezember 2014.

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

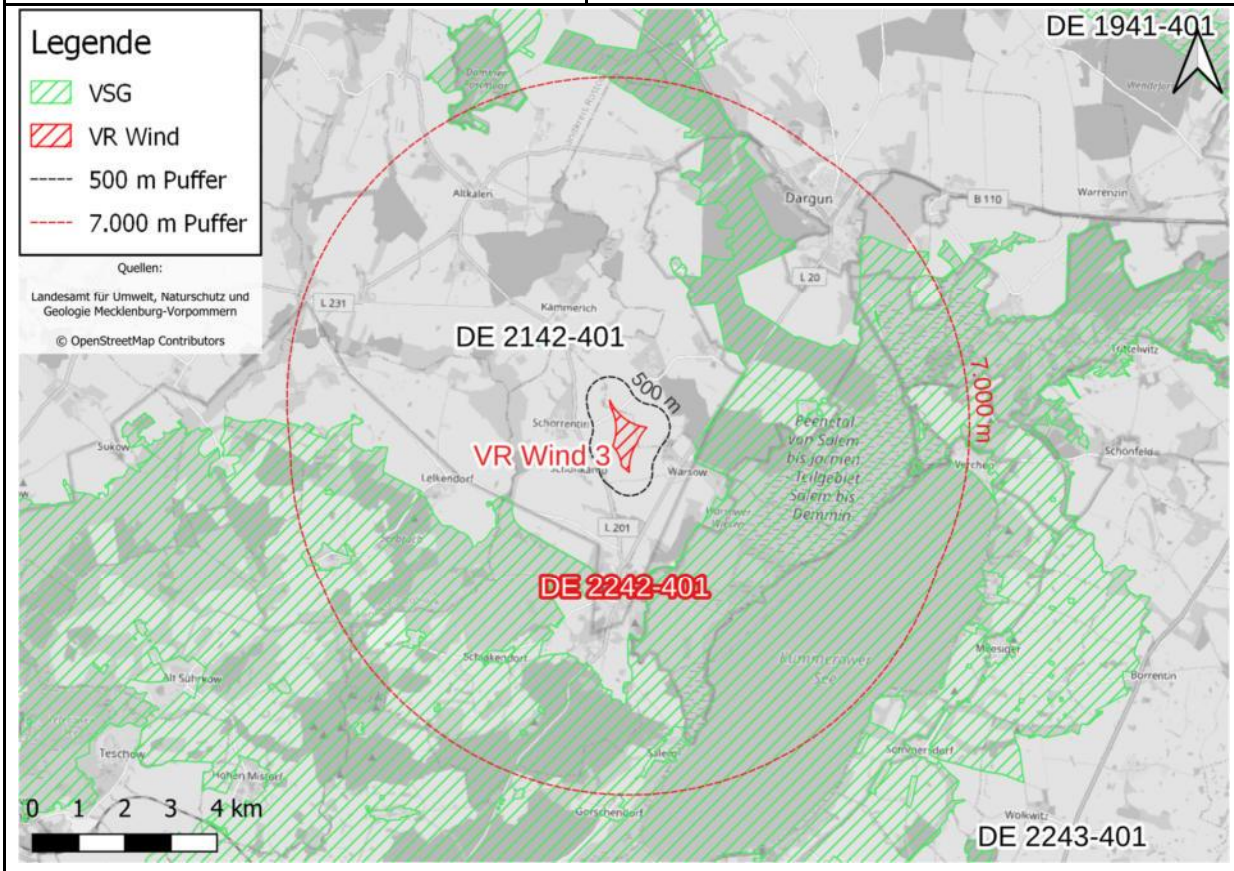
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

Zur Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von geplanten VR Wind auf EU Vogelschutzgebiete (VSG) wurden im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung die VR Wind untersucht, welche sich innerhalb des jeweils relevanten Prüfbereichs zum VSG befinden. Der jeweils relevante Prüfbereich der VSG wurde dabei durch die Ermittlung der Art mit dem größten Prüfabstand (vgl. AAB-WEA, LUNG MV 2016a und BNatSchG) der in der Verordnung genannten Erhaltungszielarten festgelegt. Für das VSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ wurde der Prüfbereich um das VSG somit auf 5.000 m (Seeadler, Schreiadler) definiert. Im Rahmen der Überarbeitungen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen gemäß Schreiben zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland vom 16.04.2025 sind nunmehr weitere Arten prüfungsrelevant. Für das VSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ ist der Schwarzstorch mit einem erweiterten Prüfbereich von 7.000 m (vgl. AAB-WEA, LUNG MV 2016a) aufgrund eines bekannten Brutwaldes im VSG zusätzlich zu berücksichtigen. Die VR Wind 6, 13, 15, 67, 71, 76 und 78 befinden sich außerhalb des zuvor herangezogenen Prüfbereichs um das VSG von 5.000 m (Seeadler, Schreiadler), liegen jedoch innerhalb des nun relevanten Prüfbereichs um das VSG von 7.000 m (Schwarzstorch). Für die VR Wind 6, 13, 15, 67, 76 und 78 können Beeinträchtigungen im Vorhinein ausgeschlossen werden, da diese nicht im Prüfabstand zu bekannten Brutwäldern des Schwarzstorchs gelegen sind und auch für andere Arten aufgrund des großen Abstandes keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Das VR Wind 71 liegt zwar im Prüfbereich von 7.000 m zum bekannten Schwarzstorch-Brutwald im VSG, mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es im relevanten Prüfbereich aufgrund der Habitatausstattung keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutwald im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind 71 eine Barriere darstellen würde und auch für andere Arten aufgrund des großen Abstandes keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

2.2.1 VR Wind 3 Schorrentin

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	3 Schorrentin
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Dargun (Stadt) und Neukalen (Stadt), südwestlich der Stadt Dargun sowie nördlich der Stadt Neukalen. Es hat eine Größe von etwa 46 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2242-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.114 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen und Hecken, sowie eine Kreisstraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das Plangebiet ist nordöstlich, östlich, südöstlich, südlich sowie südwestlich vom VSG umgeben. Zwischen dem VSG nordöstlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße K 46 und die Orte Schwarzenhof und Wagun sind zwischen VSG und Plangebiet gelegen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Landstraße L 20 und die Ortschaft Warsow liegt hier zwischen VSG und

Plangebiet. Südlich des Plangebiets verlaufen die Landstraßen L 201 und L 20 sowie die Kreisstraße K 45 zwischen VSG und Plangebiet und auch die Stadt Neukalen ist hier zwischen VSG und Plangebiet gelegen. Zwischen dem VSG südwestlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft ebenfalls die Kreisstraße K 45.

Im VSG DE 2242-401 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.114 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.114 m Entfernung vom VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 3 Schorrentin die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[4]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[5]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[6]
Schreiadler (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 3.000 m) Gänsesäger (c, 3.000 m)[7] Höckerschwan (c, 3.000 m)[7] Kolbenente (c, 3.000 m)[7] Pfeifente (c, 3.000 m)[7] Reiherente (c, 3.000 m)[7] Singschwan (c, 3.000 m)[7] Tafelente (c, 3.000 m)[7] Weißwangengans (c, 3.000 m)[7] Zwergsäger (c, 3.000 m)[7]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)

[4] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[5] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[6] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[7] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)
- Baumfalke (r, 2.000 m)[7]

Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG DE 2242-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadler- und Weißstorchbrutplätze bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Weißstorch und Fischadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Baumfalke, Schreiadler, Seeadler, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast), sowie die störungsempfindlichen Brutvogelarten Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel sowie Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 3 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 3 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan und Rotmilan sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt. Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Im VSG finden sich im zentralen Prüfbereich des Rotmilans und im erweiterten Prüfbereich des Schwarzmilans somit potenziell geeignete Bruthabitate dieser Arten, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Baumfalke brütet bevorzugt in Wäldern sowie in der offenen Agrarlandschaft in Feldgehölzen mit Nähe zu Jagdhabitaten wie Mooren, Gewässern aber auch Parkanlagen im dörflichen/städtischen Bereich. Auch Bruten auf Gittermasten werden zunehmend beobachtet. Für den Baumfalken sind im erweiterten Prüfbereich um das VR Wind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG gelegen.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Wespenbussard, Rohrweihe und Wiesenweihe sind im erweiterten Prüfbereich sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Der Wespenbussard präferiert zur Brut großflächige Waldgebiete aus Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Wiesenweihen nutzen als Nisthabitat Niederungsbereiche mit hochwüchsigen Offenbereichen wie Verlandungsbereiche von Gewässern, ersatzweise aber auch Ackerflächen, Gras- oder Staudenfluren.

Im erweiterten Prüfbereich sind somit potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung der Arten dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A*, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A* 'Kummerower See' für Kraniche (Warsow: Gr.-Rosin-W. am Kummerower See), Tauchenten und Gänse (Moorniederung W Neukalen, Kummerower See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Malchiner See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb des Prüfbereichs zu Schlafplätzen der Rastvogelarten. Es liegt ebenfalls außerhalb der Nahrungs- und Ruhegebiete für die betrachtungsrelevanten Gänse, Kraniche, Entenvögel, Schwäne und Goldregenpfeifer.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3). Der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern des überregional bedeutsamen Rastgebiets 'Kummerower See' wird für die Arten Kranich, Blässgans, Weißwangengans, Graugans und Saatgans als hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zu den Schlafgewässern beträgt etwa 45 ha. **Der Habitatverlust durch baubedingte Flächeninanspruchnahme wird als erheblich eingestuft.** Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Art Kranich (Rast) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind einen Schlafplatz hat. Jedoch ist der Schlafplatz in einer Entfernung von 3 km gelegen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen durch die zeitlich begrenzten baubedingten Störungen ausgeschlossen werden können. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden ebenfalls aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen bzw. Rastplätzen der Arten im VSG und dem VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs von 3.000 m zu Schlafplätzen für Gänse (Moorniederung W Neukalen) und Kraniche (Gr.Rosin-W. am Kummerower See) im VSG als Teil des Rastgebiets 'Kummerower See' der Kategorie A* liegt, können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3). Der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern des überregional bedeutsamen Rastgebiets 'Kummerower See' wird für die Arten Kranich, Blässgans, Weißwangengans, Graugans und Saatgans als hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zu den Schlafgewässern beträgt etwa 45 ha. **Der Habitatverlust durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme wird daher als erheblich eingestuft.**

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Kraniche und Gänse nicht auszuschließen, da es Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Schlafgewässern sowie Nahrungsflächen gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen könnte. Es ist davon auszugehen, dass die in den Schlafgewässern des VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' rastenden Kraniche und Gänse die Nahrungs- und Ruhegebiete, welche nahe des VR Wind gelegen sind, regelmäßig nutzen. Je nach angebauter Ackerkultur fliegt ein Großteil der Kraniche und Gänse in westliche Richtung auf die Felder um Warsow, Neukalen, Schönkamp und Schorrentin zum äsen. Auch das VR Wind selbst beinhaltet Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung. Für Gänsesäger, Höckerschwan, Kolbenente, Pfeifente, Reiherente, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger und Zwergschwan ist eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind nicht zu erwarten.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind können somit für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten Kranich, Weißwangengans, Graugans, Blässgans und Saatgans nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Baumfalke, Schreiadler, Seeadler, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Potenzielle Brutplätze des Rotmilans liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Schwarzmilan, Baumfalke, Schreiadler, Seeadler, Wespenbussard, Rohrweihe und Wiesenweihe sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schwarzmilan, Baumfalke, Schreiadler, Seeadler, Wespenbussard, Rohrweihe und Wiesenweihe ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2242-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Rotmilan nicht sicher ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 1.114 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Lachmöwe, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Rohrdommel, Zwergdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schwarzmilan, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weißstorch, Seeadler, Wespenbussard, Rohrweihe, Wiesenweihe, Gänsesäger, Höckerschwan, Kolbenente, Pfeifente, Reiherente, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Zwergschwan, Goldregenpfeifer (Rast)

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rotmilan (r)
- Weißwangengans (c)
- Blässgans (c)
- Graugans (c)
- Saatgans (c)
- Kranich (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) (Kranich, Weißwangengans, Blässgans, Graugans, Saatgans)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) (Kranich, Weißwangengans, Blässgans, Graugans, Saatgans)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten (Weißwangengans, Blässgans, Graugans, Saatgans, Kranich)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Rotmilan)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Weißwangengans (c), Blässgans (c), Graugans (c), Saatgans (c)

- Einhalten der Abstände zu Rastgebieten
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Kranich (c)

- Einhalten der Abstände zu Rastgebieten

- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Kranich, Weißwangengans, Blässgans, Graugans und Saatgans sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Rotmilans innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Rotmilan hinreichend gemindert werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall des Rotmilans nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen der Rastvogelarten Kranich, Weißwangengans, Blässgans, Graugans und Saatgans können im Bereich des geplanten VR Wind voraussichtlich nicht durch Anlage von Nahrungshabitaten mit Lenkungswirkung hinreichend gemindert werden, da die naturräumlichen Gegebenheiten eine Schaffung von funktional äquivalenten Ausweich- / Lenkungsflächen im erforderlichen Umfang nicht zulassen. Somit ist ein Lenkungseffekt der betroffenen Rastvorkommen in nicht durch das VR Wind beeinträchtigte Bereiche nicht realisierbar.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten Kranich, Weißwangengans, Blässgans, Saatgans und Graugans des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

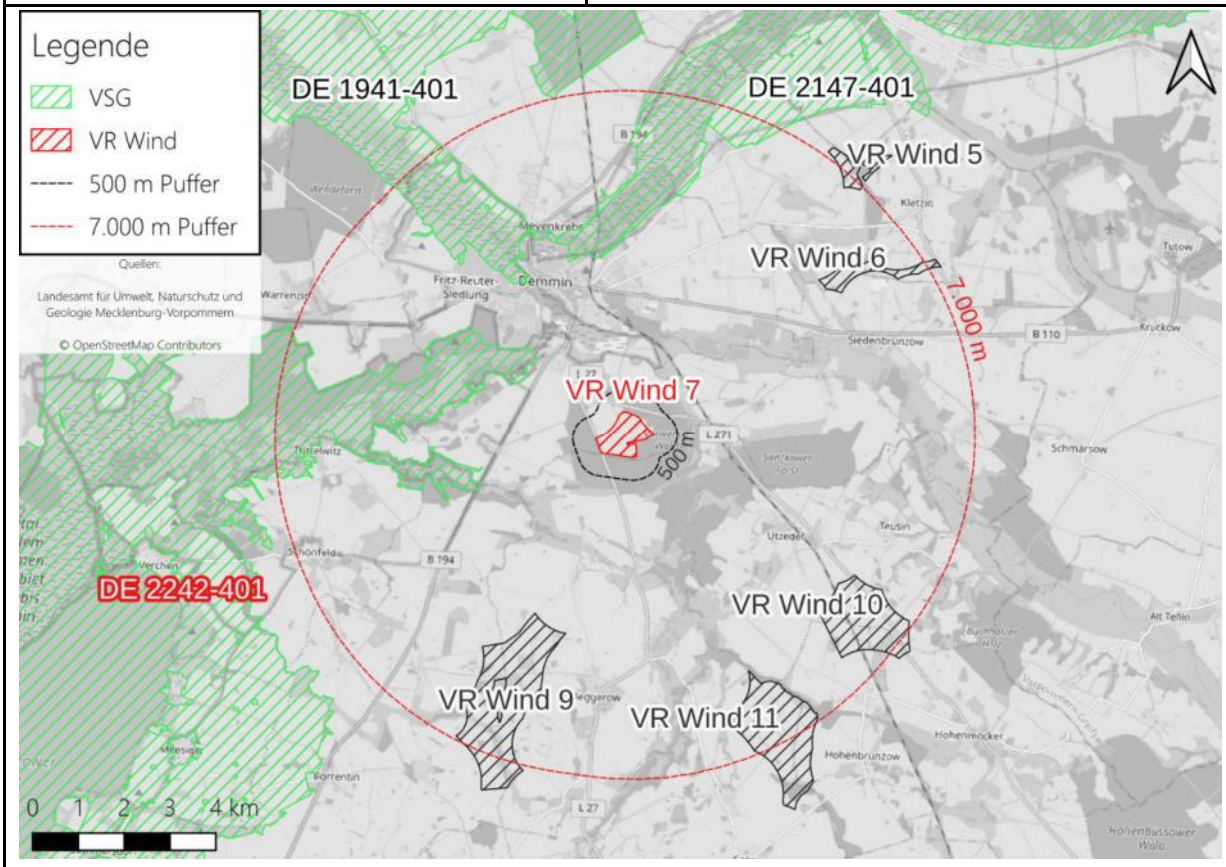
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.2 VR Wind 7 Demmin-Vorwerk

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	7 Demmin-Vorwerk
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Demmin und Hansestadt, südlich der Stadt Demmin. Es hat eine Größe von etwa 71 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2242-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.018 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen und eine Landesstraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG westlich des Plangebietes und dem Plangebiet verlaufen die Bundesstraße B 194 und die Landstraße L 27. Zusätzlich verläuft nordwestlich des Plangebiets eine Freileitung zwischen VSG und Plangebiet. Die Orte Vorwerk und Lindenfelde liegen ebenfalls zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2242-401 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.018 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.018 m Entfernung vom VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet. Davon abweichend verbleibt der Weißstorch mit einem erweiterten Prüfbereich von 2.000 m (gem. BNatSchG) weiterhin betrachtungsrelevant, da sich innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze ein Weißstorchhorst befindet, welcher somit Bestandteil des VSG ist (vgl. Natura-2000-LVO MV) und innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VR Wind gelegen ist.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 7 Demmin-Vorwerk die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[8]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[9]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[10]
Schreiadler (r, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[11] Gänsesäger (c, 3.000 m)[11] Höckerschwan (c, 3.000 m)[11] Kolbenente (c, 3.000 m)[11] Pfeifente (c, 3.000 m)[11] Reiherente (c, 3.000 m)[11] Singschwan (c, 3.000 m)[11] Tafelente (c, 3.000 m)[11] Weißwangengans (c, 3.000 m)[11] Zwergsäger (c, 3.000 m)[11]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)

[8] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[9] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[10] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[11] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Weißstorch (r, 2.000 m)

Für das relevante Teilgebiet des Vogelschutzgebietes DE 2242-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten und der Wiesenweihe, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2242-401. Der Fischadler , für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2242-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schreiadler, Seeadler und Fischadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Goldregenpfeifer (Rast) und Weißstorch, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Die Wiesenweihe nutzt als Nisthabitat Niederungsbereiche mit hochwüchsigen Offenbereichen wie Verlandungsbereiche von Gewässern, ersatzweise aber auch Ackerflächen, Gras- oder Staudenfluren. Die Art war nicht Teil der standardisierten Erfassung des VSG. Ein potenzielles Vorkommen ist im erweiterten Prüfbereich denkbar.

Die Rohrweihe brütet in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Im VSG findet sich im erweiterten Prüfbereich für den Rotmilan (3.500 m) ein bekanntes Revier. Für die Arten Rohrweihe und Schwarzmilan sind keine Brutnachweise im jeweils erweiterten Prüfbereich bekannt.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 7 befinden.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A*, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A* 'Kummerower See' für Kraniche (Warsow: Gr.-Rosin-W. am Kummerower See), Tauchenten und Gänse (Moorniederung W Neukalen, Kummerower See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Malchiner See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen, Kranichen und Goldregenpfeifern im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten des VSG außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifenr nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlaf-/Rastplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Wiesenweihe, Rotmilan, Goldregenpfeifer (Rast) und Weißstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Wiesenweihe und Rotmilan sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Wiesenweihe und Rotmilan ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Für den Weißstorch sind lediglich im erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine

ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den Brutplätzen des VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2242-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

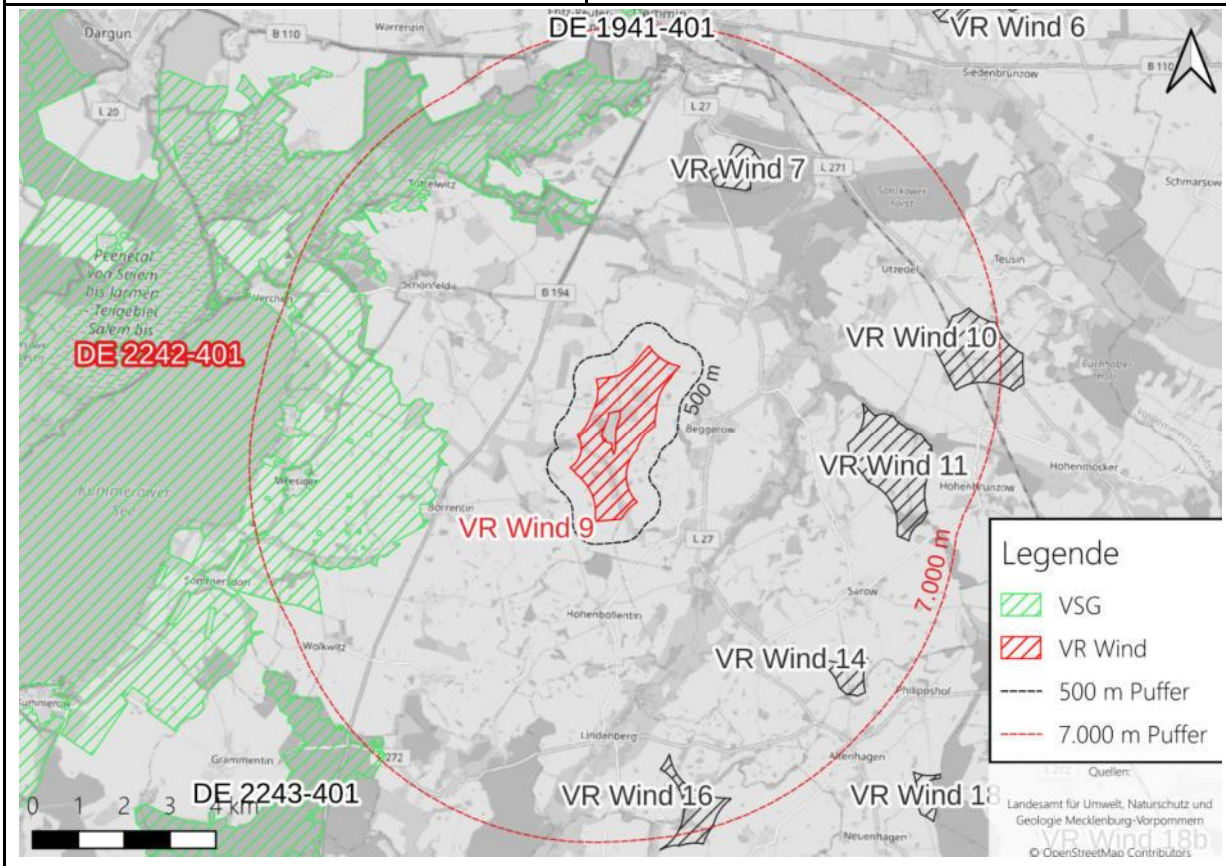
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.3 VR Wind 9 Beggerow

2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	9 Beggerow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Beggerow, Borrentin, Hohenbollentin und Sarow, südlich der Stadt Demmin. Es hat eine Größe von etwa 394 ha. Im Plangebiet befinden sich bereits 13 WEA.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2242-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.687 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Flächen mit Gehölzflächen, Gehölzreihen und Hecken, Gewässerachsen, mehrere kleine Gewässer, Röhricht und Schilf, geringfügig Wald, Freileitungen und Straßen. Im VR Wind befinden sich bereits 13 vorhandene Windenergieanlagen. Mit einem Zubau an WEA ist im südlichen Teil des VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordwestlich und westlich des Plangebietes und dem Plangebiet verlaufen die Bundesstraße B 194 sowie die Kreisstraßen K 47 und

K 43. Zusätzlich liegen die Orte Trittelwitz, Schönfeld und Borrentin zwischen VSG und Plangebiet. Ein Solarpark befindet sich nordöstlich des Plangebiets in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2242-401 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.687 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.687 m Entfernung vom VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 9 Beggerow die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[12]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[13]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[14]
Goldregenpfeifer (c, 1.000 m) Schreiadler (r, 3.000 m)	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Gänsesäger (c, 3.000 m)[15] Höckerschwan (c, 3.000 m)[15] Kolbenente (c, 3.000 m)[15] Pfeifente (c, 3.000 m)[15] Reiherente (c, 3.000 m)[15] Singschwan (c, 3.000 m)[15] Tafelente (c, 3.000 m)[15] Weißwangengans (c, 3.000 m)[15] Zwergsäger (c, 3.000 m)[15]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)

[12] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[13] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[14] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[15] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2242-401. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schreiadler und Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch, Fischadler, Rotmilan und Goldregenpfeifer (Rast), sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 9 befinden.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 9 befinden.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Art sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Der Rotmilan brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dieser Arten dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A*, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A* 'Kummerower See' für Kraniche (Warsow: Gr.-Rosin-W. am Kummerower See), Tauchenten und Gänse (Moorniederung W Neukalen, Kummerower See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Malchiner See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen, Goldregenpfeifern und Kranichen im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung und der zeitlich begrenzten Bautätigkeit ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern nicht zu erwarten.

Zudem bestehen im VR Wind bereits 13 WEA, sodass die Flächen im Umfeld des VR Wind bezüglich der Störwirkungen durch WEA vorbelastet sind.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlaf-/Rastplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Darüber hinaus stellt die Vorbelastung durch die bestehenden WEA bereits eine Zerschneidungs- und Barrierewirkung für die störungsempfindlichen Arten dar.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Weißstorch, Fischadler, Rotmilan und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Weißstorch, Fischadler und Rotmilan sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Weißstorch, Fischadler und Rotmilan ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2242-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

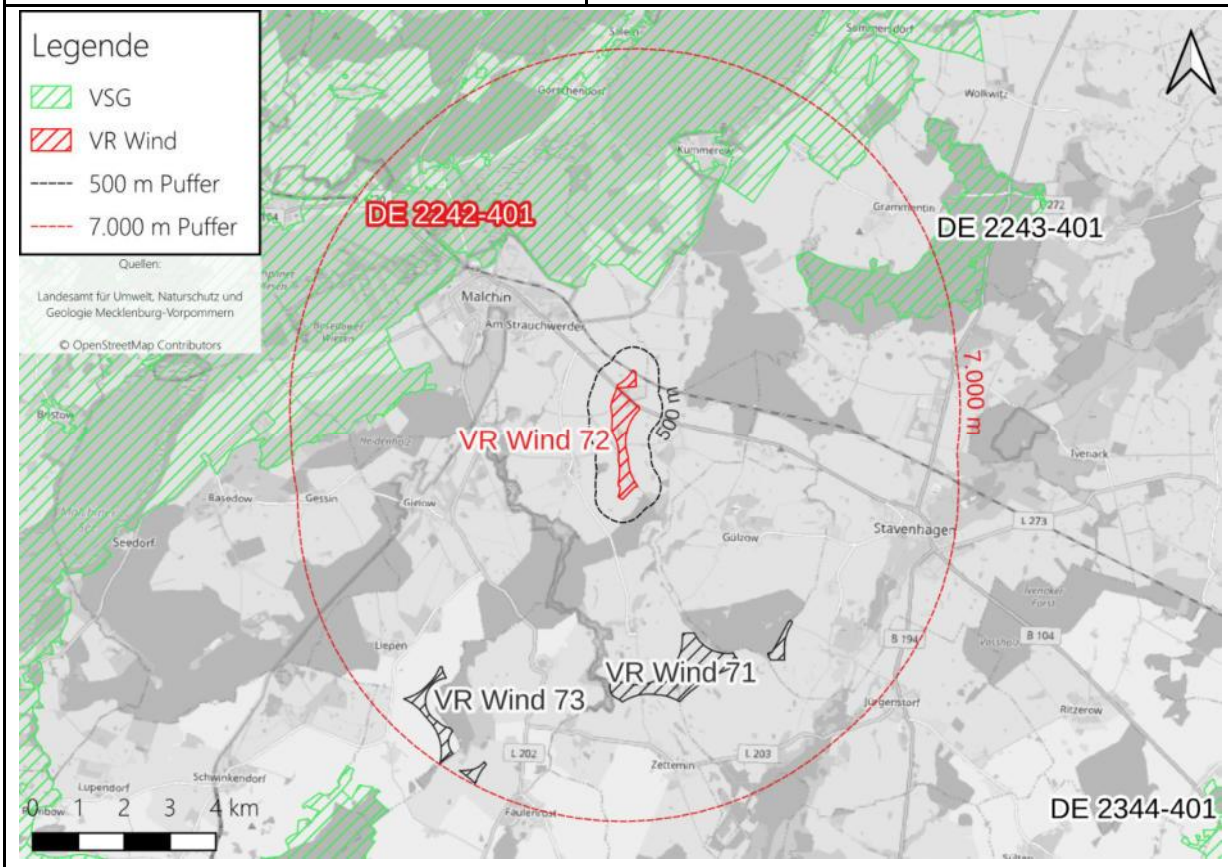
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.4 VR Wind 72 Scharpzow

2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	72 Scharpzow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Malchin (Stadt), südöstlich der Stadt Malchin. Es hat eine Größe von etwa 81 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2242-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.866 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend Landwirtschaftsflächen, Gehölze, Gehölzreihen und Hecken, eine Freileitung, Bahngleise, Straßen und Wege. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordwestlich des Plangebietes und dem Plangebiet verlaufen die Bundesstraße B 104, welche das VSG sowie auch das Plangebiet schneidet und die Landstraßen L 202 und L 20 sowie Bahnschienen der Strecke Bützow-Szczecin. Zusätzlich liegt die Stadt Malchin zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2242-401 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.866 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.866 m Entfernung vom VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 72 Scharpzow die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[16]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[17]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[18]
Schreiadler (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 3.000 m) Gänsesäger (c, 3.000 m)[19] Höckerschwan (c, 3.000 m)[19] Kolbenente (c, 3.000 m)[19] Pfeifente (c, 3.000 m)[19] Reiherente (c, 3.000 m)[19] Singschwan (c, 3.000 m)[19] Tafelente (c, 3.000 m)[19] Weißwangengans (c, 3.000 m)[19] Zwergsäger (c, 3.000 m)[19]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)
- Baumfalke (r, 2.000 m)[19]

[16] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[17] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[18] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[19] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im jeweils relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Arten ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2242-401. Für den betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2242-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Baumfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schreiadler, Seeadler und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Fischadler, Wiesenweihe, Rotmilan und Goldregenpfeifer (Rast), sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 72 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Wiesenweihe und Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Wiesenweihe nutzt als Nisthabitat Niederungsbereiche mit hochwüchsigen Offenbereichen wie Verlandungsbereiche von Gewässern, ersatzweise aber auch Ackerflächen, Gras- oder Staudenfluren. Die Art Rotmilan brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Der Rotmilan nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A*, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A* 'Kummerower See' für Kraniche (Warsow: Gr.-Rosin-W. am Kummerower See), Tauchenten und Gänse (Moorniederung W Neukalen, Kummerower See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Malchiner See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da

eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten des VSG außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlaf-/Rastplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Fischadler, Wiesenweihe, Rotmilan und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Fischadler, Wiesenweihe und Rotmilan sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Fischadler, Wiesenweihe und Rotmilan ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2242-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

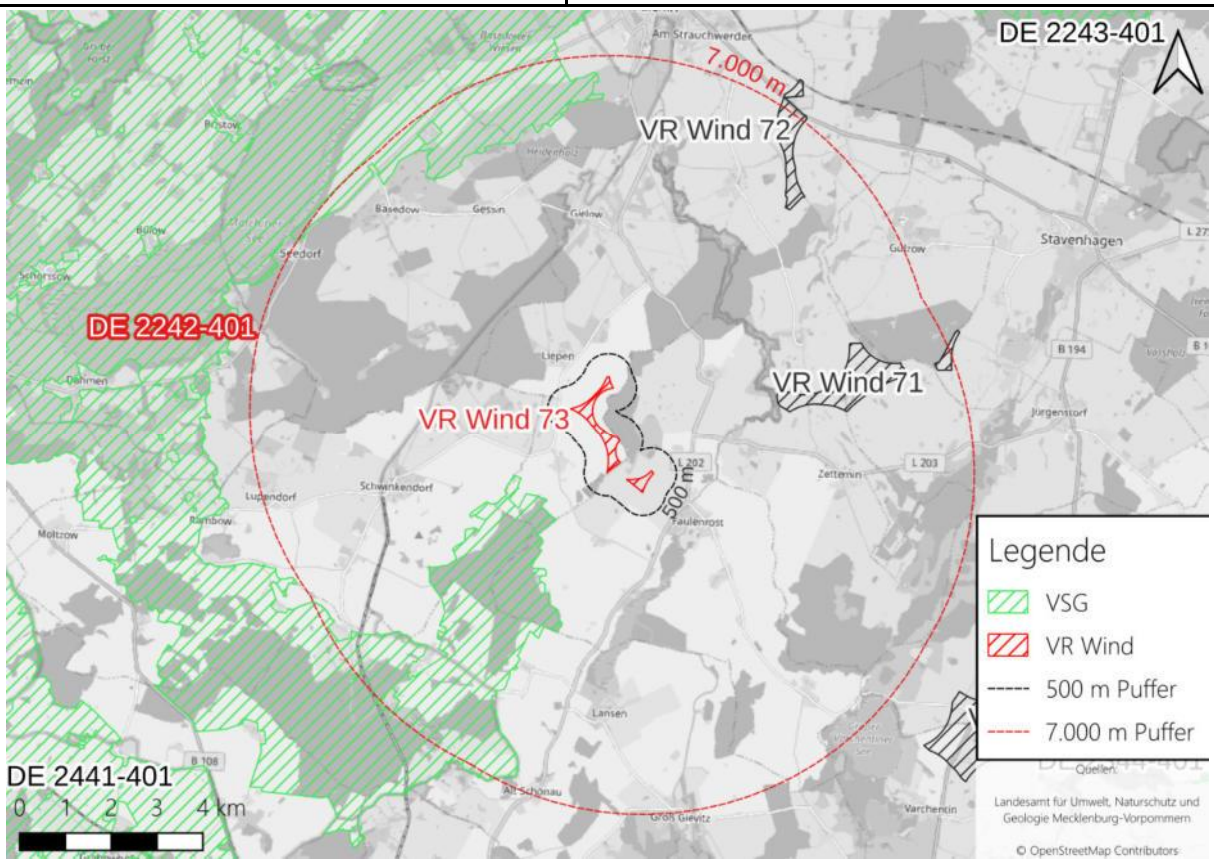
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.5 VR Wind 73 Liepen

2.2.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	73 Liepen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Faulenrost und Gielow, südlich der Stadt Malchin. Es hat eine Größe von etwa 49 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2242-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.445 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen, Feldgehölze, eine Senke und das Großsteingrab Faulenrost. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das VSG erstreckt sich nördlich, nordwestlich, westlich und südwestlich um das VR Wind, allerdings liegt nur der südliche Teil des VSG im betrachtungsrelevanten Bereich. Die Ortschaft Christinenhof ist zwischen VSG und Plangebiet gelegen. Ein kleiner Waldbereich befindet sich zwischen VSG und Plangebiet. Im VSG DE 2242-401 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert.

Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.445 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.445 m Entfernung vom VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 73 Liepen die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[20]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[21]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[22]
Schreiadler (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m)[23]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)[23]	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Gänsesäger (c, 3.000 m)[24] Höckerschwan (c, 3.000 m)[24] Kolbenente (c, 3.000 m)[24] Pfeifente (c, 3.000 m)[24] Reiherente (c, 3.000 m)[24] Singschwan (c, 3.000 m)[24] Tafelente (c, 3.000 m)[24] Weißwangengans (c, 3.000 m)[24] Zwergsäger (c, 3.000 m)[24]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)
- Rotmilan (3.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)
- Baumfalke (r, 2.000 m)[24]

[20] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[21] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[22] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[23] Artvorkommen kartiert im Rahmen der landesweiten Erfassung der Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

[24] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2242-401. Der Fischadler , für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2242-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Für den betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2242-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schreiadler, Seeadler, Fischadler und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzstorch, Baumfalke, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast), sowie die störungsempfindliche Brutvogelart Schwarzstorch und die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen, Entenvögeln und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 73 befindet.

Für die kollisionsgefährdete Erhaltungszielart Rotmilan sind keine Brutnachweise im artspezifischen erweiterten Prüfbereich bekannt. Die Art Rotmilan brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, gelegentlich werden auch Feldgehölze und Baumreihen genutzt. Im VSG finden sich im erweiterten Prüfbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate dieser Art, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Baumfalke, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard sind im erweiterten Prüfbereich der Arten keine Brutnachweise im VSG bekannt. Der Baumfalke brütet bevorzugt in Wäldern sowie in der offenen Agrarlandschaft in Feldgehölzen mit Nähe zu Jagdhabitaten wie Mooren, Gewässern aber auch Parkanlagen im dörflichen/städtischen Bereich. Auch Bruten auf Gittermasten werden zunehmend beobachtet. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Die Wiesenweihe nutzt als Nisthabitat Niederungsbereiche mit hochwüchsigen Offenbereichen wie Verlandungsbereiche von Gewässern, ersatzweise aber auch Ackerflächen, Gras- oder Staudenfluren. Die Art Schwarzmilan brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern. Der Wespenbussard präferiert zur Brut großflächige Waldgebiete aus Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen. Im artspezifischen erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate dieser Arten im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dieser Arten dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A*, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A* 'Kummerower See' für Kraniche (Warsow: Gr.-Rosin-W. am Kummerower See), Tauchenten und Gänse (Moorniederung W Neukalen, Kummerower See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Malchiner See' für Gänse. Das VR Wind liegt

außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen. Zudem sind der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Brutvogelart Schwarzstorch, sowie die Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der bekannten Brutnachweise der Art Schwarzstorch im artspezifisch relevanten Prüfbereich um das VR Wind können Beeinträchtigungen durch Störwirkungen für diese Art nicht ausgeschlossen werden.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Art Schwarzstorch nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Brutvogelart Schwarzstorch sowie die Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen und Kranichen.

Eine erhebliche anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die störungssensible Brutvogelart Schwarzstorch jedoch nicht zu erwarten, da diese Art gemäß AAB-WEA (LUNG MV, 2016) vor allem gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen von WEA empfindlich ist.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten ebenfalls nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Schwarzstorch, Baumfalke, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für den Schwarzstorch ist ein bekannter Brutwald im zentralen Prüfbereich um das VR Wind gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Rotmilan, Baumfalke, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Rotmilan, Baumfalke, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2242-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten, da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu Rastgebieten der Art gelegen ist.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Schwarzstorch nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.	
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten

- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 1.445 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Lachmöwe, Zwergdommel, Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Baumfalke, Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Goldregenpfeifer (Rast), Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich (Rast), Gänsesäger, Höckerschwan, Kolbenente, Pfeifente, Reiherente, Singschwan, Tafelente, Weißwangengans, Zwergsäger

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brutvogelart erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Schwarzstorch (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Schwarzstorch)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Schwarzstorch)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Schwarzstorch (r)

- Einhalten des Abstands von 3.000 m zu Brutwäldern
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-500 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Maßnahmen zur Neuschaffung oder Verbesserung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend): z.B. die Renaturierung von Fließgewässern mit Wiedervernässung von Senken einschließlich Gewährleistung einer extensiven Feuchtwiesennutzung

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs innerhalb des artspezifischen Wirkbereichs sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Schwarzstorch hinreichend gemindert werden. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störung für den Schwarzstorch jedoch nicht hinreichend gemindert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevante Art Schwarzstorch des Vogelschutzgebietes können demnach nicht sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des VSG durch das VR Wind können durch eine Verkleinerung des Plangebietes auf der dem VSG zugewandten Seite ausgeschlossen werden, sodass der Abstand zwischen VR Wind und Brutwald des Schwarzstorchs mindestens so groß ist wie der artspezifisch relevante Prüfbereich von 3.000 m.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

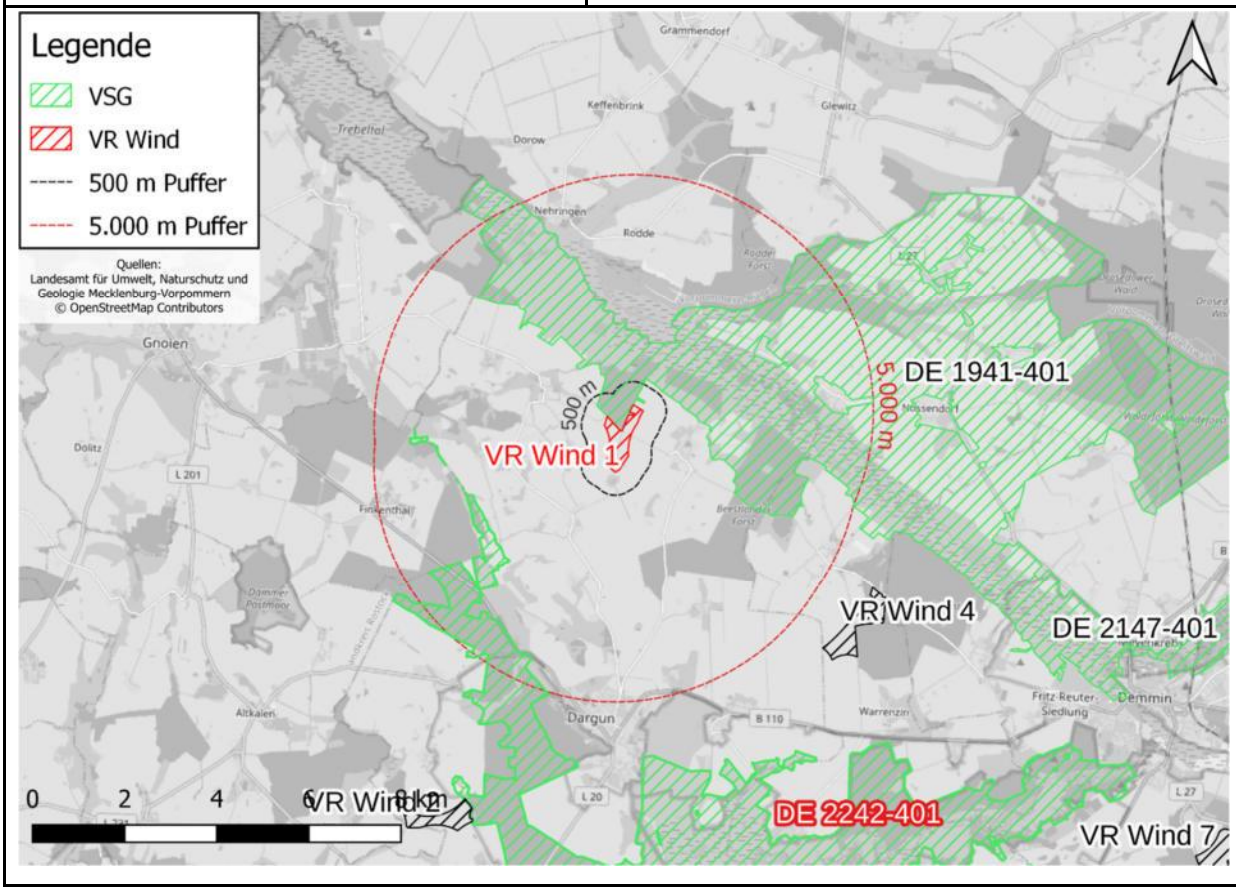
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP

2.3.1 VR Wind 1 Brudersdorf

2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	1 Brudersdorf
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Dargun (Stadt), nördlich der Stadt Dargun. Es hat eine Größe von etwa 54,1 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2242-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.822 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen, Hecken und einen Weg. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südwestlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 110, welche das VSG auch im nördlichen Teil kreuzt sowie die Kreisstraße K 50. Zusätzlich liegen die Orte Stubbendorf, Darbein und Neu Darbein zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2242-401 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Für diejenigen windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.822 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.822 m Entfernung vom VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 1 Brudersdorf die folgenden windenergiesensiblen Zielarten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[25]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[26]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[27]
Schreiadler (r, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.3000 m)	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Zielarten:

- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)

Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Erhaltungszielart Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2242-401. Der Fischadler als Erhaltungszielart des VSG, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2242-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart/en des VSG. Die Arten Seeadler und Fischadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Schreiadler, Rotmilan und Goldregenpfeifer (Rast), sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifer des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

[25] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[26] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[27] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 1 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art.

Für die kollisionsgefährdete Erhaltungszielart Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Art sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Art Rotmilan brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, gelegentlich werden auch Feldgehölze und Baumreihen genutzt. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A*, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A* 'Kummerower See' für Kraniche (Warsow: Gr.-Rosin-W. am Kummerower See), Tauchenten und Gänse (Moorniederung W Neukalen, Kummerower See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Malchiner See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich und Goldregenpfeifer im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Erhaltungszielarten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifer des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der erhaltungszielgegenständlichen und betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafgewässer, Rastplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Schreiadler, Rotmilan und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Für Schreiadler und Rotmilan sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schreiadler und Rotmilan ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2242-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

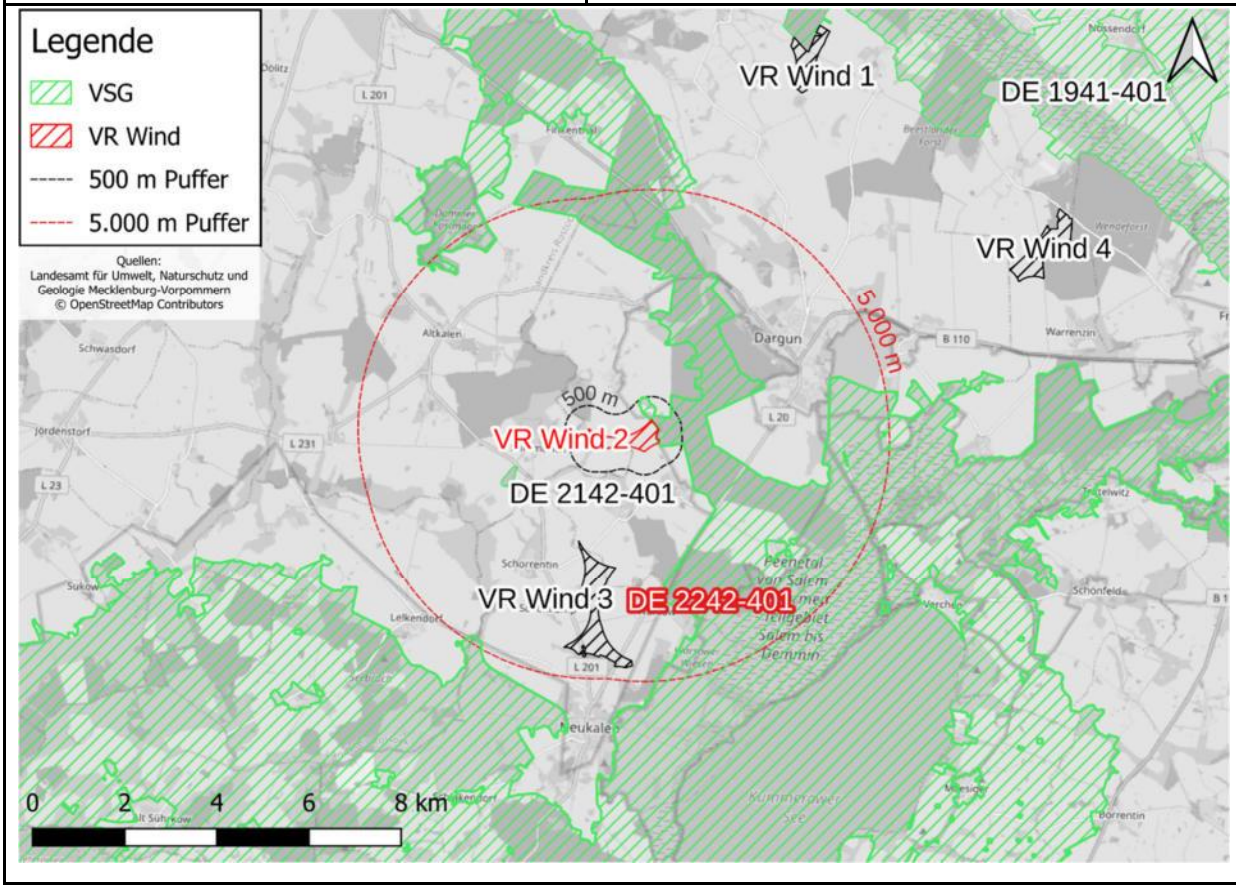
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.2 VR Wind 2 Schwarzenhof

2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	2 Schwarzenhof
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Dargun (Stadt), zwischen den Ortschaften Dörgelin, Wagun und Kämmerich, nördlich von Schwarzenhof. Es hat eine Größe von etwa 47,1 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2242-401

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG direkt angrenzend an dieses.

Das Plangebiet umfasst fast ausschließlich landwirtschaftliche Flächen, ein Soll, sowie ein Bahngleis mit begleitendem Gehölzrand. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das VSG liegt im östlichen Umfeld des VR Wind und grenzt direkt an dieses an.

Im VSG DE 2242-401 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert:

Kollisionsgefährdete Arten[28]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[29]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[30]
Schreiadler (r, 3.000 m) Rohrdommel (r, 500 m) Zwergdommel (r, 500 m) Weißbartseeschwalbe (r, 1.000 m) Trauerseeschwalbe (r, 1.000 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Wiesenweihe (r, 500 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.3000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m)	Rohrdommel (r, 500 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m) Zwergdommel (r, 500 m) Uferschnepfe (r, 1.000 m) Großer Brachvogel (r, 1.000 m) Rotschenkel (r, 1.000 m)	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)

Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe und Flussseeschwalbe sind im artspezifischen Prüfbereich (gem. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Arten ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Der Fischadler als Erhaltungszielart des VSG, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2242-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Für den erhaltungszielgegenständlichen Weißstorch sind im VSG DE 2242-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schreiadler, Fischadler und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Seeadler, Rohrdommel, Zwergdommel, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast), sowie die störungsempfindlichen Brutvogelarten Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich, Zwergdommel, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel und Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 2 liegt außerhalb des

[28] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[29] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[30] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt.

Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Im VSG finden sich im Nahbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate für Rot- und Schwarzmilan, sowie Wespenbussard, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Die Wiesenweihe nutzt als Nisthabitat Niederungsbereiche mit hochwüchsigen Offenbereichen wie Verlandungsbereiche von Gewässern, ersatzweise aber auch Ackerflächen, Gras- oder Staudenfluren. Innerhalb des Nahbereichs der Arten von 400 m finden sich im VSG potenziell geeignete Bruthabitate in einem großflächigen Schilfbereich mit angrenzenden Feuchtgrünlandflächen, sodass eine Ansiedlung hier nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Brutvogelarten Rohrdommel und Zwergdommel, welche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdet und störungsempfindlich eingestuft sind, liegen im relevanten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG. Jedoch finden sich potenziell geeignete Bruthabitate in diesem Bereich. Dommeln bevorzugen störungsarme Verlandungszonen, insbesondere große Alt-Schilf- und Röhrichtbestände als Bruthabitat.

Für die störungsempfindlichen Erhaltungszielarten Wachtelkönig, Kranich (Brut), Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel sind keine Brutnachweise im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA bekannt. Die Arten Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel brüten in Feucht- und Nassgrünland. Der Rotschenkel bevorzugt schlammige Nassstellen oder Gewässerufer sowie renaturierte Polder zur Brut. Die Art Großer Brachvogel nutzt zusätzlich frische Grünlandflächen als Bruthabitat. Der Wachtelkönig nutzt offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland zur Brut. Entlang des Graben aus Warun und direkt angrenzend an das VR Wind befindet sich im VSG Feuchtgrünland, sodass für diese Arten eine Ansiedlung im jeweils relevanten Prüfbereich nicht ausgeschlossen werden kann. Der Kranich brütet bevorzugt in nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken, Mooren, Sümpfen oder Verlandungszonen von Gewässern. Auch für den Kranich kann eine Ansiedlung im relevanten Prüfbereich daher nicht ausgeschlossen werden.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A*, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A* 'Kummerower See' für Kraniche (Warsow: Gr.-Rosin-W. am Kummerower See), Tauchenten und Gänse (Moorniederung W Neukalen, Kummerower See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Malchiner See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu den Schlaf-/Rastplätzen der erhaltungszielgegenständlichen Rastvogelarten im VSG. Es befindet sich jedoch direkt angrenzend an Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land', sowie innerhalb von 500 m zu Nahrungs- und Ruhegebiete 'Gewässer' von hoher bis sehr hoher Bedeutung für die Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung der erhaltungszielgegenständlichen Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (77%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Erhaltungszielarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Erhaltungszielart Kranich (Brut) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind ein potenziell geeignetes Bruthabitat hat. Die potenziell geeigneten Bruthabitate des Kranichs grenzen zum Teil direkt an das VR Wind an. **Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im 500 m Umfeld ist größer als der Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007) von 6,4 ha, sodass der Habitatverlust des Kranichs (Brut) als erheblich eingestuft.** Baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen können aufgrund der Nähe des VR Wind zu den potenziellen Bruthabitaten auch für Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großen Brachvogel und Rotschenkel nicht ausgeschlossen werden. **Der potenzielle Habitatverlust der Arten im Wirkungsbereich für baubedingte Störungen wird gem. Lambrecht & Trautner (2007) ebenfalls als erheblich eingestuft**. Baubedingte Beeinträchtigungen der Rastvögel können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind direkt angrenzend an Nahrungs- und Ruhegebiete im VSG gelegen ist. Der potenzielle Habitatverlust für die Rastvögel durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG beträgt etwa 6,7 ha. **Der Habitatverlust der Arten wird somit als erheblich eingestuft.** Aufgrund der potenziell geeigneten Bruthabitate im VSG von Rohrweihe, Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard in unter 200 m bzw. 300 m Entfernung zum VR Wind können baubedingte Beeinträchtigungen für diese Arten im Horst- bzw. Nestbereich ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Für die Rohrweihe wird der potenzielle Habitatverlust innerhalb des VSG im Wirkbereich für baubedingte Störungen mit etwa 1,1 ha als nicht erheblich eingestuft. Auch für die Wiesenweihe wird der potenzielle Habitatverlust innerhalb des VSG für baubedingte Störungen mit unter 4 ha für die Art gem. Lambrecht & Trautner (2007) als nicht erheblich eingestuft. **Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im jeweiligen Wirkbereich für baubedingte Störungen von Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard beträgt über 10 ha, sodass die Beeinträchtigungen gemäß Lambrecht & Trautner (2007) als erheblich eingestuft werden.** Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Brutvogelarten Rohrdommel, Zwergdommel, Wachtelkönig, Kranich, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel, sowie Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der potenziellen Bruthabitate von Rohrdommel, Zwergdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel im artspezifisch relevanten Prüfbereich um das VR Wind können Beeinträchtigungen durch Störwirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für die Arten Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel beträgt der potenzielle Habitatverlust durch betriebsbedingte Störungen deutlich über 3 ha. Gemäß Lambrecht & Trautner (2007) wird der Habitatverlust der Arten somit als erheblich eingestuft. Für die Rohrdommel und Zwergdommel beträgt der potenzielle Habitatverlust durch betriebsbedingte Störungen im relevanten Prüfbereich für betriebsbedingte Störungen knapp 3 ha. Gemäß Lambrecht & Trautner (2007) wird der Habitatverlust der Arten somit als erheblich eingestuft. Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im 500 m Umfeld ist größer als der Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007) von 6,4 ha, sodass der Habitatverlust des Kranichs (Brut) ebenfalls als erheblich eingestuft.

Da das VR Wind direkt an Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG angrenzt sowie innerhalb von 500 m zu einem Nahrungs- und Ruhegebiet 'Gewässer' liegt, welche regelmäßig genutzt werden, können erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten Kranich, Blässgans, Saatgans, Graugans, Goldregenpfeifer und Zwergschwan nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Brutvogelarten Rohrdommel, Zwergdommel, Wachtelkönig, Kranich, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel, sowie Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung der erhaltungszielgegenständlichen Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (77%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Erhaltungszielarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Brutvogelarten Wachtelkönig, Kranich, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, sowie Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen. Eine erhebliche anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die störungssensiblen Brutvogelarten Wachtelkönig, Kranich, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel jedoch nicht zu erwarten, da diese Arten gemäß AAB-WEA (LUNG MV, 2016) vor allem gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen von WEA empfindlich sind.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für den Zwergschwan jedoch nicht zu erwarten, da die Schlafplätze dieser Art im VSG weit außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind gelegen sind. Für Kranich, Blässgans, Graugans und Saatgans ist eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ebenfalls nicht zu erwarten, da es keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Schlafgewässern sowie Nahrungsflächen gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Es ist davon auszugehen, dass die in den Schlafgewässern des VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' rastenden Vögel die Nahrungs- und Ruhegebiete vorrangig nutzen, welche direkt an die jeweiligen Schlafgewässer angrenzen und noch vor dem VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Seeadler, Rohrdommel, Zwergdommel, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Für Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard konnte eine Ansiedlung im Nahbereich aufgrund potenziell geeigneter Bruthabitate nicht ausgeschlossen werden. Für Rohrdommel und Zwergdommel liegen innerhalb des artspezifischen Prüfbereichs der Arten um das VR Wind potenziell geeignete Bruthabitate. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für den Seeadler sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2242-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten, da es keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege des Goldregenpfeifers gibt, bei der das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Rohrdommel und Zwergdommel nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schreiadler, Fischadler, Weißstorch, Seeadler, Flussseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Weißbartseeschwalbe

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rohrweihe (r)
- Wiesenweihe (r)
- Rotmilan (r)
- Schwarzmilan (r)
- Wespenbussard (r)
- Rohrdommel (r)
- Zwergdommel (r)
- Wachtelkönig (r)
- Kranich (r)
- Uferschnepfe (r)
- Großer Brachvogel (r)
- Rotschenkel (r)
- Kranich (c)
- Blässgans (c)
- Graugans (c)
- Saatgans (c)
- Zwergschwan (c)
- Goldregenpfeifer (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Kranich (Brut), Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rastvögel: Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich, Goldregenpfeifer)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Rohrdommel, Zwergdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Rastvögel: Kranich, Blässgans, Saatgans, Graugans, Goldregenpfeifer, Zwergschwan)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Rohrdommel, Zwergdommel)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Rohrweihe (r)

- Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-200m) zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08.
- Rotorunterdurchlass mindestens 50 m

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Wiesenweihe (r)

- Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen in direkter Nähe (0-200m) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Rotmilan (r)

- Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50 m
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07
- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Schwarzmilan (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Wespenbussard (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Rohrdommel (r), Zwergdommel (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-80 m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.

Wachtelkönig (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-50 m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.
- Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.

Kranich (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit: April bis Juli

Großer Brachvogel (r)

- Einhalten des Abstands von 1.000 m zu Brutplätzen

- Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von 200 m sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen während der Brutzeit einzuhalten: 15.03. bis 31.07.

Uferschnepfe (r), Rotschenkel (r)

- Einhalten des Abstands von 1.000 m zu Brutplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-250m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.

Kranich (c), Blässgans (c), Graugans (c), Saatgans (c), Zwergschwan (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 01.10. bis 15.04. (Blässgans)
    - 01.10. bis 28.02. (Saatgans)
    - 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan)
    - 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich)
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Goldregenpfeifer (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-250m) zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04.
- Anlage bzw. Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereichs von WEA mit Lenkungsfunktion: Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung, Maßnahmen im Acker, Anlage von Flachgewässern / Blänken

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Rohrdommel, Zwergdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut, Rast), Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Blässgans, Saatgans, Graugans, Goldregenpfeifer und Zwergschwan sowie baubedingte Beeinträchtigungen von Kranich (Brut, Rast), Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rastvögel: Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan

und Goldregenpfeifer innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für die Arten Rohrdommel und Zwergdommel sowie Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen von Kranich (Brut), Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Rastvorkommen von Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich und Goldregenpfeifer sowie Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen von Wachtelkönig und Rastvorkommen von Kranich, Blässgans, Saatgans, Graugans, Goldregenpfeifer und Zwergschwan hinreichend gemindert werden. Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall von Rohrdommel, Zwergdommel, Kranich (Brut), Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Da sich die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rohrweihe und Wiesenweihe im artspezifisch relevanten Nahbereich nach BNatSchG nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats im Nahbereich durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung kann das Risiko betriebsbedingter Kollisionen für den Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, die Rohrweihe und Wiesenweihe je nach Maßnahmentyp und Lage des Brutplatzes im jeweils zentralen Prüfbereich zum VR Wind hinreichend gemindert oder vermieden werden. Zudem besteht für Wiesenweihe und Rohrweihe kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich sofern lediglich WEA mit einem Rotorunterdurchlass von mindestens 50 m errichtet werden. Potenziell geeignete Brutplätze liegen jedoch auch innerhalb des Nahbereiches von 400 m bzw. 500 m. Die phänologiebedingte Abschaltung während des Ausfliegens der Jungvögel kann somit das Kollisionsrisiko zwar während der Zeit des Ausfliegens der Jungvögel mindern; es verbleibt jedoch ein hohes Kollisionsrisiko für Brutpaare während der Zeit der Reviergründung und Balz sowie während der Aufzuchtzeit. Ggf. ist daher eine Erweiterung der phänologiebedingten Abschaltzeiten auf die Zeit der Reviergründung und Balz sowie der Jungenaufzucht zu prüfen. Da das VR Wind zwischen VSG und Nahrungshabitaten im Offenland liegt bzw. selbst Offenlandflächen überlagert, ist zu prüfen ob durch die Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereiches der WEA eine ausreichende Lenkungsfunktion zu erreichen ist. Die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Maßnahme setzt Kenntnisse zum Habitatpotential und/oder zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine

Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rohrweihe und Wiesenweihe können daher ausschließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass der Zeitraum für die phänologiebedingte Abschaltung auf die gesamte Brutperiode erweitert wird oder ein Brutvorkommen im Nahbereich ausgeschlossen werden kann. Ggf. ist zu prüfen, ob die Installation eines Antikollisionssystems für den Rotmilan zielführend ist. Eine entsprechende Anordnung geeigneter Maßnahmen ist durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren.

Betriebsbedingte Störungen der Rohrdommel, Zwergdommel, des Kranichs (Brut), der Uferschnepfe, des Großen Brachvogels und Rotschenkels können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind zum Teil direkt angrenzend an potenzielle Bruthabitate von Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Kranich und bis auf 115 m an potenzielle Bruthabitate der Rohrdommel und Zwergdommel heranreicht und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden. Da sich die Beurteilung der betriebsbedingten Störung von Rohrdommel, Zwergdommel, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Kranich im artspezifischen Prüfabstand nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten Rohrdommel, Zwergdommel, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Kranich (Brut) des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

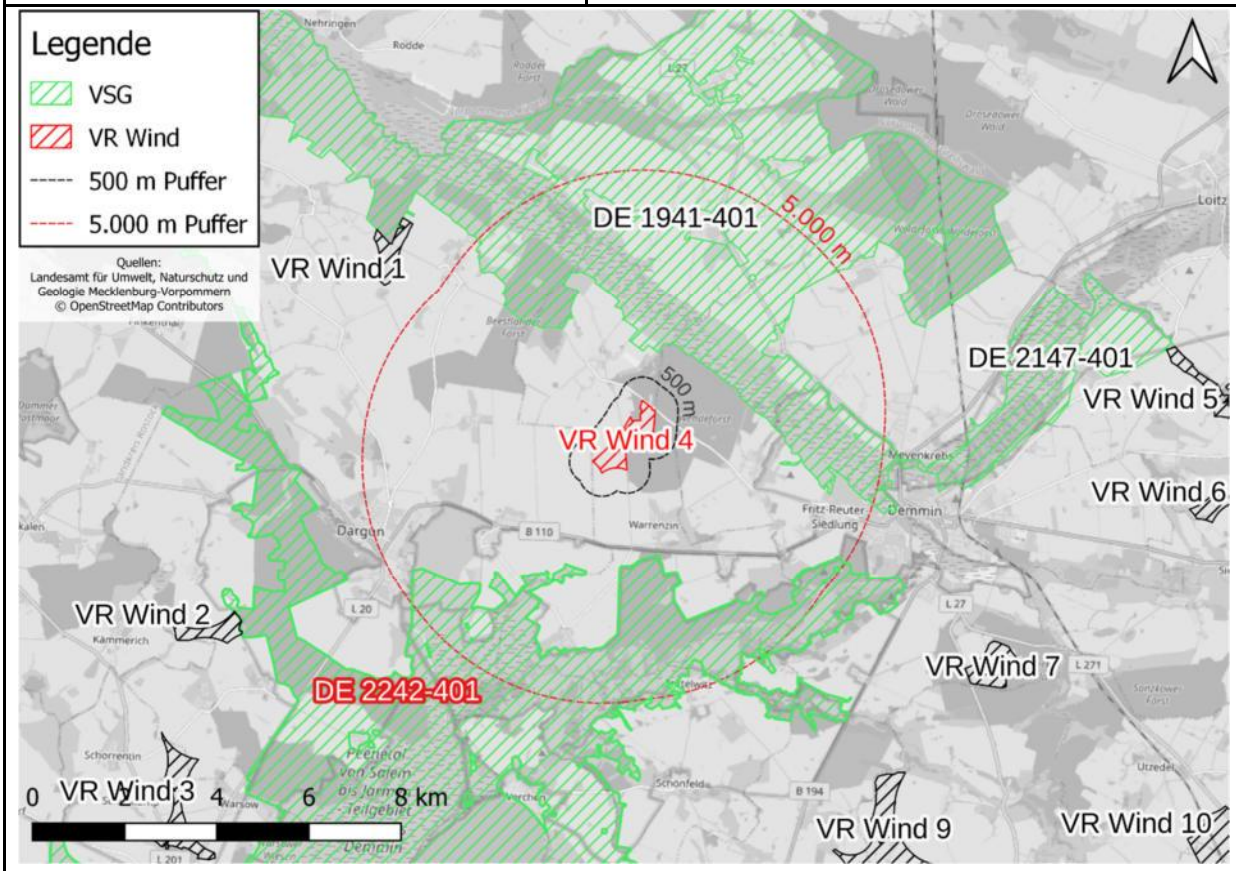
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.3 VR Wind 4 Beestland

2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	4 Beestland
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Warrenzin, westlich der Stadt Demmin. Es hat eine Größe von etwa 68,2 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2242-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.954 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen und eine Gemeindestraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 110. Zusätzlich liegen die Orte Warrenzin und Remershof zwischen VSG und Plangebiet. Ein kleiner Waldbereich befindet sich ebenfalls zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2242-401 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Für diejenigen windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.954 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.954 m Entfernung vom VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 4 Beestland die folgenden windenergiesensiblen Zielarten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[31]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[32]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[33]
Schreiadler (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.3000 m)	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Zielarten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Für den erhaltungszielgegenständlichen Weißstorch sind im VSG DE 2242-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schreiadler und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Seeadler, Fischadler, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast), sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den

[31] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[32] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[33] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 4 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m) um das VR Wind 4 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Wiesenweihe nutzt als Nisthabitat Niederungsbereiche mit hochwüchsigen Offenbereichen wie Verlandungsbereiche von Gewässern, ersatzweise aber auch Ackerflächen, Gras- oder Staudenfluren. Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Der Wespenbussard präferiert zur Brut ebenfalls großflächige Waldgebiete aus Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A*, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A* 'Kummerower See' für Kraniche (Warsow: Gr.-Rosin-W. am Kummerower See), Tauchenten und Gänse (Moorniederung W Neukalen, Kummerower See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Malchiner See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich und Goldregenpfeifer im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung der erhaltungszielgegenständlichen Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 4 (39%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Erhaltungszielarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, die Rastgebiete der Erhaltungszielarten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der erhaltungszielgegenständlichen und betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung der erhaltungszielgegenständlichen Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 4 (39%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Erhaltungszielarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlaf-/Rastplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Seeadler, Fischadler, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise vom Fischadler liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Art um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Seeadler, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2242-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen im VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Fischadler nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 1.954 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Zwergdommel, Weißbart-Seeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Kranich (Brut), Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Flussseeschwalbe, Rotschenkel
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schreiadler, Weißstorch, Seeadler, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich (Rast), Goldregenpfeifer

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Fischadler (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Fischadler (r)

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Fischadlers innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Fischadler hinreichend gemindert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständliche Art Fischadler des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

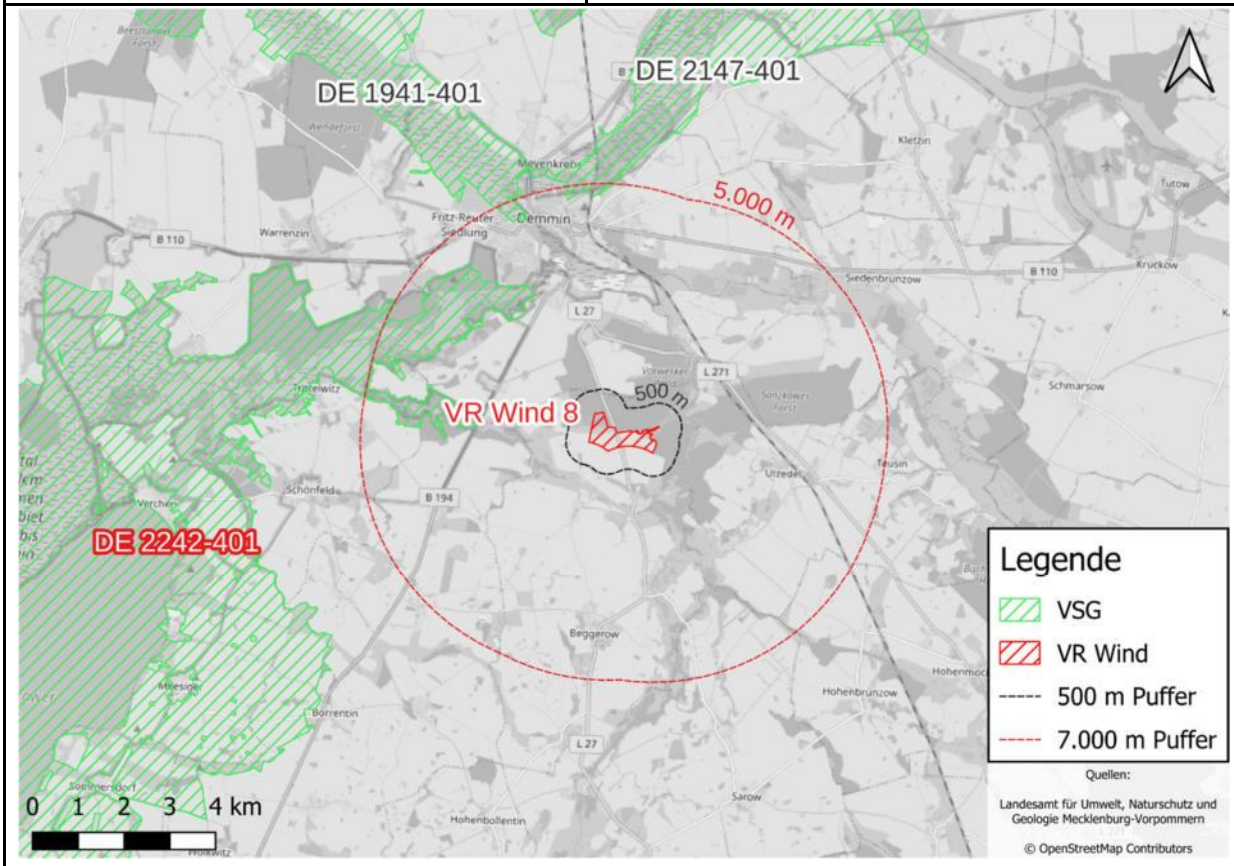
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.4 VR Wind 8 Buschmühl

2.3.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	8 Buschmühl
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Beggerow, südlich der Stadt Demmin und nördlich der Ortschaft Buschmühl. Es hat eine Größe von etwa 61,7 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2242-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.456 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen, eine Gewässerachse, Landesstraße und Freileitungen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG westlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Bundesstraße 194. Zusätzlich liegen Agrarflächen, kleinere Gehölzbereiche, landwirtschaftliche Betriebe und die Ortschaft Lindenfelde zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2242-401 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.456 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.456 m Entfernung vom VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 8 Buschmühl die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[34]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[35]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[36]
Schreiadler (r, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 3.000 m) Gänsesäger (c, 3.000 m)[37] Höckerschwan (c, 3.000 m)[37] Kolbenente (c, 3.000 m)[37] Pfeifente (c, 3.000 m)[37] Reiherente (c, 3.000 m)[37] Singschwan (c, 3.000 m)[37] Tafelente (c, 3.000 m)[37] Weißwangengans (c, 3.000 m)[37] Zwergsäger (c, 3.000 m)[37]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)

Für das relevante Teilgebiet des Vogelschutzgebietes DE 2242-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten und der

[34] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[35] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[36] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[37] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Wiesenweihe, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Rohrweihe und Wiesenweihe sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung der Wiesenweihe im relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Art ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2242-401. Der Fischadler , für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2242-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Rohr- und Wiesenweihe sowie Fisch-, Schrei- und Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Goldregenpfeifer (Rast), sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan und Rotmilan sind im erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Arten brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A*, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-4, Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie A* 'Kummerower See' für Kraniche (Warsow: Gr.-Rosin-W. am Kummerower See), Tauchenten und Gänse (Moorniederung W Neukalen, Kummerower See), Schlafplatz der Kategorie B 'Malchiner See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Gänsen, Schwänen, Entenvögeln, Kranichen und Goldregenpfeifern im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten der Arten des VSG liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifer des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen, sowie Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlaf-/Rastplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdete betrachtungsrelevante Art Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Art vorliegen.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2242-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten, da es keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege des Goldregenpfeifers gibt, bei denen das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

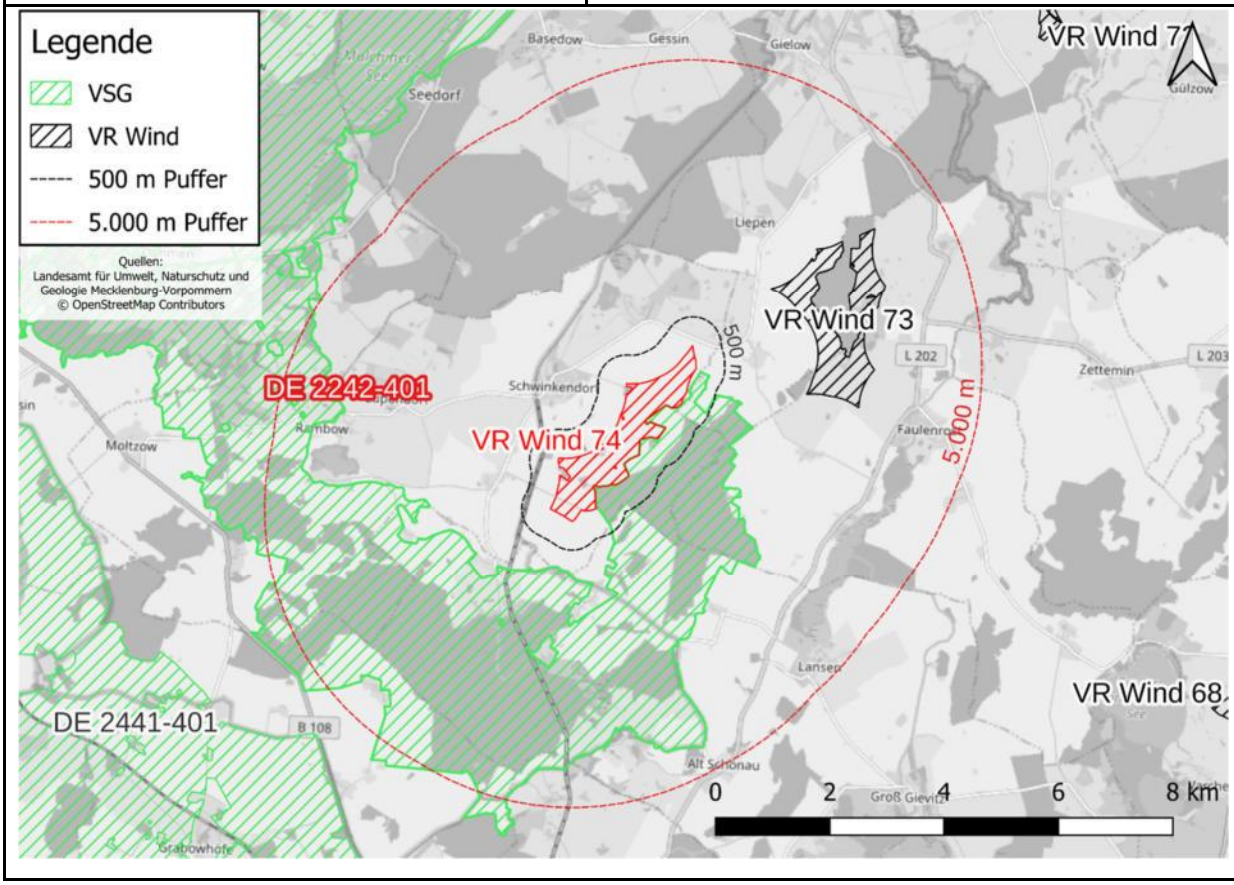
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.5 VR Wind 74 Schwinkendorf

2.3.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	74 Schwinkendorf
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Moltzow, südöstlich von Schwinkendorf. Es hat eine Größe von etwa 215,3 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2242-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG direkt angrenzend an dieses. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Wege, kleinere Waldbereiche und Gehölzreihen, sowie Röhricht- und Schilfbereiche, Sumpf, kleine Gewässer und Baumgruppen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das VSG liegt im östlichen, südlichen und westlichen Umfeld des VR Wind im relevanten Prüfbereich und grenzt an der östlichen Seite des VR Wind direkt an dieses an.

Im VSG DE 2242-401 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert:

Kollisionsgefährdete Arten[38]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[39]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[40]
Schreiadler (r, 3.000 m) Rohrdommel (r, 500 m) Zwergdommel (r, 500 m) Weißbartseeschwalbe (r, 1.000 m) Trauerseeschwalbe (r, 1.000 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Wiesenweihe (r, 500 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.3000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m)	Rohrdommel (r, 500 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m) Zwergdommel (r, 500 m) Uferschnepfe (r, 1.000 m) Großer Brachvogel (r, 1.000 m) Rotschenkel (r, 1.000 m)	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)

Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe und Flussseeschwalbe sind im artspezifischen Prüfbereich (gem. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Arten ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Die Erhaltungszielart Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2242-401. Der Fischadler als Erhaltungszielart des VSG, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2242-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Für den erhaltungszielgegenständlichen Weißstorch sind im VSG DE 2242-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schreiadler, Seeadler, Fischadler und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Rohrdommel, Zwergdommel, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast), sowie die störungsempfindlichen Brutvogelarten Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich, Zwergdommel, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel und Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

[38] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[39] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[40] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt.

Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Im VSG finden sich im Nahbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate für Rot- und Schwarzmilan, sowie Wespenbussard, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Die Wiesenweihe nutzt als Nisthabitat Niederungsbereiche mit hochwüchsigen Offenbereichen wie Verlandungsbereiche von Gewässern, ersatzweise aber auch Ackerflächen, Gras- oder Staudenfluren. Innerhalb des Nahbereichs der Arten von 400 m finden sich im VSG potenziell geeignete Bruthabitate in einem großflächigen Schilfbereich mit angrenzenden Feuchtgrünlandflächen, sodass eine Ansiedlung hier nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Brutvogelarten Rohrdommel und Zwergdommel, welche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdet und störungsempfindlich eingestuft sind, liegen im relevanten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG. Jedoch finden sich potenziell geeignete Bruthabitate in diesem Bereich. Dommeln bevorzugen störungsarme Verlandungszonen, insbesondere große Alt-Schilf- und Röhrichtbestände als Bruthabitat.

Für die störungsempfindlichen Erhaltungszielarten Wachtelkönig, Kranich (Brut), Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel sind keine Brutnachweise im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA bekannt. Die Arten Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel brüten in Feucht- und Nassgrünland. Der Rotschenkel bevorzugt schlammige Nassstellen oder Gewässerufer sowie renaturierte Polder zur Brut. Die Art Großer Brachvogel nutzt zusätzlich frische Grünlandflächen als Bruthabitat. Der Wachtelkönig nutzt offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland zur Brut. Entlang des Graben aus Warun und direkt angrenzend an das VR Wind befindet sich im VSG Feuchtgrünland, sodass für diese Arten eine Ansiedlung im jeweils relevanten Prüfbereich nicht ausgeschlossen werden kann. Der Kranich brütet bevorzugt in nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken, Mooren, Sümpfen oder Verlandungszonen von Gewässern. Auch für den Kranich kann eine Ansiedlung im relevanten Prüfbereich daher nicht ausgeschlossen werden.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A*, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A* 'Kummerower See' für Kraniche (Warsow: Gr.-Rosin-W. am Kummerower See), Tauchenten und Gänse (Moorniederung W Neukalen, Kummerower See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Malchiner See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu den Schlafplätzen der erhaltungszielgegenständlichen Rastvogelarten im VSG. Es grenzt jedoch direkt an Nahrungs- und Ruhegebieten für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG an.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Erhaltungszielart Kranich (Brut) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind ein potenziell geeignetes Bruthabitat hat. Die potenziell geeigneten Bruthabitate des Kranichs grenzen zum Teil direkt an das VR Wind an. **Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im 500 m Umfeld ist größer als der Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007) von 6,4 ha, sodass der Habitatverlust des Kranichs (Brut) als erheblich eingestuft wird.** Baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen können aufgrund der Nähe des VR Wind zu den potenziellen Bruthabitaten auch für Rohr- und

Zwergdommel, Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großen Brachvogel und Rotschenkel nicht ausgeschlossen werden. **Der potenzielle Habitatverlust im jeweiligen Wirkungsbereich der Arten für baubedingte Störungen liegt weit über den Orientierungswerten nach Lambrecht & Trautner (2007) und wird somit ebenfalls als erheblich eingestuft**. Baubedingte Beeinträchtigungen der Rastvögel können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind direkt angrenzend an Nahrungs- und Ruhegebiete im VSG gelegen ist. Der potenzielle Habitatverlust für die Rastvögel durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG beträgt etwa 83 ha. **Der Habitatverlust der Arten wird somit als erheblich eingestuft.** Aufgrund der potenziell geeigneten Bruthabitate im VSG von Rohrweihe, Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard welche direkt an das VR Wind angrenzen, können baubedingte Beeinträchtigungen für diese Arten im Horst- bzw. Nestbereich ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. **Für die Rohrweihe wird der potenzielle Habitatverlust innerhalb des VSG im Wirkbereich für baubedingte Störungen mit etwa 6,7 ha als erheblich eingestuft**. **Auch für die Wiesenweihe wird der potenzielle Habitatverlust innerhalb des VSG für baubedingte Störungen mit etwa 40 ha für die Art gem. Lambrecht & Trautner (2007) als erheblich eingestuft. Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im jeweiligen Wirkbereich für baubedingte Störungen von Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard liegt über dem Orientierungswert von 10 ha, sodass die Beeinträchtigungen gemäß Lambrecht & Trautner (2007) als erheblich eingestuft werden.** Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Brutvogelarten Rohrdommel, Zwergdommel, Wachtelkönig, Kranich, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel, sowie Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der potenziellen Bruthabitate von Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Zwergdommel, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel im artspezifisch relevanten Prüfbereich um das VR Wind können Beeinträchtigungen durch Störwirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für die Arten Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Zwergdommel, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel liegt der potenzielle Habitatverlust durch betriebsbedingte Störungen im jeweils relevanten Prüfbereich über den Orientierungswerten der Arten nach Lambrecht & Trautner (2007). Somit wird der Habitatverlust der Arten als erheblich eingestuft.

Da das VR Wind direkt an Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG angrenzt, können erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten Kranich, Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan und Goldregenpfeifer ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Brutvogelarten Rohrdommel, Zwergdommel, Wachtelkönig, Kranich, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel, sowie Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern nicht sicher ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Brutvogelarten Wachtelkönig, Kranich, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel, sowie Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen. Eine erhebliche anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für

die störungssensiblen Brutvogelarten Wachtelkönig, Kranich, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel jedoch nicht zu erwarten, da diese Arten gemäß AAB-WEA (LUNG MV, 2016) vor allem gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen von WEA empfindlich sind.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die erhaltungszielgegenständlichen Rastvogelarten nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Rohrdommel, Zwergdommel, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Für Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard konnte eine Ansiedlung im Nahbereich aufgrund potenziell geeigneter Bruthabitate nicht ausgeschlossen werden. Für Rohrdommel und Zwergdommel liegen innerhalb des artspezifischen Prüfbereichs der Arten um das VR Wind potenziell geeignete Bruthabitate. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2242-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten, da es keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege des Goldregenpfeifers gibt, bei der das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Rohrdommel, Zwergdommel, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten

- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rohrweihe (r)
- Wiesenweihe (r)
- Rotmilan (r)
- Schwarzmilan (r)
- Wespenbussard (r)
- Rohrdommel (r)
- Zwergdommel (r)
- Wachtelkönig (r)
- Kranich (r)
- Uferschnepfe (r)
- Großer Brachvogel (r)
- Rotschenkel (r)
- Blässgans (c)
- Graugans (c)
- Saatgans (c)
- Zwergschwan (c)
- Kranich (c)
- Goldregenpfeifer (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Kranich (Brut), Rohrdommel, Zwergdommel, Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rastvögel: Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich, Goldregenpfeifer)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Rohrdommel, Zwergdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Rastvögel: Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich, Goldregenpfeifer)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Rohrdommel, Zwergdommel, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Rohrweihe (r)

- Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-200m) zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08.
- Rotorunterdurchlass mindestens 50 m

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Wiesenweihe (r)

- Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen in direkter Nähe (0-200m) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Schwarzmilan (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Rotmilan (r)

- Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50 m
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07
- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Wespenbussard (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Rohrdommel (r), Zwergdommel (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Phänologiebedingte Abschaltung

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-80 m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.

Wachtelkönig (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-50 m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.
- Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.

Kranich (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit: April bis Juli

Großer Brachvogel (r)

- Einhalten des Abstands von 1.000 m zu Brutplätzen
- Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von 200 m sind geeignete Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit einzuhalten: 15.03. bis 31.07.

Uferschnepfe (r), Rotschenkel (r)

- Einhalten des Abstands von 1.000 m zu Brutplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-250m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.

Goldregenpfeifer (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-250m) zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04.
- Anlage bzw. Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung, Maßnahmen im Acker, Anlage von Flachgewässern / Blänken

Blässgans (c), Graugans (c), Saatgans (c), Zwergschwan (c), Kranich (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 01.10. bis 15.04. (Blässgans)

- 01.10. bis 28.02. (Saatgans)
- 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan)
- 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich)

- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Rohrdommel, Zwergdommel, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und den Rastvogelarten Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für die Arten Rohrdommel und Zwergdommel sowie Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen von Kranich (Brut), Rohrdommel, Zwergdommel, Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und den Rastvorkommen von Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich und Goldregenpfeifer sowie Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen von Wachtelkönig und Rastvorkommen von Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich und Goldregenpfeifer hinreichend gemindert werden. Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall von Rohrdommel, Zwergdommel, Kranich (Brut), Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Da sich die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rohrweihe und Wiesenweihe im artspezifisch relevanten Nahbereich nach BNatSchG nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats im Nahbereich durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung kann das Risiko betriebsbedingter Kollisionen für den Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, die Rohrweihe und Wiesenweihe je nach Maßnahmentyp und Lage des Brutplatzes im

jeweils zentralen Prüfbereich zum VR Wind hinreichend gemindert oder vermieden werden. Zudem besteht für Rohrweihe und Wiesenweihe kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich sofern lediglich WEA mit einem Rotorunterdurchlass von mindestens 50 m errichtet werden. Potenziell geeignete Brutplätze liegen jedoch auch innerhalb des Nahbereiches von 400 m bzw. 500 m. Die phänologiebedingte Abschaltung während des Ausfliegens der Jungvögel kann somit das Kollisionsrisiko zwar während der Zeit des Ausfliegens der Jungvögel mindern; es verbleibt jedoch ein hohes Kollisionsrisiko für Brutpaare während der Zeit der Reviergründung und Balz sowie während der Aufzuchtzeit. Ggf. ist daher eine Erweiterung der phänologiebedingten Abschaltzeiten auf die Zeit der Reviergründung und Balz sowie der Jungenaufzucht zu prüfen. Da das VR Wind zwischen VSG und Nahrungshabitaten im Offenland liegt bzw. Offenlandflächen überlagert, ist zu prüfen ob durch die Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereiches der WEA eine ausreichende Lenkungsfunktion zu erreichen ist. Die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Maßnahme setzt Kenntnisse zum Habitatpotential und/oder zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rohrweihe und Wiesenweihe können daher ausschließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass der Zeitraum für die phänologiebedingte Abschaltung auf die gesamte Brutperiode erweitert wird oder ein Brutvorkommen im Nahbereich ausgeschlossen werden kann. Ggf. ist zu prüfen, ob die Installation eines Antikollisionssystems für den Rotmilan zielführend ist. Eine entsprechende Anordnung geeigneter Maßnahmen ist durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren.

Betriebsbedingte Störungen des Kranichs (Brut), Großen Brachvogels, Rotschenkels, der Uferschnepfe, Rohrdommel und Zwergdommel können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind zum Teil direkt angrenzend an potenzielle Bruthabitate der Arten gelegen ist und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden. Da sich die Beurteilung der betriebsbedingten Störung von Kranich, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Uferschnepfe, Rohrdommel und Zwergdommel im artspezifischen Prüfabstand sich nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten Kranich (Brut), Rohrdommel, Zwergdommel, Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Rotschenkel des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

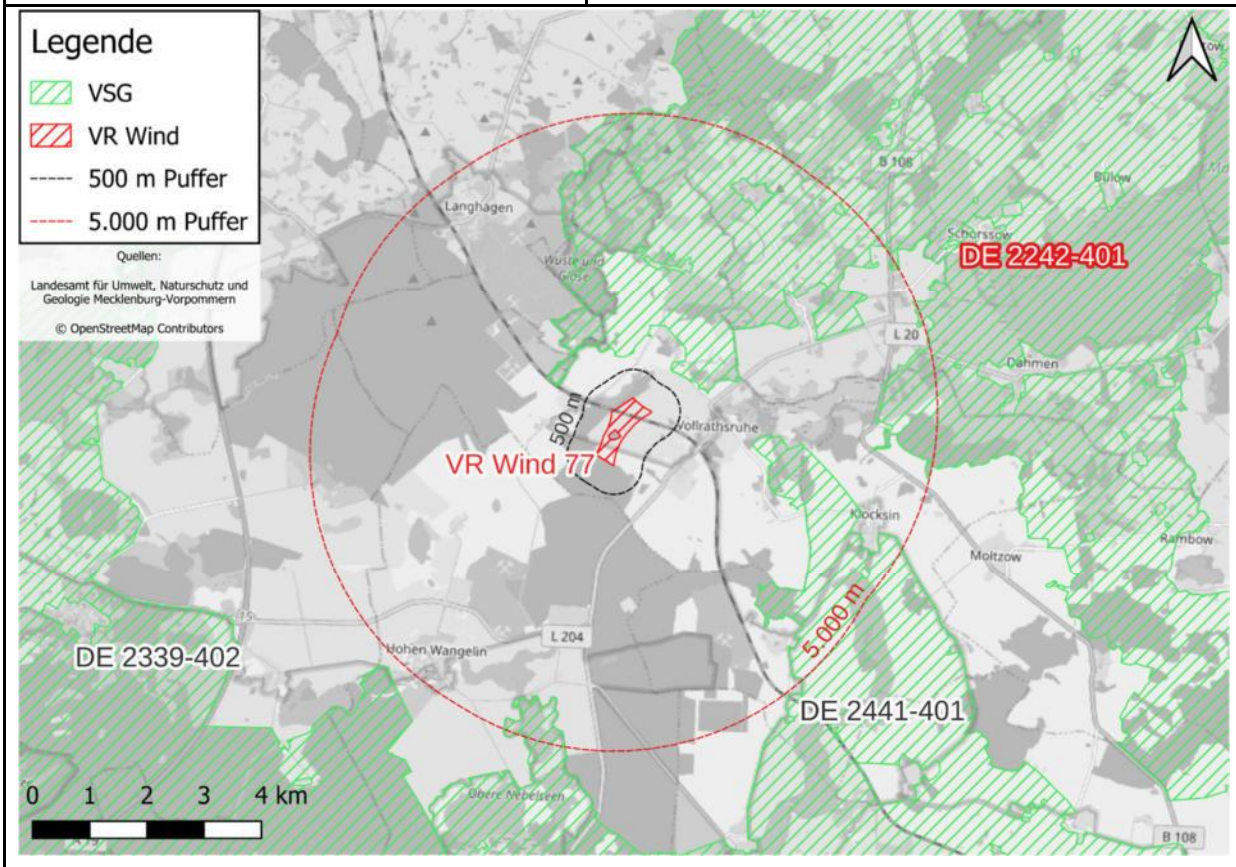
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.6 VR Wind 77 Vollrathsruhe

2.3.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	77 Vollrathsruhe
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Vollrathsruhe, westlich der Ortschaft Vollrathsruhe. Es hat eine Größe von etwa 40,5 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2242-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 735 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend Landwirtschaftsflächen, Gehölzreihen und Hecken, ein Kleingewässer und Bahngleise. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich des Plangebietes und dem Plangebiet liegen Ackerflächen sowie zum Teil Gehölzbereiche und die Ortschaft Schloss Grubenhagen.

Im VSG DE 2242-401 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Für diejenigen windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 735 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 735 m Entfernung vom VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 77 Vollrathsruhe die folgenden windenergiesensiblen Zielarten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[41]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[42]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[43]
Schreiadler (r, 3.000 m) Weißbartseeschwalbe (r, 1.000 m) Trauerseeschwalbe (r, 1.000 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.3000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m)	Uferschnepfe (r, 1.000 m) Großer Brachvogel (r, 1.000 m) Rotschenkel (r, 1.000 m)	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Zielarten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)

Für die betrachtungsrelevanten koloniebrütenden Weißbart-, Trauer- und Flussseeschwalben sind im artspezifischen Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutkolonien innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Arten ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Die Erhaltungszielart Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2242-401. Für den erhaltungszielgegenständlichen Weißstorch sind im VSG DE 2242-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Weißbart-, Trauer- und Flussseeschwalbe, Schreiadler, Seeadler und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

[41] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[42] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[43] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Fischadler, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Goldregenpfeifer (Rast), sowie die störungsempfindlichen Brutvogelarten Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 77 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind im jeweils zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Arten brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Für Rot- und Schwarzmilan kann eine Ansiedlung im zentralen Prüfbereich somit nicht ausgeschlossen werden, da sich potenziell geeignete Bruthabitate in kleineren Baumbeständen finden. Für den Wespenbussard kann eine Ansiedlung im erweiterten Prüfberich nicht ausgeschlossen werden.

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Rohrweihe und Wiesenweihe sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Die Wiesenweihe nutzt als Nisthabitat Niederungsbereiche mit hochwüchsigen Offenbereichen wie Verlandungsbereiche von Gewässern, ersatzweise aber auch Ackerflächen, Gras- oder Staudenfluren. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung der Arten dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die störungsempfindlichen Erhaltungszielarten Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel sind keine Brutnachweise im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA bekannt. Die Arten Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel brüten in Feucht- und Nassgrünland. Der Rotschenkel bevorzugt schlammige Nassstellen oder Gewässerufer sowie renaturierte Polder zur Brut. Die Art Großer Brachvogel nutzt zusätzlich frische Grünlandflächen als Bruthabitat. Im VSG finden sich im relevanten Prüfbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A*, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-4, Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie A* 'Kummerower See' für Kraniche (Warsow: Gr.-Rosin-W. am Kummerower See), Tauchenten und Gänse (Moorniederung W Neukalen, Kummerower See), Schlafplatz der Kategorie B 'Malchiner See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich und Goldregenpfeifer im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Erhaltungszielarten außerhalb des relevanten Prüfbereichs für baubedingte Störungen um das VR Wind gelegen sind und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Brutvogelarten Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel, sowie Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der potenziellen Bruthabitate von Uferschnepfe, Großem Brachvogel und Rotschenkel im artspezifisch relevanten Prüfbereich um das VR Wind können Beeinträchtigungen durch Störwirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für die Arten liegt der potenzielle Habitatverlust durch betriebsbedingte Störungen weit über den Orientierungswerten nach Lambrecht & Trautner (2007), sodass dieser für die Arten Rotschenkel, Uferschnepfe und Großer Brachvogel als erheblich eingestuft wird.

Zwischen VR Wind und dem Großteil der potenziellen Wiesenbrüterhabitate befindet sich ein Waldriegel von mindestens 170 m Breite, sodass von einer abschirmenden Wirkung bezüglich der Störwirkungen durch WEA auf die potenziellen Bruthabitate im nordwestlichen 1.000 m Umfeld um das VR Wind ausgegangen werden kann. Somit liegen lediglich ca. 1,2 ha Feuchtgrünland im nordöstlichen Umfeld als potenzielles Bruthabitat im Störbereich des VR Wind. Dies ist weiterhin höher als der Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007), sodass Beeinträchtigungen für die Wiesenbrüterarten trotzdem als erheblich eingeschätzt werden.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der erhaltungszielgegenständlichen und betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Arten Rotschenkel, Uferschnepfe und Großer Brachvogel nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Brutvogelarten Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel, sowie Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifer. Eine erhebliche anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die störungssensiblen Brutvogelarten Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel jedoch nicht zu erwarten, da diese Arten gemäß AAB-WEA (LUNG MV, 2016) vor allem gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen von WEA empfindlich sind. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich und Goldregenpfeifer ebenfalls nicht zu erwarten, da keine Schlaf-/Rastplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Fischadler, Rohrweihe, Wiesenweihe,

Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise bzw. potenzielle Brutplätze von Schwarzmilan und Rotmilan liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Arten um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Fischadler, Wespenbussard, Rohrweihe und Wiesenweihe sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen (potenziellen) Brutplätzen im VSG und den jeweiligen Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2242-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten, da es keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege des Goldregenpfeifers gibt, bei der das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Schwarz- und Rotmilan nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.6.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 735 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Zwergdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut)

- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schreiadler, Seeadler, Weißstorch, Fischadler, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Wespenbussard, Rohrweihe, Wiesenweihe, Zwergschwan, Goldregenpfeifer (Rast), Blässgans, Graugans, Saatgans, Kranich (Rast)

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rotmilan (r)
- Schwarzmilan (r)
- Großer Brachvogel (r)
- Rotschenkel (r)
- Uferschnepfe (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Schwarzmilan (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Großer Brachvogel (r), Uferschnepfe (r), Rotschenkel (r)

- Einhalten des Abstands von 1.000 m zu Brutplätzen

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Rotmilan und Schwarzmilan innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Rotmilan und den Schwarzmilan hinreichend gemindert werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall der von Rot- und Schwarzmilan nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage

einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Betriebsbedingte Störungen von Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Rotschenkel können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind bis auf 880 m an potenzielle Bruthabitate der Arten heranreicht und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden. Da sich die Beurteilung der betriebsbedingten Störung von Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Rotschenkel im artspezifischen Prüfabstand nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Rotschenkel des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Die geprüften Vorranggebiete Wind 7 Demmin-Vorwerk, 9 Beggerow und 72 Scharpzow des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401) verträglich. Die Vorranggebiete Wind 3 Schorrentin und 73 Liepen des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG jedoch nicht verträglich. Ergebnis der geprüften, nicht weiter verfolgten Flächen der Fassung aus dem 1. Entwurf des RREP: Die geprüften Vorranggebiete Wind 1 Brudersdorf und 8 Buschmühl sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401) verträglich. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung, durch Widerlegung der Regelvermutung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten, ist das geprüfte Vorranggebiet Wind 4 Beestland des RREP Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG ebenfalls verträglich. Die geprüften Vorranggebiete Wind 2 Schwarzenhof, 74 Schwinkendorf und 77 Vollrathsruhe sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG nicht verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (Abruf 09/2026).

Anhang C5

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
für das Vogelschutzgebiet
„Wald bei Grammentin“
(DE 2243-401)

15.09.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl.-Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des VSG „Wald bei Grammentin“, DE 2243-401 2

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 7

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 7

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 8

2.2.1 VR Wind Nr. 72 Scharpzow 8

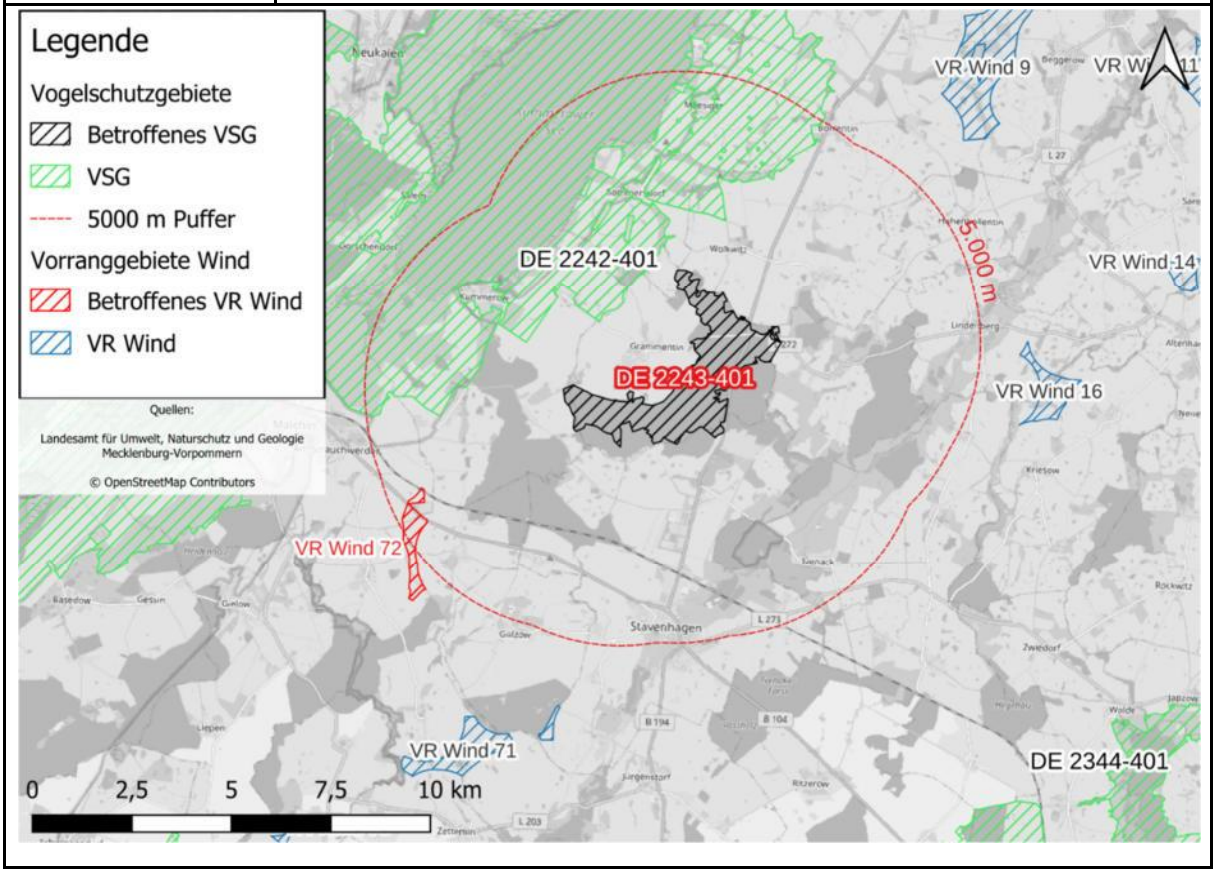
2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 8

3 Gesamtergebnis und Fazit 11

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 12

1 Beschreibung des VSG „Wald bei Grammentin“, DE 2243-401

Kennziffer	DE 2243-401
Name	Wald bei Grammentin
Fläche	717,00 ha
Gemeinde	Stavenhagen, Demmin-Land, Malchin am Kummerower See
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Naturnaher Laubwaldkomplex mit z.T. geschlossenen Moor-, Buchen- und Eichenwaldbeständen sowie einem Mosaik wertvoller Waldmoore. Waldgebiet mit bemerkenswerter Dichte an störungsempfindlichen Großvogelarten sowie Höhlenbrütern mit Bindung zu naturnahen Wälden und Mooren. Geschlossenes Waldgebiet als 'Oasenbildung' inmitten einer durch großflächigen Ackerbau geprägten Region. Weichselglazial gebildete flachwellige Grundmoränenplatte mit vorrangig Geschiebelehm- und mergeluntergrund.«Kurzcharakteristik»



Vogelarten[1] nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt Aus Standarddatenbogen (SDB) übernommen.	**Gem. Natura 2000-LVO M-V:** Brutvogel • **Schreiadler** (*Aquila pomarina*) (C) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (B) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer -- **Zusätzlich vorkommend gem. SDB:** Brutvogel • Buntspecht (*Dendrocopos major*) (B) • Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (B) • Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (B) • Kleinspecht (*Dendrocopos minor*) (B) • Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (B) • Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B) • Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (B) • Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B) • Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B) **Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]:** DE 2243-301

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (LUNG MV, 2016), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

	/
Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. **Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1** <u>Brutvogel</u> Kranich (*Grus grus*) - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) Neuntöter (*Lanius collurio*) - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore Rotmilan (*Milvus milvus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) Schreiadler (*Aquila pomarina*)

	möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz Weißstorch (*Ciconia ciconia*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) Wespenbussard (*Pernis apivorus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> --«Erhaltungsziele2»

Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 2243-401 „Wald bei Grammentin“ (05/2017) • Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V – Anlage 1 (Fassung vom 09.08.2016): VSG DE 2243-401 „Wald bei Grammentin“. • Ein Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet ist nicht vorhanden. • Das VSG „Wald bei Grammentin“ (DE-2243-401) wird von einem Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) mit folgendem Managementplan überlagert: „Wald nördlich von Basepohl“ (DE 2243-301) aus Mai 2018.

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

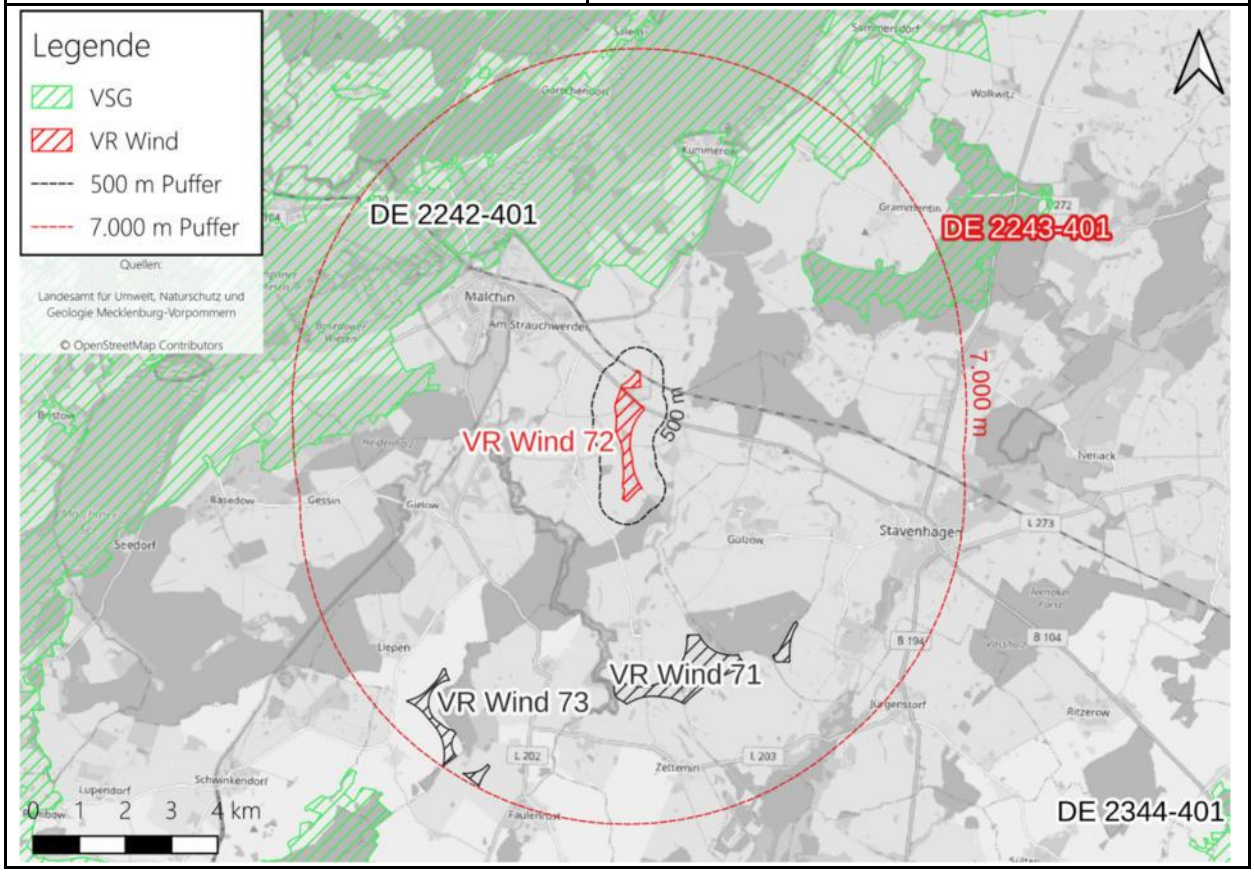
potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

2.2.1 VR Wind Nr. 72 Scharpzow

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	72 Scharpzow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Malchin (Stadt), südlich der Stadt Malchin. Es hat eine Größe von etwa 81 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2243-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.055 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, sowie Gehölzreihen, Industrie und Gewerbeflächen, Gewässer, Wege, Straßen, Bahngleise und eine Freileitung. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 104, welche das Plangebiet im nordöstlichen Bereich quert sowie Schienen und eine Hochspannungsleitung. Zusätzlich liegt ein Siedlungsbereich zwischen VSG und Plangebiet. Eine landwirtschaftliche Betriebsfläche sowie ein Waldgebiet befinden sich in direkter Linie des kleinsten Abstandes zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2243-401 'Wald bei Grammentin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kleiner als 4.055 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.055 m Entfernung vom VSG 'Wald bei Grammentin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten gemäß Anlage I BNatSchG sowie AAB-WEA 2016 sind ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleibt im räumlichen Bezug auf das VR Wind 72 Scharpzow daher als einzige betrachtungsrelevante windenergieempfindliche Art der Schreiadler (r, 5.000 m), da sich das VR Wind innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VSG befindet.

Der Schreiadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld angewiesen. Im VSG 'Wald bei Grammentin' sind Brutwälder des Schreiadlers bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den Horststandorten der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG

auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die einzige betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art Schreiadler (r, 5.000 m) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Die Horststandorte der Art im VSG sind nicht im relevanten Prüfbereich zum VR Wind gelegen. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind daher nicht zu rechnen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Das geprüfte Vorranggebiet Wind 72 Scharpzow des RREP Wind ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Wald bei Grammentin“ (DE 2243-401) verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 2243-401 „Wald bei Grammentin“ (Abruf 09/2026).

Anhang C6

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Nossentiner/Schwinzer Heide“
(DE 2339-402)

15.09.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl.-Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des VSG „Nossentiner/Schwinzer Heide“, DE 2339-402 2

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 13

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 13

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 14

2.2.1 VR Wind 78 Alt Gaarz 14

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 14

2.2.2 VR Wind 79 Sparow 18

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 18

2.2.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 23

2.2.3 VR Wind 80 Malchow 27

2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 27

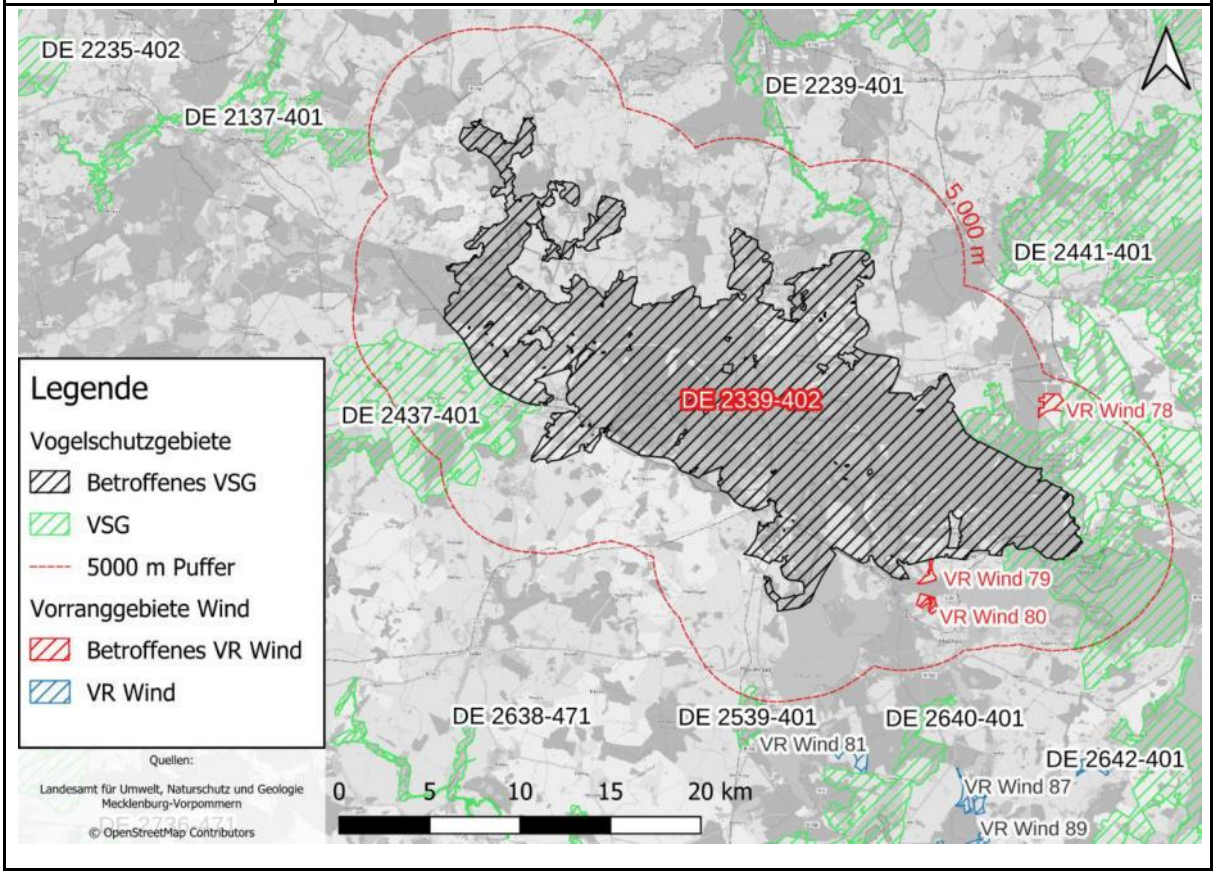
2.2.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 31

3 Gesamtergebnis und Fazit 34

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 35

1 Beschreibung des VSG „Nossentiner/Schwinzer Heide“, DE 2339-402

Kennziffer	DE 2339-402
Name	Nossentiner/Schwinzer Heide
Fläche	34.339,00 ha
Gemeinde	Güstrow-Land, Krakow am See, Bützow-Land, Malchow, Seenlandschaft Waren, Goldberg-Mildenitz, Plau am See, Sternberger Seenlandschaft
Landkreis	Ludwigslust-Parchim, Landkreis Rostock, Mecklenburgische Seenplatte
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Ausgedehnte, weitgehend unzerschnittene Wälder und Ackerfluren auf Sandböden mit zahlreichen Seen und Mooren. Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Wälder auf mageren Böden und der Feuchtgebiete wie Heidelerche, Ziegenmelker bzw. Rohrdommel, See- und Fischadler, Kranich sowie nordische Rastvögel (Enten, Gänse). Schlagweise Kiefernhochwaldnutzung, trockengelegte Seen, Wassermühlen, Waldglashütten, ehemalige Truppenübungsplätze. Sander der Pommerschen Haupteisrandlage, Grundmoräne, vermoorte Becken.«Kurzcharakteristik»



Vogelarten[1] **nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt Aus Standarddatenbogen (SDB) übernommen.	**Gem. Natura 2000-LVO M-V:** Brutvogel • Raufußkauz (*Aegolius funereus*) (B) • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Löffelente (*Anas clypeata*) (C) • Knäkente (*Anas querquedula*) (C) • Schnatterente (*Anas strepera*) (C) • Tafelente (*Aythya ferina*) (B) • Reiherente (*Aythya fuligula*) (B) • **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) (B) • **Ziegenmelker** (*Caprimulgus europaeus*) (B) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (B) • Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B) • **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • Ortolan (*Emberzia hortulana*) (B) • **Wanderfalke** (*Falco peregrinus*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B) • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Wendehals (*Jynx torquilla*) (B) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • **Lachmöwe** (*Larus ridibundus*) (B) • Heidelerche (*Lullula arborea*) (B) • Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (/) • **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B) • Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) (B) • **Fischadler** (*Pandion haliaetus*) (B) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B)

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (LUNG MV, 2016), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	• Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B) • **Flussseeschwalbe** (*Sterna hirundo*) (B) • Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer • Schnatterente (*Anas strepera*) (/) • **Blässgans** (*Anser albifrons*) (B) • **Graugans** (*Anser anser*) (B) • **Saatgans** (*Anser fabalis*) (B) • **Reiherente** (*Aythya fuligula*) (B) • Blässhuhn (*Fulica atra*) (B) • Fischadler (*Pandion haliaetus*) (/) **Zusätzlich vorkommend gem. SDB:** Brutvogel • Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (B) • Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer / **Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]:** DE 2441-302 / DE 2440-301 / DE 2539-301 / DE 2239-301 /

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. **Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1** <u>Brutvogel</u> Bekassine (*Gallinago gallinago*) - im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) - von Wasser und horstartig verteilten Gebüschen durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschen durchsetzte Torfstiche Eisvogel (*Alcedo atthis*) - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) Fischadler (*Pandion haliaetus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) - fischreiche Gewässer an der Küste und im Binnenland mit ausreichender Sichttiefe sowie

	- vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammbänke, Sand-, Kies, oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf störungsarmen und bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) fischreiche Standgewässer - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben) Heidelerche (*Lullula arborea*) - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) - offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht-, Nassgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern) und - mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren Knäkente (*Anas querquedula*) - störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) - Feucht- und Nassgrünland mit Gräben - überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren Kranich (*Grus grus*) - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) Lachmöwe (*Larus ridibundus*) - störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln mit geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat

	Löffelente (*Anas clypeata*) - störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht– und Nassgrünland, renaturierte Polder und stark verlandete Gewässer (einschließlich Torfstiche und Fischteiche) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) Neuntöter (*Lanius collurio*) - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore Ortolan (*Emberzia hortulana*) - Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) und - angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat Raubwürger (*Lanius excubitor*) - mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen - großflächige Moore, Heide- und Sukzessionsflächen mit Gebüschen und Einzelbäumen Raufußkauz (*Aegolius funereus*) weitgehend unzerschnittene Kiefernmischwälder - mit Altbeständen (häufig auch eingestreute Rotbuchen) und ausreichendem Angebot an Schwarzspechthöhlen und - mit unterholzfreien Waldbereichen mit niedrigwüchsiger Krautschicht (Jagdhabitat) Reiherente (*Aythya fuligula*) Seen und Teiche

	- mit störungsarmen Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie - mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) als Nistplatz Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat Rotmilan (*Milvus milvus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) Schnatterente (*Anas strepera*) - störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) Schwarzmilan (*Milvus migrans*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

	- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) - offenes Gelände mit sehr niedriger und lückiger Vegetation auf trockenen Böden sowie - Höhlungen, Nischen oder Spalten (z. B. Steinhaufen) als Nistplatz Tafelente (*Aythya ferina*) - störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) - störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder Turmfalke (*Falco tinnunculus*) Bereiche der offenen Kulturlandschaft - mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und

	- Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat Wachtel (*Coturnix coturnix*) - offene Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen) Wachtelkönig (*Crex crex*) - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Wanderfalke (*Falco peregrinus*) - ausgedehnte Kiefernwälder mit Altbeständen in der Nähe größerer Gewässer Weißstorch (*Ciconia ciconia*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) Wendehals (*Jynx torquilla*) - Wälder, Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen mit angrenzenden Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden, kurzgrasiges Grünland) Wespenbussard (*Pernis apivorus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden - größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen) Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

	- Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> Blässgans (*Anser albifrons*) - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Blässhuhn (*Fulica atra*) - störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken Fischadler (*Pandion haliaetus*) - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe Graugans (*Anser anser*) - größere Gewässer Seen mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Reiherente (*Aythya fuligula*) - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer), - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze) Saatgans (*Anser fabalis*) - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlaf gewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

	Schnatterente (*Anas strepera*) - störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder«Erhaltungsziele2»
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 2339-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“ (05/2017) • Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V – Anlage 1 (Fassung vom 09.08.2016): VSG DE 2339-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“. • Ein Managementplan für das Gebiet ist nicht vorhanden. Das VSG „Nossentiner/Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) wird jedoch von mehreren Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) mit folgenden Managementplänen überlagert: „Plauer See und Umgebung“ (DE 2539-301) aus Juni 2013, „Drewitzer See mit Lübowsee und Dreiersee“ (DE 2440-301) aus August 2018, „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ (DE 2239-301) aus Oktober 2013 und „Seenlandschaft zwischen Klocksin und Jabel“ (DE 2441-302) aus November 2013.

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

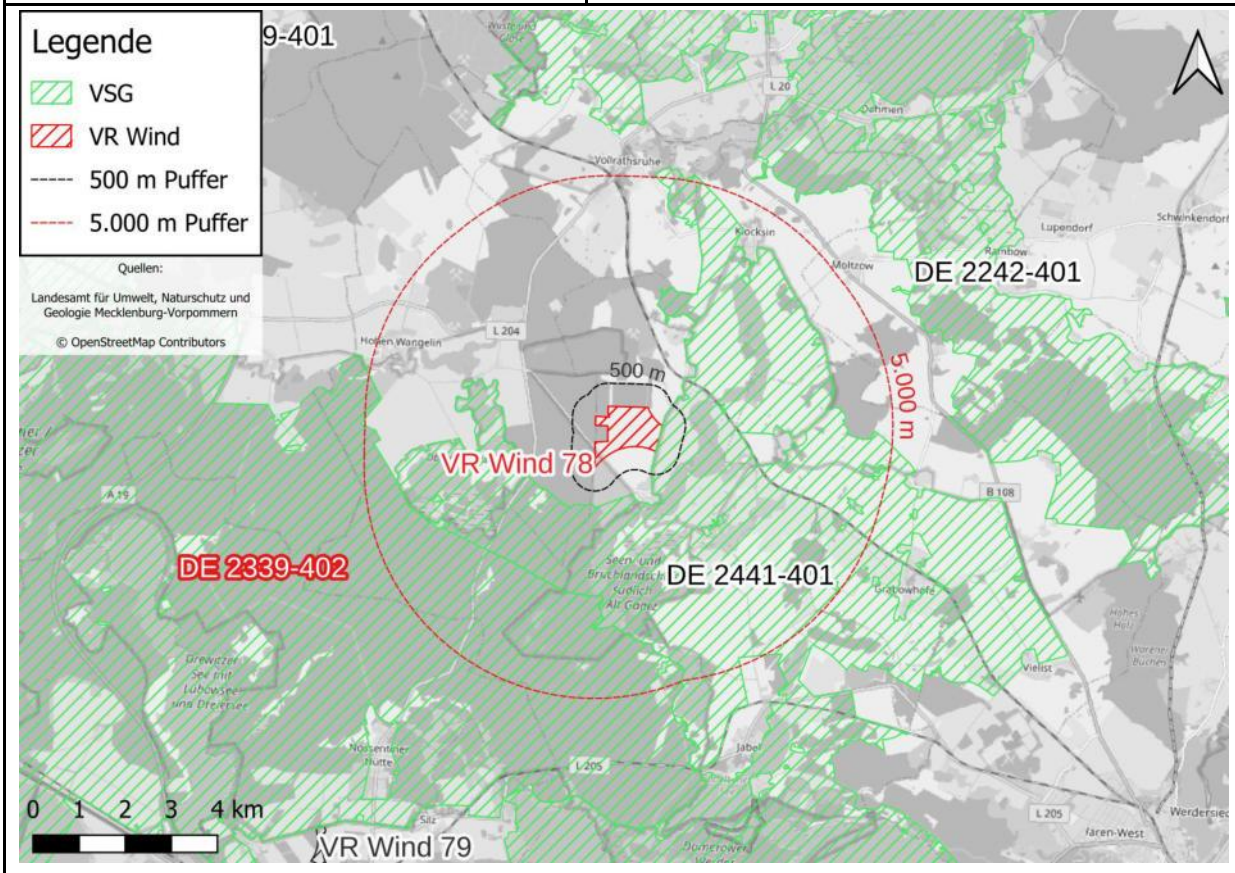
potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

2.2.1 VR Wind 78 Alt Gaarz

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	78 Alt Gaarz
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Hohen Wangelin und Jabel, nördlich des Ortes Alt Gaarz. Es hat eine Größe von etwa 113,6 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2339-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.661 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich Landwirtschaftsflächen, Gehölzreihen und Hecken, sowie zwei Kreisstraßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich und westlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die L 20 und die K 2. Zusätzlich liegen Wald- und Offenlandbereiche, Gewässer und geringfügig Siedlungsstrukturen mit landwirtschaftlichen Höfen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2339-402 'Nossentiner/Schwinzer Heide' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.661 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.661 m Entfernung vom VSG 'Nossentiner/Schwinzer Heide' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 78 Alt Gaarz die folgenden windenergiesensiblen Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[3]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[4]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[5]
-	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Reiherente (c, 3.000 m)

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)

Für das relevante Teilgebiet des Vogelschutzgebietes DE 2339-402 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 78 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

[3] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[4] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[5] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Nossentiner/Schwinzer Heide' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 78 befinden.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Art sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Art brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, gelegentlich werden auch Feldgehölze und Baumreihen genutzt.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Plauer und Drewitzer See' für Schwäne, Gänse (Drewitzer / Alt Schweriner See, Plauer See Nordufer, Samoter See), Tauchenten (Drewitzer See, Plauer See Nordufer) und Kraniche (Drewitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Graugans, Saatgans und Reiherente im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (23%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Arten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten der Arten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten können aufgrund der Entfernung des VR Wind von den Brutplätzen ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen und Entenvögeln des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten und betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Gänsen und Entenvögeln nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (23%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Arten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen und Entenvögeln.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Graugans, Saatgans und Reiherente jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Seeadler und Fischadler potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Seeadler und Fischadler sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

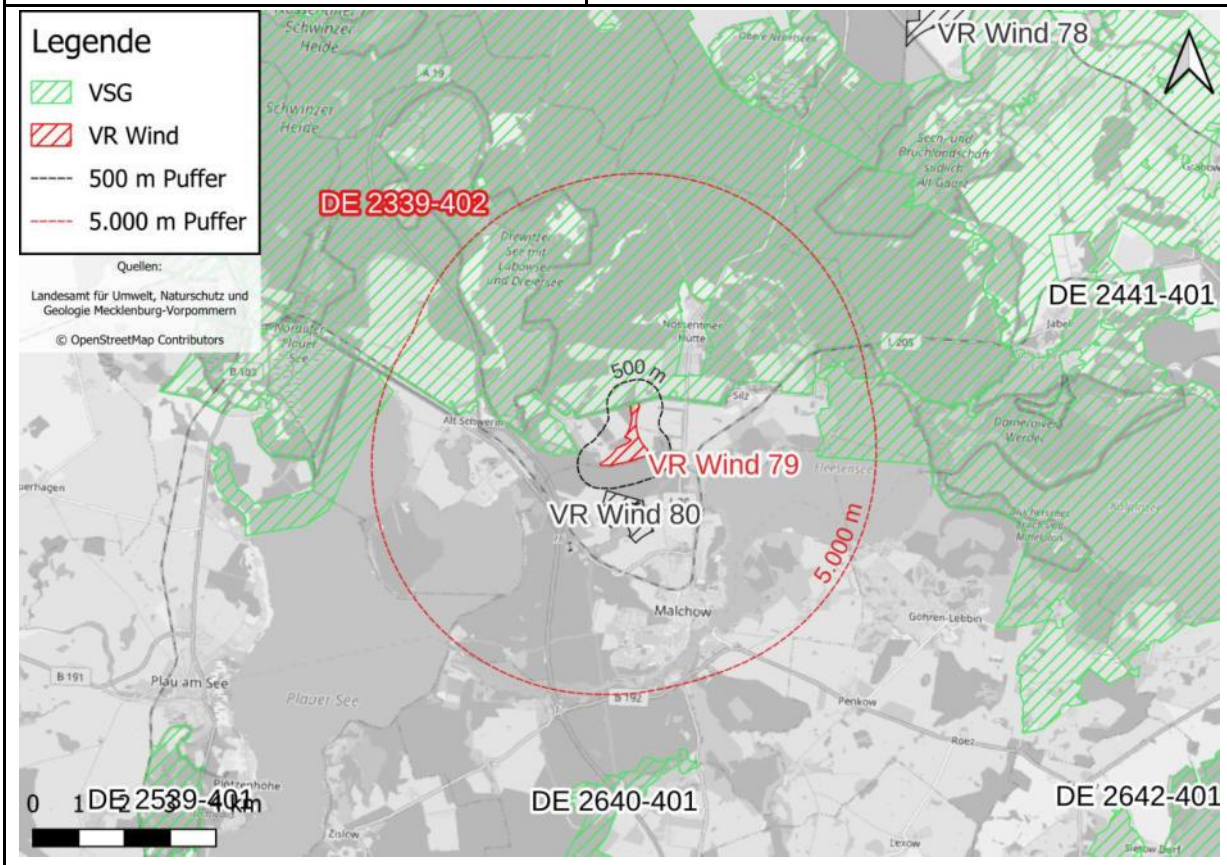
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.2 VR Wind 79 Sparow

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	79 Sparow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Nossentiner Hütte und Silz, nördlich der Stadt Malchow. Es hat eine Größe von etwa 44 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2339-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG direkt angrenzend an dieses. Das Plangebiet umfasst vorwiegend Landwirtschaftsflächen, eine kleine Waldfläche sowie eine Straße mit Gehölzreihe. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Landesstraße 205.

Im VSG DE 2339-402 'Nossentiner/Schwinzer Heide' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025):

Kollisionsgefährdete Arten[6]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[7]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[8]
Seeadler (r, 2.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Wanderfalke (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Lachmöwe (r, 1.000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m) Rohrdommel (r, 500 m)	Rohrdommel (r, 500 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Reiherente (c, 3.000 m)

Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Lachmöwe und Flussseeschwalbe sind im artspezifischen Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im jeweils relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Arten ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die Art Weißstorch sind für das VSG DE 2339-402 aktuell keine Brutnachweise bekannt. Die Arten Weißstorch, Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Lachmöwe und Flussseeschwalbe werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen und Entenvögeln des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 79 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Nossentiner/Schwinzer Heide' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 79 befinden.

[6] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[7] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[8] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Im erweiterten Prüfbereich befindet sich im VSG ein bekannter Brutplatz des Rotmilans. Brutnachweise vom Schwarzmilan und Wespenbussard sind im jeweils erweiterten Prüfbereich im VSG nicht bekannt. Im VSG finden sich jedoch im jeweiligen Nahbereich potenziell geeignete Bruthabitate für Rot- und Schwarzmilan, sowie Wespenbussard, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für den Wanderfalken sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich bekannt. Die Art brütet in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden. Im Nahbereich der Art sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die kollisionsgefährdete Art Rohrweihe sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Art sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie B 'Plauer und Drewitzer See' für Schwäne, Gänse (Drewitzer / Alt Schweriner See, Plauer See Nordufer, Samoter See), Tauchenten (Drewitzer See, Plauer See Nordufer) und Kraniche (Drewitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu den Schlaf-/Rastplätzen der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG. Das VR Wind liegt jedoch im Prüfbereich von 500 m zu Nahrungs- und Ruhegebieten für die Rastvogelarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (77%)). Der funktionelle Zusammenhang mit dem im VSG liegenden Tagesruhegewässer für die betrachtungsrelevanten Tauchenten „Drewitzer See“ wird hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zu diesem Schlafgewässer beträgt etwa 32,4 ha. **Der Habitatverlust der Arten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme wird somit als erheblich eingestuft.** Für die weiteren Rastvogelarten können Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust ausgeschlossen werden, da der funktionelle Zusammenhang aufgrund der großen Entfernung zu den jeweiligen Schlafgewässern als gering eingeschätzt wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvogelarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da das VR Wind innerhalb von 250 m (Enten) / 400 m (Gänse) zu Nahrungs- und Ruhegebieten gelegen ist. **Der potenzielle Habitatverlust der Rastvogelarten durch baubedingte Störwirkungen wird als erheblich eingestuft.** Aufgrund der potenziell geeigneten Bruthabitate im VSG von Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard in unter 200 m bzw. 300 m Entfernung zum VR Wind können baubedingte Beeinträchtigungen für diese Arten im Horstbereich ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im jeweiligen Wirkbereich für baubedingte Störungen von Rot- und Schwarzmilan sowie Wanderfalke und Wespenbussard beträgt unter 10 ha, sodass die Beeinträchtigungen gemäß Lambrecht & Trautner (2007) als nicht erheblich eingestuft werden. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner *et al.* (2010) sind durch das direkte Angrenzen des VR Wind an das Vogelschutzgebiet zusätzlich zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten gemäß BNatSchG und AAB-WEA (2016) im Zusammenhang mit Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA zu berücksichtigen: Heidelerche, Zwergschnäpper, Neuntöter, Steinschmätzer, Waldschnepfe, Blaukehlchen, Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Ortolan, Bekassine, Wachtel, Wendehals und Schwarzspecht weisen Fluchtdistanzen von bis zu 60 m, Raufußkauz, Eisvogel, Haubentaucher, Turmfalke, Raubwürger und Kiebitz eine Fluchtdistanz bis 150 m auf. Artnachweise innerhalb der jeweils spezifischen Fluchtdistanz liegen für die Arten nicht vor. Potenziell geeignete Habitate innerhalb der spezifischen Fluchtdistanz finden sich lediglich für Waldschnepfe, Mittelspecht, Schwarzspecht und Raufußkauz im VSG. Da die Bau- und Erschließungsarbeiten zeitlich begrenzt sind und die Arten nach Abschluss der Arbeiten die Lebensräume wieder besiedeln können, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen durch die baubedingten Störungen jedoch ausschließen. Aufgrund der Entfernung lassen sich baubedingte Störungen für alle weiteren Arten entsprechend ihrer Fluchtdistanz nach Gassner *et al.* (2010) ausschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen und Entenvögeln des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind direkt an Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' von hoher bis sehr hoher Bedeutung im VSG angrenzt und diese auch überlagert, können erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten Blässgans, Saatgans, Graugans und Reiherente nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Rastvogelarten Blässgans, Saatgans, Graugans und Reiherente nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (77%)). Der funktionelle Zusammenhang mit dem im VSG liegenden Tagesruhegewässer für die betrachtungsrelevanten Tauchenten „Drewitzer See“ wird hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zu diesem Schlafgewässer beträgt etwa 32,4 ha. **Der Habitatverlust der Arten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme wird somit als erheblich eingestuft.** Für die weiteren Rastvogelarten können Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust ausgeschlossen werden, da der funktionelle Zusammenhang aufgrund der großen Entfernung zu den jeweiligen Schlafgewässern als gering eingeschätzt wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen und Entenvögeln. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die betrachtungsrelevanten Enten nicht auszuschließen, da es Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Tagesruhegewässern sowie Nahrungsflächen gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen könnte. Es ist davon auszugehen, dass die in dem im VSG gelegenen Schlafgewässer 'Drewitzer See' rastenden Tauchenten die Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung, welche um das VR Wind gelegen sind, regelmäßig nutzen. Auch das VR Wind selbst beinhaltet Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die weiteren Rastvogelarten nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind können somit für die betrachtungsrelevante Rastvogelart Reiherente insgesamt nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise bzw. potenzielle Brutplätze von Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard liegen innerhalb des artspezifischen Nahbereichs der Arten um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Seeadler, Fischadler und Rohrweihe sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise Seeadler, Fischadler) bzw. potenziell geeignete Bruthabitate (Rohrweihe) bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den Brutplätzen im VSG und den jeweiligen Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Lachmöwe, Flussseeschwalbe, Weißstorch, Seeadler, Fischadler, Rohrweihe

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Blässgans (c)
- Saatgans (c)
- Graugans (c)
- Reiherente (c)
- Wanderfalke (r)
- Rotmilan (r)
- Wespenbussard (r)
- Schwarzmilan (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) (Reiherente)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Blässgans, Saatgans, Graugans, Reiherente)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) (Reiherente)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten (Reiherente)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Blässgans, Saatgans, Graugans, Reiherente)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Wanderfalke, Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Schwarzmilan (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Rotmilan (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07
- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Wespenbussard (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Wanderfalke (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200 m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.
- Phänologiebedingte Abschaltung

Graugans (c), Saatgans (c), Blässgans, Reiherente (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 01.10. bis 28.02. (Saatgans)
    - 01.10. bis 15.04. (Blässgans)
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Wespenbussard, Wanderfalke, Rotmilan und Schwarzmilan und der Rastvorkommen von Graugans, Saatgans, Blässgans und Reiherente, baubedingte Beeinträchtigungen von Rastvorkommen von Graugans, Saatgans, Blässgans und Reiherente sowie anlagebedingte Beeinträchtigungen der Rastvorkommen der Reiherente innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen von Rastvorkommen von Graugans, Saatgans, Blässgans und Reiherente sowie anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen und bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen für die Reiherente als auch betriebsbedingte Störungen der Rastvogelarten Blässgans, Graugans, Saatgans und Reiherente hinreichend gemindert werden. Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Da sich die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos von Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Wanderfalke im artspezifisch relevanten Nahbereich nach BNatSchG nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats im Nahbereich durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung kann das

Risiko betriebsbedingter Kollisionen für Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Wanderfalke je nach Maßnahmentyp und Lage des Brutplatzes im jeweils zentralen Prüfbereich zum VR Wind hinreichend gemindert oder vermieden werden. Potenziell geeignete Brutplätze liegen jedoch auch innerhalb des Nahbereiches von 400 m bzw. 500 m. Die phänologiebedingte Abschaltung während des Ausfliegens der Jungvögel kann somit das Kollisionsrisiko zwar während der Zeit des Ausfliegens der Jungvögel mindern; es verbleibt jedoch ein hohes Kollisionsrisiko für Brutpaare während der Zeit der Reviergründung und Balz sowie während der Aufzuchtzeit. Ggf. ist daher eine Erweiterung der phänologiebedingten Abschaltzeiten auf die Zeit der Reviergründung und Balz sowie der Jungenaufzucht zu prüfen. Da das VR Wind Nahrungshabitate im Offenland überlagert, ist zu prüfen ob durch die Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereiches der WEA eine ausreichende Lenkungsfunktion zu erreichen ist. Die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Maßnahme setzt Kenntnisse zum Habitatpotential und/oder zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der betrachtungsrelevanten, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Wanderfalke können daher ausschließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass der Zeitraum für die phänologiebedingte Abschaltung auf die gesamte Brutperiode erweitert wird oder ein Brutvorkommen im Nahbereich ausgeschlossen werden kann. Ggf. ist zu prüfen, ob die Installation eines Antikollisionssystems für den Rotmilan zielführend ist. Eine entsprechende Anordnung geeigneter Maßnahmen ist durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

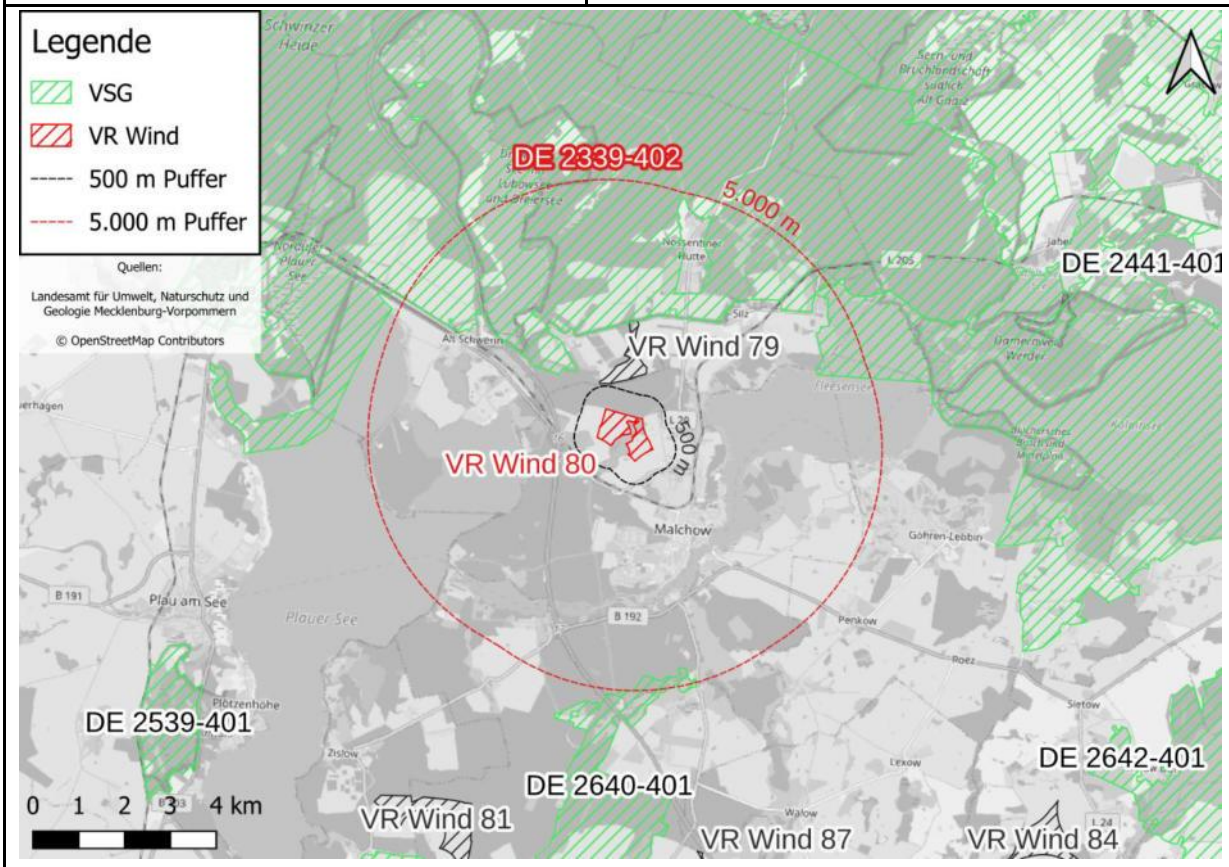
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.3 VR Wind 80 Malchow

2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	80 Malchow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Malchow (Stadt), nördlich der Stadt Malchow. Es hat eine Größe von etwa 64 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2339-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.029 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend Landwirtschaftsflächen, Gehölze und Gehölzreihen, kleine Gewässer, Röhricht, Schilf, eine Freileitung und einen Weg. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die L 20 und die L 205. Zusätzlich liegen Wald- und Offenlandbereiche sowie geringfügig Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2339-402 'Nossentiner/Schwinzer Heide' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.029 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.029 m Entfernung vom VSG 'Nossentiner/Schwinzer Heide' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 80 Malchow die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[9]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[10]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[11]
Seeadler (r, 2.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m)	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Reiherente (c, 3.000 m)

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten zum VSG:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wanderfalke (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die Art Weißstorch sind für das VSG DE 2339-402 aktuell keine Brutnachweise / Brutwälder bekannt. Der Weißstorch wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen und Entenvögeln des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 80 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

[9] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[10] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[11] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Nossentiner/Schwinzer Heide' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 80 befinden.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt. Die Art brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, gelegentlich werden auch Feldgehölze und Baumreihen genutzt. Im VSG finden sich im zentralen Prüfbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate dieser Art, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Arten Schwarzmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in Waldgebieten aus Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen, zudem brütet der Schwarzmilan im Waldrandbereich bevorzugt in der Nähe von Gewässern. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate dieser Arten im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Für den Wanderfalken sind keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate im zentralen Prüfbereich innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich befinden sich keine Brutnachweise der Art. Wanderfalken brüten in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden. Lediglich im erweiterten Prüfbereich finden sich potenziell geeignete Bruthabitate, sodass eine Ansiedlung hier nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Plauer und Drewitzer See' für Schwäne, Gänse (Drewitzer / Alt Schweriner See, Plauer See Nordufer, Samoter See), Tauchenten (Drewitzer See, Plauer See Nordufer) und Kraniche (Drewitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Graugans, Saatgans und Reiherente im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten der Arten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen und Entenvögeln des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Gänsen und Entenvögeln nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen und Entenvögeln.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Graugans, Saatgans und Reiherente jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze, Tagesruhegewässer oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise bzw. potenzielle Brutplätze vom Rotmilan liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Art um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen können für die Art Fischadler nicht sicher ausgeschlossen werden, da nicht auszuschließen ist, dass die Gewässer, die das VR Wind umgibt regelmäßig von den im VSG brütenden Vögeln als Nahrungshabitat genutzt werden und somit das VR Wind regelmäßig durchflogen wird.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Rotmilan und Fischadler nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 1.029 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Ziegenmelker, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Lachmöwe und Flussseeschwalbe
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Weißstorch, Seeadler, Rohrweihe, Wanderfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard, Blässgans, Graugans, Saatgans und Reiherente

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Fischadler (r)
- Rotmilan (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- Betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Fischadler, Rotmilan)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Fischadler (r)

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Fischadlers und des Rotmilans innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall der Art Rotmilan nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der

Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Fischadler und den Rotmilan hinreichend gemindert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten Fischadler und Rotmilan des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Das geprüfte Vorranggebiet Wind 78 Alt Gaarz des RREP Wind ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Nossentiner/Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) verträglich. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung, durch Widerlegung der Regelvermutung bzw. oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten, sind die geprüften Vorranggebiete Wind 79 Sparow und 80 Malchow des RREP Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG ebenfalls verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005, S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“ (Abruf 09/2026).

Anhang C7

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ (DE 2344-401)

30.10.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl.-Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des VSG „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“, DE 2344-401 3

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 11

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 11
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 12
2.2.1 VR Wind 18b Gültz c 12
2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 12
2.2.2 VR Wind 20 Breesen 15
2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 15
2.2.3 VR Wind 21 Altentreptow-W 20
2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stue I 20
2.2.4 VR Wind 50 Weitin 23
2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 23
2.2.5 VR Wind 53 Hohenzieritz 26
2.2.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 26
2.2.6 VR Wind 58 Penzlin 29
2.2.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 29
2.2.7 VR Wind 59 Rumpshagen 34
2.2.7.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 34
2.2.8 VR Wind 61 Marihn 37
2.2.8.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 37
2.2.9 VR Wind 64 Möllenhagen-W 42
2.2.9.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 42
2.2.10 VR Wind 66 Groß Plasten 45
2.2.10.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 45
2.2.11 VR Wind 68 Varchentin 48
2.2.11.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 48
2.2.12 VR Wind 69 Bredenfelde 51
2.2.12.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 51
2.2.12.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 55
2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP 58
2.3.1 VR Wind 17 Gützkow 58
2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 58
2.3.2 VR Wind 19 Schossow 61

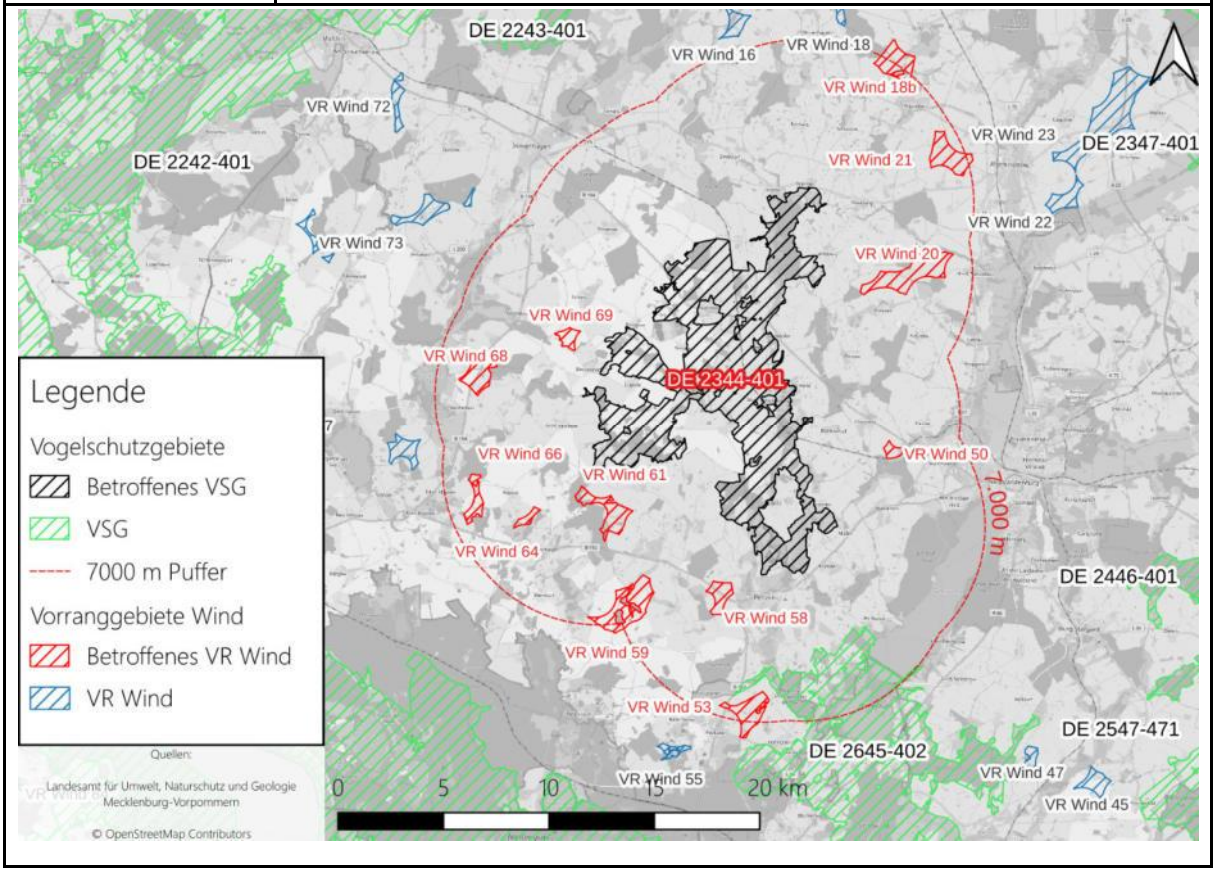
2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 61
2.3.3 VR Wind 51 Alt Rehse 66
2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 66
2.3.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 70
2.3.4 VR Wind 52 Werder-1 73
2.3.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 73
2.3.5 VR Wind 54 Werder-2 76
2.3.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 76
2.3.6 VR Wind 56 Groß Vielen 79
2.3.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 79
2.3.7 VR Wind 60 Möllenhagen 82
2.3.7.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 82
2.3.8 VR Wind 62 Groß Flotow 87
2.3.8.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 87
2.3.8.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 91
2.3.9 VR Wind 63 Groß Varchow 96
2.3.9.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 96
2.3.9.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 100
2.3.10 VR Wind 70 Jürgenstorf 105
2.3.10.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 105

3 Gesamtergebnis und Fazit 108

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 109

1 Beschreibung des VSG „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“, DE 2344-401

Kennziffer	DE 2344-401
Name	Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin
Fläche	7.664,00 ha
Gemeinde	Treptower Tollensewinkel, Stavenhagen, Neverin, Penzliner Land
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Strukturreicher Offenlandbereich mit Ackerhohlformen und Grünlandarealen, einer Kleinseenkette sowie homogen verteilten, z.T. bauernwaldartigen Eichen- und Buchenwäldern mit eingelagerten Waldmooren. Repräsantives Vorkommen insbesondere von waldbewohnenden Anhang 1 Arten. Hauptsächlich durch Ackerbau geprägte Offenlandbereiche mit einer markanten Seenrinne und verteilt naturnahen Laubwaldinseln. Glaziäres Rinnensysteme als Spaltennetz des Pommerschen Eisvorstoßes im kuppigen Tollensegebiet der Grundmoräne.



Vogelarten[1] **nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt Aus Standarddatenbogen (SDB) übernommen.	**Gem. Natura 2000-LVO M-V:** Brutvogel • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) (B) • **Trauerseeschwalbe** (*Chlidonias niger*) (C) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*) (B) • **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (B) • **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (B) • Heidelerche (*Lullula arborea*) (B) • Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (B) • **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B) • Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer • Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) **Zusätzlich vorkommend gem. SDB:** Brutvogel • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (C) • Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (B) • Grauammer (*Emberiza calandra*) (B) • Graugans (*Anser anser*) (B) • Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (C)

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (LUNG MV, 2016), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	• Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (C) • Tafelente (*Aythya ferina*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (B) • Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B) • Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (B) • Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*) (B) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • Blässhuhn (*Fulica atra*) (B) • Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (B) • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Fischadler (*Pandion haliaetus*) (B) • Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B) • Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B) • Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) (B) • Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Merlin (*Falco columbarius*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • Rotmilan (*Milvus milvus*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • Schreiadler (*Aquila pomarina*) (B) • Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (B) • Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Silberreiher (*Egretta alba*) (B) • Spießente (*Anas acuta*) (B) • Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B) • Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B) • **Blässgans** (*Anser albifrons*) (B) • **Gänsesäger** (*Mergus merganser*) (B)

	• **Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricaria*) (B) • **Graugans** (*Anser anser*) (B) • **Höckerschwan** (*Cygnus olor*) (B) • **Pfeifente** (*Anas penelope*) (B) • **Reiherente** (*Aythya fuligula*) (B) • **Saatgans** (*Anser fabalis*) (B) • **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) (B) • **Tafelente** (*Aythya ferina*) (B) • **Zwergsäger** (*Mergus albellus*) (B) **Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]:** DE 2344-301 • **Schreiadler** (*Aquila pomarina*, Brut) • **Zwergschwan** (*Cygnus columbianus bewickii*, Rast) DE 2444-301 / DE 2443-301 / **Darüber hinaus vorkommende Brutvögel:** • **Fischadler** (*Pandion haliaetus*)[3]
Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. **Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1** Brutvogel Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) - von Wasser und horstartig verteilten Gebüschen durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschen durchsetzte Torfstiche Eisvogel (*Alcedo atthis*)

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

[3] Artvorkommen kartiert im Rahmen der landesweiten Erfassung der Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) Heidelerche (*Lullula arborea*) - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) Kranich (*Grus grus*) - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) Neuntöter (*Lanius collurio*) - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

	- mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat Rotmilan (*Milvus milvus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) Schwarzmilan (*Milvus migrans*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) - möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - mit fischreichen naturnahen Bachläufen und Grünlandbereichen mit Kleingewässern und Senken als Nahrungshabitat Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

	- mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) - störungsarme windgeschützte Flachwasserbereiche von Standgewässern mit ausgedehnter und dichter Schwimmblattvegetation, aus dem Wasser ragenden Bulten, Torf- oder Schlammbänken (ersatzweise künstliche Nistflöße), mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - nahrungsreiche umgebende Gewässer, einschließlich temporärer vegetationsreicher Feuchtgebiete Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) - störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder Wachtelkönig (*Crex crex*) - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Weißstorch (*Ciconia ciconia*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) Wespenbussard (*Pernis apivorus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und

	- mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> Kranich (*Grus grus*) - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze - sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) - Gewässer mit Röhrichtzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder«Erhaltungsziele2»
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ (05/2017) • Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V – Anlage 1 (Fassung vom 09.08.2016): VSG DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“. • Ein Managementplan für das Gebiet ist nicht vorhanden. Das VSG „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ (DE 2344-401) wird jedoch von mehreren Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) mit folgenden Managementplänen überlagert: „Kastorfer Rinne“ (DE 2344-301) aus Juli 2018, „Kuckssee und Lapitzer See“ (DE 2444-301) aus März 2017 und „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen“ (DE 2443-301) aus Juli 2018.

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

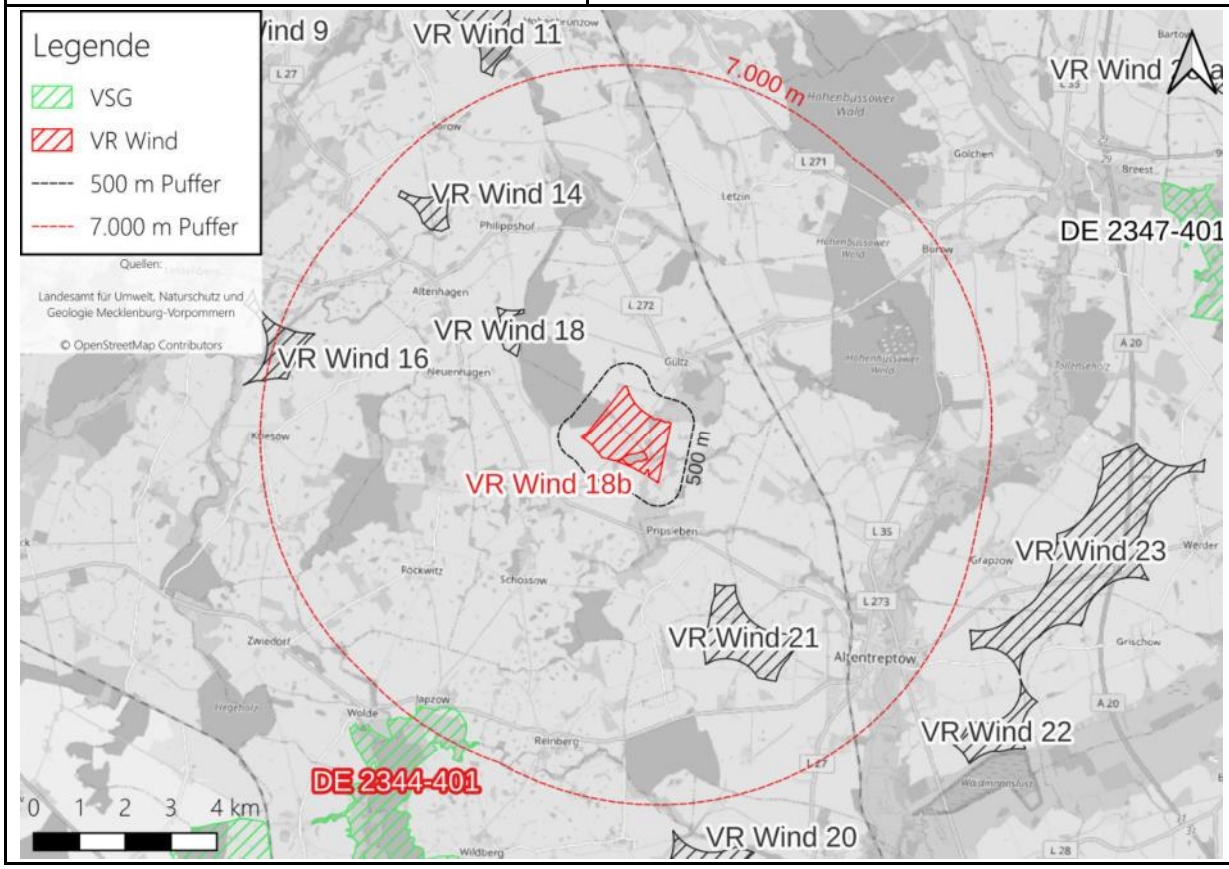
potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

2.2.1 VR Wind 18b Gültz c

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	18b Gültz c
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Altenhagen, Gültz und Tützpatz, nordwestlich der Stadt Altentreptow. Es hat eine Größe von etwa 190 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 6.318 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst Ackerflächen, kleinere Waldbereiche, Gehölzreihen, Feldsölle mit Gehölz- und Heckenstrukturen, Sumpf, eine Gewässerachse und eine Gemeindestraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südwestlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die Landstraßen L 27 und L 273. Die Orte Japzow, Schossow und Tützplatz sind ebenfalls zwischen VSG und Plangebiet gelegen. Zusätzlich liegen zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen und ein landwirtschaftlicher Betrieb zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kleiner als 6.318 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 6.318 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten gemäß Anlage I BNatSchG sowie AAB-WEA 2016 sind ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleibt im räumlichen Bezug auf das VR Wind 18b Gültz c daher als einzige betrachtungsrelevante windenergieempfindliche Art der Schwarzstorch (r, 7.000 m), da sich das VR Wind innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VSG befindet.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 18b liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können ausgeschlossen werden. Die Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs bezieht sich gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) auf einen 3.000 m Prüfbereich.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG

auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die einzige betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art Schwarzstorch (r, 7.000 m) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Schwarzstorch ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum bekannten Brutwald des Schwarzstorchs im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

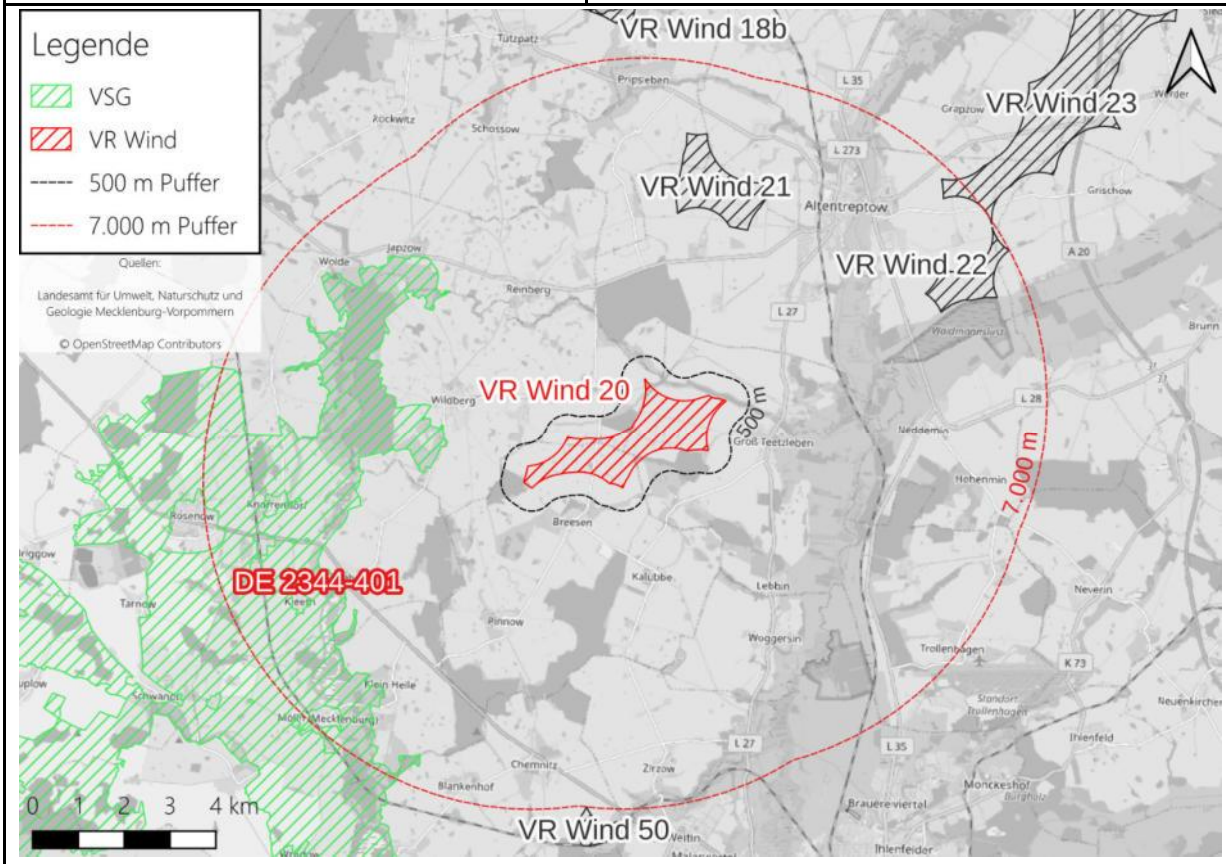
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.2 VR Wind 20 Breesen

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	20 Breesen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Breesen, Groß Teetzlebenund Wildberg, südwestlich der Stadt Altentreptow. Es hat eine Größe von etwa 372 ha. Im Plangebiet befinden sich bereits 17 WEA.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.834 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölze, Gehölzreihen und Hecken, Gewässerachsen, kleine Gewässer, Röhricht und Schilf, geringfügig Industrie- und Gewerbeflächen, eine Freileitung, sowie eine Gemeindestraße und Wege. Im VR Wind befinden sich bereits 17 vorhandene Windenergieanlagen. Mit einem Zubau an WEA ist lediglich im nordöstlichen Teil des VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG westlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die

Kreisstraße K 67. Zusätzlich liegt der Ort Wildberg sowie der kleine Ort Wischershausen zwischen VSG und Plangebiet. Ein kleiner Waldbereich befindet sich in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.834 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.834 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 20 Breesen die folgenden windenergiesensiblen Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[4]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[5]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[6]
Schwarzstorch (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[7] Schreiadler (r, 3.000 m)[8]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[7] Gänsesäger (c, 3.000 m)[7] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[7] Graugans (c, 3.000 m)[7] Höckerschwan (c, 3.000 m)[7] Pfeifente (c, 3.000 m)[7] Reiherente (c, 3.000 m)[7] Saatgans (c, 3.000 m)[7] Singschwan (c, 3.000 m)[7] Tafelente (c, 3.000 m)[7] Zwergsäger (c, 3.000 m)[7] Zwergschwan (c, 3.000 m)[8]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

[4] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[5] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[6] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[7] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

[8] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2344-301.

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2344-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2344-401. Für den betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2344-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schwarz- und Weißstorch sowie Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Schreiadler, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Kranichen, Gänsen, Goldregenpfeifern, Entenvögeln und Schwänen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 20 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art.

Der Rotmilan brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, gelegentlich werden auch Feldgehölze und Baumreihen genutzt. Im VSG finden sich im erweiterten Prüfbereich bekannte Brutstandorte.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard sind im erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Der Schwarzmilan brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern. Der Wespenbussard präferiert zur Brut ebenfalls großflächige Waldgebiete aus Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Kastorfer Seerinne' für Gänse (Möllnsee) und Kraniche (Geveziner See, Luplow-Schwandt, Lüdershof), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Penzliner Seengebiet' für Gänse (Malliner See, Kuckssee-Lapitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten des VSG des Kranichs und der weiteren störungsempfindlichen Rastvogelarten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten können aufgrund der Entfernung des VR Wind von den Brutplätzen ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Zusätzlich bestehen im VR Wind bereits 17 WEA im dem VSG zugewandten Bereich, sodass die Flächen im Umfeld des VR Wind bezüglich der Störwirkungen durch WEA vorbelastet sind.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänsesäger, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Zwergsäger, Höckerschwan, Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Graugans, Saatgans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Darüber hinaus stellt die Vorbelastung durch die bestehenden WEA bereits eine Zerschneidungs- und Barrierewirkung für die störungsempfindlichen Arten dar.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Rotmilan und Schreiadler potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für die Arten Schreiadler und Rotmilan sind keine Brutnachweise im artspezifisch zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich ist ein Schreiadlerschutzareal sowie ein Brutplatz des Rotmilans bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den Brutplätzen im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

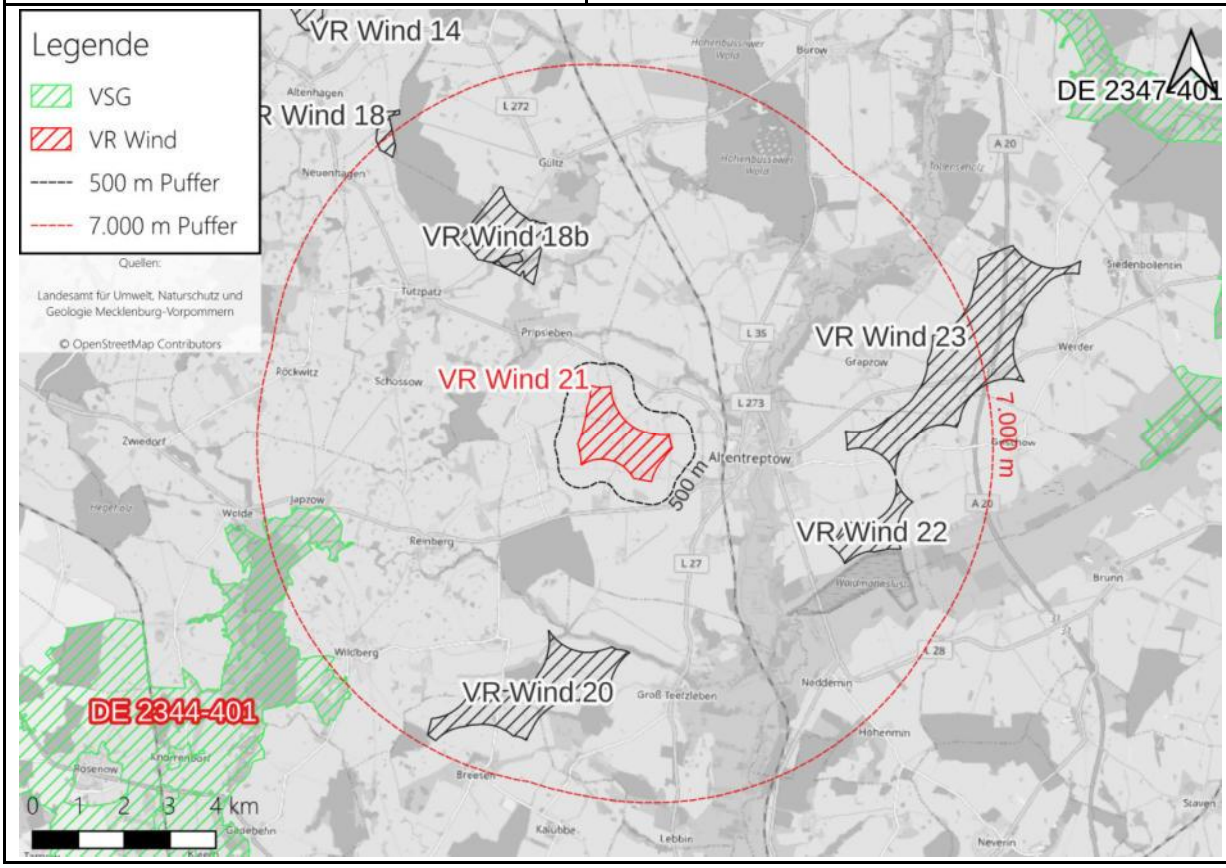
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.3 VR Wind 21 Altentreptow-W

2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stue I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	21 Altentreptow-W
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Altentreptow (Stadt) und Pripsleben, westlich der Stadt Altentreptow. Es hat eine Größe von etwa 219 ha. Im Plangebiet befinden sich bereits 23 WEA.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 5.235 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst insbesondere Ackerflächen, Feldsölle mit Gehölzvegetation, Röhrichten und Schilf, eine Gehölzreihe, Wege, Gemeindestraßen, eine Landstraße und eine Gewässerachse. Im VR Wind befinden sich bereits 23 vorhandene Windenergieanlagen. Mit einem Zubau an WEA ist im südlichen Teil des VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Landstraße L 273 und die Kreisstraßen K 64 und K 67. Ebenfalls zwischen VSG und Plangebiet gelegen sind die Orte Wildberg und Reinberg. Zusätzlich liegen fünf landwirtschaftliche Betriebe

und zwei Gewerbegebiete zwischen VSG und Plangebiet. Kleine Waldbereiche befinden sich ebenfalls zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kleiner als 5.235 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 5.235 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten gemäß Anlage I BNatSchG sowie AAB-WEA 2016 sind ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleibt im räumlichen Bezug auf das VR Wind 21 Altentreptow-W daher als einzige betrachtungsrelevante windenergieempfindliche Art der Schwarzstorch (r, 7.000 m), da sich das VR Wind innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VSG befindet.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 21 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können ausgeschlossen werden. Die Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs bezieht sich gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) auf einen 3.000 m Prüfbereich.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die einzige betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art Schwarzstorch (r, 7.000 m) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Schwarzstorch ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum bekannten Brutwald des Schwarzstorchs im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

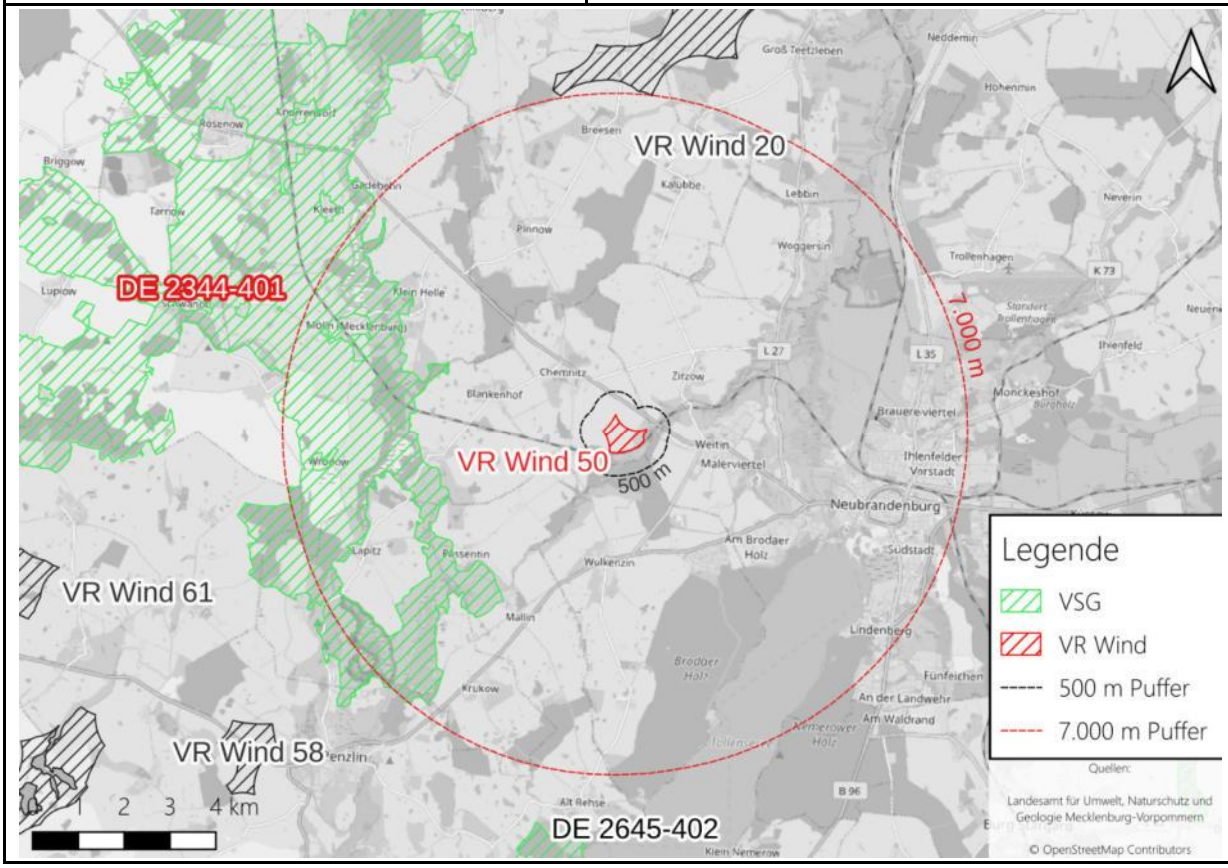
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.4 VR Wind 50 Weitin

2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	50 Weitin
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Blankenhof, westlich der Stadt Weitin. Es hat eine Größe von etwa 43 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.612 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich Landwirtschaftsflächen, Gehölzreihen und Hecken, ein Hof mit privater Grünfläche und Kleingewässer, sowie am Flächenrand verlaufende Bahngleise. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG westlich und dem Plangebiet verlaufen die Kreisstraße 77, Schienen und Stromtrassen. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, kleine Waldbereiche und Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.612 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.612 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 50 Weitin daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schwarzstorch (r, 7.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Schreiadler (r, 5.000 m)[9]

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 50 liegt im erweiterten Prüfbereich von 7.000 m um diesen Brutwald. Die Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs bezieht sich gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) auf einen 3.000 m Prüfbereich, sodass Beeinträchtigungen der Art durch Störungen von Vornherein ausgeschlossen werden können.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 50 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen. Jedoch liegt das VR Wind 50 außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

[9] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2344-301

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Ein bekannter Brutwald der kollisionsgefährdeten Art Schwarzstorch liegt innerhalb des VSG im erweiterten Prüfbereich zum VR Wind. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind nicht zu rechnen, da es im relevanten Prüfbereich aufgrund der Habitatausstattung keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutwald im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler und Schreiadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers sowie Schreiadlers im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

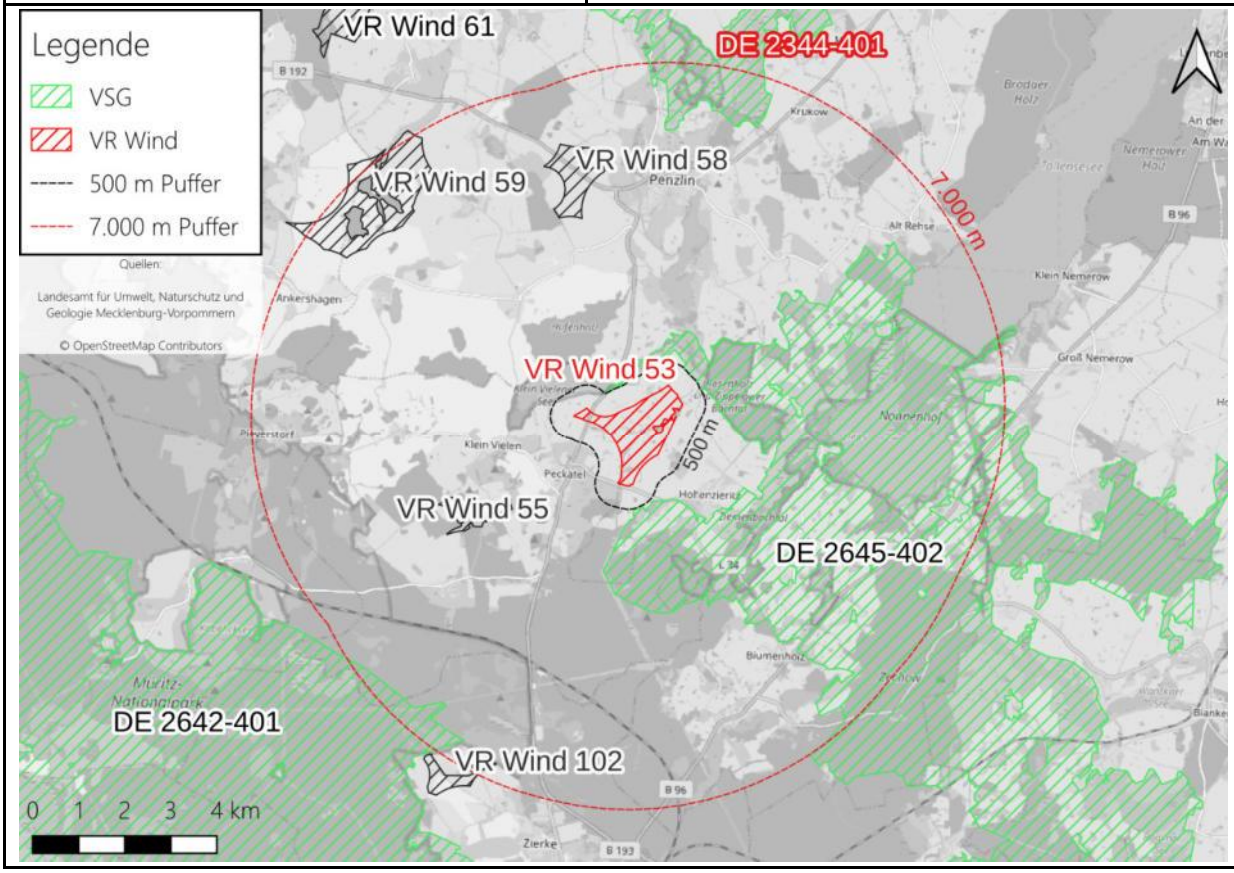
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.5 VR Wind 53 Hohenzieritz

2.2.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	53 Hohenzieritz
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Hohenzieritz und Klein Vielen, südlich der Stadt Penzlin. Es hat eine Größe von etwa 192 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 5.523 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend Landwirtschaftsflächen, Gehölze und Gehölzreihen, Gebüsche und Hecken, Gewässer, Sumpfgebiete, Röhricht, Schilf, Wege, eine Bundesstraße und weitere Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die Bundesstraßen B 192 und B 193 sowie die Kreisstraßen K 30, K 77 und K 78. Die Stadt Penzlin sowie der Große und der Kleine Stadtsee befinden sich in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 5.523 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 5.523 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 53 Hohenzieritz daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG als windenergiesensible Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schwarzstorch (r, 7.000 m)

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 53 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für den Schwarzstorch ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs der Art zum bekannten Brutwald im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

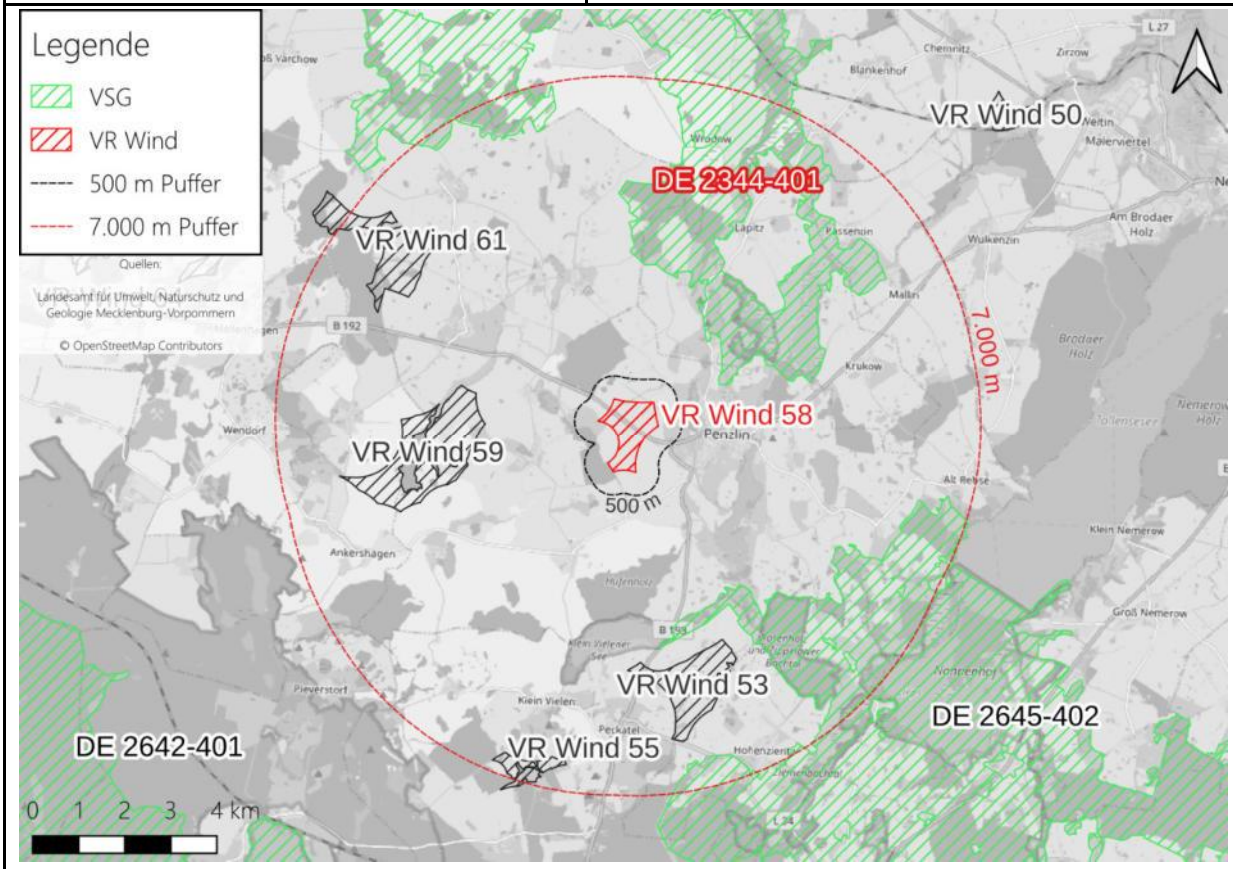
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.6 VR Wind 58 Penzlin

2.2.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	58 Penzlin
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Penzlin (Stadt), westlich der Stadt Penzlin. Es hat eine Größe von etwa 113 ha. Im Plangebiet befinden sich bereits zwei WEA.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.475 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Sumpf, Gehölzreihen, Gebüsche und Heckenstrukturen, eine Gewässerachse und eine Bundesstraße. Im VR Wind befinden sich im südöstlichen Bereich bereits zwei vorhandene Windenergieanlagen. Mit einem Zubau an WEA ist gesamten VR Wind (ausgenommen der südöstlichen Ecke) zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße K 77. Zusätzlich liegt der Ort Rahnenfelde sowie kleinere Waldgebiete zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.475 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.475 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 58 Penzlin die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[10]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[11]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[12]
Schwarzstorch (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[13] Schreiadler (r, 3.000 m)[14]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[13] Gänsesäger (c, 3.000 m)[13] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[13] Graugans (c, 3.000 m)[13] Höckerschwan (c, 3.000 m)[13] Pfeifente (c, 3.000 m)[13] Reiherente (c, 3.000 m)[13] Saatgans (c, 3.000 m)[13] Singschwan (c, 3.000 m)[13] Tafelente (c, 3.000 m)[13] Zwergsäger (c, 3.000 m)[13] Zwergschwan (c, 3.000 m)[14]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2344-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und

[10] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[11] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[12] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[13] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

[14] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2344-301.

Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für diese Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2344-401. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart im VSG. Der Seeadler wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Schreiadler, Goldregenpfeifer (Rast), Schwarzstorch, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, sowie die störungsempfindliche Brutvogelart Schwarzstorch und Rastvorkommen von Kranichen, Gänsen, Goldregenpfeifern, Entenvögeln und Schwänen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen. Das VR Wind 58 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 58 befinden.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 58 liegt innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan ist im zentralen Prüfbereich kein Brutnachweis innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Art im VSG sind im erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Art brütet vorzugsweise in Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich und nutzt ebenfalls ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan, Rohrweihe und Wespenbussard sind im jeweils erweiterten Prüfbereich der Arten keine Brutnachweise im VSG gelegen. Der Schwarzmilan brütet vorzugsweise in Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich, bevorzugt in Gewässernähe. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche als Bruthabitat. Der Wespenbussard nutzt vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen zur Brut.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Kastorfer Seerinne' für Gänse (Möllnsee) und Kraniche (Geveziner See, Luplow-Schwandt, Lüdershof), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Penzliner Seengebiet' für Gänse (Malliner See, Kuckssee-Lapitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvogelart Kranich ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten des Kranichs liegt. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Zudem bestehen im VR Wind bereits zwei WEA, sodass die Flächen im südlichen Umfeld des VR Wind bezüglich der Störwirkungen durch WEA geringfügig vorbelastet sind. Der nördliche Bereich, welcher im Prüfbereich des Brutwaldes für den Schwarzstorch gelegen ist, ist jedoch bislang frei von WEA.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänsesäger, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Zwergsäger, Höckerschwan, Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Graugans, Saatgans und Kranich ebenfalls nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Schreiadler, Goldregenpfeifer (Rast), Weißstorch und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Schreiadler, Weißstorch und Rotmilan sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schreiadler, Weißstorch und Rotmilan ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem jeweiligen Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

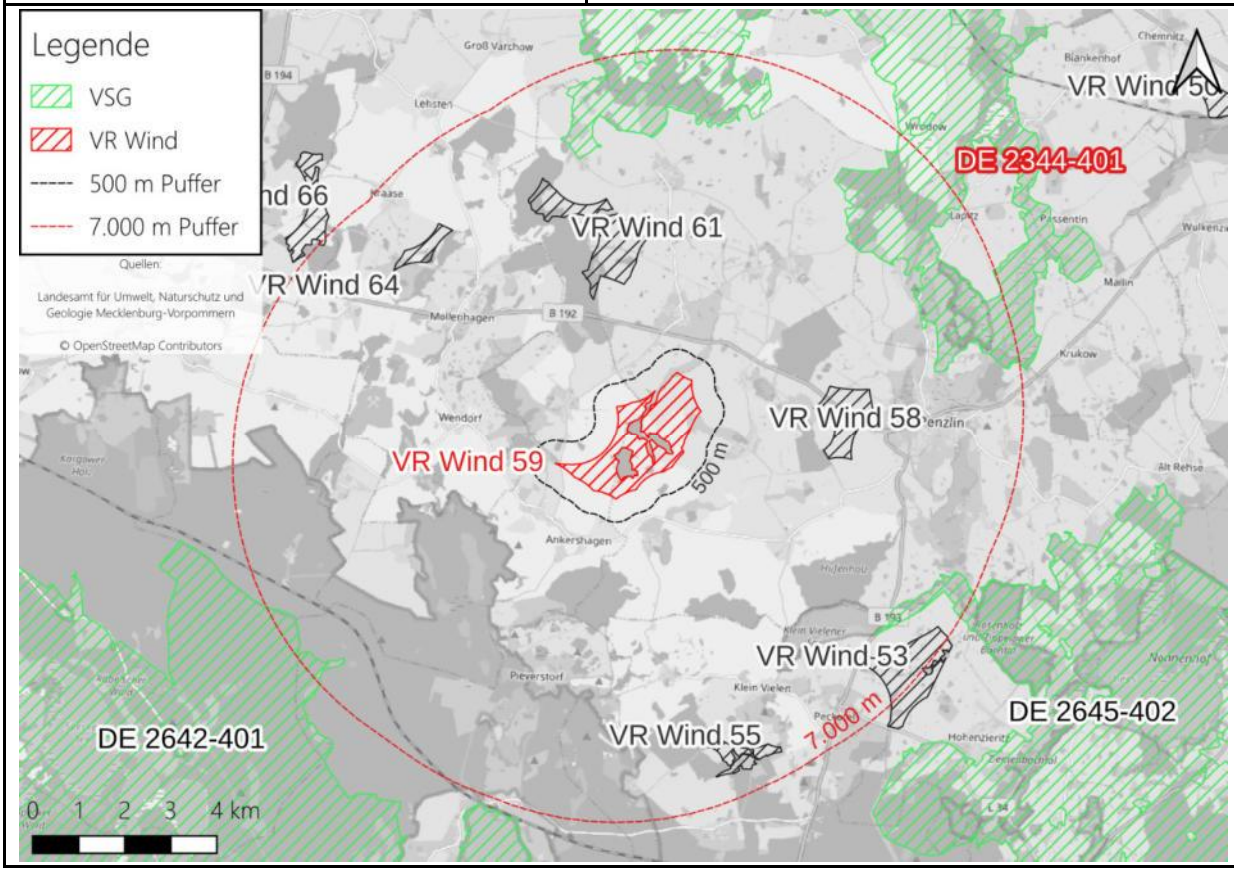
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.

☒ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.7 VR Wind 59 Rumpshagen

2.2.7.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	59 Rumpshagen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Ankershagen, Schliemanngemeinde und Penzlin (Stadt), nördlich der Stadt Ankershagen. Es hat eine Größe von etwa 317 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.534 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölze, Gehölzreihen und Hecken, Gewässerachsen und eine Gemeindestraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die B 192 und Gemeindestraßen. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, Waldbereiche, Siedlungsstrukturen und Gewässerstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 4.534 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.534 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 59 Rumpshagen daher lediglich die folgenden windenergieempfindlichen Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schwarzstorch (r, 7.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Schreiadler (r, 5.000 m)[15]

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 59 liegt im erweiterten Prüfbereich von 7.000 m um diesen Brutwald.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 59 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen. Jedoch liegt das VR Wind 59 außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

[15] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2344-301

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Ein bekannter Brutwald der windenergieempfindlichen Art Schwarzstorch liegt innerhalb des VSG im erweiterten Prüfbereich zum VR Wind. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind nicht zu rechnen, da es im relevanten Prüfbereich aufgrund der Habitatausstattung keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutwald im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schreiadler und Seeadler ist ebenfalls nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers sowie des Schreiadlers im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

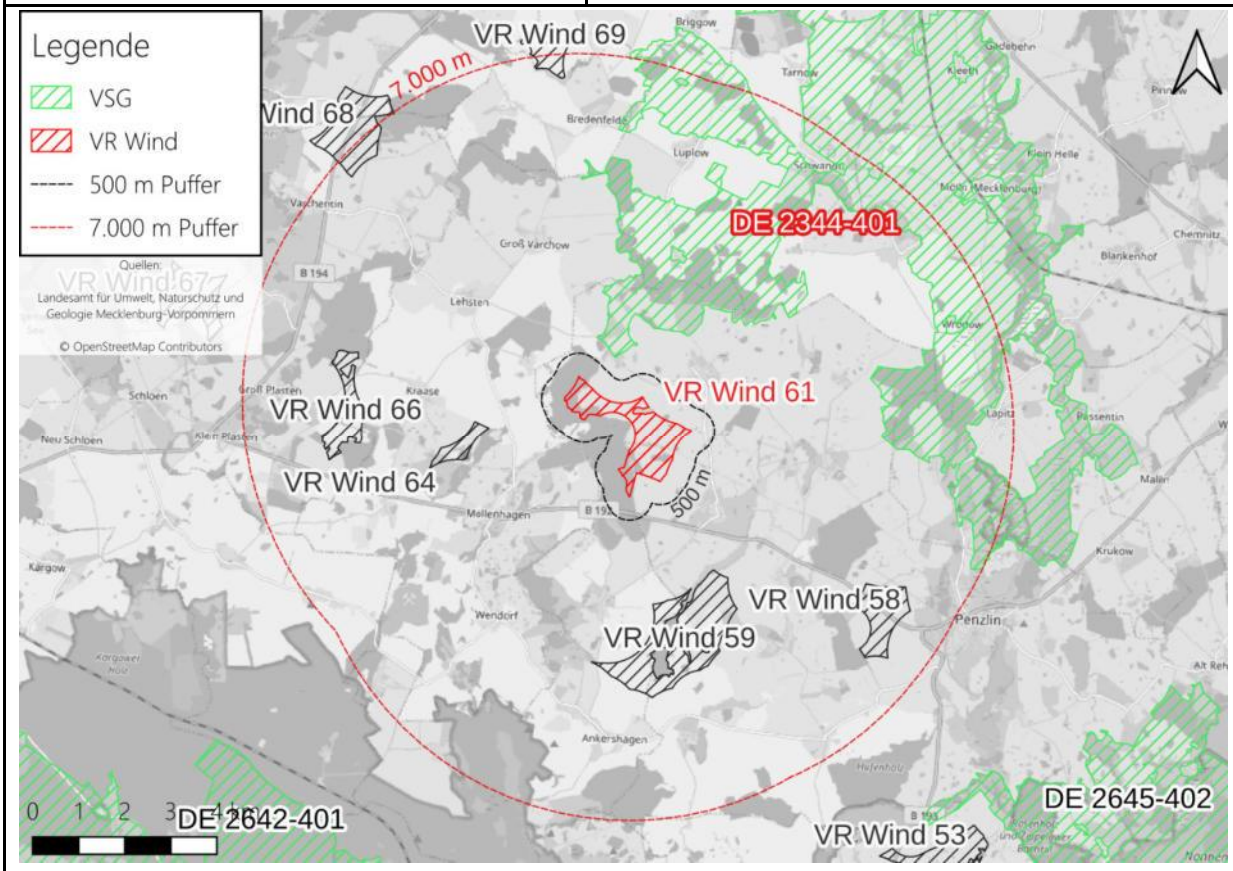
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.8 VR Wind 61 Marihn

2.2.8.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	61 Marihn
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Penzlin (Stadt), nordwestlich der Ortschaft Marihn. Es hat eine Größe von etwa 209 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 838 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend Landwirtschaftsflächen, geringfügig Wald, Gehölze, Gehölzreihen und Hecken, kleine Gewässer, eine Gewässerachse und Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft eine Straße sowie eine Freileitung. Zusätzlich liegt eine Siedlung dazwischen. Ein Waldbereich befindet sich in direkter Linie zwischen VSG und dem nördlichsten Teil, teilweise befindet sich der Wald innerhalb des Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 838 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 838 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 61 Marihn die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[16]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[17]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[18]
Trauerseeschwalbe (r, 1.000 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[19] Schreiadler (r, 3.000 m)[20]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[19] Gänsesäger (c, 3.000 m)[19] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[19] Graugans (c, 3.000 m)[19] Höckerschwan (c, 3.000 m) [19] Pfeifente (c, 3.000 m)[19] Reiherente (c, 3.000 m)[19] Saatgans (c, 3.000 m)[19] Singschwan (c, 3.000 m)[19] Tafelente (c, 3.000 m)[19] Zwergsäger (c, 3.000 m)[19] Zwergschwan (c, 3.000 m)[20]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Art:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2344-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Wespenbussard und Trauerseeschwalbe sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb

[16] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[17] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[18] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[19] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

[20] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2344-301.

der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Art Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2344-401. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Wespenbussard, Trauerseeschwalbe, Schreiadler und Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Schwarzstorch, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan, sowie die störungsempfindliche Brutvogelart Schwarzstorch und Rastvorkommen von Kranichen, Gänsen, Goldregenpfeifern, Entenvögeln und Schwänen als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 61 befindet. Da sich der Brutwald außerhalb von 3.000 m zum VR Wind befindet, können störungsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 61 befinden.

Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, der Schwarzmilan insbesondere in der Nähe von Gewässern und der Rotmilan nutzt gelegentlich Feldgehölze und Baumreihen. Im VSG finden sich im erweiterten Prüfbereich des Rotmilans bekannte Brutstandorte. Für den Schwarzmilan sind im artspezifisch erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise bekannt.

Für die kollisionsgefährdete Art Rohrweihe sind im erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise bekannt. Die Art bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Kastorfer Seerinne' für Gänse (Möllnsee) und Kraniche (Geveziner See, Luplow-Schwandt, Lüdershof), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Penzliner Seengebiet' für Gänse (Malliner See, Kuckssee-Lapitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten des VSG der störungsempfindlichen Rastvogelarten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänsesäger, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Zwergsäger, Höckerschwan, Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Graugans, Saatgans und den Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind können somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Schwarzstorch, Weißstorch, Goldregenpfeifer (Rast) und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Schwarzstorch, Rotmilan und Weißstorch sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind Brutplätze bzw. ein Brutwald (Schwarzstorch) bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist z.T. in unter 1.000 m Entfernung zu Rastplätzen im VSG gelegen. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art sind jedoch nicht zu erwarten, da es keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege des Goldregenpfeifers gibt, bei der das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Die wertvollen Nahrungs- und Ruheflächen der Art finden sich nördlich des VR Wind im VSG, in über 1.000 m Entfernung.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.	
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.9 VR Wind 64 Möllenhagen-W

2.2.9.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	64 Möllenhagen-W
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Möllenhagen, nordwestlich der Stadt Möllenhagen. Es hat eine Größe von etwa 38 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.069 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen, Gehölze und Hecken, Wald, Bahngleise und eine Gewässerachse. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße 30. Zusätzlich liegen Offenlandlandbereiche, Waldbereiche und vereinzelt Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.069 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.069 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 64 Möllenhagen-W daher lediglich die folgenden windenergieempfindlichen Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schwarzstorch (r, 7.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Schreiadler (r, 5.000 m)[21]

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 64 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Der Rotmilan bevorzugt als Bruthabitat Laubwälder mit Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich, brütet aber auch in Laub-Nadel-Mischwäldern und ersatzweise Baumreihen und Feldgehölzen. Für die Nahrungssuche nutzt der Rotmilan Offenland. Das VR Wind 64 liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3.500 m zu den bekannten Horststandorten des Rotmilans im VSG.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 64 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen. Jedoch liegt das VR Wind 64 außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art.

[21] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2344-301

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schwarzstorch, Schreiadler, Rotmilan und Seeadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb der erweiterten Prüfbereiche zum bekannten Brutwald des Schwarzstorchs und bekannten Brutnachweisen von Schreiadler, Rotmilan und Seeadler im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

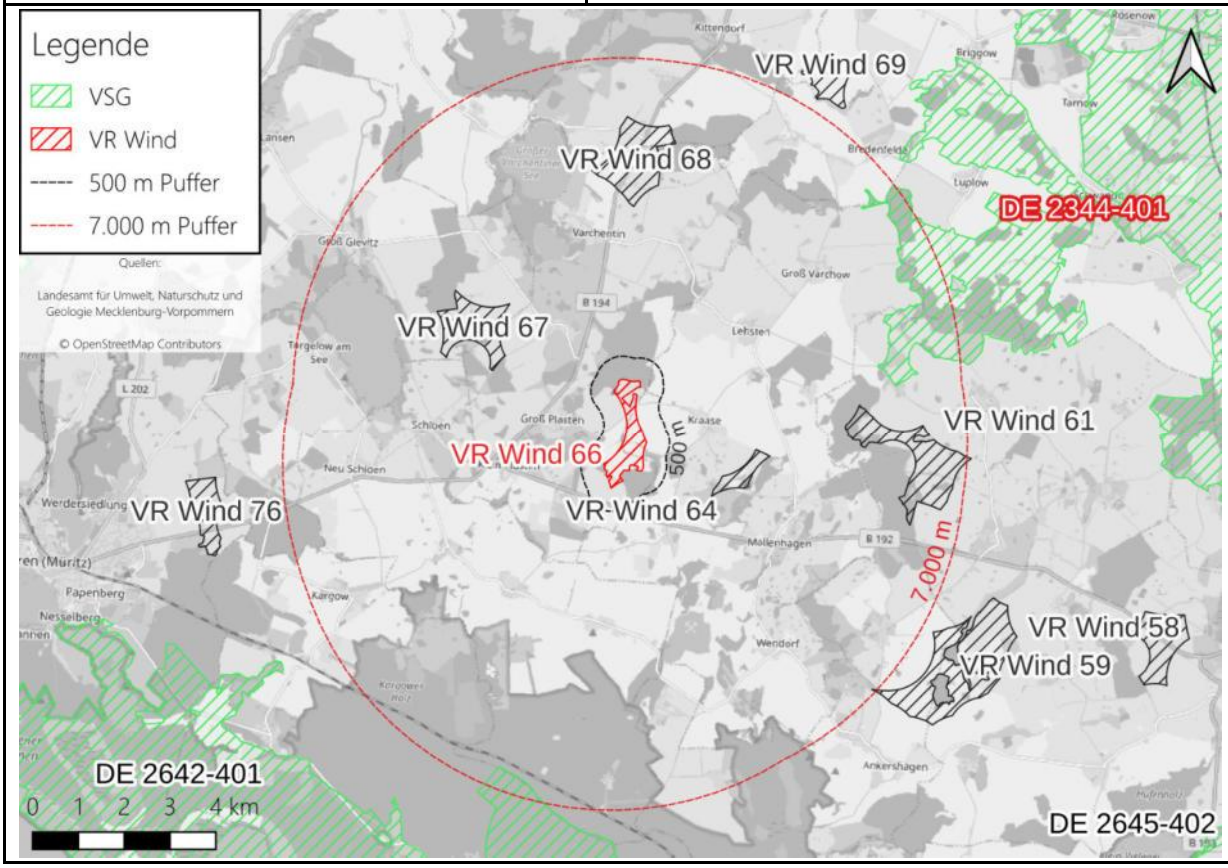
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.10 VR Wind 66 Groß Plasten

2.2.10.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	66 Groß Plasten
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Groß Plasten und Möllenhagen, östlich der Stadt Waren (Müritz). Es hat eine Größe von etwa 91 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 5.193 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst insbesondere Ackerflächen, Feldsölle mit Gehölzvegetation, Röhrichten und Schilf, Gehölzreihen und Hecken, eine Gewässerachse, Bahngleise und eine Gemeindestraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße K 30. Zusätzlich liegen die Orte Kraase, Hoppenbarg, Bauernberg und Klein Flotow zwischen VSG und Plangebiet. Einzelne Waldbereiche befinden sich ebenfalls zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kleiner als 5.193 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 5.193 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten gemäß Anlage I BNatSchG sowie AAB-WEA 2016 sind ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleibt im räumlichen Bezug auf das VR Wind 66 Groß Plasten daher als einzige betrachtungsrelevante windenergieempfindliche Art der Schwarzstorch (r, 7.000 m), da sich das VR Wind innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VSG befindet.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 66 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können ausgeschlossen werden. Die Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs bezieht sich gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) auf einen 3.000 m Prüfbereich.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die einzige betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art Schwarzstorch (r, 7.000 m) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Schwarzstorch ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum bekannten Brutwald des Schwarzstorchs im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

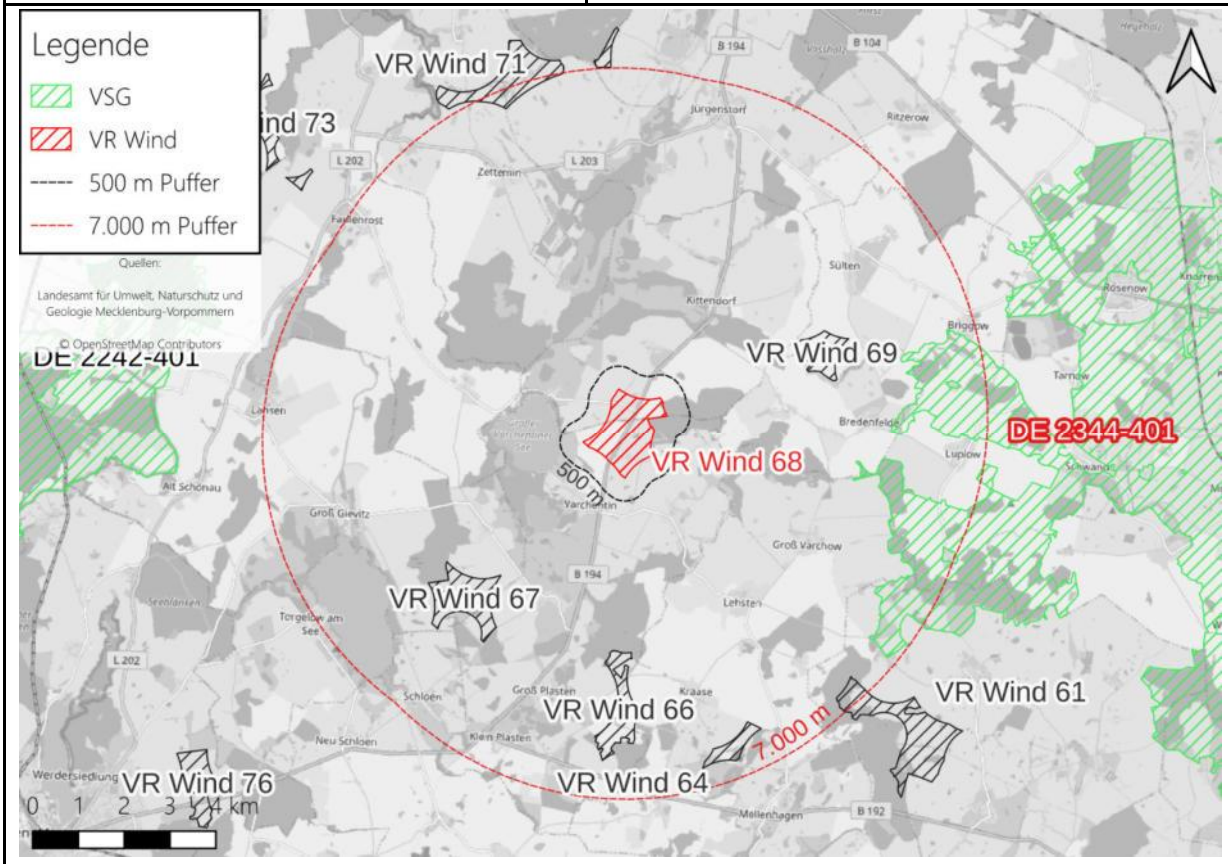
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.11 VR Wind 68 Varchentin

2.2.11.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	68 Varchentin
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Bredenfelde, Groß Plasten, Kittendorf, Möllenhagen, nordöstlich der Ortschaft Varchentin. Es hat eine Größe von etwa 176 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.270 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich Landwirtschaftsfläche, Gehölzreihen und Hecken, kleine Gewässer, eine Gewässerachse, Röhricht, Schilf, sowie Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße 34 und weitere Straßen sowie Freileitungen. Zusätzlich liegen Waldbereiche, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Siedlungsbereiche sowie das VR Wind 69 zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 4.270 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.270 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten gemäß Anlage I BNatSchG sowie AAB-WEA 2016 sind ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleibt im räumlichen Bezug auf das VR Wind 68 Varchentin daher als einzige betrachtungsrelevante windenergieempfindliche Art der Seeadler (r, 5.000 m), da sich das VR Wind innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VSG befindet.

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2344-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Bestände der Großvogelart Seeadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für diese Großvogelart daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, gibt es bekannte Brutnachweise im VSG DE 2344-401. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereiches zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart des VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG

auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Seeadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

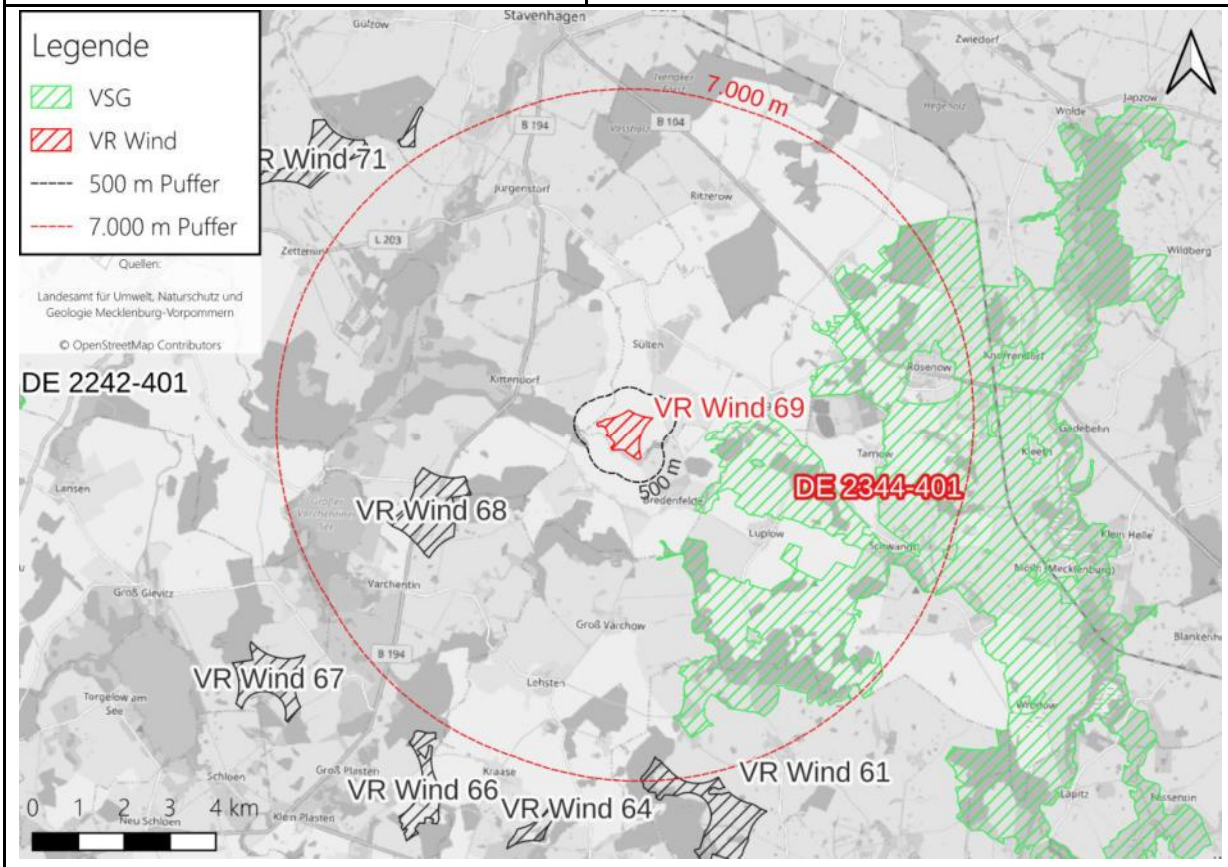
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.12 VR Wind 69 Bredenfelde

2.2.12.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	69 Bredenfelde
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Bredenfelde, Briggow, nordwestlich der Ortschaft Bredenfelde. Es hat eine Größe von etwa 65 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.221 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich Landwirtschaftsfläche, eine Gewässerachse und Hecken. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße 34 und eine weitere Straße sowie Freileitungen. Zusätzlich liegen ein Siedlungsbereich und ein kleiner Waldbereich in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.221 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.221 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 69 Bredenfelde die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[22]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[23]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[24]
Schwarzstorch (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[25] Schreiadler (r, 3.000 m)[26]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[25] Gänsesäger (c, 3.000 m)[25] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[25] Graugans (c, 3.000 m)[25] Höckerschwan (c, 3.000 m)[25] Pfeifente (c, 3.000 m)[25] Reiherente (c, 3.000 m)[25] Saatgans (c, 3.000 m)[25] Singschwan (c, 3.000 m)[25] Tafelente (c, 3.000 m)[25] Zwergsäger (c, 3.000 m)[25] Zwergschwan (c, 3.000 m)[26]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2344-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und

[22] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[23] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[24] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[25] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

[26] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2344-301.

Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2344-401. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Kranichen, Gänsen, Goldregenpfeifern, Entenvögeln und Schwänen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 69 befinden.

Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, der Schwarzmilan insbesondere in der Nähe von Gewässern und der Rotmilan nutzt gelegentlich Feldgehölze und Baumreihen. Die Art Wespenbussard präferiert zur Brut großflächige Waldgebiete aus Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Im VSG findet sich im erweiterten Prüfbereich für den Rotmilan ein bekanntes Revier. Für die Arten Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise im jeweils erweiterten Prüfbereich bekannt.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Kastorfer Seerinne' für Gänse (Möllnsee) und Kraniche (Geveziner See, Luplow-Schwandt, Lüdershof), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Penzliner Seengebiet' für Gänse (Malliner See, Kuckssee-Lapitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten des VSG der störungsempfindlichen Rastvogelarten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänsesäger, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Zwergsäger, Höckerschwan, Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Graugans, Saatgans und den Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Weißstorch, Rotmilan und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Weißstorch und Rotmilan sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind Brutplätze bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Rotmilan ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen können für die Art Weißstorch nicht sicher ausgeschlossen werden, da nicht auszuschließen ist, dass die Dauergrünlandflächen im und angrenzend an das VR Wind regelmäßig vom Brutpaar als Nahrungshabitat genutzt werden und somit das VR Wind regelmäßig durchflogen wird.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Weißstorch nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.12.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 1.221 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig, Kranich (Brut)
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Goldregenpfeifer (Rast), Kranich (Rast), Blässgans, Gänsesäger, Graugans, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Zwergschwan

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Weißstorch (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Weißstorch)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Weißstorch (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Weißstorchs innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Weißstorch hinreichend gemindert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes können demnach ausgeschlossen werden.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP

2.3.1 VR Wind 17 Gützkow

2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	17 Gützkow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Altenhagen, Kriesow und Röckwitz, östlich der Stadt Kriesow. Es hat eine Größe von etwa 161,2 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.949 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Flächen mit Gehölzreihen, Gehölzen, Hecken, Gewässerachsen, kleinen Gewässern sowie Waldflächen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich und dem Plangebiet verlaufen die Landstraße 273

und die Kreisstraße 63. Zusätzlich liegen Offenland-, Waldbereiche und Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 4.949 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.949 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 17 Gützkow daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schwarzstorch (r, 7.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Schreiadler (r, 5.000 m)[27]

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 17 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 17 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen. Jedoch liegt das VR Wind 17 außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

[27] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2344-301

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Schwarzstorch ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum bekannten Brutwald des Schwarzstorchs im VSG liegt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schreiadler und Seeadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers sowie des Schreiadlers im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

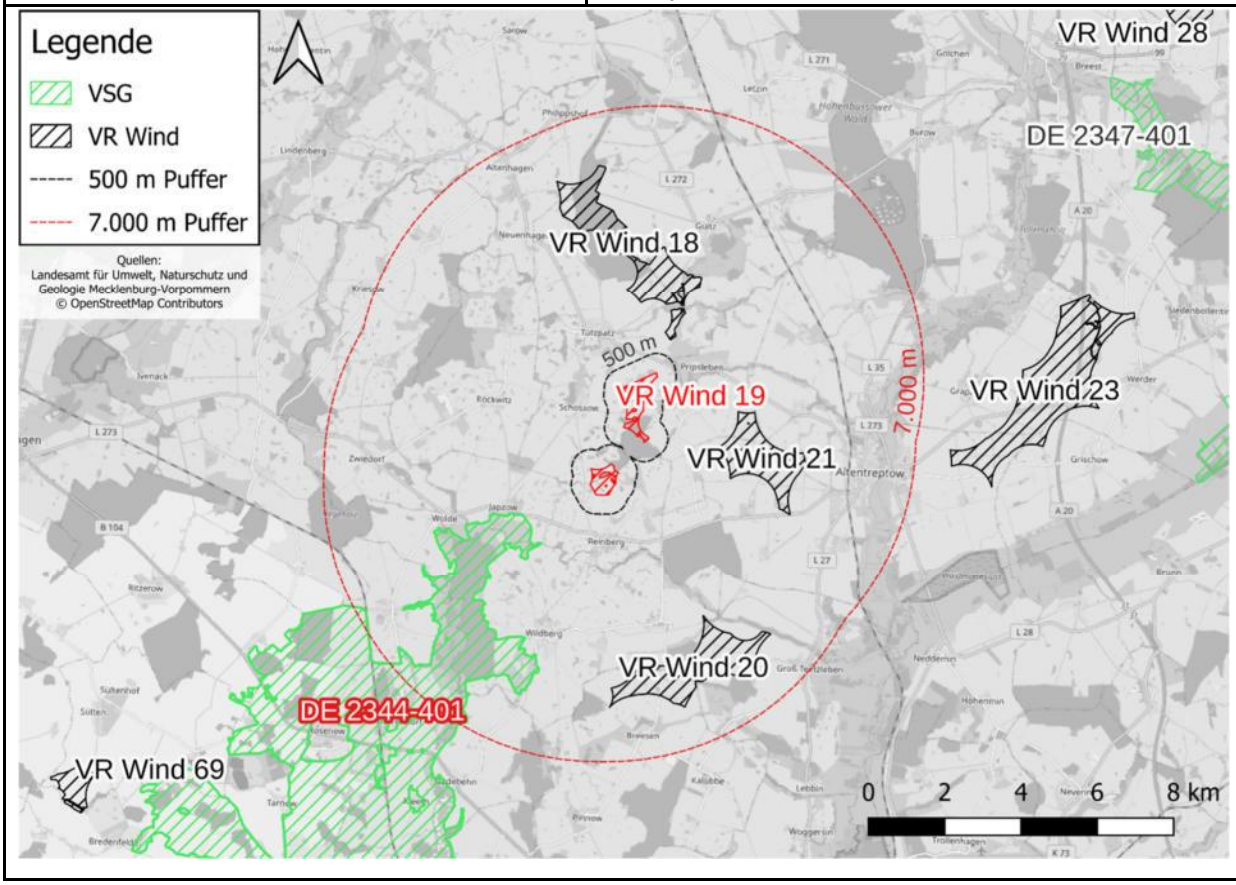
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.2 VR Wind 19 Schossow

2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	19 Schossow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Pripsleben, Tützpatz und Wolde, westlich der Stadt Altentreptow. Es hat eine Größe von etwa 100,4 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.896 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Wald, Gehölze, Gehölzreihen und Hecken, sowie Gewässerachsen, kleinere Gewässer-, Röhricht- und Schilfbereiche, eine Gemeindestraße und Wege. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südwestlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Landstraße L 273. Ein kleiner Waldbereich sowie eine kleine Siedlungsfläche (Japzow Ausbau) befinden sich in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.896 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.896 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 19 Schossow die folgenden windenergiesensiblen Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[28]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[29]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[30]
Schwarzstorch (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[31] Schreiadler (r, 3.000 m)[32]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[31] Gänsesäger (c, 3.000 m)[31] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[31] Graugans (c, 3.000 m)[31] Höckerschwan (c, 3.000 m)[31] Pfeifente (c, 3.000 m)[31] Reiherente (c, 3.000 m)[31] Saatgans (c, 3.000 m)[31] Singschwan (c, 3.000 m)[31] Tafelente (c, 3.000 m)[31] Zwergsäger (c, 3.000 m)[31] Zwergschwan (c, 3.000 m)[32]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2344-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die betrachtungsrelevante Brutvogelart Wespenbussard ist

[28] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[29] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[30] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[31] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

[32] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2344-301.

im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kein Brutnachweis innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2344-401. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Seeadler, Schwarzstorch und Wespenbussard werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Weißstorch, Schreiadler, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Kranichen, Gänsen, Goldregenpfeifern, Entenvögeln und Schwänen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 19 befinden.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 19 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan sind im jeweiligen erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten vorzugsweise in Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen. Sie nutzen ebenfalls ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut und brüten auch im Waldrandbereich. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche als Bruthabitat.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Kastorfer Seerinne' für Gänse (Möllnsee) und Kraniche (Geveziner See, Luplow-Schwandt, Lüdershof), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Penzliner Seengebiet' für Gänse (Malliner See, Kuckssee-Lapitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (75%), Gewässer Stufe 3 (1%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete des VSG der störungsempfindlichen Rastvogelarten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (75%), Gewässer Stufe 3 (1%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänsesäger, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Zwergsäger, Höckerschwan, Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Graugans, Saatgans und den Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Weißstorch, Schreiadler und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für den Weißstorch und Schreiadlersind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Weißstorch und Schreiadler ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, sind somit insgesamt nicht zu erwarten.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

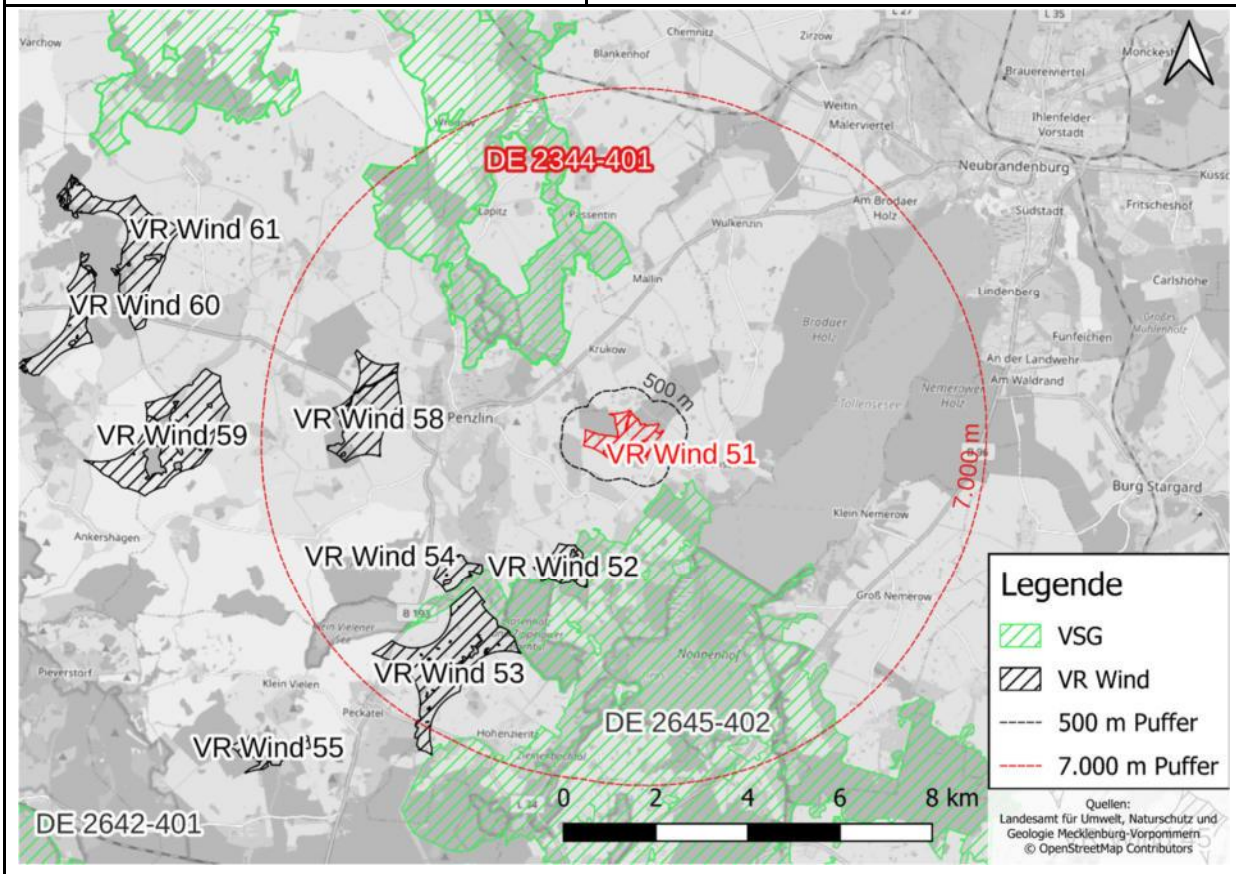
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.3 VR Wind 51 Alt Rehse

2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	51 Alt Rehse
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Kuckssee und Penzlin (Stadt), östlich der Stadt Penzlin. Es hat eine Größe von etwa 94,4 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.555 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölze, Gehölzreihen, ein kleines Gewässer, eine Gewässerachse, Röhricht und Schilf. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordwestlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 192 sowie eine Freileitung. Ein Waldbereich und eine kleine Siedlungsfläche befinden sich in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.555 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.555 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 51 Alt Rehse die folgenden windenergiesensiblen Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[33]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[34]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[35]
Schwarzstorch (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[37] Schreiadler (r, 3.000 m)[38] Fischadler (r, 1.000 m)[36]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[37] Gänsesäger (c, 3.000 m)[37] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[37] Graugans (c, 3.000 m)[37] Höckerschwan (c, 3.000 m)[37] Pfeifente (c, 3.000 m)[37] Reiherente (c, 3.000 m)[37] Saatgans (c, 3.000 m)[37] Singschwan (c, 3.000 m)[37] Tafelente (c, 3.000 m)[37] Zwergsäger (c, 3.000 m)[37] Zwergschwan (c, 3.000 m)[38]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

[33] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[34] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[35] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[36] Artvorkommen kartiert im Rahmen der landesweiten Erfassung der Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

[37] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

[38] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2344-301.

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2344-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2344-401. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schreiadler und Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Schwarzstorch, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sowie die störungsempfindliche Brutvogelart Schwarzstorch und Rastvorkommen von Kranichen, Gänsen, Goldregenpfeifern, Entenvögeln und Schwänen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 51 befindet. Da sich der Brutwald außerhalb von 3.000 m zum VR Wind befindet können störungsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 51 befinden.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m) um das VR Wind 51 befinden.Für die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch im artspezifischen erweiterten Prüfbereich der Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen. Schwarzmilan und Rotmilan nutzen ebenfalls ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut und brüten auch im Waldrandbereich. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche als Bruthabitate. Im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) ist ein Brutnachweis der Rohrweihe im VSG bekannt.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Kastorfer Seerinne' für Gänse (Möllnsee) und Kraniche (Geveziner See, Luplow-Schwandt, Lüdershof), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Penzliner Seengebiet' für Gänse (Malliner See, Kuckssee-Lapitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu den Rastgebieten des VSG der störungspempfindlichen Rastvogelarten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten können aufgrund der Entfernung des VR Wind von den Brutplätzen im VSG ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänsesäger, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Zwergsäger, Höckerschwan, Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Graugans, Saatgans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Schwarzstorch, Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Weißstorch und Rohrweihe, potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise vom Fischadler liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Art um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Schwarzstorch, Weißstorch und Rohrweihe sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schwarzstorch, Weißstorch und Rohrweihe, ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Fischadler nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 1.555 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Kranich (Brut), Rohrdommel, Wachtelkönig, Trauerseeschwalbe
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Schreiadler, Rohrweihe, Kranich (Rast), Goldregenpfeifer, Blässgans, Gänsesäger, Graugans, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Zwergschwan

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brutvogelart erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Fischadler

Beeinträchtigungen für diese Vogelart entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Fischadler (r)

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Fischadlers innerhalb des artspezifischen Wirkbereichs sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für den Fischadler hinreichend gemindert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevante Art des Vogelschutzgebietes können demnach ausgeschlossen werden.

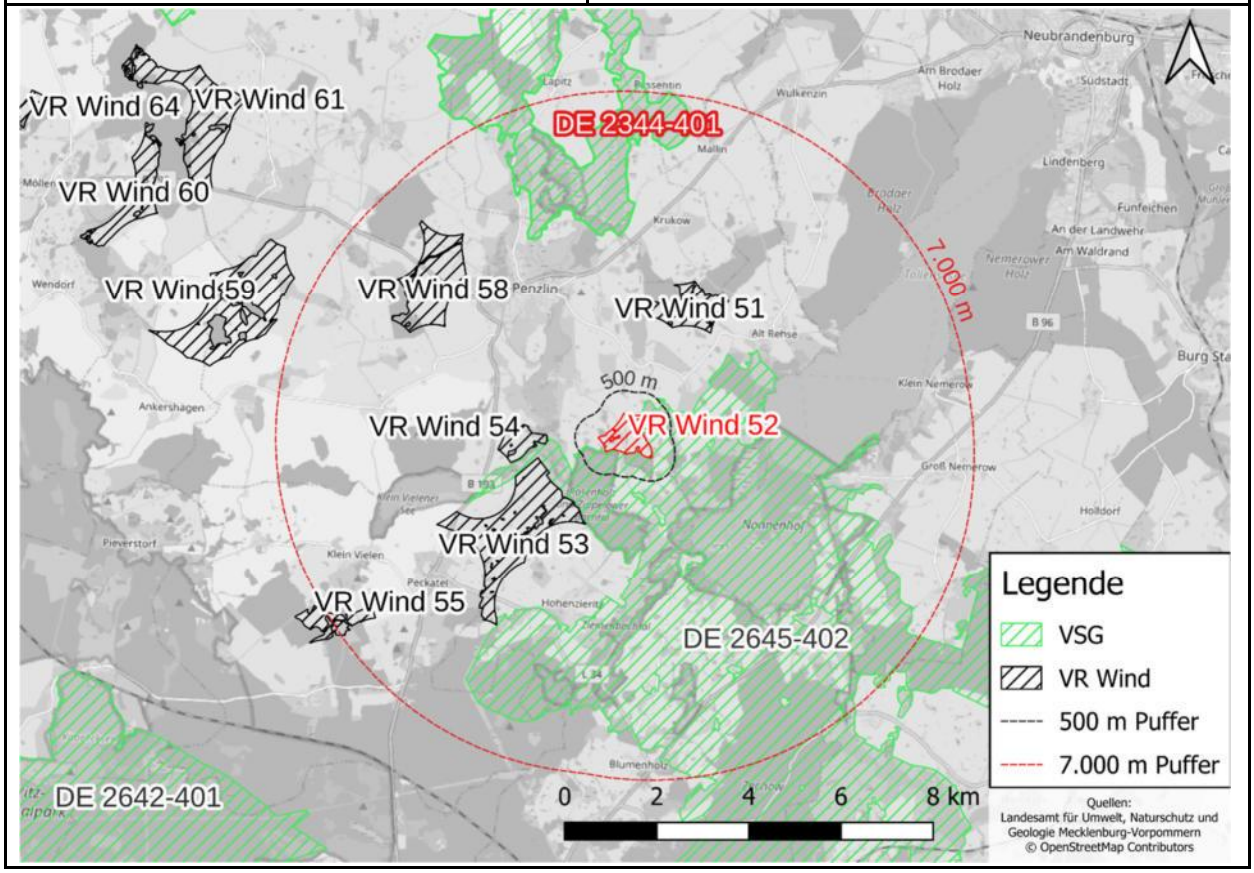
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“

2.3.4 VR Wind 52 Werder-1

2.3.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	52 Werder-1
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Hohenzieritz und Penzlin (Stadt), südöstlich der Stadt Penzlin. Es hat eine Größe von etwa 61,6 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.863 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst überwiegend Landwirtschaftsflächen, Gehölzreihen, Röhrichte und Schilf, Sumpfgebiete, Gehölze, Hecken, kleine Gewässer, Gebüsche und eine Straße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die Bundesstraße B 192 und die die Kreisstraße 78. Zusätzlich liegen kleinere landwirtschaftliche Betriebe sowie Siedlungsflächen, Freileitungen und der Lübkower See zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.863 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.863 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 52 Werder-1 daher lediglich die folgenden windenergieempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schwarzstorch (r, 7.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 52 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 52 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Erhaltungszielarten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Erhaltungszielarten Schwarzstorch und Seeadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb der erweiterten Prüfbereiche zum bekannten Brutwald des Schwarzstorchs sowie zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

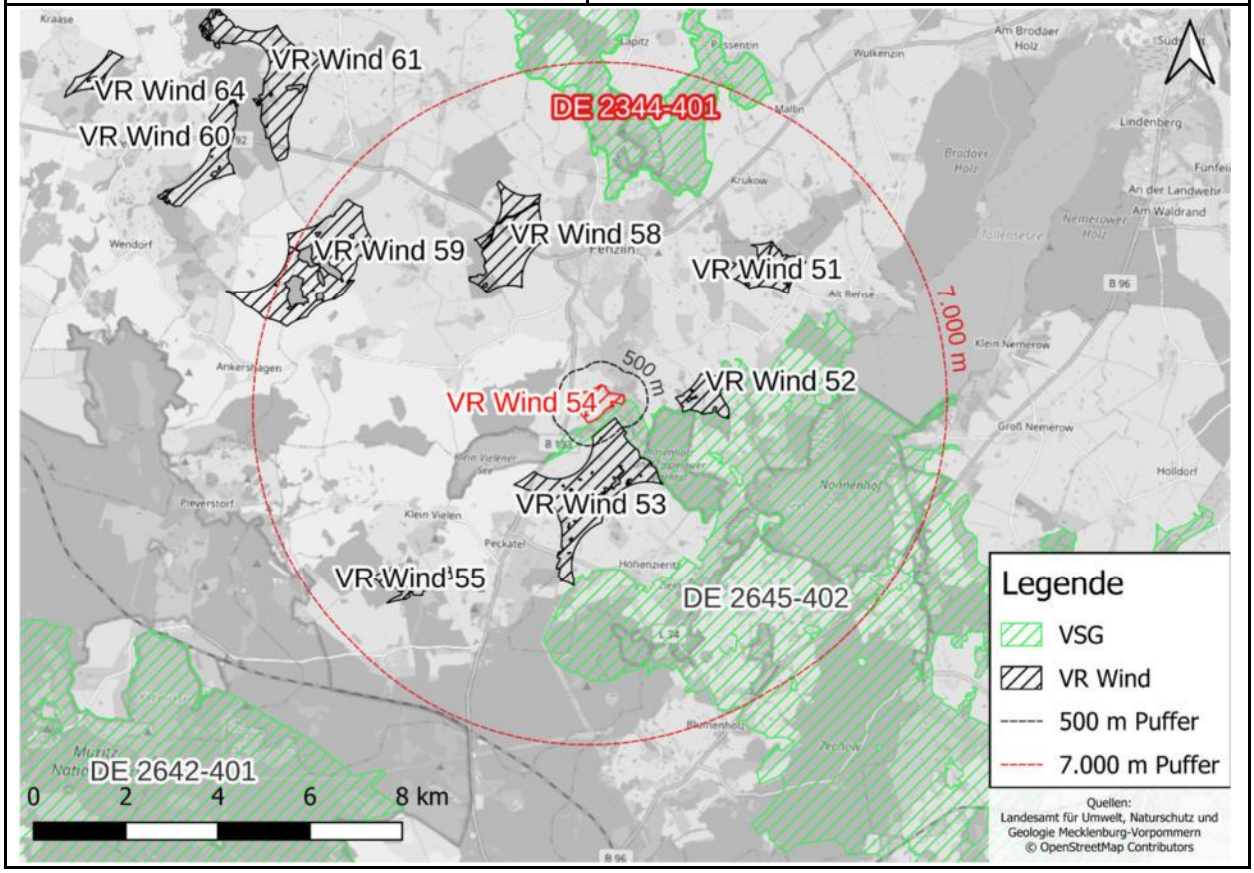
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.5 VR Wind 54 Werder-2

2.3.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	54 Werder-2
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Penzlin (Stadt), südlich der Stadt Penzlin. Es hat eine Größe von etwa 43,6 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.042 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst überwiegend Landwirtschaftsflächen, Gehölzreihen sowie einzelne Gehölze. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 192 und die Kreisstraße 78. Die Stadt Penzlin sowie der große Stadtsee befinden sich in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 4.042 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.042 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 54 Werder-2 daher lediglich die folgenden windenergieempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schwarzstorch (r, 7.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 54 liegt im erweiterten Prüfbereich von 7.000 m um diesen Brutwald.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 54 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Erhaltungszielarten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Ein bekannter Brutwald der kollisionsgefährdeten Art Schwarzstorch liegt innerhalb des VSG im erweiterten Prüfbereich zum VR Wind. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Erhaltungszielart Schwarzstorch ist durch das VR Wind nicht zu rechnen, da es im relevanten Prüfbereich aufgrund der Habitatausstattung keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutwald im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Erhaltungszielart Seeadler ist ebenfalls nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

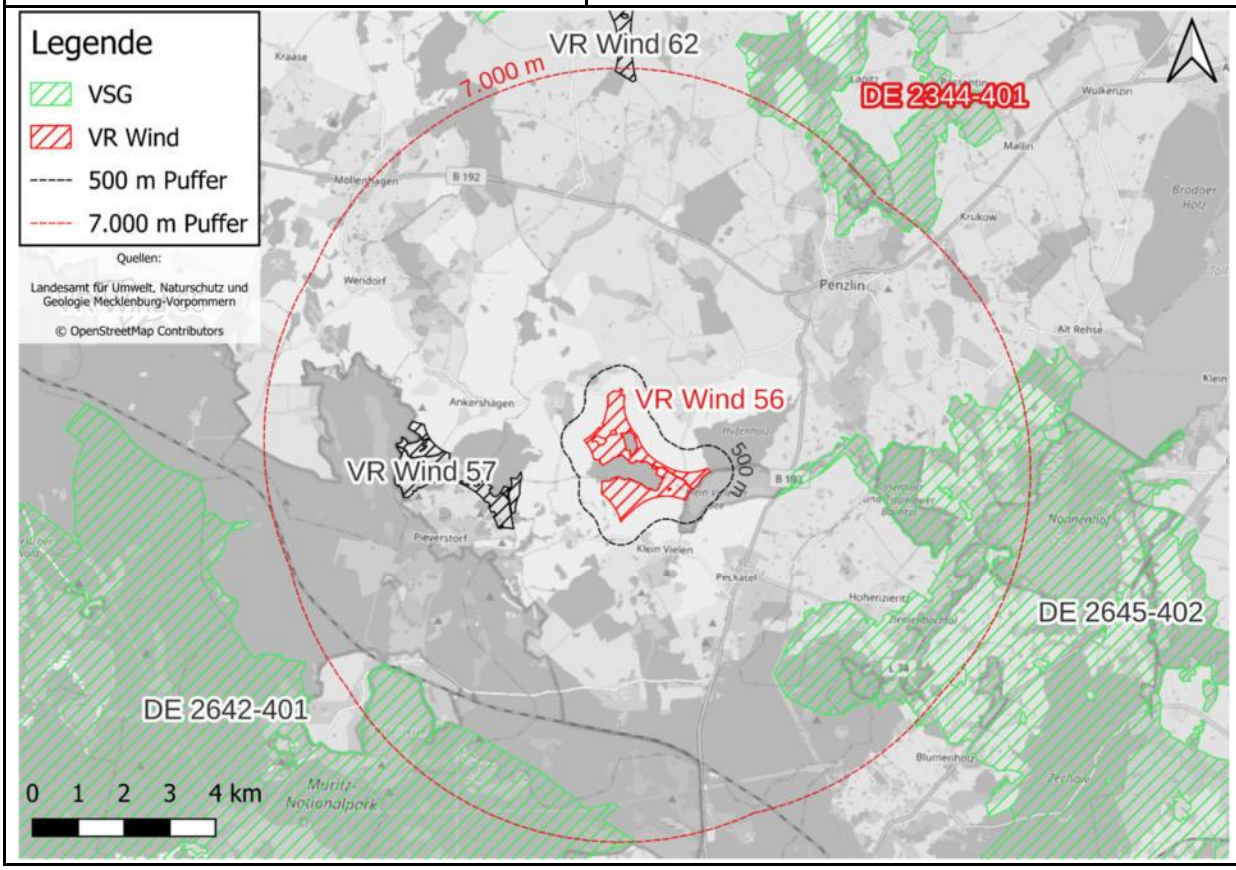
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.6 VR Wind 56 Groß Vielen

2.3.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	56 Groß Vielen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Klein Vielen und Penzlin (Stadt), südlich und westlich der Stadt Groß Vielen. Es hat eine Größe von etwa 210,9 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 5.774 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Flächen mit Gehölzen, Hecken und Gehölzreihen, Gewässern und Gewässerachsen sowie Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordöstlich und dem Plangebiet verlaufen die Bundesstraßen 192 und 193 sowie die Kreisstraßen 77 und 30. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, Waldbereiche und Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 5.774 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 5.774 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleibt im räumlichen Bezug auf das VR Wind 56 Groß Vielen daher lediglich die folgende kollisionsgefährdete Art des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schwarzstorch (r, 7.000 m)

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 56 liegt im erweiterten Prüfbereich von 7.000 m um diesen Brutwald. Die Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs bezieht sich gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) auf einen 3.000 m Prüfbereich, sodass Beeinträchtigungen der Art durch Störungen von Vornherein ausgeschlossen werden können.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG

auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Ein bekannter Brutwald der kollisionsgefährdeten Art Schwarzstorch liegt innerhalb des VSG im erweiterten Prüfbereich zum VR Wind.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind nicht zu rechnen, da es im relevanten Prüfbereich aufgrund der Habitatausstattung keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutwald im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

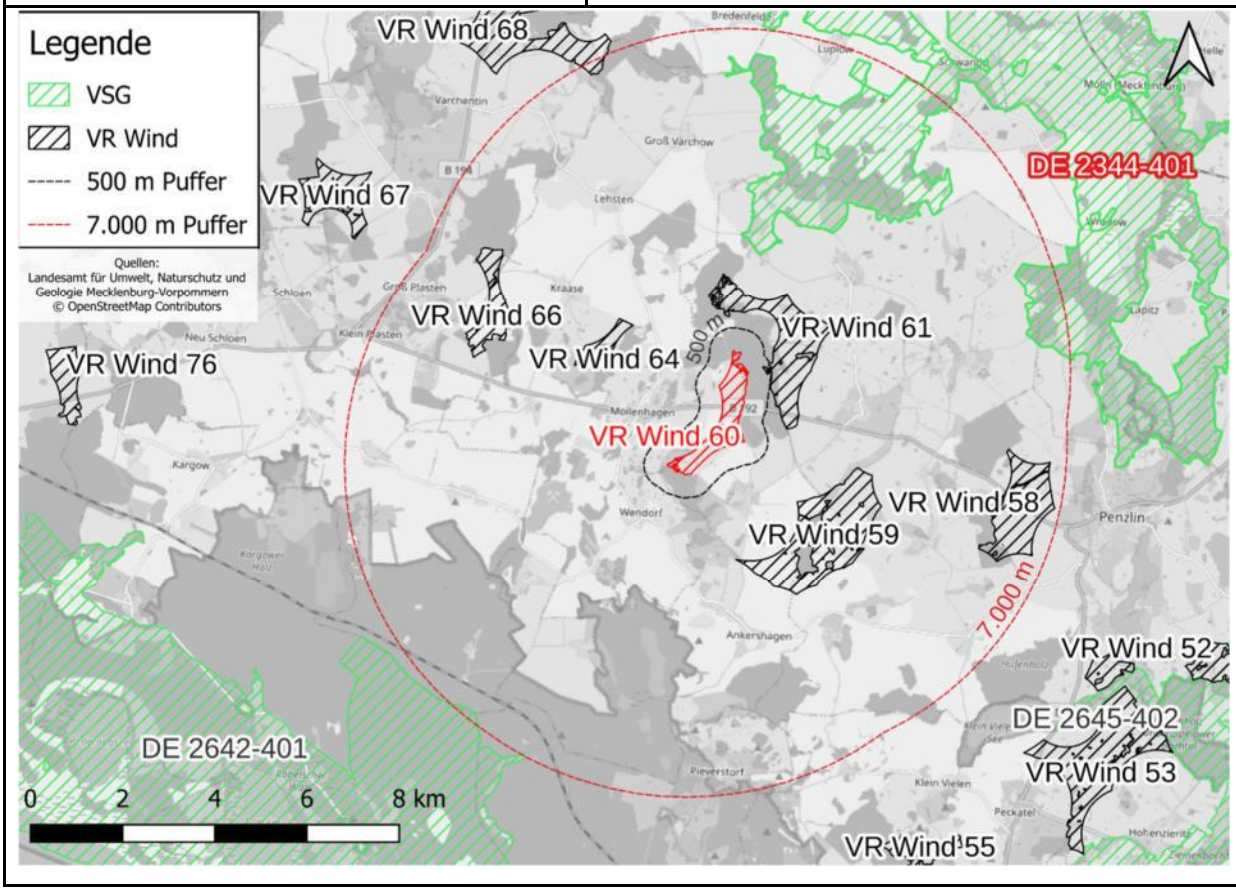
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.7 VR Wind 60 Möllenhagen

2.3.7.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	60 Möllenhagen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Ankershagen (Schliemanngemeinde) Möllenhagen, Penzlin (Stadt), östlich der Ortschaft Möllenhagen. Es hat eine Größe von etwa 118,6 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.171 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst überwiegend Landwirtschaftsflächen, geringfügig Waldflächen, Gehölze, Gehölzreihen und Hecken, wenig kleine Gewässer, Röhricht, Schilf, Sumpf und Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße 69 und weitere Straßen. Zusätzlich liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wald, Siedlungen sowie das VR Wind 61 zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.171 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.171 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 60 Möllenhagen die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[39]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[40]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[41]
Schwarzstorch (r, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[42] Schreiadler (r, 3.000 m)[43]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[42] Gänsesäger (c, 3.000 m)[42] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[42] Graugans (c, 3.000 m)[42] Höckerschwan (c, 3.000 m)[42] Pfeifente (c, 3.000 m)[42] Reiherente (c, 3.000 m)[42] Saatgans (c, 3.000 m)[42] Singschwan (c, 3.000 m)[42] Tafelente (c, 3.000 m)[42] Zwergsäger (c, 3.000 m)[42] Zwergschwan (c, 3.000 m)[43]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2344-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass

[39] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[40] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[41] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[42] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

[43] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2344-301.

aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Art Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2344-401. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Seeadler und Schreiadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rohrweihe und Rotmilan, sowie die störungsempfindliche Brutvogelart Schwarzstorch und Rastvorkommen von Kranichen, Gänsen, Goldregenpfeifern, Entenvögeln und Schwänen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 60 befindet. Da sich der Brutwald außerhalb von 3.000 m zum VR Wind befindet können störungsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan sind im erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, der Schwarzmilan insbesondere in der Nähe von Gewässern und der Rotmilan nutzt gelegentlich Feldgehölze und Baumreihen. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Kastorfer Seerinne' für Gänse (Möllnsee) und Kraniche (Geveziner See, Luplow-Schwandt, Lüdershof), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Penzliner Seengebiet' für Gänse (Malliner See, Kuckssee-Lapitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten des VSG des Kranichs und der weiteren störungsempfindlichen Rastvogelarten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten können aufgrund der Entfernung des VR Wind von den Brutplätzen ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänsesäger, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Zwergsäger, Höckerschwan, Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Graugans, Saatgans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast) und Schwarzstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für den Schwarzstorchsind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im erweiterten Prüfbereich ist ein Brutwald des Schwarzstorchs bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

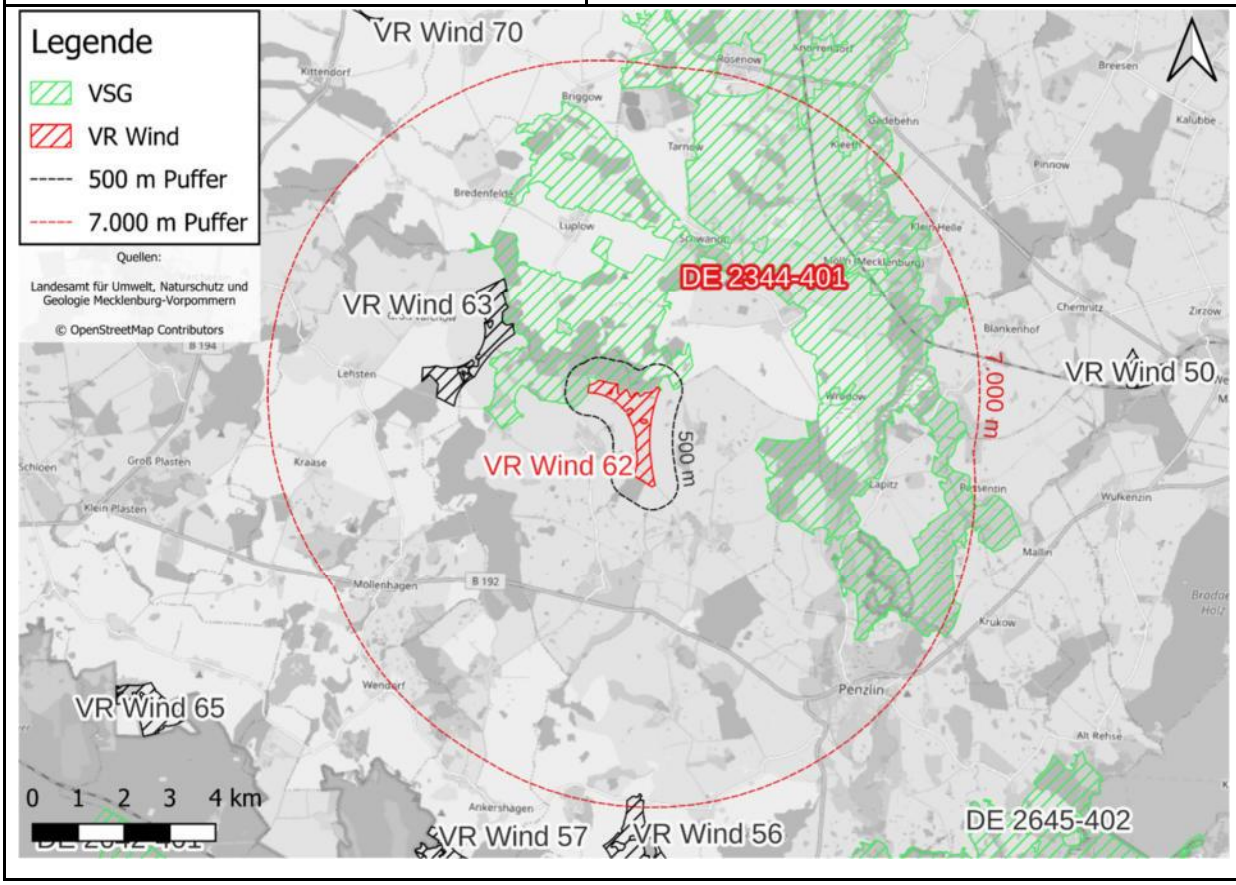
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.	
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.8 VR Wind 62 Groß Flotow

2.3.8.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	62 Groß Flotow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Penzlin (Stadt), östlich der Ortschaft Groß Flotow. Es hat eine Größe von etwa 103,4 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG direkt angrenzend an dieses. Das Plangebiet umfasst vorwiegend Landwirtschaftsflächen mit Gehölzen, Gehölzreihen, Kleingewässer, kleinflächig Wald und eine Straße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das VSG liegt direkt nördlich angrenzend an das VR Wind. Es ragt zudem auf östlicher Seite in das Umfeld des VR Wind. Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert:

Kollisionsgefährdete Arten[44]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[45]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[46]
Trauerseeschwalbe (r, 1.000 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Rohrdommel (r, 500 m)	Schwarzstorch (r, 3.000 m) Rohrdommel (r, 500 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Kranich (c, 3.000 m)

Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig und Rohrdommel sind im artspezifischen Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Arten ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-ErhaltungszielartenGroßvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Erhaltungszielart Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2344-401. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart des VSG. Der Seeadler, die Rohrdommel, der Wachtelkönig und die Trauerseeschwalbe werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Schwarzstorch, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Brutvogelarten Schwarzstorch, Kranich und Rastvorkommen von Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 62 befindet.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 62 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt.

[56] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[57] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[58] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Im VSG finden sich im jeweiligen Nahbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate für Rot- und Schwarzmilan, sowie Wespenbussard, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Innerhalb des Nahbereichs der Art von 400 m finden sich im VSG potenziell geeignete Bruthabitate, sodass eine Ansiedlung hier nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die störungsempfindliche Erhaltungszielart Kranich (Brut) sind keine Brutnachweise im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA bekannt. Der Kranich brütet bevorzugt in nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken, Mooren, Sümpfen oder Verlandungszonen von Gewässern. Auch für den Kranich kann eine Ansiedlung im relevanten Prüfbereich daher nicht ausgeschlossen werden.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-3, Schlafplatz der Kategorie C-B 'Kastorfer Seerinne' für Gänse (Möllnsee) und Kraniche (Geveziner See, Luplow-Schwandt, Lüdershof), Schlafplatz der Kategorie B 'Penzliner Seengebiet' für Gänse (Malliner See, Kuckssee-Lapitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu den Schlaf-/Rastplätzen der erhaltungszielgegenständlichen Rastvogelart Kranich im VSG. Das VR Wind liegt jedoch im Prüfbereich von 500 m zu Nahrungs- und Ruhegebieten für die Rastvogelart.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Erhaltungszielart Kranich (Brut) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind ein potenziell geeignetes Bruthabitat hat. **Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im 500 m Umfeld ist größer als der Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007), sodass der Habitatverlust des Kranichs (Brut) als erheblich eingestuft wird.** Auch eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen des Kranich können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art innerhalb des VSG innerhalb von 500 m zum VR Wind Nahrungs- und Ruhegebiete hat. **Der potenzielle Habitatverlust im Wirkbereich für baubedingte Störwirkungen beträgt etwa 54 ha für die Rastvogelart und wird somit als erheblich eingestuft**. Aufgrund der potenziell geeigneten Bruthabitate im VSG von Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard in unter 200 m bzw. 300 m Entfernung zum VR Wind können baubedingte Beeinträchtigungen für diese Arten im Horstbereich ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. **Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im jeweiligen Wirkbereich für baubedingte Störungen von Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard beträgt über 10 ha, sodass die Beeinträchtigungen gemäß Lambrecht & Trautner (2007) als erheblich eingestuft werden**. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Brutvogelarten Schwarzstorch und Kranich, sowie Rastvorkommen von Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der bekannten Brutnachweise der Erhaltungszielart Schwarzstorch im artspezifisch relevanten Prüfbereich um das VR Wind können Beeinträchtigungen durch Störwirkungen für diese Art nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der potenziellen Bruthabitate für den Kranich im artspezifisch relevanten Prüfbereich um das VR Wind können Beeinträchtigungen durch Störwirkungen ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für den Kranich ist der potenzielle Habitatverlust durch betriebsbedingte Störungen größer als der Orientierungswert gemäß Lambrecht & Trautner (2007), sodass der Habitatverlust der Art als erheblich eingestuft wird.

Da das VR Wind innerhalb von 500 m zu Nahrungs- und Ruhegebieten 'Land' im VSG liegt, welche regelmäßig genutzt werden, können erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelart Kranich ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Arten Schwarzstorch und Kranich (Brut, Rast) nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Brutvogelarten Schwarzstorch und Kranich, sowie Rastvorkommen von Kranichen. Eine erhebliche anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die störungssensiblen Brutvogelarten Schwarzstorch und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da diese gemäß AAB-WEA (LUNG MV, 2016) vor allem gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen von WEA empfindlich sind. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die erhaltungszielgegenständliche Rastvogelart Kranich ebenfalls nicht zu erwarten, da es keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den bekannten Schlafgewässern des Rastgebietes Kastorfer Seenrinne sowie Nahrungs- und Ruhegebieten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Schwarzstorch, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Für Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard konnte eine Ansiedlung im Nahbereich aufgrund potenziell geeigneter Bruthabitate nicht ausgeschlossen werden. Für den Schwarzstorch ist ein bekannter Brutwald im zentralen Prüfbereich der Art um das VR Wind im VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für den Weißstorch sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind eher nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Schwarzstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.8.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Seeadler, Rohrdommel, Wachtelkönig, Trauerseeschwalbe, Weißstorch

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Kranich (c)
- Kranich (r)
- Schwarzstorch (r)
- Rohrweihe (r)
- Wespenbussard (r)
- Rotmilan (r)
- Schwarzmilan (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Kranich (r, c), Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Kranich (r, c), Schwarzstorch)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Schwarzstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Kranich (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04.
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Kranich (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit: April bis Juli

Schwarzstorch (r)

- Einhalten des Abstands von 3.000 m zu Brutwäldern
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-500 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.

- Maßnahmen zur Neuschaffung oder Verbesserung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend), z.B. die Renaturierung von Fließgewässern mit Wiedervernässung von Senken einschließlich Gewährleistung einer extensiven Feuchtwiesennutzung
- Phänologiebedingte Abschaltung

Rotmilan (r)

- Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50 m
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07
- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Schwarzmilan (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Wespenbussard (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung

- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Rohrweihe (r)

- Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-200m) zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08.
- Rotorunterdurchlass mindestens 50 m

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Kranich (Brut) und Kranich (Rast) und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Rohrweihe und des Schwarzstorchs innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Schwarzstorch sowie Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen des Kranichs (Brut, Rast), Rot- und Schwarzmilans sowie Wespenbussards als auch Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen von Rastvorkommen des Kranichs hinreichend gemindert werden.

Da sich die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos von Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Rohrweihe im artspezifisch relevanten Nahbereich nach BNatSchG nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats im Nahbereich durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Arten auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung kann das Risiko betriebsbedingter Kollisionen für die Arten Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Rohrweihe je nach Maßnahmentyp und Lage des Brutplatzes im jeweils zentralen Prüfbereich zum

VR Wind hinreichend gemindert oder vermieden werden. Zudem besteht für die Rohrweihe kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich sofern lediglich WEA mit einem Rotorunterdurchlass von mindestens 50 m errichtet werden. Potenziell geeignete Brutplätze liegen jedoch auch innerhalb des Nahbereiches von 400 m bzw. 500 m. Die phänologiebedingte Abschaltung während des Ausfliegens der Jungvögel kann somit das Kollisionsrisiko zwar während der Zeit des Ausfliegens der Jungvögel mindern; es verbleibt jedoch ein hohes Kollisionsrisiko für Brutpaare während der Zeit der Reviergründung und Balz sowie während der Aufzuchtzeit. Ggf. ist daher eine Erweiterung der phänologiebedingten Abschaltzeiten auf die Zeit der Reviergründung und Balz sowie der Jungenaufzucht zu prüfen. Da das VR Wind Nahrungshabitate im Offenland überlagert, ist zu prüfen ob durch die Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereiches der WEA eine ausreichende Lenkungsfunktion zu erreichen ist. Die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Maßnahme setzt Kenntnisse zum Habitatpotential und/oder zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard sowie Rohrweihe können daher ausschließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass der Zeitraum für die phänologiebedingte Abschaltung auf die gesamte Brutperiode erweitert wird oder ein Brutvorkommen im Nahbereich ausgeschlossen werden kann. Ggf. ist zu prüfen, ob die Installation eines Antikollisionssystems für den Rotmilan zielführend ist. Eine entsprechende Anordnung geeigneter Maßnahmen ist durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren.

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall des Kranichs (Brut) nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen für den Kranich (Brut) und den Schwarzstorch nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind bis auf 2.340 m an einen bekannten Schwarzstorch-Brutwald heranreicht sowie unmittelbar angrenzend zu potenziellen Bruthabitaten des Kranichs liegt und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten Kranich (Brut) und Schwarzstorch des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

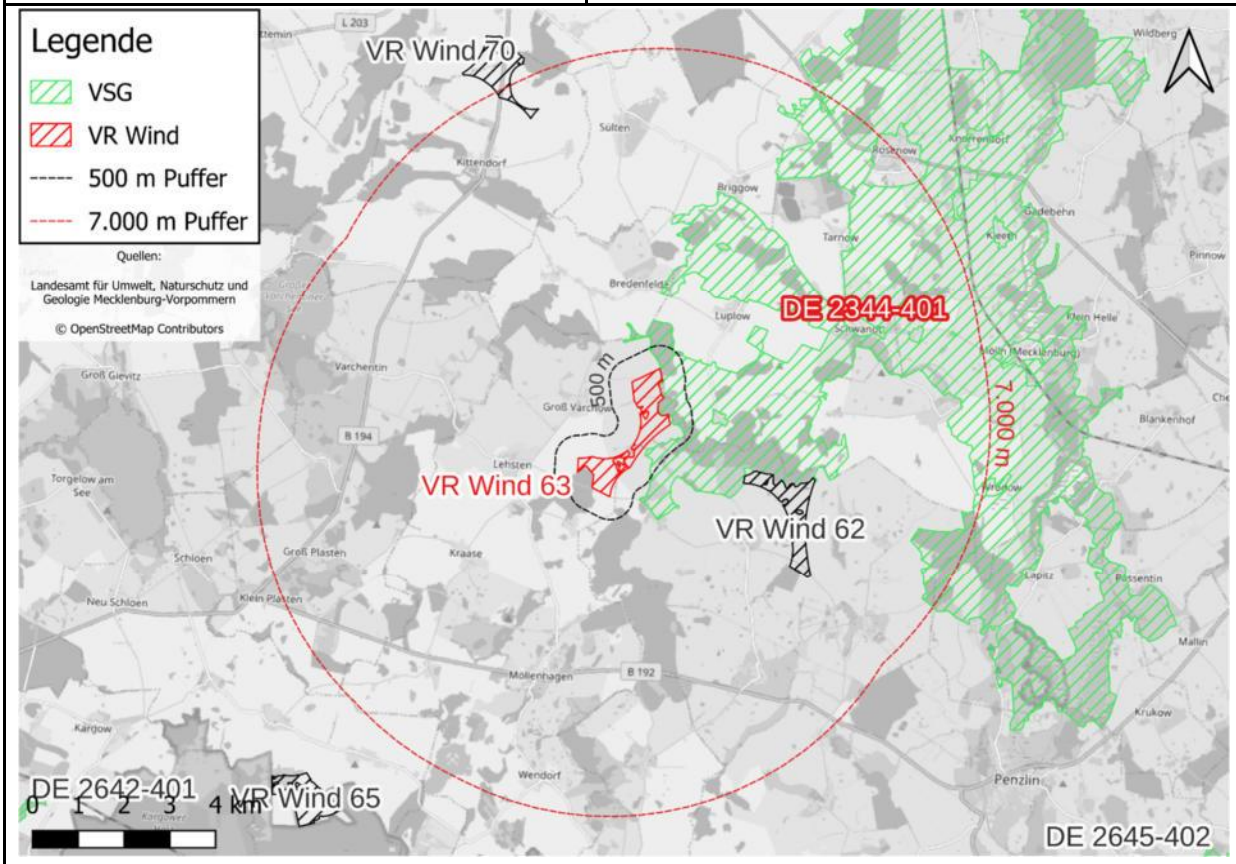
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.9 VR Wind 63 Groß Varchow

2.3.9.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	63 Groß Varchow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Möllenhagen und Penzlin (Stadt), südöstlich der Ortschaft Groß Varchow. Es hat eine Größe von etwa 135,9 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG direkt angrenzend an dieses. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen mit Gehölzen, Hecken, Baumbeständen und Gehölzreihen, Sümpfe und Gewässerachsen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das VSG liegt im östlichen Umfeld des VR Wind.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025):

Kollisionsgefährdete Arten[47]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[48]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[49]
Trauerseeschwalbe (r, 1.000 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Seeadler (r, .2000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Rohrdommel (r, 500 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[51] Schreiadler (r, 3.000 m)[50]	Schwarzstorch (r, 3.000 m) Rohrdommel (r, 500 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[51] Gänsesäger (c, 3.000 m)[51] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[51] Graugans (c, 3.000 m)[51] Höckerschwan (c, 3.000 m)[51] Pfeifente (c, 3.000 m)[51] Reiherente (c, 3.000 m)[51] Saatgans (c, 3.000 m)[51] Singschwan (c, 3.000 m)[51] Tafelente (c, 3.000 m)[51] Zwergsäger (c, 3.000 m)[51] Zwergschwan (c, 3.000)[50]

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2344-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die betrachtungsrelevante Brutvogelart Trauerseeschwalbe sind im artspezifischen Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Der Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2344-401. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schreiadler, Seeadler und Trauerseeschwalbe werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Schwarzstorch, Weißstorch, Rohrdommel, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Brutvogelarten Schwarzstorch, Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich und Rastvorkommen von Kranichen, Gänsen, Goldregenpfeifern, Entenvögeln und Schwänen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

[47] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[48] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[49] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[50] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2344-301.

[51] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 63 befindet. Da sich der Brutwald außerhalb von 3.000 m zum VR Wind befindet können störungsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m) um das VR Wind 63 befinden.

Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Im zentralen Prüfbereich um das VR Wind befindet sich ein bekannter Brutplatz des Rotmilans im VSG. Für Schwarzmilan sowie Wespenbussard sind im jeweils erweiterten Prüfbereich der Arten keine Brutnachweise bekannt.

Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der Art von 2.500 m finden sich im VSG keine bekannten Brutplätze.

Für die Brutvogelart Rohrdommel, welche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdet und störungsempfindlich eingestuft ist, liegen im relevanten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG. Dommeln bevorzugen störungsarme Verlandungszonen, insbesondere große Alt-Schilf- und Röhrichtbestände als Bruthabitat.

Für die störungsempfindliche Art Kranich (Brut) sind im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA von 500 m um das VR Wind mehrere bekannte Brutplätze innerhalb des VSG gelegen. Die Art brütet bevorzugt in nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken, Mooren, Sümpfen oder Verlandungszonen von Gewässern.

Für die störungsempfindliche Art Wachtelkönig sind keine Brutnachweise im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA bekannt. Der Wachtelkönig nutzt offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland zur Brut.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-3, Schlafplatz der Kategorie C-B 'Kastorfer Seerinne' für Gänse (Möllnsee) und Kraniche (Geveziner See, Luplow-Schwandt, Lüdershof), Schlafplatz der Kategorie B 'Penzliner Seengebiet' für Gänse (Malliner See, Kuckssee-Lapitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu den Schlaf-/Rastplätzen der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG. Das VR Wind liegt jedoch im Prüfbereich von 500 m zu Nahrungs- und Ruhegebieten für die Rastvogelarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (23%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Arten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Art Kranich (Brut) nicht ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind bekannte Brutplätze hat. Auch eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Arten innerhalb des VSG innerhalb von 500 m zum VR Wind Nahrungs- und Ruhegebiete haben. **Der potenzielle Habitatverlust im Wirkbereich für baubedingte Störwirkungen beträgt etwa 56 ha und wird somit als erheblich eingestuft**. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Brutvogelart Kranich, sowie Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der bekannten Brutnachweise der Art Kranich im artspezifisch relevanten Prüfbereich um das VR Wind können Beeinträchtigungen durch Störwirkungen für diese Art nicht ausgeschlossen werden.

Da das VR Wind innerhalb von 500 m zu Nahrungs- und Ruhegebieten 'Land' im VSG liegt, welche regelmäßig genutzt werden, können erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Arten Kranich (Rast, Brut), Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Graugans, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger und Zwergschwan nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (23%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Arten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Brutvogelart Kranich, sowie für Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen. Eine erhebliche anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die störungssensible Brutvogelart Kranich jedoch nicht zu erwarten, da diese Art gemäß AAB-WEA (LUNG MV, 2016) vor allem gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen von WEA empfindlich sind. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die betrachtungsrelevantenRastvorkommen des VSG nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für den Rotmilan und den Weißstorch liegen im jeweils zentralen Prüfbereich zum VR Wind bekannte Brutplätze im VSG. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für den Schwarzstorch sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem bekannten. Schwarzstorch-Brutwald und den Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist z.T. in unter 1.000 m Entfernung zu Rastplätzen im VSG gelegen. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art sind jedoch nicht zu erwarten, da es keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege des Goldregenpfeifers gibt, bei der das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Die wertvollen Nahrungs- und Ruheflächen der Art finden sich östlich des VR Wind im VSG, in über 1.000 m Entfernung.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Weißstorch und Rotmilan nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.9.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schreiadler, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard, Seeadler, Trauerseeschwalbe, Schwarzstorch, Rohrdommel, Wachtelkönig

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Kranich (c)
- Blässgans (c)
- Gänsesäger (c)
- Goldregenpfeifer (c)
- Graugans (c)
- Höckerschwan (c)
- Pfeifente (c)
- Reiherente (c)
- Saatgans (c)
- Singschwan (c)
- Tafelente (c)
- Zwergsäger (c)
- Zwergschwan (c)
- Kranich (r)
- Rotmilan (r)
- Weißstorch (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Kranich, Rastvogelarten)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Kranich, Rastvogelarten)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Weißstorch, Rotmilan)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Kranich (c), Gänsesäger (c), Zwergsäger (c), Blässgans (c), Graugans (c), Höckerschwan (c), Pfeifente (c), Zwergschwan (c), Saatgans (c), Tafelente (c), Reiherente (c), Singschwan (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 01.10. bis 15.04. (Blässgans)
    - 01.10. bis 28.02. (Saatgans)
    - 15.10. bis 31.03. (Singschwan)
    - 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan)
    - 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich)
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Goldregenpfeifer (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-250 m) zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04.
- Anlage bzw. Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung, Maßnahmen im Acker, Anlage von Flachgewässern / Blänken

Kranich (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit: April bis Juli

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Weißstorch (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Kranich (Rast, Brut), Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Graugans, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger und Zwergschwan und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Kranich (Rast, Brut), Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Graugans, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger und Zwergschwan sowie Weißstorch und Rotmilan innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für Weißstorch und Rotmilan sowie Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen von Kranich (Rast, Brut), Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Graugans, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger und Zwergschwan als auch Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen der Rastvorkommen hinreichend gemindert werden.

Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen für den Kranich (Brut) nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind direkt angrenzend an bekannte Kranich-Brutplätze

liegt und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb der artspezifischen Prüfabstände errichtet werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten Kranich (Brut) des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des VSG durch das VR Wind können durch eine Verkleinerung des Plangebietes auf der dem VSG zugewandten Seite ausgeschlossen werden, sodass der Abstand zwischen VR Wind und bekannten Kranich-Brutplätzen mindestens 500 m beträgt.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.10 VR Wind 70 Jürgenstorf

2.3.10.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	70 Jürgenstorf
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Jürgenstorf und Kittendorf, südlich der Stadt Jürgenstorf. Es hat eine Größe von etwa 94,1 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2344-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.781 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen, Gewässerachsen, Kleingewässer, Röhricht und Schilf, sowie eine Bundesstraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich und südöstlich und dem Plangebiet verläuft die Landstraße 203. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, Siedlungsstrukturen und teilweise Waldbereiche zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2344-401 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.781 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.781 m Entfernung vom VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 70 Jürgenstorf daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schwarzstorch (r, 7.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Schreiadler (r, 5.000 m)[52]

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 70 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 70 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen. Jedoch liegt das VR Wind 70 außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

[52] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2344-301

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Schwarzstorch ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum bekannten Brutwald des Schwarzstorchs im VSG liegt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler und Schreiadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers sowie des Schreiadlers im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Die geprüften Vorranggebiete Wind 18b Gültz c, 20 Breesen, 21 Altentreptow-W, 50 Weitin, 53 Hohenzieritz, 58 Penzlin, 59 Rumpshagen, 61 Marihn, 64 Möllenhagen-W, 66 Groß Plasten und 68 Varchentin des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ (DE 2344-401) verträglich. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung oder durch Widerlegung der Regelvermutung ist das geprüfte Vorranggebiet Wind 69 Bredenfelde des RREP Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG ebenfalls verträglich. <u>Ergebnis der geprüften, nicht weiter verfolgten Flächen der Fassung aus dem 1. Entwurf des RREP:</u> Die geprüften Vorranggebiete Wind 17 Gützkow, 19 Schossow, 52 Werder-1, 54 Werder-2, 56 Groß Vielen, 60 Möllenhagen und 70 Jürgenstorf des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ (DE 2344-401) verträglich. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung oder durch Widerlegung der Regelvermutung ist das geprüfte Vorranggebiet Wind 51 Alt Rehse des RREP Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG ebenfalls verträglich. Die Vorranggebiete Wind 62 Groß Flotow und 63 Groß Varchow des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG <u>nicht verträglich</u>.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ (Abruf 09/2026).

Anhang C8

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“
(DE 2347-401)

15.09.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl.-Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des VSG „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“, DE 2347-401 ... 2

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen ... 9

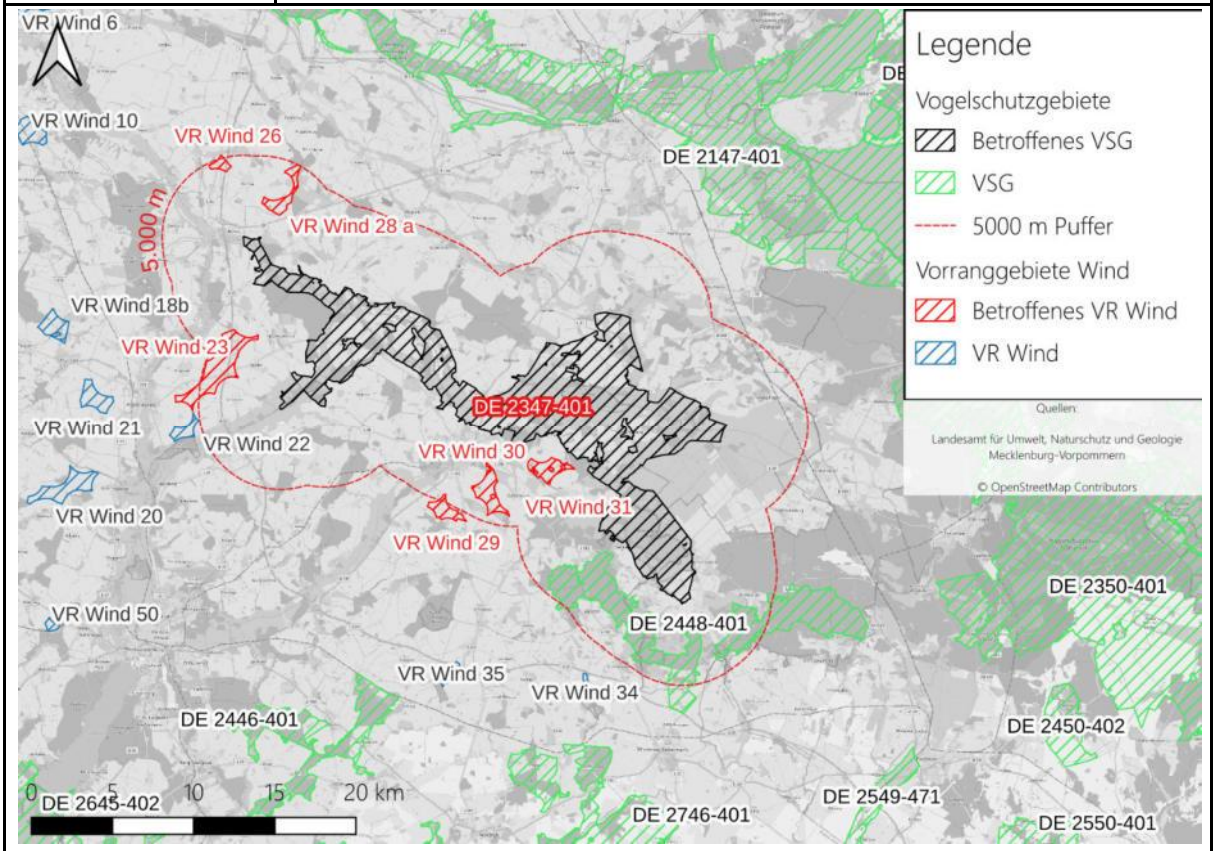
2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind ... 9
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf ... 10
2.2.1 VR Wind 23 Altentreptow-O ... 10
2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I ... 10
2.2.2 VR Wind 26 Bartow-1 ... 14
2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I ... 14
2.2.3 VR Wind 28a Bartow-2 ... 17
2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I ... 17
2.2.4 VR Wind 29 Friedland-S ... 21
2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I ... 21
2.2.5 VR Wind 30 Friedland ... 24
2.2.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I ... 24
2.2.6 VR Wind 31 Lübbersdorf ... 28
2.2.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I ... 28
2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP ... 33
2.3.1 VR Wind 24 Breest ... 33
2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I ... 33
2.3.2 VR Wind 27 Pritzenow ... 37
2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I ... 37
2.3.3 VR Wind 32 Kotelow ... 40
2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I ... 40
2.3.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II ... 44
2.3.4 VR Wind 33 Galenbeck ... 48
2.3.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I ... 48
2.3.4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II ... 52

3 Gesamtergebnis und Fazit ... 55

4 Literatur- und Quellenverzeichnis ... 56

1 Beschreibung des VSG „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“, DE 2347-401

Kennziffer	DE 2347-401
Name	Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See
Fläche	14.190,00 ha
Gemeinde	Treptower Tollensewinkel, Friedland, Neverin, Anklam-Land, Stadt Strasburg (Uckermark), Torgelow-Ferdinandshof
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Aus zwei großen nährstoffreichen Flachwasserseen und Grünlandflächen bestehendes Schutzgebiet. Aktuell bedeutsames Rastgeschehen von Kranichen, Enten und Gänsen. Besiedlung der Randbreiche in der jüngeren Steinzeit. Ab 1718 erste Entwässerungsmaßnahmen. Im 19.Jh. nahm verbunden mit der Entwässerung die Nutzung zu. Größtes Niedermoorgebiet in Nordostdeutschland. «Kurzcharakteristik»



Vogelarten[1] nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt Aus Standarddatenbogen (SDB) übernommen.	**Gem. Natura 2000-LVO M-V:** Brutvogel • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • **Schreiadler** (*Aquila pomarina*) (B) • **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) (B) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (A) • **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (A) • Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (B) • **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (A) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (A) • **Fischadler** (*Pandion haliaetus*) (B) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B) • Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • **Blässgans** (*Anser albifrons*) (B) • **Saatgans** (*Anser fabalis*) (B) • **Zwergschwan** (*Cygnus columbianus bewickii*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) **Zusätzlich vorkommend gem. SDB:** Brutvogel • Löffelente (Anas clypeata) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer /

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (LUNG MV, 2016), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]: DE 2248-301 / DE 2246-301 / DE 2348-302 / DE 2348-301 /
Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. **Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1** Brutvogel Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) - von Wasser und horstartig verteilten Gebüschen durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschen durchsetzte Torfstiche Eisvogel *(Alcedo atthis*) - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) Fischadler *(Pandion haliaetus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

	- mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) Kranich (*Grus grus*) - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) Neuntöter (*Lanius collurio*) - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/ oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat Rotmilan (*Milvus milvus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

	- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) Schreiadler (*Aquila pomarina*) möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen Schwarzmilan (*Milvus migrans*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

	- Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) - störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder Wachtelkönig (*Crex crex*) - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Weißstorch (*Ciconia ciconia*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) Wespenbussard (*Pernis apivorus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> Blässgans (*Anser albifrons*) - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie

	- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Kranich (*Grus grus*) - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze Saatgans (*Anser fabalis*) - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Schnatterente (*Anas strepera*) - störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) - störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat«Erhaltungsziele2»
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (05/2017) • Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V – Anlage 1 (Fassung vom 09.08.2016): VSG DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“. • Ein Managementplan für das Gebiet ist nicht vorhanden. • Das VSG „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401) wird von mehreren Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) mit folgenden Managementplänen überlagert: „Putzarer See“ (DE 2248-301) aus Oktober 2018 und „Putzarer See“ Fachbeitrag Wald aus Oktober 2010, „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“ (DE 2246-301) aus März 2017, „Demnitzer Bruch, Schafhorst und Lübkowsee“ (DE 2348-302) aus April 2018 und „Galenbecker See“ (DE 2348-301) aus Juni 2019.

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

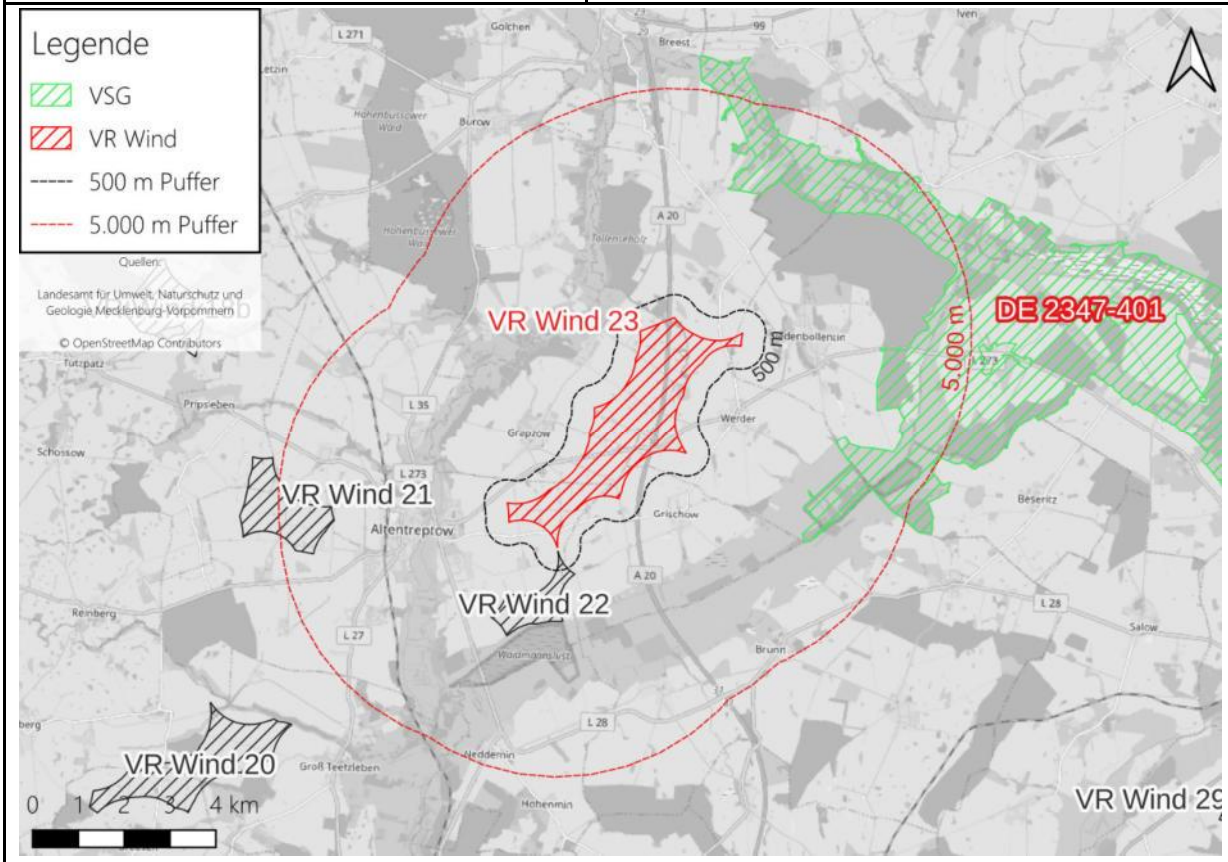
potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

2.2.1 VR Wind 23 Altentreptow-O

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	23 Altentreptow-O
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Altentreptow (Stadt), Grapzow, Grischow und Werder, nordöstlich der Stadt Altentreptow. Es hat eine Größe von etwa 669 ha. Im Plangebiet befinden sich bereits 42 WEA.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2347-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.768 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, geringfügig Gehölze, Gehölzreihen, Baumbestände und Hecken, kleine Gewässer, eine Gewässerachse, Sumpf, Röhricht und Schilf, sowie die Bundesautobahn und weitere Straßen. Im VR Wind befinden sich bereits 42 vorhandene Windenergieanlagen. Mit einem Zubau an WEA ist lediglich vereinzelt im VR Wind oder im nördlichsten und westlichsten Randbereich zu rechnen. Das VSG erstreckt sich nordöstlich, östlich und südöstlich um das Plangebiet. Lediglich der westlich gelegene Teil des VSG liegt im betrachtungsrelevanten Bereich. Zwischen dem VSG östlich bzw. nordöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die Landstraße L 273 und die Kreisstraße K 65. Zusätzlich liegen östlich des Plangebiets die Orte Wodarg, Werder und Siedenbollentin zwischen VSG und Plangebiet. Auch ein größeres Waldgebiet ist hier gelegen. Südöstlich des Plangebiets befindet sich der Ort Grischow zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2347-401 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.768 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.768 m Entfernung vom VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet. Davon abweichend verbleibt der Weißstorch mit einem erweiterten Prüfbereich von 2.000 m (gem. BNatSchG) weiterhin betrachtungsrelevant, da sich innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze ein Weißstorchhorst befindet, welcher somit Bestandteil des VSG ist (vgl. Natura-2000-LVO MV) und innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VR Wind gelegen ist.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 23 Altentreptow-O die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[3]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[4]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[5]
Schreiadler (r, 3.000 m)	-	Blässgans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m)

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Weißstorch (r, 2.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2347-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher

[3] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[4] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[5] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Für die Brutvogelart Rotmilan sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2347-401. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2347-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Rotmilan, Seeadler und Fischadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Schreiadler und Weißstorch, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 23 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 23 befinden.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie A[*] 'Galenbecker See und Friedländer Große Wiese' für Schwäne, Gänse (Galenbecker See, Untersee) und Kraniche (Galenbecker See, Untersee, Obersee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen nicht zu erwarten.

Zudem bestehen im VR Wind bereits 42 WEA , sodass die Flächen im Umfeld des VR Wind bezüglich der Störwirkungen durch WEA stark vorbelastet sind.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind. Darüber hinaus stellt die Vorbelastung durch die bestehenden WEA bereits eine Zerschneidungs- und Barrierewirkung für die störungsempfindlichen Arten dar.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Weißstorch und Schreiadler potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Art vorliegen.

Für Weißstorch und Schreiadler sind lediglich im erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den Brutplätzen im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

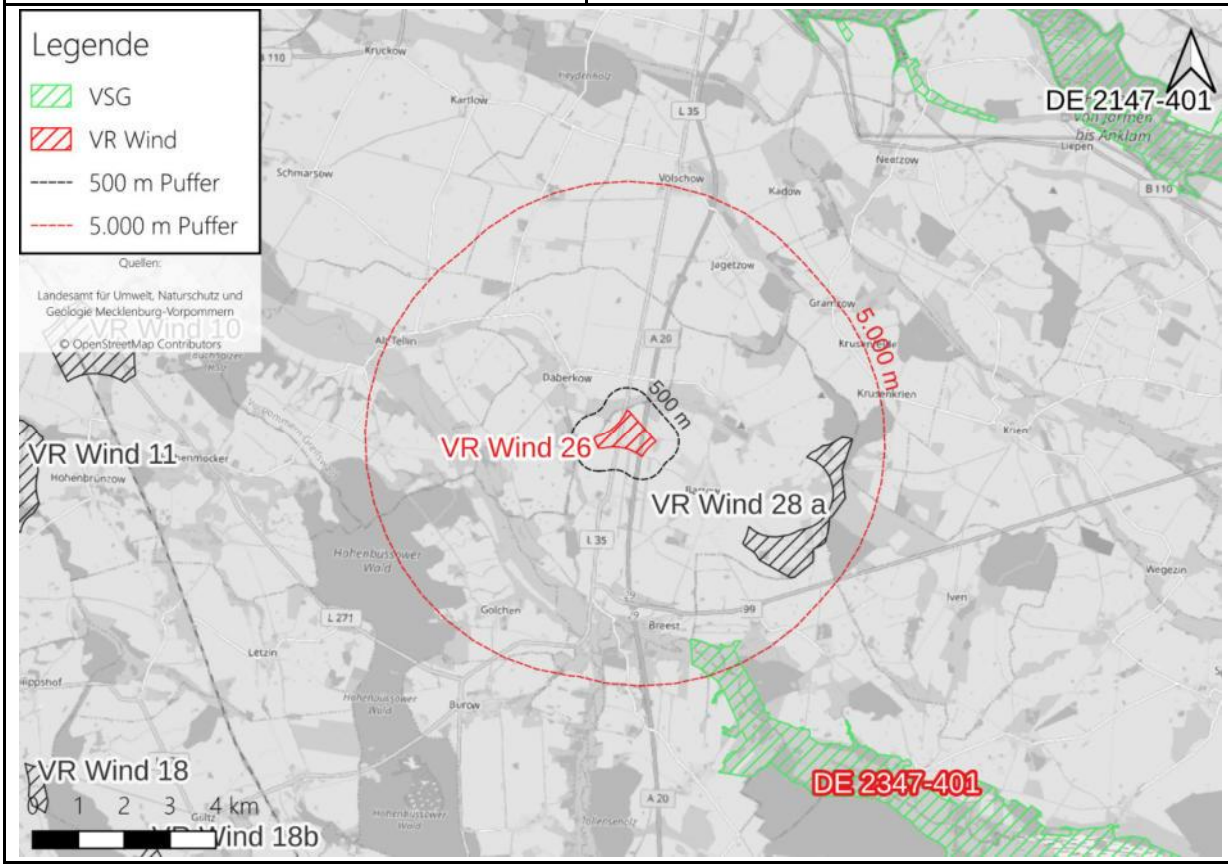
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.2 VR Wind 26 Bartow-1

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	26 Bartow-1
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Bartow, westlich der Stadt Bartow und nördlich von Groß Below. Es hat eine Größe von etwa 65 ha. Im Plangebiet befinden sich bereits 4 WEA.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2347-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.115 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Windenergieanlagen, Gehölzreihe, eine Bundesautobahn, eine Landesstraße, sowie weitere Wege und Straßen. Im VR Wind befinden sich bereits 4 vorhandene Windenergieanlagen. Mit einem Zubau an WEA ist lediglich im südöstlichen und südwestlichen Teil des VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen Straßen (A 20, B 199, L 35) und eine Stromtrasse. Zusätzlich liegen

Offenlandbereiche, Siedlungsbereiche und landwirtschaftliche Betriebe sowie kleine Waldflächen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2347-401 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 4.115 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.115 m Entfernung vom VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 26 Bartow-1 daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schreiadler (r, 5.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 26 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schreiadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern sind gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Für den Schreiadler ist innerhalb des VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 26 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zum Horststandort des Schreiadlers innerhalb des VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler und Schreiadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen der Arten im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

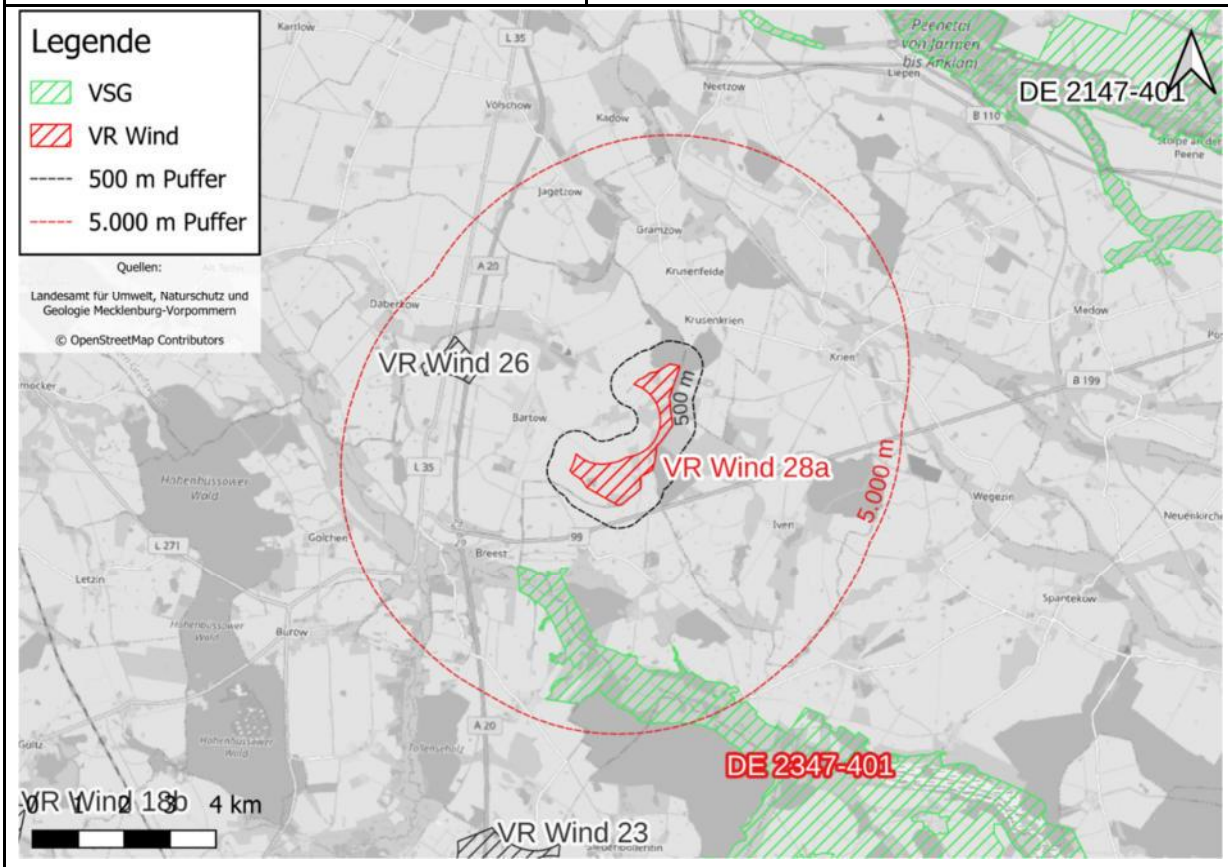
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.3 VR Wind 28a Bartow-2

2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	28a Bartow-2
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Bartow, südlich der Stadt Jarmen. Es hat eine Größe von etwa 190 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2347-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.718 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Flächen, Wald, Gehölzreihen und Hecken, Gewässerachsen und eine Freileitung. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 199 sowie die Kreisstraße K 60. Zusätzlich liegen die Orte Neuendorf B und Janow zwischen VSG und Plangebiet. Zwei Waldbereiche und ein landwirtschaftlicher Betrieb befinden sich ebenfalls zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2347-401 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.718 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.718 m Entfernung vom VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 28a Bartow-2 die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[6]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[7]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[8]
Schreiadler (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m)	-	Blässgans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m)

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2347-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die Brutvogelarten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2347-401. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2347-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze

[6] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[7] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[8] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

(vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des jeweiligen artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Schreiadler, Seeadler und Fischadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch und Rohrweihe, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 28a befinden.

Für die kollisionsgefährdete Art Rohrweihe sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Art im VSG sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie A[*] 'Galenbecker See und Friedländer Große Wiese' für Schwäne, Gänse (Galenbecker See, Untersee) und Kraniche (Galenbecker See, Untersee, Obersee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Saatgans, Zwerschwan und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Weißstorch, Rohrweihe potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Weißstorch und Rohrweihe sind lediglich im erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Weißstorch und Rohrweihe ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

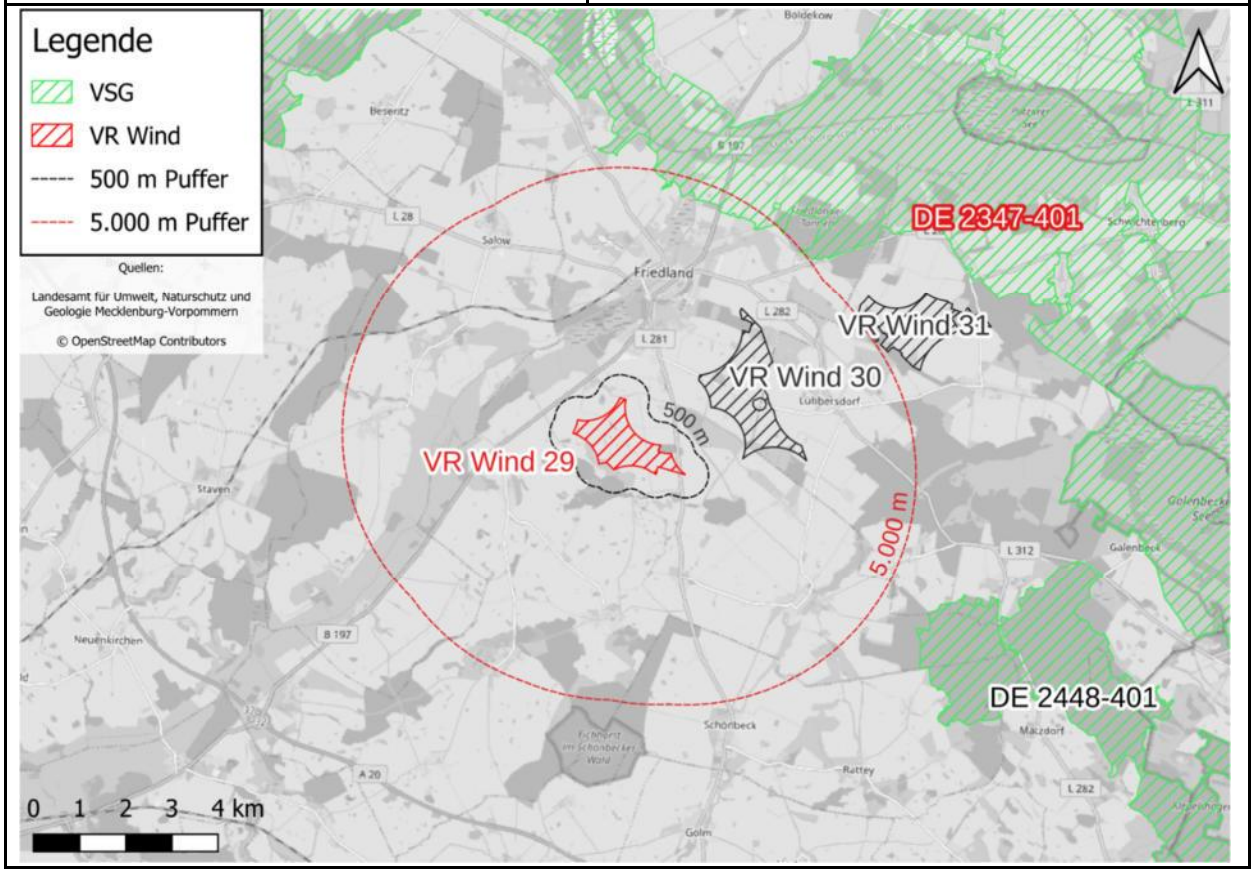
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.4 VR Wind 29 Friedland-S

2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	29 Friedland-S
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Friedland (Stadt), südlich der Stadt Friedland. Es hat eine Größe von etwa 160 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2347-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.561 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzflächen und Hecken, kleine Gewässer und Gewässerachsen, Röhricht, Schilf, Sumpf und Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet ist die Stadt Friedland mit Industrie- und Gewerbeflächen und Siedlungsstrukturen gelegen. Zusätzlich liegen landwirtschaftliche Betriebe, Offenlandbereiche, kleine Waldbereiche und Gewässerstrukturen zwischen VSG und Plangebiet. Straßen (B 197, L 281, L 28, L 282, K 116), Schienenwege und eine Stromtrasse verlaufen ebenfalls zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2347-401 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 4.561 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.561 m Entfernung vom VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 29 Friedland-S daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schreiadler (r, 5.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 29 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schreiadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern sind gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Für den Schreiadler ist innerhalb des VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 29 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zum Horststandort des Schreiadlers innerhalb des VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler und Schreiadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen der Arten im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

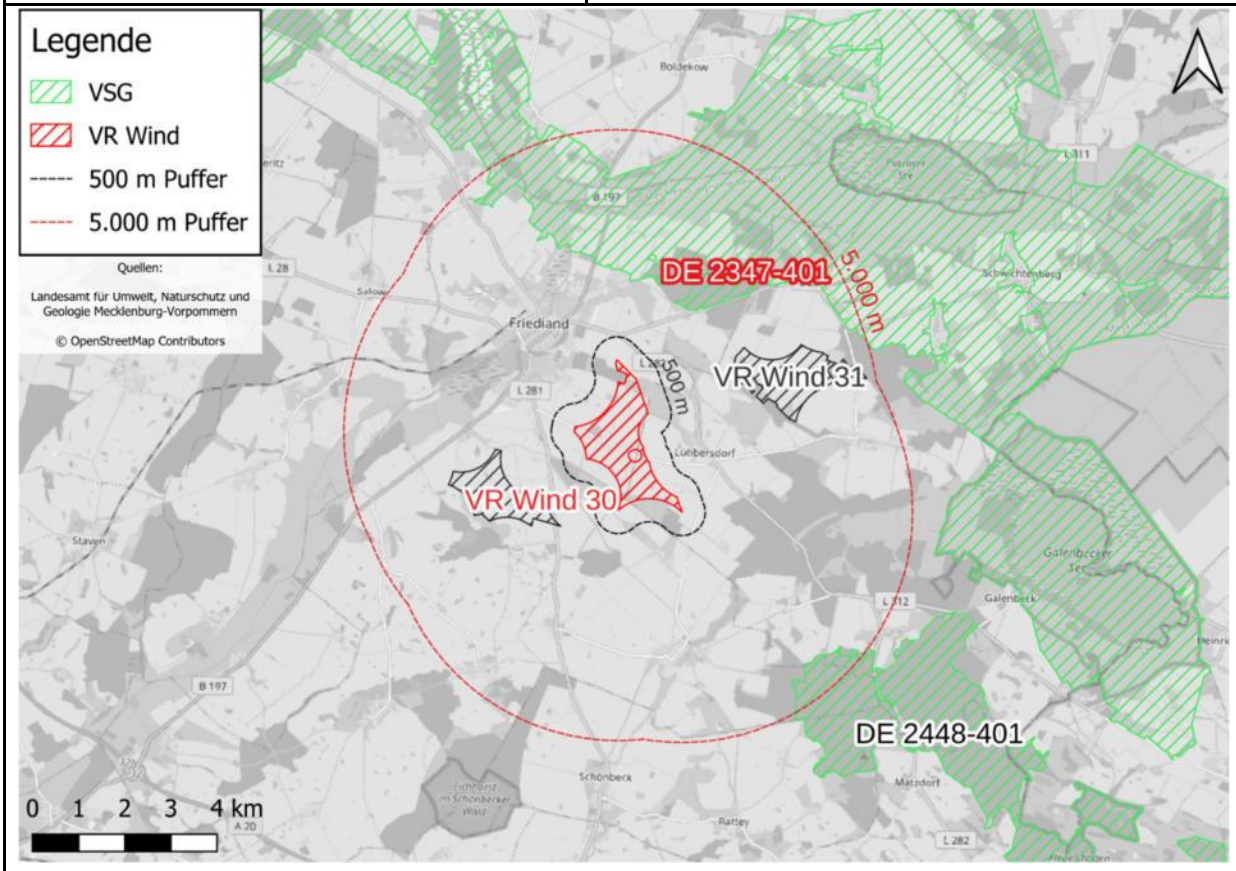
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.5 VR Wind 30 Friedland

2.2.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	30 Friedland
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Friedland (Stadt) und Galenbeck, südöstlich der Stadt Friedland. Es hat eine Größe von etwa 259 ha. Im Plangebiet befinden sich bereits 8 WEA.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2347-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.754 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölze, Gehölzreihen und Hecken, Gewässerachsen, eine Kreisstraße und einen Steinbruch/Tagebaufläche mit Gewässer. Im VR Wind befinden sich bereits 8 vorhandene Windenergieanlagen. Mit einem Zubau an WEA ist lediglich im nördlichen und südöstlichen Teil des VR Wind zu rechnen. Das VSG erstreckt sich nordwestlich, nördlich, nordöstlich und östlich um das Plangebiet. Lediglich der nördlich des Plangebiets gelegene Teil des VSG liegt im betrachtungsrelevanten Bereich. Zwischen dem VSG nördlich des Plangebiets und dem

Plangebiet verlaufen die Bundesstraße B 197 sowie die Landstraßen L 28 und L 282. Die nordöstlichen Ausläufer der Stadt Friedland liegen ebenfalls zwischen VSG und Plangebiet. Eine Freileitung befindet sich in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2347-401 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.754 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.754 m Entfernung vom VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 30 Friedland die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[9]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[10]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[11]
Schreiadler (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m)	-	Blässgans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m)

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2347-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Für die Brutvogelarten Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen

[9] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[10] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[11] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2347-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schreiadler und Fischadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch, Seeadler und Rotmilan, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 30 befinden.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 30 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Art im VSG sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Art brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich und nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie A[*] 'Galenbecker See und Friedländer Große Wiese' für Schwäne, Gänse (Galenbecker See, Untersee) und Kraniche (Galenbecker See, Untersee, Obersee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen nicht zu erwarten. Zudem bestehen im VR Wind bereits acht WEA, jedoch in dem VSG abgewandten Bereich, sodass die Flächen im Umfeld des VR Wind bezüglich der Störwirkungen durch WEA nur geringfügig vorbelastet sind.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Saatgans, Zwerschwan und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Weißstorch, Seeadler und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Weißstorch, Seeadler und Rotmilan sind lediglich im erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Weißstorch, Seeadler und Rotmilan ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

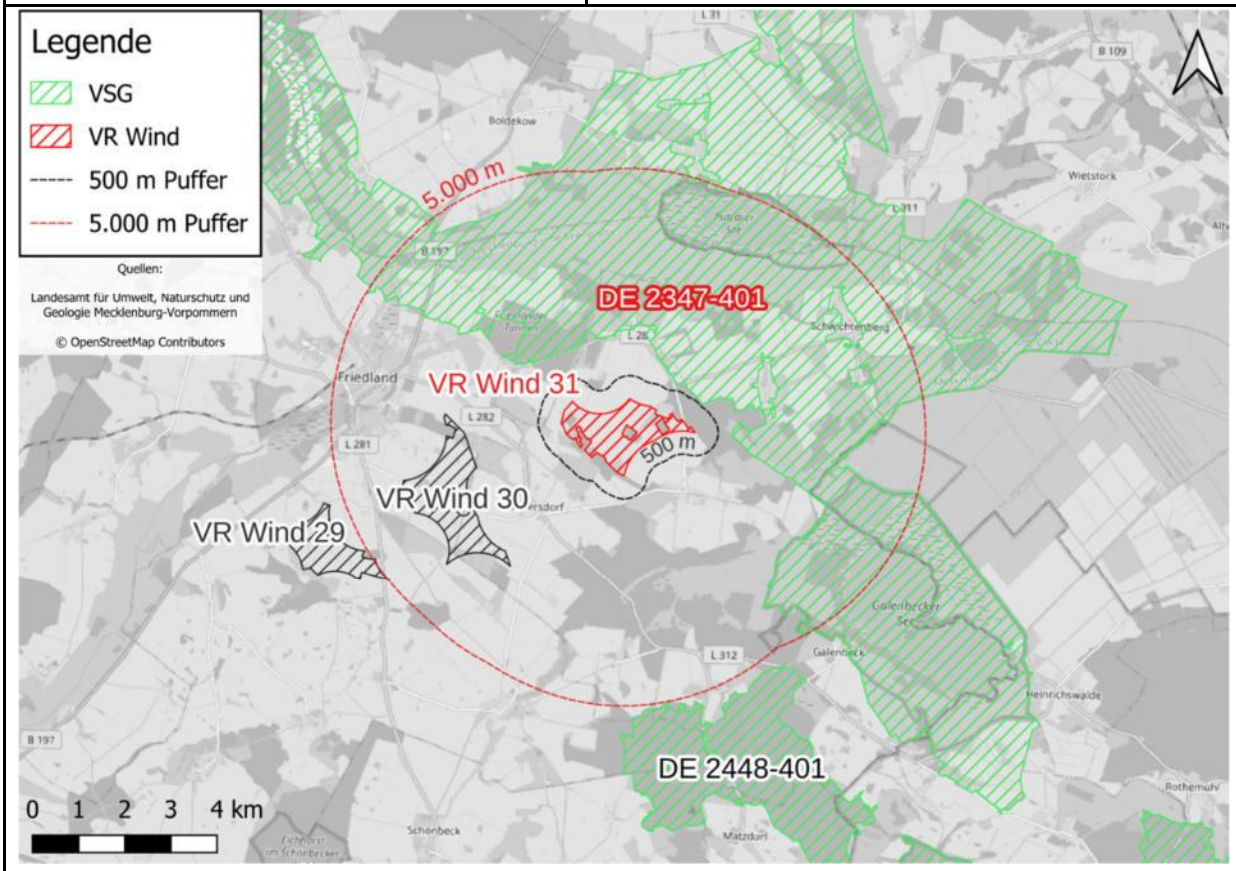
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.6 VR Wind 31 Lübbersdorf

2.2.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	31 Lübbersdorf
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Galenbeck, östlich der Stadt Friedland. Es hat eine Größe von etwa 203 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2347-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 547 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen, Hecken, ein Speicherbauwerk und eine Kreisstraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Landstraße L 28. Zwischen dem VSG nordöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße K 116, welche auch das VR Wind im östlichen Bereich schneidet. Zusätzlich liegt der Ort Sandhagen, welcher direkt am VSG gelegen ist, zwischen VSG und Plangebiet. Drei landwirtschaftliche Betriebe sowie zwei größere Waldbereiche befinden sich ebenfalls zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2347-401 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 547 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 547 m Entfernung vom VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 31 Lübbersdorf die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[12]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[13]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[14]
Schreiadler (r, 3.000 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m)	-	Blässgans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m)

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2347-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die Brutvogelarten Rohrweihe und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2347-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser

[12] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[13] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[14] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Großvogelarten des VSG. Die Arten Schreiadler, Fischadler, Rohrweihe und Wespenbussard werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Seeadler, Weißstorch, Schwarzmilan und Rotmilan, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 31 befinden.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 31 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan und Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Arten im VSG sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan brütet insbesondere in Waldrandbereichen in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A*, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie A[*] 'Galenbecker See und Friedländer Große Wiese' für Schwäne, Gänse (Galenbecker See, Untersee) und Kraniche (Galenbecker See, Untersee, Obersee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Bläss-/Saatgans, Zwergschwan und Kranich im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (21%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Arten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind gelegen sind und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (21%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Arten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Bläss-/Saatgans, Zwergschwan und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Seeadler, Weißstorch, Schwarzmilan und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Seeadler, Weißstorch, Schwarzmilan und Rotmilan sind lediglich im erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler, Weißstorch, Rotmilan und Schwarzmilan ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

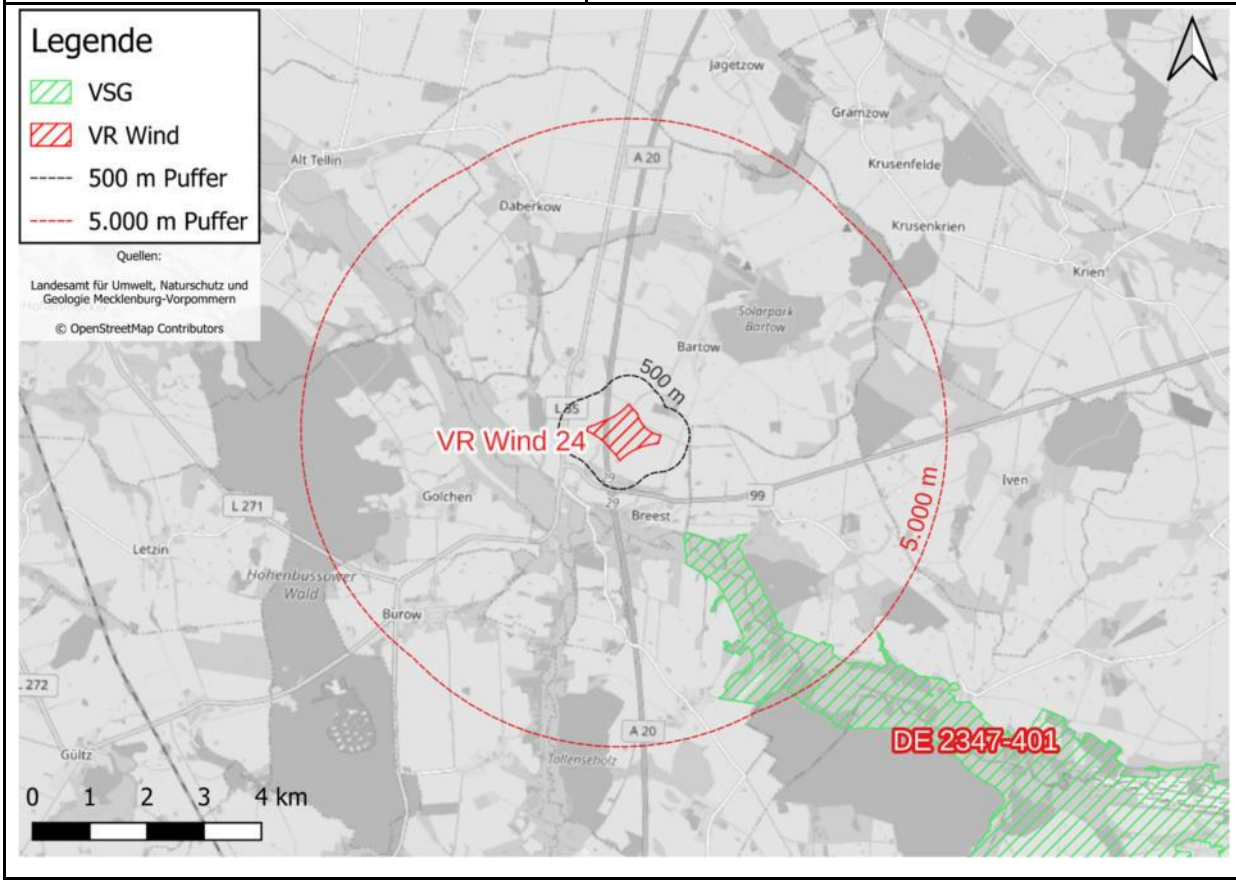
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP

2.3.1 VR Wind 24 Breest

2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	24 Breest
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Breest zwischen den Ortschaften Breest und Groß Below. Es hat eine Größe von etwa 57,3 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2347-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.617 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, geringfügig Hecken, eine Bundesautobahn und eine Freileitung. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Bundesstraße 199. Zusätzlich liegt die Ortschaft Breest, offene Agrarlandschaft und einige Baumreihen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2347-401 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.617 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.617 m Entfernung vom VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 24 Breest die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[15]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[16]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[17]
Schreiadler (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m)	-	Blässgans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m)

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2347-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die Brutvogelarten Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2347-401. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2347-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze

[15] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[16] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[17] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

(vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Die Arten Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdete Art Weißstorch und die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 24 befinden.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-4, Schlafplatz der Kategorie A[*] 'Galenbecker See und Friedländer Große Wiese' für Schwäne, Gänse (Galenbecker See, Untersee) und Kraniche (Galenbecker See, Untersee, Obersee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten der Arten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlaf-/Rastplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdete betrachtungsrelevante Art Weißstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Art vorliegen.

Für den Weißstorch sind lediglich im erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

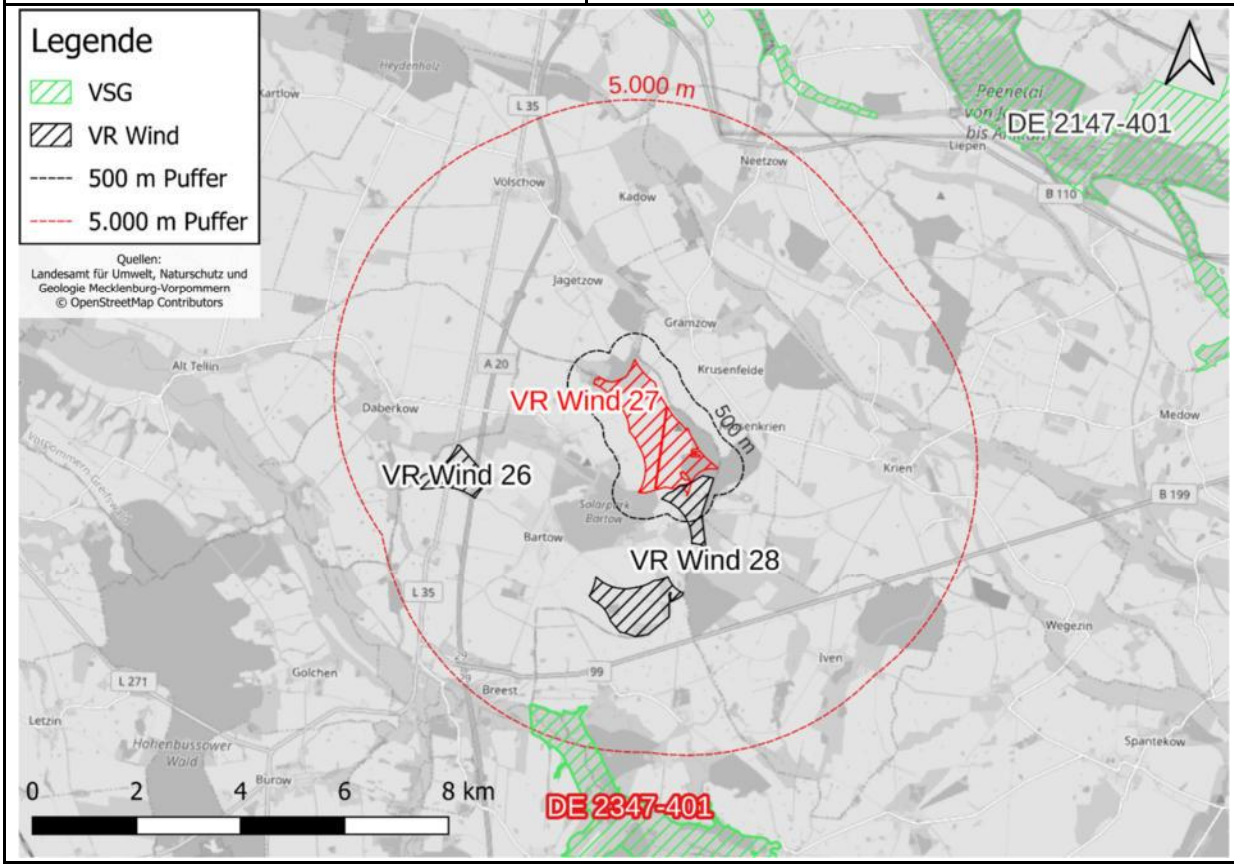
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.2 VR Wind 27 Pritzenow

2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	27 Pritzenow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Bartow, nordöstlich der Stadt Bartow, östlich des Stadtteils Pritzenow. Es hat eine Größe von etwa 222,5 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2347-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.236 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Wald, Gehölzreihen und eine Gewässerachse. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordwestlich und dem Plangebiet verlaufen Straßen (B199, K60) und eine Stromtrasse. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, vereinzelt Siedlungsstrukturen und Waldbereiche, zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2347-401 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 4.236 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.236 m Entfernung vom VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 27 Pritzenow daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schreiadler (r, 5.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 27 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schreiadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern sind gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Für den Schreiadler ist innerhalb des VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 27 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu Horststandorten des Schreiadlers innerhalb des VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler und Schreiadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen der Arten im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

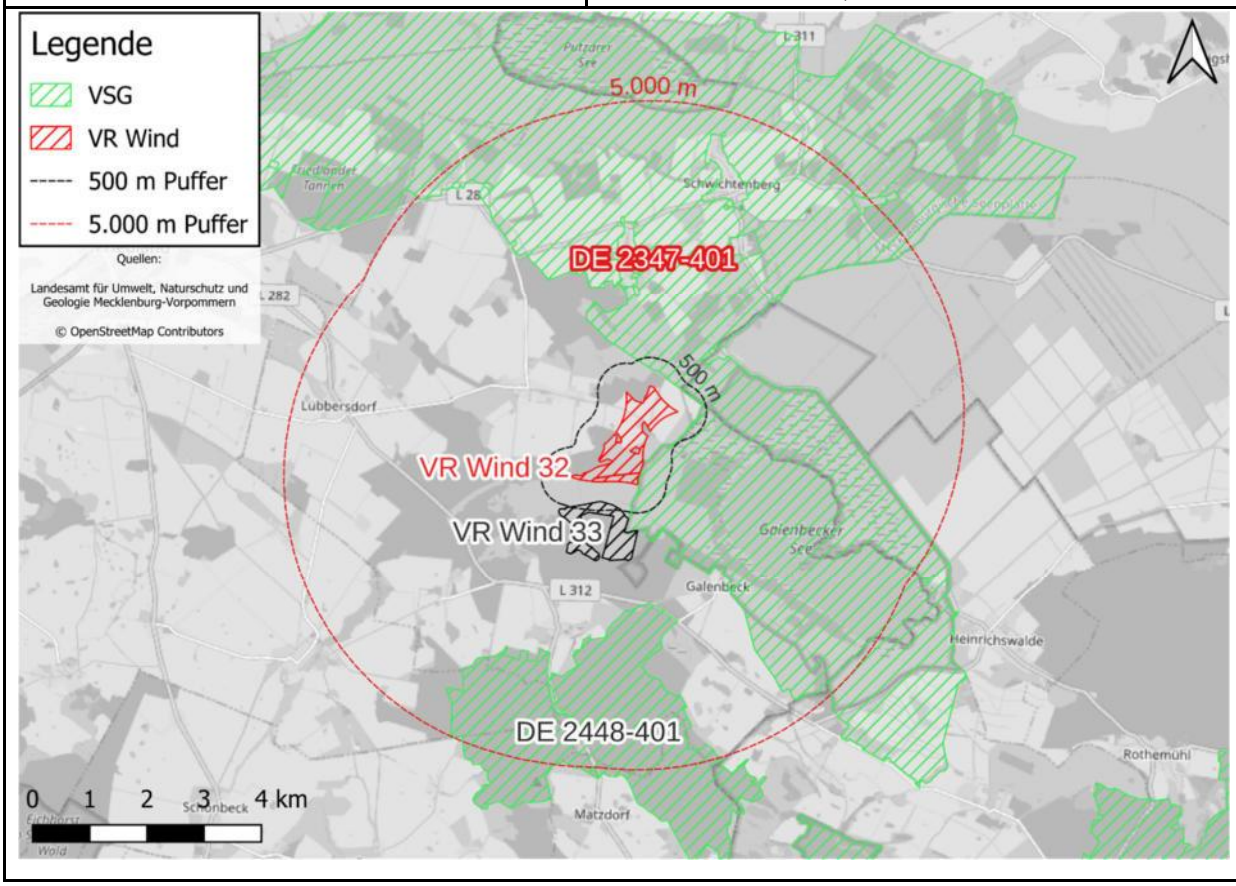
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.3 VR Wind 32 Kotelow

2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	32 Kotelow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Galenbeck, östlich der Ortschaft Kotelow. Es hat eine Größe von etwa 105,5 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2347-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst Offenland- und Landwirtschaftsflächen, einzelne Gehölze und Gehölzreihen sowie Gewässerachsen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich und nördlich des Plangebietes und dem Plangebiet liegen teilweise Offenlandbereiche und kleinflächig Waldbereiche. Im VSG DE 2347-401 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert:

Kollisionsgefährdete Arten[18]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[19]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[20]
Schreiadler (r, 3.000 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Rohrdommel (r, 500 m)	Rohrdommel (r, 500 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Blässgans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2347-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogel-Erhaltungszielarten, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Für die Brutvogelarten Rohrdommel, Wachtelkönig und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Für den erhaltungszielgegenständlichen Weißstorch sind im VSG DE 2347-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Wespenbussard, Schreiadler und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Seeadler, Fischadler, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan, sowie die störungsempfindliche Brutvogelart Kranich und Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 32 liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs (2.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 32 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Rohrweihe und Rotmilan sind im artspezifischen zentralen Prüfbereich um das VR Wind Brutnachweise innerhalb des VSG gelegen. Die Art Rotmilan

[18] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[19] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[20] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, gelegentlich werden auch Feldgehölze und Baumreihen genutzt. Die Rohrweihe nutzt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt.

Für die kollisionsgefährdete Erhaltungszielart Schwarzmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Art im VSG sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Art brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern.

Für die störungsempfindliche Erhaltungszielart Kranich (Brut) sind im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA um das VR Wind Brutnachweise innerhalb des VSG gelegen. Die Art brütet in nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken, Mooren, Sümpfen oder Verlandungszonen von Gewässern.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-4, Schlafplatz der Kategorie A[*] 'Galenbecker See und Friedländer Große Wiese' für Schwäne, Gänse (Galenbecker See, Untersee) und Kraniche (Galenbecker See, Untersee, Obersee). Das VR Wind liegt im Prüfbereich von 3.000 m zu Schlafplätzen des Rastgebietes der Kategorie A[*] 'Galenbecker See und Friedländer Große Wiese' für Schwäne, Gänse (Galenbecker See) und Kraniche (Galenbecker See, Obersee).

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (61%)). Der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern 'Galenbecker See und Friedländer Große Wiese' der Erhaltungszielarten Blässgans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich (Rast) wird hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zu diesem Schlafgewässer beträgt etwa 62 ha. **Somit wird der Habitatverlust der Rastvogelarten Blässgans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich durch baubedingte Flächeninanspruchnahme als erheblich eingestuft**. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Erhaltungszielart Kranich (Brut) nicht ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind einen bekannten Brutplatz hat. Auch eine Beeinträchtigung des Kranich als Rastvogelart kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art innerhalb des VSG innerhalb von 500 m zum VR Wind Nahrungs- und Ruhegebiete hat. Baubedingte Beeinträchtigungen der weiteren störungsempfindlichen Rastvogelarten Blässgans, Saatgans und Zwergschwan können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind innerhalb von 300 m (Schwäne) / 400 m (Gänse) zu Nahrungs- und Ruhegebieten gelegen ist. **Der potenzielle Habitatverlust der Rastvogelarten durch baubedingte Störwirkungen wird als erheblich eingestuft.** Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Brutvogelart Kranich, sowie Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der bekannten Brutnachweise der Erhaltungszielart Kranich (Brut) im

artspezifisch relevanten Prüfbereich um das VR Wind können Beeinträchtigungen durch Störwirkungen für diese Art nicht ausgeschlossen werden.

Da das VR Wind innerhalb von 3.000 m zu Schlafplätzen von Gänsen, Schwänen (Galenbecker See) und Kranichen (Galenbecker See, Obersee) im VSG als Teil des Rastgebietes 'Galenbecker See und Friedländer Große Wiese' der Kategorie A[*] liegt, können erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten Bläss- und Saatgans sowie Zwergschwan und Kranich nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Arten Kranich (Brut, Rast), Bläss- und Saatgans sowie Zwergschwan nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (61%)). Der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern 'Galenbecker See und Friedländer Große Wiese' der Erhaltungszielarten Blässgans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich (Rast) wird hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zu diesem Schlafgewässer beträgt etwa 62 ha. **Somit wird der Habitatverlust der Rastvogelarten Blässgans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme als erheblich eingestuft.**

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Brutvogelart Kranich, sowie Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen. Eine erhebliche anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die störungssensible Brutvogelart Kranich jedoch nicht zu erwarten, da diese Art gemäß AAB-WEA (LUNG MV, 2016) vor allem gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen von WEA empfindlich ist. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die erhaltungszielgegenständlichen Rastvogelarten Bläss- und Saatgans sowie Zwergschwan und Kranich ebenfalls nicht zu erwarten, da es keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den bekannten Schlafgewässern sowie Nahrungs- und Ruhegebieten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Es ist davon auszugehen, dass die im Schlafgewässer rastenden Arten vorrangig die Nahrungs- und Ruhegebiete nutzen, welche direkt an das Schlafgewässer angrenzen und im VSG gelegen sind.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Seeadler, Fischadler, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise von Seeadler, Rohrweihe und Rotmilan liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Arten um das VR Wind. Somit können Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkung für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Fischadler und Schwarzmilan sind lediglich im erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Seeadler, Rohrweihe und Rotmilan nicht ausgeschlossen werden. **Kumulation** Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Rohrdommel, Wachtelkönig, Wespenbussard, Schreiadler, Weißstorch, Schwarzmilan, Fischadler

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Kranich (r)
- Seeadler (r)
- Rohrweihe (r)
- Rotmilan (r)
- Kranich (c)

- Blässgans (c)
- Saatgans (c)
- Zwergschwan (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) (Blässgans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich (Rast))
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Blässgans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich (Brut, Rast)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) (Blässgans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich (Rast))
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Blässgans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich (Brut, Rast))
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Seeadler, Rohrweihe, Rotmilan)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Seeadler (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung

Rohrweihe (r)

- Rotorunterdurchlass mindestens 50 m

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Kranich (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit: April bis Juli

Kranich (c), Blässgans (c), Saatgans (c), Zwergschwan (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich)
    - 01.10. bis 15.04. (Blässgans)
    - 01.10. bis 28.02. (Saatgans)
    - 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan)
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker.

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebs-, bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Blässgans, Saatgans, des Zwergschwans und Kranichs (Rast), bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Kranichs (Brut) sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Seeadler, Rohrweihe und Rotmilan innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Seeadler, die

Rohrweihe und den Rotmilan, bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen für Rastvorkommen von Blässgans, Saatgans, Zwergschwan und Kranich sowie baubedingte Störungen von Kranich (Brut, Rast), Blässgans, Saatgans und Zwergschwan hinreichend gemindert werden. Zudem besteht für die Rohrweihe kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich sofern lediglich WEA mit einem Rotorunterdurchlass von mindestens 50 m errichtet werden. Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Betriebsbedingte Störungen des Kranichs (Brut) können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind bis auf 430 m an Brutnachweise der Art heranreicht und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden.

Betriebsbedingte Störungen des Kranichs (Rast), der Blässgans, Saatgans und des Zwergschwans können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind bis auf 1.500 m an Schlafgewässer der Arten heranreicht und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten Kranich (Brut, Rast), Blässgans, Saatgans und Zwergschwan des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

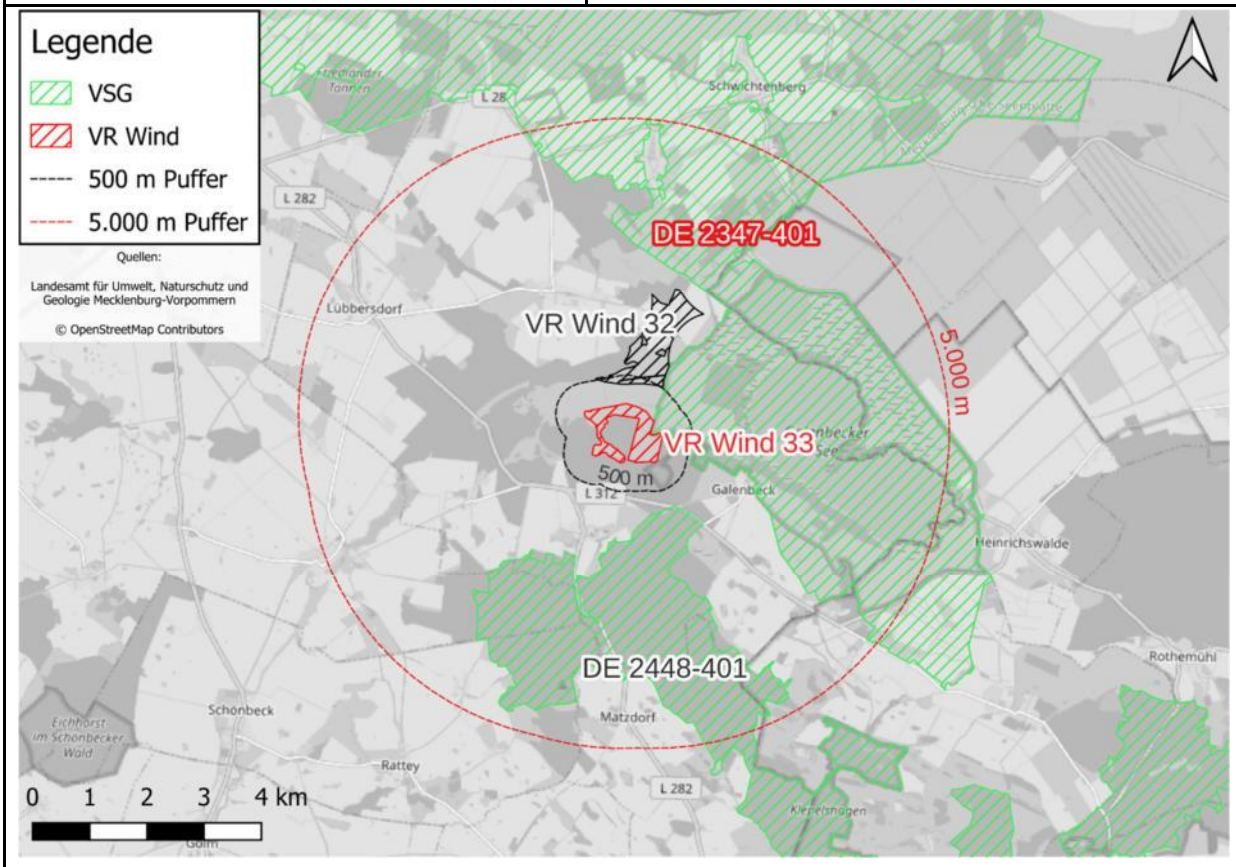
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.4 VR Wind 33 Galenbeck

2.3.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	33 Galenbeck
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Galenbeck, nordwestlich der Ortschaft Galenbeck. Es hat eine Größe von etwa 65,9 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2347-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG direkt angrenzend an dieses. Das Plangebiet umfasst vorwiegend Grünland- und Landwirtschaftsflächen, Gewässerachsen, eine Gehölzreihe und einen Weg. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Im VSG DE 2347-401 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert:

Kollisionsgefährdete Arten[21]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[22]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[23]
Schreiadler (r, 3.000 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Rohrdommel (r, 500 m)	Rohrdommel (r, 500 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Blässgans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Zwergschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2347-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogel-Erhaltungszielarten, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Für die Brutvogelarten Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Schwarzmilan und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Für den erhaltungszielgegenständlichen Weißstorch sind im VSG DE 2347-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Schwarzmilan, Wespenbussard, Schreiadler und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Seeadler, Fischadler, Rohrweihe und Rotmilan, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 33 liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs (2.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 33 befinden.

[21] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[22] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[23] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Rohrweihe und Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Arten im VSG sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Art Rotmilan brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, gelegentlich werden auch Feldgehölze und Baumreihen genutzt. Die Rohrweihe nutzt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie A, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-4, Schlafplatz der Kategorie A[*] 'Galenbecker See und Friedländer Große Wiese' für Schwäne, Gänse (Galenbecker See, Untersee) und Kraniche (Galenbecker See, Untersee, Obersee). Das VR Wind liegt im Prüfbereich von 3.000 m zu Schlafplätzen des Rastgebietes der Kategorie Kategorie A[*] 'Galenbecker See und Friedländer Große Wiese' für Schwäne, Gänse (Galenbecker See) und Kraniche (Galenbecker See, Obersee).

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Erhaltungszielart Kranich (Rast) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des VSG innerhalb von 500 m zum VR Wind Nahrungs- und Ruhegebiete hat. Baubedingte Beeinträchtigungen der weiteren störungsempfindlichen Rastvogelarten Blässgans, Saatgans und Zwergschwan können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind innerhalb von 300 m (Schwäne) / 400 m (Gänse) zu Nahrungs- und Ruhegebieten gelegen ist. **Der potenzielle Habitatverlust der Rastvogelarten durch baubedingte Störwirkungen wird als erheblich eingestuft.** Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind innerhalb von 3.000 m zu Schlafplätzen von Gänsen, Schwänen (Galenbecker See) und Kranichen (Galenbecker See, Obersee) im VSG als Teil des Rastgebietes 'Galenbecker See und Friedländer Große Wiese' der Kategorie A[*] liegt, können erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten Bläss- und Saatgans sowie Zwergschwan und Kranich nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Rastvogelarten Bläss- und Saatgans sowie Zwergschwan und Kranich nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die erhaltungszielgegenständlichen Rastvogelarten Bläss- und Saatgans sowie Zwergschwan und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da es keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den bekannten Schlafgewässern sowie Nahrungs- und Ruhegebieten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Es ist davon auszugehen, dass die im Schlafgewässer rastenden Arten vorrangig die Nahrungs- und Ruhegebiete nutzen, welche direkt an das Schlafgewässer angrenzen und im VSG gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Seeadler, Fischadler, Rohrweihe und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise vom Seeadler liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs der Art um das VR Wind. Somit können Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkung für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Fischadler, Rohrweihe und Rotmilan sind lediglich im erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Fischadler und Rotmilan ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen können für die Art Rohrweihe nicht sicher ausgeschlossen werden, da nicht auszuschließen ist, dass die Grünlandflächen welche vom VR Wind überlagert werden regelmäßig von den im VSG brütenden Vögeln als Nahrungshabitat genutzt werden und somit das VR Wind regelmäßig durchflogen wird.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Seeadler und die Rohrweihe nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Schwarzmilan, Wespenbussard, Schreiadler, Weißstorch, Fischadler, Rotmilan

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Seeadler (r)
- Rohrweihe (r)
- Kranich (c)
- Blässgans (c)
- Saatgans (c)
- Zwergschwan (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Blässgans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich (Rast))
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Blässgans, Saatgans, Zwergschwan, Kranich (Rast))
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen

Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Seeadler, Rohrweihe)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Seeadler (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung

Rohrweihe (r)

- Rotorunterdurchlass mindestens 50 m

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Kranich (c), Blässgans (c), Saatgans (c), Zwergschwan (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich)
    - 01.10. bis 15.04. (Blässgans)
    - 01.10. bis 28.02. (Saatgans)
    - 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan)
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker.

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Seeadler und Rohrweihe und bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Blässgans, Saatgans, des Zwergschwans und Kranichs (Rast) innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Seeadler und die Rohrweihe, sowie baubedingte Störungen von Kranich (Rast), Blässgans, Saatgans und Zwergschwan hinreichend gemindert werden. Zudem besteht für die Rohrweihe kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich sofern lediglich WEA mit einem Rotorunterdurchlass von mindestens 50 m errichtet werden. Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Betriebsbedingte Störungen des Kranichs (Rast), der Blässgans, Saatgans und des Zwergschwans können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind bis auf 1.500 m an Schlafgewässer der Arten heranreicht und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten Kranich (Rast), Blässgans, Saatgans und Zwergschwan des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Die geprüften Vorranggebiete Wind 23 Altentreptow-O, 26 Bartow-1, 28a Bartow-2, 29 Friedland-S, 30 Friedland und 31 Lübbersdorf des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401) verträglich. Ergebnis der geprüften, nicht weiter verfolgten Flächen der Fassung aus dem 1. Entwurf des RREP: Die geprüften Vorranggebiete Wind 24 Breest und 27 Pritzenow sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401) verträglich. Die geprüften Vorranggebiete Wind 32 Kotelow und 33 Galenbeck des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401) nicht verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (Abruf 09/2026).

Anhang C9

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“
(DE 2441-401)

15.09.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Katharina Reepschläger	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des VSG „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“, DE 2441-401 2

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 11

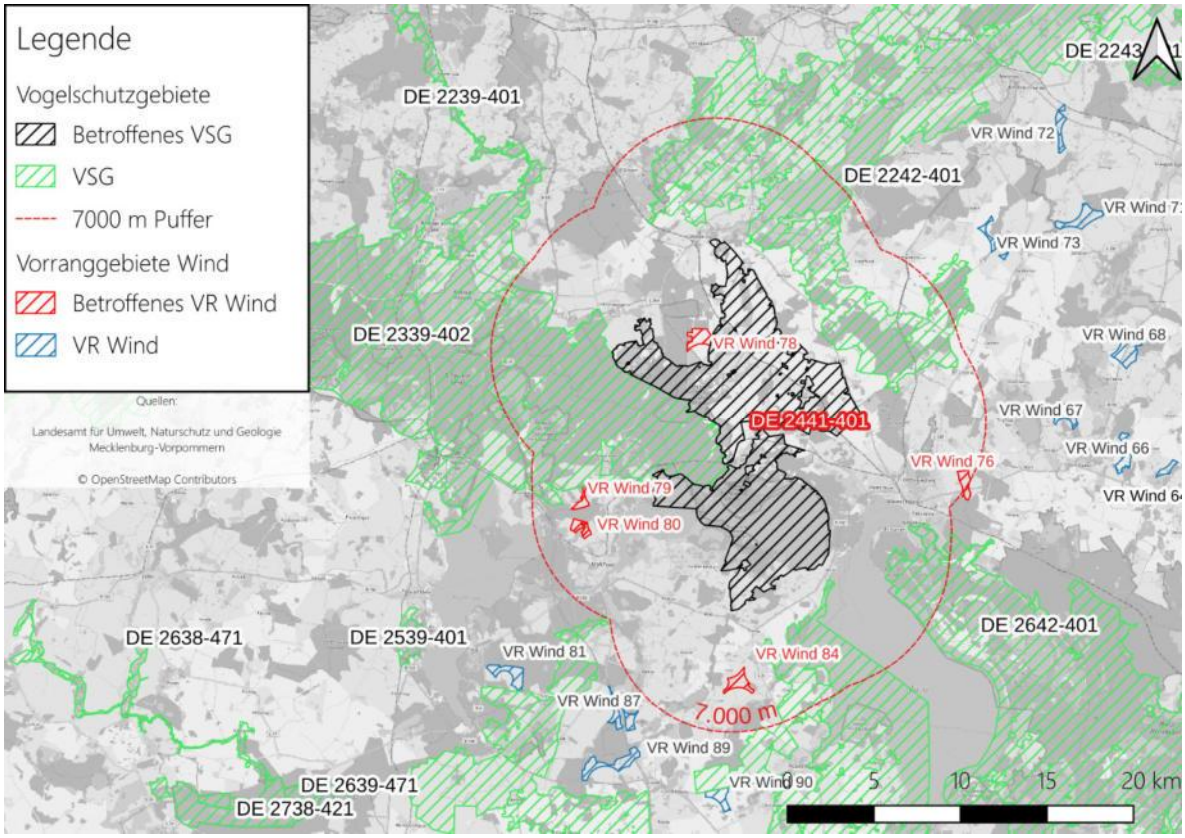
2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 11
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 12
2.2.1 VR Wind 78 Alt Gaarz 13
2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 13
2.2.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 18
2.2.2 VR Wind 79 Sparow 22
2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 22
2.2.3 VR Wind 80 Malchow 25
2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 25
2.2.4 VR Wind 84 Groß Kelle 28
2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 28
2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP 32
2.3.1 VR Wind 77 Vollrathsruhe 32
2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 32
2.3.2 VR Wind 83 Lexow 36
2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 36

3 Gesamtergebnis und Fazit 41

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 42

1 Beschreibung des VSG „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“, DE 2441-401

Kennziffer	DE 2441-401
Name	Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee
Fläche	11.115,00 ha
Gemeinde	Malchow, Stadt Waren (Müritz), Seenlandschaft Waren
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Seenkette mit ausgedehnten Röhrichtzonen, Laub-, Nadel- und Mischwaldbereichen, einer Vielzahl artenreicher Moore, Sümpfe, Seggenrieder und Feuchtwiesen sowie strukturreichen Offenlandzonen. International bedeutsames Seengebiet für brütende und rastende Groß und -Wasservogelarten. Weitere Bedeutung für mehrere Arten des Anhang I. Z.T. abgesenkte Großseen und Seenketten (Großseenlandschaft) als wichtiges Naherholungsgebiet sowie wald- und ackerbaulich genutzten Sanderflächen. Glazial bedeutende Durchströmungs-, Quellseen (Seenketten) und Großseen gebildet und eingeschlossen von großflächigen Sanderhochflächen des Pomm. Eisvorstoßes.«Kurzcharakteristik»



Vogelarten[1] nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt aus Standarddatenbogen (SDB) übernommen.	**Gem. Natura 2000-LVO M-V:** Brutvogel • Raufußkauz (*Aegolius funereus*) (B) • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) (B) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (B) • **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (B) • Heidelerche (*Lullula arborea*) (B) • **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B) • **Fischadler** (*Pandion haliaetus*) (B) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B) • Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer • **Blässgans** (*Anser albifrons*) (B) • **Graugans** (*Anser anser*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • Fischadler (*Pandion haliaetus*) (B) **Zusätzlich vorkommend gem. SDB:** Brutvogel • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (B) • Grauammer (*Emberiza calandra*) (B) • Graugans (*Anser anser*) (B) • Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (B)

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (LUNG MV, 2016), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	• Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (C) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • Reiherente (*Aythya fuligula*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) (B) • Tafelente (*Aythya ferina*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (B) • Uferschwalbe (*Riparia riparia*) (B) • Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B) • Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (B) • Wendehals (*Jynx torquilla*) (B) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> • Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) (B) • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • Blässhuhn (*Fulica atra*) (B) • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B) • **Gänsesäger** (*Mergus merganser*) (B) • **Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricaria*) (B) • Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • **Höckerschwan** (*Cygnus olor*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B) • Knäkente (*Anas querquedula*) (B) • **Kolbenente** (*Netta rufina*) (B) • Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) (B) • Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Merlin (*Falco columbarius*) (B) • **Pfeifente** (*Anas penelope*) (B) • Raubseeschwalbe (*Hydroprogne caspia*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • **Reiherente** (*Aythya fuligula*) (B)

	• Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B) • Rotmilan (*Milvus milvus*) (B) • **Saatgans** (*Anser fabalis*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (B) • Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B) • **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) (B) • Spießente (*Anas acuta*) (B) • Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B) • **Tafelente** (*Aythya ferina*) (B) • Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B) • **Weißwangengans** (*Branta leucopsis*) (B) • Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B) • Zwergmöwe (*Larus minutus*) (B) • **Zwergsäger** (*Mergus albellus*) (B) **Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]**: DE 2239-301 • **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*, Brut) • **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*, Brut) • **Flussseeschwalbe** (*Sterna hirundo*, Brut) DE 2441-302 / DE 2441-303 /
Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

	Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1 <u>Brutvogel</u> Eisvogel (*Alcedo atthis*) - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) Fischadler (*Pandion haliaetus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) fischreiche Stand- und Überschwemmungsflächen - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben) Heidelerche (*Lullula arborea*) - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) Kranich (*Grus grus*) - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)

	Neuntöter (*Lanius collurio*) - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore Raufußkauz (*Aegolius funereus*) weitgehend unzerschnittene Kiefernmischwälder - mit Altbeständen (häufig auch eingestreute Rotbuchen) und ausreichendem Angebot an Schwarzspechthöhlen und - mit unterholzfreien Waldbereichen mit niedrigwüchsiger Krautschicht (Jagdhabitat) Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilfund/ oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat Rotmilan (*Milvus milvus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) - störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder Wachtelkönig (*Crex crex*) - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Weißstorch (*Ciconia ciconia*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)

	Wespenbussard (*Pernis apivorus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trockenund Magerrasen, Heiden, Feuchtund Nassgrünland, Säume, Grasoder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> Blässgans (*Anser albifrons*) - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Fischadler (*Pandion haliaetus*) - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe Graugans (*Anser anser*) - größere Gewässer mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Kranich (*Grus grus*) - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze«Erhaltungsziele2»

Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 2441-401 „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“ (05/2017). • Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V – Anlage 1 (Fassung vom 09.08.2016): VSG DE 2441-401 „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“. • Ein Managementplan für das Gebiet ist nicht vorhanden. • Das VSG „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“ (DE 2441-401) wird jedoch von mehreren Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) mit folgenden Managementplänen überlagert: „Seenlandschaft zwischen Klocksin und Jabel“ (DE 2441-302) aus November 2013, „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ (DE 2239-301) aus Oktober 2013 und „Kölpinsee und Nordteil Fleesensee“ (DE 2441-303) aus Oktober 2012.

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

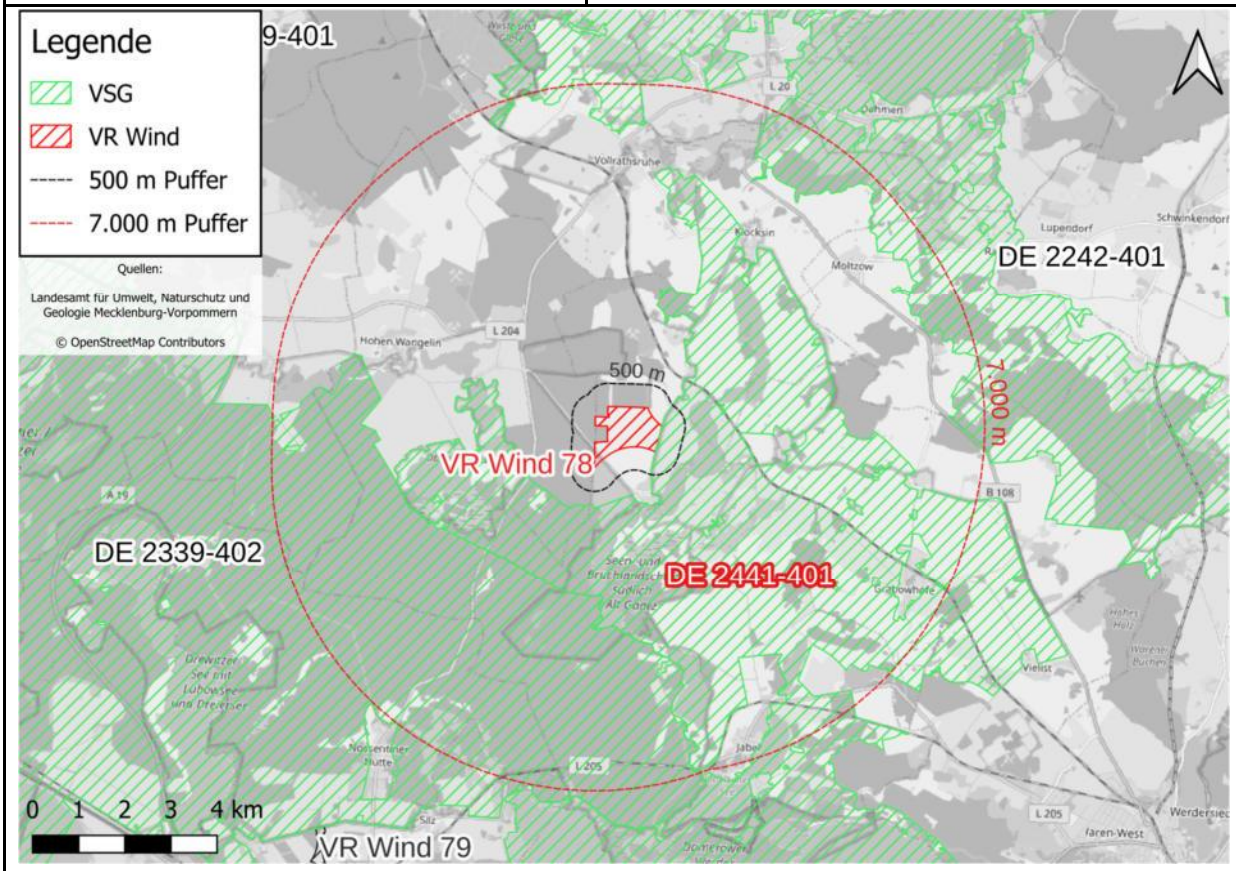
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

Zur Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von geplanten VR Wind auf EU Vogelschutzgebiete (VSG) wurden im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung die VR Wind untersucht, welche sich innerhalb des jeweils relevanten Prüfbereichs zum VSG befinden. Der jeweils relevante Prüfbereich der VSG wurde dabei durch die Ermittlung der Art mit dem größten Prüfabstand (vgl. AAB-WEA, LUNG MV 2016a und BNatSchG) der in der Verordnung genannten Erhaltungszielarten festgelegt. Für das VSG „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“ wurde der Prüfbereich um das VSG somit auf 5.000 m (Seeadler) definiert. Im Rahmen der Überarbeitungen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen gemäß Schreiben zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland vom 16.04.2025 sind nunmehr weitere Arten prüfungsrelevant. Für das VSG „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“ ist der Schwarzstorch mit einem erweiterten Prüfbereich von 7.000 m (vgl. AAB-WEA, LUNG MV 2016a) aufgrund des Vorkommens im VSG gemäß Managementplan des GGB DE 2239-301, welches im VSG liegt, zusätzlich zu berücksichtigen. Die VR Wind 76, 82 und 86 befinden sich außerhalb des zuvor herangezogenen Prüfbereichs um das VSG von 5.000 m (Seeadler), liegen jedoch innerhalb des nun relevanten Prüfbereichs um das VSG von 7.000 m (Schwarzstorch). Für diese VR Wind können Beeinträchtigungen im Vorhinein ausgeschlossen werden, da diese nicht im Prüfabstand zu bekannten Brutwäldern des Schwarzstorchs gelegen sind und auch für andere Arten aufgrund des großen Abstandes keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

2.2.1 VR Wind 78 Alt Gaarz

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	78 Alt Gaarz
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Hohen Wangelin und Jabel, nördlich der Stadt Alt Gaarz. Es hat eine Größe von etwa 114 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2441-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG direkt angrenzend an dieses. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich Landwirtschaftsflächen, Gehölzreihen und Hecken, sowie zwei Kreisstraßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Östlich des VR Wind ist das VSG direkt angrenzend. Das VSG liegt nordöstlich, östlich, südlich sowie westlich vom VR Wind im relevanten Umfeld umgeben.

Im VSG DE 2441-401 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025):

Kollisionsgefährdete Arten[3]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[4]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[5]
Rohrdommel (r, 500 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m)[6] Wiesenweihe (r, 2.500 m)[6] Flussseeschwalbe (r, 1.000 m)[6] Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[7]	Rohrdommel (r, 500 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m)[6]	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Gänsesäger (c, 3.000 m)[7] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[7] Höckerschwan (c, 3.000 m)[7] Kolbenente (c, 3.000 m)[7] Pfeifente (c, 3.000 m)[7] Reiherente (c, 3.000 m)[7] Saatgans (c, 3.000 m)[7] Singschwan (c, 3.000 m)[7] Tafelente (c, 3.000 m)[7] Weißwangengans (c, 3.000 m)[7] Zwergsäger (c, 3.000 m)[7]

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2441-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG kein bekannter Brutwald gelegen. Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Wachtelkönig, Rohrdommel und Kranich (Brut) sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Arten Schwarzstorch, Wachtelkönig, Rohrdommel und Kranich werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Wiesenweihe, Flussseeschwalbe, Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die Rastvorkommen von Schwänen, Entenvögeln. Goldregenpfeifern, Gänsen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Klocksiner Seenkette,

[3] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[4] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[5] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[6] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2239-301.

[7] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Kölpin- und Fleesensee' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 78 befinden.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 78 liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs (2.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 78 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt. Die Arten brütetn bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Auch im erweiterten Prüfbereich finden sich für Schwarzmilan und Wespenbussard keine bekannten Brutnachweise. Für den Rotmilan sind im erweiterten Prüfbereich Brutnachweise bekannt.

Für die kollisionsgefährdete Art Rohrweihe sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Im erweiterten Prüfbereich der Art sind Brutnachweise im VSG gelegen. Die Art bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt.

Die Wiesenweihe nutzt als Nisthabitat Niederungsbereiche mit hochwüchsigen Offenbereichen wie Verlandungsbereiche von Gewässern, ersatzweise aber auch Ackerflächen, Gras- oder Staudenfluren. Im VSG finden sich im erweiterten Prüfbereich für die Wiesenweihe keine bekannten Brutnachweise.

Die Flussseeschwalbe brütet bevorzugt in Verlandungszonnen von Gewässern, Überschwemmungsflächen renaturierter Polder, sowie Flachwasserbereiche von Standgewässern mit Schwimmblattvegetation, Bulten, sowie vegetationsarmen Torf- oder Schlammbänken. Die Flussseeschwalbe nutzt dabei auch störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen). Im 1.000 m Prüfbereich dieser koloniebrütenden Art befinden sich keine bekannten Brutkolonien im VSG. Für die Flussseeschwalbe sind Brutnachweise im VSG außerhalb des Prüfbereichs kartiert.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Nebel - Seen und Klocksiner See' für Gänse (Cramoner Hofsee, Flacher See, Kraazer See, Malkwitzer See, Tiefer See) und Kraniche (Cramoner Hofsee), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Fleesensee Kölpinsee Gebiet' für Gänse (Kölpinsee Südufer und Nordufer), Tauchenten (Jabelscher See, Hinterer Kargowsee) und Kraniche (Kölpinsee Südufer und Nordufer). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu den Schlafplätzen der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG. Das VR Wind liegt jedoch direkt angrenzend an Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' von hoher bis sehr hoher Bedeutung für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (23%)). Der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern 'Tiefer See', 'Flacher See', 'Cramoner Hofsee' und 'Kraazer See' der Gänse und Kraniche (Rast) wird hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zu diesen Schlafgewässern beträgt etwa 26,3 ha. **Der Habitatverlust der Arten wird somit als erheblich eingestuft.** Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Art Kranich (Rast) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des VSG direkt angrenzend an das VR Wind Nahrungs- und Ruhegebiete hat. Baubedingte Beeinträchtigungen der weiteren störungsempfindlichen Rastvogelarten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind direkt angrenzend an Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr Bedeutung gelegen ist. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich beträgt etwa 26,3 ha für die Rastvogelarten. **Der Habitatverlust der Rastvogelarten durch baubedingte Störwirkungen wird somit als erheblich eingestuft.** Baubedingte Beeinträchtigungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit ausgeschlossen.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner *et al.* (2010) sind zusätzlich zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten gemäß BNatSchG und AAB-WEA (2016) im Zusammenhang mit Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA zu berücksichtigen: Der Kiebitz weist als Rastvögel eine Fluchtdistanz bis 250 m auf; Raubwürger und Merlin weisen Fluchtdistanzen 200 m auf, Turmfalke bis 100 m, Schwarzspecht, Raufußkauz und Eisvogel weisen Fluchtdistanzen bis 80 m auf; Uferschwalbe, Wendehals, Wachtel, Bekassine, Sperbergrasmücke, Mittelspecht und Grauammer weisen Fluchtdistanzen bis 50 m auf, Waldschnepfe, Steinschmätzer, Turteltaube, Neuntöter, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Zwergschnäpper und Heidelerche weisen Fluchtdistanzen bis 30 m auf. Artnachweise innerhalb der jeweils spezifischen Fluchtdistanz liegen für die Arten nicht vor. Innerhalb des VSG ist im jeweils relevanten Bereich zum geplanten VR Wind nur für Kiebitz und Wachtel geeignetes Habitat gelegen. Da die Bau- und Erschließungsarbeiten zudem zeitlich begrenzt sind und die Arten nach Abschluss der Arbeiten die Lebensräume wieder besiedeln können, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen durch die baubedingten Störungen ausschließen. Aufgrund der Entfernung lassen sich baubedingte Störungen für alle weiteren Arten entsprechend ihrer Fluchtdistanz nach Gassner *et al.* (2010) ausschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind direkt an Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG angrenzt, können erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Kolbenente, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Weißwangengans, Zwergsäger, Kranich, Blässgans und Graugans nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Rastvogelarten Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Kolbenente, Pfeifente,

Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Weißwangengans, Zwergsäger, Kranich, Blässgans und Graugans nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (23%)). Der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern 'Tiefer See', 'Flacher See', 'Cramoner Hofsee' und 'Kraazer See' der Gänse und Kraniche (Rast) wird hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zu diesen Schlafgewässern beträgt etwa 26,3 ha. **Der Habitatverlust der Arten durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme wird somit als erheblich eingestuft.**

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Kranich, Saatgans, Weißwangengans, Blässgans und Graugans nicht auszuschließen, da es Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Schlafgewässern sowie Nahrungsflächen gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen könnte. Es ist davon auszugehen, dass die in den Schlafgewässern 'Tiefer See', 'Flacher See', 'Cramoner Hofsee' und 'Kraazer See' rastenden Kraniche, Saatgänse, Weißwangengänse, Blässgänse und Graugänse die Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung, welche im VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' gelegen sind und an das VR Wind angrenzen, regelmäßig nutzen. Auch das VR Wind selbst beinhaltet Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung. Für die Entenvögel und Schwäne sind keine Schlafgewässer im relevanten Umfeld um das VR Wind im VSG bekannt, sodass eine erhebliche anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind zwischen Schlafgewässern und Nahrungsflächen für diese Arten nicht zu erwarten ist.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind können somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten Kranich (Rast), Saatgans, Weißwangengans, Graugans und Blässgans nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Rohrweihe und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise des Seeadlers liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Fischadler, Weißstorch, Rotmilan und Rohrweihe sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Rotmilan, Fischadler und Rohrweihe ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen können für die Art Weißstorch nicht sicher ausgeschlossen werden, da nicht auszuschließen ist, dass die Grünlandflächen im südlichen Teil des VR Winds regelmäßig von den im VSG brütenden Vögeln als Nahrungshabitat genutzt werden und somit das VR Wind regelmäßig durch- / angeflogen wird.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in unter 1.000 m Entfernung zu Rastplätzen von hoher bis sehr hoher Bedeutung im VSG gelegen. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art können nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler und Weißstorch nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wiesenweihe, Flussseeschwalbe, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Rohrdommel, Rohrweihe und Fischadler

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Seeadler (r)
- Weißstorch (r)
- Gänsesäger (c)
- Goldregenpfeifer (c)
- Höckerschwan (c)
- Kolbenente (c)
- Pfeifente (c)

- Reiherente (c)
- Saatgans (c)
- Singschwan (c)
- Tafelente (c)
- Weißwangengans (c)
- Zwergsäger (c)
- Blässgans (c)
- Graugans (c)
- Kranich (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) (Rastvögel: Kranich, Saatgans, Weißwangengans, Blässgans, Graugans)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Rastvögel: Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Kolbenente, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Weißwangengans, Zwergsäger, Kranich, Blässgans, Graugans)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) (Rastvögel: Kranich, Saatgans, Weißwangengans, Blässgans, Graugans)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten (Rastvögel: Kranich, Saatgans, Weißwangengans, Blässgans, Graugans)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Rastvögel: Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Kolbenente, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Weißwangengans, Zwergsäger, Kranich, Blässgans, Graugans)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Weißstorch, Seeadler, Goldregenpfeifer (Rast))

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Weißstorch (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Seeadler (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung

Goldregenpfeifer (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 1.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung, Maßnahmen im Acker, Anlage von Flachgewässern / Blänken
- Phänologiebedingte Abschaltung

Gänsesäger (c), Höckerschwan (c), Kolbenente (c), Pfeifente (c), Reiherente (c), Saatgans (c), Singschwan (c), Tafelente (c), Weißwangengans (c), Zwergsäger (c), Blässgans (c), Graugans (c), Kranich (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 01.10. bis 28.02. (Saatgans)
    - 01.10. bis 15.04. (Blässgans)
    - 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich)
    - 15.10. bis 31.03. (Singschwan)
    - 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans)
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Weißstorch, Seeadler und Goldregenpfeifer (Rast) sowie bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Rastvogelarten Goldregenpfeifer, Kranich, Gänsesäger, Kolbenente, Pfeifente, Reiherente, Zwergsäger, Tafelente, Singschwan, Höckerschwan, Weißwangengans, Saatgans, Blässgans und Graugans innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Weißstorch, den Seeadler und den Goldregenpfeifer (Rast) sowie Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störwirkungen, anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen und bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Kranich (Rast), Goldregenpfeifer, Gänsesäger, Kolbenente, Pfeifente, Reiherente, Zwergsäger, Tafelente, Singschwan, Höckerschwan, Weißwangengans, Saatgans, Blässgans und Graugans hinreichend gemindert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

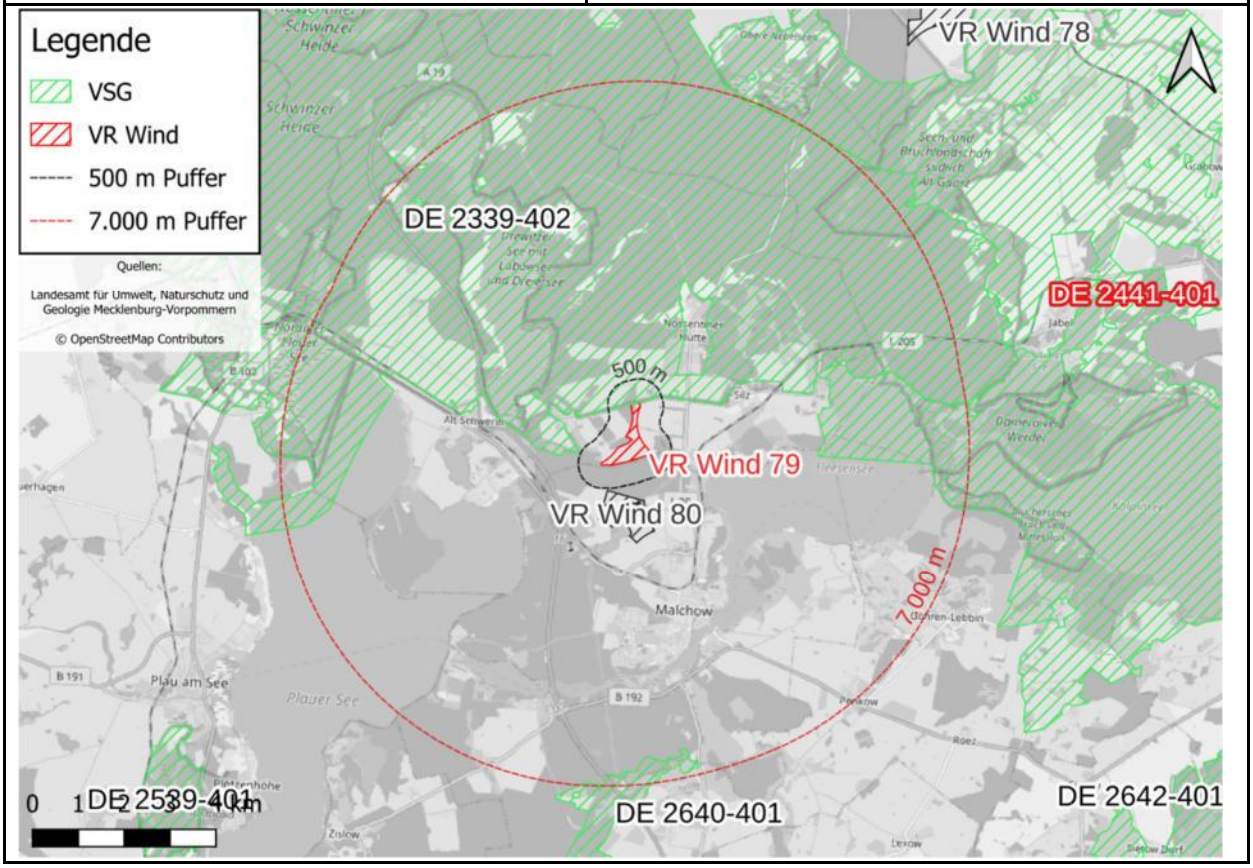
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.2 VR Wind 79 Sparow

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	79 Sparow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Nossentiner Hütte und Silz, südwestlich der Stadt Nossentiner Hütte. Es hat eine Größe von etwa 44 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2441-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.707 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend Landwirtschaftsflächen sowie eine Straße mit Gehölzreihe. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich und dem Plangebiet verlaufen Schienen und die Landstraßen 20 und 205. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, Waldbereiche und Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2441-401 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.707 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.707 m Entfernung vom VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 79 Sparow daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Seeadler (r, 5.000 m)
- Schwarzstorch (r, 7.000 m)[8]

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 79 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' aktuell kein bekannter Brutwald gelegen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

[8] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2239-301.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler und Schwarzstorch ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers im VSG liegt und für den Schwarzstorch aktuell kein bekannter Brutwald im VSG nachgewiesen ist.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

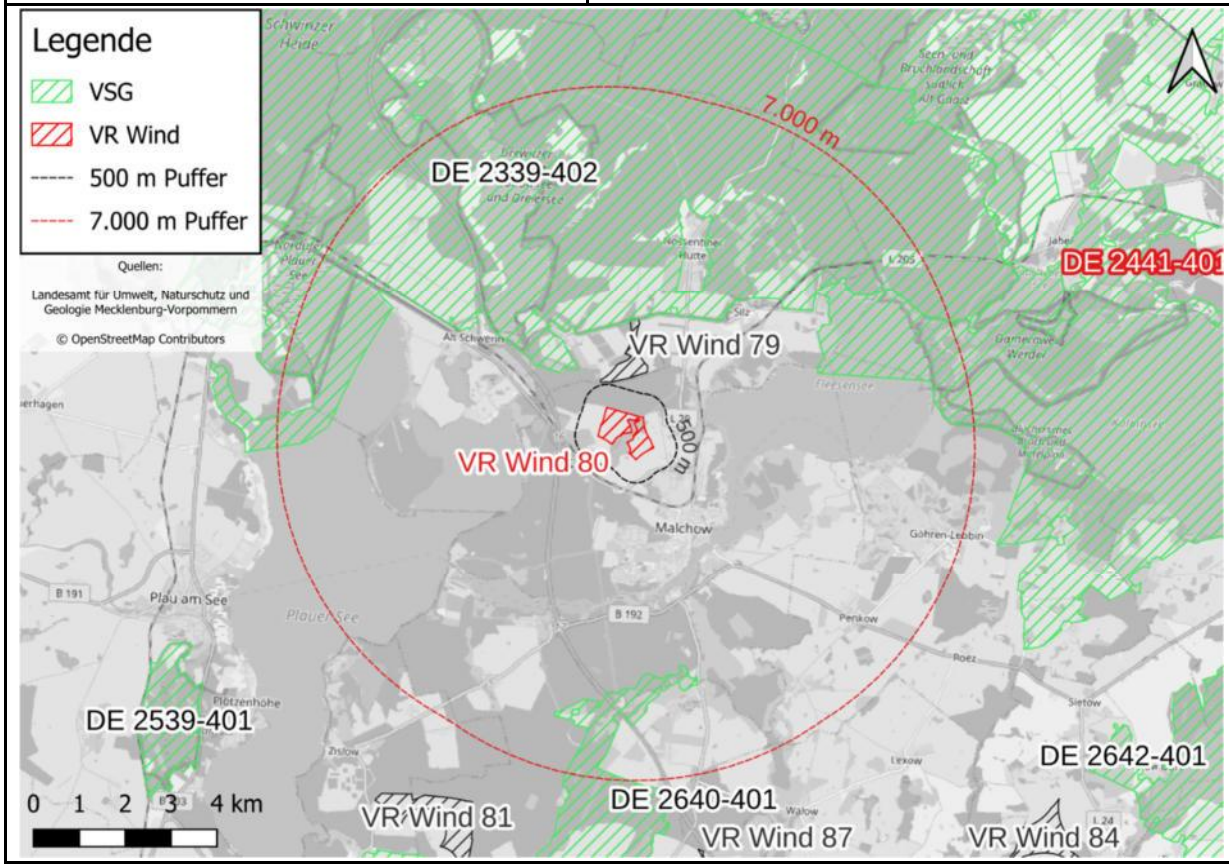
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.3 VR Wind 80 Malchow

2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	80 Malchow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Malchow (Stadt), nordwestlich der Stadt Malchow. Es hat eine Größe von etwa 63,6 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2441-401

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.916 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, sowie Gehölze, Röhrichte, Schilf, Wege und eine Freileitung. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Landstraße L 20 sowie Schienen. Der Fleesensee sowie kleine Waldbereiche befinden sich in direkter Linie des kleinsten Abstandes zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2441-401 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kleiner als 3.916 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.916 m Entfernung vom VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten gemäß Anlage I BNatSchG sowie AAB-WEA 2016 sind ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 80 Malchow daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Seeadler (r, 5.000 m)
- Schwarzstorch (r, 7.000 m)[9]

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 80 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' aktuell kein bekannter Brutwald gelegen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen des Seeadlers werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Art im VSG ausgeschlossen.

[9] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2239-301.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten Seeadler und Schwarzstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler und Schwarzstorch ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers im VSG liegt und für den Schwarzstorch aktuell kein bekannter Brutwald im VSG nachgewiesen ist.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

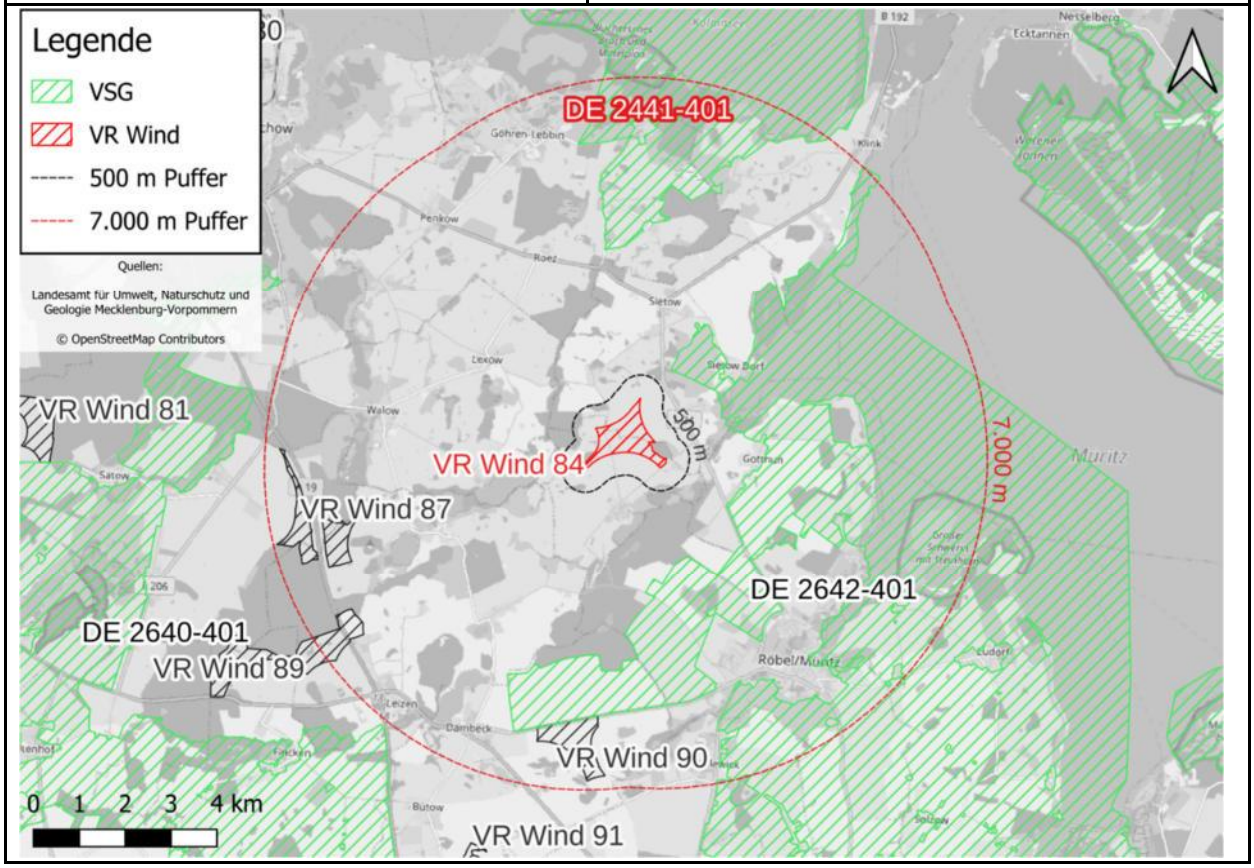
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.4 VR Wind 84 Groß Kelle

2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	84 Groß Kelle
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Groß Kelle und Sietow, südwestlich der Stadt Sietow Dorf. Es hat eine Größe von etwa 98 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2441-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.327 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, kleine Gewässer und Sümpfe mit Röhricht und Schilf sowie eine Gemeindestraße mit Gehölzreihe. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich und dem Plangebiet verlaufen die Bundesstraße 192, die Landesstraße 24 und die Kreisstraße 4. Zusätzlich liegen Waldbereiche, Offenlandbereiche und Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2441-401 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.327 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.327 m Entfernung vom VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet. Davon abweichend verbleibt der Fischadler mit einem erweiterten Prüfbereich von 3.000 m (gem. BNatSchG) weiterhin betrachtungsrelevant, da sich innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze ein Fischadlerhorst befindet, welcher somit Bestandteil des VSG ist (vgl. Natura-2000-LVO MV) und innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VR Wind gelegen ist.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 84 Groß Kelle daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Seeadler (r, 5.000 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Schwarzstorch (r, 7.000 m)[10]

Der Rotmilan bevorzugt als Bruthabitat Laubwälder mit Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich, brütet aber auch in Laub-Nadel-Mischwäldern und ersatzweise Baumreihen und Feldgehölzen. Für die Nahrungssuche nutzt der Rotmilan Offenland. Das VR Wind 84 liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3.500 m zu den bekannten Horststandorten des Rotmilans im VSG.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 84 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu einem bekannten Horststandort der Art.

Der Fischadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und beherbergt etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Er nutzt herausragende Altbäumen in Wäldern oder Altbäume an Waldrändern als Bruthabitat, ersatzweise auch Stromleitungsmasten und ist zur Nahrungssuche an fischreiche Gewässer gebunden. Für den Fischadler sind innerhalb des VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 84 liegt im erweiterten Prüfbereich von 3.000 m zu einem bekannten Horststandort der Art.

[10] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2239-301.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' aktuell kein bekannter Brutwald gelegen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schwarzstorch, Rotmilan und Seeadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers sowie des Rotmilans im VSG liegt und kein Brutwald des Schwarzstorchs im VSG aktuell bekannt ist.

Im erweiterten Prüfbereich der Art Fischadler sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind nicht zu rechnen, da es im relevanten Prüfbereich aufgrund der Habitatausstattung keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Fischadlerhorst und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

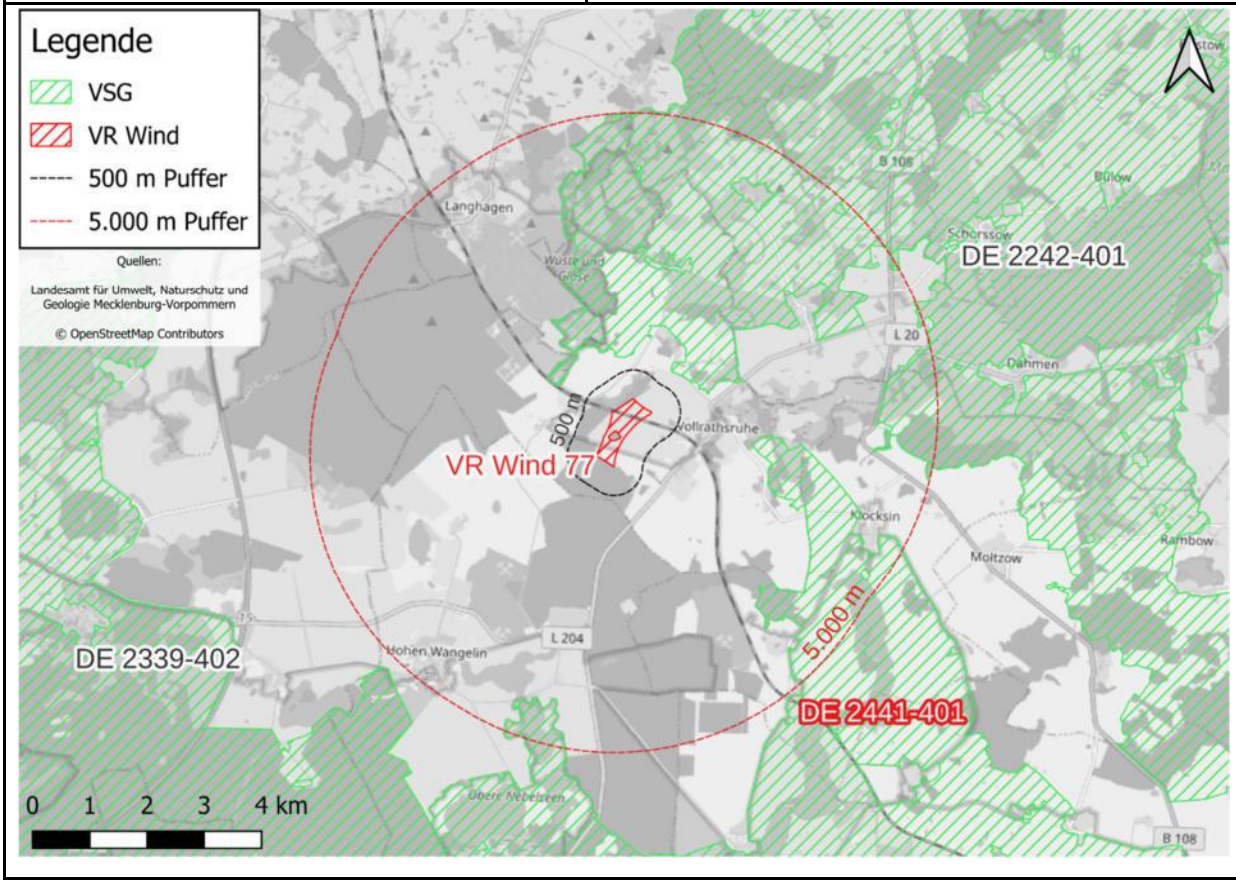
Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.	
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP

2.3.1 VR Wind 77 Vollrathsruhe

2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	77 Vollrathsruhe
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Vollrathsruhe, westlich der Stadt Vollrathsruhe. Es hat eine Größe von etwa 40,5 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2441-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.846 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst vorwiegend Landwirtschaftsflächen, Gehölzreihen und Hecken, ein Kleingewässer und Bahngleise. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebietes und dem Plangebiet verlaufen die Landstraße L20 und Schienen. Zusätzlich liegen Siedlungsbereiche, Offenlandbereiche und vereinzelt kleine Waldbereiche zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2441-401 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Für diejenigen windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.846 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.846 m Entfernung vom VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 77 Vollrathsruhe die folgenden windenergiesensiblen Zielarten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[11]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[12]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[13]
Seeadler (r, 2.000 m)	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m)

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Zielarten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Für die betrachtungsrelevante Brutvogelart Rohrweihe sind im artspezifischen Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Art ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Erhaltungszielart Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2441-401. Der Fischadler als Erhaltungszielart des VSG, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2441-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Für den erhaltungszielgegenständlichen Weißstorch sind im VSG DE 2441-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser

[11] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[12] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[13] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Großvogelarten des VSG. Die Arten Rohrweihe, Weißstorch, Fischadler und Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Arten brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-4, Schlafplatz der Kategorie B 'Nebel - Seen und Klocksiner See' für Gänse (Cramoner Hofsee, Flacher See, Kraazer See, Malkwitzer See, Tiefer See) und Kraniche (Cramoner Hofsee), Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie A 'Fleesensee Kölpinsee Gebiet' für Gänse (Kölpinsee Südufer und Nordufer), Tauchenten (Jabelscher See, Hinterer Kargowsee) und Kraniche (Kölpinsee Südufer und Nordufer). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Graugans und Kranich im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten der Erhaltungszielarten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der erhaltungszielgegenständlichen und betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Graugans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Für Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Brutplätzen im VSG und den jeweiligen Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

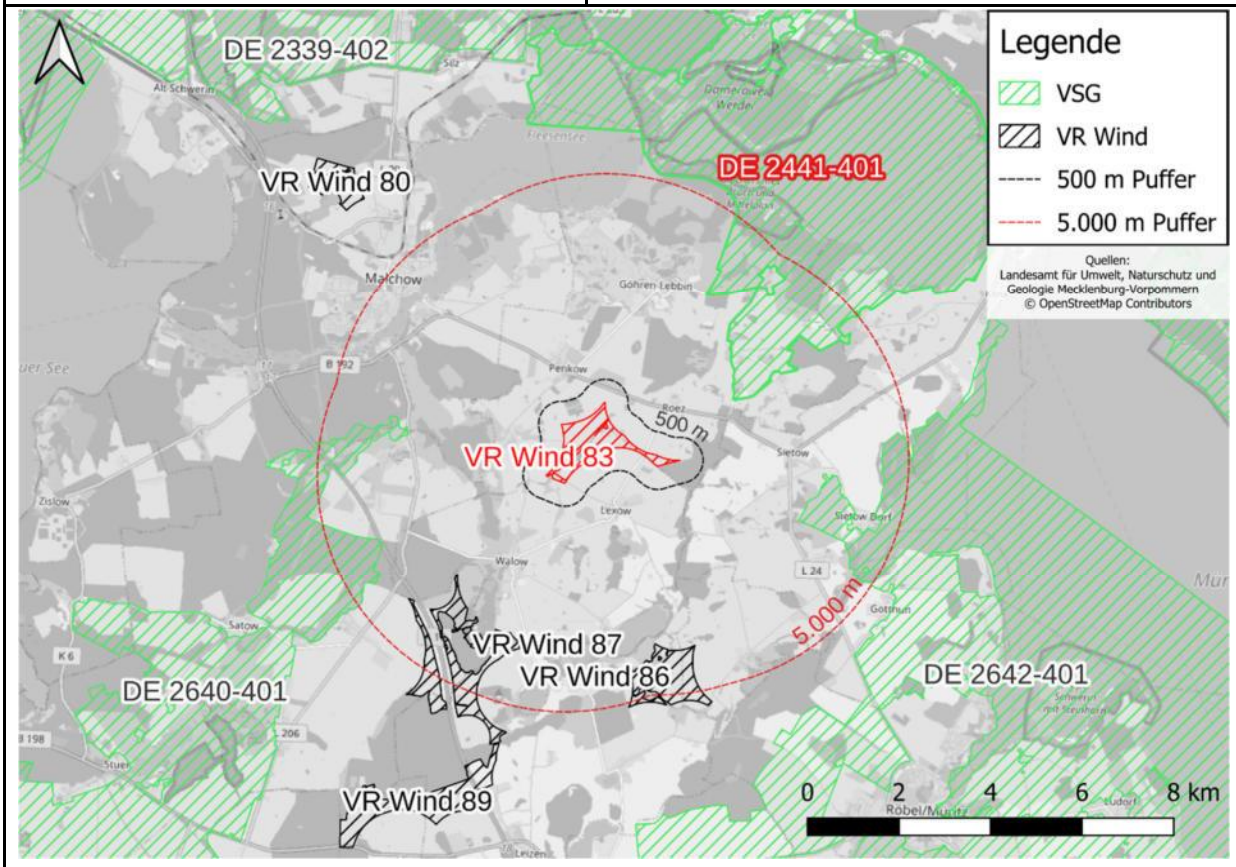
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.2 VR Wind 83 Lexow

2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	83 Lexow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Göhren-Lebbin, Penkow und Walow, südlich der Stadt Penkow. Es hat eine Größe von etwa 119,7 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2441-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.753 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend Landwirtschaftsflächen, Gebüsche, Gehölzreihen, Hecken, Gewässerachsen, Röhricht, Schilf und Sumpf, sowie eine Kreisstraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordöstlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die B192. Zusätzlich liegen Wald- und Offenlandbereiche, sowie Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2441-401 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.753 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.753 m Entfernung vom VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 83 Lexow die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[14]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[15]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[16]
Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m)[17] Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[18]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)[17]	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Gänsesäger (c, 3.000 m)[18] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[18] Höckerschwan (c, 3.000 m)[18] Kolbenente (c, 3.000 m)[18] Pfeifente (c, 3.000 m)[18] Reiherente (c, 3.000 m)[18] Saatgans (c, 3.000 m)[18] Singschwan (c, 3.000 m)[18] Tafelente (c, 3.000 m)[18] Weißwangengans (c, 3.000 m)[18] Zwergsäger (c, 3.000 m)[18]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2000 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)[17]

[14] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[15] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[16] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[17] Artvorkommen gem. Managementplan des überlagernden GGB DE 2239-301.

[18] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2441-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Wiesenweihe und Wespenbussard sind im jeweiligen artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' aktuell kein bekannter Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2441-401. Für den betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2441-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Wespenbussard, Wiesenweihe, Seeadler, Schwarzstorch und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan sowie störungsempfindliche Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 83 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan sind im erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, nutzt aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche zur Brut.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Nebel - Seen und Klocksiner See' für Gänse (Cramoner Hofsee, Flacher See, Kraazer See, Malkwitzer See, Tiefer See) und Kraniche (Cramoner Hofsee), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Fleesensee Kölpinsee Gebiet' für Gänse (Kölpinsee Südufer und Nordufer), Tauchenten (Jabelscher See, Hinterer Kargowsee) und Kraniche (Kölpinsee Südufer und Nordufer). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Gewässer Stufe 3 (5%), Land Stufe 3 (92%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Arten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Beeinträchtigungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Gewässer Stufe 3 (5%), Land Stufe 3 (92%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Arten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänsesäger, Höckerschwan, Kolbenente, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Weißwangengans, Zwergsäger, Blässgans, Graugans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast) und Fischadler potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für den Fischadler sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Die geprüften Vorranggebiete Wind 79 Sparow, 80 Malchow, und 84 Groß Kelle des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“ (DE 2441-401) verträglich. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung oder durch Widerlegung der Regelvermutung ist das geprüfte Vorranggebiet Wind 78 Alt Gaarz des RREP Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG ebenfalls verträglich. <u>Ergebnis der geprüften, nicht weiter verfolgten Flächen der Fassung aus dem 1. Entwurf des RREP:</u> Die geprüften Vorranggebiete Wind 77 Vollrathsruhe und 83 Lexow sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“ (DE 2441-401) verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 2441-401 „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“ (Abruf 09/2026).

Anhang C10

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung
„Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ (DE 2442-301)

15.09.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl.-Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des GGB „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“, DE 2442-301 2

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 7

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 7

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 8

2.2.1 VR Wind 76 Waren-O 8

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 8

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP ..11

2.3.1 VR Wind 74 Schwinkendorf 11

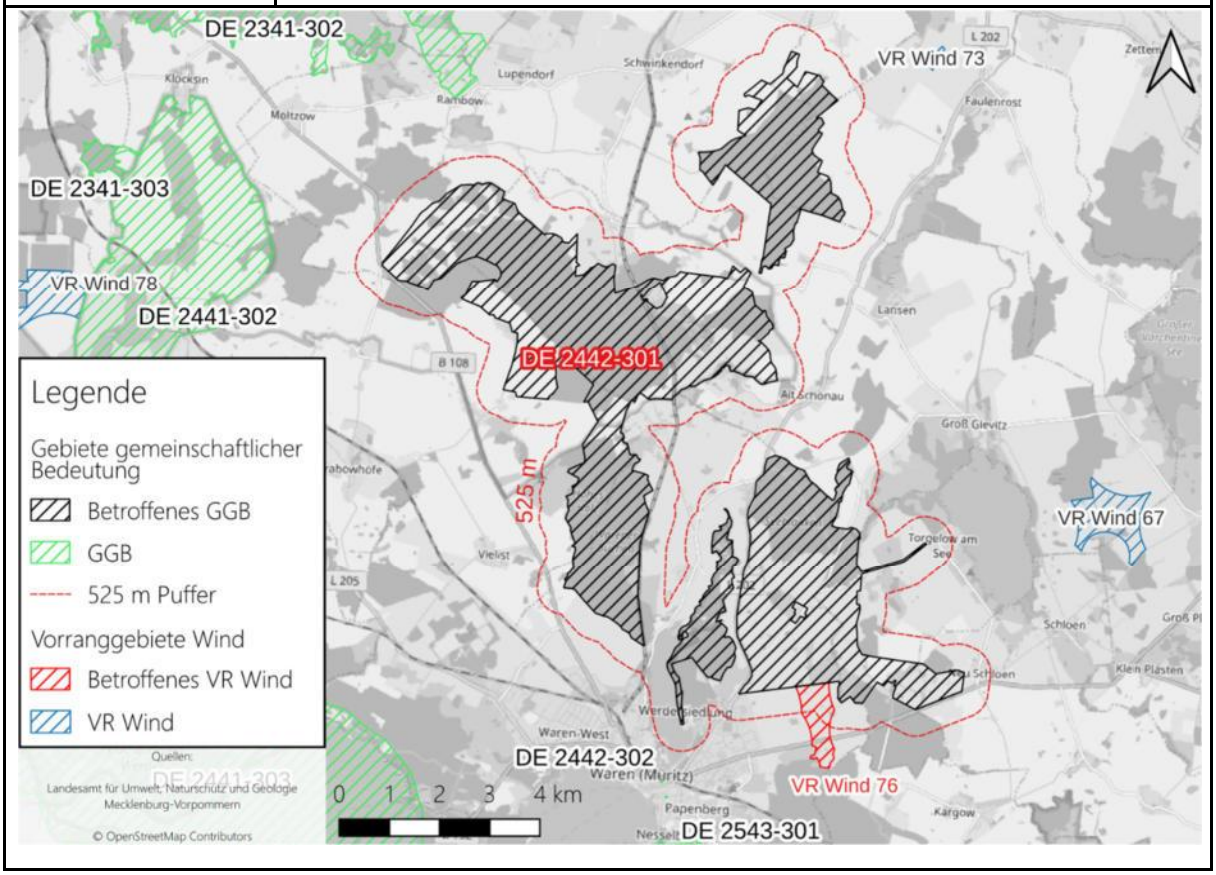
2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 11

3 Gesamtergebnis und Fazit 14

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 15

1 Beschreibung des GGB „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“, DE 2442-301

Kennziffer	DE 2442-301
Name	Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren
Fläche	3.942,00 ha
Gemeinde	Malchin am Kummerower See, Seenlandschaft Waren, Waren
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Ausgedehnte Buchenwälder mit zahlreichen eingelagerten Kleingewässern und Zwischenmooren sowie eine reich gegliederte Ackerlandschaft mit bedeutenden Rotbauchunkenvorkommen stellen einen repräsentativen Ausschnitt dieser Endmoränenlandschaft dar. Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunktvorkommen von FFH-LRT und -Arten, Häufung von FFH-LRT und prioritären FFH-LRT, großflächige Komplexbildung, großflächiger landschaftlicher Freiraum.«Kurzcharakteristik»



Arten[1] des Anhang II der FFH-RL (Prioritäre Arten mit *) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnitt-lich oder beschränkt (/) = nicht bekannt. Aus SDB.	• **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) (C) • Fischotter (*Lutra lutra*) (A) • Rotbauchunke (*Bombina bombina*) (B) • Kammmolch (*Triturus cristatus*) (B) • Eremit* (*Osmoderma eremita*) (C) • Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*) (B) • Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) (A)«Erhaltungsziele2»
Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I der FFH-RL (Prioritäre LRT mit *) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnitt-lich oder beschränkt (/) = nicht bekannt. Aus SDB.	• LRT 3140: „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ (C) • LRT 3150: „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ (A) • LRT 6510: „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ (A) • LRT 7140: „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (B) • LRT 9130: „Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (B) • LRT 91D0*: „Moorwälder“ (B) • LRT 91E0*: „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ (B) <u>Vorkommen charakteristischer Arten[2]:</u> LRT 3140: „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ - Vögel**: Rohrdommel** - *Botaurus stellaris* LRT 3150: „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ - Vögel**: Rohrdommel** - *Botaurus stellaris,* **Trauerseeschwalbe** - *Chlidonias niger.* LRT 7140: „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ - Vögel: Bekassine - *Gallinago gallinago*, **Kranich** - *Grus grus*

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Arten, für die gemäß Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) bzw. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

[2] Fett gedruckt sind diejenigen Arten, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) (LUNG MV, 2016) bzw. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird. LRT 3140: „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“: - oligo- bis mesotrophe, durch Zustrom kalkreichen Grundwassers gespeiste Quell- und Durchströmungsseen mit dauerhafter oder temporärer Wasserführung - submerse Armleuchteralgen-Grundrasen - lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 3150: „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“: - natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer, Torfstiche) submerse Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken - lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 6510: „Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“: - arten- und blütenreiche, durch geeignete Nutzung entstandene Frischwiesen und junge Brachestadien auf frischen bis mäßig feuchten und mäßig trockenen mineralischen Standorten sowie im Übergangsbereich zu Mooren - in Flusstälern und Niederungen wechselnde Grundwasserverhältnisse - lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 7140: „Übergangs- und Schwingrasenmoore“: - nährstoffärmere Moore mit Nassstellen (Schlenken), offenen Torf- und/oder Schlammflächen sowie offenen Wasserflächen

	- oberflächennah anstehendes Grundwasser - lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit Torf- und/oder Braunmoosen - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 9130: „Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)“: - krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung (geschiebelehm- und -mergelreiche Moränenflächen, nährstoffreichere Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander) - strukturreiche Bestände - unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht - hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz - lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht - lebensraumtypisches Tierarteninventar LRT 91D0*: „Moorwälder: - durch Gemeine Kiefer und Moorbirke geprägte Wälder auf nassen und sehr nassen Moorstandorten mit permanent hohem Wasserstand der oligotroph-sauren, mesotroph-sauren und mesotroph-subneutralen bzw. - kalkreichen Moore (ausgeschlossen sind sekundäre Waldentwicklungsformen auf entwässerten Regenmooren) - auf basen- und kalkreichen Moorstandorten zusätzliches Vorkommen von Kreuzdorn - lebensraumtypische Bodenvegetation (inkl. Torfmoose) - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht - stehendes und liegendes Totholz - lebensraumtypisches Tierarteninventar LRT 91E0*: „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“: - bewaldete Ufer entlang von Flüssen und Bächen im Beeinflussungsbereich der Fließgewässer und intakte Quellstandorte mit stetig sickerndem abfließendem Grundwasser mit Roterle und Gemeiner Esche als vorherrschende Baumarten - Weiden-Auengebüsche im direkten, regelmäßig überfluteten Uferbereich und Auwald aus Silberweide auf höher gelegenen, weniger überströmten, feinkörnigeren Auenböden - strukturreiche Bestände

	- unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht - lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht - hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz - lebensraumtypisches Tierarteninventar
Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	---
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ (DE 2442-301) (05/2020) • Managementplan für das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ (DE 2442-301) aus 2011. • Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern aus 2011. • Steckbriefe für Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2011). • Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom Bundesamt für Naturschutz (Stand: 22.06.2022)

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

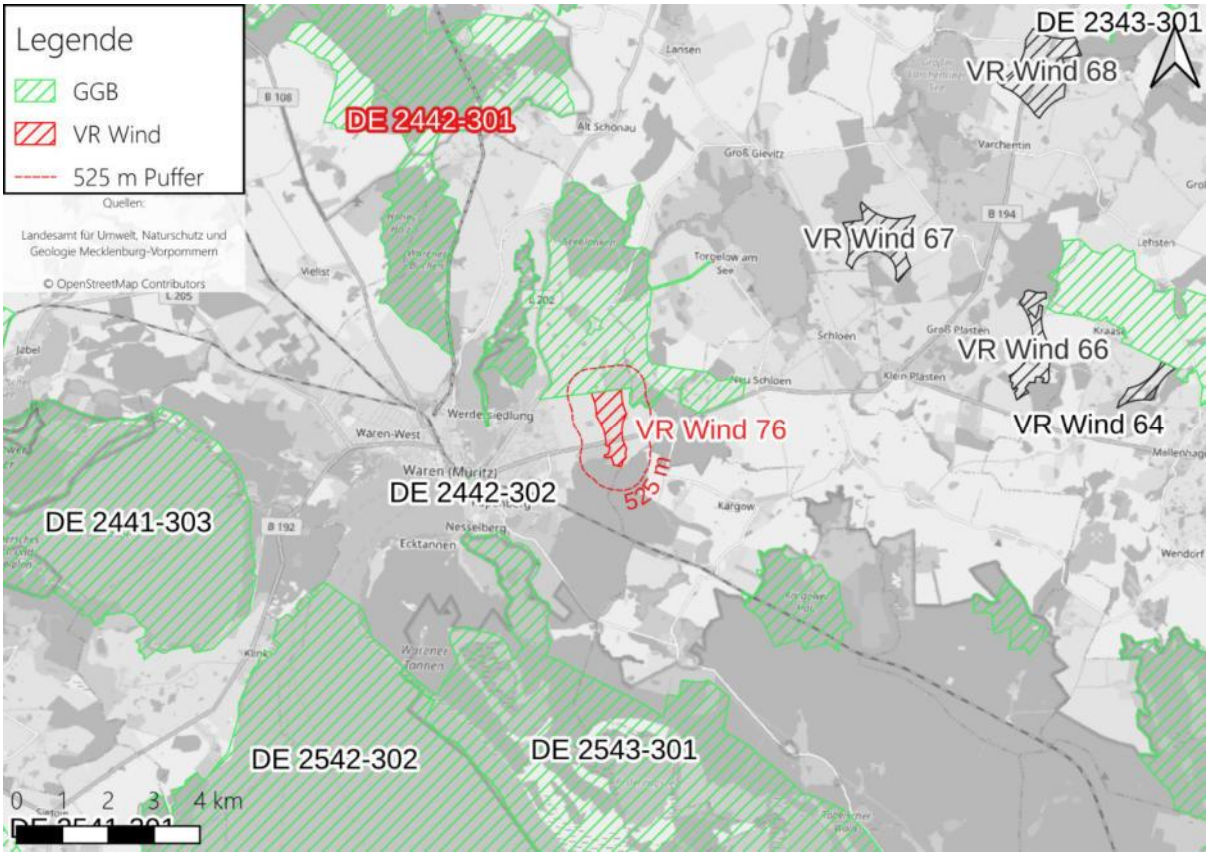
potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten von Anhang II-Arten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Individuenverluste von geschützten Arten durch Kollisionen mit dem Bauverkehr / mit Baumaschinen (z.B. Kran) • Störungen von geschützten Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten von Anhang II-Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Fledermausarten und charakteristischen Arten der FFH-LRT
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsgefährdete Fledermausarten und charakteristische Arten der FFH-LRT • Störungen von Anhang II-Arten und charakteristischen Arten der FFH-LRT insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

2.2.1 VR Wind 76 Waren-O

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	76 Waren-O
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Waren an der Müritz, östlich des Ortes Waren. Es hat eine Größe von etwa 78 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2442-301
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des GGB direkt angrenzend an das südöstliche Teilgebiet des GGB. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen- und flächen und Hecken, eine Gewässerachse sowie eine Straße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen.

Im GGB DE 2442-301 'Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren' ist das Große Mausohr als einzige windenergiesensible und betrachtungsrelevante Anhang II-Art gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Das Große Mausohr ist als strukturgebundene Art gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Darüber hinaus sind als charakteristische Arten der LRT 3140 und 3150 die Rohrdommel, sowie des LRT 3150 die Trauerseeschwalbe als windenergieempfindliche Brutvogelarten gem. AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016) bekannt. Als charakteristische Art des LRT 7140 ist der störungsempfindliche Kranich als Brutvogelart definiert.

Im Umfeld von bis zu 1.000 m um das VR Wind liegen im GGB gemäß Managementplan (StALU MS 2011) für das GGB DE 2442-301 kleine Flächen des LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen und keine weiteren erhaltungszielgegenständlichen LRT. Nachweise der charakteristischen Arten Rohrdommel und Trauerseeschwalbe liegen hier nicht vor.

Alle weiteren im GGB bedeutsamen LRT liegen in größerer Entfernung zum VR Wind.

Aufgrund der nicht vorhandenen Nachweise der charakteristischen Arten (vgl. Managementplan 2011) sind auch Beeinträchtigungen des LRT 3150 sowie seiner charakteristischen Arten somit nicht zu erwarten.

Im 525 m-Umfeld um das VR Wind liegen zudem keine bekannten bedeutsamen Jagdhabitate oder Nachweise der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr innerhalb des GGB vor. Potenziell geeignete Jagdhabitate umfassen strukturreiche Laub-(Misch-)Wald-Bestände. Im Managementplan (2011) finden sich keine Hinweise zu bedeutenden Jagdhabitaten für die Art. Die nächsten bekannten Nachweise des Großen Mausohr befinden sich außerhalb des GGB in über 2.500 m Entfernung in Waren an der Müritz und damit außerhalb des relevanten Prüfbereichs der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der Anhang II-Art Großes Mausohr durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten, da im GGB keine kollisionsgefährdeten Arten als Anhang II-Arten definiert sind.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr sind nicht zu erwarten, da die geeigneten Jagdgebiete und bekannten Wochenstuben der Art im GGB außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen. Darüber hinaus sind der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt. Es ist nicht mit nächtlichen Bauarbeiten zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Art Großes Mausohr sind gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) Vorkommen des Großen Mausohr als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da die geeigneten Jagdgebiete und bekannten Wochenstuben der Art im GGB außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Gebietes von gemeinschaflticher Bedeutung, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des GGB ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Wochenstuben, Winterquartiere, Nahrungsgebiete) fliegende Fledermäuse zu berücksichtigen. Eine anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für das Große Mausohr jedoch nicht zu erwarten, da sich die bekannten Quartiere der Art weit außerhalb des relevanten Umfeld um das VR Wind befinden. Zudem ist das VR Wind nicht

zwischen den potenziellen Nahrungsflächen im GGB und potenziell geeigneten Quartieren in Siedlungsbereichen im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen.

Mit betriebsbedingten Individuenverlusten sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen ist für das Große Mausohr nicht zu rechnen, da die Art nicht als kollisionsgefährdet einzustufen ist. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Störungen oder kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des GGB auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

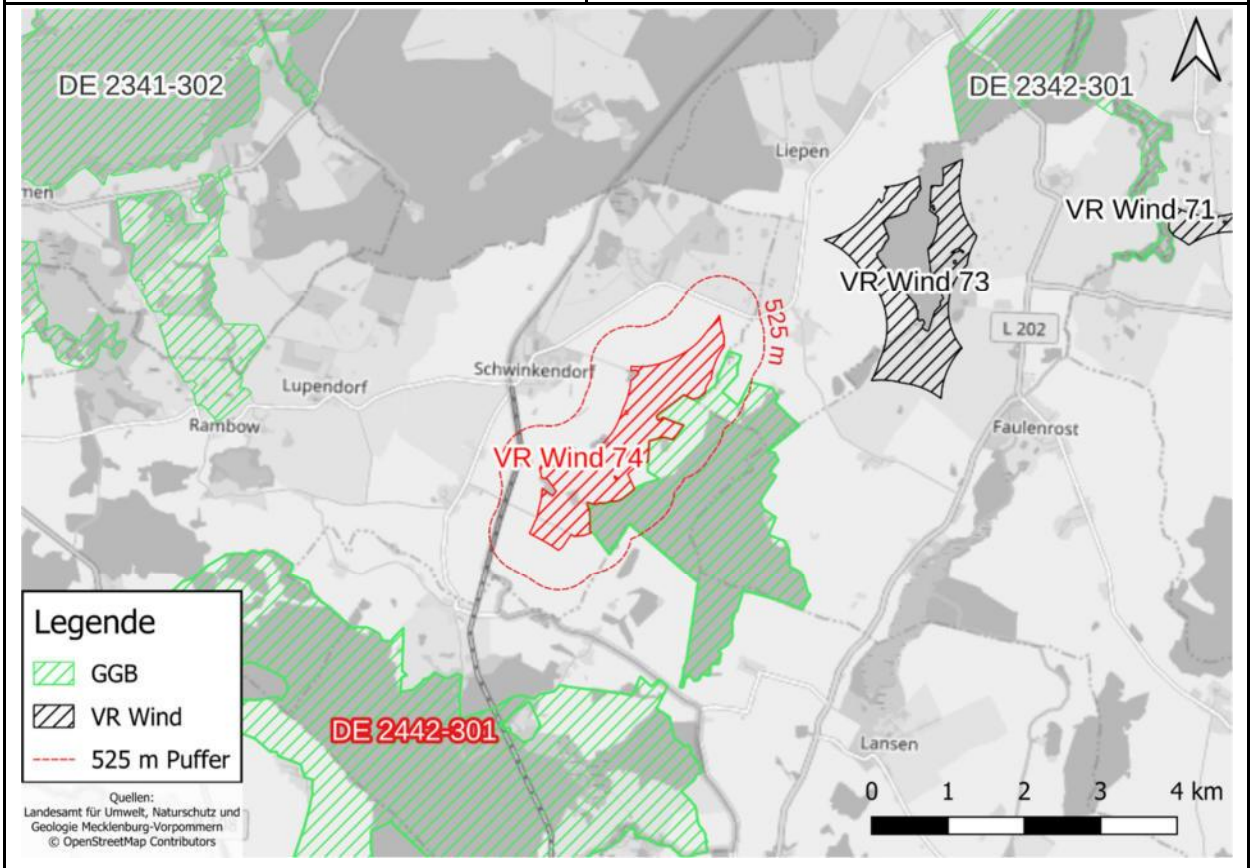
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP

2.3.1 VR Wind 74 Schwinkendorf

2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	74 Schwinkendorf
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Moltzow, südwestlich der Stadt Malchin und nördlich der Stadt Waren (Müritz). Es hat eine Größe von etwa 215,3 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2442-301
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des GGB direkt angrenzend an das nordöstliche Teilgebiet des GGB. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen- und flächen und Hecken, Gewässer, Sumpfflächen, Röhricht und Schilf sowie eine Straße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen.

Im GGB DE 2442-301 'Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren' ist das Große Mausohr als einzige windenergiesensible und betrachtungsrelevante Anhang II-Art gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Das Große Mausohr ist als strukturgebundene Art gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Darüber hinaus sind als charakteristische Arten der LRT 3140 und 3150 die Rohrdommel, sowie des LRT 3150 die Trauerseeschwalbe als windenergieempfindliche Brutvogelarten gem. AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016) bekannt. Als charakteristische Art der LRT 7140 ist der störungsempfindliche Kranich als Brutvogelart definiert.

Im Umfeld von bis zu 1.000 m um das VR Wind liegen im GGB gemäß Managementplan (StALU MS 2011) für das GGB ‘Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren‘ einige Flächen des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald, sowie kleinere Flächen des LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen und eine kleine Fläche des LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore. Weitere erhaltungszielgegenständliche LRT liegen nicht im betrachtungsrelevanten Umfeld. Nachweise der charakteristischen Arten Rohrdommel, Trauerseeschwalbe und Kranich liegen im Umfeld von bis zu 1.000 m um das VR Wind ebenfalls nicht vor. Da keine Nachweise der charakteristischen Arten im betrachtungsrelevanten Umfeld (vgl. Managementplan 2011) bekannt sind, sind Beeinträchtigungen der jeweiligen Lebensraumtypen 9130, 3150 und 7140 durch die Beeinträchtigung ihrer charakteristischen Arten nicht zu erwarten.

Im 525 m-Umfeld um das VR Wind liegen zudem keine bekannten bedeutsamen Jagdhabitate oder Nachweise der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr innerhalb des GGB vor. Potenziell geeignete Jagdhabitate umfassen strukturreiche Laub-(Misch-)Wald-Bestände. Im Managementplan (2011) finden sich keine Hinweise zu bedeutenden Jagdhabitaten für die Art. Der nächstgelegene Nachweis auf ein regelmäßig genutztes Jagdhabitat des Großen Mausohr befindet sich etwas außerhalb des GGB in über 5.700 m Entfernung südwestlich des VR Wind und damit außerhalb des relevanten Prüfbereichs der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der der Anhang II-Art Großes Mausohr durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten, da im GGB keine kollisionsgefährdeten Arten als Anhang II-Arten definiert sind.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr sind nicht zu erwarten, da die geeigneten Jagdgebiete und bekannten Wochenstuben der Art im GGB außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen. Darüber hinaus sind der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt. Es ist nicht mit nächtlichen Bauarbeiten zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Art Mausohr sind gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) Vorkommen des Großen Mausohr als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da die geeigneten Jagdgebiete und bekannten Wochenstuben der Art im GGB außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des GGB ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Wochenstuben, Winterquartiere, Nahrungsgebiete) fliegende Fledermäuse zu berücksichtigen. Eine anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für das Große Mausohr jedoch nicht zu erwarten, da sich die bekannten Quartiere der Art weit außerhalb des relevanten Umfeld um das VR Wind befinden.

Mit betriebsbedingten Individuenverlusten sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen ist für das Große Mausohr nicht zu rechnen, da die Art nicht als kollisionsgefährdet einzustufen ist. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Störungen oder kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des GGB auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Das geprüfte Vorranggebiet Wind 76 Waren-O des RREP Wind ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ (DE 2442-301) verträglich. <u>Ergebnis der geprüften, nicht weiter verfolgten Flächen der Fassung aus dem 1. Entwurf des RREP:</u> Das geprüfte Vorranggebiet Wind 74 Schwinkendorf des RREP Wind ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ (DE 2442-301) verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

FFH-RL – FFH-Richtlinie vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

StALU – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2442-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ (Abruf: 10/2024).

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2022): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) (Stand: 06/2022).

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,2, Großes Mausohr – *Myotis myotis* (Abruf 10/2024).

Ellerbrok, J. S., Delius, A., Peter, F. et al. (2022): Activity of forest specialist bats decreases towards wind turbines at forest sites. – J. Appl. Ecol. 59(10): 2497– 2506.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2011): Steckbriefe der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie: https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/lebensraumschutz/ffh-lrt/ (Abruf: 11/2024).

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Fledermäuse. Stand: 01.08.2016.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2020): Standarddatenbogen für das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“ (DE 2442-301) (Abruf 09/2026).

StALU MS – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2442-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“.

Voigt, C.; Scholz, C.; Ellerbrok, J.; Melber, M. (2024): Die Auswirkungen von Windenergieanlagen an Waldstandorten auf Fledermäuse. In: Anliegen Natur 46(2).

Anhang C11

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Waldlandschaft bei Cölpin“
(DE 2446-401)

21.10.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl.-Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des VSG „Waldlandschaft bei Cölpin“, DE 2446-401 2

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen..... 8

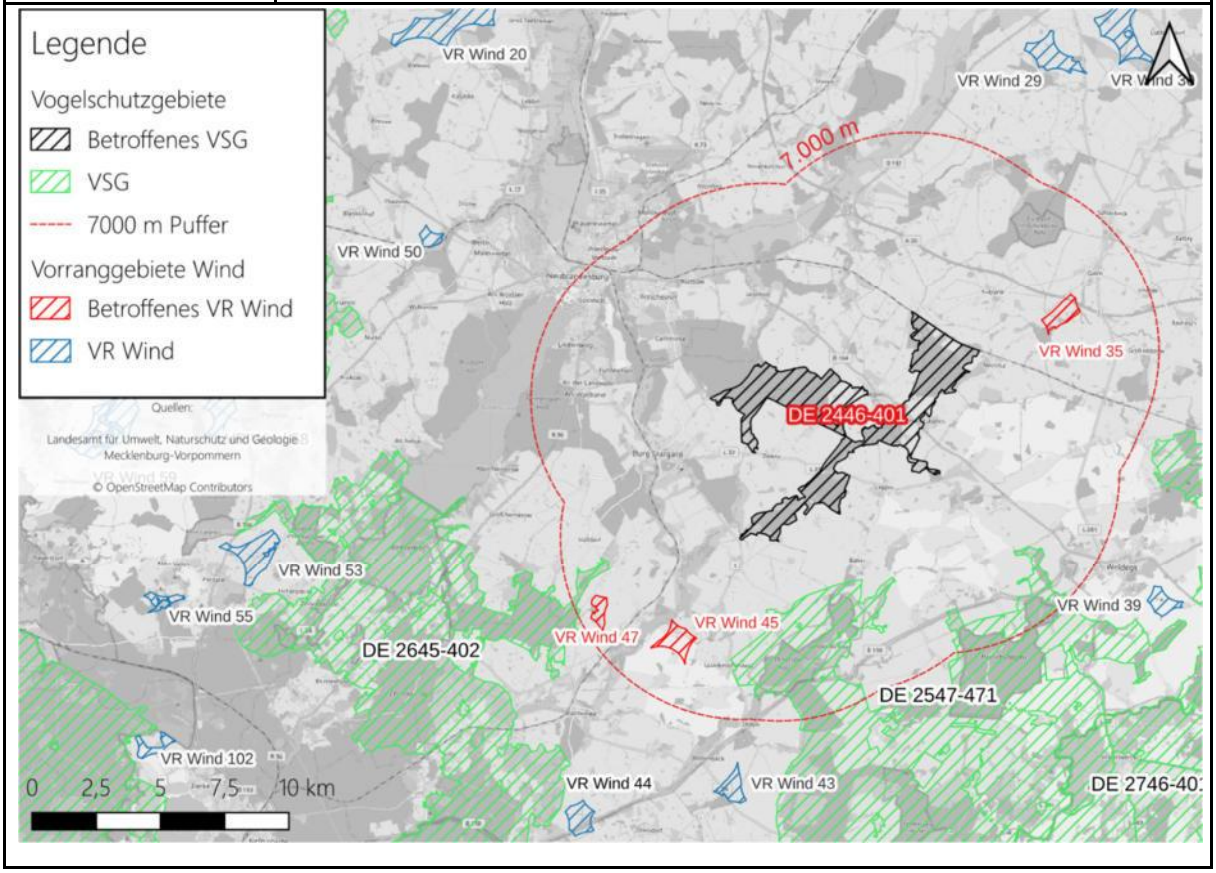
2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 8
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 9
2.2.1 VR Wind 35 Kublank 10
2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 10
2.2.2 VR Wind 45 Warbende.....14
2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 14
2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP ..17
2.3.1 VR Wind 38 Pasenow 17
2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 17
2.3.2 VR Wind 40 Oltschlott 21
2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 21
2.3.3 VR Wind 103 Sabel.....25
2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 25

3 Gesamtergebnis und Fazit.....29

4 Literatur- und Quellenverzeichnis.....30

1 Beschreibung des VSG „Waldlandschaft bei Cölpin“, DE 2446-401

Kennziffer	DE 2446-401
Name	Waldlandschaft bei Cölpin
Fläche	2.153,00 ha
Gemeinde	Stargarder Land, Woldegk
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Reliefreiche Stiel-Eichen- und Buchenwälder mit Bachtälern, Waldmooren, Sümpfen und Feuchtgrünland. Rückzugsgebiet für störungsempfindliche Anhang I Großvogelarten innerhalb naturnaher Waldareale und Nahrungsgebiete. Waldbaulich geprägte Landschaft. Kuppige Grundmoräne im Tollense-Gebiet mit naturnahen Talungen und kalkreichen Niedermooreinschnitten.«Kurzcharakteristik»



Vogelarten[1] nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt Aus Standarddatenbogen (SDB) übernommen.	**Gem. Natura 2000-LVO M-V:** Brutvogel • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • **Schreiadler** (*Aquila pomarina*) (C) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (B) • **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (B) • Heidelerche (*Lullula arborea*) (B) • **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B) • Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer -- **Zusätzlich vorkommend gem. SDB:** Brutvogel • **Baumfalke** (*Falco subbuteo*) (B) • Buntspecht (*Dendrocopos major*) (B) • Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (B) • Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (B) • Kleinspecht (*Dendrocopos minor*) (B) • Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (B) • Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B) • Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer • Baumfalke (*Falco subbuteo*) (B) • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B)

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (LUNG MV, 2016), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	• Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B) • Rotmilan (*Milvus milvus*) (B) • Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B) • Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) **Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]:** DE 2446-301 / **Darüber hinaus vorkommende Brutvögel:** • **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*)[3]
Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. **Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1** Brutvogel Eisvogel (*Alcedo atthis*) - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) Heidelerche (*Lullula arborea*) - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

[3] Artvorkommen kartiert im Rahmen der landesweiten Erfassung der Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

	- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) Kranich (*Grus grus*) - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) Neuntöter (*Lanius collurio*) - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat Rotmilan (*Milvus milvus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)

	Schreiadler (*Aquila pomarina*) möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen Schwarzmilan (*Milvus migrans*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Wachtelkönig (*Crex crex*) - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Weißstorch (*Ciconia ciconia*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)

	Wespenbussard (*Pernis apivorus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) Zug- & Rastvogel, Überwinterer --«Erhaltungsziele2»
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“ (05/2017) • Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V – Anlage 1 (Fassung vom 09.08.2016): VSG DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“. • Ein Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet ist nicht vorhanden. • Das VSG „Waldlandschaft bei Cölpin“ (DE 2446-401) wird von einem Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) mit folgendem Managementplan überlagert: „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ (DE 2446-301) (Kein Datum vorhanden).

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

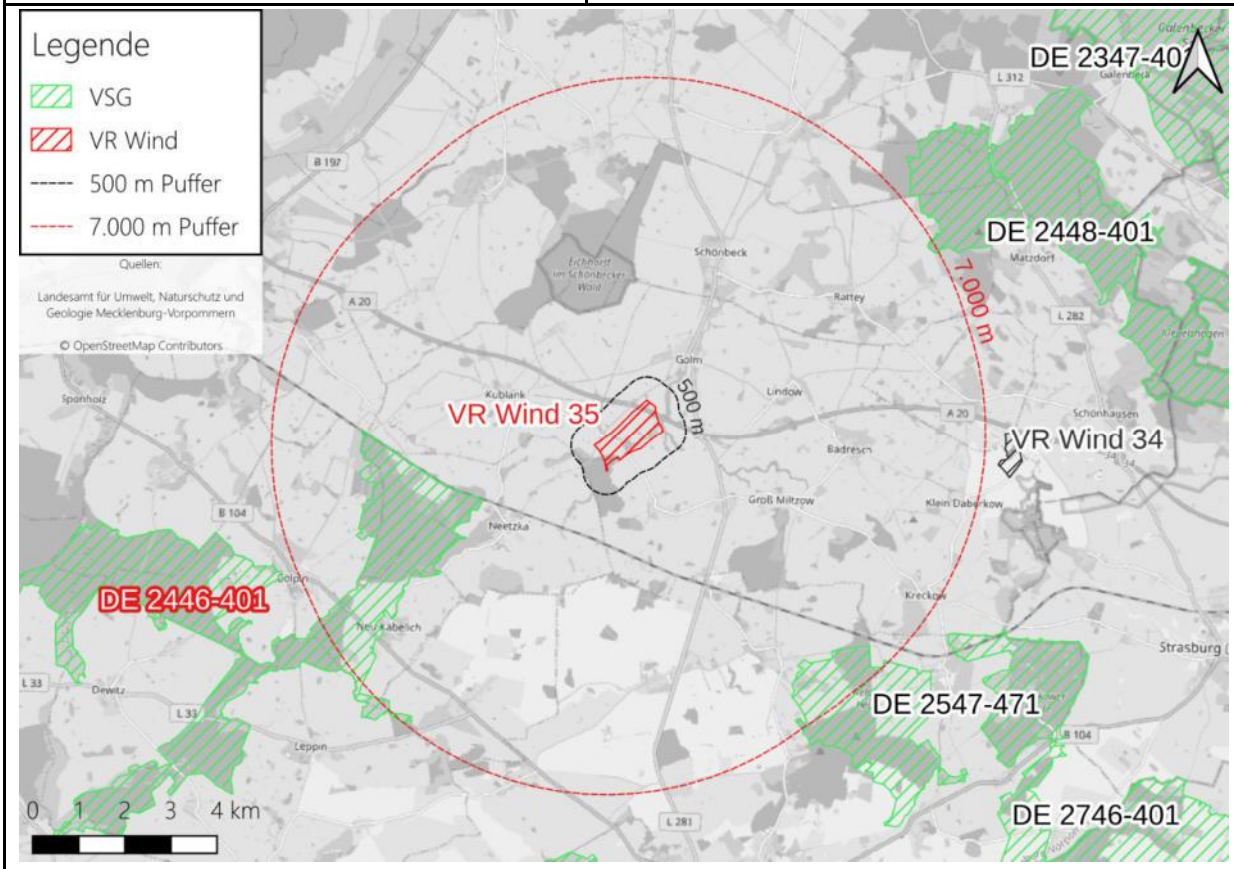
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

Zur Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von geplanten VR Wind auf EU Vogelschutzgebiete (VSG) wurden im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung die VR Wind untersucht, welche sich innerhalb des jeweils relevanten Prüfbereichs zum VSG befinden. Der jeweils relevante Prüfbereich der VSG wurde dabei durch die Ermittlung der Art mit dem größten Prüfabstand (vgl. AAB-WEA, LUNG MV 2016a und BNatSchG) der in der Verordnung genannten Erhaltungszielarten festgelegt. Für das VSG „Waldlandschaft bei Cölpin“ wurde der Prüfbereich um das VSG somit auf 5.000 m (Schreiadler) definiert. Im Rahmen der Überarbeitungen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen gemäß Schreiben zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland vom 16.04.2025 sind nunmehr weitere Arten prüfungsrelevant. Für das VSG „Waldlandschaft bei Cölpin“ ist der Schwarzstorch mit einem erweiterten Prüfbereich von 7.000 m (vgl. AAB-WEA, LUNG MV 2016a) aufgrund eines bekannten Brutwaldes im VSG zusätzlich zu berücksichtigen. Die VR Wind 47 und 104 befinden sich außerhalb des zuvor herangezogenen Prüfbereichs um das VSG von 5.000 m (Schreiadler), liegen jedoch innerhalb des nun relevanten Prüfbereichs um das VSG von 7.000 m (Schwarzstorch). Für diese VR Wind können Beeinträchtigungen im Vorhinein ausgeschlossen werden, da diese nicht im Prüfabstand zu dem bekannten Brutwald des Schwarzstorchs gelegen sind und auch für andere Arten aufgrund des großen Abstandes keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

2.2.1 VR Wind 35 Kublank

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	35 Kublank
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Groß Miltzow und Kublank, östlich der Stadt Kublank. Es hat eine Größe von etwa 96 ha. Im Plangebiet befinden sich bereits 8 WEA.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2446-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.694 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen, Gehölze, Gehölzreihen und Hecken, Gewässerachsen, eine Bundesautobahn und weitere Straßen. Im VR Wind befinden sich bereits 8 vorhandene Windenergieanlagen. Mit einem Zubau an WEA ist lediglich im südwestlichen Bereich, sowie am südöstlichen Rand des VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südwestlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen Schienen und zwei Straßen. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche,

sowie geringfügig Waldbereiche, Siedlungsstrukturen und kleine Gewässer zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2446-401 'Waldlandschaft bei Cölpin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.694 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.694 m Entfernung vom VSG 'Waldlandschaft bei Cölpin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 35 Kublank die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[4]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[5]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[6]
Schreiadler (r, 3.000 m)	-	Kranich (c, 3.000 m)[7]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rotmilan (r, 3.500 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2446-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten und des Baumfalken, stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 35 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Art im VSG sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Art brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld.

Im VSG sind keine Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen. Somit können Beeinträchtigungen betrachtungsrelevanter Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden.

Es verbleiben aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung des VR Wind zum VSG bzw. zu Brutnachweisen keine Arten des VSG, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als

[4] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[5] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[6] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[7] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, als betrachtungsrelevant. Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des VSG durch störungsbedingte anlage- oder betriebsbedingte Barrierewirkungen sowie bau- und betriebsbedingte Störwirkungen können daher von Vornherein ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen. Aufgrund der Entfernung lassen sich baubedingte Störungen auch für alle weiteren nicht windenergieempfindlichen Arten entsprechend ihrer Fluchtdistanz nach Gassner et al. (2010) ausschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) keine störungsempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant verblieben, sodass betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Anlagebedingte Barrierewirkungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.), sodass anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind somit insgesamt nicht zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Rotmilan und Schreiadler potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Schreiadler und Rotmilan sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise im VSG bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

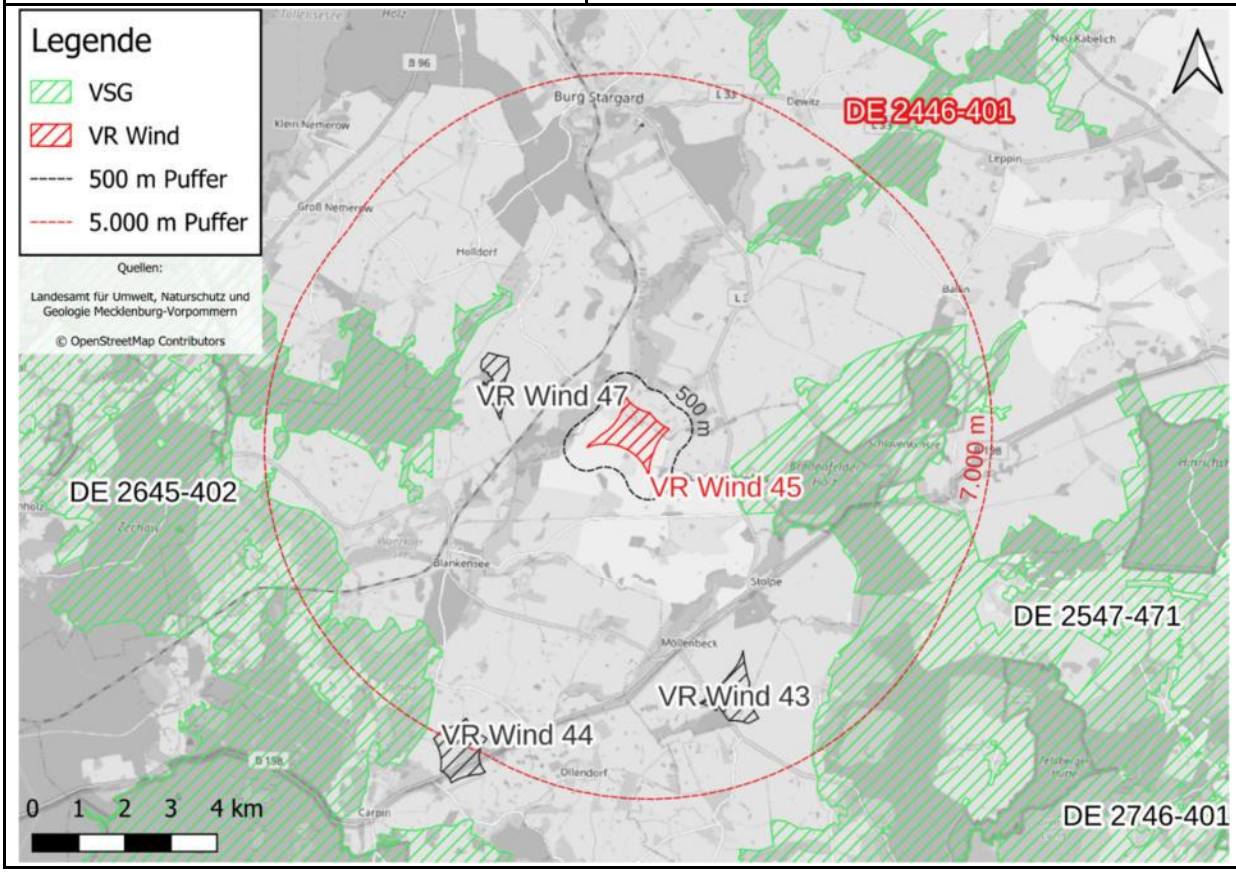
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.	
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II

2.2.2 VR Wind 45 Warbende

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	45 Warbende
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Burg Stargard (Stadt) und Möllenbeck, südlich der Stadt Burg Stargard. Es hat eine Größe von etwa 105,9 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2446-401

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.106 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen, Sölle, Gehölze und Hecken sowie eine Freileitung. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Landstraße L 331. Zusätzlich sind mehrere Siedlungsgebiete sowie zwei landwirtschaftliche Betriebsflächen zwischen VSG und Plangebiet gelegen. Vereinzelt befinden sich kleine Waldbereiche in direkter Linie des kleinsten Abstandes zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2446-401 'Waldlandschaft bei Cölpin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kleiner als 4.106 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.106 m Entfernung vom VSG 'Waldlandschaft bei Cölpin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten gemäß Anlage I BNatSchG sowie AAB-WEA 2016 sind ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleibt im räumlichen Bezug auf das VR Wind 45 Warbende daher als windenergieempfindliche Art der Schreiadler (r, 5.000 m) betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VSG befindet sowie der Schwarzstorch (r, 7.000), für welchen ein Brutwald im VSG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VR Wind gelegen ist.

Der Schreiadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern sind gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Für den Schreiadler ist innerhalb des VSG 'Waldlandschaft bei Cölpin' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 45 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu bekannten Brutnachweisen des Schreiadlers innerhalb des VSG.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Waldlandschaft bei Cölpin' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 45 befindet. Da sich der Brutwald außerhalb von 3.000 m zum VR Wind befindet können störungsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen des Schreiadlers werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Art im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten Arten Schreiadler und Schwarzstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Schreiadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Schreiadlers im VSG liegt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für den Schwarzstorch ist ebenfalls nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

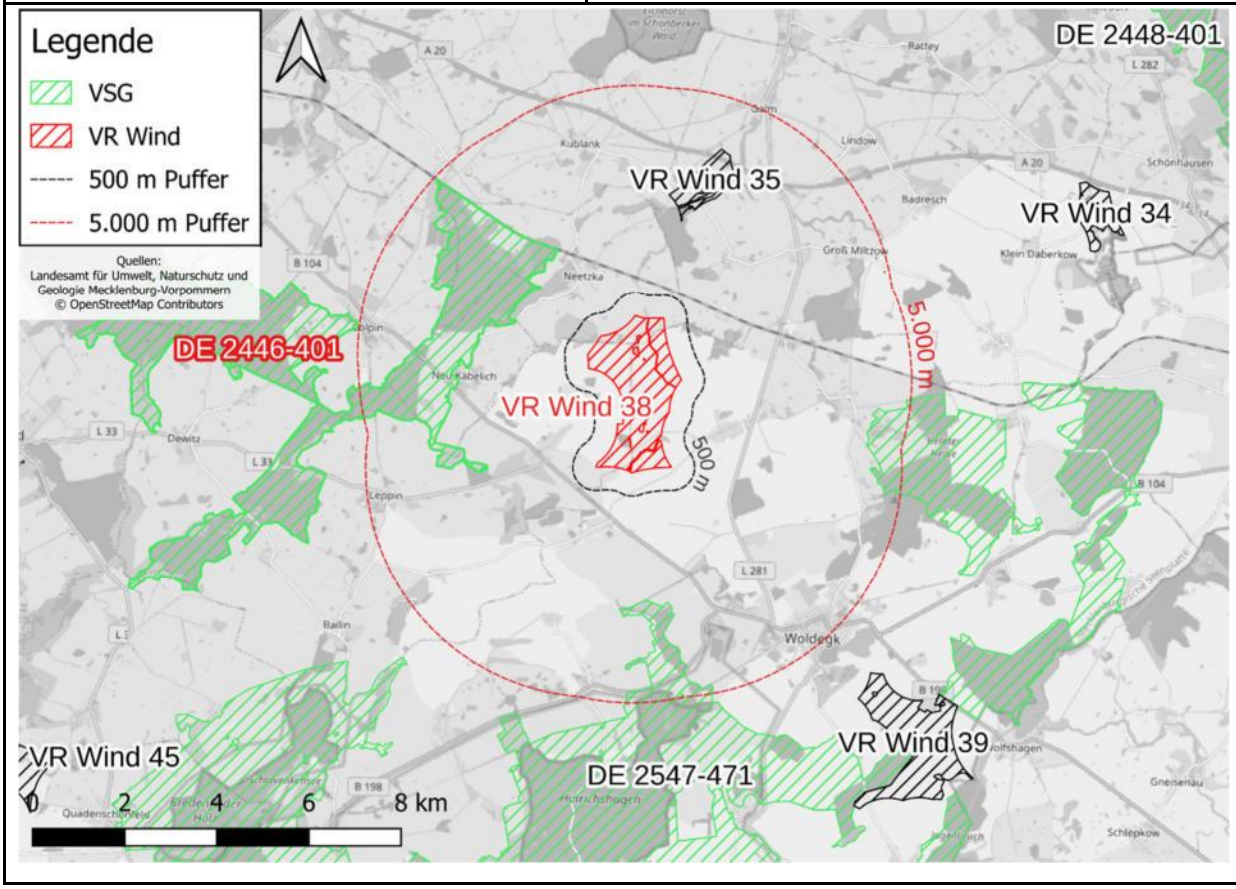
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP

2.3.1 VR Wind 38 Pasenow

2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	38 Pasenow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Lindetal, Neetzka und Woldegk (Stadt), südöstlich der Stadt Neetzka. Es hat eine Größe von etwa 409,1 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2446-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.682 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen, Waldbereiche und kleinere Gehölzbereiche und -reihen, sowie Sölle, Gewässerachsen, Röhricht- und Schilfflächen und Wege. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG westlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße 107. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, Siedlungsstrukturen, ein See und kleine Waldbereiche zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2446-401 'Waldlandschaft bei Cölpin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.682 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.682 m Entfernung vom VSG 'Waldlandschaft bei Cölpin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 38 Pasenow die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[8]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[9]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[10]
Schreiadler (r, 3.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m)[11]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)[11]	Kranich (c, 3.000 m)[12]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)
- Baumfalke (r, 2.000 m)[12]

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2446-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten und des Baumfalken, stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Baumfalke, Schreiadler, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch und Wespenbussard, sowie die störungsempfindliche Brutvogelart Schwarzstorch und Rastvorkommen von Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

[8] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[9] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[10] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[11] Artvorkommen kartiert im Rahmen der landesweiten Erfassung der Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

[12] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 38 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Waldlandschaft bei Cölpin' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 38 befindet. Da sich der Brutwald außerhalb von 3.000 m zum VR Wind befindet können störungsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Waldlandschaft bei Cölpin' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 38 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Rohrweihe sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Arten im VSG sind im jeweiligen artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Der Rotmilan brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, gelegentlich werden auch Feldgehölze und Baumreihen genutzt. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Baumfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard sind im erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Arten Schwarzmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in Waldgebieten aus Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen, zudem brütet der Schwarzmilan im Waldrandbereich bevorzugt in der Nähe von Gewässern. Der Baumfalke brütet bevorzugt in Wäldern sowie in der offenen Agrarlandschaft in Feldgehölzen mit Nähe zu Jagdhabitaten wie Mooren, Gewässern aber auch Parkanlagen im dörflichen/städtischen Bereich. Auch Bruten auf Gittermasten werden zunehmend beobachtet. Im erweiterten Prüfbereich des Baumfalken sind somit potenziell geeignete Bruthabitate im VSG gelegen, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind keine Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen. Somit können Beeinträchtigungen betrachtungsrelevanter Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden.

Es verbleiben aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung des VR Wind zum VSG bzw. zu Brutnachweisen keine Erhaltungszielarten des VSG, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, als betrachtungsrelevant. Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des VSG durch störungsbedingte anlage- oder betriebsbedingte Barrierewirkungen sowie bau- und betriebsbedingte Störwirkungen können daher von Vornherein ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) keine störungsempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant verblieben, sodass betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Anlagebedingte Barrierewirkungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.), sodass anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind somit insgesamt nicht zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Baumfalke, Schreiadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch und Weißstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Baumfalke, Schreiadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch und Weißstorch sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate (Baumfalke) bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den Brutplätzen im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

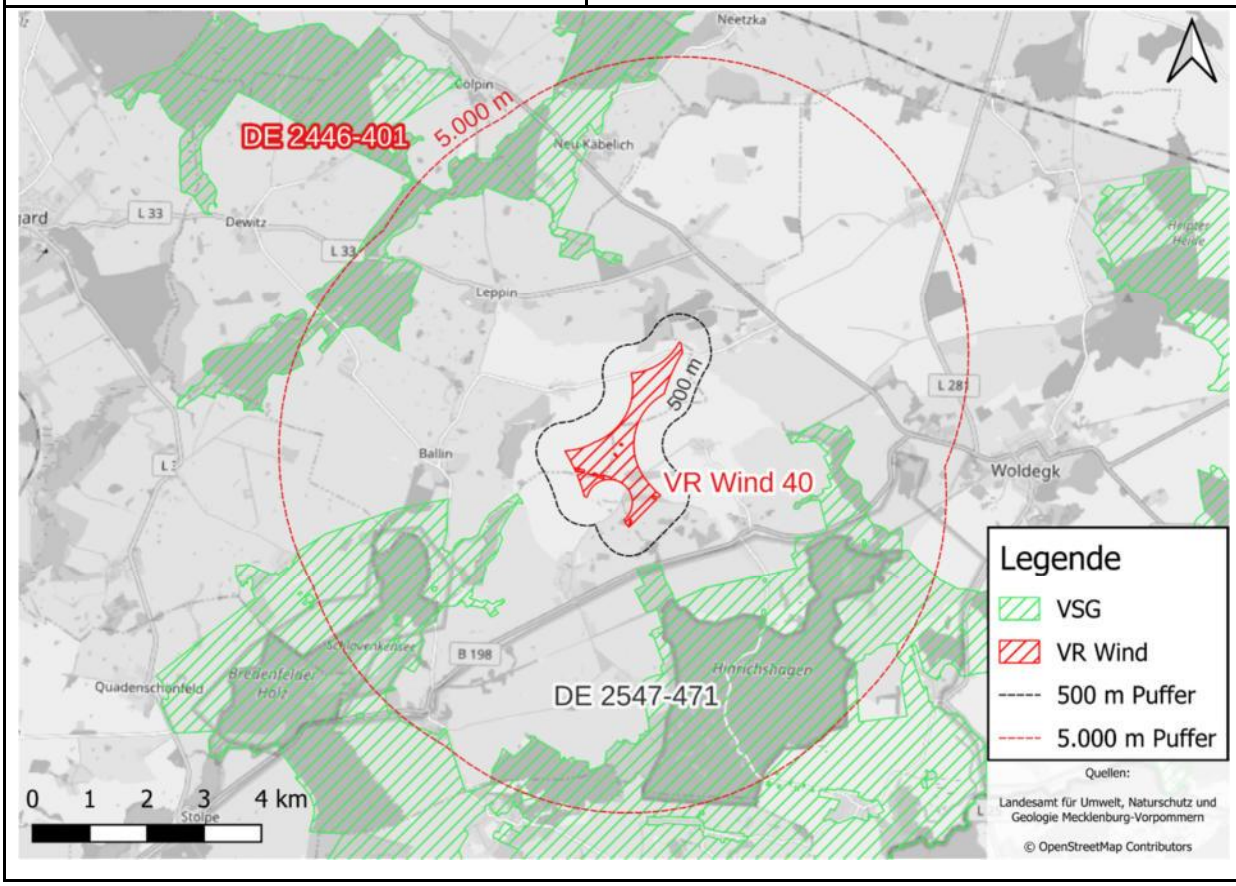
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.2 VR Wind 40 Oltschlott

2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	40 Oltschlott
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Lindetal und Woldegk (Stadt), westlich der Stadt Woldegk und südöstlich von Leppin. Es hat eine Größe von etwa 169,3 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2446-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.729 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Flächen mit Gehölzreihen, Gehölzen und Hecken, eine kleine Waldfläche, Gewässerachsen, eine Freileitung und Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordwestlich des Plangebietes und dem Plangebiet verlaufen teilweise die Bundesstraße 104, die Landstraße 33 und die Kreisstraße 104. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche und kleinflächig Waldbereiche und Siedlungsbereiche zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2446-401 'Waldlandschaft bei Cölpin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.729 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.729 m Entfernung vom VSG 'Waldlandschaft bei Cölpin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 40 Oltschlott die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[13]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[14]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[15]
Schreiadler (r, 3.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m)[16]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)[16]	Kranich (c, 3.000 m)[17]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)
- Baumfalke (r, 2.000 m)[17]

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2446-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten und des Baumfalken, stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Wespenbussard, Rotmilan und Schwarzmilan sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung des Baumfalken im relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Art ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Für den betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2446-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der jeweiligen artspezifischen erweiterten Prüfbereiche

[13] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[14] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[15] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[16] Artvorkommen kartiert im Rahmen der landesweiten Erfassung der Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

[17] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Baumfalke, Schreiadler, Weißstorch, Rohrweihe, Wespenbussard, Rotmilan und Schwarzmilan werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleibt die kollisionsgefährdete Art Schwarzstorch, sowie die störungsempfindliche Brutvogelart Schwarzstorch und Rastvorkommen von Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Art.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Waldlandschaft bei Cölpin' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 40 befindet. Da sich der Brutwald außerhalb von 3.000 m zum VR Wind befindet können störungsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Im VSG sind keine Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen. Somit können Beeinträchtigungen betrachtungsrelevanter Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden.

Es verbleiben aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung des VR Wind zum VSG bzw. zu Brutnachweisen oder potenziell geeigneten Bruthabitaten keine Erhaltungszielarten des VSG, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, als betrachtungsrelevant. Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des VSG durch störungsbedingte anlage- oder betriebsbedingte Barrierewirkungen sowie bau- und betriebsbedingte Störwirkungen können daher von Vornherein ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) keine störungsempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant verblieben, sodass betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Anlagebedingte Barrierewirkungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.), sodass anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind somit insgesamt nicht zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdete betrachtungsrelevante Art Schwarzstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Art vorliegen.

Ein bekannter Brutwald der kollisionsgefährdeten Art Schwarzstorch liegt innerhalb des VSG im erweiterten Prüfbereich zum VR Wind. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind nicht zu rechnen, da es im relevanten Prüfbereich aufgrund der Habitatausstattung keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutwald im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

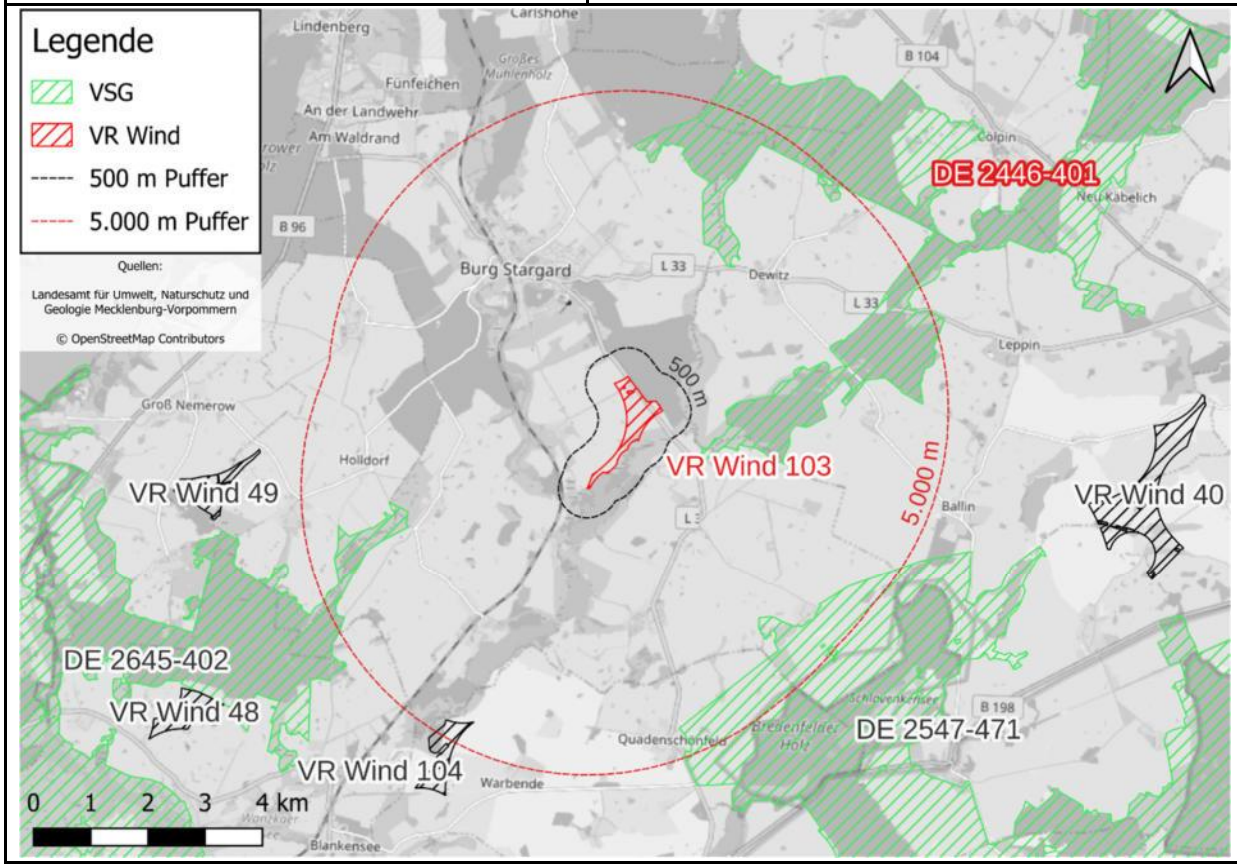
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.3 VR Wind 103 Sabel

2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	103 Sabel
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Burg Stargard (Stadt), südlich der Stadt Burg Stargard und ca. 1 km östlich des Ortsteils Sabel. Es hat eine Größe von etwa 52,2 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2446-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 975 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzbereiche, Sumpfflächen, Wege und Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die L331. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, ein Gehöft, eine Stromleitung, ein Fließgewässer sowie Gehölzreihen und teilweise Waldbereiche zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2446-401 'Waldlandschaft bei Cölpin' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 975 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 975 m Entfernung vom VSG 'Waldlandschaft bei Cölpin' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 103 Sabel die folgenden windenergiesensiblen Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[18]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[19]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[20]
Schreiadler (r, 3.000 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m)[21] Rotmilan (r, 1.200 m) Wespenbussard (r, 1.000 m)	Schwarzstorch (r, 3.000 m)[21]	Kranich (c, 3.000 m)[22]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Baumfalke (r, 2.000 m)[22]
- Rohrweihe (r, 2.500 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2446-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten und des Baumfalken, stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die Arten Wepsenbussard und Rohrweihe sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise im VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart. Der Wespenbussard, die Rohrweihe und der Schreiadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

[18] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[19] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[20] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[21] Artvorkommen kartiert im Rahmen der landesweiten Erfassung der Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

[22] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Weiß- und Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Baumfalke sowie die störungsempfindliche Brutvogelart Schwarzstorch, und die Rastvorkommen von Kranichen als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Waldlandschaft bei Cölpin' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 103 befindet. Da sich der Brutwald außerhalb von 3.000 m zum VR Wind befindet können störungsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Waldlandschaft bei Cölpin' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 103 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate (Baumfalke) innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Arten Rotmilan und Schwarzmilan im VSG sind im jeweiligen artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Arten brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, gelegentlich werden auch Feldgehölze und Baumreihen genutzt, der Schwarzmilan bevorzugt Waldgebiete in Gewässernähe. Der Baumfalke brütet bevorzugt in Wäldern sowie in der offenen Agrarlandschaft in Feldgehölzen mit Nähe zu Jagdhabitaten wie Mooren, Gewässern aber auch Parkanlagen im dörflichen/städtischen Bereich. Auch Bruten auf Gittermasten werden zunehmend beobachtet. Im erweiterten Prüfbereich des Baumfalken sind somit potenziell geeignete Bruthabitate im VSG gelegen, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind keine Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen. Somit können Beeinträchtigungen betrachtungsrelevanter Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden.

Es verbleiben aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung des VR Wind zum VSG bzw. zu Brutnachweisen oder potenziell geeigneten Bruthabitaten keine Arten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, als betrachtungsrelevant. Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des VSG durch störungsbedingte anlage- oder betriebsbedingte Barrierewirkungen sowie bau- und betriebsbedingte Störwirkungen können daher von Vornherein ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche

Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten Arten Weiß- und Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Baumfalke potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Für Schwarzstorch, Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Baumfalke sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise (Schwarzstorch, Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan) bzw. potenziell geeignete Bruthabitate (Baumfalke) im VSG bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für Schwarzstorch, Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Baumfalke ist nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Die geprüften Vorranggebiete Wind 35 Kublank und 45 Warbende des RREP Wind ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Waldlandschaft bei Cölpin“ (DE 2446-401) verträglich. <u>Ergebnis der geprüften, nicht weiter verfolgten Flächen der Fassung aus dem 1. Entwurf des RREP:</u> Die geprüften Vorranggebiete Wind 38 Pasenow, 40 Oltschlott und 103 Sabel des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Waldlandschaft bei Cölpin“ (DE 2446-401) verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“ (Abruf: 09/2026).

Anhang C12

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Brohmer Berge“
(DE 2448-401)

15.09.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl.-Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des VSG „Brohmer Berge“, DE 2448-401 2

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 8

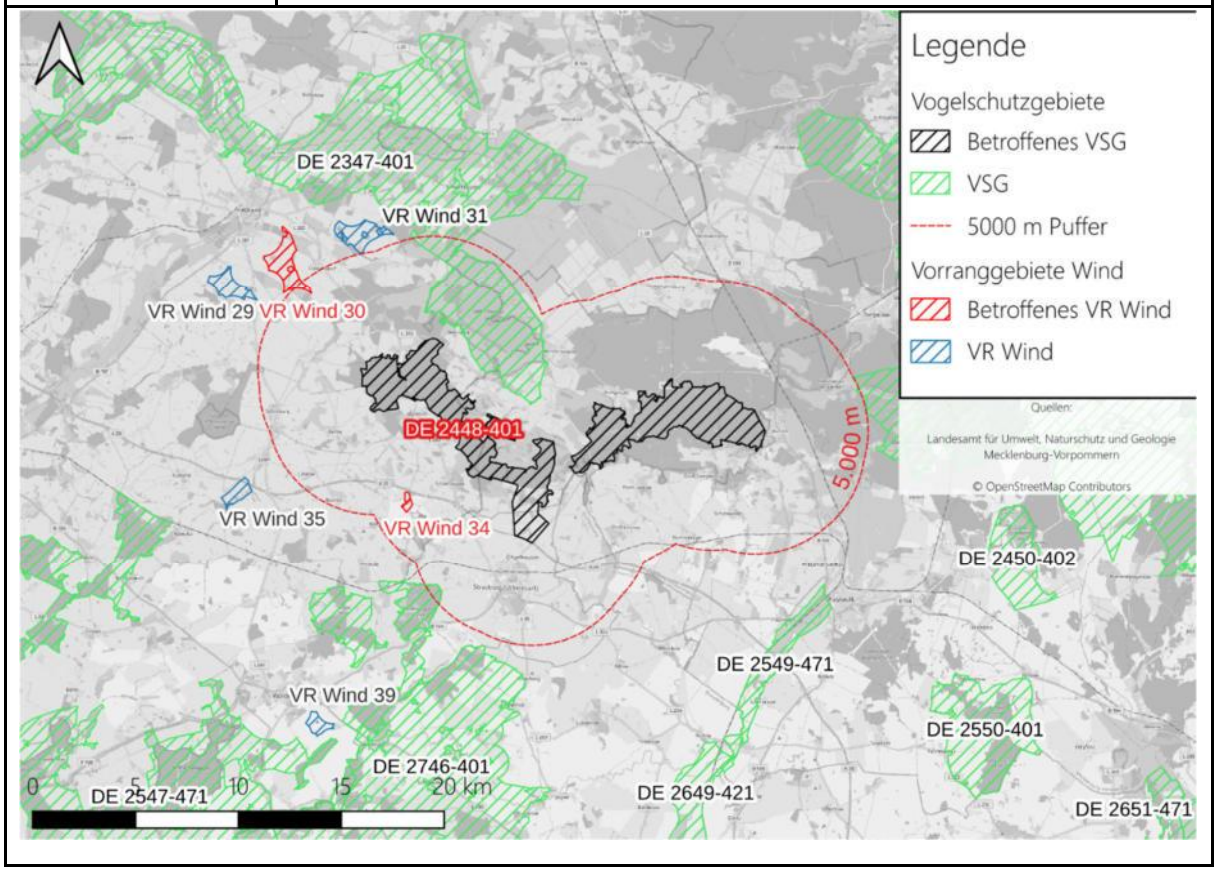
2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 8
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 9
2.2.1 VR Wind 30 Friedland 9
2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 9
2.2.2 VR Wind 34 Schönhausen 12
2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 12
2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP 16
2.3.1 VR Wind 32 Kotelow 16
2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 16
2.3.2 VR Wind 33 Galenbeck 20
2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 20
2.3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 23

3 Gesamtergebnis und Fazit 27

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 28

1 Beschreibung des VSG „Brohmer Berge“, DE 2448-401

Kennziffer	DE 2448-401
Name	Brohmer Berge
Fläche	4.125,00 ha
Gemeinde	Friedland, Woldegk, Stadt Strasburg (Uckermark), Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal
Landkreis	Vorpommern-Greifswald, Mecklenburgische Seenplatte
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Stauchendmoränenlandschaft mit eingeschlossenen Kesselmooren. Überwiegend mit Buch- und Mischwäldern bestockt. Großflächiger landschaftlicher Freiraum mit repräsentativen Vorkommen von FFH-LRT und Arten. Sehr alter Waldstandort, dessen Existens über 500 Jahre belegbar ist. Stauchendmoränenlandschaft der Rosenthaler Staffel- jüngster Vorstoß der Weichsel-Kaltzeit.«Kurzcharakteristik»



Vogelarten[1] **nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt Aus Standarddatenbogen (SDB) übernommen.	**Gem. Natura 2000-LVO M-V:** Brutvogel • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • **Schreiadler** (*Aquila pomarina*) (B) • **Trauerseeschwalbe** (*Chlidonias niger*) (C) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (B) • **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • **Seeadler** (Haliaeetus albicilla) (B) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (B) • **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B) • **Flussseeschwalbe** (Sterna hirundo) (B) • Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer -- **Zusätzlich vorkommend gem. SDB:** Brutvogel • Grauammer (*Miliaria calandra*) (B) • Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (B) • Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (B) • Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer /

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (LUNG MV, 2016), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	<u>Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]:</u> <u>DE 2448-302</u> /
Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. **Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1** <u>Brutvogel</u> Eisvogel (*Alcedo atthis*) - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme Kleingewässer mit Schwimmblattvegetation, vorzugsweise auf störungsarmen und bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) Kranich (*Grus grus*) - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) Neuntöter (*Lanius collurio*)

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat Rotmilan (*Milvus milvus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) Schreiadler (*Aquila pomarina*) möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen Schwarzmilan (*Milvus migrans*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

	- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) - störungsarme windgeschützte Flachwasserbereiche von Standgewässern mit ausgedehnter und dichter Schwimmblattvegetation, aus dem Wasser ragenden Bulten, Torf- oder Schlammbänken (ersatzweise künstliche Nistflöße), mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - nahrungsreiche umgebende Gewässer, einschließlich temporärer vegetationsreicher Feuchtgebiete Wachtelkönig (*Crex crex*) - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Weißstorch (*Ciconia ciconia*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat),

	sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) Wespenbussard (*Pernis apivorus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> --«Erhaltungsziele2»
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 2448-401 „Brohmer Berge“ (05/2017) • Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V – Anlage 1 (Fassung vom 09.08.2016): VSG DE 2448-401 „Brohmer Berge“. • Ein Managementplan für das Gebiet ist nicht vorhanden. Das VSG „Brohmer Berge“ (DE 2448-401) wird jedoch von einem Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) mit folgendem Managementplan überlagert: „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (DE 2448-302) aus Juni 2020.

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

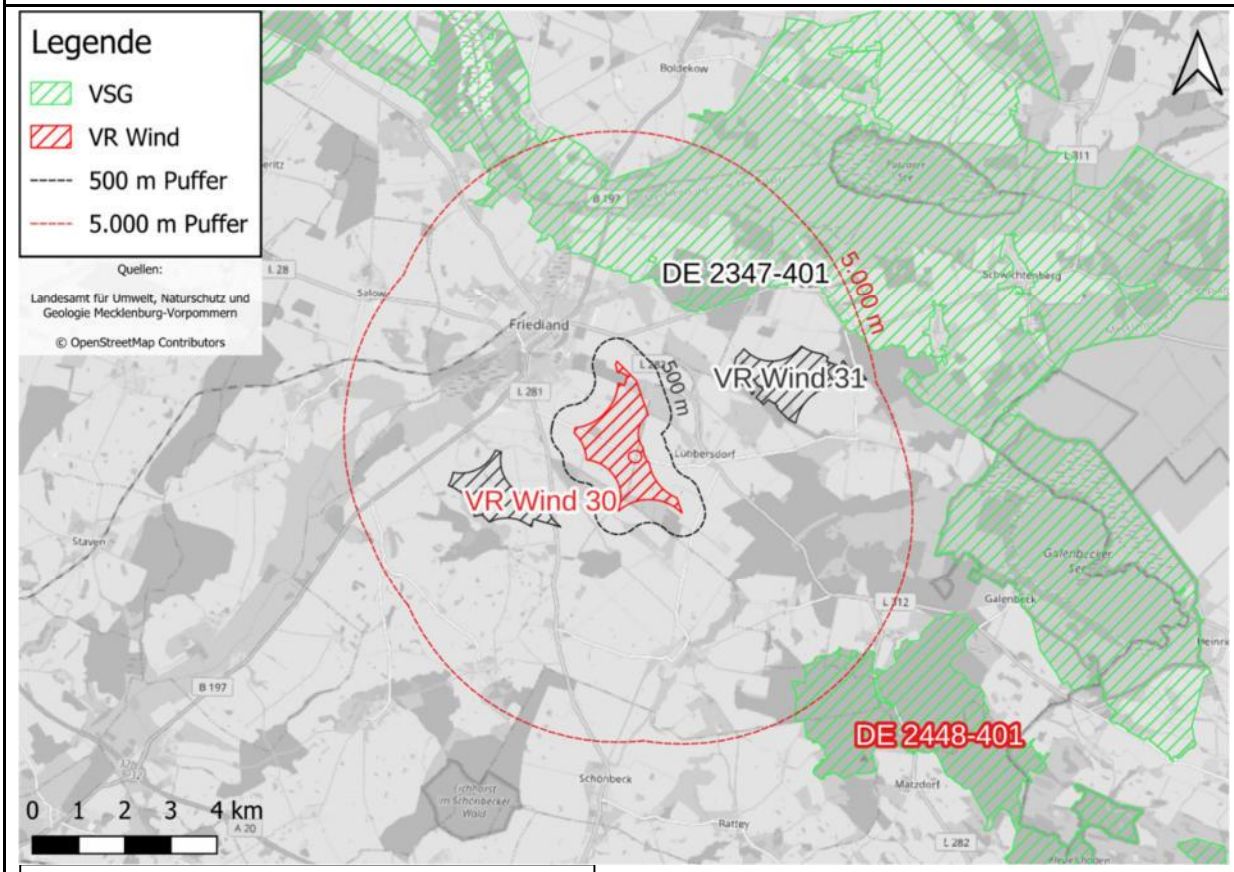
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

2.2.1 VR Wind 30 Friedland

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	30 Friedland
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Friedland (Stadt) und Galenbeck, südöstlich der Stadt Friedland. Es hat eine Größe von etwa 259 ha. Im Plangebiet befinden sich bereits 8 WEA.

Grundinformationen



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2448-401

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.233 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölze, Gehölzreihen und Hecken, Gewässerachsen, eine Kreisstraße und einen Steinbruch/Tagebaufläche mit Gewässer. Im VR Wind befinden sich bereits 8 vorhandene Windenergieanlagen. Mit einem Zubau an WEA ist lediglich im nördlichen und südlichen Teil des VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen Straßen (K 113, K 114) und eine Stromtrasse. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, Siedlungsstrukturen mit landwirtschaftlichen Höfen, Waldbereiche und ein Stausee zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2448-401 'Brohmer Berge' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 4.233 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.233 m Entfernung vom VSG 'Brohmer Berge' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 30 Friedland daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schreiadler (r, 5.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Brohmer Berge' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 30 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Der Schreiadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern sind gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Für den Schreiadler ist innerhalb des VSG 'Brohmer Berge' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 30 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu Horststandorten des Schreiadlers innerhalb des VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler und Schreiadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen der Arten im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

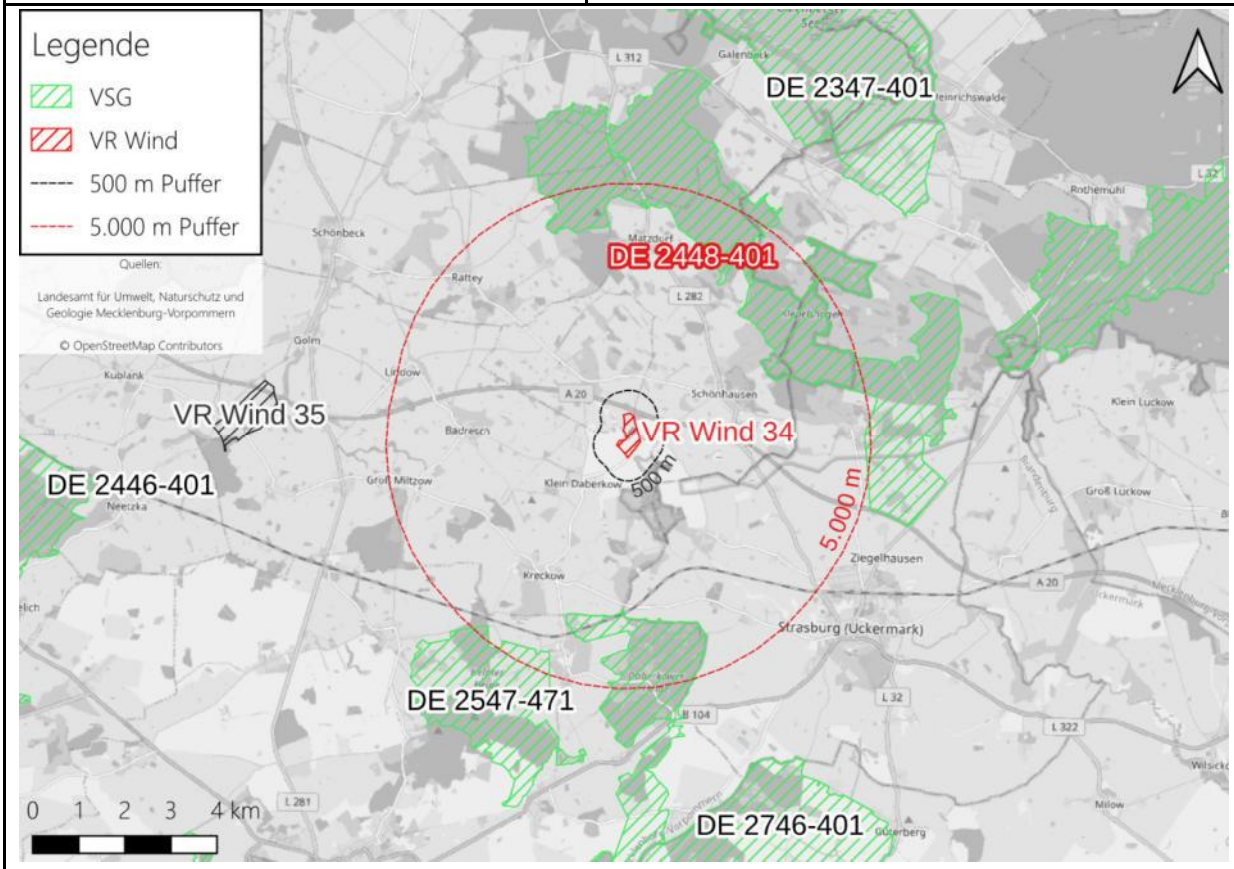
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.2 VR Wind 34 Schönhausen

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	34 Schönhausen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Groß Miltzow, Schönhausen und Voigtsdorf, südwestlich der Stadt Schönhausen. Es hat eine Größe von etwa 26 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2448-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.995 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Flächen, Wald, Gehölze und Gebüsche, Röhricht, Schilf und Sumpfbereiche sowie Kleingewässer. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die A20, die L282 und eine Stromtrasse. Die K 108 verläuft am südwestlichen Rand des Plangebiets. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, die Stadt Schönhausen, ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein See, eine Gewässerachse und geringfügig Waldbereiche zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2448-401 'Brohmer Berge' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.684 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.684 m Entfernung vom VSG 'Brohmer Berge' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 34 Schönhausen die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[3]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[4]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[5]
Schreiadler (r, 3.000 m)	-	-

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2448-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 34 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 34 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Im erweiterten Prüfbereich der Art sind Brutnachweise im VSG gelegen. Die Art brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld.

[3] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[4] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[5] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Es verbleiben aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung des VR Wind zum VSG bzw. zu Brutnachweisen keine Arten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, als betrachtungsrelevant. Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des VSG durch störungsbedingte anlage- oder betriebsbedingte Barrierewirkungen sowie bau- und betriebsbedingte Störwirkungen können daher von Vornherein ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) keine störungsempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant verblieben, sodass betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Anlagebedingte Barrierewirkungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.), sodass anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind somit insgesamt nicht zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Rotmilan, Schreiadler und Seeadler potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Schreiadler, Seeadler und Rotmilan sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise im VSG bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den Brutplätzen im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

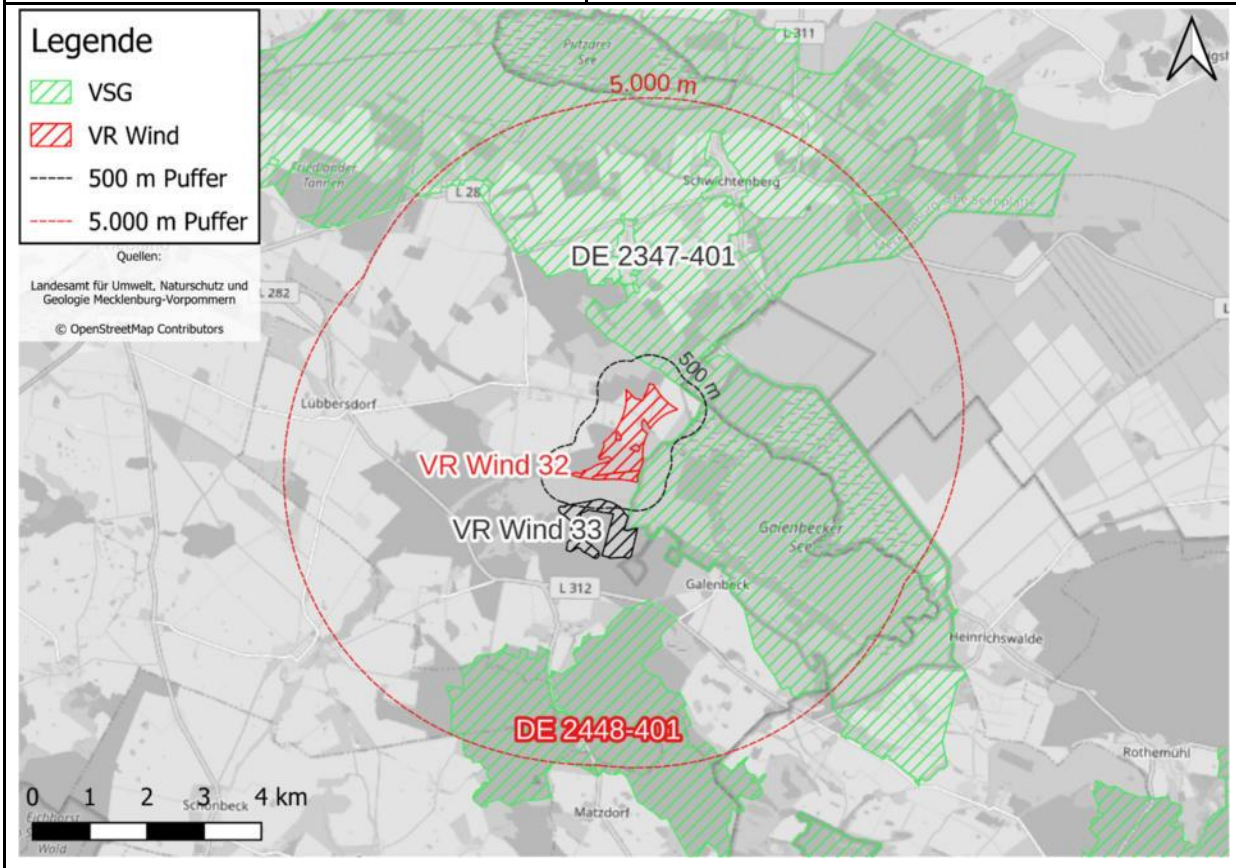
Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.	
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP

2.3.1 VR Wind 32 Kotelow

2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	32 Kotelow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Galenbeck, nordwestlich der Stadt Galenbeck. Es hat eine Größe von etwa 105,5 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2448-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.111 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst Offenland- und Landwirtschaftsflächen, einzelne Gehölze und Gehölzreihen sowie Gewässerachsen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich des Plangebietes und dem Plangebiet verlaufen die Landstraßen 312 und 282. Zusätzlich liegen Waldbereiche, Offenlandbereiche und teilweise Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2448-401 'Brohmer Berge' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Für diejenigen windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.111 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.111 m Entfernung vom VSG 'Brohmer Berge' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 32 Kotelow die folgenden windenergiesensiblen Zielarten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[6]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[7]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[8]
Schreiadler (r, 3.000 m)	-	-

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Zielarten:

- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)

Für die betrachtungsrelevante Brutvogelart Rohrweihe sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im jeweils relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Art ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Die Erhaltungszielart Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2448-401. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Diese Arten werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Schwarzmilan und Rotmilan des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

[6] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[7] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[8] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Schwarzmilan und Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Arten brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan präferiert zudem Waldrandbereiche in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Es verbleiben aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung des VR Wind zum VSG bzw. zu Brutnachweisen oder potenziell geeigneten Bruthabitaten keine Erhaltungszielarten des VSG, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, als betrachtungsrelevant. Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des VSG durch störungsbedingte anlage- oder betriebsbedingte Barrierewirkungen sowie bau- und betriebsbedingte Störwirkungen können daher von Vornherein ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) keine störungsempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant verblieben, sodass betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Anlagebedingte Barrierewirkungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.), sodass anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind somit insgesamt nicht zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Schwarzmilan und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Für Schwarzmilan und Rotmilan sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

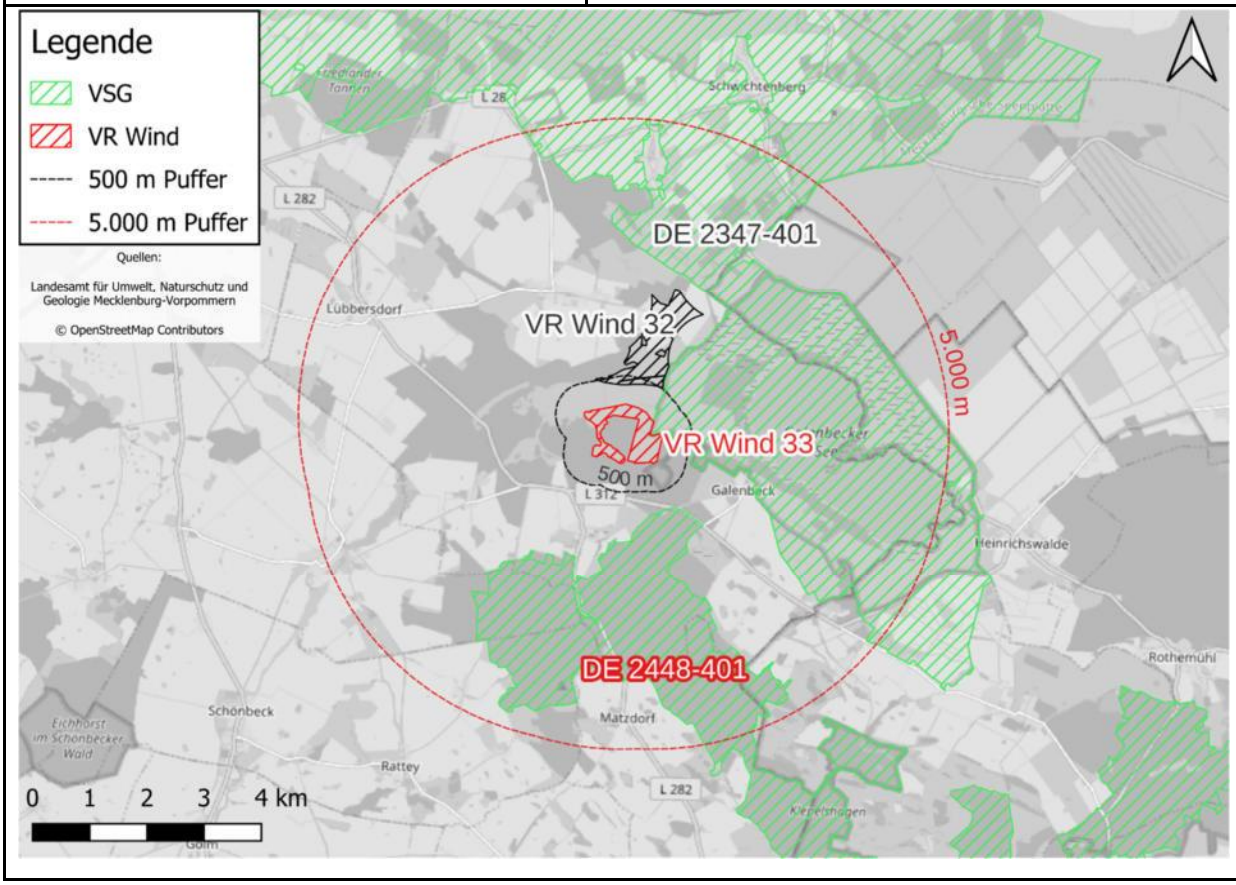
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.2 VR Wind 33 Galenbeck

2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	33 Galenbeck
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Galenbeck, westlich der Stadt Galenbeck. Es hat eine Größe von etwa 65,9 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2448-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 837 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst ein Natur-, Umwelt- oder Bodenschutzgebiet, Grünland- und Landwirtschaftsflächen, Gewässerachsen und Gehölzreihen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich des Plangebietes und dem Plangebiet verlaufen die Landstraßen 312 und 282. Zusätzlich liegen Wald-, Offenland- und Siedlungsbereiche zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2448-401 'Brohmer Berge' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Für diejenigen windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 837 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 837 m Entfernung vom VSG 'Brohmer Berge' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 33 Galenbeck die folgenden windenergiesensiblen Zielarten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[9]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[10]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[11]
Schreiadler (r, 3.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Seeadler (r, 2.000 m) Trauerseeschwalbe (r, 1.000 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m)	-	-

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Zielarten:

- Rohrweihe (r, 2500 m)

Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Trauerseeschwalbe und Flussseeschwalbe sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im jeweils relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Arten ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Erhaltungszielart Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2448-401. Für den erhaltungszielgegenständlichen Weißstorch sind im VSG DE 2448-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Seeadler, Weißstorch, Trauerseeschwalbe und Flussseeschwalbe werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Schreiadler, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

[9] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[10] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[11] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 33 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art.

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt. Die Arten Rotmilan und Schwarzmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan präferiert zudem Waldrandbereiche in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Der Wespenbussard präferiert zur Brut ebenfalls großflächige Waldgebiete aus Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen. Im VSG finden sich im zentralen Prüfbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate dieser Arten, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die kollisionsgefährdete Erhaltungszielart Rohrweihe sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Art sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Art bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Es verbleiben aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung des VR Wind zum VSG bzw. zu Brutnachweisen oder potenziell geeigneten Bruthabitaten keine Erhaltungszielarten des VSG, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, als betrachtungsrelevant. Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des VSG durch störungsbedingte anlage- oder betriebsbedingte Barrierewirkungen sowie bau- und betriebsbedingte Störwirkungen können daher von Vornherein ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) keine störungsempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant verblieben, sodass betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Anlagebedingte Barrierewirkungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.), sodass anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind somit insgesamt nicht zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Schreiadler, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise bzw. potenzielle Brutplätze von Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Arten um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Schreiadler und Rohrweihe sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Rohrweihe ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen können für die Art Schreiadler nicht sicher ausgeschlossen werden, da nicht auszuschließen ist, dass die Grünlandflächen auf der VR Wind Fläche sowie nördlich des VR Wind regelmäßig von den im VSG brütenden Vögeln als Nahrungshabitat genutzt werden und somit das VR Wind regelmäßig angeflogen und durchflogen wird.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Schreiadler, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten

- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 837 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Wachtelkönig, Kranich
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Seeadler, Weißstorch, Rohrweihe

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rotmilan (r)
- Schwarzmilan (r)
- Wespenbussard (r)
- Schreiadler (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Schwarzmilan (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Wespenbussard (r)

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Schreiadler (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Rotmilans, Schwarzmilans, Wespenbussards und Schreiadlers innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Schreiadler, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard hinreichend gemindert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten Schreiadler, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Die geprüften Vorranggebiete Wind 30 Friedland und 34 Schönhausen des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Brohmer Berge“ (DE 2448-401) verträglich. <u>Ergebnis der geprüften, nicht weiter verfolgten Flächen der Fassung aus dem 1. Entwurf des RREP:</u> Das geprüfte Vorranggebiet Wind 32 Kotelow des RREP Wind ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Brohmer Berge“ (DE 2448-401) verträglich. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung, durch Widerlegung der Regelvermutung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Arten auf Grundlage aktueller Kartierdaten, ist das geprüfte Vorranggebiet Wind 33 Galenbeck des RREP Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG ebenfalls verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 2448-401 „Brohmer Berge“ (Abruf 09/2026).

Anhang C13

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
für das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung
„Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“
(DE 2543-301)

15.09.2025

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Can. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl.-Ing. Leena Jennemann	

1 Beschreibung des GGB „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“, DE 2543-301 2

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 12

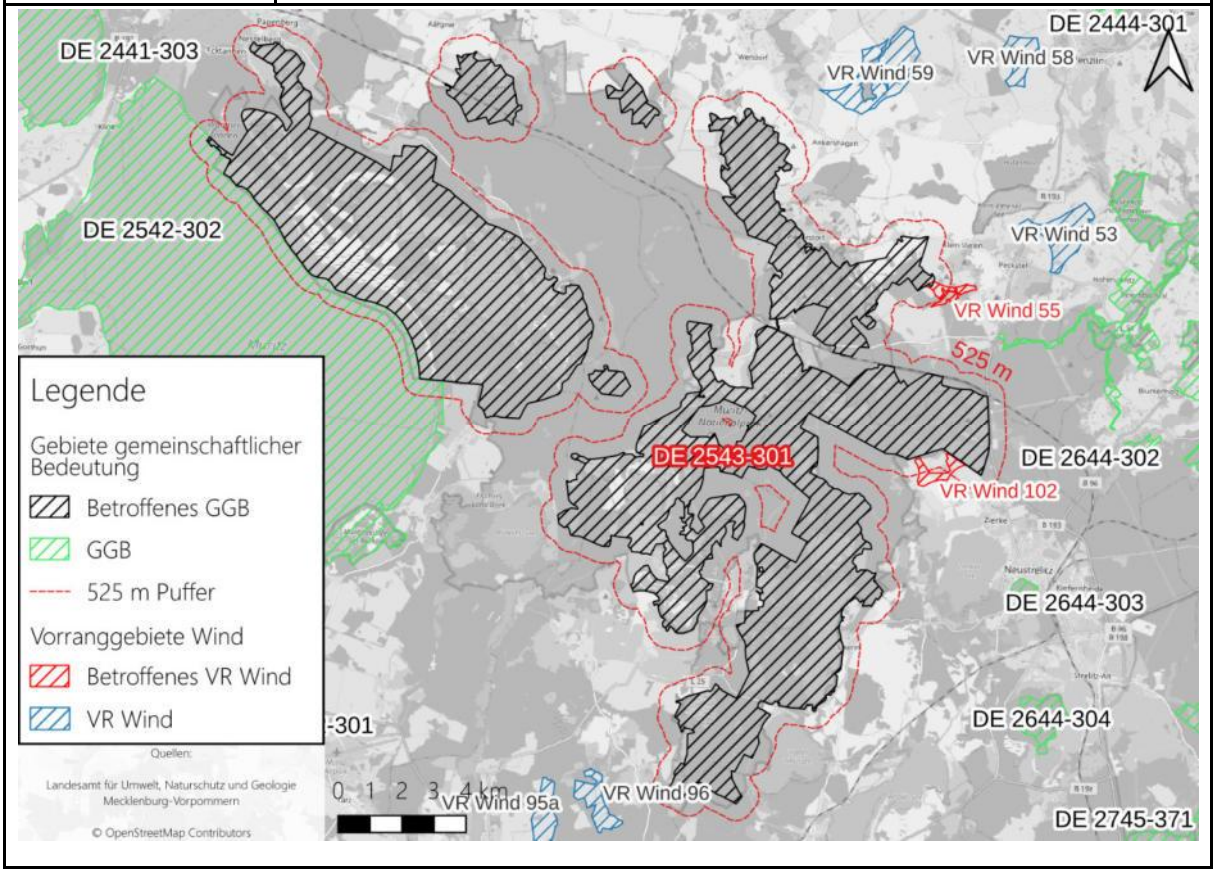
2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 12
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 13
2.2.1 VR Wind 55 Klein Vielen 13
2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 13
2.2.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 16
2.2.2 VR Wind 102 Neustrelitz 18
2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 18
2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP ..21
2.3.1 VR Wind 56 Groß Vielen 21
2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 21
2.3.2 VR Wind 57 Ankershagen 24
2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 24
2.3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 26
2.3.3 VR Wind 65 Groß Dratow 29
2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 29

3 Gesamtergebnis und Fazit 32

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 33

1 Beschreibung des GGB „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“, DE 2543-301

Kennziffer	DE 2543-301
Name	Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes
Fläche	14.178,00 ha
Gemeinde	Waren, Wesenberg, Neustrelitz, Kargow, Rechlin, Schwarzenhof, Kratzeburg, Dratow-Schloen, Ankershagen, Klein Vielen, Möllenhagen, Mirow, Userin, Wesenberg, Babke, Langhagen
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Das komplexe Gebiet, u.a. mit dem Ostufer der Müritz, umfasst eine Vielzahl von Seen und Moore unterschiedlicher Trophie und Basen- bzw. Kalkversorgung. Schneidenröhrichte und Wacholderheiden sowie verschiedene Laubwaldtypen bereichern das Gebiet. Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunktvorkommen von FFH-LRT und -Arten, Häufung von FFH-LRT, prioritären FFH-LRT und FFH-Arten, großflächige Komplexbildung, großflächiger landschaftlicher Freiraum. **«Kurzcharakteristik»**



Arten[1] des Anhang II der FFH-RL. (Prioritäre Arten mit *) Erhaltungszustand der Habitate der gemeldeten Arten: (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt. Aus SDB.	• Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) (/) • **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) (C) • Fischotter (*Lutra lutra*) (B) • Kammmolch (*Triturus cristatus*) (B) • Rotbauchunke (Bombina bombina) (C) • Steinbeißer (*Cobitis taenia*) (B) • Bitterling (*Rhodeus amarus*) (B) • Eremit * (*Osmoderma eremita*) (A) • Breitrand (*Dytiscus latissimus*) (A) • Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) (B) • Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) (B) • Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) (B) • Europäische Sumpfschildkörte (*Emys orbicularis*) (C) • Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) (A) • Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) (A) • Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) (B) • Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) (A) • Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) (B) • Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) (B) • Wolf* (*Canis lupus*) (B)
Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I der FFH-RL (prioritäre LRT mit *) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt. Aus SDB.	- LRT 2330: „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)“ (B) - LRT 3130: „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder *Isoëto-Nanojuncetea*“ (C) - LRT 3140: „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ (B) - LRT 3150: „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ (B) - LRT 3160: „Dystrophe Seen und Teiche“ (C) - LRT 3260: „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ (B) - LRT 5130: „Formationen von *Juniperus communis* auf Heiden oder Kalkrasen (Wacholderheiden)“ (A) - LRT 6120*: „Trockene, kalkreiche Sandrasen“ (/)

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Arten, für die gemäß Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) bzw. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	- LRT 6210*: „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)“ (C) - LRT 6410: „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)“ (A) - LRT 7140: „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (B) - LRT 7150: „Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)“ (B) - LRT 7210*: „Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*“ (A) - LRT 7230: „Kalkreiche Niedermoore“ (C) - LRT 9110: „Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)“ (B) - LRT 9130: „Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)“ (B) - LRT 9160: „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)“ (B) - LRT 9190: „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ (B) - LRT 91D0*: „Moorwälder“ (C) - LRT 91E0*: „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*)“ (A) - LRT 91U0: „Kiefernwälder der sarmatischen Steppe“ (/) <u>Vorkommen charakteristischer Arten</u>[2]: LRT 2330: „Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (Dünen im Binnenland)“ - Vögel: Brachpieper - *Anthus campestris* LRT 3140: „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ - Vögel: **Rohrdommel** - *Botaurus stellaris* LRT 3150: „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ - Vögel: **Rohrdommel** - *Botaurus stellaris*, **Trauerseeschwalbe** - *Chlidonias niger* LRT 3260: „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ - Vögel: Gebirgsstelze - *Motacilla cinerea* LRT 7140: „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ - Vögel: Bekassine - *Gallinago gallinago,* **Kranich** - *Grus grus* LRT 7150: „Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)“ - Vögel: Bekassine - *Gallinago gallinago,* **Kranich** - *Grus grus*

[2] Fett gedruckt sind diejenigen Arten, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) (LUNG MV, 2016) bzw. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	LRT 2330: „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)“: - offene, meist lückige Grasflächen auf bodensauren Binnendünen mit erkennbarem Dünenrelief und Flugsandfeldern, auch aus humosem Feinsand und unter Windeinfluss - Sandböden mit geringen Humusanreicherungen im Oberboden und geringem Wasserhaltevermögen, vegetationsfreie Rohböden - lebensraumtypische Vegetation geprägt durch Arten der Pionier-Sandfluren saurer Standorte - lebensraumtypisches Tierarteninventar LRT 3130: „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder *Isoëto-Nanojuncetea*“: - oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Seen, Weiher, Tümpel, Abgrabungsgewässer) mit zeitweise trocken fallenden Uferbereichen - Strandlings-Gesellschaften auf sandig-kiesigen, sandig-lehmigen oder torfigen Substraten subneutraler Stillgewässer bzw. im subneutralen Flachwasserbereich alkalischer Seen im Anlandungsgebiet der Küste und küstennaher Sandgebiete und im stärker atlantisch geprägten SW-Mecklenburg - mittel- und osteuropäische Zwergbinsenfluren auf im Spätsommer zeitweise trocken fallenden, wechselfeuchten bis nassen, torfigen, schluffigen bis lehmigen und sandigen unbeschatteten Böden von Seen, Teichen, Weihern und Tümpeln - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 3140: „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“: - oligo- bis mesotrophe, durch Zustrom kalkreichen Grundwassers gespeiste Quell- und Durchströmungsseen mit dauerhafter oder temporärer Wasserführung - submerse Armleuchteralgen-Grundrasen - lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 3150: „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“:

	- natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer, Torfstiche) submerse Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken - lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 3160: „Dystrophe Seen und Teiche“: - dauerhaft wasserführende, natürliche oder durch Torfabbau entstandene oligo- bis mesotroph-saure und -subneutrale Stillgewässer wie Seen, Weiher, Moorkolke als Teil von Sauer-Arm- bzw. Sauer-Zwischenmooren - lebensraumtypische Ufervegetation sowie temporär trockenfallende, vegetationsarme Flächen - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 3260: „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“: - Fließgewässer mit lebensraumtypischem Längs- und Querprofil, entsprechenden Sohlen- und Uferstrukturen sowie Abflussregime - lebensraumtypische submerse Vegetation - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 5130: „Formationen von *Juniperus communis* auf Heiden oder Kalkrasen (Wacholderheiden)“: - Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalk-Trockenrasen mit weiteren Strauch- bzw. licht stehenden Baumarten unterschiedlicher Sukzessionsstadien - Krautschicht durch Arten der Zwergstrauchheiden, der Sandmagerrasen und der basiphilen Halbtrockenrasen bestimmt - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 6120: „Trockene, kalkreiche Sandrasen“:

	- natürliche oder durch geeignete Nutzung offen gehaltene, meist lückige Pionier- und Grasfluren auf trockenen, kalk- und basenreichen Substraten mit subkontinentalem Verbreitungsschwerpunkt, mit Dünen-Schwingel und Blau-Schillergras als lebensraumtypische Pflanzenarten - Schwemmsandflächen der Elbtalniederung mit Schnittlauch, Früher Segge und Französischer Segge als lebensraumtypische Pflanzenarten - Sekundärstandorte wie Steilhänge in ehemaligen Sand- und Kiesgruben oder alte sandige Ackerbrachen mit Kegel-Leimkraut, Berg-Sandknöpfchen und Sand-Strohblume als lebensraumtypische Pflanzenarten - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 6120: „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)“: - natürliche oder durch geeignete Nutzung offen gehaltene Halbtrockenrasen mit submediterraner und/oder subkontinentaler Prägung auf kalk- und basenreichen Böden mit Lesesteinen oder größeren Gesteinsbrocken und eingestreuten Gehölzen - Wiesenhafer-Zittergras-Halbtrockenrasen auf lehmigen und lehmig-sandigen Böden (orchideenreiche Bestände auf Rügen beschränkt) mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar - Steppenlieschgras-Halbtrockenrasen auf basenreichen, sandig-lehmigen Böden mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 6410: „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)“: - Pfeifengraswiesen mit lebensraumtypischem Arteninventar auf nährstoffarmen, basen- bis kalkreichen und sauren, organischen oder mineralischen, (wechsel-)feuchten Standorten mit grund- oder sickerwasserbestimmten Böden - Wechsel von Nassstellen und Flutmulden mit trockenen und frischen Bereichen - lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit jungen Brachestadien lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 7140: „Übergangs- und Schwingrasenmoore“:

	- nährstoffärmere Moore mit Nassstellen (Schlenken), offenen Torf- und/oder Schlammflächen sowie offenen Wasserflächen - oberflächennah anstehendes Grundwasser - lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit Torf- und/oder Braunmoosen - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 7150: „Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)“: - nährstoffarm-saure, feuchte bis nasse Sand- und Torf-Rohböden am Rande oligo- bis mesotropher (dystropher), saurer und subneutraler Stillgewässer, in Schlenken und auf Abtorfungsflächen von Sauer-Arm- und Sauer-Zwischenmooren sowie in Senken von Dünen und Heiden und im Anlandungsbereich der Küste - ständige Wassersättigung - torfmoosreiche Rasen mit lebensraumtypischer Vegetationsstruktur - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 7210: „Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des *Caricion davallianae*“: - Sümpfe und Röhrichte im Ufer- und Verlandungsbereich oligo- bis mesotroph-kalkreicher, aber auch mesotroph-subneutraler Stillgewässer sowie in mesotroph-kalkreichen Quell- und Durchströmungsmooren und darin liegenden Torfstichen mit Binsen-Schneide - ständige Wassersättigung - Skorpionsmoos-Schneidenriede und Schneiden-Wasserröhrichte mit Übergängen zu moosreichen Seggenrieden als lebensraumtypische Vegetationsstruktur - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 7230: „Kalkreiche Niedermoore“: - nicht oder nur schwach entwässerte Quell- und Durchströmungsmoore im Bereich der Talmoore, Verlandungsbereiche und Absenkungsterrassen der oligo- bis mesotroph-kalkreichen Seen - lebensraumtypische Vegetationsstruktur - lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar

	- Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 9110: „Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)“: - bodensaure, meist krautarme Buchenwälder auf anhydromorphen trockenen bis frischen und semihydromorphen feuchten bodensauren (basenarmen) Standorten (sandige Moränenflächen und Böden der Sander, Talsande, Beckensande, Binnendünen) - strukturreiche Bestände - unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht - hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz - lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht - lebensraumtypisches Tierarteninventar LRT 9130: „Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)“: - krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung (geschiebelehm- und -mergelreiche Moränenflächen, nährstoffreichere Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander) - strukturreiche Bestände - unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht - hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz - lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht - lebensraumtypisches Tierarteninventar LRT 9160: „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)“: - artenreiche, meist stieleichengeprägte Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf semi-vollhydromorphen, durch Grundwasser beeinflussten, kräftigen bis reichen Standorten (flache lehmige Grundmoränen mit hoch anstehendem Stauwasser, Talsandgebiete mit nährstoffreichem, hoch anstehendem Grundwasser) - verschiedene Waldentwicklungsphasen im FFH-Gebiet - strukturreiche Bestände - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht - hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz - lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht

	- lebensraumtypisches Tierarteninventar LRT 9190: „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“: - durch Stiel- und Traubeneiche geprägte Wälder bodensaurer Standorte mit deckungsreicher Krautschicht - verschiedene Waldentwicklungsphasen im FFH-Gebiet - strukturreiche Bestände - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht - hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz - lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschichtlebensraumtypisches Tierarteninventar LRT 91D0: „Moorwälder“: - durch Gemeine Kiefer und Moorbirke geprägte Wälder auf nassen und sehr nassen Moorstandorten mit permanent hohem Wasserstand der oligotroph-sauren, mesotroph-sauren und mesotroph-subneutralen bzw. - kalkreichen Moore (ausgeschlossen sind sekundäre Waldentwicklungsformen auf entwässerten Regenmooren) - auf basen- und kalkreichen Moorstandorten zusätzliches Vorkommen von Kreuzdorn - lebensraumtypische Bodenvegetation (inkl. Torfmoose) - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht - stehendes und liegendes Totholz - lebensraumtypisches Tierarteninventar LRT 91E0: „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*)“: - bewaldete Ufer entlang von Flüssen und Bächen im Beeinflussungsbereich der Fließgewässer und intakte Quellstandorte mit stetig sickerndem abfließendem Grundwasser mit Roterle und Gemeiner Esche als vorherrschende Baumarten - Weiden-Auengebüsche im direkten, regelmäßig überfluteten Uferbereich und Auwald aus Silberweide auf höher gelegenen, weniger überströmten, feinkörnigeren Auenböden - strukturreiche Bestände - unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht - lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht - hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz - lebensraumtypisches Tierarteninventar LRT 91U0: „Kiefernwälder der sarmatischen Steppe“:

	- trockene, lichte Kiefernwälder kontinentaler Prägung auf trockenen bis wechseltrockenen Mergel rutschhängen oder oberflächlich versauerten Flugsanden (Binnendünen, Oszüge, sandig-kiesige Erosionshänge, Talhänge und Hänge an Beckenrändern) - hinreichender Anteil von Freiflächen (Blößen) innerhalb des Waldes - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht - lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht (Basenzeiger und subkontinental verbreitete Arten) - hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz - lebensraumtypisches Tierarteninventar
Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	---
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (DE 2543-301) (05/2020). • Managementplan für das FFH-Gebiet „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebiets“ (DE 2543-301) aus 2019. • Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern aus 2011. • Steckbriefe für Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2011). • Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom Bundesamt für Naturschutz (Stand: 22.06.2022)

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten von Anhang II-Arten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Individuenverluste von geschützten Arten durch Kollisionen mit dem Bauverkehr / mit Baumaschinen (z.B. Kran) • Störungen von geschützten Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten von Anhang II-Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Fledermausarten und charakteristischen Arten der FFH-LRT
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsgefährdete Fledermausarten und charakteristische Arten der FFH-LRT • Störungen von Anhang II-Arten und charakteristischen Arten der FFH-LRT insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

2.2.1 VR Wind 55 Klein Vielen

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	55 Klein Vielen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Klein Vielen, südlich des Ortes Klein Vielen und nördlich von Adamsdorf. Es hat eine Größe von etwa 47 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2543-301
Das Plangebiet ist direkt angrenzend an ein Teilgebiet des GGB und überlagert dieses kleinflächig. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen- und flächen, einen Sumpf sowie eine Straße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem GGB nordwestlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft teilweise ein Weg.

Im GGB DE 2543-301 'Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes' ist das Große Mausohr als einzige windenergiesensible und betrachtungsrelevante Anhang II-Art gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Das Große Mausohr ist als strukturgebundene Art gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Darüber hinaus sind als charakteristische Arten der LRT 3140 und 3150 die Rohrdommel, sowie des LRT 3150 die Trauerseeschwalbe als windenergiempfindliche Brutvogelarten gem. AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016) bekannt. Als charakteristische Art der LRT 7140 und 7150 ist der störungsempfindliche Kranich als Brutvogelart definiert.

Im Umfeld von bis zu 1.000 m um das VR Wind liegen im GGB gemäß Managementplan (Nationalparkamt Müritz-Nationalpark 2019) für das GGB DE 2543-301 keine Flächen der erhaltungszielgegenständlichen LRT. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sowie ihrer charakteristischen Arten können somit im Vorhinein ausgeschlossen werden und werden daher im Weiteren nicht betrachtet.

Im 525 m-Umfeld um das VR Wind liegen zudem keine bekannten bedeutsamen Jagdhabitate oder Nachweise der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr innerhalb des GGB vor. Für das GGB besteht ein älterer Nachweis von insgesamt 37 Tieren im Bereich des Moorsees sowie ein Nachweis von 37 Tieren aus 2005-2008 und 2015 im Winterquartier im Gutshaus von Dambeck (etwa 40 m außerhalb der Schutzgebietsgrenze). Potenziell geeignete Jagdhabitate umfassen strukturreiche Laub-(Misch-)Wald-Bestände und sind im Managementplan innerhalb des anzunehmenden Aktionsraumes um die o.g. Wochenstuben ausgegrenzt. Sowohl die Nachweise als auch die potenziell geeigneten Jagdgebiete des Großen Mausohr befinden sich in einer Entfernung von mindestens 3.000 m Entfernung zum VR Wind und damit außerhalb des relevanten Prüfbereichs der Art (siehe Karte 2b Managementplan „Habitate Anhang II-Arten“). (Ebd.)

Baubedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet überlagert im GGB einen Bereich mit Gewässer mit Ufergehölzen (u.a. Eichen und Erlen) am Waldrand, in der Biotoptypenkartierung als Sumpf klassifiziert. Somit können baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der Erhaltungszielarten Teichfledermaus, Großes Mausohr, Kammmolch, Rotbauchunke, Eremit, Große Moosjungfer, Europäische Sumpfschildkröte, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Zierliche Tellerschnecke und Kriechender Schreiberich durch Flächeninanspruchnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden, da diese Arten im überlagerten Bereich Lebensräume finden.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten, da im GGB keine kollisionsgefährdeten Arten als Anhang II-Arten definiert sind.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr sind nicht zu erwarten, da die geeigneten Jagdgebiete und bekannten Wochenstuben der Art im GGB außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen. Darüber hinaus sind der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt. Es ist nicht mit nächtlichen Bauarbeiten zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Art Großes Mausohr sind gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) Vorkommen des Großen Mausohr als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da die geeigneten Jagdgebiete und bekannten Wochenstuben der Art im GGB außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen.

Das Plangebiet überlagert Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des GGB nicht ausgeschlossen werden kann. Bei der sich überlagernden Fläche handelt es sich um einen Sumpf mit Ufergehölzen (u.a. Eichen, Erlen) am Waldrand. Somit sind potenziell Habitate der Erhaltungszielarten Teichfledermaus, Großes Mausohr, Kammmolch, Rotbauchunke, Eremit, Große Moosjungfer, Europäische Sumpfschildkröte, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Zierliche Tellerschnecke und Kriechender Schreiberich betroffen.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Wochenstuben, Winterquartiere, Nahrungsgebiete) fliegende Fledermäuse zu berücksichtigen. Eine anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für das Große Mausohr jedoch nicht zu erwarten, da sich die bekannten Quartiere der Art weit außerhalb des relevanten Umfeldes um das VR Wind befinden und sich der Verbreitungsschwerpunkt der Art im GGB in über 3 km Entfernung befindet. Zudem ist das VR Wind nicht zwischen den potenziellen Nahrungsflächen im GGB und potenziell geeigneten Quartieren in Siedlungsbereichen im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen.

Mit betriebsbedingten Individuenverlusten sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen ist für das Große Mausohr nicht zu rechnen, da die Art nicht als kollisionsgefährdet einzustufen ist. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Störungen oder kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des GGB auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Anhang II-Arten und LRT des GGB ausgeschlossen werden:

- Anhang II-Arten: Fischotter, Steinbeißer, Bitterling, Großer Feuerfalter, Sumpf-Glanzkraut, Firnisglänzendes Sichelmoos, Wolf*
- LRT: 2330, 3130, 3140, 3150, 3160, 3260, 5130, 6120*, 6210*, 6410, 7140, 7150, 7210*, 7230, 9110, 9130, 9160, 9190, 91D0*, 91E0*, 91U0

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe II werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im GGB auslösen:

- baubedingte Individuenverluste von geschützten Arten durch Kollisionen mit dem Bauverkehr / mit Baumaschinen (z.B. Kran)
- baubedingte Störungen von geschützten Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- betriebsbedingte Störungen von Anhang II-Arten und charakteristischen Arten der FFH-LRT insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- anlagebedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Fledermausarten und charakteristischen Arten der FFH-LRT
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsgefährdete Fledermausarten und charakteristische Arten der FFH-LRT

Die oben genannten Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende Erhaltungszielarten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Teichfledermaus
- Großes Mausohr
- Kammmolch
- Rotbauchunke
- Eremit
- Große Moosjungfer
- Europäische Sumpfschildkröte
- Schmale Windelschnecke

- Bauchige Windelschnecke
- Zierliche Tellerschnecke
- Kriechender Schreiberich

Beeinträchtigungen für diese Arten entstehen durch:

- baubedingter Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang II-Arten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- anlagebedingter Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten von Anhang II-Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Fledermausart

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten innerhalb des GGB sind nicht sicher auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständliche Art des GGB können demnach nicht ausgeschlossen werden. Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungszielarten zu vermeiden, ist der Flächenzuschnitt so anzupassen, dass Habitatinanspruchnahmen der Erhaltungszielarten vermieden werden.

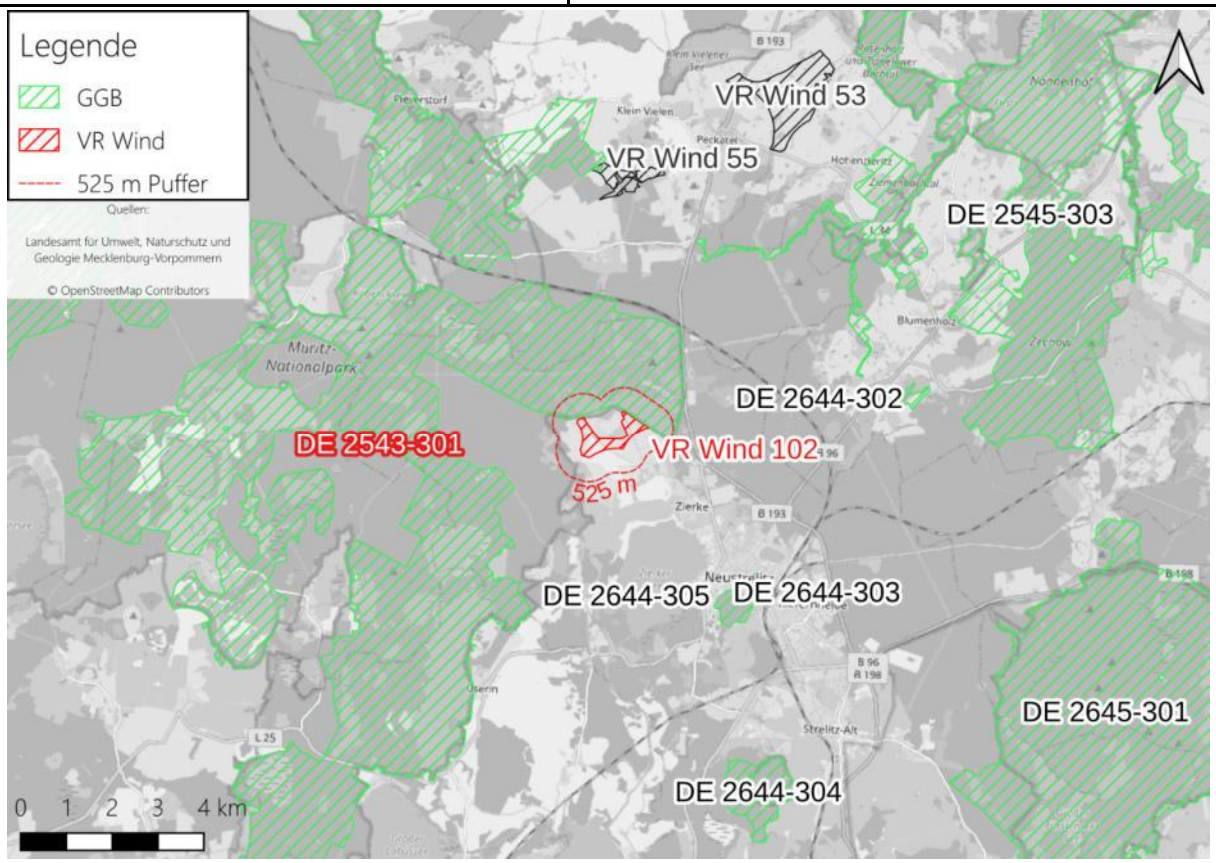
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.2 VR Wind 102 Neustrelitz

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	102 Neustrelitz
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Neustrelitz (Stadt), nordwestlich der Stadt Neustrelitz. Es hat eine Größe von etwa 56 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2543-301
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des GGB südlich des östlichen Teils des GGB. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen, eine Gewässerachse und kleinflächig Wald, sowie Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das Plangebiet umschließt von drei Seiten ein Kieswerk, wobei der nordöstliche und nordwestliche Teil des VR Wind an das GGB grenzen.

Im GGB DE 2543-301 'Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes' ist das Große Mausohr als einzige windenergiesensible und betrachtungsrelevante Anhang II-Art gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Das Große Mausohr ist als strukturgebundene Art gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Darüber hinaus sind als charakteristische Arten der LRT 3140 und 3150 die Rohrdommel, sowie des LRT 3150 die Trauerseeschwalbe als windenergiempfindliche Brutvogelarten gem. AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016) bekannt. Als charakteristische Art der LRT 7140 und 7150 ist der störungsempfindliche Kranich als Brutvogelart definiert.

Im Umfeld von bis zu 1.000 m um das VR Wind liegt im GGB gemäß Managementplan (Nationalparkamt Müritz-Nationalpark 2019) für das GGB 'Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes' eine Fläche des LRT 6210 Kalk-Magerrasen. Weitere erhaltungszielgegenständliche LRT liegen nicht im betrachtungsrelevanten Umfeld. Nachweise der charakteristischen Arten Rohrdommel, Trauerseeschwalbe und Kranich liegen im Umfeld von bis zu 1.000 m um das VR Wind ebenfalls nicht vor. Da keine windenergiesensiblen Arten als charakteristische Arten des LRT 6210 definiert sind, können Beeinträchtigungen dieses LRT durch die Beeinträchtigung ihrer charakteristischen Arten ausgeschlossen werden.

Im 525 m-Umfeld um das VR Wind liegen zudem keine bekannten bedeutsamen Jagdhabitate oder Nachweise der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr innerhalb des GGB vor. Für das GGB besteht ein älterer Nachweis von insgesamt 37 Tieren im Bereich des Moorsees sowie ein Nachweis von 37 Tieren aus 2005-2008 und 2015 im Winterquartier im Gutshaus von Dambeck (etwa 40 m außerhalb der Schutzgebietsgrenze). Potenziell geeignete Jagdhabitate umfassen strukturreiche Laub-(Misch-)Wald-Bestände und sind im Managementplan innerhalb des anzunehmenden Aktionsraumes um die o.g. Wochenstuben ausgegrenzt. Sowohl die Nachweise als auch die potenziell geeigneten Jagdgebiete des Großen Mausohr befinden sich in einer Entfernung von mindestens 1.900 m Entfernung zum VR Wind und damit außerhalb des relevanten Prüfbereichs der Art (siehe Karte 2b Managementplan „Habitate Anhang II-Arten“). (Ebd.)

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der Anhang II-Art Großes Mausohr durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten, da im GGB keine kollisionsgefährdeten Arten als Anhang II-Arten definiert sind.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr sind nicht zu erwarten, da die geeigneten Jagdgebiete und bekannten Wochenstuben der Art im GGB außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen. Darüber hinaus sind der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt. Es ist nicht mit nächtlichen Bauarbeiten zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Art Großes Mausohr sind gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) Vorkommen des Großen Mausohr als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da die geeigneten Jagdgebiete und bekannten Wochenstuben der Art im GGB außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Gebietes von gemeinschaflticher Bedeutung, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des GGB ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Wochenstuben, Winterquartiere, Nahrungsgebiete) fliegende Fledermäuse zu berücksichtigen. Eine anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für das Große Mausohr jedoch nicht zu erwarten, da sich die bekannten Quartiere der Art weit außerhalb des relevanten Umfeldes um das VR Wind befinden und sich der Verbreitungsschwerpunkt der Art im GGB in über 5,6 km Entfernung befindet. Zudem ist das VR Wind nicht zwischen den potenziellen Nahrungsflächen im GGB und potenziell geeigneten Quartieren in Siedlungsbereichen im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen.

Mit betriebsbedingten Individuenverlusten sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen ist für das Große Mausohr nicht zu rechnen, da die Art nicht als kollisionsgefährdet einzustufen ist. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Störungen oder kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des GGB auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

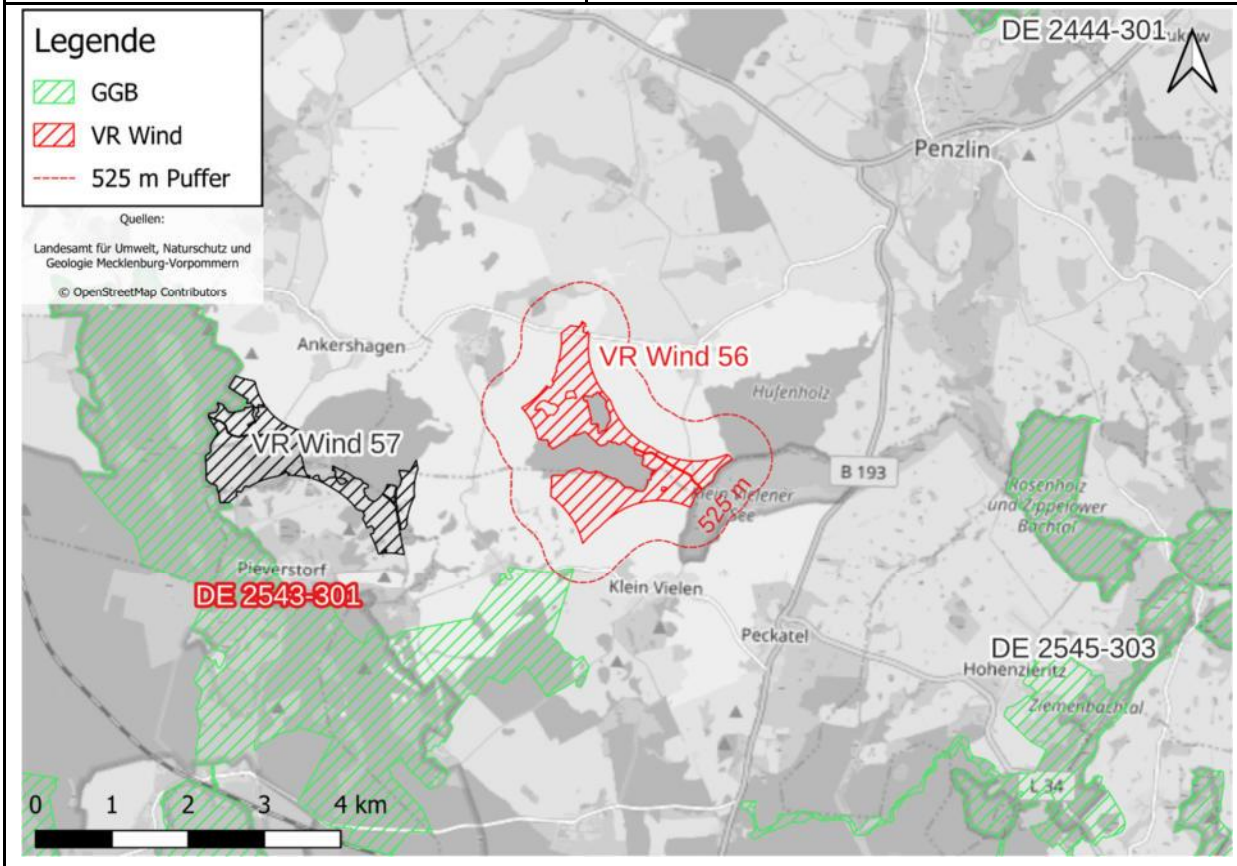
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP

2.3.1 VR Wind 56 Groß Vielen

2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	56 Groß Vielen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Klein Vielen und Penzlin (Stadt), südlich und westlich der Stadt Groß Vielen. Es hat eine Größe von etwa 210,9 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2543-301
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des GGB östlich eines Teilgebietes des GGB. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen- und flächen sowie eine Straße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem GGB südwestlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße 27.

Im GGB DE 2543-301 'Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes' ist das Große Mausohr als einzige windenergiesensible und betrachtungsrelevante Anhang II-Art gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Das Große Mausohr ist als strukturgebundene Art gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Darüber hinaus sind als charakteristische Arten der LRT 3140 und 3150 die Rohrdommel, sowie des LRT 3150 die Trauerseeschwalbe als windenergiempfindliche Brutvogelarten gem. AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016) bekannt. Als charakteristische Art der LRT 7140 und 7150 ist der störungsempfindliche Kranich als Brutvogelart definiert.

Im Umfeld von bis zu 1.000 m um das VR Wind liegen im GGB gemäß Managementplan (Nationalparkamt Müritz-Nationalpark 2019) für das GGB DE 2543-301 keine Flächen der erhaltungszielgegenständlichen LRT. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sowie ihrer charakteristischen Arten können somit im Vorhinein ausgeschlossen werden und werden daher im Weiteren nicht betrachtet.

Im 525 m-Umfeld um das VR Wind liegen zudem keine bekannten bedeutsamen Jagdhabitate oder Nachweise der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr innerhalb des GGB vor. Für das GGB besteht ein älterer Nachweis von insgesamt 37 Tieren im Bereich des Moorsees sowie ein Nachweis von 37 Tieren aus 2005-2008 und 2015 im Winterquartier im Gutshaus von Dambeck (etwa 40 m außerhalb der Schutzgebietsgrenze). Potenziell geeignete Jagdhabitate umfassen strukturreiche Laub-(Misch-)Wald-Bestände und sind im Managementplan innerhalb des anzunehmenden Aktionsraumes um die o.g. Wochenstuben ausgegrenzt. Sowohl die Nachweise als auch die potenziell geeigneten Jagdgebiete des Großen Mausohr befinden sich in einer Entfernung von mindestens 3.200 m Entfernung zum VR Wind und damit außerhalb des relevanten Prüfbereichs der Art (siehe Karte 2b Managementplan „Habitate Anhang II-Arten“). (Ebd.)

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der Anhang II-Art Großes Mausohr durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten, da im GGB keine kollisionsgefährdeten Arten als Anhang II-Arten definiert sind.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr sind nicht zu erwarten, da die geeigneten Jagdgebiete und bekannten Wochenstuben der Art im GGB außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen. Darüber hinaus sind der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt. Es ist nicht mit nächtlichen Bauarbeiten zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Art Großes Mausohr sind gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) Vorkommen des Großen Mausohr als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da die geeigneten Jagdgebiete und bekannten Wochenstuben der Art im GGB außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Gebietes von gemeinschaflticher Bedeutung, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des GGB ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Wochenstuben, Winterquartiere, Nahrungsgebiete) fliegende Fledermäuse zu berücksichtigen. Eine anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für das Große Mausohr jedoch nicht zu erwarten, da sich die bekannten Quartiere der Art weit außerhalb des relevanten Umfeldes um das VR Wind befinden und sich der Verbreitungsschwerpunkt der Art im GGB in über 3,2 km Entfernung befindet. Zudem ist das VR Wind nicht zwischen den potenziellen Nahrungsflächen im GGB und potenziell geeigneten Quartieren in Siedlungsbereichen im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen.

Mit betriebsbedingten Individuenverlusten sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen ist für das Große Mausohr nicht zu rechnen, da die Art nicht als kollisionsgefährdet einzustufen ist. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Störungen oder kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des GGB auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

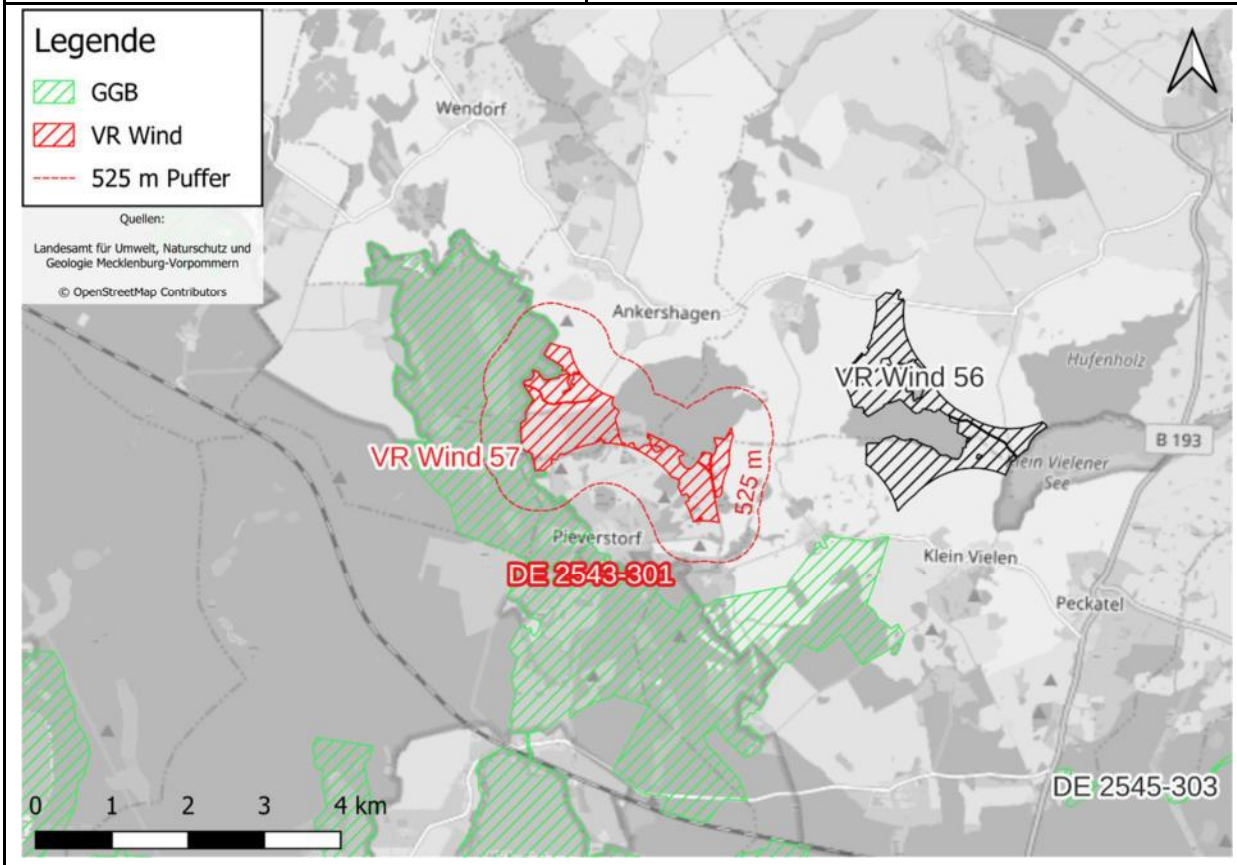
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.2 VR Wind 57 Ankershagen

2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	57 Ankershagen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Ankershagen, Schliemanngemeinde, Klein Vielen, Kratzeburg und Penzlin (Stadt), südlich und südwestlich der Stadt Ankershagen. Es hat eine Größe von etwa 177,9 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2543-301
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des GGB direkt angrenzend an das nordöstliche Teilgebiet des GGB. Das Plangebiet umfasst Landwirtschafts- und Grünlandflächen mit Gehölzreihen, Gehölzen, Hecken, Baumbeständen und kleinen Waldflächen, Gewässerachsen, Kleingewässer und Sümpfe mit Röhricht und Schilf sowie eine Gemeindestraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen.

Im GGB DE 2543-301 'Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes' ist das Große Mausohr als einzige windenergiesensible und betrachtungsrelevante Anhang II-Art gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Das Große Mausohr ist als strukturgebundene Art gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Darüber hinaus sind als charakteristische Arten der LRT 3140 und 3150 die Rohrdommel, sowie des LRT 3150 die Trauerseeschwalbe als windenergieempfindliche Brutvogelarten gem. AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016) bekannt. Als charakteristische Art der LRT 7140 ist der störungsempfindliche Kranich als Brutvogelart definiert.

Im Umfeld von bis zu 1.000 m um das VR Wind liegen im GGB gemäß Managementplan (Nationalparkamt Müritz-Nationalpark 2019) für das GGB 'Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes' einige Flächen des LRT 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer und des LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen, sowie kleinere Flächen des LRT 7210 Kalkreiche Sümpfe, des LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, des LRT 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer und des LRT 3160 Dystrophe Seen und Teiche. Weitere erhaltungszielgegenständliche LRT liegen nicht im betrachtungsrelevanten Umfeld. Nachweise der charakteristischen Arten Rohrdommel, Trauerseeschwalbe und Kranich liegen im Umfeld von bis zu 1.000 m um das VR Wind ebenfalls nicht vor. Da keine Nachweise der charakteristischen Arten im betrachtungsrelevanten Umfeld (vgl. Managementplan 2011) bekannt sind, sind Beeinträchtigungen der jeweiligen Lebensraumtypen 3140, 3150, und 7140 durch die Beeinträchtigung ihrer charakteristischen Arten nicht zu erwarten. Da keine windenergiesensiblen Arten als charakteristische Arten der LRT 3130, 3160 und 7210 definiert sind, können Beeinträchtigungen dieser LRT durch die Beeinträchtigung ihrer charakteristischen Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im 525 m-Umfeld um das VR Wind liegen keine bekannten bedeutsamen Jagdhabitate oder Nachweise der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr innerhalb des GGB vor. Für das GGB besteht ein älterer Nachweis von insgesamt 37 Tieren im Bereich des Moorsees sowie ein Nachweis von 37 Tieren aus 2005-2008 und 2015 im Winterquartier im Gutshaus von Dambeck (etwa 40 m außerhalb der Schutzgebietsgrenze). Potenziell geeignete Jagdhabitate umfassen strukturreiche Laub-(Misch-)Wald-Bestände. Im GGB westlich des Planungsgebietes befinden sich mehrere potenziell geeignete Jagdgebiete des Großen Mausohr (siehe Karte 2b Managementplan „Habitate Anhang II-Arten“). Diese liegen rund 310 m entfernt des VR Wind an Teilen des Ostufers des Mühlensees sowie an der Mündung des Mühlengrabens in den See (110 m entfernt), im Süden des Mühlensees bzw. östlich und südöstlich der Havelquelle (rund 285 m entfernt vom VR Wind) sowie am Westufer des Großen Dieksees (205 m entfernt). Des Weiteren ist ein ca. 8.200 m² großes potenzielles Jagdgebiet östlich des Middelsees gelegen, welches im Westen des VR Wind direkt an dieses angrenzt.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der Anhang II-Art Großes Mausohr durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten, da im GGB keine kollisionsgefährdeten Arten als Anhang II-Arten definiert sind.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr können nicht sicher augeschlossen werden, da geeignete Jagdgebiete z.T. direkt angrenzend zum VR Wind gelegen sind. Die bekannten Wochenstuben der Art liegen jedoch weit außerhalb des relevanten Prüfbereichs. Da der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind und die Art insbesondere als störungsempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störungen gilt, werden die Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen als nicht erheblich eingestuft. Es ist nicht mit nächtlichen Bauarbeiten zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Art Großes Mausohr sind gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) Vorkommen des Großen Mausohr als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen können nicht sicher ausgeschlossen werden, da geeignete Jagdgebiete z.T. direkt angrenzend zum VR Wind gelegen sind. Der potenzielle Habitatverlust der Art durch betriebsbedingte Störungen und die daraus resultierende Meidereaktion beträgt ca. 7 ha und liegt somit über dem Orientierungswert für die Art nach Lambrecht & Trautner (2007). **Der Habitatverlust wird daher als erheblich eingeschätzt.**

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Gebietes von gemeinschaflticher Bedeutung, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des GGB ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Wochenstuben, Winterquartiere, Nahrungsgebiete) fliegende Fledermäuse zu berücksichtigen. Eine anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für das Große Mausohr jedoch nicht zu erwarten, da sich die bekannten Quartiere der Art weit außerhalb des relevanten Umfeldes um das VR Wind befinden und sich der Verbreitungsschwerpunkt der Art im GGB in über 1,9 km Entfernung befindet. Zudem ist das VR Wind nicht zwischen den potenziellen Nahrungsflächen im GGB und potenziell geeigneten Quartieren in Siedlungsbereichen im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen.

Mit betriebsbedingten Individuenverlusten sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen ist für das Große Mausohr nicht zu rechnen, da die Art nicht als kollisionsgefährdet einzustufen ist. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Störungen oder kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des GGB auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Anhang II-Arten und LRT des GGB ausgeschlossen werden:

- Anhang II-Arten: Fischotter, Kammmolch, Rotbauchunke, Steinbeißer, Bitterling, Eremit*, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Großer Feuerfalter, Große Moosjungfer, Europäische Sumpfschildkörte, Schmale Windelschnecke, Bauchige

Windelschnecke, Zierliche Tellerschnecke, Kriechender Scheiberich, Sumpf-Glanzkraut, Firnisglänzendes Sichelmoos, Wolf*

- LRT: 2330, 3130, 3140, 3150, 3160, 3260, 5130, 6120*, 6210*, 6410, 7140, 7150, 7210*, 7230, 9110, 9130, 9160, 9190, 91D0*, 91E0*, 91U0

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe II werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im GGB auslösen:

- baubedingter Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang II-Arten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Individuenverluste von geschützten Arten durch Kollisionen mit dem Bauverkehr / mit Baumaschinen (z.B. Kran)
- baubedingte Störungen von geschützten Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten von Anhang II-Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlagebedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Fledermausarten und charakteristischen Arten der FFH-LRT
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsgefährdete Fledermausarten und charakteristische Arten der FFH-LRT

Die oben genannten Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für die erhaltungszielgegenständliche Anhang II-Art Großes Mausohr erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen für das Große Mausohr entstehen durch:

- betriebsbedingte Störungen von Anhang II-Arten und charakteristischen Arten der FFH-LRT insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen für das **Große Mausohr** zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind:

- Einhalten der Abstände von 450 m zu bedeutenden Jagdgebieten und 500 m zu Quartieren mit > 25 Tieren
- Optimierung von Nahrungshabitaten

- Abschaltung während Zeiten mit hoher Fledermausflugaktivität
- Pauschale Abschaltzeiten während der gesamten Aktivitätsperiode: 01. Mai bis 30. September
    - 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
    - Bei < 6,5 m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
    - Bei Niederschlag < 2 mm/h

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Fledermausart

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Großen Mausohrs innerhalb des artspezifischen Wirkbereichs sind nicht sicher auszuschließen.

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen in den geeigneten Jagdgebieten bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen für das Große Mausohr hinreichend gemindert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständliche Art des GGB können demnach ausgeschlossen werden.

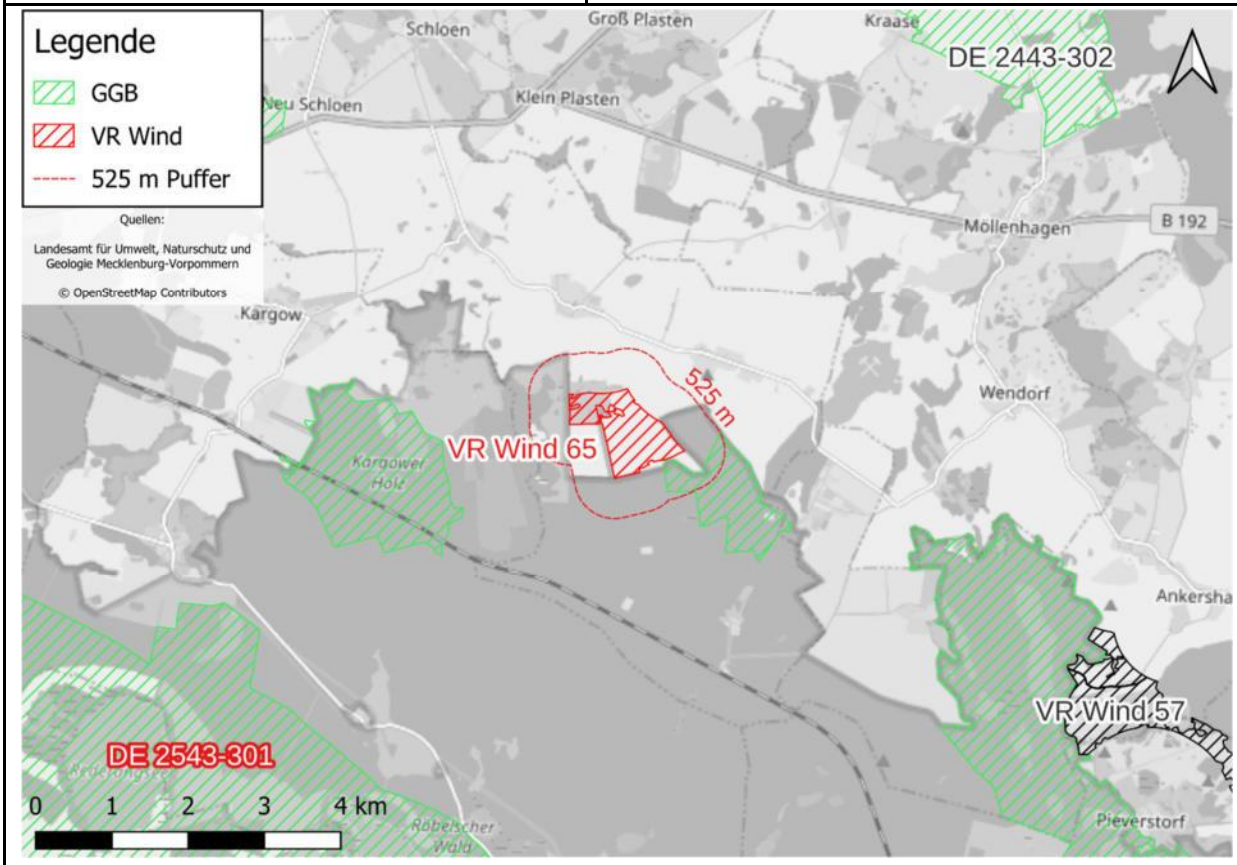
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.3 VR Wind 65 Groß Dratow

2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	65 Groß Dratow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Schloen-Dratow, südlich der Stadt Groß Dratow. Es hat eine Größe von etwa 85,3 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2543-301
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des GGB nördlich eines Teilgebietes des GGB. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen mit Gehölzreihen, Gehölzen und Hecken. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem GGB südlich und südöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet liegen Offenland- und Waldbereiche. Im GGB DE 2543-301 'Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes' ist das Große Mausohr als einzige windenergiesensible und betrachtungsrelevante Anhang II-Art gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Das Große Mausohr ist als strukturgebundene Art gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Darüber hinaus sind als charakteristische Arten der LRT 3140 und 3150 die Rohrdommel, sowie des LRT 3150 die Trauerseeschwalbe als windenergieempfindliche Brutvogelarten gem. AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016) bekannt. Als charakteristische Art der LRT 7140 ist der störungsempfindliche Kranich als Brutvogelart definiert.

Im Umfeld von bis zu 1.000 m um das VR Wind liegen im GGB gemäß Managementplan (Nationalparkamt Müritz-Nationalpark 2019) für das GGB DE 2543-301 keine Flächen der erhaltungszielgegenständlichen LRT. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sowie ihrer charakteristischen Arten können somit im Vorhinein ausgeschlossen werden und werden daher im Weiteren nicht betrachtet.

Im 525 m-Umfeld um das VR Wind liegen keine bekannten bedeutsamen Jagdhabitate oder Nachweise der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr innerhalb des GGB vor. Für das GGB besteht ein älterer Nachweis von insgesamt 37 Tieren im Bereich des Moorsees sowie ein Nachweis von 37 Tieren aus 2005-2008 und 2015 im Winterquartier im Gutshaus von Dambeck (etwa 40 m außerhalb der Schutzgebietsgrenze). Potenziell geeignete Jagdhabitate umfassen strukturreiche Laub-(Misch-)Wald-Bestände. Im GGB südöstlich des Planungsgebietes befindet sich ein potenziell geeignetes Jagdgebiet des Großen Mausohr (siehe Karte 2b Managementplan „Habitate Anhang II-Arten“). Dieses liegt rund 340 m entfernt des VR Wind in einem Laubwald mit Eichen- und Buchenbestand.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der Anhang II-Art Großes Mausohr durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten, da im GGB keine kollisionsgefährdeten Arten als Anhang II-Arten definiert sind.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr können nicht sicher augeschlossen werden, da geeignete Jagdgebiete innerhalb von 525 m um das VR Wind gelegen sind. Die bekannten Wochenstuben der Art liegen jedoch weit außerhalb des relevanten Prüfbereichs. Da der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind und die Art insbesondere als störungsempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störungen gilt, werden die Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen als nicht erheblich eingestuft. Es ist nicht mit nächtlichen Bauarbeiten zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Art Großes Mausohr sind gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) Vorkommen des Großen Mausohr als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da geeignete Jagdgebiete innerhalb von 525 m um das VR Wind gelegen sind. Da das Jagdgebiet von einem geschlossenen Wald umgeben ist, kann jedoch von einer abschirmenden Wirkung bezüglich der Störwirkungen durch WEA auf das Jagdgebiet ausgegangen werden. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen auf das Große Mausohr werden daher als nicht erheblich eingeschätzt.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Gebietes von gemeinschaflticher Bedeutung, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des GGB ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Wochenstuben, Winterquartiere, Nahrungsgebiete) fliegende Fledermäuse zu berücksichtigen. Eine anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für das Große Mausohr jedoch nicht zu erwarten, da sich die bekannten Quartiere der Art weit außerhalb des relevanten Umfeldes um das VR Wind befinden und sich der Verbreitungsschwerpunkt der Art im GGB in über 7,8 km Entfernung befindet. Zudem ist das VR Wind nicht zwischen den potenziellen Nahrungsflächen im GGB und potenziell geeigneten Quartieren in Siedlungsbereichen im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen.

Mit betriebsbedingten Individuenverlusten sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen ist für das Große Mausohr nicht zu rechnen, da die Art nicht als kollisionsgefährdet einzustufen ist. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Störungen oder kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des GGB auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Das geprüfte Vorranggebiet 102 Neustrelitz des RREP Wind ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (DE 2543-301) verträglich. Das Vorranggebiet 55 Klein Vielen des RREP Wind ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des GGB jedoch nicht verträglich. Ergebnis der geprüften, nicht weiter verfolgten Flächen der Fassung aus dem 1. Entwurf des RREP: Das geprüfte Vorranggebiet 65 Groß Dratow des RREP Wind ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (DE 2543-301) verträglich. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung, durch Widerlegung der Regelvermutung bzw. oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Arten auf Grundlage aktueller Kartierdaten, ist das geprüfte Vorranggebiet Wind 57 Ankershagen des RREP Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des GGB ebenfalls verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Fledermäuse. Stand: 01.08.2016.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2011): Steckbriefe der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie: https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/lebensraumschutz/ffh-lrt/ (Abruf: 11/2024).

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

FFH-RL – FFH-Richtlinie vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2022): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) (Stand: 06/2022).

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,2, Großes Mausohr – *Myotis myotis* (Abruf 10/2024).

Ellerbrok, J. S., Delius, A., Peter, F. et al. (2022): Activity of forest specialist bats decreases towards wind turbines at forest sites. – J. Appl. Ecol. 59(10): 2497– 2506.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2020): Standarddatenbogen zum Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (Abruf 09/2026).

Nationalparkamt Müritz-Nationalpark (Hrsg.) (2019): Managementplan für das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“. Letzte berücksichtigte Änderung: 28.03.2019. (Abruf 09/2026).

Voigt, C.; Scholz, C.; Ellerbrok, J.; Melber, M.: Die Auswirkungen von Windenergieanlagen an Waldstandorten auf Fledermäuse. In: Anliegen Natur 46(2), 2024.

Anhang C14

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“
(DE 2547-471)

21.10.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl.-Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des VSG „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“, DE 2547-471 1

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen.....11

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 11
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 12
2.2.1 VR Wind 34 Schönhausen 12
2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....12
2.2.2 VR Wind 35 Kublank 16
2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....16
2.2.3 VR Wind 39 Woldegk 19
2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....19
2.2.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II.....23
2.2.4 VR Wind 42 Triepkendorf 26
2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....26
2.2.4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II.....30
2.2.5 VR Wind 43 Cantnitz.....34
2.2.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....34
2.2.6 VR Wind 44 Carpin 39
2.2.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....39
2.2.7 VR Wind 45 Warbende.....42
2.2.7.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....42
2.2.7.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II.....46
2.2.8 VR Wind 47 Cammin.....49
2.2.8.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....49
2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP ..52
2.3.1 VR Wind 38 Pasenow 52
2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....52
2.3.2 VR Wind 40 Oltschlott 56
2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....56
2.3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II.....60
2.3.3 VR Wind 103 Sabel.....64
2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....64
2.3.4 VR Wind 104 Blankensee 67
2.3.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I.....67

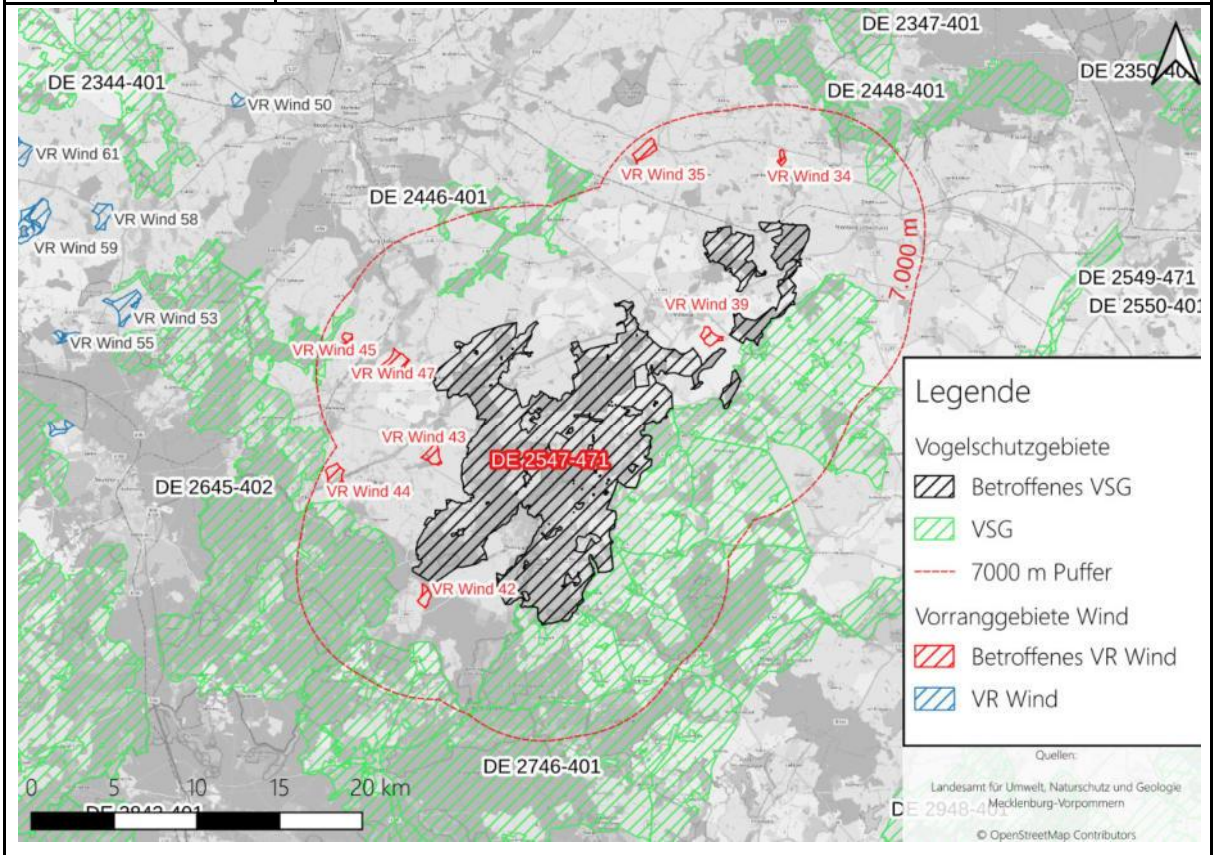
2.3.5 VR Wind 105 Watzkendorf 70
2.3.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 70

3 Gesamtergebnis und Fazit 73

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 74

1 Beschreibung des VSG „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“, DE 2547-471

Kennziffer	DE 2547-471
Name	Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands
Fläche	17.020,00 ha
Gemeinde	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Neustrelitz-Land, Stargarder Land, Woldegk, Stadt Strasburg (Uckermark)
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Seenlandschaft mit Seenketten und verbreiteten Kleinseen, einer Vielfalt an Waldmooren inmitten strukturreicher Buchen- und Eichenwälder, stark gegliederte Offenlandbereiche mit hoher Biotopvielfalt. Repräsantives Vorkommen insbesondere von Anhang 1 Großvogelarten mit Bindung zu naturnahen Waldbiotopen. Dauerhafte Bewaldung (verschiedene Bewirtschaftungstypen, Waldweide etc.), traditioneller Ackerbau der Offenlandbereiche, Seenketten wichtiges Erholungsgebiet. Primär kuppige Grundmoränenplatte mit Toteishohlformen und eingeschobenen Endmoränenzügen im Woldegk-Feldberger Hügelland (lebhafte morphologische Verhältnisse).«Kurzcharakteristik»



Vogelarten[1] nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt Aus Standarddatenbogen (SDB) übernommen.	**Gem. Natura 2000-LVO M-V:** Brutvogel • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • **Schreiadler** (*Aquila pomarina*) (C) • **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) (B) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*) (B) • **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (B) • **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Wendehals (*Jynx torquilla*) (B) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • **Lachmöwe** (*Larus ridibundus*) (B) • Heidelerche (*Lullula arborea*) (B) • **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B) • **Fischadler** (*Pandion haliaetus*) (B) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B) • Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B) • Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • Fischadler (*Pandion haliaetus*) (B) **Zusätzlich vorkommend gem. SDB:** Brutvogel

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (LUNG MV, 2016), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	• Bekassine (*Gallinago gallinago*) (C) • Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (B) • Grauammer (*Emberiza calandra*) (B) • Graugans (*Anser anser*) (B) • Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (C) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Reiherente (*Aythya fuligula*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (C) • Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) (B) • Tafelente (*Aythya ferina*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (B) • Uferschwalbe (*Riparia riparia*) (B) • Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B) • Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (B) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • Blässhuhn (*Fulica atra*) (B) • Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B) • Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B) • Knäkente (*Anas querquedula*) (B) • Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (B) • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Merlin (*Falco columbarius*) (B) • Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B) • Rotmilan (*Milvus milvus*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (B) • Spießente (*Anas acuta*) (B)

	• Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B) • Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B) • Wanderfalke (*Falco peregrinus*) (B) • Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B) • Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B) • **Blässgans** (*Anser albifrons*) (B) • **Gänsesäger** (*Mergus merganser*) (B) • **Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricaria*) (B) • **Graugans** (*Anser anser*) (B) • **Höckerschwan** (*Cygnus olor*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • **Pfeifente** (*Anas penelope*) (B) • **Reiherente** (*Aythya fuligula*) (B) • **Saatgans** (*Anser fabalis*) (B) • **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) (B) • **Tafelente** (*Aythya ferina*) (B) • **Zwergsäger** (*Mergus albellus*) (B) **Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]:** DE 2646-305 / DE 2646-304 / DE 2546-301 / DE 2547-302 / DE 2547-303 / DE 2548-301 / DE 2647-305 / DE 2547-374 /

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. **Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1** <u>Brutvogel</u> Eisvogel (*Alcedo atthis*) - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) Fischadler (*Pandion haliaetus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) fischreiche Standgewässer, langsam strömende Flüsse und Überschwemmungsflächen - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben) Heidelerche (*Lullula arborea*) - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)

	Kranich (*Grus grus*) - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) Lachmöwe (*Larus ridibundus*) - störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln mit geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) Neuntöter (*Lanius collurio*) - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore Raubwürger (*Lanius excubitor*) - mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen, - großflächige Moore, Heide- und Sukzessionsflächen mit Gebüschen und Einzelbäumen Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), Mosaikverbund mit einzelnen Weidengebüschgruppen (geringer Druck durch Bodenprädatoren) - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen Flüssen, offenen Wassergräben Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)

	und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat Rotmilan (*Milvus milvus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) Schreiadler (*Aquila pomarina*) möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen Schwarzmilan (*Milvus migrans*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

	- mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder)mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fischreichen naturnahen Bachläufen und möglichst extensiv genutz ten Grünlandbereichen mit Kleingewässern und Senken als Nahrungshabitat Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) - störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen Wachtelkönig (*Crex crex*) - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Weißstorch (*Ciconia ciconia*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) Wendehals (*Jynx torquilla*)

	- Wälder, Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen mit angrenzenden Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden, kurzgrasiges Grünland) Wespenbussard (*Pernis apivorus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> Eisvogel (*Alcedo atthis*) - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer (bei starker Vereisung schnell fließende Bäche) mit ausreichender Sichttiefe sowie - uferbegleitenden Ansitzwarten Fischadler (*Pandion haliaetus*) - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe Raubwürger (*Lanius excubitor*) - offene Kulturlandschaften (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) mit einzelnen Gehölzstrukturen Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) - Möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern, Altarmen, Qualmwasserbereichen und Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe), störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze«Erhaltungsziele2»
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ (05/2017) • Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V – Anlage 1 (Fassung vom 09.08.2016): VSG DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“. • Ein Managementplan für das Gebiet ist nicht vorhanden. Das VSG „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ (DE 2547-471) wird jedoch von mehreren Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) mit folgenden Managementplänen überlagert: „Schmaler Luzin mit Zansen und Carwitzer See, Teilgebiet: Offenland und Arten (ohne Waldflächen)“ (DE 2646-304) aus Dezember 2015, „Umgebung Großer und Kleiner Karpfensee (MV)“ (DE 2647-305) aus Oktober 2018, „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See, gleichzeitig Vogelschutzgebiet DE 2547-471, Teilgebiet: Offenland und Arten (ohne Waldflächen)“ (DE 2646-305) aus März 2015, „Schlavenkensee“ (DE 2546-301) aus Januar 2019, „Wald- und Kleingewässerlandschaft Hinrichshagen-Wrechen“ (DE 2547-302) aus Dezember 2017, „Jagenbruch und Kleingewässerlandschaft bei Hildebrandshagen“ (DE 2547-303) aus März 2019, „Wald- und Kleingewässerlandschaft Helpter Berge“ (DE 2547-374) aus August 2019 und „Daberkower Heide“ (DE 2548-301) aus Juli 2018.

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

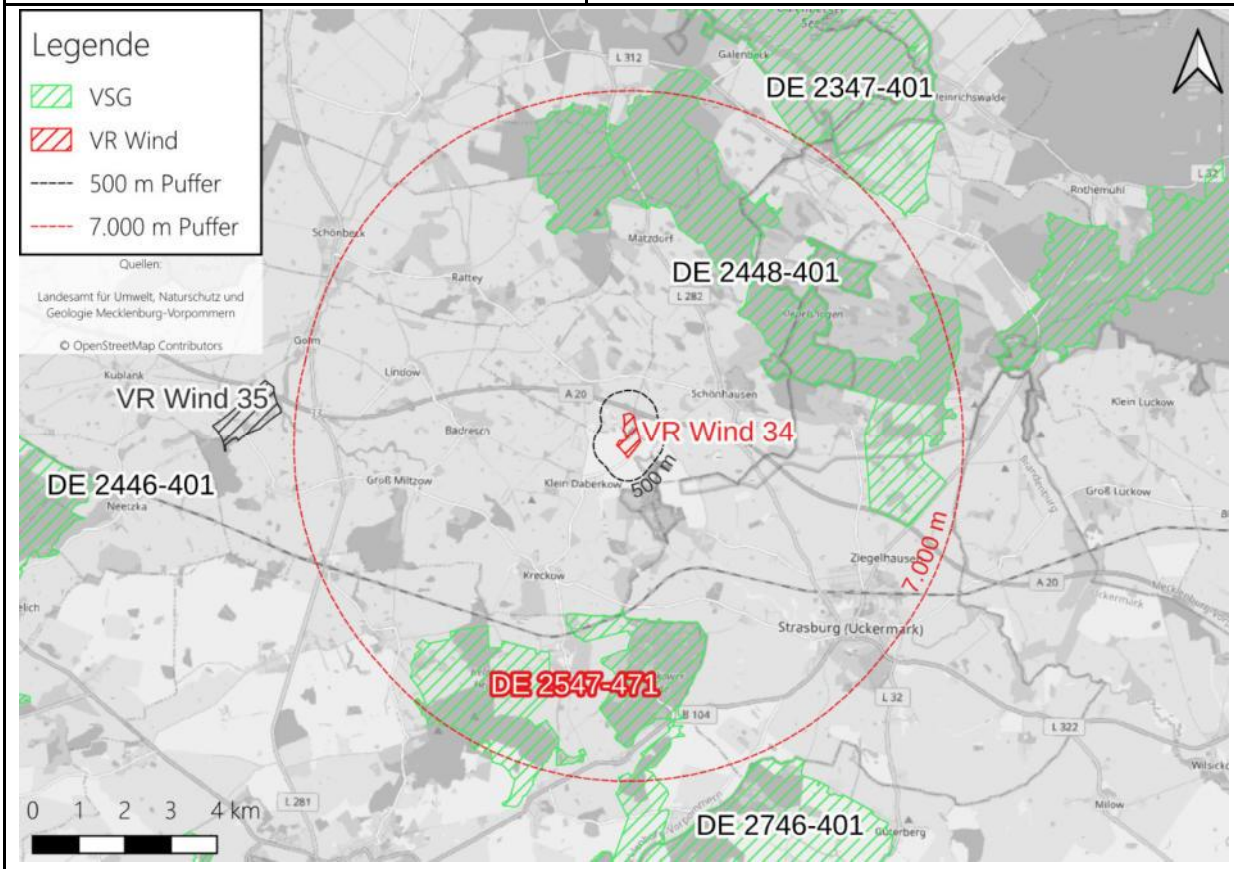
potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

2.2.1 VR Wind 34 Schönhausen

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	34 Schönhausen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Groß Miltzow, Schönhausen und Voigtsdorf, nordwestlich der Stadt Strasburg (Uckermark). Es hat eine Größe von etwa 26 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2547-471
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.286 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Flächen, Wald, Gehölze und Gebüsche, sowie eine Kreisstraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße K 95/K 107 sowie Schienen der Bahnstrecke Bützow-Szczecin. Kleine Gehölzbereiche sowie der Lauenhagener See befinden sich in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2547-471 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.286 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.286 m Entfernung vom VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Seeadler (r, 5.000 m)
- Schreiadler (5.000 m)
- Schwarzstorch (7.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)

Für das relevante Teilgebiet des Vogelschutzgebietes DE 2547-471 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen.

Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 34 befindet.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 34 liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 34 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind im erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Art brütet vorzugsweise in Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern, ersatzweise Feldgehölzen mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Schlichter Moor' für Kraniche, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Fürstenwerdsche Seen' für Kraniche, Tauchenten (Großer See) und Gänse (Großer See bei Fürstenwerder), Schlafplätze / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie C 'Feldberger Seen' für Tauchenten (Breiter Luizin, Carwitzer See) und Gänse (Carwitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Schreiadler und Schwarzstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Schreiadler und Schwarzstorch sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise im VSG bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schreiadler und Schwarzstorch ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

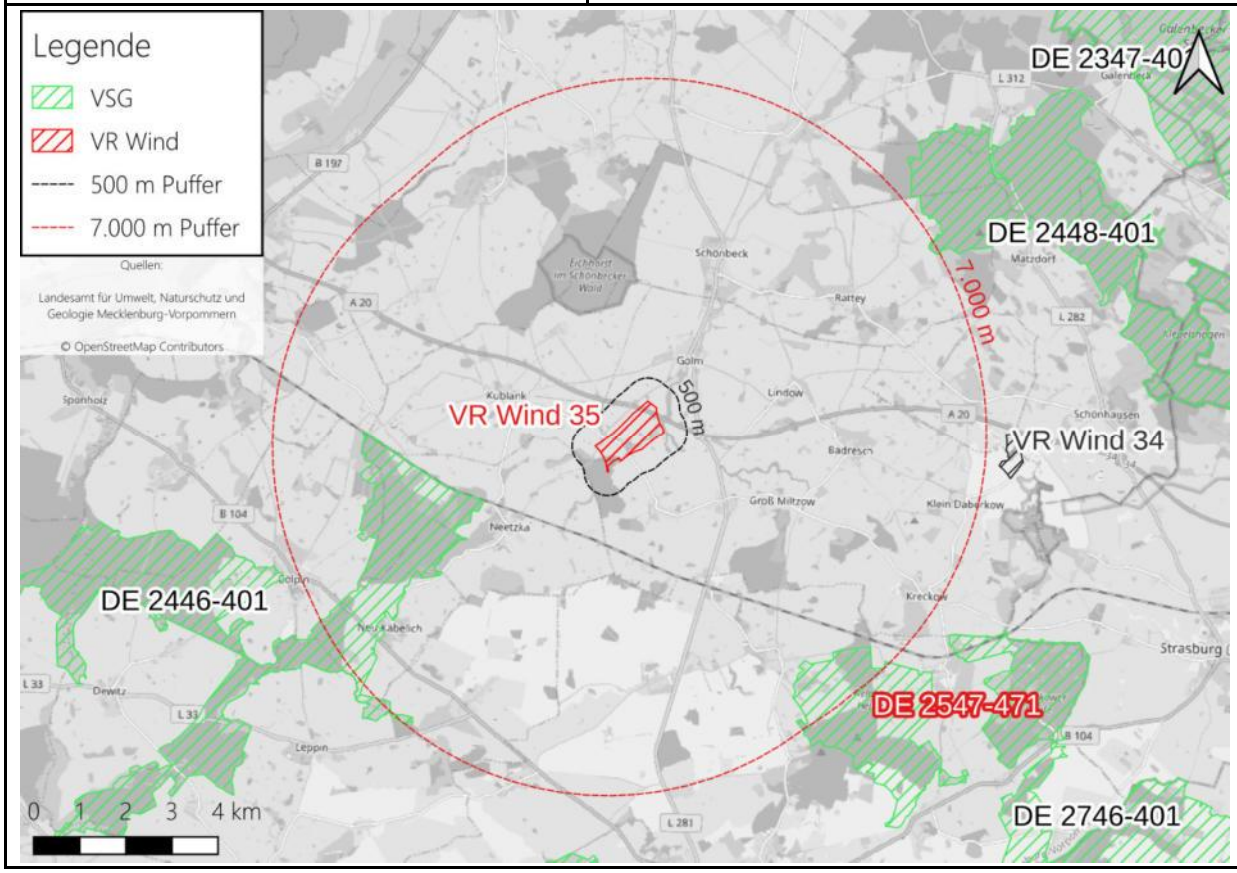
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.2 VR Wind 35 Kublank

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	35 Kublank
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Groß Miltzow und Kublank, nordwestlich der Stadt Strasburg (Uckermark) und nördlich der Stadt Woldegk. Es hat eine Größe von etwa 96 ha. Im Plangebiet befinden sich bereits 8 WEA.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2547-471
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 5.783 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst insbesondere Ackerflächen, und Grünland, einen Feldsoll mit Gehölz- und Heckenstrukturen, Gehölzreihen, eine Gemeindestraße, eine Kreisstraße, eine Bundesautobahn sowie eine Gewässerachse. Im VR Wind befinden sich bereits 8 vorhandene Windenergieanlagen. Mit einem Zubau an WEA ist im südlichen und südwestlichen Teil des VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen Schienen der Bahnstrecke Bützow-Szcecin. Zusätzlich liegt die Landstraße L 281 und der Ort Holzendorf zwischen VSG und Plangebiet. Ebenfalls sind ein Landwirtschaftsbetrieb und mehrere Gewerbegebiete zwischen VSG und Plangebiet gelegen. Ein Waldbereich befindet sich in direkter Linie des kleinsten Abstandes zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2547-471 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kleiner als 5.783 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 5.783 m Entfernung vom VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten gemäß Anlage I BNatSchG sowie AAB-WEA 2016 sind ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleibt im räumlichen Bezug auf das VR Wind 35 Kublank daher als einzige betrachtungsrelevante windenergieempfindliche Art der Schwarzstorch (r, 7.000 m), da sich das VR Wind innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VSG befindet.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 35 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können ausgeschlossen werden. Die Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs bezieht sich gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) auf einen 3.000 m Prüfbereich.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche

Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die einzige betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art Schwarzstorch (r, 7.000 m) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Schwarzstorch ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum bekannten Brutwald des Schwarzstorchs im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

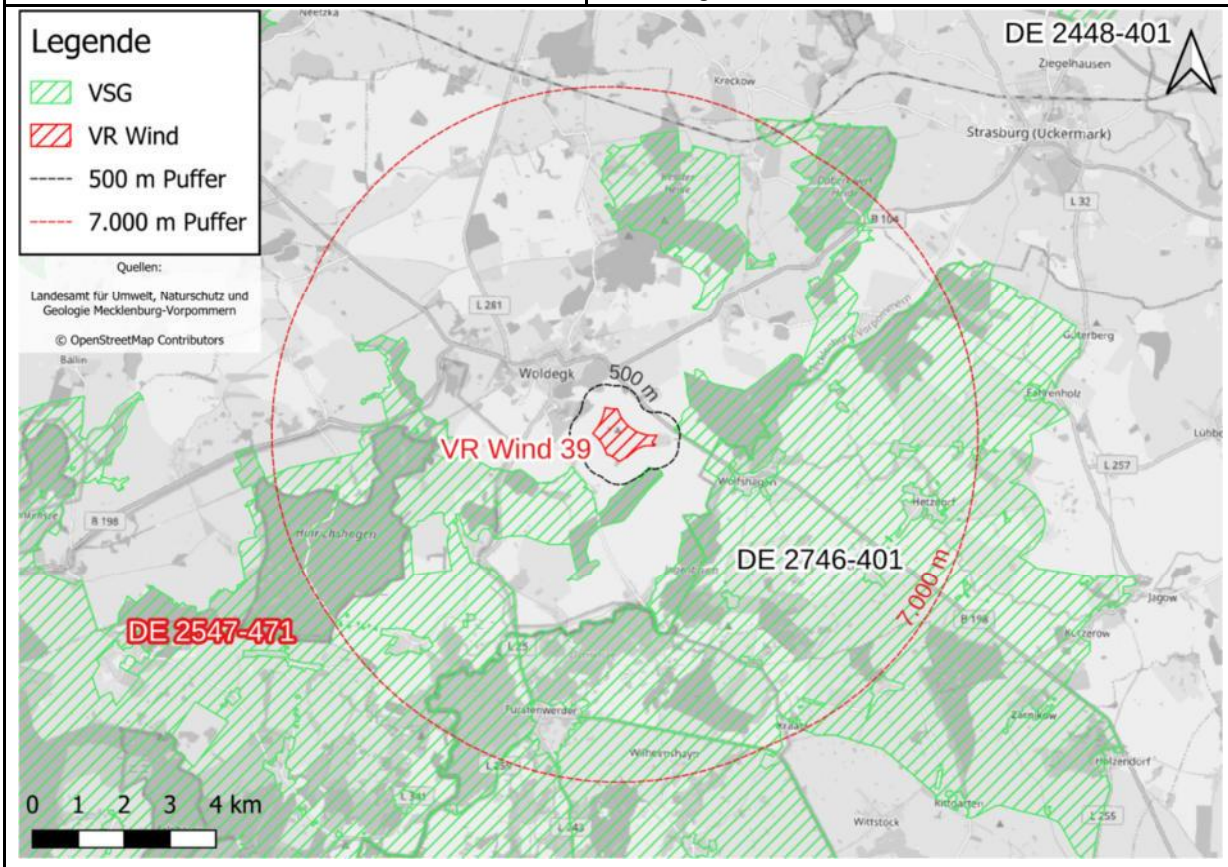
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.3 VR Wind 39 Woldegk

2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	39 Woldegk
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Woldegk (Stadt), südöstlich der Stadt Woldegk und westlich von Wolfshagen. Es hat eine Größe von etwa 78 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2547-471
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in mindestens 384 m Entfernung zu einem Teilgebiet dessen. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, ein Gehölzbereich, Gehölzreihen, Hecken sowie Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das VSG besteht aus mehreren Teilgebieten westlich, nordöstlich und südöstlich vom Plangebiet. Zwischen Plangebiet und den nordöstlichen Teilflächen des VSG verläuft die Bundesstraße 198 und es liegt ein landwirtschaftlicher Betriebshof dazwischen. Zwischen dem südöstlichen Teilgebiet und dem VR Wind sind Grünlandflächen, Acker sowie ein Landwirtschaftsbetrieb gelegen.

Im VSG DE 2547-471 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025):

Kollisionsgefährdete Arten[3]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[4]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[5]
Schreiadler (r, 3.000 m) Rohrdommel (r, 500 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Seeadler (r, 2.000 m) Lachmöwe (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[6]	Rohrdommel (r, 500 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Blässgans (c, 3.000 m)[6] Gänsesäger (c, 3.000 m)[6] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[6] Graugans (c, 3.000 m)[6] Höckerschwan (c, 3.000 m)[6] Kranich (c, 3.000 m)[6] Pfeifente (c, 3.000 m)[6] Reiherente (c, 3.000 m)[6] Saatgans (c, 3.000 m)[6] Singschwan (c, 3.000 m)[6] Tafelente (c, 3.000 m)[6] Zwergsäger (c, 3.000 m)[6]

Für das relevante Teilgebiet des Vogelschutzgebietes DE 2547-471 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die Rohrweihe sind im erweiterten Prüfbereich um das VR Wind keine Brutplätze im VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2547-471 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Auch für den betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2547-471 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Rohrweihe, Fischadler und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Rohrdommel, Lachmöwe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Schreiadler, Seeadler und Schwarzstorch, sowie die störungsempfindlichen Brutvogelarten Schwarzstorch, Rohrdommel, Wachtelkönig und Kranich und störungsempfindliche Rastvorkommen von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

[3] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[4] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[5] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[6] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 39 befindet. Da sich der Brutwald außerhalb von 3.000 m zum VR Wind befindet können störungsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 39 liegt innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 39 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art.

Für die kollisionsgefährdete Art Lachmöwe sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt.

Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Für den Rotmilan liegen drei bekannte Brutplätze im zentralen Prüfbereich innerhalb des VSG in den Laub- und Laub-Nadel-Mischbeständen. Für den Schwarzmilan befindet sich im erweiterten Prüfbereich von 2.500 m ein bekannter Brutplatz. Für den Wespenbussard ist kein Brutplatz im erweiterten Prüfbereich um das VR Wind innerhalb des VSG bekannt.

Für die Brutvogelart Rohrdommel, welche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdet und störungsempfindlich eingestuft ist, liegen im relevanten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG. Dommeln bevorzugen störungsarme Verlandungszonen, insbesondere große Alt-Schilf- und Röhrichtbestände als Bruthabitat. Auch für die störungsempfindlichen Arten Wachtelkönig und Kranich sind keine Brutnachweise im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA bekannt. Der Wachtelkönig nutzt offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland zur Brut. Der Kranich brütet in nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken, Mooren, Sümpfen oder Verlandungszonen von Gewässern.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Schlichter Moor' für Kraniche, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Fürstenwerdsche Seen' für Kraniche, Tauchenten (Großer See) und Gänse (Großer See bei Fürstenwerder), Schlafplätze / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie C 'Feldberger Seen' für Tauchenten (Breiter Luizin, Carwitzer See) und Gänse (Carwitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der betrachtungsrelevanten Arten des VSG außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten ausgeschlossen. Aufgrund der Entfernung lassen sich baubedingte Störungen auch für alle weiteren nicht windenergieempfindlichen Arten entsprechend ihrer Fluchtdistanz nach Gassner et al. (2010) ausschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Gänsesäger, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Graugans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Schwarzmilan, Rotmilan, Schreiadler, Seeadler und Schwarzstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise des Rotmilans liegen innerhalb des zentralen Prüfbereich der Art um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für den Rotmilan nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Seeadler, Schwarzmilan, Schreiadler und Schwarzstorch sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für den Seeadler, den Schwarzmilan und den Schwarzstorch ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutwald im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen können für den Schreiadler nicht sicher ausgeschlossen werden. Das VR Wind befindet sich zwischen mehreren Teilgebieten des VSG in welchen Schreiadlerbrutplätze bekannt sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die Grünlandflächen auf dem VR Wind selbst sowie innerhalb des VSG regelmäßig von den Schreiadlern des gegenüberliegenden Teilgebietes als Nahrungshabitat genutzt werden und somit das VR Wind regelmäßig durchflogen wird.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Rotmilan und Schreiadler nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Fischadler, Weißstorch, Lachmöwe, Rohrdommel, Schwarzstorch, Seeadler, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard, Goldregenpfeifer, Blässgans, Gänsesäger, Graugans, Höckerschwan, Kranich (Rast), Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rotmilan (r)
- Schreiadler (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Rotmilan, Schreiadler)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Schreiadler (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereichs von WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schreiadler innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Rotmilan und den Schreiadler hinreichend gemindert werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

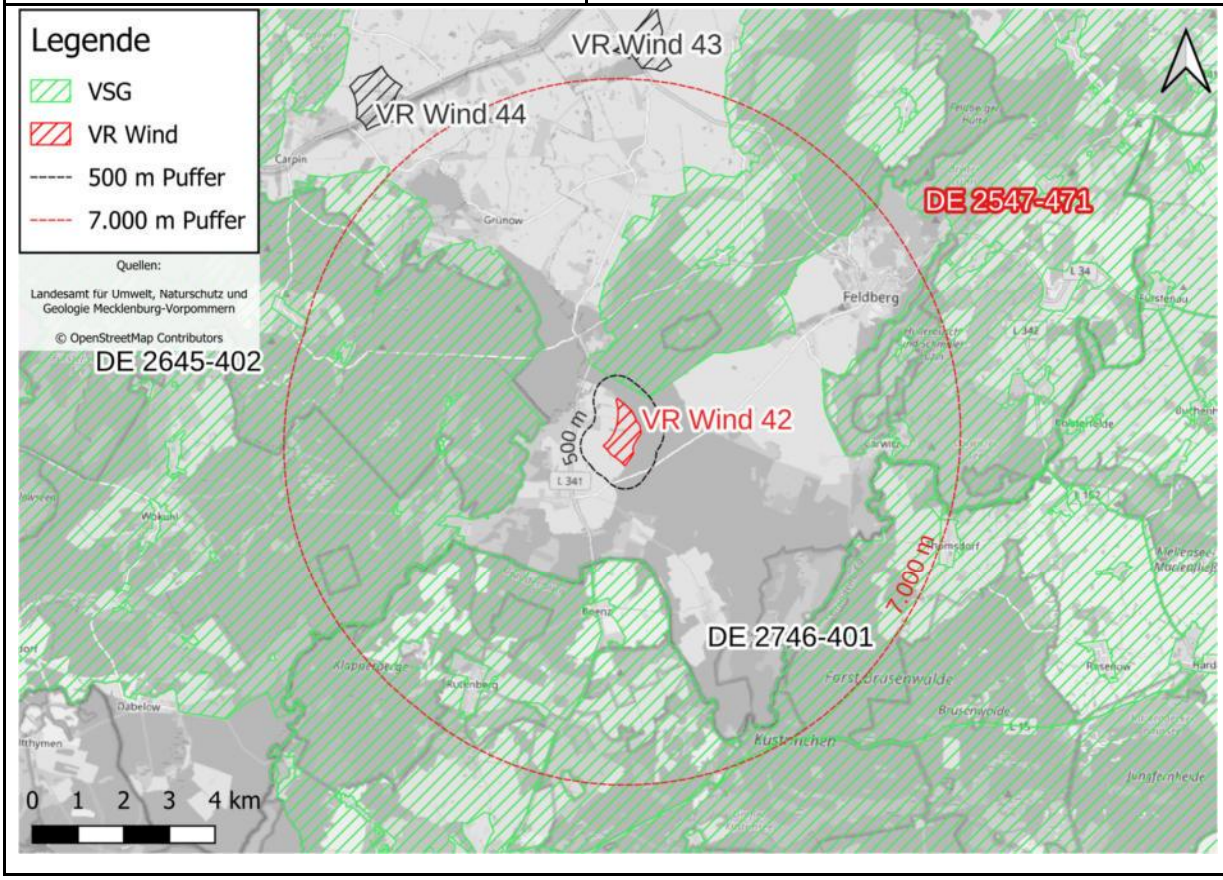
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.4 VR Wind 42 Triepkendorf

2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	42 Triepkendorf
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, östlich der Ortschaft Gräpkenteich und nordöstlich der Stadt Triepkendorf. Es hat eine Größe von etwa 59 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2547-471
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 346 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, kleine Waldbereiche sowie Gehölze und kleine Gewässer. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich des Plangebietes und dem Plangebiet liegt ein geschlossener Waldbereich.

Im VSG DE 2547-471 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025):

Kollisionsgefährdete Arten[7]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[8]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[9]
Schreiadler (r, 3.000 m) Rohrdommel (r, 500 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Seeadler (r, 2.000 m) Lachmöwe (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[10]	Rohrdommel (r, 500 m) Schwarzstorch (r, 3000 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Blässgans (c, 3.000 m)[10] Gänsesäger (c, 3.000 m)[10] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m)[10] Höckerschwan (c, 3.000 m)[10] Kranich (c, 3.000 m) Pfeifente (c, 3.000 m) Reiherente (c, 3.000 m)[10] Saatgans (c, 3.000 m)[10] Singschwan (c, 3.000 m)[10] Tafelente (c, 3.000 m)[10] Zwergsäger (c, 3.000 m)[10]

Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut) und Lachmöwe sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im jeweils relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Arten ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Für den betrachtungsrelevanten Schreiadler sind in Mecklenburg-Vorpommern gem. AAB-WEA Schreiadlerschutzareale ausgewiesen. Im VSG ist ein bekannter Schreiadler-Brutwald gelegen. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2547-471 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Lachmöwe, Schwarzstorch, Schreiadler und Fischadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sowie störungsempfindliche Rastvorkommen von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

[7] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[8] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[9] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[10] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m) um das VR Wind 42 befinden.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 42 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Im VSG finden sich im jeweiligen Nahbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate für Rot- und Schwarzmilan, sowie Wespenbussard, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann. Im zentralen Prüfbereich des Rotmilans befindet sich zudem ein Brutnachweis der Art im VSG.

Für die kollisionsgefährdete Art Rohrweihe sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Art sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Art nutzt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Schlichter Moor' für Kraniche, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Fürstenwerdsche Seen' für Kraniche, Tauchenten (Großer See) und Gänse (Großer See bei Fürstenwerder), Schlafplätze / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie C 'Feldberger Seen' für Tauchenten (Breiter Luizin, Carwitzer See) und Gänse (Carwitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der betrachtungsrelevanten Arten des VSG außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen. Aufgrund der Entfernung lassen sich baubedingte Störungen auch für alle weiteren nicht windenergieempfindlichen Arten entsprechend ihrer Fluchtdistanz nach Gassner et al. (2010) ausschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Gänsesäger, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Graugans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Potenzielle Brutplätze von Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard liegen innerhalb des artspezifischen Nahbereichs der Arten um das VR Wind. Zudem liegt ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Art im VSG. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Aktuelle bekannte Brutnachweise des Weißstorchs liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Seeadler und Rohrweihe sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken,

können somit für Schwarzmilan, Rotmilan, Weißstorch und Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden. **Kumulation** Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Lachmöwe, Schwarzstorch, Schreiadler, Fischadler, Seeadler, Rohrweihe, Goldregenpfeifer, Blässgans, Gänsesäger, Graugans, Höckerschwan, Kranich (Rast), Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rotmilan (r)
- Wespenbussard (r)
- Schwarzmilan (r)
- Weißstorch (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Weißstorch)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Schwarzmilan (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Wespenbussard (r)

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Weißstorch (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Rotmilans, Schwarzmilans, Weißstorchs und des Wespenbussards innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung kann das Risiko betriebsbedingter Kollisionen für den Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch und Wespenbussard je nach Maßnahmentyp und Lage des Brutplatzes im jeweils zentralen Prüfbereich zum VR Wind hinreichend gemindert oder vermieden werden.

Potenziell geeignete Brutplätze für Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard liegen jedoch auch innerhalb des Nahbereiches von 500 m. Die phänologiebedingte Abschaltung während des Ausfliegens der Jungvögel kann somit das Kollisionsrisiko zwar während der Zeit des Ausfliegens der Jungvögel mindern; es verbleibt jedoch ein hohes Kollisionsrisiko für Brutpaare während der Zeit der Reviergründung und Balz sowie während der Aufzuchtzeit. Ggf. ist daher eine Erweiterung der phänologiebedingten Abschaltzeiten auf die Zeit der Reviergründung und Balz sowie der Jungenaufzucht zu prüfen. Die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Maßnahme setzt Kenntnisse zum Habitatpotential und/oder zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der betrachtungsrelevanten, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard können daher ausschließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass der Zeitraum für die phänologiebedingte Abschaltung auf die gesamte Brutperiode

erweitert wird oder ein Brutvorkommen im Nahbereich ausgeschlossen werden kann. Ggf. ist zu prüfen, ob die Installation eines Antikollisionssystems für den Rotmilan zielführend ist. Eine entsprechende Anordnung geeigneter Maßnahmen ist durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren.

Da sich die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard im artspezifisch relevanten Nahbereich und für Schwarzmilan und Wespenbussard auch im zentralen Prüfbereich nach BNatSchG nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Arten auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Weißstorch des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

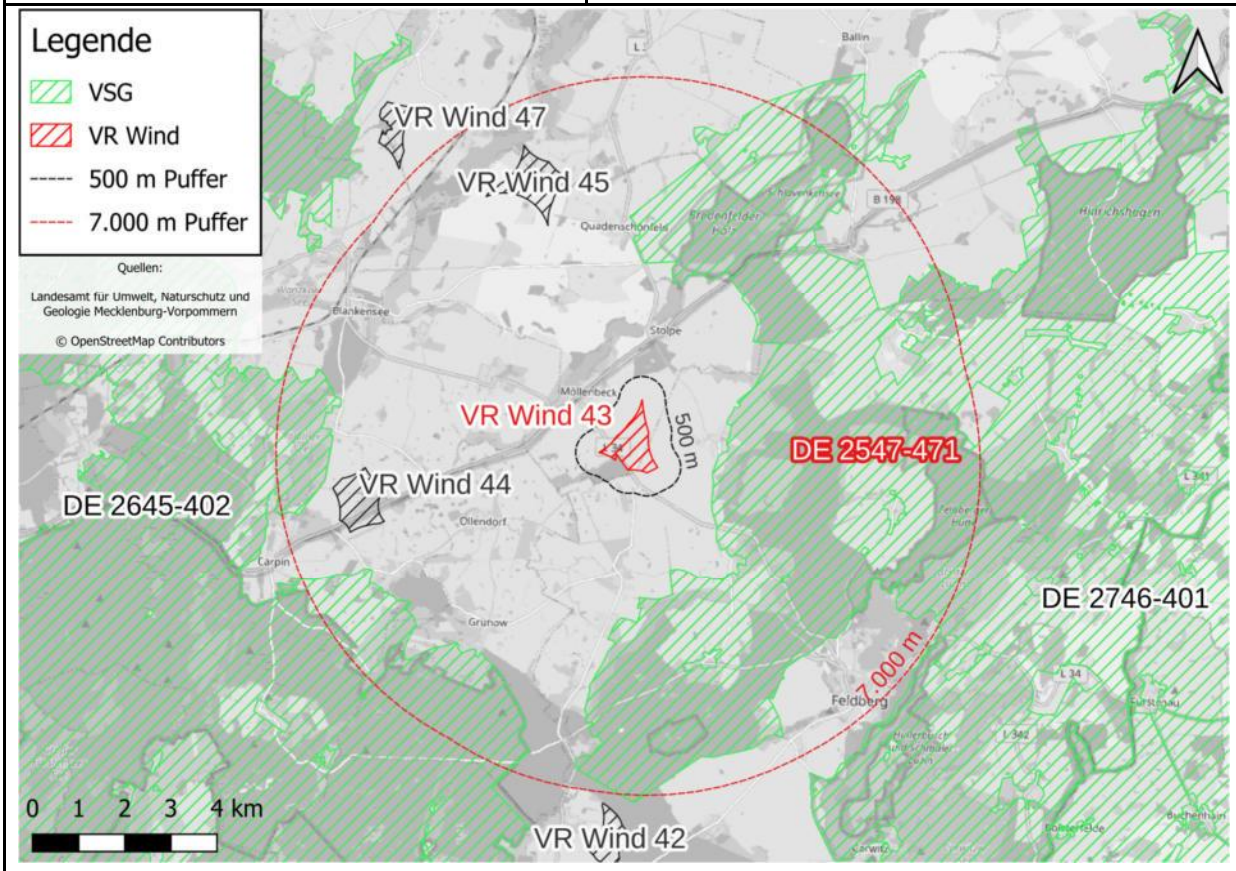
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.5 VR Wind 43 Cantnitz

2.2.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	43 Cantnitz
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Feldberger Seenlandschaft und Möllenbeck, nordwestlich der Stadt Feldberg. Es hat eine Größe von etwa 82 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2547-471
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.201m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen und Hecken, ein Teil eines Gewässers, sowie Straßen und Wege. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße K 94. Die Ortschaft Cantnitz befindet sich ebenfalls zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2547-471 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.201 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.201 m Entfernung vom VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 43 Cantnitz die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[11]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[12]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[13]
Schreiadler (r, 3.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[14]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Blässgans (c, 3.000 m)[14] Gänsesäger (c, 3.000 m)[14] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[14] Graugans (c, 3.000 m)[14] Höckerschwan (c, 3.000 m)[14] Kranich (c, 3.000 m)[14] Pfeifente (c, 3.000 m)[14] Reiherente (c, 3.000 m)[14] Saatgans (c, 3.000 m)[14] Singschwan (c, 3.000 m)[14] Tafelente (c, 3.000 m)[14] Zwergsäger (c, 3.000 m)[14]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30

[11] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[12] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[13] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[14] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

% des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2547-471 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart des VSG. Die Art Fischadler wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Schreiadler, Seeadler, Weißstorch und Schwarzstorch,die störungsempfindliche Brutvogelart Schwarzstorch des VSG sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 43 befindet. Da sich der Brutwald außerhalb von 3.000 m zum VR Wind befindet können störungsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 43 befinden.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 43 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 43 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art.

Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen. Schwarzmilan und Rotmilan nutzen ebenfalls ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut und brüten auch im Waldrandbereich. Für Rot- und Schwarzmilan sind im jeweils artspezifischen erweiterten Prüfbereich Brutnachweise im VSG bekannt. Für den Wespenbussard sind im erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise bekannt, eine Ansiedlung der Art im erweiterten Prüfbereich innerhalb des VSG wird aufgrund der fehlenden Habitataustattung in diesem Bereich ausgeschlossen.

Für die kollisionsgefährdete Art Rohrweihe sind im erweiterten Prüfbereich Brutnachweise gelegen. Die Art brütet bevorzugt in Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Schlichter Moor' für Kraniche, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Fürstenwerdsche Seen' für Kraniche, Tauchenten (Großer See) und Gänse (Großer See bei Fürstenwerder), Schlafplätze / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie C 'Feldberger Seen' für Tauchenten (Breiter Luizin, Carwitzer See) und Gänse (Carwitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Gänsesäger, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Graugans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Schreiadler, Seeadler und Schwarzstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch und Rohrweihe sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise im VSG bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Seeadler und Weiß- und Schwarzstorch ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

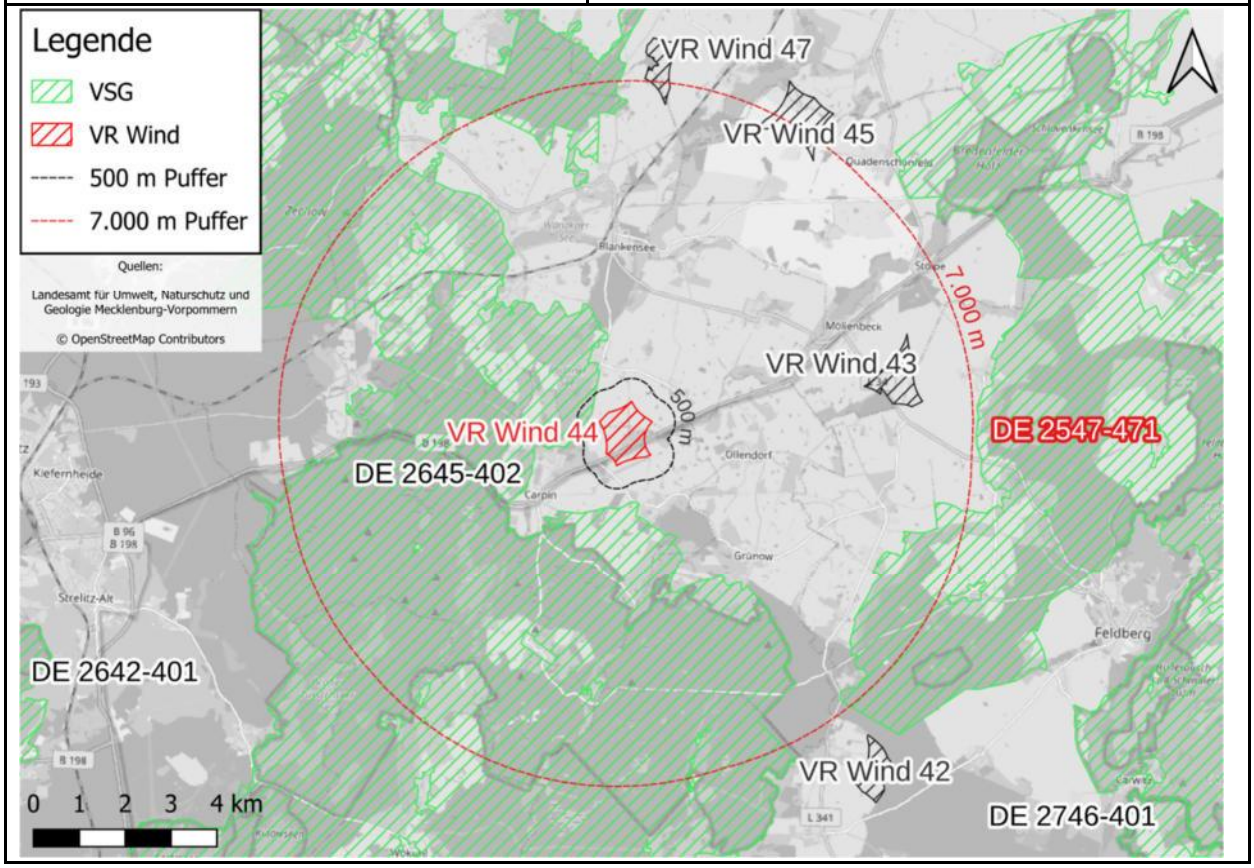
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.6 VR Wind 44 Carpin

2.2.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	44 Carpin
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Blankensee und Carpin, nordöstlich der Stadt Carpin. Es hat eine Größe von etwa 99 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2547-471
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 5.476 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst Landwirtschaftsflächen mit Gehölzreihen, Gehölzen und Hecken, Kleingewässer, eine Bundesstraße und eine Freileitung. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südöstlich und dem Plangebiet verlaufen die Kreisstraßen 92 und 93. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, Waldbereiche und Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2547-471 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 5.476 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 5.476 m Entfernung vom VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 44 Carpin daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schwarzstorch (r, 7.000 m)

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 44 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Schwarzstorch ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum bekannten Brutwald des Schwarzstorchs im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

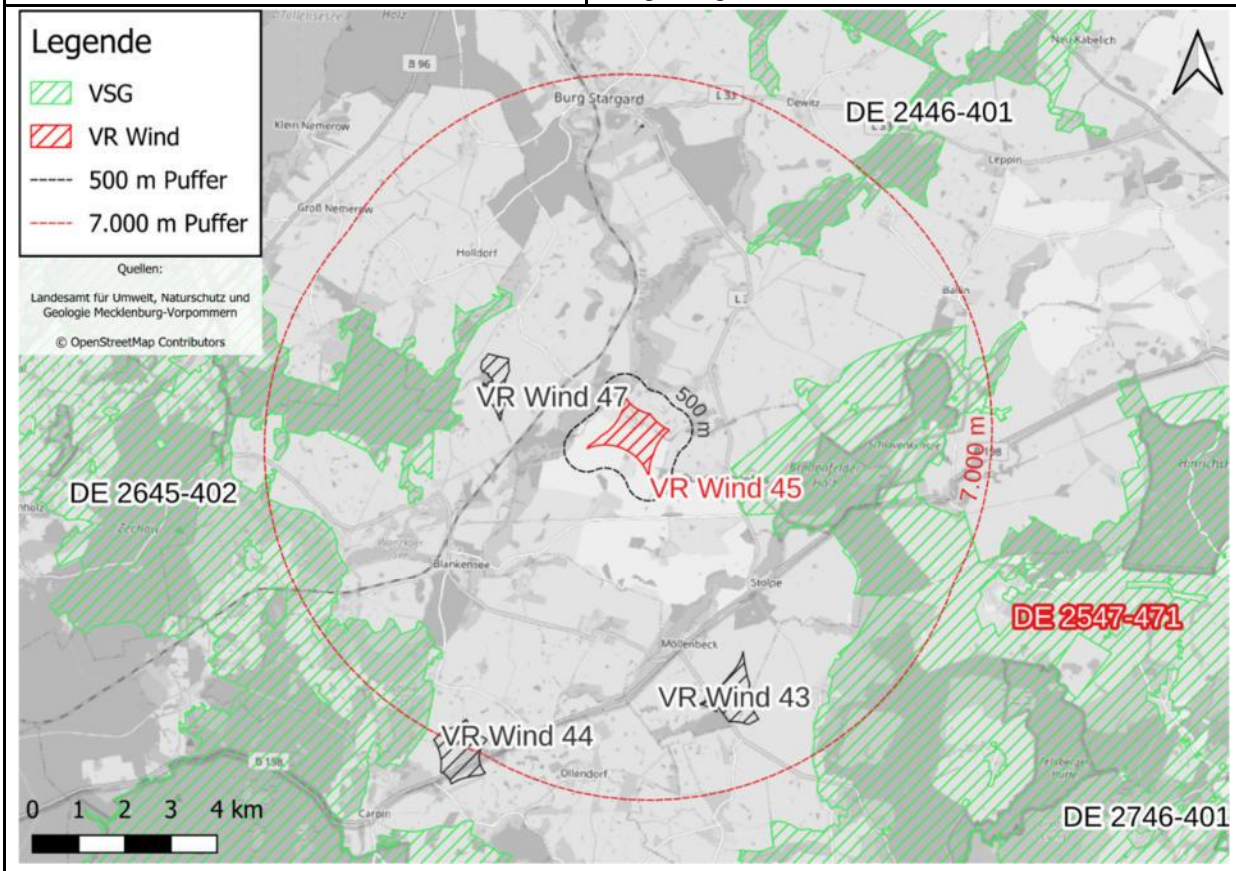
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.7 VR Wind 45 Warbende

2.2.7.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	45 Warbende
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Burg Stargard (Stadt) und Möllenbeck, südlich der Stadt Burg Stargard. Es hat eine Größe von etwa 106 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2547-471
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.575 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzflächen, Hecken und eine Freileitung. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Landstraße L 331. Zusätzlich liegt die Ortschaft Quadenschönfeld sowie ein daran angrenzender Landwirtschaftsbetrieb und ein kleiner Waldbereich in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2547-471 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.575 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.575 m Entfernung vom VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 45 Warbende die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[15]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[16]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[17]
Schreiadler (r, 3.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[18]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Blässgans (c, 3.000 m)[18] Gänsesäger (c, 3.000 m)[18] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[18] Graugans (c, 3.000 m)[18] Höckerschwan (c, 3.000 m)[18] Kranich (c, 3.000 m)[18] Pfeifente (c, 3.000 m)[18] Reiherente (c, 3.000 m)[18] Saatgans (c, 3.000 m)[18] Singschwan (c, 3.000 m)[18] Tafelente (c, 3.000 m)[18] Zwergsäger (c, 3.000 m)[18]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Für das relevante Teilgebiet des Vogelschutzgebietes DE 2547-471 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen.

[15] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[16] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[17] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[18] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Für die betrachtungsrelevante Brutvogelart Wespenbussard ist im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kein Brutnachweis innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2547-471 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart des VSG. Die Arten Wespenbussard und Fischadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Schreiadler, Seeadler, Schwarzstorch und Weißstorch sowie die störungsempfindliche Brutvogelart Schwarzstorch und störungsempfindliche Rastvorkommen von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 45 befindet. Da sich der Brutwald außerhalb von 3.000 m zum VR Wind befindet können störungsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 45 befinden.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 45 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 45 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu den bekannten Horststandorten der Art.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Art im VSG sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Art brütet vorzugsweise in Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern, ersatzweise Feldgehölzen mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und insbesondere im Waldrandbereich.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe und Schwarzmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Rohrweihe brütet bevorzugt in Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, der Schwarzmilan nutzt Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen zur Brut vorzugsweise in der Nähe von Gewässern..

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Schlichter Moor' für Kraniche, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Fürstenwerdsche Seen' für Kraniche, Tauchenten (Großer See) und Gänse (Großer See bei Fürstenwerder), Schlafplätze / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie C 'Feldberger Seen' für Tauchenten (Breiter Luizin, Carwitzer See) und Gänse (Carwitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der betrachtungsrelevanten Arten des VSG außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Gänsesäger, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Graugans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Rotmilan, Schreiadler, Seeadler, Schwarzstorch und Weißstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Schreiadler, Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise des VSG bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den Brutplätzen im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen können für die Art Schreiadler nicht sicher ausgeschlossen werden, da nicht auszuschließen ist, dass die Grünlandflächen südwestlich des VR Wind regelmäßig von den im VSG potenziell brütenden Vögeln als Nahrungshabitat genutzt werden und somit das VR Wind regelmäßig durchflogen wird.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Art Schreiadler nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.7.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 1.575 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Lachmöwe
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard, Kranich (Rast), Goldregenpfeifer, Blässgans, Gänsesäger, Graugans, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brutvogelart erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Schreiadler

Beeinträchtigungen für diese Vogelart entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Schreiadler (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schreiadlers innerhalb des artspezifischen Wirkbereichs sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für den Schreiadler hinreichend gemindert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevante Art des Vogelschutzgebietes können demnach ausgeschlossen werden.

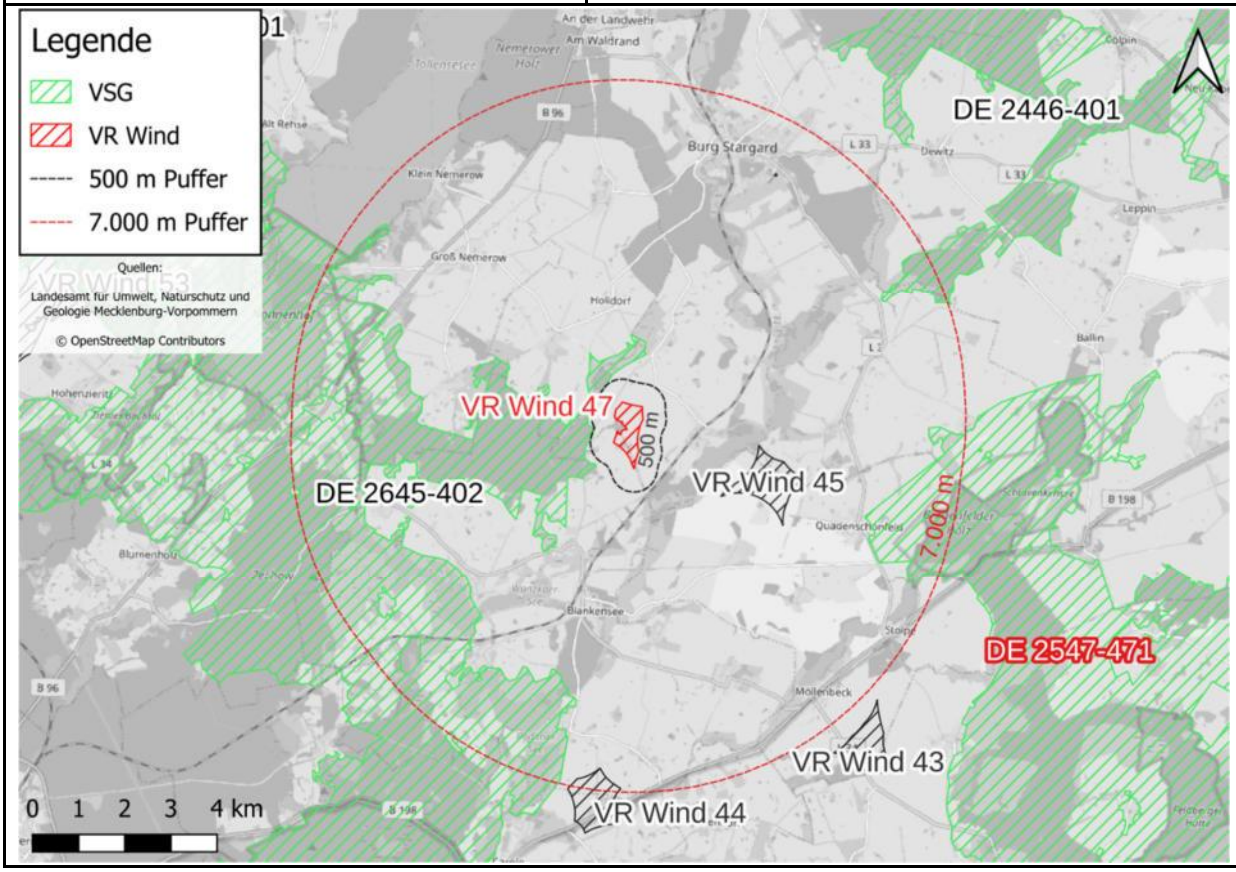
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.8 VR Wind 47 Cammin

2.2.8.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	47 Cammin
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Blankensee und Burg Stargard (Stadt), südlich der Stadt Burg Stargard. Es hat eine Größe von etwa 52 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2547-471
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 5.100 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst insbesondere Ackerflächen, Feldsölle mit Hecken, Bäume, Sumpf und eine Gewässerachse. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Landstraße L 331, eine Freileitung und Schienen der Bahnstrecke Berlin-Stralsund. Zusätzlich liegen zwei landwirtschaftliche Betriebe zwischen VSG und Plangebiet sowie der Ort Quadenschönfeld, Waldflächen und der Camminer See.

Im VSG DE 2547-471 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kleiner als 5.100 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 5.100 m Entfernung vom VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten gemäß Anlage I BNatSchG sowie AAB-WEA 2016 sind ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleibt im räumlichen Bezug auf das VR Wind 47 Cammin daher als einzige betrachtungsrelevante windenergieempfindliche Art der Schwarzstorch (r, 7.000 m), da sich das VR Wind innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VSG befindet.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 47 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können ausgeschlossen werden. Die Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs bezieht sich gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) auf einen 3.000 m Prüfbereich.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die einzige betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art Schwarzstorch (r, 7.000 m) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Schwarzstorch ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum bekannten Brutwald des Schwarzstorchs im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

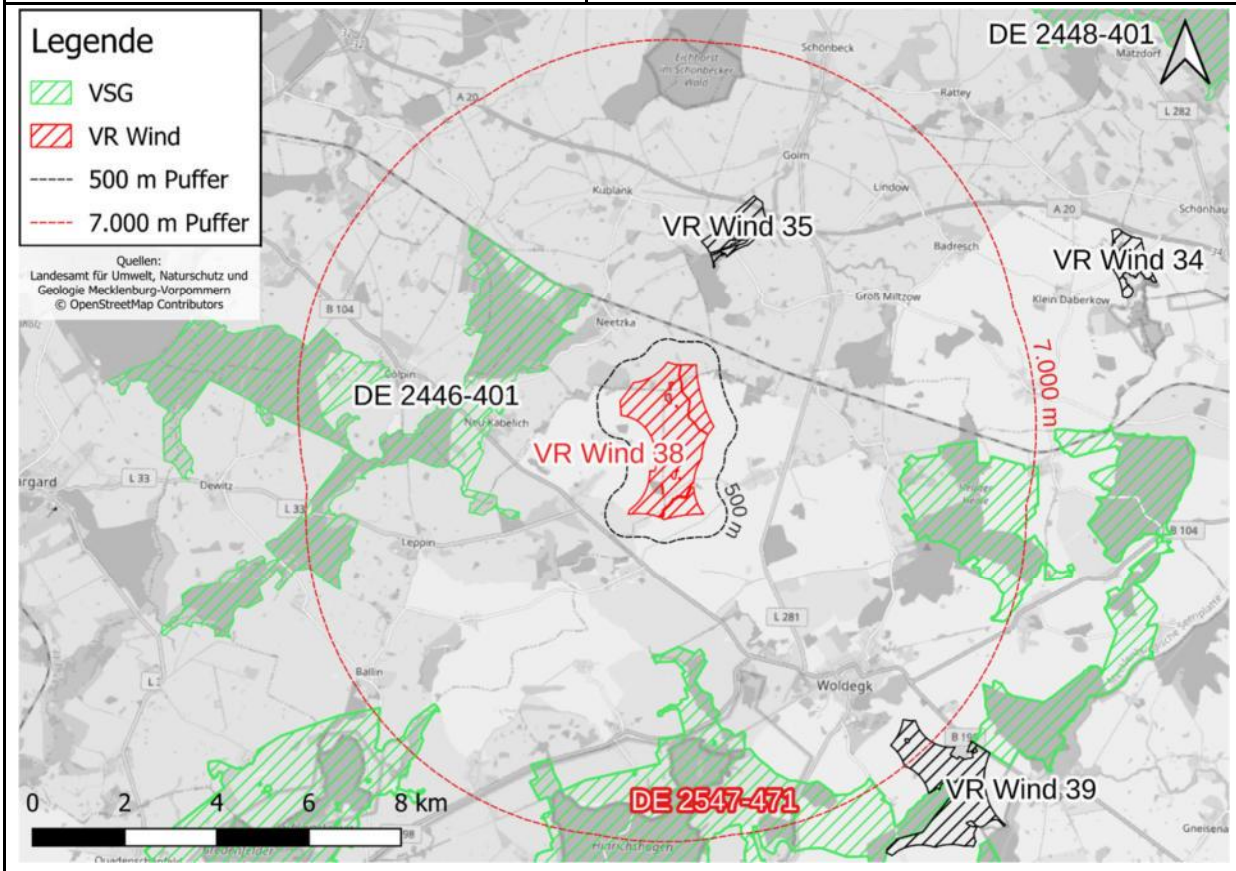
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP

2.3.1 VR Wind 38 Pasenow

2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	38 Pasenow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Lindetal, Neetzka und Woldegk (Stadt), südöstlich der Stadt Neetzka. Es hat eine Größe von etwa 409,1 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2547-471
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.787 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen, Waldbereiche und kleinere Gehölzbereiche und -reihen, sowie Sölle, Gewässerachsen, Röhricht- und Schilfflächen und Wege. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich und südlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die B104, L281, K103 und K104. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, Siedlungsstrukturen, kleinere Waldbereiche und vereinzelt kleine Gewässer zwischen VSG und Plangebiet. Sieben WEA befinden sich zudem zwischen VSG südlich und Plangebiet.

Im VSG DE 2547-471 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.787 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.787 m Entfernung vom VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 38 Pasenow die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[19]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[20]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[21]
Schreiadler (r, 3.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[22]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Blässgans (c, 3.000 m)[22] Gänsesäger (c, 3.000 m)[22] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[22] Graugans (c, 3.000 m)[22] Höckerschwan (c, 3.000 m)[22] Kranich (c, 3.000 m)[22] Pfeifente (c, 3.000 m)[22] Reiherente (c, 3.000 m)[22] Saatgans (c, 3.000 m)[22] Singschwan (c, 3.000 m)[22] Tafelente (c, 3.000 m)[22] Zwergsäger (c, 3.000 m)[22]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)

Für das relevante Teilgebiet des Vogelschutzgebietes DE 2547-471 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des

[19] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[20] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[21] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[22] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2547-471. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2547-471 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schwarzstorch, Seeadler und Fischadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Schreiadler und Rotmilan, sowie die störungsempfindliche Rastvorkommen von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 38 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind im erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Art brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, gelegentlich werden auch Feldgehölze und Baumreihen genutzt.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Schlichter Moor' für Kraniche, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Fürstenwerdsche Seen' für Kraniche, Tauchenten (Großer See) und Gänse (Großer See bei Fürstenwerder), Schlafplätze / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie C 'Feldberger Seen' für Tauchenten (Breiter Luizin, Carwitzer See) und Gänse (Carwitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der betrachtungsrelevanten Arten des VSG außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Gänsesäger, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Graugans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast) und Schreiadler potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für den Schreiadler sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den Brutplätzen im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung“.

Fazit

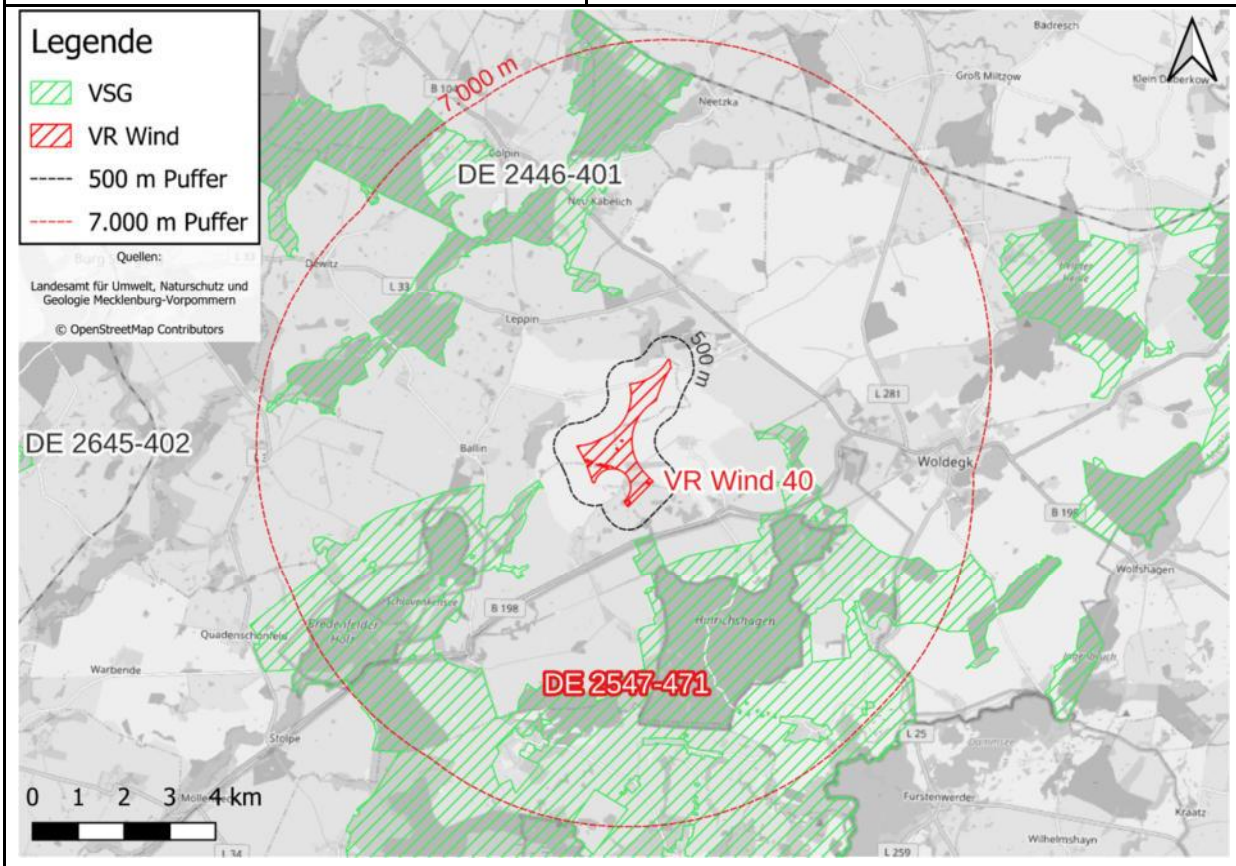
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.2 VR Wind 40 Oltschlott

2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	40 Oltschlott
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Lindetal und Woldegk (Stadt), östlich der Ortschaften Leppin und Ballin. Es hat eine Größe von etwa 169,3 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2547-471
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 755 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Flächen mit Gehölzreihen, Gehölzen und Hecken, eine kleine Waldfläche, Gewässerachsen, eine Freileitung und Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich, südlich und südwestlich des Plangebietes und dem Plangebiet verlaufen die Bundesstraße 198, sowie die Kreisstraßen 97, 99, 100 und 104. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, Siedlungsbereiche und kleinflächig Waldbereiche zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2547-471 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 755 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 755 m Entfernung vom VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 40 Oltschlott die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[23]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[24]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[25]
Schreiadler (r, 3.000 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Lachmöwe (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[26]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Blässgans (c, 3.000 m)[26] Gänsesäger (c, 3.000 m)[26] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[26] Graugans (c, 3.000 m)[26] Höckerschwan (c, 3.000 m)[26] Kranich (c, 3.000 m)[26] Pfeifente (c, 3.000 m)[26] Reiherente (c, 3.000 m)[26] Saatgans (c, 3.000 m)[26] Singschwan (c, 3.000 m)[26] Tafelente (c, 3.000 m)[26] Zwergsäger (c, 3.000 m)[26]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)

Für das relevante Teilgebiet des Vogelschutzgebietes DE 2547-471 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die betrachtungsrelevante

[23] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[24] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[25] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[26] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Brutvogelart Lachmöwe sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Art Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2547-471. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart des VSG. Die Arten Lachmöwe und Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Schreiadler, Fischadler, Schwarzstorch, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindliche Brutvogelart Schwarzstorch und störungsempfindliche Rastvorkommen von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 40 befindet.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m) um das VR Wind 40 befinden.

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG ist ein bekannter Brutwald gelegen und das VR Wind 40 liegt zwar außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m) um das VR Wind 40 befinden.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt. Die Art brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, gelegentlich werden auch Feldgehölze und Baumreihen genutzt. Im VSG finden sich im erweiterten Prüfbereich bekannte Brutstandorte.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Im erweiterten Prüfbereich sind Brutreviere der Rohrweihe im VSG gelegen. Die Art Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Die Arten Schwarzmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern. Im erweiterten Prüfbereich des Schwarzmilans befindet sich ein Brutverdacht im VSG

im Waldrandbereich südlich des VR Wind (B7, 2024). Für den Wespenbussard sind im erweiterten Prüfbereich der Art keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Schlichter Moor' für Kraniche, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Fürstenwerdsche Seen' für Kraniche, Tauchenten (Großer See) und Gänse (Großer See bei Fürstenwerder), Schlafplätze / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie C 'Feldberger Seen' für Tauchenten (Breiter Luizin, Carwitzer See) und Gänse (Carwitzer See). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der betrachtungsrelevanten Arten des VSG außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ebenfalls ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Brutvogelart Schwarzstorch sowie die Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der bekannten Brutnachweise der Art Schwarzstorch im artspezifisch relevanten Prüfbereich um das VR Wind können Beeinträchtigungen durch Störwirkungen für diese Art nicht ausgeschlossen werden. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Art Schwarzstorch nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Brutvogelart Schwarzstorch sowie die Rastvorkommen von Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen. Eine erhebliche anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die störungssensible Brutvogelart Schwarzstorch jedoch nicht zu erwarten, da diese Art gemäß AAB-WEA (LUNG MV, 2016) vor allem gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen von WEA empfindlich ist. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Gänsesäger, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Graugans und Kranich ebenfalls nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Schreiadler, Fischadler, Schwarzstorch, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise von Fischadler, Schwarzstorch und Weißstorch liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Arten um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Schreiadler, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. ein Brutverdacht (Schwarzmilan, B7 aus 2024) bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.**Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Fischadler, Schwarzstorch und Weißstorch nicht ausgeschlossen werden.**

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 755 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut)
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Lachmöwe, Seeadler, Schreiadler, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rotmilan,

Goldregenpfeifer (Rast), Blässgans, Gänsesäger, Graugans, Höckerschwan, Kranich (Rast), Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Schwarzstorch (r)
- Weißstorch (r)
- Fischadler (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Schwarzstorch)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Schwarzstorch, Weißstorch, Fischadler)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Schwarzstorch (r)

- Einhalten des Abstands von 3.000 m zu Brutwäldern
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-500 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.
- Phänologiebedingte Abschaltung

- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Maßnahmen zur Neuschaffung oder Verbesserung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend): z.B. die Renaturierung von Fließgewässern mit Wiedervernässung von Senken einschließlich Gewährleistung einer extensiven Feuchtwiesennutzung

Weißstorch (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Fischadler (r)

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs, Weißstorchs und Fischadlers innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Fischadler, Weißstorch und Schwarzstorch hinreichend gemindert werden.

Betriebsbedingte Störungen des Schwarzstorchs können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind bis auf 2.900 m an einen Brutwald der Art heranreicht und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevante Art Schwarzstorch des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des VSG durch das VR Wind können durch eine Verkleinerung des Plangebietes auf der dem VSG zugewandten Seite ausgeschlossen werden, sodass der Abstand zwischen VR Wind und potenziellem Habitat vom Schwarzstorch mindestens so groß ist wie der artspezifisch relevante Prüfbereich.

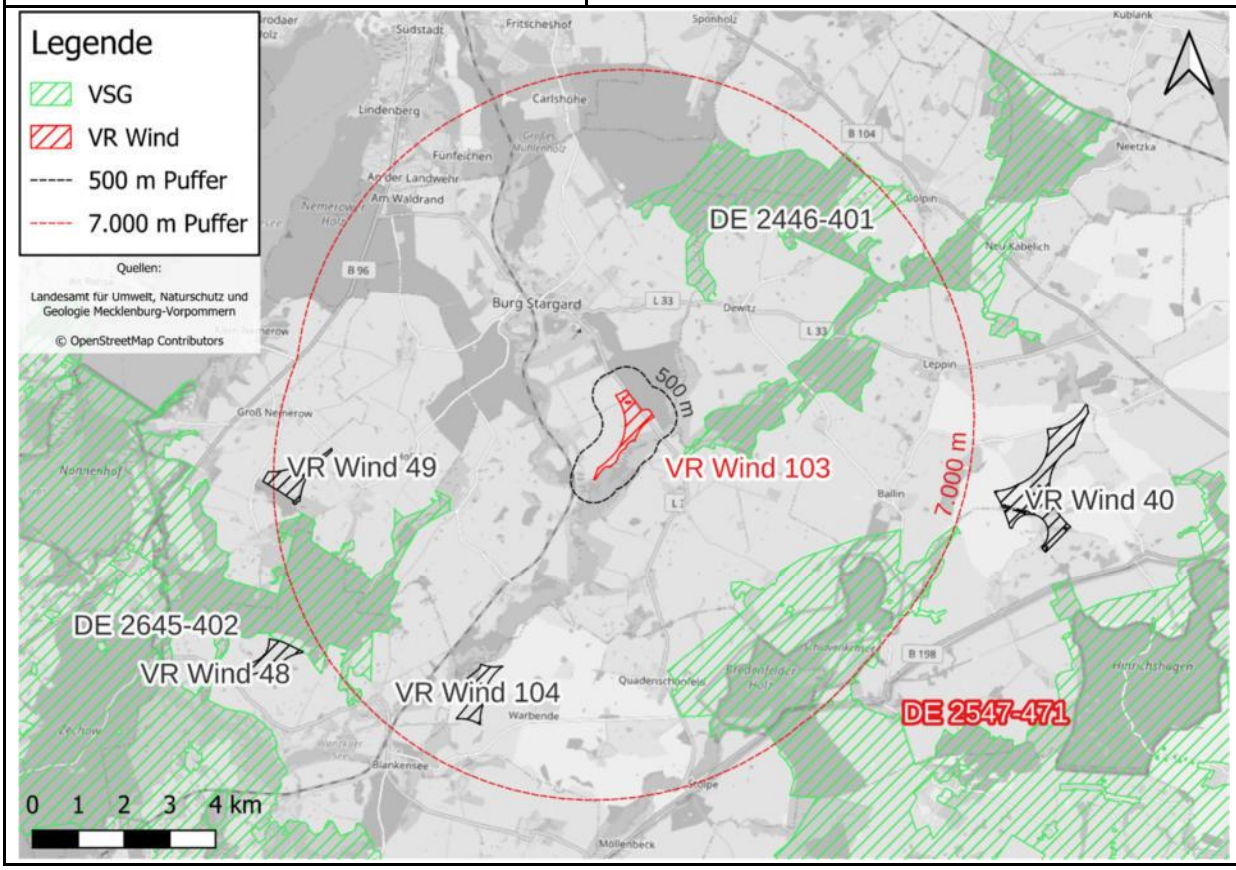
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.3 VR Wind 103 Sabel

2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	103 Sabel
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Burg Stargard (Stadt), südlich der Stadt Burg Stargard und ca. 1 km östlich des Ortsteils Sabel. Es hat eine Größe von etwa 52,2 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2547-471
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.656 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzbereiche, Grünland, Sumpfflächen, Wege und Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich und südöstlich des Plangebietes und dem Plangebiet verlaufen die L331, die K106 sowie eine Freileitung. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, Siedlungsstrukturen, Industrie- und Gewerbeflächen, kleinere Waldbereiche und ein See und kleinere Fließgewässer zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2547-471 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.656 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.656 m Entfernung vom VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 103 Sabel daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schreiadler (r, 5.000 m)
- Schwarzstorch (r, 7.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG DE 2547-471 ist ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 103 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten dieser Art.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 103 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten dieser Art.

Der betrachtungsrelevante Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 103 befindet. Da sich der Brutwald außerhalb von 3.000 m zum VR Wind befindet können störungsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schreiadler und Seeadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu den bekannten Brutplätzen von Schreiadlern und Seeadlern im VSG liegt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Schwarzstorch ist durch das VR Wind ebenfalls nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutwald im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.4 VR Wind 104 Blankensee

2.3.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	104 Blankensee
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Möllenbeck, westlich von Warbende. Es hat eine Größe von etwa 45,3 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2547-471
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.603 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen und Wald sowie Gehölzreihen, Hecken und kleine Gewässer. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebietes und dem Plangebiet verlaufen die L 331 und es liegen Offenlandbereiche, Siedlungsstrukturen, Industrie- und Gewerbeflächen, kleinere Waldbereiche und ein kleineres Gewässer zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2547-471 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.603 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.603 m Entfernung vom VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 104 Blankensee daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schreiadler (r, 5.000 m)
- Schwarzstorch (r, 7.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG DE 2547-471 ist ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 104 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten dieser Art.

Der betrachtungsrelevante Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen. Das VR Wind 104 befindet sich jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) zu diesem.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 104 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten dieser Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schwarzstorch, Schreiadler und Seeadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu den bekannten Brutplätzen der Arten im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

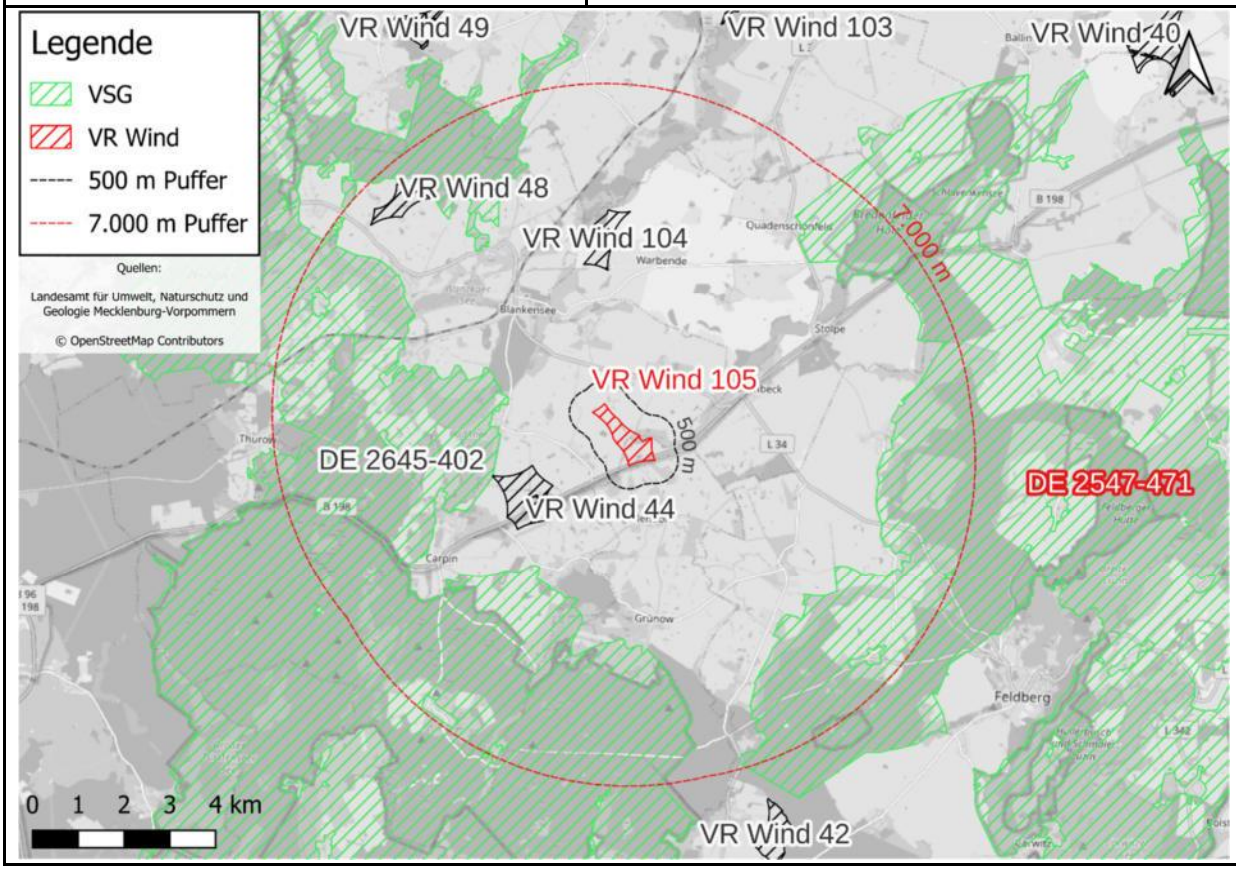
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.5 VR Wind 105 Watzkendorf

2.3.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	105 Watzkendorf
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Blankensee und Grünow, ca. 1 km südöstlich des Ortsteils Blankensee-Watzkendorf. Es hat eine Größe von etwa 61,5 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2547-471
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.391 m zu diesem.
Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölze, Hecken, Schilfbereiche / kleine Gewässer sowie im südöstlichen Bereich die Bundesstraße B198. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebietes und dem Plangebiet verlaufen z.T. die B 198 und die L 34. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, Siedlungsstrukturen, kleinere Industrie- und Gewerbeflächen, Waldbereiche und verschiedene größere und kleinere Gewässer zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2547-471 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 4.391 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.391 m Entfernung vom VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 105 Watzkendorf daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schreiadler (r, 5.000 m)
- Schwarzstorch (r, 7.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)

Der Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. In Mecklenburg-Vorpommern, wo etwa 80 % der gesamtdeutschen Schreiadler-Population brüten, sind Schreiadlerschutzareale ausgewiesen (LUNG MV, 2016). Innerhalb des VSG DE 2547-471 ist ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 105 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten dieser Art.

Der betrachtungsrelevante Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen. Das VR Wind 105 befindet sich jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) zu diesem.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 105 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten dieser Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schwarzstorch, Schreiadler und Seeadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu den bekannten Brutplätzen der Arten im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Die geprüften Vorranggebiete Wind 34 Schönhausen, 35 Kublank, 43 Cantnitz, 44 Carpin und 47 Cammin des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ (DE 2547-471) verträglich. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung oder durch Widerlegung der Regelvermutung, sind die geprüften Vorranggebiete Wind 39 Woldegk, 42 Triepkendorf und 45 Warbende des RREP Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG ebenfalls verträglich. Ergebnis der geprüften, nicht weiter verfolgten Flächen der Fassung aus dem 1. Entwurf des RREP: Die geprüften Vorranggebiete 38 Pasenow, 103 Sabel, 104 Blankensee und 105 Watzkendorf des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ (DE 2547-471) verträglich. Das Vorranggebiet Wind 40 Oltschlott des RREP Wind ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG jedoch nicht verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ (Abruf 09/2026).

Anhang C15

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“
(DE 2640-401)

15.09.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl.-Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des VSG „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“, DE 2640-401 2

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 10

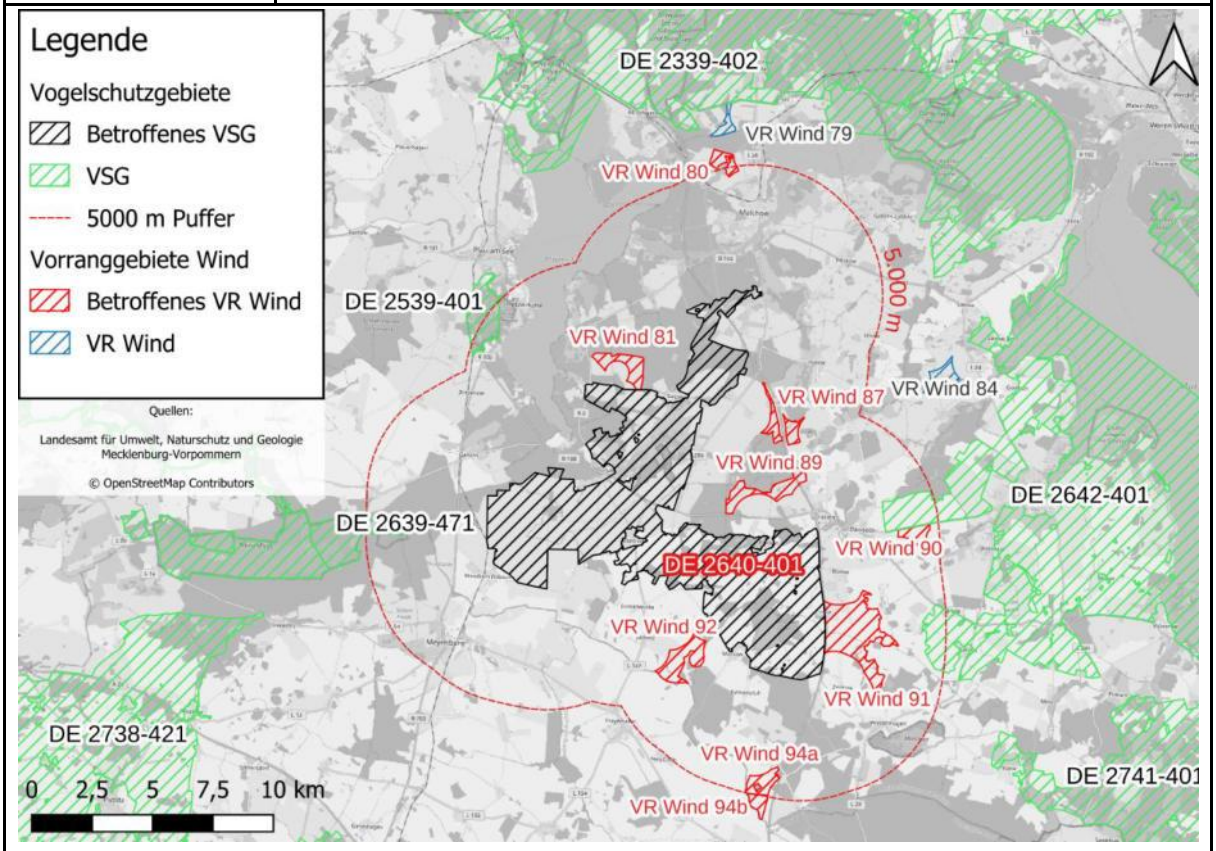
2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 10
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 11
2.2.1 VR Wind 81 Satow 12
2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 12
2.2.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 16
2.2.2 VR Wind 87 Kogel 19
2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 19
2.2.3 VR Wind 89 Fincken-Leizen 24
2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 24
2.2.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 28
2.2.4 VR Wind 90 Dambeck 31
2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 31
2.2.5 VR Wind 91 Bütow-Zepkow a 34
2.2.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 34
2.2.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 38
2.2.6 VR Wind 92 Massow 41
2.2.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 41
2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP ..46
2.3.1 VR Wind 82 Walow 46
2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 46
2.3.2 VR Wind 83 Lexow 51
2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 51
2.3.3 VR Wind 88 Rogeez 54
2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 54
2.3.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 58
2.3.4 VR Wind 93 Grabow 61
2.3.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 61

3 Gesamtergebnis und Fazit 65

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 66

1 Beschreibung des VSG „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“, DE 2640-401

Kennziffer	DE 2640-401
Name	Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow
Fläche	7.542,00 ha
Gemeinde	Malchow, Röbel-Müritz, Plau am See
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte, Ludwigslust-Parchim
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Unzerschnittene Agrarlandschaft mit wertvollen Heckenstrukturen, einem wiedervernässten Seenbecken, integrierten Laub- und Mischwaldaltholzinseln sowie einer geschlossenen Grünlandniederung. Wichtiges Rückzugsgebiet für charakteristische Offenland- und Feuchtgebiet Anhang 1 Arten Traditionell genutztes Agrargebiet mit großflächigen Acker- und Grünlandarealen. Mosaik von Sander, Grund- und Endmoräne zwischen Brandenburger und Frankfurter Randlage mit eingelagerten Niedermoortorfen zweier Seenbecken.«Kurzcharakteristik»



Vogelarten[1] nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt Aus Standarddatenbogen (SDB) übernommen.	**Gem. Natura 2000-LVO M-V:** Brutvogel • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) (B) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (B) • **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*) (B) • Dohle (*Corvus monedula*) (B) • **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • Ortolan (*Emberiza hortulana*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (B) • Heidelerche (*Lullula arborea*) (B) • **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B) • **Fischadler** (*Pandion haliaetus*) (B) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B) • Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer -- **Zusätzlich vorkommend gem. SDB:** Brutvogel • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (B) • Grauammer (*Emberiza calandra*) (B) • Graugans (*Anser anser*) (B) • Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (C) • Knäkente (*Anas querquedula*) (B)

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (LUNG MV, 2016), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	• Krickente (*Anas crecca*) (B) • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • Reiherente (*Aythya fuligula*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (C) • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) (B) • Tafelente (*Aythya ferina*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (B) • Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B) • Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (B) • Wendehals (*Jynx torquilla*) (B) • **Lachmöwe** (*Larus ridibundus*) (B) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • Blässhuhn (*Fulica atra*) (B) • Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (B) • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Fischadler (*Pandion haliaetus*) (B) • Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B) • Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B) • Knäkente (*Anas querquedula*) (B) • Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (B) • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Merlin (*Falco columbarius*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B) • Rotmilan (*Milvus milvus*) (A) • Schellente (*Bucephala clangula*) (C) • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (B) • Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)

	• Silberreiher (*Egretta alba*) (B) • Spießente (*Anas acuta*) (B) • Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B) • Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B) • Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B) • Zwergmöwe (*Larus minutus*) (B) • **Blässgans** (*Anser albifrons*) (B) • **Gänsesäger** (*Mergus merganser*) (B) • **Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricaria*) (B) • **Graugans** (*Anser anser*) (B) • **Höckerschwan** (*Cygnus olor*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • **Pfeifente** (*Anas penelope*) (B) • **Reiherente** (*Aythya fuligula*) (B) • **Saatgans** (*Anser fabalis*) (B) • **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) (B) • **Tafelente** (*Aythya ferina*) (B) • **Weißwangengans** (*Branta leucopsis*) (B) • **Zwergsäger** (*Mergus albellus*) (B) **<u>Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]:</u>** Kein überlagerndes GGB **Darüber hinaus vorkommende Brutvögel:** **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*)[3]
Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

[3] Artvorkommen kartiert im Rahmen der landesweiten Erfassung der Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

	Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1 <u>Brutvogel</u> Dohle (*Corvus monedula*) - Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend großen Altbaumgruppen (Angebot an Großhöhlen) als Nisthabitat sowie - offene Kulturlandschaft als Nahrungshabitat Eisvogel (*Alcedo atthis*) - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) Fischadler (*Pandion haliaetus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) Heidelerche (*Lullula arborea*) - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) Kranich (*Grus grus*) - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) Neuntöter (*Lanius collurio*)

	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore Ortolan (*Emberiza hortulana*) - Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) und - angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), Mosaikverbund mit einzelnen Weidengebüschgruppen (geringer Druck durch Bodenprädatoren), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat Rotmilan (*Milvus milvus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und

	- mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) Schwarzmilan (*Milvus migrans*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) - störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder Wachtelkönig (*Crex crex*) - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Weißstorch (*Ciconia ciconia*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) Wespenbussard (*Pernis apivorus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

	- mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) Wiesenweihe (*Circus pygargus*) weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Niederungsbereiche - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise kurzgrasig), ersatzweise grünlandähnliche Flächen, als Nahrungshabitat und - mit ungestörten hochwüchsigen Offenbereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nisthabitat (z. B. Verlandungsbereiche von Gewässern, renaturierte Polder); ersatzweise Ackerflächen (vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> --«Erhaltungsziele2»
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 2640-401 „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“ (05/2017) • Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V – Anlage 1 (Fassung vom 09.08.2016): VSG DE 2640-401 „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“. • Ein Managementplan für das Gebiet ist nicht vorhanden. Das VSG „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“ (DE 2640-401) wird auch von keinen Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) überlagert.

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

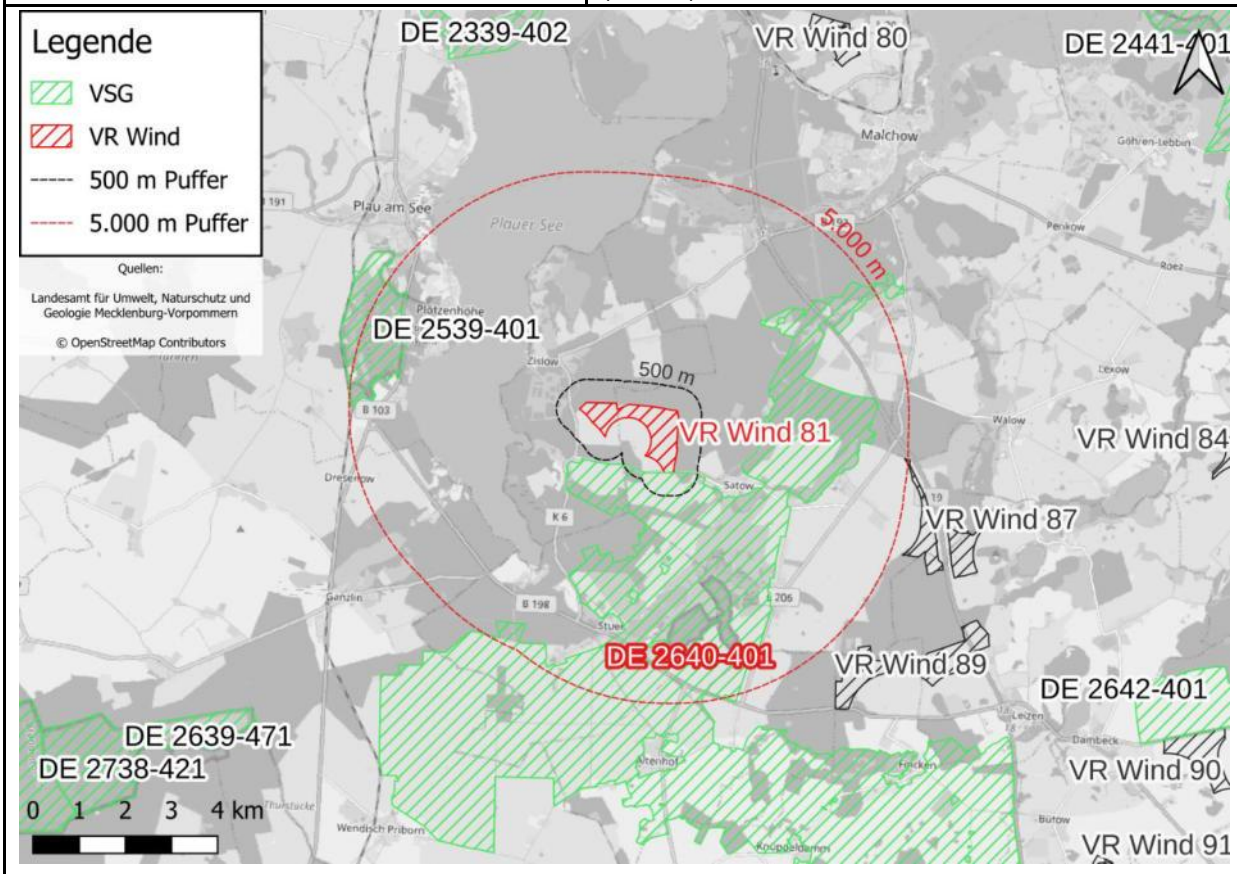
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

Zur Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von geplanten VR Wind auf EU Vogelschutzgebiete (VSG) wurden im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung die VR Wind untersucht, welche sich innerhalb des jeweils relevanten Prüfbereichs zum VSG befinden. Der jeweils relevante Prüfbereich der VSG wurde dabei durch die Ermittlung der Art mit dem größten Prüfabstand (vgl. AAB-WEA, LUNG MV 2016a und BNatSchG) der in der Verordnung genannten Erhaltungszielarten festgelegt. Für das VSG „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“ wurde der Prüfbereich um das VSG somit auf 3.500 m (Rotmilan) definiert. Im Rahmen der Überarbeitungen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen gemäß Schreiben zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland vom 16.04.2025 sind nunmehr weitere Arten prüfungsrelevant. Für das VSG „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“ ist der Seeadler mit einem erweiterten Prüfbereich von 5.000 m (vgl. BNatSchG, Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5) aufgrund eines bekannten Brutnachweises im VSG zusätzlich zu berücksichtigen. Die VR Wind 80, 84 und 86 befinden sich außerhalb des zuvor herangezogenen Prüfbereichs um das VSG von 3.500 m (Rotmilan), liegen jedoch innerhalb des nun relevanten Prüfbereichs um das VSG von 5.000 m (Seeadler). Für diese VR Wind können Beeinträchtigungen im Vorhinein ausgeschlossen werden, da diese nicht im Prüfabstand zu den bekannten Brutnachweisen des Seeadlers im VSG gelegen sind und auch für andere Arten aufgrund des großen Abstandes keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

2.2.1 VR Wind 81 Satow

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	81 Satow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Fünfseen und Zislow, südwestlich der Stadt Müritz (Waren). Es hat eine Größe von etwa 132 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2640-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG direkt angrenzend an dieses. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen und geringfügig Gehölzreihen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das VSG grenzt südlich des Plangebiets direkt an das Plangebiet an. Stellenweise liegen zudem Offenlandbereiche und Waldbereiche zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2640-401 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025):

Kollisionsgefährdete Arten[4]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[5]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[6]
Rohrdommel (r, 500 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Wiesenweihe (r, 500 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[7] Lachmöwe (r, 1.000 m)[7]	Rohrdommel (r, 500 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Blässgans (c, 3.000 m)[7] Gänsesäger (c, 3.000 m)[7] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[7] Graugans (c, 3.000 m)[7] Höckerschwan (c, 3.000 m)[7] Kranich (c, 3.000 m)[7] Pfeifente (c, 3.000 m)[7] Reiherente (c, 3.000 m)[7] Saatgans (c, 3.000 m)[7] Singschwan (c, 3.000 m)[7] Tafelente (c, 3.000 m)[7] Weißwangengans (c, 3.000 m)[7] Zwergsäger (c, 3.000 m)[7]

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2640-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Für die Brutvogelarten Lachmöwe, Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich, Rohrweihe, Wiesenweihe und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2640-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart des VSG. Die Arten Lachmöwe, Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Rohrweihe, Wiesenweihe, Wespenbussard und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Schwarzmilan und Rotmilan sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

[4] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[5] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[6] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[7] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 81 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan und Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Arten im VSG sind im jeweiligen artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Arten brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan bevorzugt insbesondere Waldrandbereiche in der Nähe von Gewässern. Der Rotmilan nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Plauer und Drewitzer See' für Kraniche (Plauer und Drewitzer See) und Gänse (Stuerscher See, Rogeezer See/Wiesen), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C 'Massower See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu den Schlafplätzen und Tagesruhegewässern der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG. Es grenzt jedoch direkt an regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' von mittlerer bis hoher Bedeutung für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG an.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Art Kranich (Rast) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des VSG direkt angrenzend an das VR Wind Nahrungs- und Ruhegebiete hat. Baubedingte Beeinträchtigungen der weiteren störungsempfindlichen Rastvogelarten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind direkt angrenzend an Nahrungs- und Ruhegebiete von mittlerer bis hoher Bedeutung gelegen ist. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich beträgt etwa 42 ha für die Rastvogelarten. **Der Habitatverlust der Rastvogelarten durch baubedingte Störwirkungen wird somit als erheblich eingestuft.** Baubedingte Störungen weiterer Arten können aufgrund der Entfernung des VR Wind von den Brutplätzen ausgeschlossen werden.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner *et al.* (2010) sind zusätzlich zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten gemäß BNatSchG und AAB-WEA (2016) im Zusammenhang mit Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA zu berücksichtigen: Der Kiebitz weist als Rastvögel eine Fluchtdistanz bis 250 m auf; Silberreiher, Raubwürger und Merlin weisen Fluchtdistanzen 200 m auf, der Turmfalke bis 100 m, Schwarzspecht und Eisvogel weisen Fluchtdistanzen bis 80 m auf, Grauammer, Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Ortolan, Bekassine, Wachtel, Wendehals bis 50 m, Heidelerche, Zwergschnäpper, Dohle, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Turteltaube, Neuntöter, Steinschmätzer, Waldschnepfe bis 30 m. Artnachweise innerhalb der jeweils spezifischen Fluchtdistanz liegen für die Arten nicht vor. Innerhalb des VSG ist im jeweils relevanten Bereich zum geplanten VR Wind für Kiebitz, Wachtel, Schwarzspecht, Mittelspecht, Zwergschnäpper, Grauschnäpper, Dohle, Turteltaube, Waldschnepfe geeignetes Habitat gelegen. Da die Bau- und Erschließungsarbeiten zudem zeitlich begrenzt sind und die Arten nach Abschluss der Arbeiten die Lebensräume wieder besiedeln können, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen durch die baubedingten Störungen ausschließen. Aufgrund der Entfernung lassen sich baubedingte Störungen für alle weiteren Arten entsprechend ihrer Fluchtdistanz nach Gassner *et al.* (2010) ausschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind direkt an Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG angrenzt, können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für alle betrachtungsrelevanten Rastvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich beträgt etwa 42 ha. Der Habitatverlust der Arten durch betriebsbedingte Störwirkungen wird somit als erheblich eingestuft.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die störungsempfindlichen Rastvogelarten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänsesäger, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Zwergsäger, Höckerschwan, Singschwan, Weißwangengans, Blässgans, Graugans, Saatgans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da es keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Schlafgewässern sowie Nahrungs- und Ruhegebieten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Schwarzmilan und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Fischadler, Schwarzmilan und Rotmilan ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in unter 1.000 m Entfernung zu Rastgebieten innerhalb des VSG gelegen. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art sind jedoch nicht zu erwarten, da es keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege des Goldregenpfeifers gibt, bei der das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Die wertvollen Nahrungs- und Ruheflächen der Art finden sich südlich des VR Wind im VSG, in über 1.000 m Entfernung.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Rohrdommel, Weißstorch, Rohrweihe, Wiesenweihe, Kranich (Brut), Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler, Wespenbussard, Wachtelkönig, Lachmöwe

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Blässgans (c)
- Graugans (c)
- Saatgans (c)
- Tafelente (c)
- Reiherente (c)

- Singschwan (c)
- Kranich (c)
- Gänsesäger (c)
- Höckerschwan (c)
- Pfeifente (c)
- Weißwangengans, (c)
- Goldregenpfeifer (c)
- Zwergsäger (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Blässgans (c), Graugans (c), Saatgans (c), Tafelente (c), Reiherente (c), Singschwan (c), Kranich (c), Gänsesäger (c), Höckerschwan (c), Pfeifente (c), Weißwangengans, (c), Zwergsäger (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 01.10. bis 15.04. (Blässgans)
    - 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans)
    - 01.10. bis 28.02. (Saatgans)
    - 15.10. bis 31.03. (Singschwan)
    - 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich)
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Goldregenpfeifer (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-250 m) zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:

- 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04.

- Anlage bzw. Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung, Maßnahmen im Acker, Anlage von Flachgewässern / Blänken

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Rastvogelarten innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten hinreichend gemindert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

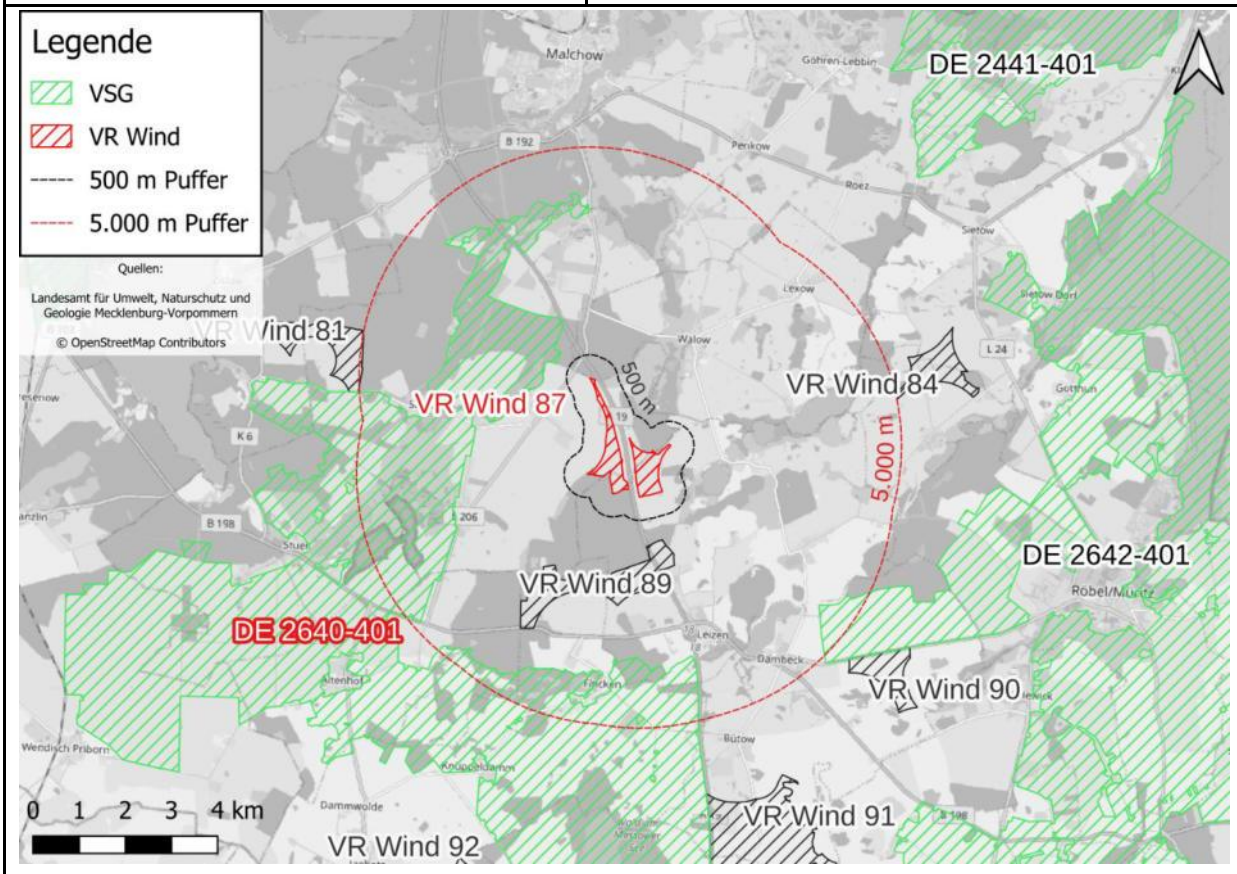
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.2 VR Wind 87 Kogel

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	87 Kogel
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Fünfseen, Leizen und Walow, südwestlich der Stadt Walow. Es hat eine Größe von etwa 111 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2640-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 783 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst Landwirtschaftsflächen, Gehölze, Gehölzreihen und Hecken sowie ein Kleingewässer. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG westlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die A 19 und die L 206. Zusätzlich liegen Offenland- und Waldbereiche, Siedlungsstrukturen und ein landwirtschaftlicher Betrieb zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2640-401 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 783 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 783 m Entfernung vom VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 87 Kogel die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[8]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[9]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[10]
Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[12] Lachmöwe (r, 1.000 m)[12] Seeadler (r, 2.000)[11]	-	Blässgans (c, 3.000 m)[12] Gänsesäger (c, 3.000 m)[12] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[12] Graugans (c, 3.000 m)[12] Höckerschwan (c, 3.000 m)[12] Kranich (c, 3.000 m)[12] Pfeifente (c, 3.000 m)[12] Reiherente (c, 3.000 m)[12] Saatgans (c, 3.000 m)[12] Singschwan (c, 3.000 m)[12] Tafelente (c, 3.000 m)[12] Weißwangengans (c, 3.000 m)[12] Zwergsäger (c, 3.000 m)[12]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2640-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Für die Brutvogelarten Rotmilan, Lachmöwe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG

[8] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[9] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[10] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[11] Artvorkommen kartiert im Rahmen der landesweiten Erfassung der Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

[12] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

bekannt. Die Arten Rotmilan, Lachmöwe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Weißstorch und Wespenbussard werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler und Seeadler sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 87 befinden.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' sind Brutnachweise gelegen, welche sich außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) um das VR Wind 87 befinden.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Plauer und Drewitzer See' für Kraniche (Plauer und Drewitzer See) und Gänse (Stuerscher See, Rogeezer See/Wiesen), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C 'Massower See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (4%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der störungsempfindlichen Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten des VSG der störungsempfindlichen Rastvogelarten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (4%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der störungsempfindlichen Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänsesäger, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Zwergsäger, Höckerschwan, Singschwan, Weißwangengans, Blässgans, Graugans, Saatgans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler und Seeadler potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Fischadler und Seeadler sind lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise des VSG bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem jeweiligen Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in unter 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen, jedoch befinden sich keine Rastgebiete im Prüfbereich von 1.000 m innerhalb des VSG. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art sind nicht zu erwarten, da es zudem keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege des Goldregenpfeifers gibt, bei der das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Die wertvollen Nahrungs- und Ruheflächen der Art finden sich südwestlich des VR Wind im VSG, in über 1.000 m Entfernung.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

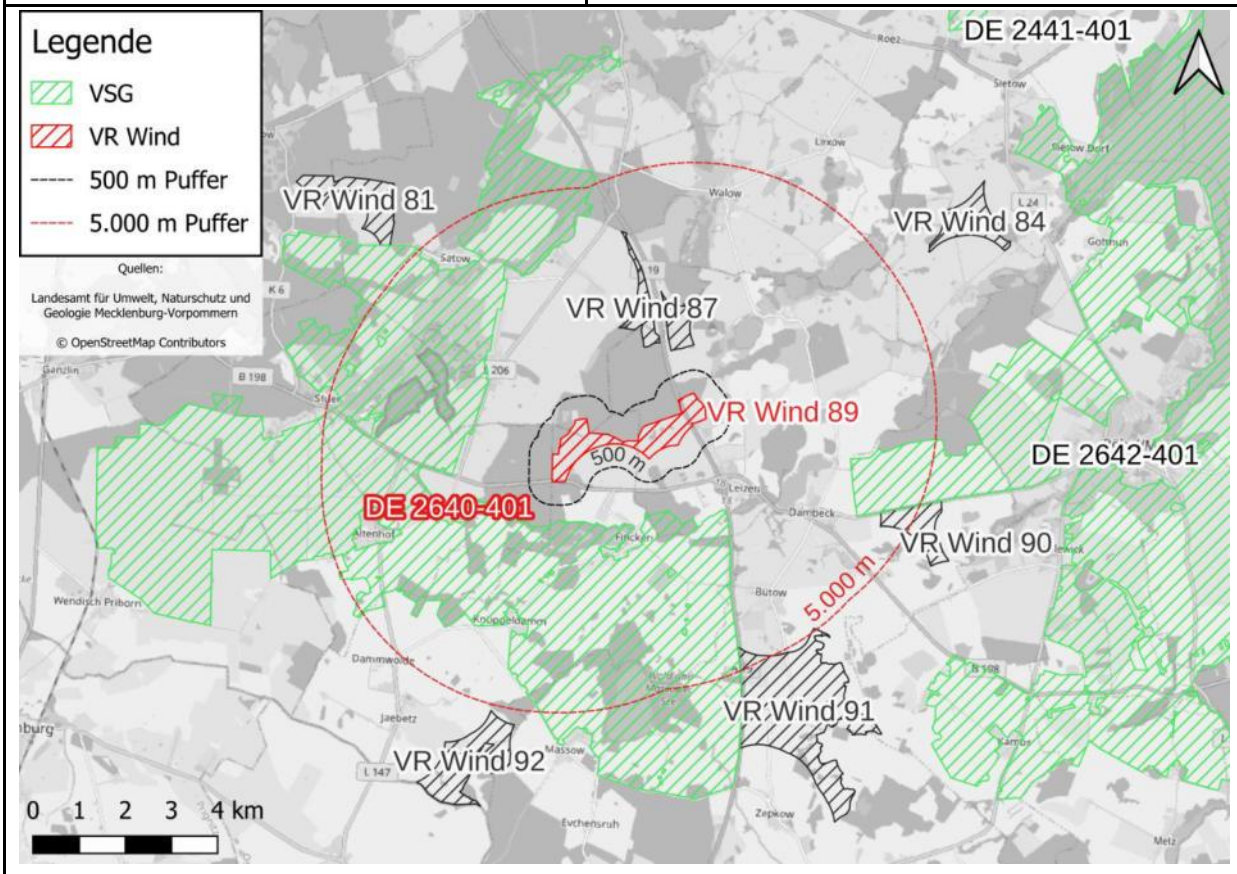
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.3 VR Wind 89 Fincken-Leizen

2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	89 Fincken-Leizen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Fincken und Leizen, nordwestlich der Stadt Leizen. Es hat eine Größe von etwa 174 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2640-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 825 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, aber auch Gehölzreihen, -flächen und Hecken, die A19 mit Rastplatz und die Bundesstraße 198, sowie Röhricht, Schilf und Sumpf. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich und westlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die B 198 und die L 206. Zusätzlich liegen Waldbereiche, Offenlandbereiche und Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2640-401 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 825 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 825 m Entfernung vom VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 89 Fincken-Leizen die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[13]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[14]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[15]
Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[17] Lachmöwe (r, 1.000 m)[17] Seeadler (r, 2.000)[16]	-	Blässgans (c, 3.000 m)[17] Gänsesäger (c, 3.000 m)[17] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[17] Graugans (c, 3.000 m)[17] Höckerschwan (c, 3.000 m)[17] Kranich (c, 3.000 m)[17] Pfeifente (c, 3.000 m)[17] Reiherente (c, 3.000 m)[17] Saatgans (c, 3.000 m)[17] Singschwan (c, 3.000 m)[17] Tafelente (c, 3.000 m)[17] Weißwangengans (c, 3.000 m)[17] Zwergsäger (c, 3.000 m)[17]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2640-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Für die betrachtungsrelevanten Arten Lachmöwe, Wiesenweihe und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem.

[13] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[14] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[15] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[16] Artvorkommen kartiert im Rahmen der landesweiten Erfassung der Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

[17] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Diese Arten werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler, Seeadler und Weißstorch sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' Brutnachweise gelegen, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 89 befinden.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 89 befinden.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 89 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Arten im VSG sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld. Die Art Rohrweihe nutzt möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren zur Brut.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Plauer und Drewitzer See' für Kraniche (Plauer und Drewitzer See) und Gänse (Stuerscher See, Rogeezer See/Wiesen), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C 'Massower See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten des VSG der störungsempfindlichen Rastvogelarten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänsesäger, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Zwergsäger, Höckerschwan, Singschwan, Weißwangengans, Blässgans, Graugans, Saatgans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler und Weißstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise vom Seeadler liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Art um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Fischadler, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan sind lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise des VSG bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem jeweiligen Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in unter 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen, jedoch befinden sich keine Rastgebiete im Prüfbereich von 1.000 m innerhalb des VSG. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art sind nicht zu erwarten, da es zudem keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege des Goldregenpfeifers gibt, bei der das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Die wertvollen Nahrungs- und Ruheflächen der Art finden sich westlich des VR Wind im VSG, in über 1.000 m Entfernung.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Seeadler nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 825 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut)
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Fischadler, Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe, Wiesenweihe, Lachmöwe, Goldregenpfeifer (Rast), Rotmilan, Schwarzmilan, Blässgans, Gänsesäger, Graugans, Höckerschwan, Kranich (Rast), Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Weißwangengans, Zwergsäger

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Seeadler (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Seeadler (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Seeadlers innerhalb des artspezifischen Wirkbereichs sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für den Seeadler hinreichend gemindert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevante Art des Vogelschutzgebietes können demnach ausgeschlossen werden.

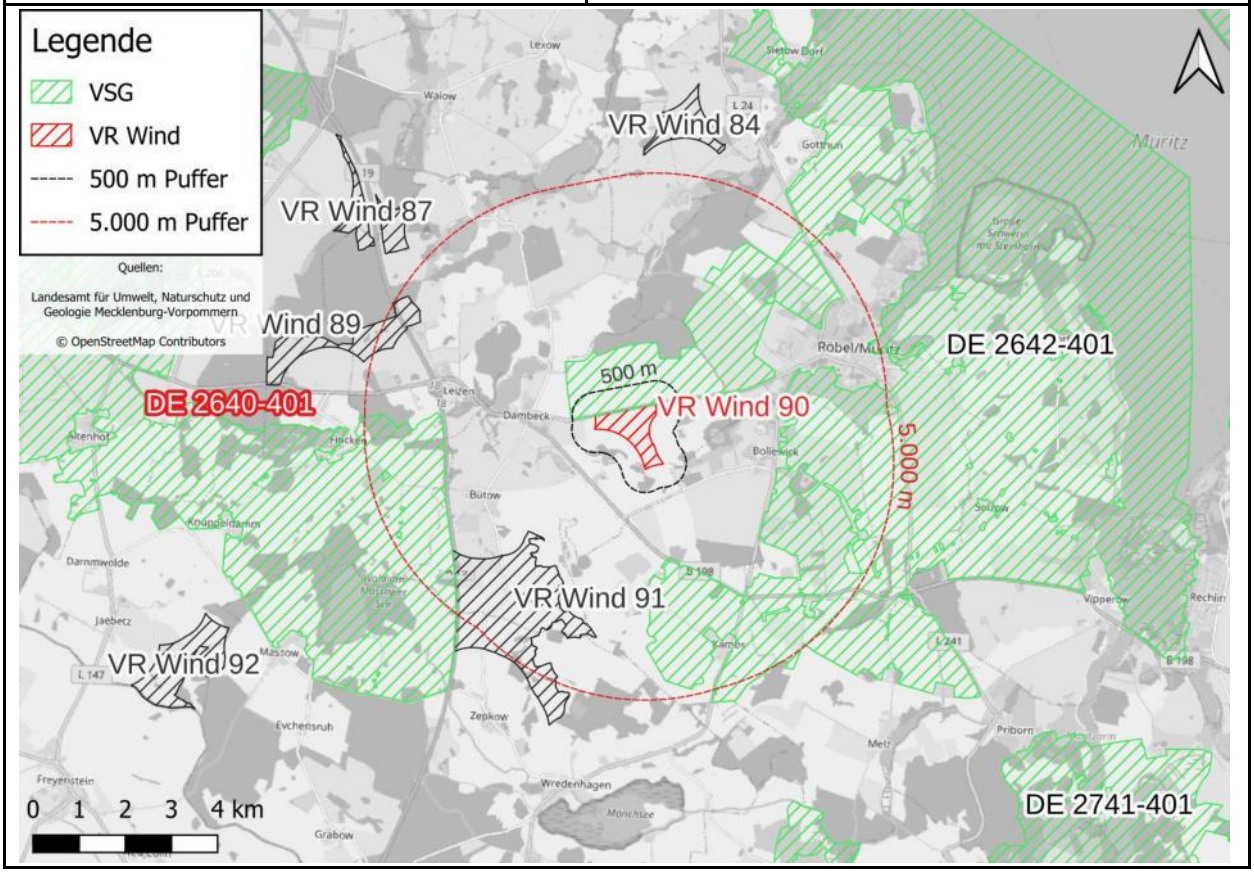
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.4 VR Wind 90 Dambeck

2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	90 Dambeck
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Bütow, westlich der Stadt Röbel/Müritz. Es hat eine Größe von etwa 92 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2640-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.275 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Gehölze, Hecken und Gehölzreihen, Straßen und Wege. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG westlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft direkt an der östlichen Grenze des VSG die A 19. Ebenfalls zwischen VSG und Plangebiet verlaufen die Bundesstraße 198 und die Kreisstraße 8. Zusätzlich liegen zwei landwirtschaftliche Betriebe zwischen VSG und Plangebiet, die direkt an den Ort Bütow angrenzen. Auch der Ort Dambeck befindet sich zwischen VSG und Plangebiet. Kleine Waldbereiche und der Karchower See befinden sich ebenfalls zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2640-401 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kleiner als 3.275 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.275 m Entfernung vom VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten gemäß Anlage I BNatSchG sowie AAB-WEA 2016 sind ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleibt im räumlichen Bezug auf das VR Wind 90 Dambeck daher als einzige betrachtungsrelevante windenergieempfindliche Art der Rotmilan (r, 3.500 m), da sich das VR Wind innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VSG befindet.

Der Rotmilan bevorzugt als Bruthabitat Laubwälder mit Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich, brütet aber auch in Laub-Nadel-Mischwäldern und ersatzweise Baumreihen und Feldgehölzen. Für die Nahrungssuche nutzt der Rotmilan Offenland. Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2640-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Zielarten, einschließlich des Rotmilans, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Horststandorte des Rotmilans wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Art im VSG ausgegangen. Der nächste bekannte Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des VSG liegt im erweiterten Prüfbereich zum VR Wind 90 von 3.500 m.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen des Rotmilans werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Art im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die einzige betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art Rotmilan (r, 3.500 m) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Das VR Wind liegt im erweiterten Prüfbereich zu bekannten Horststandorten der kollisionsgefährdeten Art Rotmilan innerhalb des VSG.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind nicht zu rechnen, da es im relevanten Prüfbereich aufgrund der Habitatausstattung keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

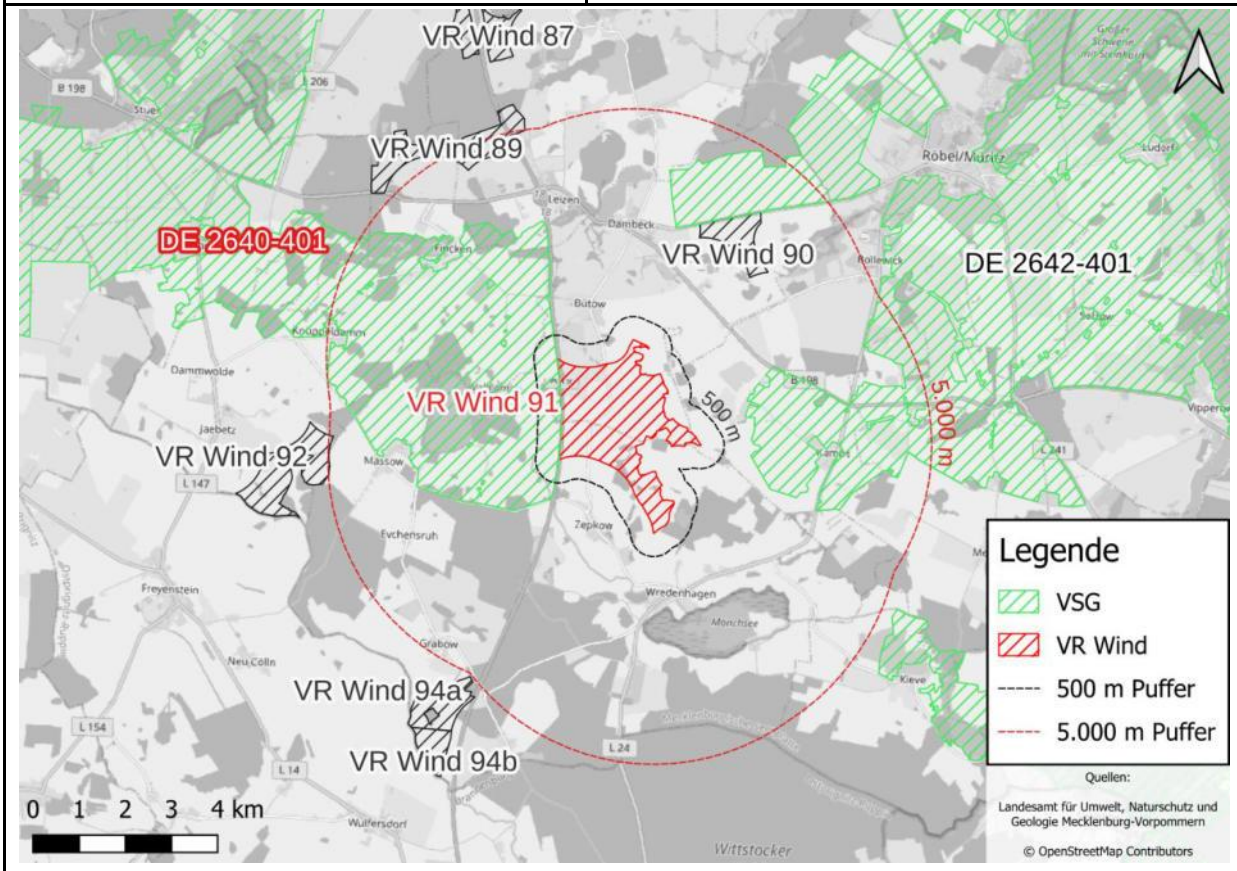
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.5 VR Wind 91 Bütow-Zepkow a

2.2.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	91 Bütow-Zepkow a
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Bollewick, Bütow und Eldetal, südlich der Stadt Bütow. Es hat eine Größe von etwa 547 ha. Im Plangebiet befinden sich bereits 31 WEA.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2640-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG direkt angrenzend an dieses. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Waldbereiche, Gehölze, Gehölzreihen und Hecken, eine Bundesautobahn und Straßen. Im VR Wind befinden sich bereits 31 vorhandene Windenergieanlagen. Mit einem Zubau an WEA ist lediglich im nordöstlichen und südöstlichen Teil des VR Wind zu rechnen. Das VSG grenzt westlich des Plangebiets direkt an das Plangebiet an. Stellenweise liegen zudem Offenlandbereiche, Siedlungsstrukturen und geringfügig Waldbereiche zwischen VSG und Plangebiet. Die A19 verläuft zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2640-401 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025):

Kollisionsgefährdete Arten[18]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[19]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[20]
Rohrdommel (r, 500 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Wiesenweihe (r, 500 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[22] Lachmöwe (r, 1.000 m)[22] Seeadler (r, 2.000)[21]	Rohrdommel (r, 500 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Blässgans (c, 3.000 m)[22] Gänsesäger (c, 3.000 m)[22] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[22] Graugans (c, 3.000 m)[22] Höckerschwan (c, 3.000 m)[22] Kranich (c, 3.000 m)[22] Pfeifente (c, 3.000 m)[22] Reiherente (c, 3.000 m)[22] Saatgans (c, 3.000 m)[22] Singschwan (c, 3.000 m)[22] Tafelente (c, 3.000 m)[22] Weißwangengans (c, 3.000 m)[22] Zwergsäger (c, 3.000 m)[22]

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2640-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Für die Brutvogelarten Lachmöwe, Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich, Wiesenweihe und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Arten Lachmöwe, Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Wiesenweihe und Wespenbussard werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler und Weißstorch sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' Brutnachweise gelegen, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 91 befinden.

[18] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[19] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[20] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[21] Artvorkommen kartiert im Rahmen der landesweiten Erfassung der Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

[22] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 91 befinden.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 91 befinden.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind im artspezifischen zentralen Prüfbereich um das VR Wind Brutnachweise innerhalb des VSG gelegen. Die Art brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe und Schwarzmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Arten im VSG sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Art Schwarzmilan brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern. Die Rohrweihe bevorzugt möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten mit geringem Druck durch Bodenprädatoren zur Brut, nutzt aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche zur Brut.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Plauer und Drewitzer See' für Kraniche (Plauer und Drewitzer See) und Gänse (Stuerscher See, Rogeezer See/Wiesen), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C 'Massower See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten des VSG der störungsempfindlichen Rastvogelarten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten können aufgrund der Entfernung des VR Wind von den Brutplätzen ausgeschlossen werden.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner *et al.* (2010) sind zusätzlich zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten gemäß BNatSchG und AAB-WEA (2016) im Zusammenhang mit Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA zu berücksichtigen: Der Kiebitz weist als Rastvögel eine Fluchtdistanz bis 250 m auf; Silberreiher, Raubwürger und Merlin weisen Fluchtdistanzen 200 m auf, der Turmfalke bis 100 m, Schwarzspecht und Eisvogel weisen Fluchtdistanzen bis 80 m auf, Grauammer, Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Ortolan, Bekassine, Wachtel, Wendehals bis 50 m, Heidelerche, Zwergschnäpper, Dohle, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Turteltaube, Neuntöter, Steinschmätzer, Waldschnepfe bis 30 m. Artnachweise innerhalb der jeweils spezifischen Fluchtdistanz liegen für die Arten nicht vor. Innerhalb des VSG ist im jeweils relevanten Bereich zum geplanten VR Wind potenziell geeignetes Habitat gelegen. Da die Bau-

und Erschließungsarbeiten zudem zeitlich begrenzt sind und die Arten nach Abschluss der Arbeiten die Lebensräume wieder besiedeln können, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen durch die baubedingten Störungen ausschließen. Aufgrund der Entfernung lassen sich baubedingte Störungen für alle weiteren Arten entsprechend ihrer Fluchtdistanz nach Gassner *et al.* (2010) ausschließen.**Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänsesäger, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Zwergsäger, Höckerschwan, Singschwan, Weißwangengans, Blässgans, Graugans, Saatgans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Seeadler, Goldregenpfeifer (Rast), Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler und Weißstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Im VR Wind bestehen bereits 31 WEA im dem VSG zugewandten Bereich, jedoch ist ein weiterer Zubau im VR Wind denkbar.

Aktuelle bekannte Brutnachweise vom Rotmilan liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Art um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkung für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Weißstorch, Seedadler, Fischadler, Rohrweihe und Schwarzmilan sind lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise des VSG bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seedadler, Fischadler, Rohrweihe und Schwarzmilan ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen können für den Weißstorch jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Das VR Wind befindet sich zwischen einem bekannten Weißstorchhorst und wertvollen Nahrungshabitaten in Form von Dauergrünland. Es ist nicht auszuschließen, dass die

Grünlandflächen auf dem VR Wind selbst sowie vom Weißstorchhorst aus dahinterliegend von den Weißstörchen als Nahrungshabitat genutzt werden und somit das VR Wind regelmäßig durchflogen wird.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in unter 1.000 m Entfernung zu Rastgebieten innerhalb des VSG gelegen. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art sind jedoch nicht zu erwarten, da es keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege des Goldregenpfeifers gibt, bei der das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Die wertvollen Nahrungs- und Ruheflächen der Art finden sich westlich des VR Wind im VSG, in über 1.000 m Entfernung.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Rotmilan und Weißstorch nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Fischadler, Wespenbussard, Lachmöwe, Goldregenpfeifer (Rast), Blässgans, Gänsesäger, Graugans, Höckerschwan, Kranich (Rast), Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Weißwangengans, Zwergsäger

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)

- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Weißstorch (r)
- Rotmilan (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- Betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Weißstorch, Rotmilan)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Weißstorch (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung

- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Weißstorchs und des Rotmilans innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Weißstorch und den Rotmilan hinreichend gemindert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

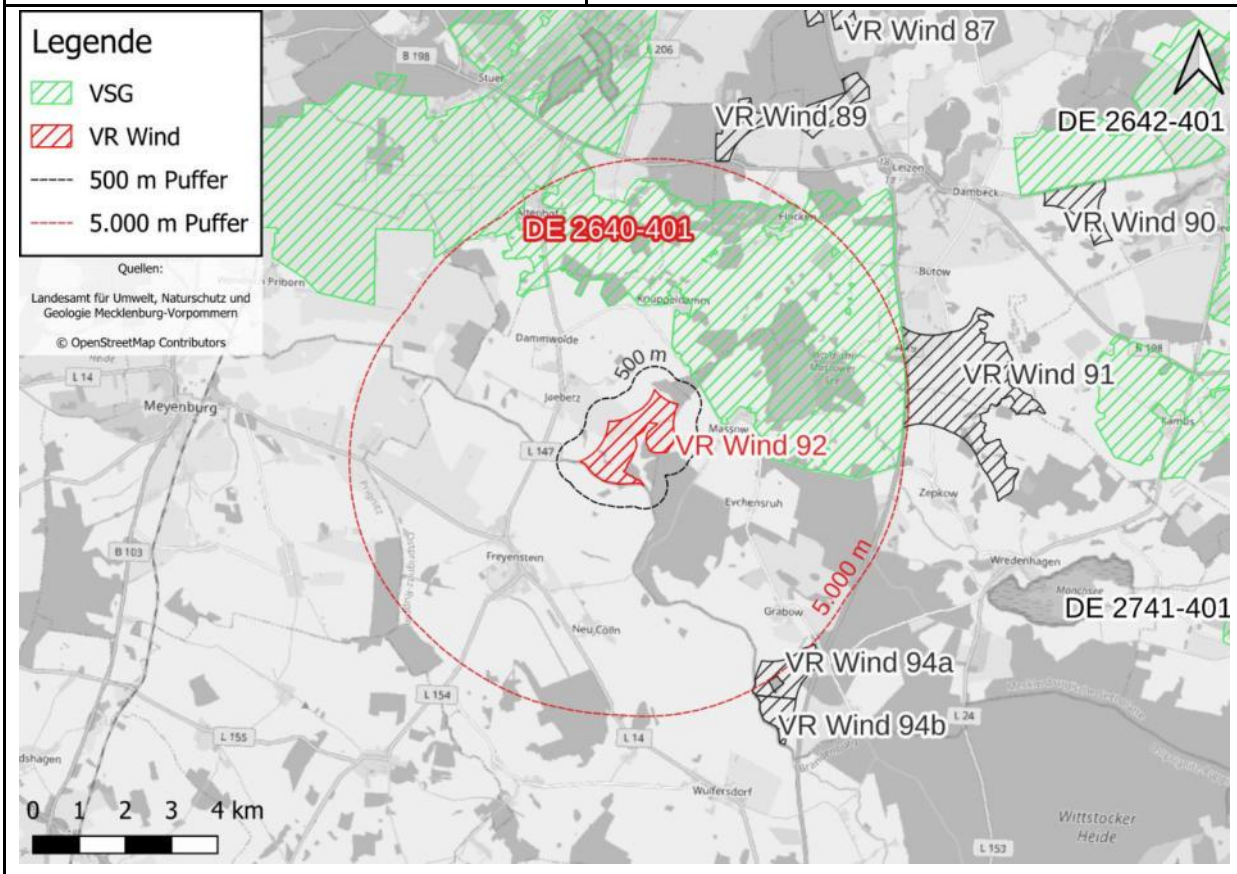
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.6 VR Wind 92 Massow

2.2.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	92 Massow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Eldetal und Fincken, westlich der Stadt Massow. Es hat eine Größe von etwa 184 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2640-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 618 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Wald, Gehölzreihen, Gewässerachsen und Wege. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße 11. Zusätzlich liegen Wald- und Offenlandbereiche, sowie teilweise Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2640-401 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 618 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 618 m Entfernung vom VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 92 Massow die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[23]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[24]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[25]
Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[27] Lachmöwe (r, 1.000 m)[27] Seeadler (r, 2.000)[26]	-	Blässgans (c, 3.000 m)[27] Gänsesäger (c, 3.000 m)[27] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[27] Graugans (c, 3.000 m)[27] Höckerschwan (c, 3.000 m)[27] Kranich (c, 3.000 m)[27] Pfeifente (c, 3.000 m)[27] Reiherente (c, 3.000 m)[27] Saatgans (c, 3.000 m)[27] Singschwan (c, 3.000 m)[27] Tafelente (c, 3.000 m)[27] Weißwangengans (c, 3.000 m)[27] Zwergsäger (c, 3.000 m)[27]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2640-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Für die Brutvogelarten Lachmöwe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem.

[23] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[24] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[25] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[26] Artvorkommen kartiert im Rahmen der landesweiten Erfassung der Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

[27] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Diese Arten werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler, Seeadler und Weißstorch sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 92 befinden.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 92 befinden.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' sind Brutnachweise gelegen, welche sich außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) um das VR Wind 92 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan und Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Arten im VSG sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Arten brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Plauer und Drewitzer See' für Kraniche (Plauer und Drewitzer See) und Gänse (Stuerscher See, Rogeezer See/Wiesen), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C 'Massower See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten des VSG der störungsempfindlichen Rastvogelarten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänsesäger, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Zwergsäger, Höckerschwan, Singschwan, Weißwangengans, Blässgans, Graugans, Saatgans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Goldregenpfeifer (Rast) und Weißstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Fischadler, Seeadler, Weißstorch, Schwarzmilan und Rotmilan sind lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise des VSG bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem jeweiligen Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in unter 1.000 m Entfernung zu Rastgebieten innerhalb des VSG gelegen. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art sind jedoch nicht zu erwarten, da es keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege des Goldregenpfeifers gibt, bei der das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Die wertvollen Nahrungs- und Ruheflächen der Art finden sich nördlich des VR Wind im VSG, in über 1.000 m Entfernung.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

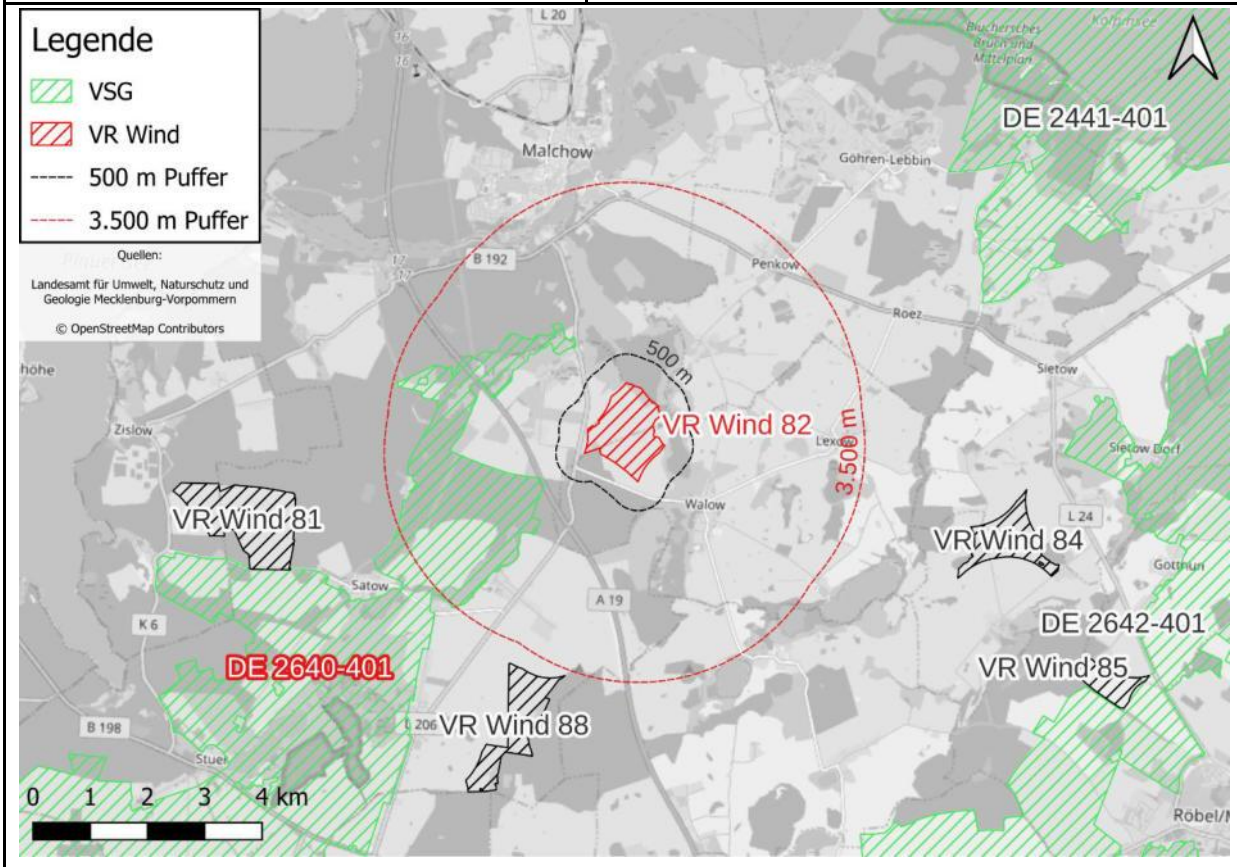
Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.	
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP

2.3.1 VR Wind 82 Walow

2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	82 Walow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Fünfseen, Malchow (Stadt) und Walow, nordwestlich der Stadt Walow. Es hat eine Größe von etwa 134,5 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2640-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 888 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich Landwirtschaftsflächen, Gehölzreihen, Gehölze und Hecken. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG westlich des Plangebietes und dem Plangebiet verlaufen die Autobahn 19, Landstraße 206, stellenweise die Kreisstraße 5 und eine Freileitung. Zusätzlich liegen Offenland- und Siedlungsbereiche, sowie geringfügig Waldbereiche zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2640-401 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 888 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 888 m Entfernung vom VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 82 Walow die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[28]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[29]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[30]
Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[31] Lachmöwe (r, 1.000 m)[31]	-	Blässgans (c, 3.000 m)[31] Gänsesäger (c, 3.000 m)[31] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[31] Graugans (c, 3.000 m)[31] Höckerschwan (c, 3.000 m)[31] Kranich (c, 3.000 m)[31] Pfeifente (c, 3.000 m)[31] Reiherente (c, 3.000 m)[31] Saatgans (c, 3.000 m)[31] Singschwan (c, 3.000 m)[31] Tafelente (c, 3.000 m)[31] Weißwangengans (c, 3.000 m)[31] Zwergsäger (c, 3.000 m)[31]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2640-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden

[28] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[29] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[30] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[31] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

(2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Für die Brutvogelarten Lachmöwe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2640-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart des VSG. Diese Art wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast) und Fischadler sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 82 befinden.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Plauer und Drewitzer See' für Kraniche (Plauer und Drewitzer See) und Gänse (Stuerscher See, Rogeezer See/Wiesen), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C 'Massower See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (98%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der störungsempfindlichen Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten des VSG der störungsempfindlichen Rastvogelarten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf

die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (98%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der störungsempfindlichen Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänsesäger, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Zwergsäger, Höckerschwan, Singschwan, Weißwangengans, Blässgans, Graugans, Saatgans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Fischadler und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für den Fischadler sind lediglich im erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in unter 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen, jedoch befinden sich keine Rastgebiete im Prüfbereich von 1.000 m innerhalb des VSG. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art sind nicht zu erwarten, da es zudem keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege des Goldregenpfeifers gibt, bei der das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Die wertvollen Nahrungs- und Ruheflächen der Art finden sich südwestlich des VR Wind im VSG, in weit über 1.000 m Entfernung.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

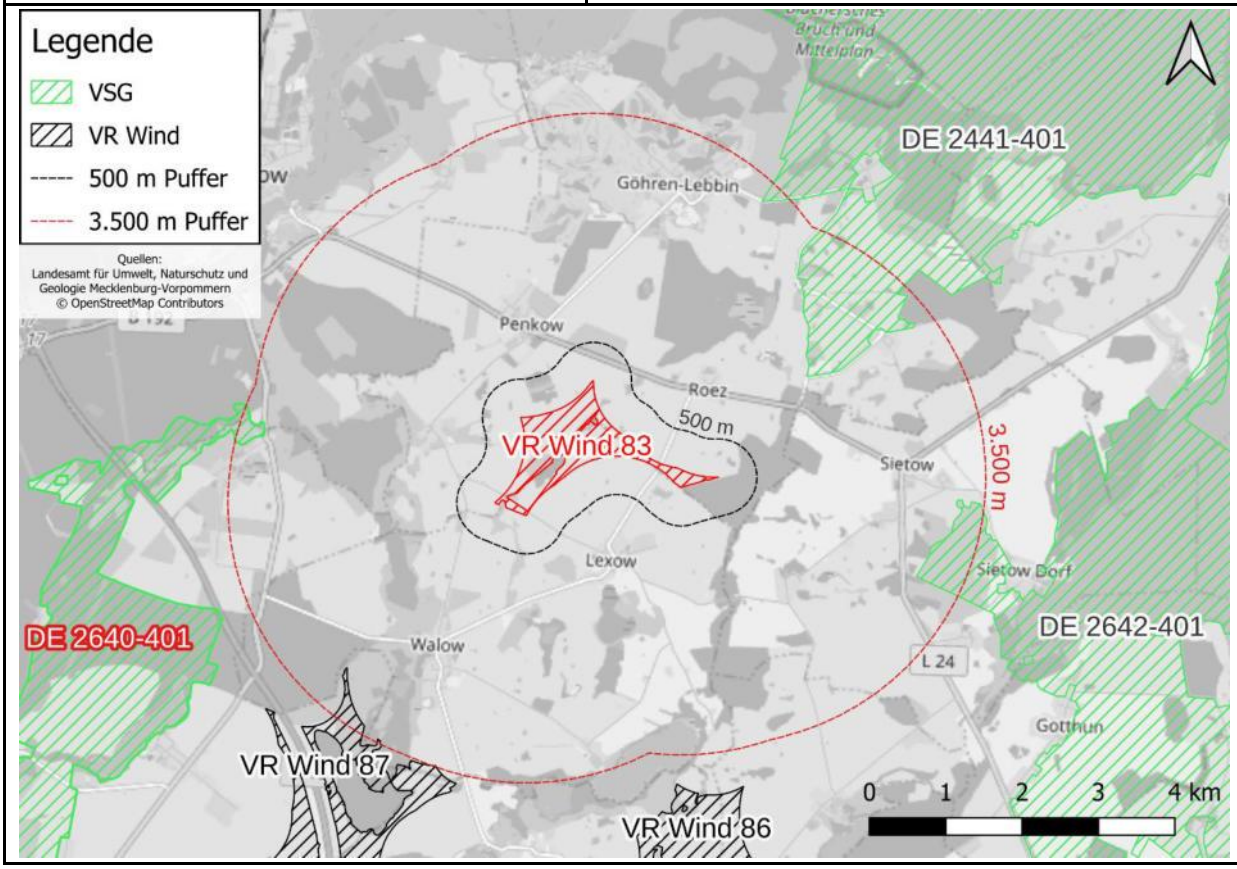
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.	
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.2 VR Wind 83 Lexow

2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	83 Lexow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Göhren-Lebbin, Penkow, und Walow, südöstlich der Stadt Malchow. Es hat eine Größe von etwa 119,7 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2640-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.143 m zu diesem.
Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölze, Hecken und Gebüsche, Röhricht, Schilf und Sumpfflächen, eine Gewässerachse und eine Kreisstraße. Mit einem Zubau von WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südwestlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die A 19, die Landstraße 206 und die Kreisstraße 5. Die A 19 quert das VSG zusätzlich im nördlichen Bereich. Es befinden sich die Orte Grüssow, Neu Grüssow und Kisserow zwischen

dem VSG und dem Plangebiet. Zusätzlich liegen zwei landwirtschaftliche Betriebe zwischen VSG und Plangebiet. Drei Waldbereiche befinden sich ebenfalls zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2640-401 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kleiner als 3.143 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.143 m Entfernung vom VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten gemäß Anlage I BNatSchG sowie AAB-WEA 2016 sind ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleibt im räumlichen Bezug auf das VR Wind 83 Lexow daher als einzige betrachtungsrelevante windenergieempfindliche Art der Rotmilan (r, 3.500 m), da sich das VR Wind innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VSG befindet.

Der Rotmilan bevorzugt als Bruthabitat Laubwälder mit Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich, brütet aber auch in Laub-Nadel-Mischwäldern und ersatzweise Baumreihen und Feldgehölzen. Für die Nahrungssuche nutzt der Rotmilan Offenland. Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2640-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Zielarten, einschließlich des Rotmilans, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Horststandorte des Rotmilans wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Art im VSG ausgegangen. Das VR Wind 83 liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3.500 m zu den bekannten Horststandorten des Rotmilans im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen des Rotmilans werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Art im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG

auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die einzige betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art Rotmilan (r, 3.500 m) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Rotmilan, ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Rotmilans im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

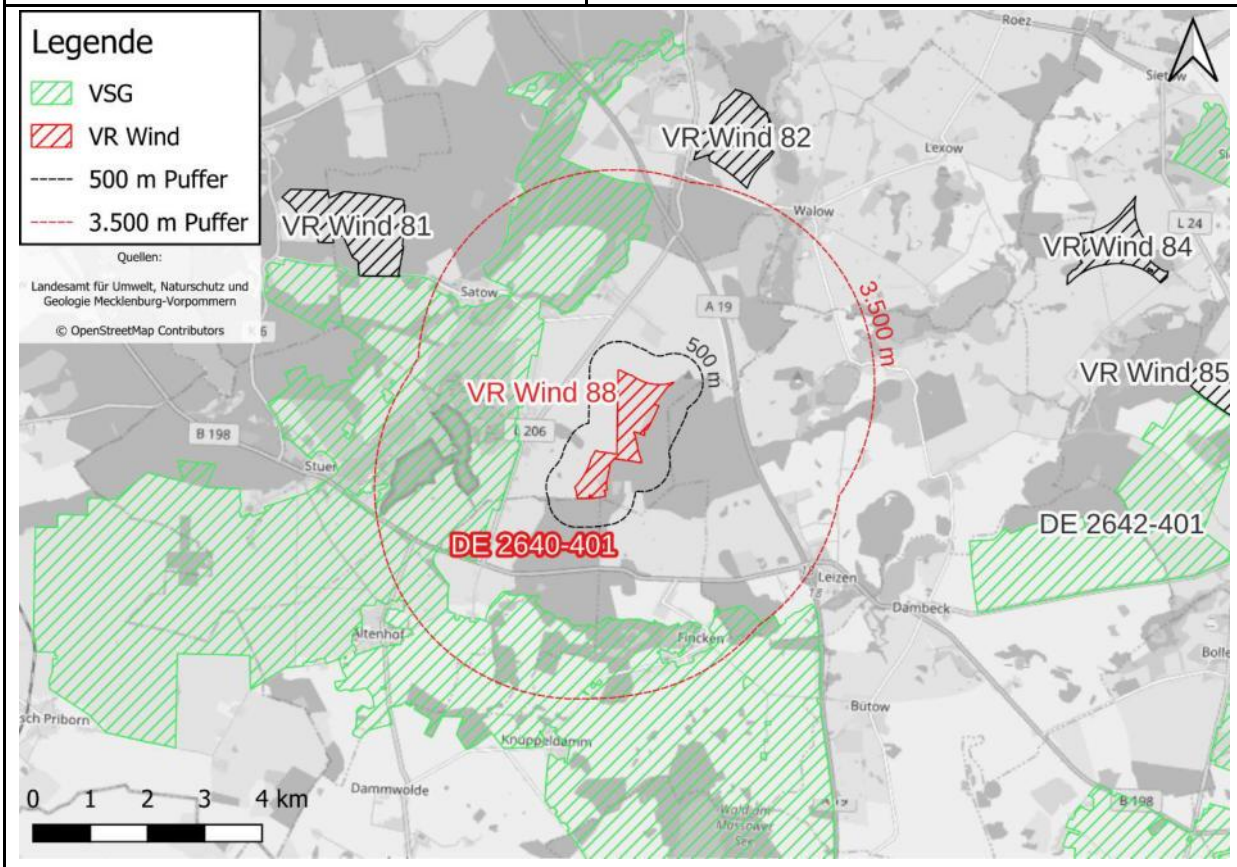
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.3 VR Wind 88 Rogeez

2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	88 Rogeez
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Fünfseen, östlich der Stadt Rogeez. Es hat eine Größe von etwa 117,6 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2640-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.129 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst Landwirtschaftsflächen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich, südlich und westlich des Plangebietes und dem Plangebiet verlaufen die Bundesstraße 198, Landstraße 206, Kreisstraße 7 und minimal die Autobahn 19. Zusätzlich liegen Wald- und Offenlandbereiche, Siedlungsbereiche und vereinzelt landwirtschaftliche Betriebe zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2640-401 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.129 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.129 m Entfernung vom VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 88 Rogeez die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[32]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[33]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[34]
Rotmilan (r, 1.200 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[36] Seeadler (r, 2.000)[35]	-	Blässgans (c, 3.000 m)[36] Gänsesäger (c, 3.000 m)[36] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[36] Graugans (c, 3.000 m)[36] Höckerschwan (c, 3.000 m)[36] Kranich (c, 3.000 m)[36] Pfeifente (c, 3.000 m)[36] Reiherente (c, 3.000 m)[36] Saatgans (c, 3.000 m)[36] Singschwan (c, 3.000 m)[36] Tafelente (c, 3.000 m)[36] Weißwangengans (c, 3.000 m)[36] Zwergsäger (c, 3.000 m)[36]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)
- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2640-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden

[32] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[33] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[34] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[35] Artvorkommen kartiert im Rahmen der landesweiten Erfassung der Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

[36] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

(2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Für die Brutvogelarten Wiesenweihe und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Diese Arten werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' Brutnachweise gelegen, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 88 befinden.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 88 befinden.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 88 befinden.Für die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Arten im VSG sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Arten Rotmilan und Schwarzmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan präferiert zudem Waldrandbereiche in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Die Rohrweihe nutzt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Plauer und Drewitzer See' für Kraniche (Plauer und Drewitzer See) und Gänse (Stuerscher See, Rogeezer See/Wiesen), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C 'Massower See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (64%)). Der funktionelle Zusammenhang mit dem im VSG liegenden Schlafgewässer 'Stuerscher See, Rogeezer See/Wiesen' der Erhaltungszielarten Blässgans, Graugans, Saatgans und Weißwangengans wird hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zu den Schlafgewässern fasst 75,5 ha. **Der Habitatverlust der Rastvogelarten Blässgans, Graugans, Saatgans und Weißwangengans durch baubedingte Flächeninanspruchnahme wird als erheblich eingestuft.** Für die weiteren Rastvogelarten Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Kranich, Pfeifente, Reiherente, Singschwan, Tafelente und Zwergsäger können Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust ausgeschlossen werden, da der

funktionelle Zusammenhang aufgrund der großen Entfernung zu den Schlafgewässern als gering eingeschätzt wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten des VSG der störungsempfindlichen Rastvogelarten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (64%)). Der funktionelle Zusammenhang mit dem im VSG liegenden Schlafgewässer 'Stuerscher See, Rogeezer See/Wiesen' der Erhaltungszielarten Blässgans, Graugans, Saatgans und Weißwangengans wird hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zu den Schlafgewässern beträgt etwa 75,5 ha. **Der Habitatverlust durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme der Arten Blässgans, Graugans, Saatgans und Weißwangengans wird daher als erheblich eingeschätzt.** Für die weiteren Rastvogelarten Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Kranich, Pfeifente, Reiherente, Singschwan, Tafelente und Zwergsäger können Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust ausgeschlossen werden, da der funktionelle Zusammenhang aufgrund der großen Entfernung zu den jeweiligen Schlafgewässern als gering eingeschätzt wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänse nicht auszuschließen, da es Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Schlafgewässern sowie Nahrungsflächen gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen könnte. Es ist davon auszugehen, dass die in den Schlafgewässern 'Stuerscher See, Rogeezer See/Wiesen' des VSG rastenden Gänse die Nahrungs- und Ruhegebiete, welche nahe des VR Wind gelegen sind, regelmäßig nutzen. Auch das VR Wind selbst beinhaltet Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung. Für Gänsesäger, Höckerschwan, Kranich, Pfeifente, Reiherente, Singschwan, Tafelente und Zwergsäger ist eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind nicht zu erwarten.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind können somit für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten Blässgans, Graugans, Saatgans und Weißwangengans nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Rohrweihe, Goldregenpfeifer (Rast), Schwarzmilan und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise vom Seeadler liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Art um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Fischadler, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan sind lediglich im erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Seeadler nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 1.129 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Lachmöwe

- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Fischadler, Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe, Wiesenweihe, Goldregenpfeifer (Rast), Rotmilan, Schwarzmilan, Gänsesäger, Höckerschwan, Kranich (Rast), Pfeifente, Reiherente, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Seeadler (r)
- Blässgans (c)
- Graugans (c)
- Saatgans (c)
- Weißwangengans (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) (Blässgans, Graugans, Saatgans, Weißwangengans)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) (Blässgans, Graugans, Saatgans, Weißwangengans)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten (Rastvögel: Blässgans, Graugans, Saatgans, Weißwangengans)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Seeadler)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Seeadler (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Blässgans (c), Graugans (c), Saatgans (c), Weißwangengans (c)

- Einhalten der Abstände zu Rastgebieten
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Baubedingte und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Blässgans, Graugans, Saatgans und Weißwangengans sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Blässgans, Saatgans, Graugans, Weißwangengans und Seeadler innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Seeadler sowie Beeinträchtigungen durch anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen, bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen der Blässgans, Graugans, Saatgans und Weißwangengans hinreichend gemindert werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes können demnach ausgeschlossen werden.

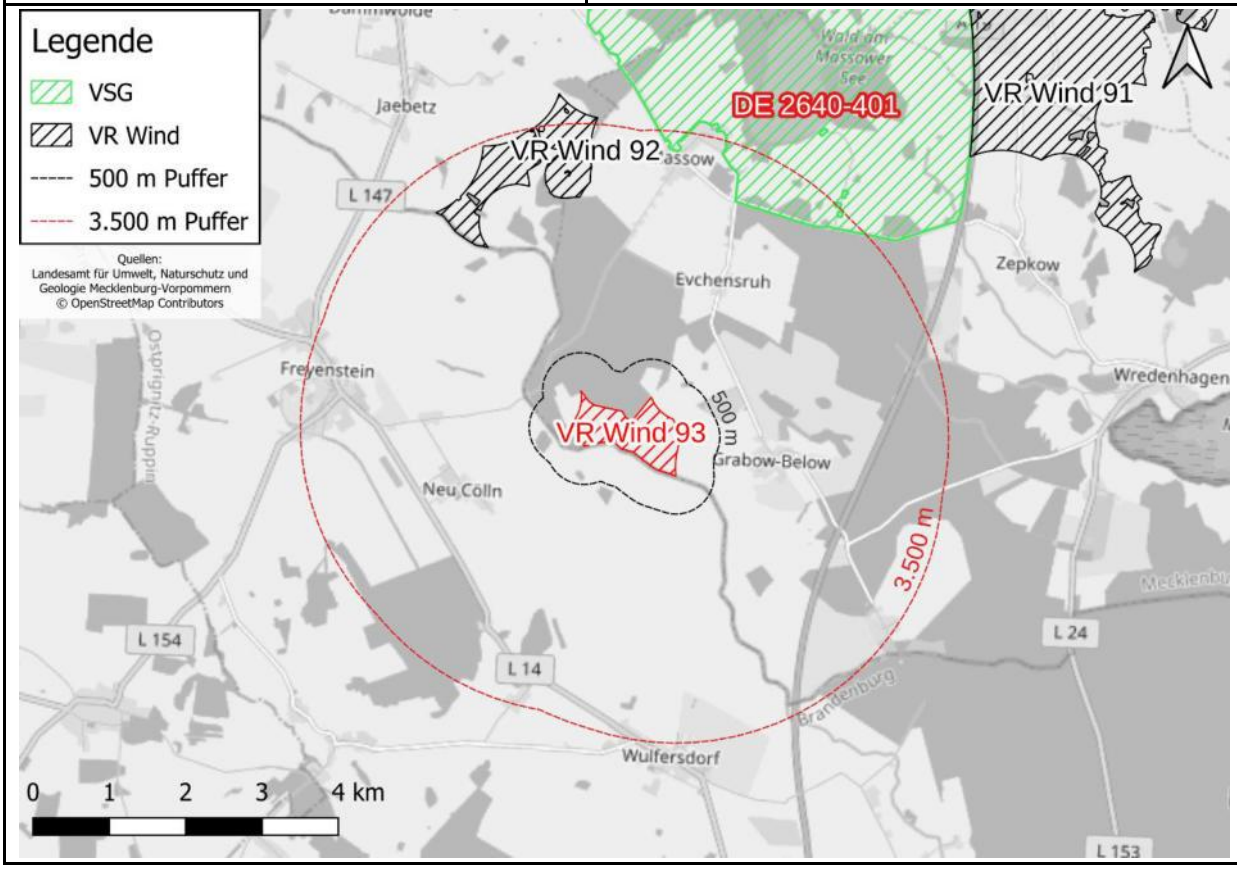
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.4 VR Wind 93 Grabow

2.3.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	93 Grabow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Eldetal, östlich der Stadt Freyenstein. Es hat eine Größe von etwa 78,9 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2640-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.793 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen und Gewässerachsen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen Straßen (K 11, K 12). Zusätzlich liegen Wald- und Offenlandbereiche, Siedlungsstrukturen und zwei landwirtschaftliche Betriebe zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2640-401 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.793 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.793 m Entfernung vom VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 93 Grabow die folgenden windenergiesensiblen Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[37]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[38]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[39]
Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[40]	-	Blässgans (c, 3.000 m)[40] Gänsesäger (c, 3.000 m)[40] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[40] Graugans (c, 3.000 m)[40] Höckerschwan (c, 3.000 m)[40] Kranich (c, 3.000 m)[40] Pfeifente (c, 3.000 m)[40] Reiherente (c, 3.000 m)[40] Saatgans (c, 3.000 m)[40] Singschwan (c, 3.000 m)[40] Tafelente (c, 3.000 m)[40] Weißwangengans (c, 3.000 m)[40] Zwergsäger (c, 3.000 m)[40]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2640-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Zielarten, mit Ausnahme der Großvögel, für welche die Bestände landesweit erfasst werden, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Horststandorte dieser Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen.

[37] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[38] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[39] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[40] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Der Fischadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und beherbergt etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Er nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Altbäume an Waldrändern als Bruthabitat, ersatzweise auch Stromleitungsmasten und ist zur Nahrungssuche an fischreiche Gewässer gebunden. Für den Fischadler ist innerhalb des VSG 'Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow' bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) ein bekannter Horststandort gelegen. Das VR Wind 93 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3.000 m zu allen Horststandorten des Fischadlers. Der Fischadler wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast) und Rotmilan sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Entenvögeln, Gänsen, Schwänen, Kranichen und Goldregenpfeifern als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Rotmilan bevorzugt als Bruthabitat Laubwälder mit Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich, brütet aber auch in Laub-Nadel-Mischwäldern und ersatzweise Baumreihen und Feldgehölzen. Für die Nahrungssuche nutzt der Rotmilan Offenland. Der nächste bekannte Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des VSG liegt im erweiterten Prüfbereich zum VR Wind 93 von 3.500 m.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Plauer und Drewitzer See' für Kraniche (Plauer und Drewitzer See) und Gänse (Stuerscher See, Rogeezer See/Wiesen), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C 'Massower See' für Gänse. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten des VSG der störungsempfindlichen Rastvogelarten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Entenvögeln, Schwänen, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänsesäger, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Zwergsäger, Höckerschwan, Singschwan, Weißwangengans, Blässgans, Graugans, Saatgans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Das VR Wind liegt im erweiterten Prüfbereich zu bekannten Horststandorten der kollisionsgefährdeten Art Rotmilan innerhalb des VSG. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es im relevanten Prüfbereich aufgrund der Habitatausstattung keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Die geprüften Vorranggebiete Wind 87 Kogel, 90 Dambeck und 92 Massow des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“ (DE 2640-401) verträglich. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung oder durch Widerlegung der Regelvermutung, sind die geprüften Vorranggebiete Wind 81 Satow, 89 Fincken-Leizen und 91 Bütow-Zepkow a des RREP Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG ebenfalls verträglich. <u>Ergebnis der geprüften, nicht weiter verfolgten Flächen der Fassung aus dem 1. Entwurf des RREP:</u> Die geprüften Vorranggebiete Wind 82 Walow, 83 Lexow und 93 Grabow des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“ (DE 2640-401) verträglich. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung oder durch Widerlegung der Regelvermutung, ist das geprüfte Vorranggebiet Wind 88 Rogeez des RREP Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG ebenfalls verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 2640-401 „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“ (Abruf 09/2026).

Anhang C16

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“
(DE 2642-401)

21.10.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl. Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Beschreibung des VSG „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“, DE 2642-401 3

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 18

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 18
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 19
2.2.1 VR Wind 55 Klein Vielen 19
2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 19
2.2.2 VR Wind 76 Waren-O 22
2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 22
2.2.3 VR Wind 84 Groß Kelle 27
2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 27
2.2.4 VR Wind 87 Kogel 32
2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 32
2.2.5 VR Wind 89 Fincken-Leizen 35
2.2.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 35
2.2.6 VR Wind 90 Dambeck 38
2.2.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 38
2.2.6.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 42
2.2.7 VR Wind 91 Bütow-Zepkow a 47
2.2.7.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 47
2.2.7.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 52
2.2.8 VR Wind 95 Mirow 55
2.2.8.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 55
2.2.9 VR Wind 96 Leussow 60
2.2.9.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 60
2.2.10 VR Wind 102 Neustrelitz 65
2.2.10.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 65
2.2.10.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 69
2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP 72
2.3.1 VR Wind 57 Ankershagen 72
2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 72
2.3.2 VR Wind 65 Groß Dratow 75
2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 75
2.3.3 VR Wind 83 Lexow 80

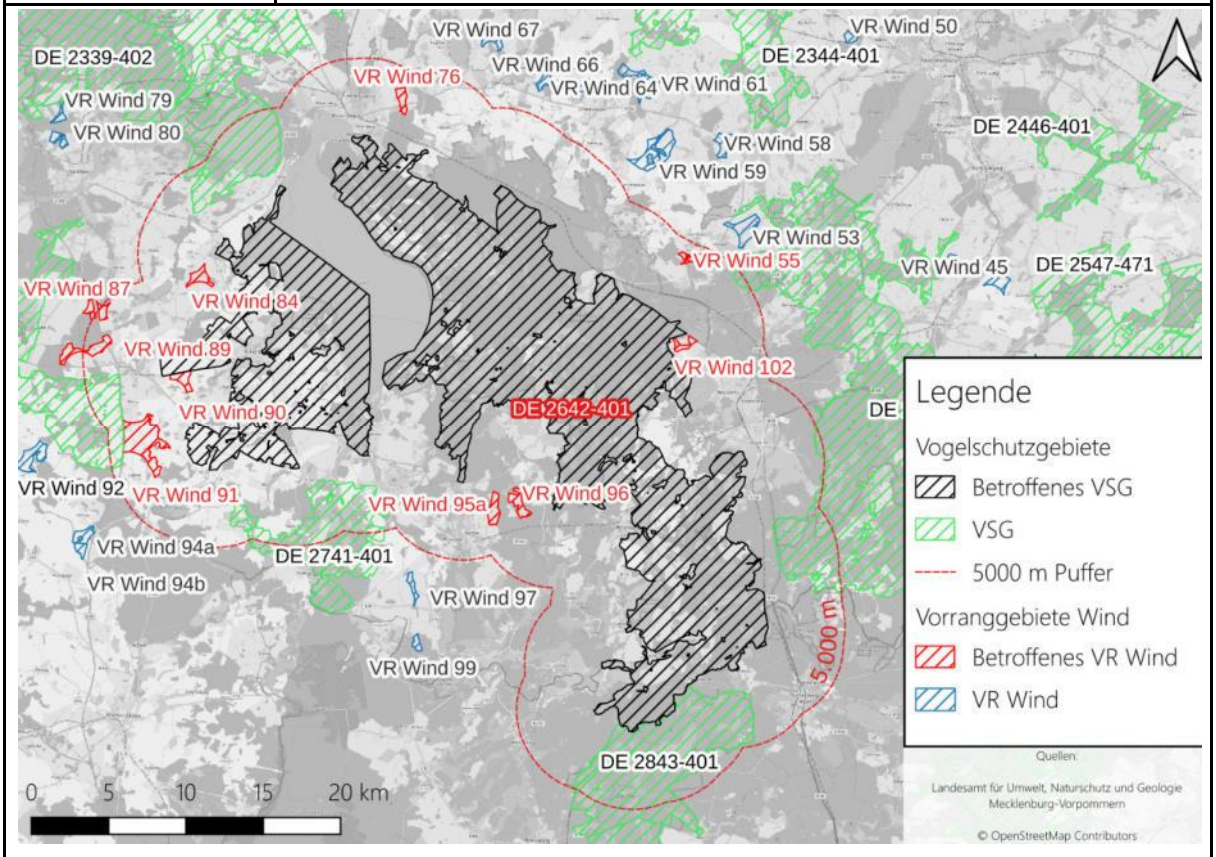
2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 80
2.3.4 VR Wind 85 Gotthun 85
2.3.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 85
2.3.4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 90
2.3.5 VR Wind 86 Woldzegarten 96
2.3.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 96
2.3.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 101

3 Gesamtergebnis und Fazit 103

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 104

1 Beschreibung des VSG „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“, DE 2642-401

Kennziffer	DE 2642-401
Name	Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte
Fläche	45.872,00 ha
Gemeinde	Stadt Neustrelitz, Mecklenburgische Kleinseenplatte, Neustrelitz-Land, Röbel-Müritz, Stadt Waren (Müritz), Seenlandschaft Waren
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Müritzseenplatte mit breiten Schilf-Röhrichten, geschlossenen weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten, einen hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenriedern, weiterhin Heidestandorten sowie offener Feldmark. Schwerpunktvorkommen aquatisch gebundener Anhang 1 Großvogelarten. Traditionelle Fischerei der Großseen sowie Forstwirtschaft innerhalb der östl. Waldareale, überregionales Erholungsgebiet und großflächiger Ackeranbau im Westen. Weichselglaziale Seenbildung innerhalb flachwelliger Grundmoränen im Westen und ausgeprägter Sanderflächen im Osten.



Vogelarten[1] **nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt Aus Standarddatenbogen (SDB) übernommen.	**Gem. Natura 2000-LVO M-V:** Brutvogel • Raufußkauz (*Aegolius funereus*) (B) • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • Tafelente (*Aythya ferina*) (B) • Reiherente (*Aythya fuligula*) (B) • **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) (B) • **Ziegenmelker** (*Caprimulgus europaeus*) (B) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (B) • **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • Ortolan (*Emberzia hortulana*) (B) • **Wanderfalke** (*Falco peregrinus*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B) • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Wendehals (*Jynx torquilla*) (B) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • **Lachmöwe** (*Larus ridibundus*) (B) • Heidelerche (*Lullula arborea*) (B) • Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (/) • Gänsesäger (*Mergus merganser*) (C) • **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B) • Kolbenente (*Netta rufina*) (B) • **Fischadler** (*Pandion haliaetus*) (B) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B)

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (LUNG MV, 2016), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	• Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B) • **Flussseeschwalbe** (*Sterna hirundo*) (B) • Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (B) • Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • **Blässgans** (*Anser albifrons*) (B) • **Graugans** (*Anser anser*) (A) • **Zwergans** (*Anser erythropus*) (B) • **Saatgans** (*Anser fabalis*) (B) • **Tafelente** (*Aythya ferina*) (B) • **Reiherente** (*Aythya fuligula*) (B) • Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B) • Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B) • Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B) • Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B) • Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B) • Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B) • **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) (B) • Silberreiher (*Egretta alba*) (B) • Blässhuhn (*Fulica atra*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (B) • Rotmilan (*Milvus milvus*) (B) • **Kolbenente** (*Netta rufina*) (B) • Fischadler (*Pandion haliaetus*) (B) • Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B) • Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B) **<u>Zusätzlich vorkommend gem. SDB:</u>** <u>Brutvogel</u>

	• Dohle (*Corvus monedula*) (B) • Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (B) • Grauammer (*Emberiza calandra*) (B) • Graugans (*Anser anser*) (B) • Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B) • Knäkente (*Anas querquedula*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) (B) • Uferschwalbe (*Riparia riparia*) (B) • Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B) • Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (B) • Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*) (B) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> • Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) (B) • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • **Bergente** (*Aythya marila*) (B) • Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (B) • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B) • **Gänsesäger** (*Mergus merganser*) (B) • **Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricaria* (B) • **Höckerschwan** (*Cygnus olor*) (B) • Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B) • Knäkente (*Anas querquedula*) (B) • Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (A) • Merlin (*Falco columbarius*) (B) • **Pfeifente** (*Anas penelope*) (B) • Raubseeschwalbe (*Hydroprogne caspia*) (B) • Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • Spießente (*Anas acuta*) (B) • Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B) • Sumpfohreule (*Asio flammeus*, c) (B) • Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B) • Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*) (B)

	• **Weißwangengans** (*Branta leucopsis*) (B) • Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B) • Zwergmöwe (*Larus minutus*) (B) • Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B) • **Zwergsäger** (*Mergus albellus*) (B) **Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]:** DE 2744-309 / DE 2542-302 / DE 2744-307 / DE 2744-308 / DE 2543-301 / DE 2745-371 / DE 2844-305 / DE 2644-304 /
Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. **Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1** Brutvogel Bekassine (*Gallinago gallinago*)

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

	- im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe, Verlandungszonen) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) - von Wasser und horstartig verteilten Gebüschen durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschen durchsetzte Torfstiche Eisvogel (*Alcedo atthis*) - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) Fischadler (*Pandion haliaetus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) Gänsesäger (*Mergus merganser*) - störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) fischreiche Standgewässer, langsam strömende Flüsse und Überschwemmungsflächen

	- mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben) Heidelerche (*Lullula arborea*) - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) Kolbenente (*Netta rufina*) - Seen und Teiche mit störungsarmen Bereichen, Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie - Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) Kranich (*Grus grus*) - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) Krickente (*Anas crecca*) - störungsarme, deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte Gewässer (insbesondere Kleingewässer), deckungsreiche Moorgewässer und Torfstiche, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben sowie überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Drück durch Bodenprädatoren Lachmöwe (*Larus ridibundus*) - störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln mit geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat Löffelente (*Anas clypeata*) - störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht– und Nassgrünland, renaturierte Polder und stark verlandete Gewässer (einschließlich Torfstiche und Fischteiche) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

	- Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) Neuntöter (*Lanius collurio*) - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore Ortolan (*Emberzia hortulana*) - Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütterlückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) und - angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat Raubwürger (*Lanius excubitor*) - mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen-Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, - großflächige Moore, Heide- und Sukzessionsflächen mit Gebüschen und Einzelbäumen Raufußkauz (*Aegolius funereus*) weitgehend unzerschnittene Kiefernmischwälder - mit Altbeständen (häufig auch eingestreute Rotbuchen) und ausreichendem Angebot an Schwarzspechthöhlen und - mit unterholzfreien Waldbereichen mit niedrigwüchsiger Krautschicht (Jagdhabitat) Reiherente (*Aythya fuligula*) Seen und Teiche - mit störungsarmen Flachwasserbe reichen sowie ausgeprägter Verlandungs und Submersvegetation sowie - mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) als Nistplatz

	Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), Mosaikverbund mit einzelnen Weidengebüschgruppen (geringer Druck durch Bodenprädatoren), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat Rotmilan (*Milvus milvus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) Schnatterente (*Anas strepera*) - störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) Schwarzmilan (*Milvus migrans*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

	- größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Tafelente (*Aythya ferina*) - störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) - störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder Turteltaube (*Streptopelia turtur*) - mehrschichtige Waldbestände, Waldränder, Feldgehölze und Feldhecken mit angrenzenden oder nahen Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden) Wachtelkönig (*Crex crex*) - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Wanderfalke (*Falco peregrinus*) - ausgedehnte Kiefernwälder mit Altbeständen in der Nähe größerer Gewässern Weißstorch (*Ciconia ciconia*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

	- mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) Wendehals (*Jynx torquilla*) - Wälder, Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen mit angrenzenden Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden, kurzgrasiges Grünland) Wespenbussard (*Pernis apivorus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden - größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen) Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> Blässgans (*Anser albifrons*) - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Blässhuhn (*Fulica atra*)

	- störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken Fischadler (*Pandion haliaetus*) - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) - fischreiche Gewässer (größere Seen, Flüsse und Kanäle) Graugans (*Anser anser*) - größere Gewässer (insbesondere Seen) mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) - größere fischreiche Seen, Altarme und langsam strömende Flüsse mit störungsarmen offenen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) Kolbenente (*Netta rufina*) - Seen und Teiche mit störungsarmen Bereichen und ausgeprägter Submersvegetation Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) - fischreiche Gewässer (Seen, Fischteiche, Torfstiche, renaturierte Polder, Fließgewässer) sowie - ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände) Kornweihe (*Circus cyaneus*) - offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) sowie - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren Kranich (*Grus grus*) - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze Krickente (*Anas crecca*)

	- ungestörte deckungsreiche Verlandungsbereiche von Gewässern (zur Mauserzeit im Sommer) - Überschwemmungsgebiete - renaturierte Polder Löffelente (*Anas clypeata*) - störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation Raubwürger (*Lanius excubitor*) - offene Kulturlandschaften (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) mit einzelnen Gehölzstrukturen Reiherente (*Aythya fuligula*) - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit rei chen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer), - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze) Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) - ausgedehnte störungsarme Röhrichtbestände an Gewässern (auch an Gräben), renaturierte Polder Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) - Gewässer mit Röhrichtzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder Rotmilan (*Milvus milvus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte Saatgans (*Anser fabalis*) - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Schnatterente (*Anas strepera*) - störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder

	Schwarzmilan (*Milvus migrans*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) - möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern, Altarmen, Qualmwasserbereichen und Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) - fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze Silberreiher (*Egretta alba*) - störungsarme, ausgedehnte Schilfbestände am Rand von Gewässern, Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder Singschwan (*Cygnus cygnus*) - störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Tafelente (*Aythya ferina*) - störungsarme, windgeschützte Flachwasserbereiche und Buchten von Seen, Flüssen sowie renaturierte Polder Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) - störungsarme und nahrungsreiche zusammenhängende Seengebiete Weißstorch (*Ciconia ciconia*) - möglichst unzerschnittene Niederungsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken Wespenbussard (*Pernis apivorus*) - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Zwergans (*Anser erythropus*) - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und

	- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (vorzugsweise kurzgrasige Grünlandflächen)«Erhaltungsziele2»
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (05/2017) • Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V – Anlage 1 (Fassung vom 09.08.2016): VSG DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. • Ein Managementplan für das Gebiet ist nicht vorhanden. Das VSG „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401) wird jedoch von mehreren Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) überlagert und in deren Managemenplänen erwähnt: „Müritz“ (DE 2542-302) aus März 2019, „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebiets“ (DE 2543-301) aus März 2019, „Kalkhorst Teilbereich Wald“ (DE 2644-304) aus Januar 2010, „Moore und Seen bei Wesenberg“ (DE 2744-307) aus Februar 2019, „Wangnitzsee“ (DE 2744-308) aus Oktober 2018, „Sandergebiet südlich von Serrahn“ (DE 2745-371) aus Dezember 2018, „Schwarzer See östlich Priepert (M-V) (DE 2744-309) aus Juli 2013 und „Großer Boberowsee (M-V) (DE 2844-305) aus August 2018.

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

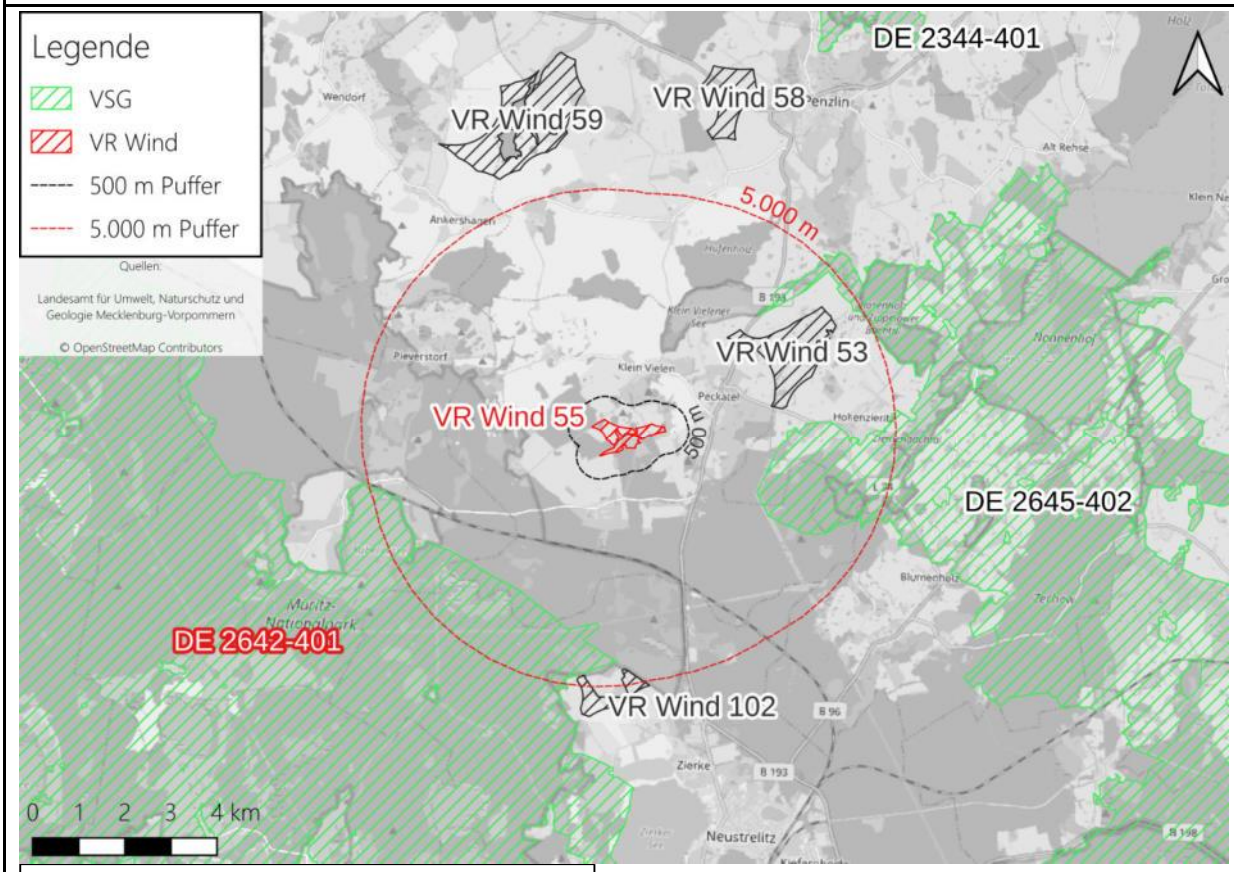
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

2.2.1 VR Wind 55 Klein Vielen

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	55 Klein Vielen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Klein Vielen, südlich der Stadt Klein Vielen. Es hat eine Größe von etwa 47 ha.

Grundinformationen



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2642-401

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.395 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen und -flächen, stehende Kleingewässer sowie eine Straße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südwestlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen Schienen und die Kreisstraße 26. Zusätzlich liegen Wald- und Offenlandbereiche, stehende Gewässer und geringfügig Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2642-401 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.395 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.395 m Entfernung vom VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 55 Klein Vielen daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)

Für das relevante Teilgebiet des Vogelschutzgebietes DE 2642-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen.

Der Rotmilan bevorzugt als Bruthabitat Laubwälder mit Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich, brütet aber auch in Laub-Nadel-Mischwäldern und ersatzweise Baumreihen und Feldgehölzen. Für die Nahrungssuche nutzt der Rotmilan Offenland. Das VR Wind 55 liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3.500 m zu den bekannten Horststandorten des Rotmilans im VSG.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 55 liegt innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu bekannten Horststandorten der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für den betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Seeadler potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Das VR Wind liegt im erweiterten Prüfbereich eines Seeadlerhorstes im VSG. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es im relevanten Prüfbereich aufgrund der Habitatausstattung keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Horststandort des Seeadlers im VSG und den Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.2 VR Wind 76 Waren-O

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	76 Waren-O
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Waren (Müritz) (Stadt), westlich der Stadt Waren (Müritz). Es hat eine Größe von etwa 78 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2642-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.083 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend Landwirtschaftsflächen, Baumgruppen, Gehölzreihen, Gehölze, Hecken, eine Gewässerachse und Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen Schienen und weiter südwestlich ist der Randbereich der Stadt Waren (Müritz) zwischen Plangebiet und VSG gelegen. In direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet liegt Wald.

Im VSG DE 2642-401 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.083 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.083 m Entfernung vom VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 76 Waren-O die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[3]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[4]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[5]
Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[6]	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Zwerggans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Tafelente (c, 3.000 m) Reiherente (c, 3.000 m) Singschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Kolbenente (c, 3.000 m) Bergente (c, 3.000 m)[6] Gänsesäger (c, 3.000 m)[6] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[6] Höckerschwan (c, 3.000 m)[6] Pfeifente (c, 3.000 m)[6] Weißwangengans (c, 3.000 m)[6] Zwergsäger (c, 3.000 m)[6]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wanderfalke (r, 2.500 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)

[3] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[4] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[5] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[6] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Für die betrachtungsrelevante Brutvogelart Rohrweihe ist im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kein Brutnachweis innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Art ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2642-401. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart des VSG. Die Arten Rohrweihe und Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Wanderfalke, Schwarzmilan und Rotmilan, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen, Goldregenpfeifern und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 76 befinden.

Für die kollisionsgefährdete Art Wanderfalke sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Art im VSG sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Der Wanderfalke brütet in Mecklenburg-Vorpommern in Kiefernwäldern mit Altbeständen in der Nähe größerer Gewässer sowie ersatzwesie auf Stromleitungsmasten.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan und Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeignete Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien A und C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Wesenberg - Strellitzer Seengebiet' für Gänse (Trebbower Seen) und Kraniche (Plätlinsee), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Westufer Müritz' für Gänse (Großer Schwerin, Westufer Müritz, Sietower Bucht, Müritz bei Zielow), Tauchenten (Westufer Müritz) und Kraniche (Großer Schwerin, Klärteiche Röbel), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Ostufer Müritz' für Gänse (Ostufer Müritz, Rederangsee, Specker See, Spukloch), Tauchenten (Ostufer Müritz, Rederangsee, Warnker See) und Kraniche (Rederangsee, Spukloch). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen des VSG und VR Wind ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Tafelente, Reiherente, Kolbenente, Bergente, Pfeifente, Singschwan, Höckerschwan, Gänsesäger, Zwergsäger und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze, Tagesruhegewässer oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Wanderfalke, Schwarzmilan und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Fischadler, Wanderfalke, Schwarzmilan und Rotmilan sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Fischadler, Wanderfalke, Schwarzmilan und Rotmilan ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2642-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

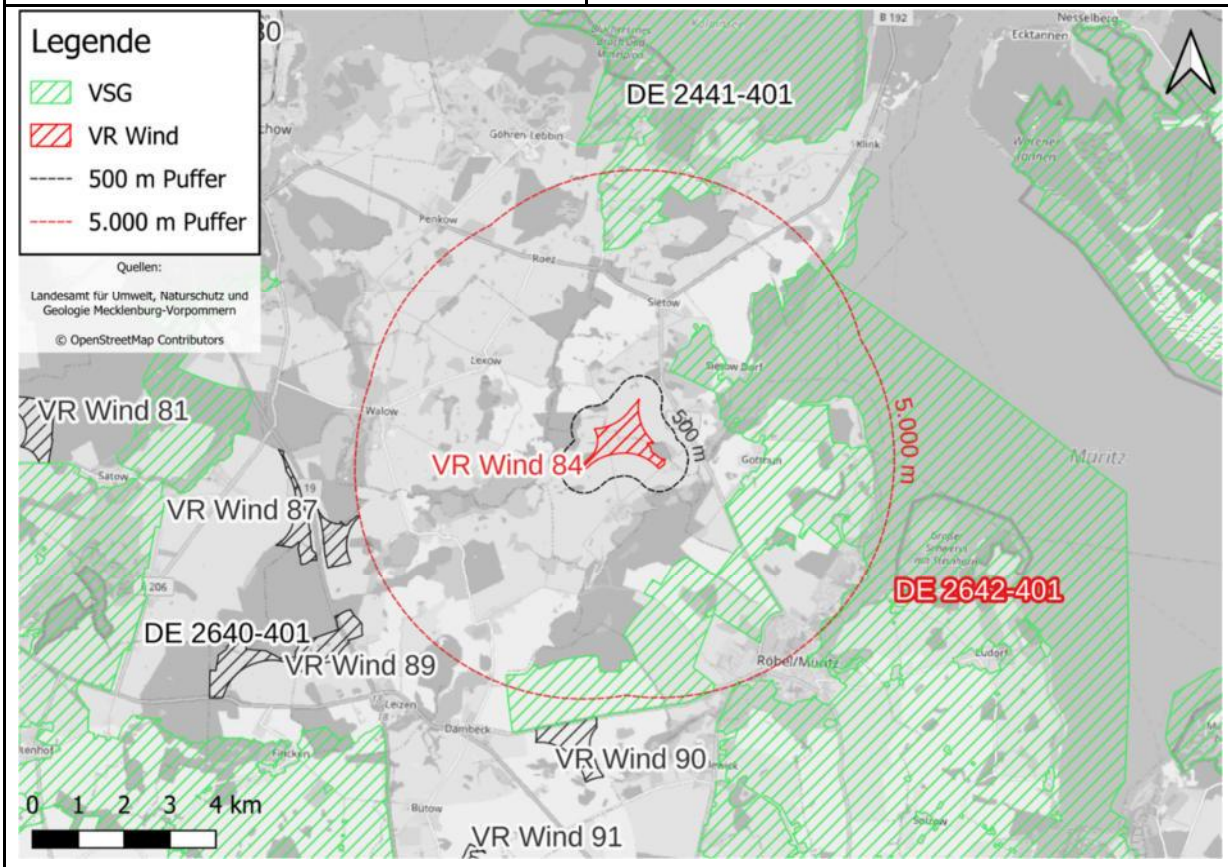
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.3 VR Wind 84 Groß Kelle

2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	84 Groß Kelle
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Groß Kelle und Sietow, südwestlich der Ortschaft Sietow Dorf. Es hat eine Größe von etwa 98 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2642-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 908 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, kleine Gewässer und Sümpfe mit Röhricht und Schilf, Gehölze sowie eine Gemeindestraße mit Gehölzreihe. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Landesstraße 24. Zusätzlich befinden sich Offenland, zwei Dörfer und kleinere Waldbereiche zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2642-401 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 908 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 908 m Entfernung vom VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 84 Groß Kelle die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[7]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[8]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[9]
Seeadler (r, 2.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Wanderfalke (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Lachmöwe (r, 1.000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[10]	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Zwerggans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Tafelente (c, 3.000 m) Reiherente (c, 3.000 m) Singschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Kolbenente (c, 3.000 m) Bergente (c, 3.000 m)[10] Gänsesäger (c, 3.000 m)[10] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[10] Höckerschwan (c, 3.000 m)[10] Pfeifente (c, 3.000 m)[10] Weißwangengans (c, 3.000 m)[10] Zwergsäger (c, 3.000 m)[10]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Art:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)

Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Lachmöwe und Flussseeschwalbe sind im artspezifischen Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im jeweils relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Arten ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb

[7] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[8] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[9] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[10] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2642-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart des VSG. Die Arten Lachmöwe, Flussseeschwalbe und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen, Goldregenpfeifern und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 84 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 84 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Rohrweihe sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Wanderfalken brüten in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden. Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich finden sich potenziell geeignete Bruthabitate für die Arten, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien A und C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-4, Schlafplatz der Kategorie C-B 'Wesenberg - Strellitzer Seengebiet' für Gänse (Trebbower Seen) und Kraniche (Plätlinsee), Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie A 'Westufer Müritz' für Gänse (Großer Schwerin, Westufer Müritz, Sietower Bucht, Müritz bei Zielow), Tauchenten (Westufer Müritz) und Kraniche (Großer Schwerin, Klärteiche Röbel), Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie A 'Ostufer Müritz' für Gänse (Ostufer Müritz, Rederangsee, Specker See, Spukloch), Tauchenten (Ostufer Müritz, Rederangsee, Warnker See) und Kraniche (Rederangsee, Spukloch). Das VR Wind liegt im Prüfbereich von 3.000 m zu Schlafplätzen des Rastgebietes der Kategorie A (gem. AAB-WEA) 'Westufer der Müritz' für Kraniche (Klärteiche Röbel). Es liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der weiteren Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Gewässer Stufe 3 (<1%), Land Stufe 3 (96%)). Der funktionelle Zusammenhang mit dem im VSG liegenden Schlafgewässer Klärteiche Röbel der Art Kranich (Rast) wird jedoch eher gering eingeschätzt. Der Habitatverlust der Art Kranich (Rast) durch baubedingte Flächeninanspruchnahme wird somit als nicht erheblich eingestuft. Für die weiteren Rastvogelarten können Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust ausgeschlossen werden, da der funktionelle Zusammenhang aufgrund der großen Entfernung zu den jeweiligen Schlafgewässern und Tagesruhegewässern als gering eingeschätzt wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs für baubedingte Störungen um das VR Wind gelegen sind und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind im Prüfbereich von 3.000 m zu einem Schlafplatz für Kraniche (Klärteiche Röbel) im VSG als Teil des Rastgebiets 'Westufer der Müritz' der Kategorie A liegt, können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelart Kranich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für die weiteren Rastvogelarten können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen jedoch ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu den Rastgebieten des VSG gelegen ist.

Da sich zwischen VSG und VR Wind ein Waldriegel von mindestens 1 km Breite befindet, kann jedoch von einer abschirmenden Wirkung bezüglich der Störwirkungen durch WEA auf das Schlafgewässer ausgegangen werden. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen auf die Art Kranich (Rast) werden daher als nicht erheblich eingeschätzt.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Gewässer Stufe 3 (<1%), Land Stufe 3 (96%)). Der funktionelle Zusammenhang mit dem im VSG liegenden Schlafgewässer Klärteiche Röbel der Art Kranich (Rast) wird jedoch eher gering eingeschätzt. Der Habitatverlust der Art Kranich (Rast) durch baubedingte Flächeninanspruchnahme wird somit als nicht erheblich eingestuft. Für die weiteren Rastvogelarten können Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust ausgeschlossen werden, da der funktionelle Zusammenhang aufgrund der großen Entfernung zu den jeweiligen Schlafgewässern und Tagesruhegewässern als gering eingeschätzt wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei

insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die betrachtungsrelevante Rastvogelart Kranich jedoch nicht zu erwarten, da es keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den bekannten Schlafplätzen sowie Nahrungs- und Ruhegebieten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Es ist davon auszugehen, dass die im Schlafgewässer rastenden Kraniche vorrangig die Nahrungs- und Ruhegebiete nutzen, welche direkt an das Schlafgewässer angrenzen und im VSG gelegen sind. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist auch für die weiteren Rastvogelarten des VSG nicht zu erwarten, da keine Schlaf-/Rastplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast) Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Rohrweihe sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Rohrweihe ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den jeweiligen Brutplätzen im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2642-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist z.T. in unter 1.000 m Entfernung zu Rastplätzen von sehr hoher Bedeutung im VSG gelegen. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art sind jedoch nicht zu erwarten, da es keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege des Goldregenpfeifers gibt, bei der das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Die wertvollen Nahrungs- und Ruheflächen der Art finden sich östlich des VR Wind im VSG.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

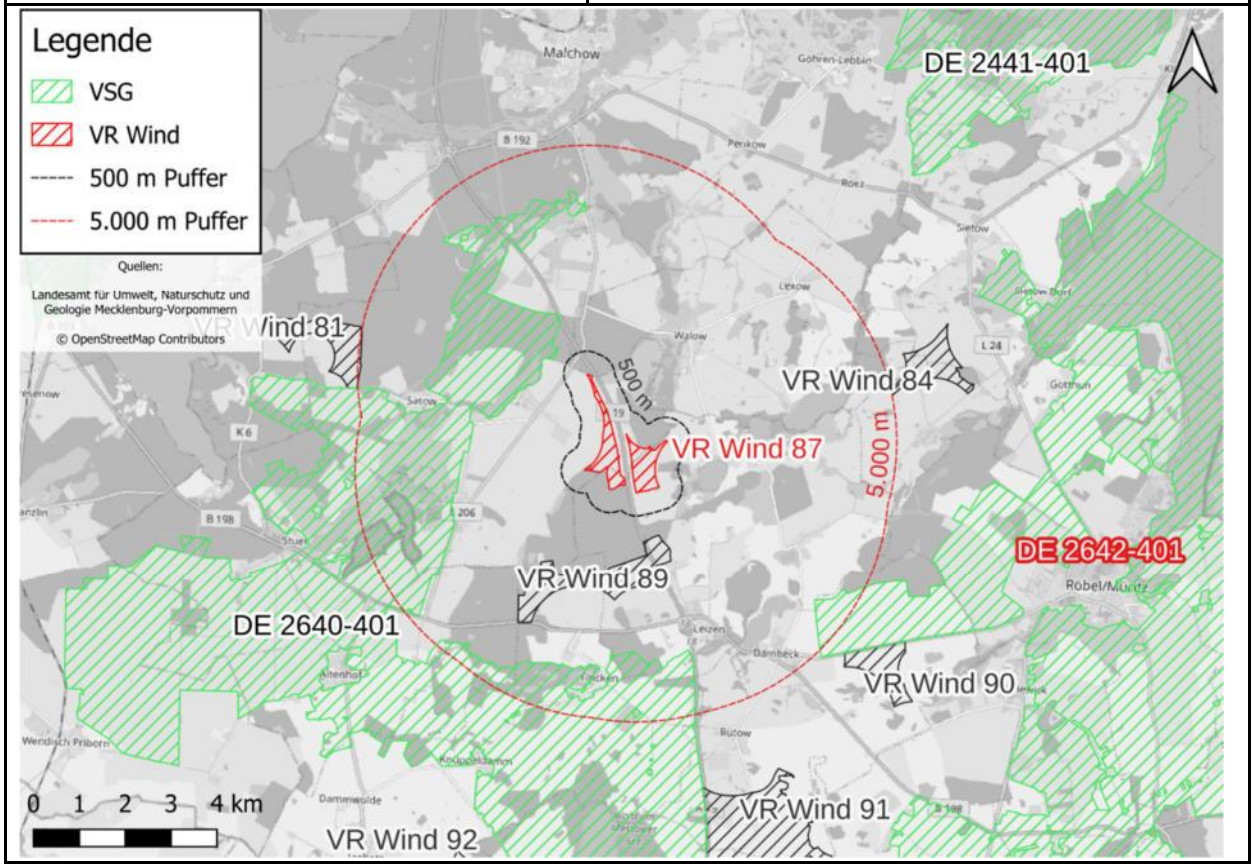
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.4 VR Wind 87 Kogel

2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	87 Kogel
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Fünfseen, Leizen und Walow, westlich der Stadt Röbel/Müritz. Es hat eine Größe von etwa 111 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2642-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.191 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölze und Gehölzreihen und Hecken. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße 8. Zusätzlich liegen kleinere Siedlungsbereiche und daran angrenzende landwirtschaftliche Betriebe zwischen VSG und Plangebiet. Waldbereiche sowie der Tangahnsee und der Dambecker See befinden sich zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2642-401 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kleiner als 4.191 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.191 m Entfernung vom VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten gemäß Anlage I BNatSchG sowie AAB-WEA 2016 sind somit insgesamt nicht betroffen. Es verbleibt im räumlichen Bezug auf das VR Wind 87 Kogel daher als einzige betrachtungsrelevante windenergieempfindliche Art der Seeadler (r, 5.000 m), da sich das VR Wind innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VSG befindet.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 87 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen des Seeadlers werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Art im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die einzige betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art Seeadler (r, 5.000 m) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Seeadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

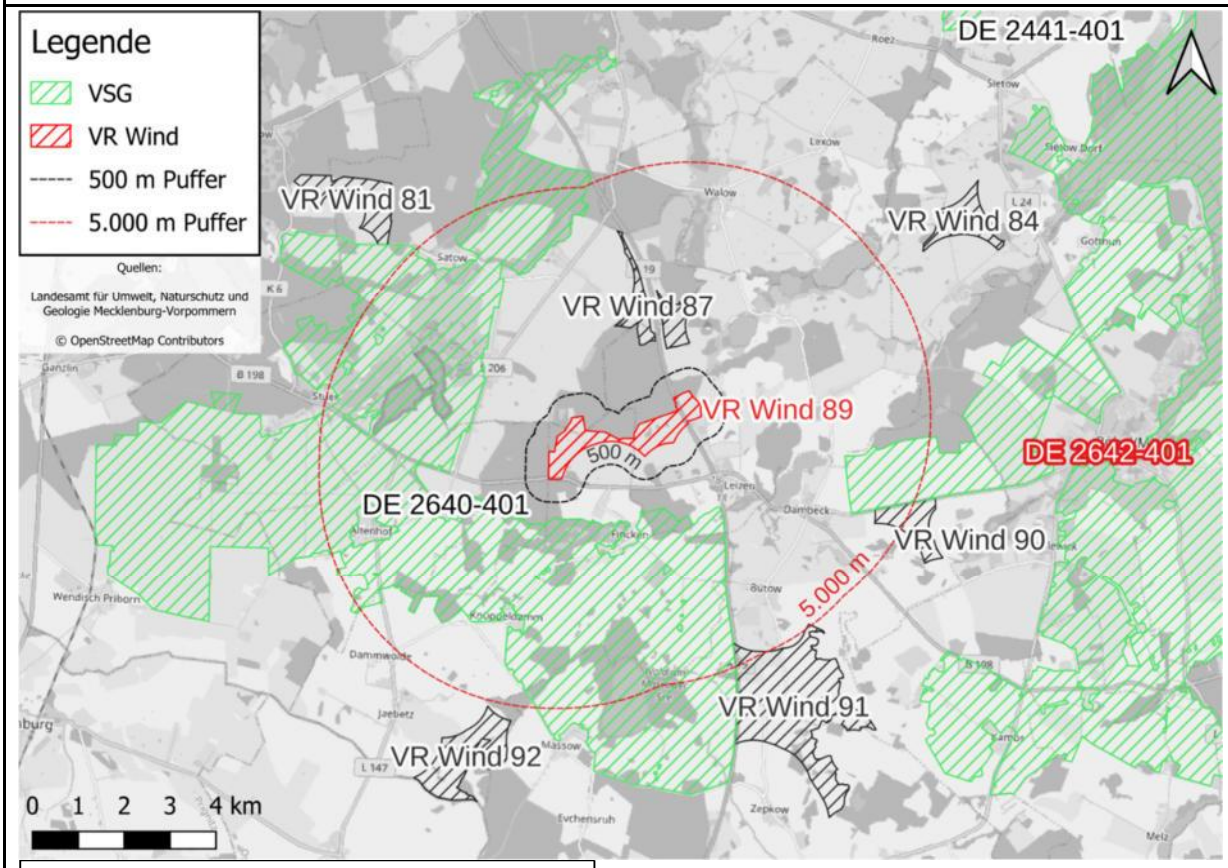
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.5 VR Wind 89 Fincken-Leizen

2.2.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	89 Fincken-Leizen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Fincken und Leizen, nördlich der Stadt Fincken und nordwestlich der Stadt Leizen. Es hat eine Größe von etwa 174 ha.

Grundinformationen



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2642-401

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.248 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, aber auch Gehölzreihen, -flächen und Hecken, die A 19 mit Rastplatz und die Bundesstraße 198, sowie Röhricht, Schilf und Sumpf. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die A 19, B 198 und K 8. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, Waldbereiche, ein See, sowie geringfügig Siedlungsstrukturen und landwirtschaftliche Betriebe zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2642-401 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.248 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.248 m Entfernung vom VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 89 Fincken-Leizen daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)

Der Rotmilan bevorzugt als Bruthabitat Laubwälder mit Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich, brütet aber auch in Laub-Nadel-Mischwäldern und ersatzweise Baumreihen und Feldgehölzen. Für die Nahrungssuche nutzt der Rotmilan Offenland. Das VR Wind 89 liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3.500 m zu den bekannten Horststandorten des Rotmilans im VSG. Jedoch befinden sich im relevanten Bereich um das VR Wind potenziell geeignete Bruthabitate innerhalb des VSG.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 89 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Eine Ansiedlung des Rotmilans im relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG konnte aufgrund des Vorhandenseins potenziell geeigneter Bruthabitate nicht ausgeschlossen werden. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es im relevanten Prüfbereich aufgrund der Habitatausstattung keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem potenziellen Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Seeadler ist ebenfalls nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

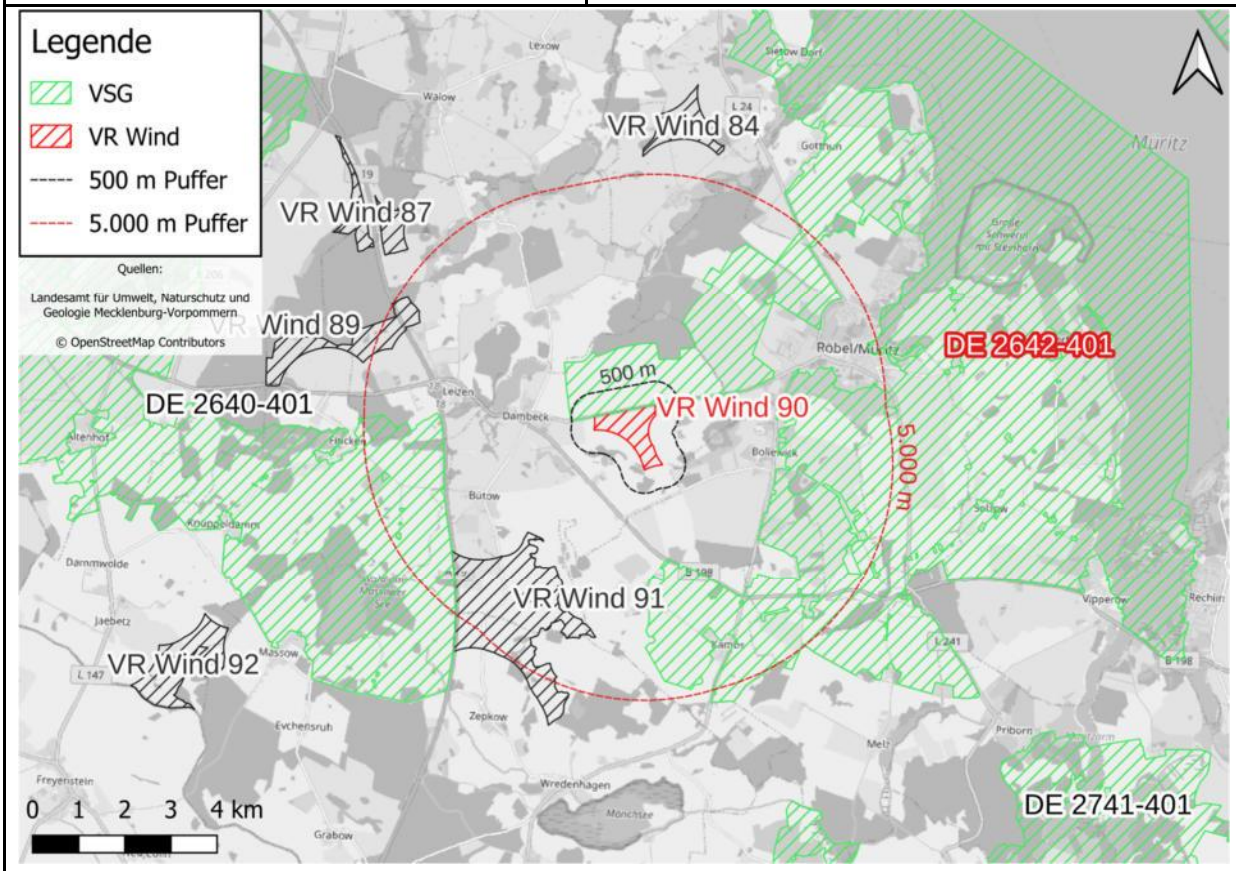
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.6 VR Wind 90 Dambeck

2.2.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	90 Dambeck
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Bütow, östlich der Stadt Dambeck. Es hat eine Größe von etwa 92 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2642-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG direkt angrenzend an dieses. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich Landwirtschaftsflächen, Gehölze, Gehölzreihen, Hecken, sowie eine Straße und einen Weg. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nördlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Landesstraße L241.

Im VSG DE 2642-401 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025):

Kollisionsgefährdete Arten[11]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[12]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[13]
Rohrdommel (r, 500 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Wanderfalke (r, 1.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Lachmöwe (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[14]	Rohrdommel (r, 500 m) Ziegenmelker (r, 500 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Zwerggans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Tafelente (c, 3.000 m) Reiherente (c, 3.000 m) Singschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Kolbenente (c, 3.000 m) Bergente (c, 3.000 m)[14] Gänsesäger (c, 3.000 m)[14] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[14] Höckerschwan (c, 3.000 m)[14] Pfeifente (c, 3.000 m)[14] Weißwangengans (c, 3.000 m)[14] Zwergsäger (c, 3.000 m)[14]

Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Wanderfalke, Lachmöwe, Flussseeschwalbe, Wespenbussard, Rohrdommel, Ziegenmelker, Wachtelkönig und Kranich sind im artspezifischen (erweiterten) Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Arten ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Art Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2642-401. Für den betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2642-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Wanderfalke, Lachmöwe, Flussseeschwalbe, Wespenbussard, Rohrdommel, Ziegenmelker, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Seeadler und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen, Goldregenpfeifern und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

[11] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[12] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[13] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[14] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m) um das VR Wind 90 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan und Rotmilan sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt. Die Arten brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, gelegentlich werden auch Feldgehölze und Baumreihen genutzt. Der Schwarzmilan bevorzugt Waldgebiete in Gewässernähe. Im VSG finden sich im zentralen Prüfbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate dieser Arten, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Rohrweihe sind keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate im zentralen Prüfbereich innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich befinden sich keine Brutnachweise der Art. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Lediglich im erweiterten Prüfbereich finden sich potenziell geeignete Bruthabitate, sodass eine Ansiedlung hier nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien A und C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Wesenberg - Strellitzer Seengebiet' für Gänse (Trebbower Seen) und Kraniche (Plätlinsee), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Westufer Müritz' für Gänse (Großer Schwerin, Westufer Müritz, Sietower Bucht, Müritz bei Zielow), Tauchenten (Westufer Müritz) und Kraniche (Großer Schwerin, Klärteiche Röbel), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Ostufer Müritz' für Gänse (Ostufer Müritz, Rederangsee, Specker See, Spukloch), Tauchenten (Ostufer Müritz, Rederangsee, Warnker See) und Kraniche (Rederangsee, Spukloch). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu den Schlafplätzen und Tagesruhegewässern der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG. Es grenzt jedoch direkt an Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' von hoher bis sehr hoher Bedeutung für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG an.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Art Kranich (Rast) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des VSG direkt angrenzend an das VR Wind Nahrungs- und Ruhegebiete hat. Baubedingte Beeinträchtigungen der weiteren störungsempfindlichen Rastvogelarten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind direkt angrenzend an Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr Bedeutung gelegen ist. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich beträgt etwa 105 ha für die Rastvogelarten. **Der Habitatverlust der Rastvogelarten durch baubedingte Störwirkungen wird somit als erheblich eingestuft.** Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner *et al.* (2010) sind zusätzlich zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten gemäß BNatSchG und AAB-WEA (2016) im Zusammenhang mit Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA zu berücksichtigen: Kiebitz, Bruchwasserläufer und Uferschnepfe weisen als Rastvögel eine Fluchtdistanz bis 250 m auf;

Silberreiher, Raubwürger und Merlin weisen Fluchtdistanzen 200 m auf, Schwarzspecht, Raufußkauz und Eisvogel weisen Fluchtdistanzen bis 80 m auf; Uferschwalbe, Wendehals, Sandregenpfeifer, Wachtel, Bekassine, Ortolan, Sperbergrasmücke, Mittelspecht und Grauammer weisen Fluchtdistanzen bis 50 m auf, Blaukehlchen, Waldschnepfe, Steinschmätzer, Turteltaube, Neuntöter, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Dohle, Zwergschnäpper und Heidelerche weisen Fluchtdistanzen bis 30 m auf. Artnachweise innerhalb der jeweils spezifischen Fluchtdistanz liegen für die Arten nicht vor. Innerhalb des VSG ist im jeweils relevanten Bereich zum geplanten VR Wind für Kiebitz, Wachtel, Bekassine, Sperbergrasmücke, Grauammer, Neuntöter, Dohle, Merlin und Raubwürger geeignetes Habitat gelegen. Da die Bau- und Erschließungsarbeiten zudem zeitlich begrenzt sind und die Arten nach Abschluss der Arbeiten die Lebensräume wieder besiedeln können, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen durch die baubedingten Störungen ausschließen. Aufgrund der Entfernung lassen sich baubedingte Störungen für alle weiteren Arten entsprechend ihrer Fluchtdistanz nach Gassner *et al.* (2010) ausschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind direkt an Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG angrenzt, können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für alle betrachtungsrelevanten Rastvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich beträgt etwa 105 ha. Der Habitatverlust der Arten durch betriebsbedingte Störwirkungen wird als erheblich eingestuft.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die störungsempfindlichen Rastvogelarten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Bergente, Gänsesäger, Höckerschwan, Pfeifente, Weißwangengans, Zwergsäger, Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Tafelente, Reiherente, Kolbenente und Singschwan jedoch nicht zu erwarten, da die Schlafplätze oder Tagesruhegewässer dieser Arten im VSG weit außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind gelegen sind. Für den Kranich ist eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ebenfalls nicht zu erwarten, da es keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Schlafgewässern sowie Nahrungs- und Ruhegebieten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Es ist davon auszugehen, dass die in den Schlafgewässern des VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' rastenden Vögel vorrangig die Nahrungs- und Ruhegebiete nutzen, welche direkt an das Schlafgewässer angrenzen und noch vor dem VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise bzw. potenzielle Brutplätze von Fischadler, Schwarzmilan und Rotmilan liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Arten um das VR Wind innerhalb des VSG. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Rohrweihe ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2642-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste können für den Goldregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden, da das Plangebiet direkt angrenzend an Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' von hoher bis sehr hoher Bedeutung liegt.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Schwarzmilan und Rotmilan nicht sicher ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.6.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Wanderfalke, Lachmöwe, Flussseeschwalbe, Wespenbussard, Rohrdommel, Ziegenmelker, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Seeadler, Weißstorch, Rohrweihe

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Fischadler (r)
- Schwarzmilan (r)
- Rotmilan (r)
- Blässgans (c)
- Graugans (c)
- Zwerggans (c)
- Saatgans (c)
- Tafelente (c)
- Reiherente (c)
- Singschwan (c)
- Kranich (c)
- Kolbenente (c)
- Bergente (c)
- Gänsesäger (c)
- Höckerschwan (c)
- Pfeifente (c)
- Weißwangengans, (c)
- Goldregenpfeifer (c)
- Zwergsäger (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Rastvögel)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Rastvögel)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Schwarzmilan, Rotmilan)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Blässgans (c), Graugans (c), Zwerggans (c), Saatgans (c), Tafelente (c), Reiherente (c), Singschwan (c), Kranich (c), Kolbenente (c), Bergente (c), Gänsesäger (c), Höckerschwan (c), Pfeifente (c), Weißwangengans, (c), Zwergsäger (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 01.10. bis 15.04. (Blässgans)
    - 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans)
    - 01.10. bis 28.02. (Saatgans)
    - 01.11. bis 31.03. (Zwerggans)
    - 15.10. bis 31.03. (Singschwan)
    - 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich)
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Goldregenpfeifer (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-250m) zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04.
- Anlage bzw. Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung, Maßnahmen im Acker, Anlage von Flachgewässern / Blänken
- Phänologiebedingte Abschaltung

Fischadler (r)

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Schwarzmilan (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Schwarzmilan und Rotmilan sowie bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Rastvogelarten innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall von Schwarzmilan und Rotmilan nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Schwarzmilan und Rotmilan sowie durch bau- und betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten hinreichend gemindert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

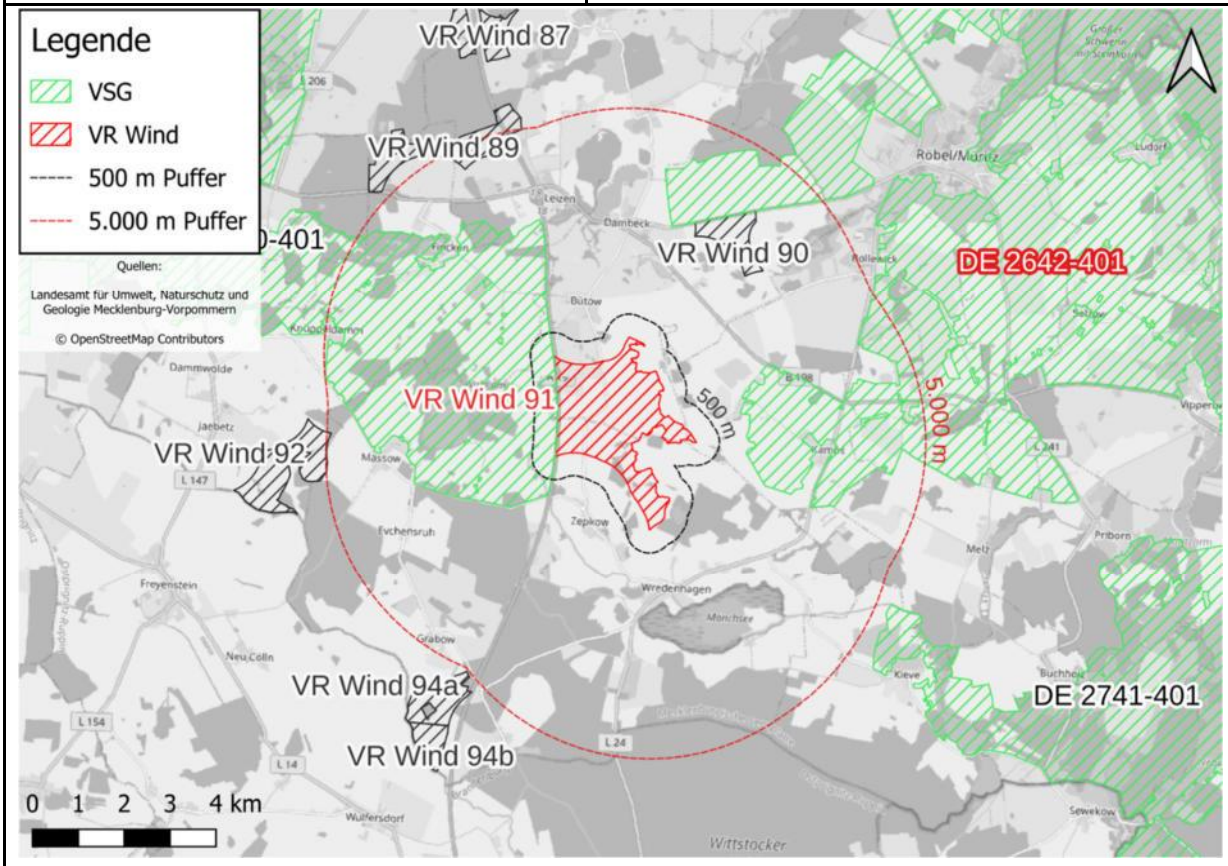
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.7 VR Wind 91 Bütow-Zepkow a

2.2.7.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	91 Bütow-Zepkow a
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Bollewick, Bütow und Eldetal, südwestlich der Stadt Röbel/Müritz. Es hat eine Größe von etwa 547 ha. Im Plangebiet befinden sich bereits 31 WEA.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2642-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.096 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, geringfügig Wald, Gehölze, Gehölzreihen und Hecken, eine Bundesautobahn und Straßen. Im VR Wind befinden sich bereits 31 vorhandene Windenergieanlagen. Mit einem Zubau an WEA ist lediglich in den östlichen Randbereichen des VR Wind zu rechnen. Das VSG besteht aus mehreren Teilgebieten, welche sich nordöstlich und östlich um das VR Wind ausdehnen. Lediglich das westliche Teilgebiet des VSG ist im relevanten Umfeld des VR Wind gelegen. Zwischen dem VSG nordöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die Bundesstraße B 198 sowie die Landstraßen L 241 und L 24. Zusätzlich liegen die Orte Bollewick

und Karchow sowie das VR Wind 90 zwischen VSG und Plangebiet. Ein landwirtschaftlicher Betrieb, der kleine Ort Wildkuhl sowie kleine Waldbereiche befinden sich in direkter Linie zwischen VSG östlich des Plangebiets und dem Plangebiet.

Im VSG DE 2642-401 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.036 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.036 m Entfernung vom VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 91 Bütow-Zepkow a die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[15]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[16]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[17]
Seeadler (r, 2.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[18]	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Zwerggans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Tafelente (c, 3.000 m) Reiherente (c, 3.000 m) Singschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Kolbenente (c, 3.000 m) Bergente (c, 3.000 m)[18] Gänsesäger (c, 3.000 m)[18] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[18] Höckerschwan (c, 3.000 m)[18] Pfeifente (c, 3.000 m)[18] Weißwangengans (c, 3.000 m)[18] Zwergsäger (c, 3.000 m)[18]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wanderfalke (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)

[15] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[16] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[17] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[18] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2642-401. Für den betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2642-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Für die betrachtungsrelevante Brutvogelart Wespenbussard ist im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kein Brutnachweis innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Art ausgeschlossen werden. Die Arten Seeadler, Weißstorch und Wespenbussard werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen, Goldregenpfeifern und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m) um das VR Wind 91 befinden.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt. Die Art brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, gelegentlich werden auch Feldgehölze und Baumreihen genutzt. Im VSG finden sich im zentralen Prüfbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate dieser Art, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe und Schwarzmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Die Art Schwarzmilan brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Für den Wanderfalken sind keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate im zentralen Prüfbereich innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich befinden sich keine Brutnachweise der Art. Wanderfalken brüten in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden. Lediglich im erweiterten Prüfbereich finden sich potenziell geeignete Bruthabitate, sodass eine Ansiedlung hier nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien A und C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Wesenberg - Strellitzer Seengebiet' für Gänse (Trebbower Seen) und Kraniche (Plätlinsee), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Westufer Müritz' für Gänse (Großer Schwerin, Westufer Müritz, Sietower Bucht, Müritz bei Zielow), Tauchenten

(Westufer Müritz) und Kraniche (Großer Schwerin, Klärteiche Röbel), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Ostufer Müritz' für Gänse (Ostufer Müritz, Rederangsee, Specker See, Spukloch), Tauchenten (Ostufer Müritz, Rederangsee, Warnker See) und Kraniche (Rederangsee, Spukloch). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen nicht zu erwarten.

Zudem bestehen im VR Wind bereits 31 WEA, allerdings im dem VSG abgewandten Bereich des VR Wind. Dennoch sind die Flächen im Umfeld des VR Wind bezüglich der Störwirkungen durch WEA bereits vorbelastet.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Tafelente, Reiherente, Kolbenente, Bergente, Pfeifente, Singschwan, Höckerschwan, Gänsesäger, Zwergsäger und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze, Tagesruhegewässer oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Darüber hinaus stellt die Vorbelastung durch die bestehenden WEA bereits eine Zerschneidungs- und Barrierewirkung für die störungsempfindlichen Arten dar.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise bzw. potenzielle Brutplätze von Fischadler und Rotmilan liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Arten um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Wanderfalke, Rohrweihe und Schwarzmilan sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Wanderfalke ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen können für die Arten Rohrweihe und Schwarzmilan jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, da nicht auszuschließen ist, dass die südöstlich an das VR Wind angrenzenden und auch innerhalb gelegenen Grünlandflächen regelmäßig von den im VSG brütenden Vögeln als Nahrungshabitat genutzt werden und somit der östliche Teil des VR Wind regelmäßig durchflogen wird.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2642-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Arten Fischadler, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzmilan nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.7.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 1.096 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Ziegenmelker, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Lachmöwe und Flussseeschwalbe
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard, Wanderfalke, Goldregenpfeifer (Rast), Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Tafelente, Reiherente, Kolbenente, Bergente, Pfeifente, Singschwan, Höckerschwan, Gänsesäger, Zwergsäger und Kranich (Rast)

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Fischadler (r)
- Rotmilan (r)
- Rohrweihe (r)
- Schwarzmilan (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Fischadler (r)

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Rohrweihe (r)

- Rotorunterdurchlass mindestens 50 m

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Schwarzmilan (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Fischadlers, des Rotmilans, der Rohrweihe und des Schwarzmilans innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall von Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Fischadler, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzmilan hinreichend gemindert werden. Zudem besteht für die Rohrweihe kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich sofern lediglich WEA mit einem Rotorunterdurchlass von mindestens 50 m errichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes können demnach ausgeschlossen werden.

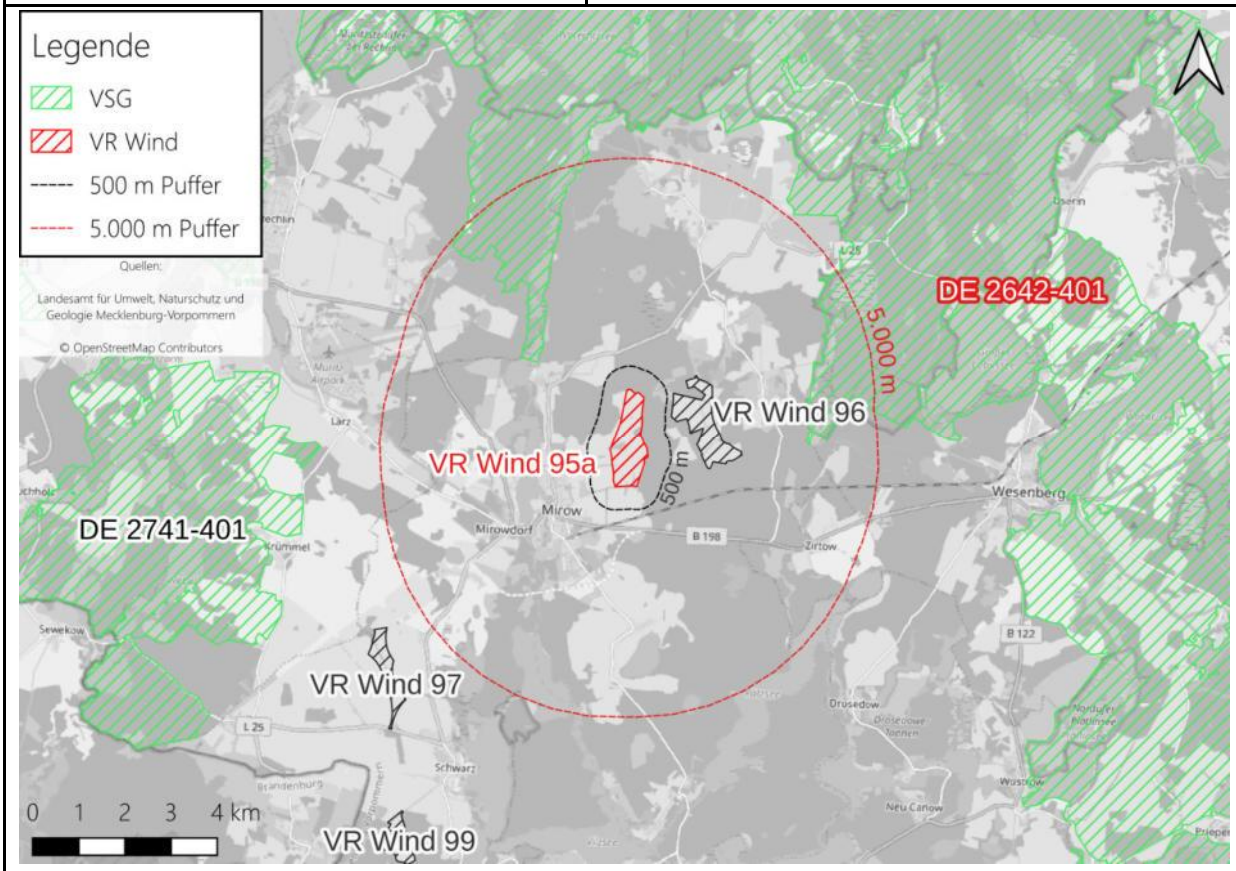
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.8 VR Wind 95 Mirow

2.2.8.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	95 Mirow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Mirow (Stadt), östlich der Stadt Mirow. Es hat eine Größe von etwa 115 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2642-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.021 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend Landwirtschaftsflächen, einen Waldbereich, Gehölze und Gehölzreihen, eine Senke und Gräben. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das VSG besteht aus mehreren Teilgebieten, welche sich nordwestlich, nördlich und nordöstlich um das VR Wind ausdehnen. Lediglich das östliche Teilgebiet des VSG ist im relevanten Umfeld des VR Wind gelegen. Zwischen dem VSG nordwestlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Landstraße L 25. Zusätzlich liegt diesseitig der Ort Granzow zwischen VSG und Plangebiet. Zwischen dem VSG nordöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße K24. Zusätzlich liegt der Ort

Leussow sowie ein daran angrenzender landwirtschaftlicher Betrieb und das VR Wind 96 zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2642-401 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.021 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.021 m Entfernung vom VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 95 Mirow die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[19]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[20]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[21]
Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[22]	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Zwerggans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Tafelente (c, 3.000 m) Reiherente (c, 3.000 m) Singschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Kolbenente (c, 3.000 m) Bergente (c, 3.000 m)[22] Gänsesäger (c, 3.000 m)[22] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[22] Höckerschwan (c, 3.000 m)[22] Pfeifente (c, 3.000 m)[22] Weißwangengans (c, 3.000 m)[22] Zwergsäger (c, 3.000 m)[22]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wanderfalke (r, 2.500 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)

[19] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[20] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[21] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[22] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

- Fischadler (r, 3.000 m)

Für das relevante Teilgebiet des Vogelschutzgebietes DE 2642-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2642-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart des VSG. Der Fischadler wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen, Goldregenpfeifern und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 95 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan sind im erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut.

Für den Wanderfalken sind ebenfalls keine Brutnachweise im erweiterten Prüfbereich innerhalb des VSG bekannt. Wanderfalken brüten in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien A und C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Wesenberg - Strellitzer Seengebiet' für Gänse (Trebbower Seen) und Kraniche (Plätlinsee), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Westufer Müritz' für Gänse (Großer Schwerin, Westufer Müritz, Sietower Bucht, Müritz bei Zielow), Tauchenten (Westufer Müritz) und Kraniche (Großer Schwerin, Klärteiche Röbel), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Ostufer Müritz' für Gänse (Ostufer Müritz, Rederangsee, Specker See, Spukloch), Tauchenten (Ostufer Müritz, Rederangsee, Warnker See) und Kraniche (Rederangsee, Spukloch). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Tafelente, Reiherente, Kolbenente, Bergente, Pfeifente, Singschwan, Höckerschwan, Gänsesäger, Zwergsäger und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze, Tagesruhegewässer oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast) und Seeadler potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für den Seeadler sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Seeadler ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2642-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

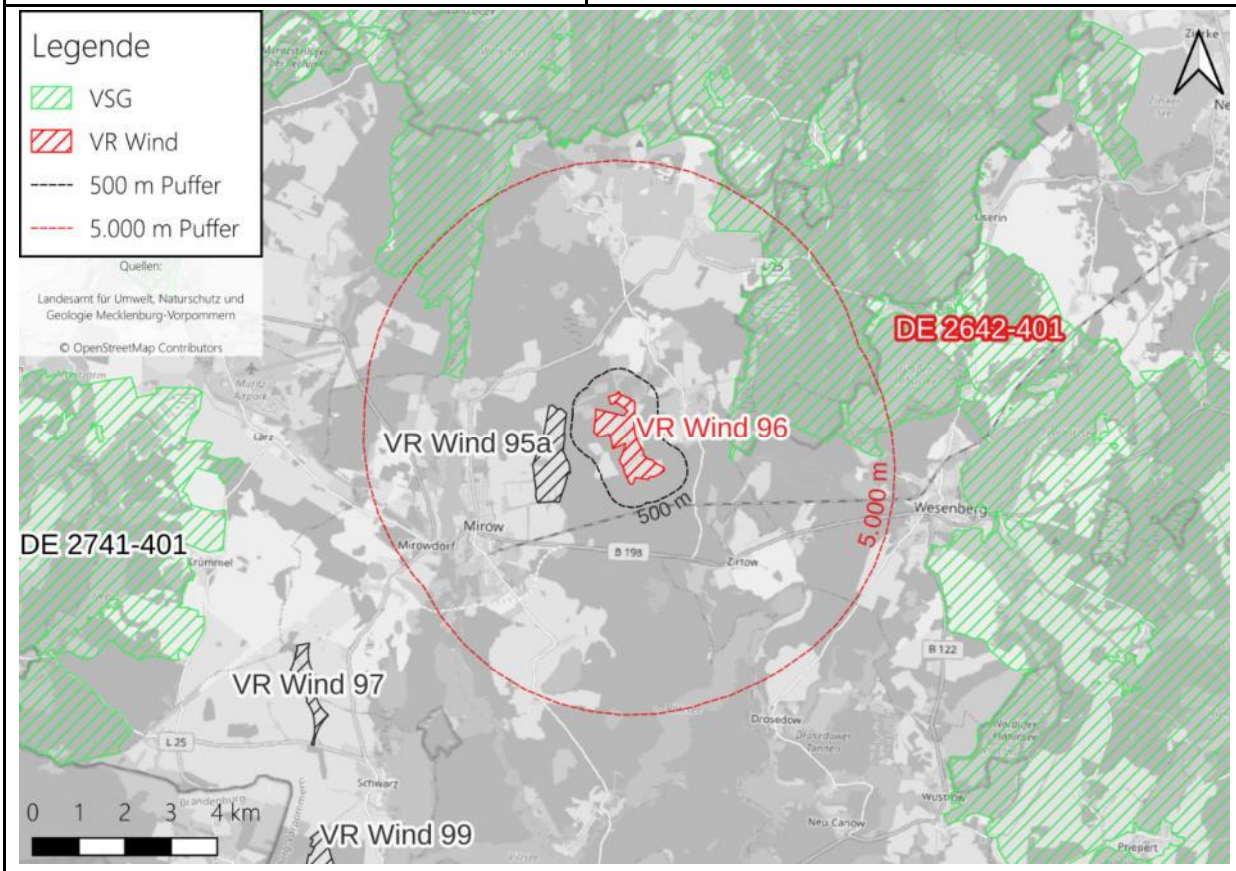
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.9 VR Wind 96 Leussow

2.2.9.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	96 Leussow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Mirow (Stadt), westlich der Stadt Leussow. Es hat eine Größe von etwa 116 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2642-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.424 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen und sehr geringfügig Wald. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße 24. Zusätzlich liegen Wald- und Offenlandbereiche, Siedlungsstrukturen und ein landwirtschaftlicher Hof zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2642-401 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.424 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.424 m Entfernung vom VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 96 Leussow die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[23]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[24]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[25]
Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[26]	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Zwerggans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Tafelente (c, 3.000 m) Reiherente (c, 3.000 m) Singschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Kolbenente (c, 3.000 m) Bergente (c, 3.000 m)[26] Gänsesäger (c, 3.000 m)[26] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[26] Höckerschwan (c, 3.000 m)[26] Pfeifente (c, 3.000 m)[26] Weißwangengans (c, 3.000 m)[26] Zwergsäger (c, 3.000 m)[26]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wanderfalke (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

[23] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[24] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[25] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[26] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Für das relevante Teilgebiet des Vogelschutzgebietes DE 2642-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2642-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Für den betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2642-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Fischadler und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen, Goldregenpfeifern und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 96 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind im erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan nutzt zudem insbesondere Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern zur Brut. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt.

Für den Wanderfalken sind ebenfalls keine Brutnachweise im erweiterten Prüfbereich innerhalb des VSG bekannt. Wanderfalken brüten in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien A und C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Wesenberg - Strellitzer Seengebiet' für Gänse (Trebbower Seen) und Kraniche (Plätlinsee), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Westufer Müritz' für Gänse (Großer Schwerin, Westufer Müritz, Sietower Bucht, Müritz bei Zielow), Tauchenten (Westufer Müritz) und Kraniche (Großer Schwerin, Klärteiche Röbel), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Ostufer Müritz' für Gänse (Ostufer Müritz, Rederangsee, Specker See, Spukloch), Tauchenten (Ostufer Müritz, Rederangsee, Warnker See) und Kraniche (Rederangsee, Spukloch). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Tafelente, Reiherente, Bergente, Pfeifente, Singschwan, Höckerschwan, Gänsesäger, Zwergsäger, Kranich und Kolbenente jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze, Tagesruhegewässer oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Seeadler und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für den Seeadler sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2642-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

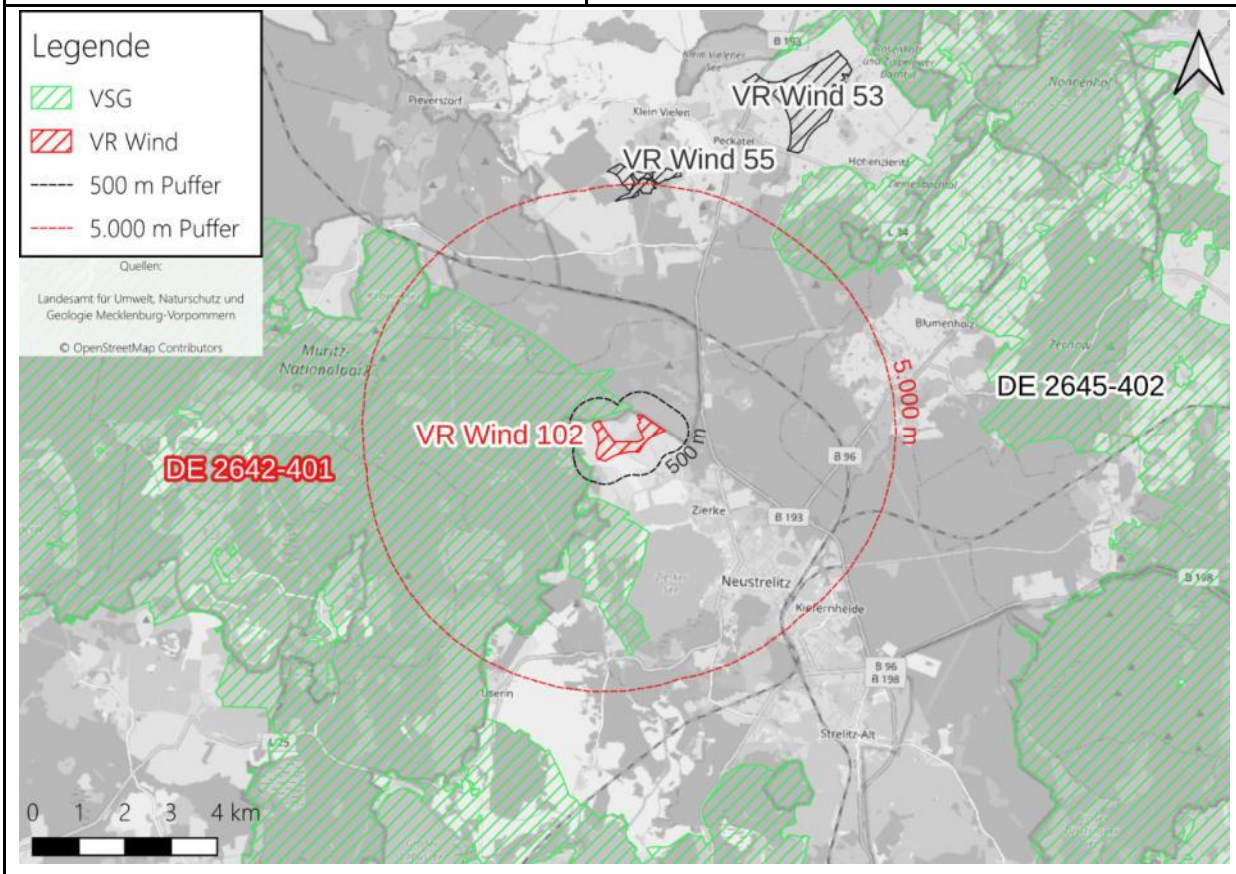
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.10 VR Wind 102 Neustrelitz

2.2.10.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	102 Neustrelitz
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Neustrelitz, Stadt, nordwestlich der Stadt Neustrelitz. Es hat eine Größe von etwa 56 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2642-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 57 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen sowie Wege. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Im VSG DE 2642-401 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder

GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025):

Kollisionsgefährdete Arten[27]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[28]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[29]
Rohrdommel (r, 500 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Wanderfalke (r, 1.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Lachmöwe (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[30]	Rohrdommel (r, 500 m) Ziegenmelker (r, 500 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Zwerggans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Tafelente (c, 3.000 m) Reiherente (c, 3.000 m) Singschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Kolbenente (c, 3.000 m) Bergente (c, 3.000 m)[30] Gänsesäger (c, 3.000 m)[30] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[30] Höckerschwan (c, 3.000 m)[30] Pfeifente (c, 3.000 m)[30] Weißwangengans (c, 3.000 m)[30] Zwergsäger (c, 3.000 m)[30]

Für das relevante Teilgebiet des Vogelschutzgebietes DE 2642-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Lachmöwe und Flussseeschwalbe sind im artspezifischen Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Rohrdommel, Kranich, Ziegenmelker und Wachtelkönig sind im artspezifischen relevanten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2642-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Für den betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2642-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Kranich, Ziegenmelker, Rohrdommel, Wachtelkönig, Lachmöwe, Flussseeschwalbe, Fischadler und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen und Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

[27] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[28] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[29] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[30] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 102 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Für den Schwarzmilan liegt ein bekannter Brutplatz im zentralen Prüfbereich (1.000 m) um das VR Wind. Ein Brutplatz des Rotmilans befindet sich im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (3.500 m) um das VR Wind. Für den Wespenbussard ist kein Brutplatz im erweiterten Prüfbereich um das VR Wind innerhalb des VSG bekannt.

Der Wanderfalke brütet in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden. Im erweiterten Prüfbereich der Art ist kein Brutnachweis im VSG bekannt.

Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Im VSG befindet sich im erweiterten Prüfbereich zum VR Wind ein gesicherter Brutverdacht (B6).

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien A und C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-4, Schlafplatz der Kategorie C-B 'Wesenberg - Strellitzer Seengebiet' für Gänse (Trebbower Seen) und Kraniche (Plätlinsee), Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie A 'Westufer Müritz' für Gänse (Großer Schwerin, Westufer Müritz, Sietower Bucht, Müritz bei Zielow), Tauchenten (Westufer Müritz) und Kraniche (Großer Schwerin, Klärteiche Röbel), Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie A 'Ostufer Müritz' für Gänse (Ostufer Müritz, Rederangsee, Specker See, Spukloch), Tauchenten (Ostufer Müritz, Rederangsee, Warnker See) und Kraniche (Rederangsee, Spukloch). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Schlafplätzen und Nahrungs- und Ruhegebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten der Arten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner *et al.* (2010) sind zusätzlich zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten gemäß BNatSchG und AAB-WEA (2016) im Zusammenhang mit Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA zu berücksichtigen: Kiebitz, Bruchwasserläufer und Uferschnepfe weisen als Rastvögel eine Fluchtdistanz bis 250 m auf; Silberreiher, Raubwürger und Merlin weisen Fluchtdistanzen 200 m auf, Schwarzspecht, Raufußkauz und Eisvogel weisen Fluchtdistanzen bis 80 m auf. Artnachweise innerhalb der jeweils spezifischen Fluchtdistanz liegen für die Arten nicht vor. Innerhalb des VSG ist im jeweils relevanten Bereich zum geplanten VR Wind nur für Merlin und Raubwürger geeignetes Habitat gelegen. Da die Bau- und Erschließungsarbeiten zudem zeitlich begrenzt sind und die Arten nach Abschluss der Arbeiten die Lebensräume wieder besiedeln können, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen durch die baubedingten Störungen ausschließen. Aufgrund der Entfernung lassen sich baubedingte Störungen für alle weiteren Arten entsprechend ihrer Fluchtdistanz nach Gassner *et al.* (2010) ausschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Tafelente, Reiherente, Bergente, Gänsesäger, Höckerschwan, Pfeifente, Weißwangengans, Zwergsäger, Singschwan, Kranich und Kolbenente nicht zu erwarten, da keine Schlaf-/Rastplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise vom Schwarzmilan liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Art um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Seeadler, Rotmilan und Rohrweihe sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Seeadler ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine

ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für den Rotmilan und die Rohrweihe lassen sich jedoch nicht ausschließen, da davon auszugehen ist, dass die Offenlandbereiche, die das VR Wind überlagert regelmäßig zur Nahrungssuche an- / überflogen werden.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2642-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch in über 1.000 m Entfernung zu den Rastgebieten der Art im VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Schwarzmilan, Rotmilan und Rohrweihe nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.10.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Wespenbussard, Weißstorch, Fischadler, Seeadler, Lachmöwe, Flussseeschwalbe, Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Tafelente, Reiherente, Singschwan, Kranich (Rast), Kolbenente, Bergente, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Pfeifente, Weißwangengans, Zwergsäger, Ziegenmelker, Wachtelkönig, Rohrdommel, Kranich (Brut), Wanderfalke

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rotmilan (r)
- Rohrweihe (r)
- Schwarzmilan (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Schwarzmilan (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Rohrweihe (r)

- Rotorunterdurchlass mindestens 50 m

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Schwarzmilan, Rotmilan und Rohrweihe innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan hinreichend gemindert werden. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall der Rohrweihe auf einen Brutverdacht bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Zudem besteht für die Rohrweihe kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich sofern lediglich WEA mit einem Rotorunterdurchlass von mindestens 50 m errichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes können demnach ausgeschlossen werden.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

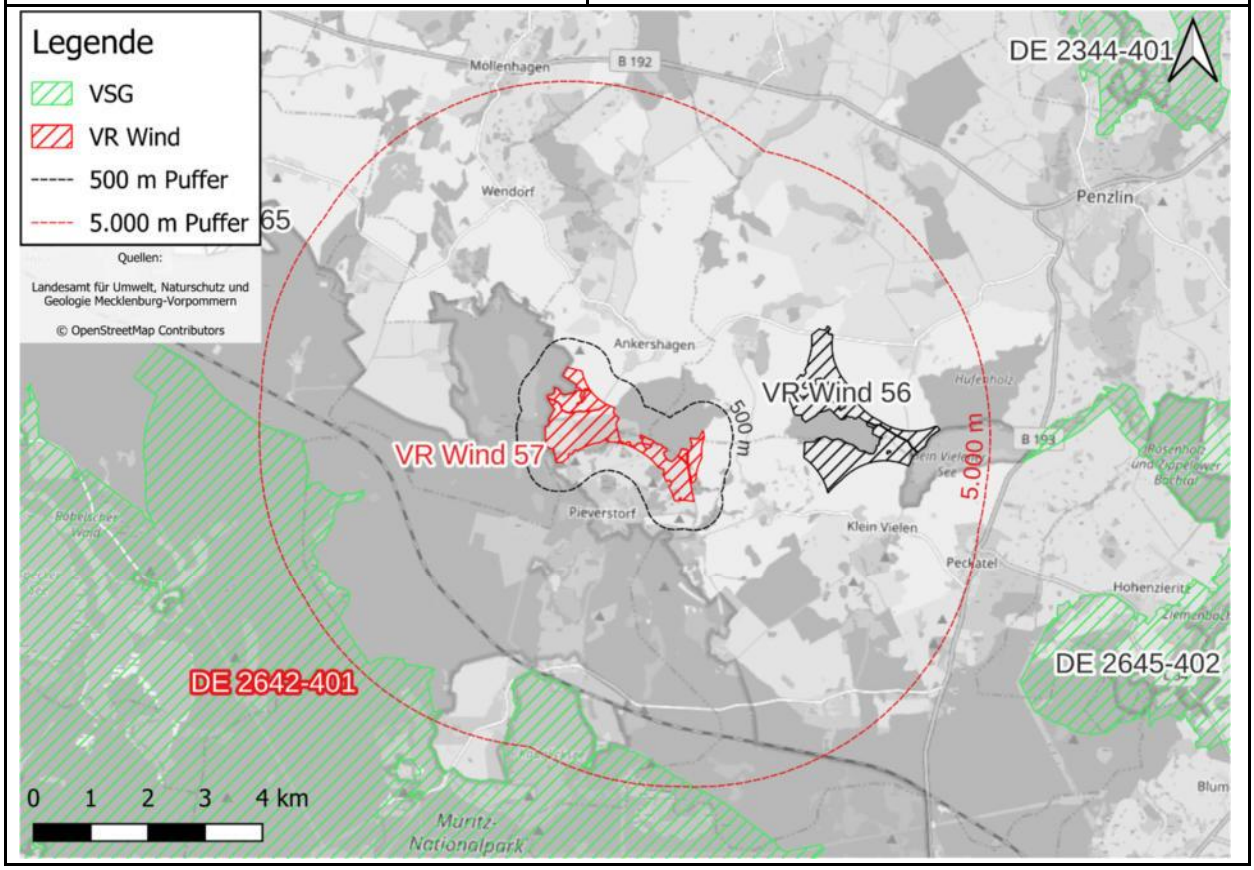
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP

2.3.1 VR Wind 57 Ankershagen

2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	57 Ankershagen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Ankershagen, Schliemanngemeinde, Klein Vielen, Kratzeburg und Penzlin (Stadt), südlich und südwestlich der Stadt Ankershagen. Es hat eine Größe von etwa 177,9 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2642-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.281 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst Landwirtschafts- und Grünlandflächen mit Gehölzreihen, Gehölzen, Hecken, Baumbeständen und kleinen Waldflächen, Gewässerachsen, Kleingewässer und Sümpfe mit Röhricht und Schilf sowie eine Gemeindestraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich und westlich und dem Plangebiet verlaufen Schienen und die Kreisstraße 26. Zusätzlich liegen großflächig Waldbereiche aber auch Offenlandbereiche und Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2642-401 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.281 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.281 m Entfernung vom VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 57 Ankershagen daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)

Für das relevante Teilgebiet des Vogelschutzgebietes DE 2642-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen.

Der Rotmilan bevorzugt als Bruthabitat Laubwälder mit Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich, brütet aber auch in Laub-Nadel-Mischwäldern und ersatzweise Baumreihen und Feldgehölzen. Für die Nahrungssuche nutzt der Rotmilan Offenland. Das VR Wind 57 liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3.500 m zu den bekannten Horststandorten des Rotmilans im VSG.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 57 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für den betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Seeadler potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Seeadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

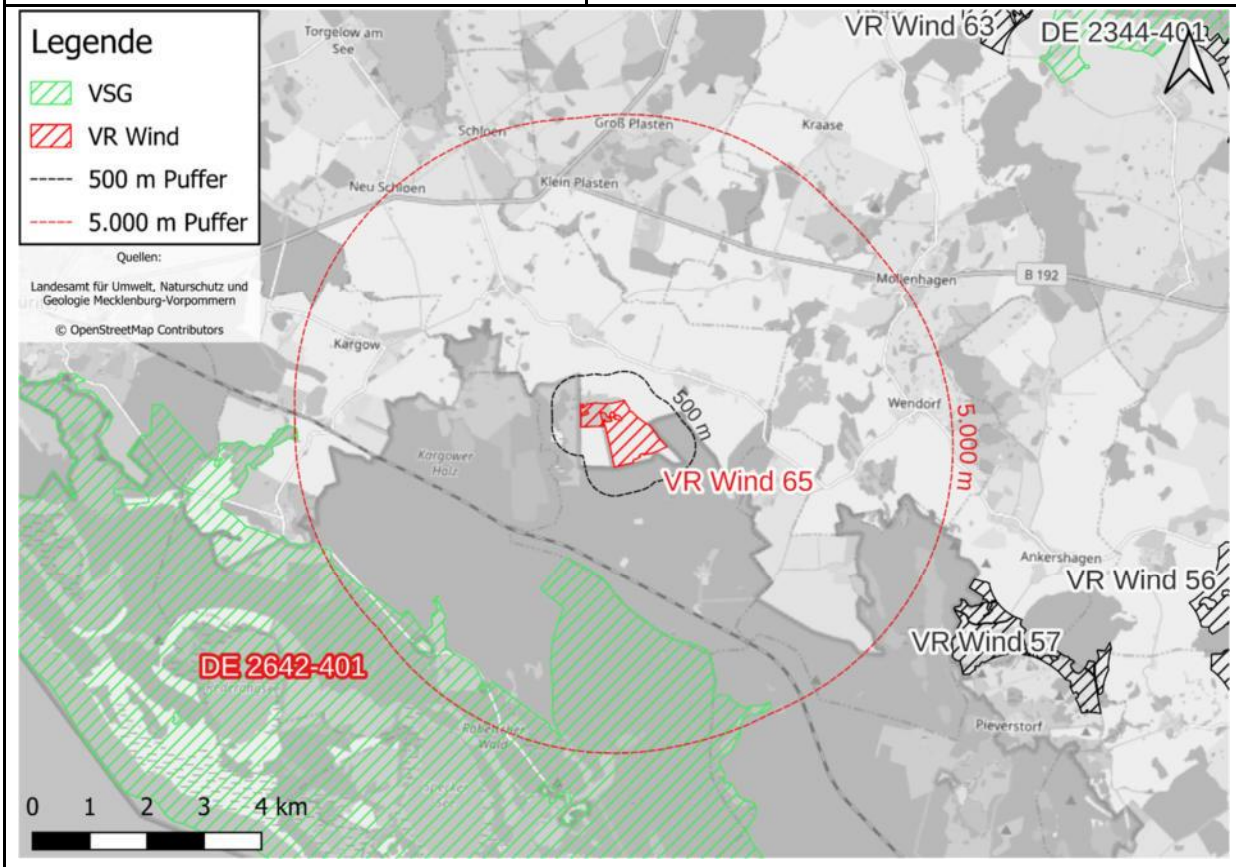
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.2 VR Wind 65 Groß Dratow

2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	65 Groß Dratow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Schloen-Dratow, östlich der Ortschaft Kargow und südlich von Klein Plasten. Es hat eine Größe von etwa 85,3 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2642-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.778 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen mit Gehölzreihen, Gehölzen und Hecken. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft eine Bahnschiene. Zusätzlich liegt ein geschlossener Waldbereich zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2642-401 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.778 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.778 m Entfernung vom VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 65 Groß Dratow die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[31]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[32]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[33]
Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[34]	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Zwerggans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Tafelente (c, 3.000 m) Reiherente (c, 3.000 m) Singschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Kolbenente (c, 3.000 m) Bergente (c, 3.000 m)[34] Gänsesäger (c, 3.000 m)[34] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[34] Höckerschwan (c, 3.000 m)[34] Pfeifente (c, 3.000 m)[34] Weißwangengans (c, 3.000 m)[34] Zwergsäger (c, 3.000 m)[34]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wanderfalke (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

[31] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[32] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[33] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[34] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Für das relevante Teilgebiet des Vogelschutzgebietes DE 2642-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die betrachtungsrelevante Brutvogelart Rohrweihe sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2642-401. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2642-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Für den betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2642-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Seeadler, Fischadler, Weißstorch und Rohrweihe werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen, Goldregenpfeifern und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind im erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Arten brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut.

Für den Wanderfalken sind ebenfalls keine Brutnachweise im erweiterten Prüfbereich innerhalb des VSG bekannt. Wanderfalken brüten in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien A und C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-4, Schlafplatz der Kategorie C-B 'Wesenberg - Strellitzer Seengebiet' für Gänse (Trebbower Seen) und Kraniche (Plätlinsee), Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie A 'Westufer Müritz' für Gänse (Großer Schwerin, Westufer Müritz, Sietower Bucht, Müritz bei Zielow), Tauchenten (Westufer Müritz) und Kraniche (Großer Schwerin, Klärteiche Röbel), Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie A 'Ostufer Müritz' für Gänse (Ostufer Müritz, Rederangsee, Specker See, Spukloch), Tauchenten (Ostufer Müritz, Rederangsee, Warnker See) und Kraniche (Rederangsee, Spukloch). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Gewässer Stufe 3 (<1%), Land Stufe 3 (84%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Arten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten der Arten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Gewässer Stufe 3 (<1%), Land Stufe 3 (84%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Arten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Tafelente, Reiherente, Kolbenente, Bergente, Pfeifente, Singschwan, Höckerschwan, Gänsesäger, Zwergsäger und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze, Tagesruhegewässer oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdete betrachtungsrelevante Art Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Art vorliegen.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2642-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

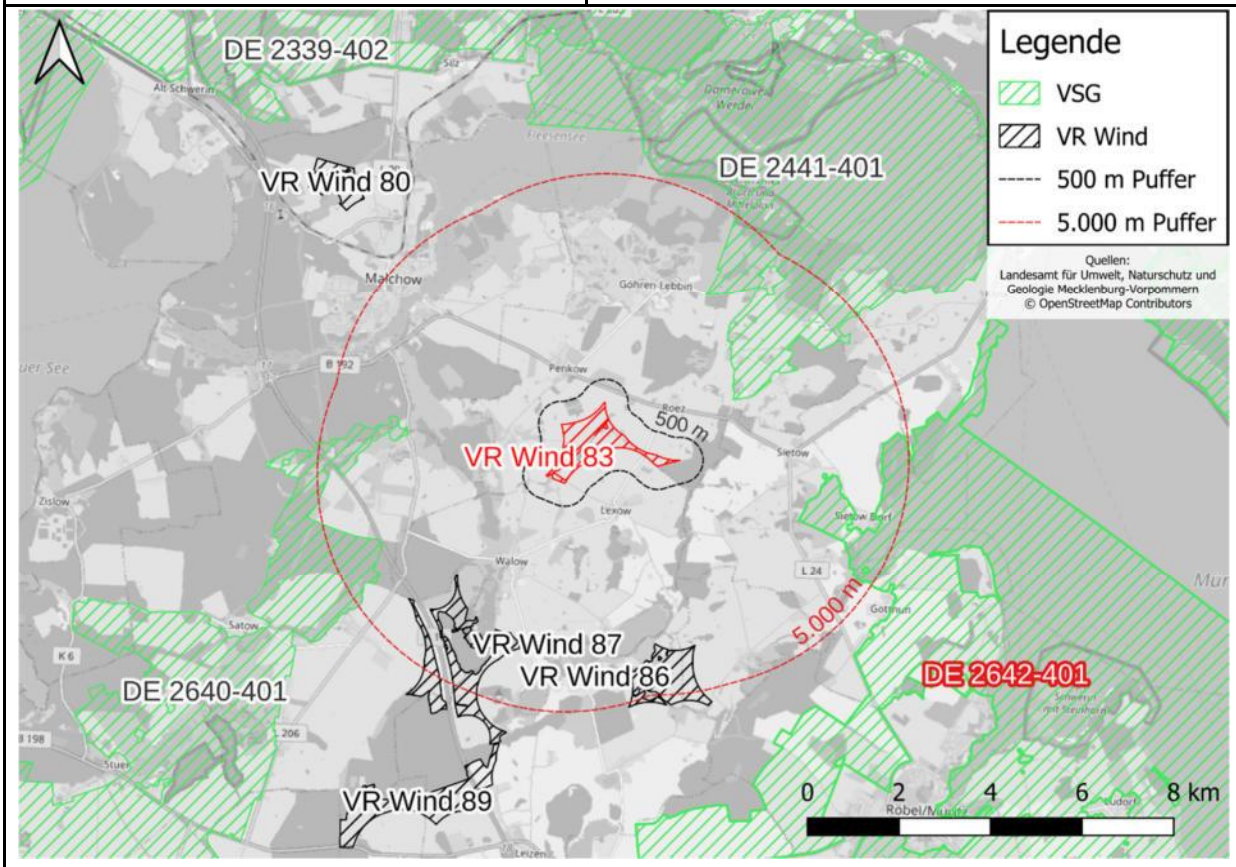
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.3 VR Wind 83 Lexow

2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	83 Lexow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Göhren-Lebbin, Penkow und Walow, südöstlich der Stadt Malchow. Es hat eine Größe von etwa 119,7 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2642-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.899 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend Landwirtschaftsflächen, Gebüsche, Gehölzreihen, Hecken, Gewässerachsen, Röhricht, Schilf und Sumpf, sowie eine Kreisstraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen die Bundesstraße B 192 und die Landstraße L 24. Zusätzlich liegen die Orte Lexow, Hinrichsberg, Sietow und Zierzow zwischen VSG und Plangebiet. Ein Waldbereich sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb befinden sich in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2642-401 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.899 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.899 m Entfernung vom VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 83 Lexow die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[35]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[36]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[37]
Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[38]	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Zwerggans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Tafelente (c, 3.000 m) Reiherente (c, 3.000 m) Singschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Kolbenente (c, 3.000 m) Bergente (c, 3.000 m)[38] Gänsesäger (c, 3.000 m)[38] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[38] Höckerschwan (c, 3.000 m)[38] Pfeifente (c, 3.000 m)[38] Weißwangengans (c, 3.000 m)[38] Zwergsäger (c, 3.000 m)[38]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)

Für die betrachtungsrelevante Brutvogelart Rotmilan ist im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kein Brutnachweis innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Art ausgeschlossen werden. Die Art wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

[35] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[36] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[37] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[38] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler und Fischadler sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen, Goldregenpfeifern und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 83 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 83 befinden.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien A und C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Wesenberg - Strellitzer Seengebiet' für Gänse (Trebbower Seen) und Kraniche (Plätlinsee), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Westufer Müritz' für Gänse (Großer Schwerin, Westufer Müritz, Sietower Bucht, Müritz bei Zielow), Tauchenten (Westufer Müritz) und Kraniche (Großer Schwerin, Klärteiche Röbel), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Ostufer Müritz' für Gänse (Ostufer Müritz, Rederangsee, Specker See, Spukloch), Tauchenten (Ostufer Müritz, Rederangsee, Warnker See) und Kraniche (Rederangsee, Spukloch). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Gewässer Stufe 3 (5%), Land Stufe 3 (92%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Arten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Gewässer Stufe 3 (5%), Land Stufe 3 (92%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Arten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Tafelente, Reiherente, Bergente, Pfeifente, Höckerschwan, Singschwan, Kranich, Gänsesäger, Zwergsäger und Kolbenente jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze, Tagesruhegewässer oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler und Fischadler potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Seeadler und Fischadler sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler und Fischadler ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2642-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

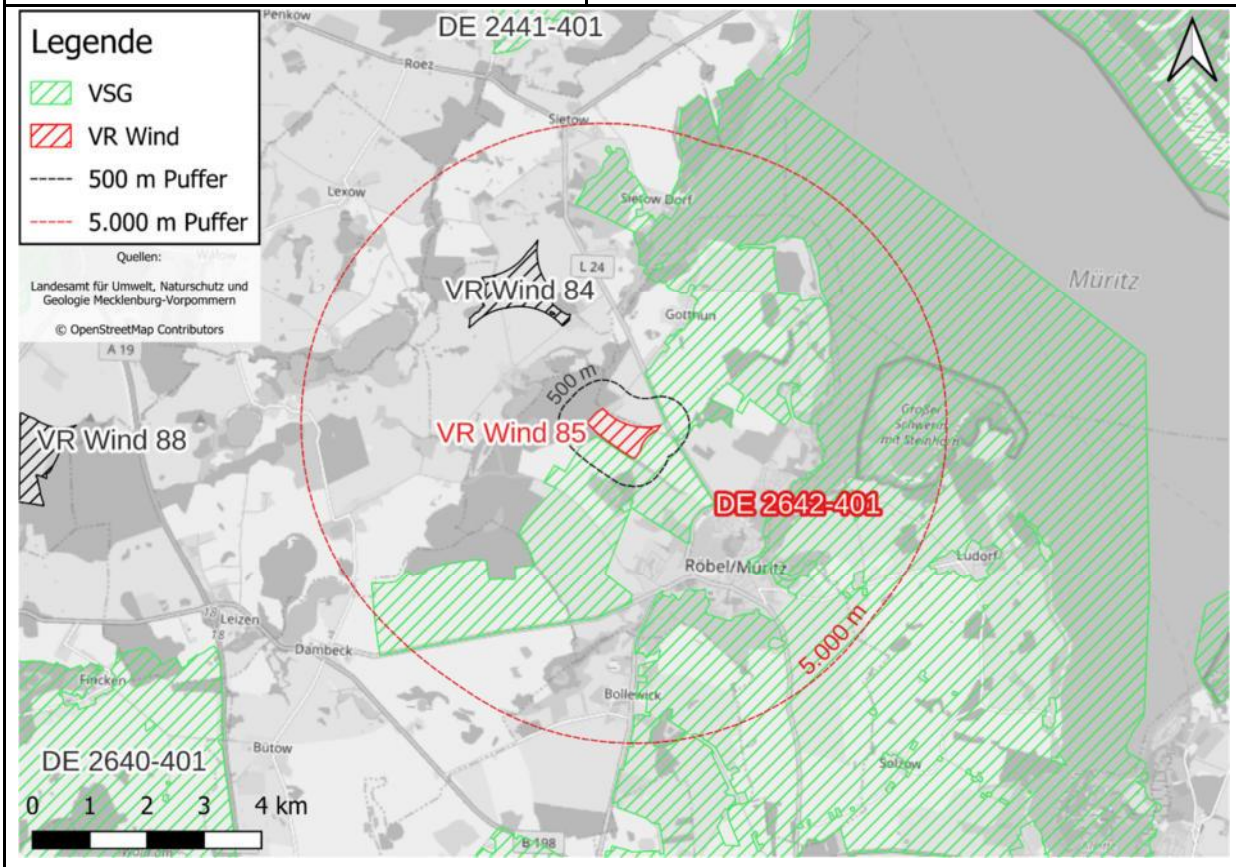
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.	
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.4 VR Wind 85 Gotthun

2.3.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	85 Gotthun
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Gotthun und Röbel/Müritz (Stadt), nordwestlich der Stadt Röbel/Müritz. Es hat eine Größe von etwa 46,0 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2642-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG direkt angrenzend an dieses. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich Landwirtschaftsflächen sowie eine Gehölzreihe und Hecke. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Auf südwestlicher Seite liegt ein Graben mit begleitendem Gehölzstreifen zwischen VSG und VR Wind. Im VSG DE 2642-401 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert:

Kollisionsgefährdete Arten[39]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[40]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[41]
Rohrdommel (r, 500 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Wanderfalke (r, 1.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Lachmöwe (r, 1.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m)	Rohrdommel (r, 500 m) Ziegenmelker (r, 500 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Zwerggans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Tafelente (c, 3.000 m) Reiherente (c, 3.000 m) Singschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Kolbenente (c, 3.000 m)

Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Ziegenmelker, Lachmöwe und Flussseeschwalbe sind im artspezifischen Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im jeweils relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Arten ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den erhaltungszielgegenständlichen Weißstorch sind im VSG DE 2642-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart des VSG. Die Arten Ziegenmelker, Lachmöwe, Flussseeschwalbe und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrdommel, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Brutvogelarten Rohrdommel, Wachtelkönig und Kranich und Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 85 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m) um das VR Wind 85 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Rohrweihe, Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise bekannt.

[39] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[40] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[41] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Im VSG finden sich im Nahbereich von 500 m somit potenziell geeignete Bruthabitate für Rot- und Schwarzmilan, sowie Wespenbussard, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Wanderfalke brütet in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden. Im Nahbereich der Art von 500 m sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Im zentralen Prüfbereich der Art sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Brutvogelart Rohrdommel, welche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdet und störungsempfindlich eingestuft ist, liegen im relevanten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG. Rohrdommeln bevorzugen störungsarme Verlandungszonen, insbesondere große Alt-Schilf- und Röhrichtbestände als Bruthabitat und finden potenziell geeignete Bruthabitate in den Röhrichtflächen östlich des VR Wind im relevanten Prüfbereich um das VR Wind, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die störungsempfindlichen Erhaltungszielarten Wachtelkönig und Kranich (Brut) sind keine Brutnachweise im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA bekannt. Der Wachtelkönig nutzt bevorzugt offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland (mit lückiger Vegetation und Nassstellen) zur Brut, aber auch hochwüchsige Wiesen werden genutzt. Im relevanten Prüfbereich um die Planung sind eher weniger geeignete Habitate vorhanden, sodass eine Ansiedlung als unwahrscheinlich eingestuft wird. Der Kranich brütet in nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken, Mooren, Sümpfen oder Verlandungszonen von Gewässern. Im VSG finden sich im relevanten Prüfbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate für den Kranich, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien A und C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-4, Schlafplatz der Kategorie C-B 'Wesenberg - Strellitzer Seengebiet' für Gänse (Trebbower Seen) und Kraniche (Plätlinsee), Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie A 'Westufer Müritz' für Gänse (Großer Schwerin, Westufer Müritz, Sietower Bucht, Müritz bei Zielow), Tauchenten (Westufer Müritz) und Kraniche (Großer Schwerin, Klärteiche Röbel), Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie A 'Ostufer Müritz' für Gänse (Ostufer Müritz, Rederangsee, Specker See, Spukloch), Tauchenten (Ostufer Müritz, Rederangsee, Warnker See) und Kraniche (Rederangsee, Spukloch). Das VR Wind liegt im Prüfbereich von 3.000 m zu Schlafplätzen des Rastgebietes der Kategorie A (gem. AAB-WEA) 'Westufer der Müritz' für Kraniche (Klärteiche Röbel) sowie im Prüfbereich von 3.000 m zu einem ganzjährig genutzten Vogelrastgebiet der Kategorie A für weitere Rastvogelarten. Zudem grenzt es direkt an Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' von von hoher bis sehr hoher Bedeutung für Rastvogelarten im VSG an.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (99%)). Der funktionelle Zusammenhang mit dem im VSG liegenden Schlafgewässer „Klärteiche Röbel“ der Erhaltungszielart Kranich wird hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zum diesem Schlafgewässer beträgt etwa 44 ha. **Der Habitatverlust der Art Kranich (Rast) durch baubedingte Flächeninanspruchnahme wird somit als erheblich eingestuft.** Für die weiteren Rastvogelarten können Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust ausgeschlossen werden, da der funktionelle Zusammenhang aufgrund der großen Entfernung zu den jeweiligen Schlafgewässern und Tagesruhegewässern als gering eingeschätzt wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können

ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Erhaltungszielart Kranich (Brut) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind ein potenziell geeignetes Bruthabitat hat. Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im 500 m Umfeld ist kleiner als der Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007), sodass der Habitatverlust des Kranichs (Brut) als nicht erheblich eingestuft wird. Auch eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvogelart Kranich kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art innerhalb des VSG innerhalb von 500 m zum VR Wind großflächig bedeutende Nahrungs- und Ruhegebiete hat. Baubedingte Beeinträchtigungen der weiteren störungsempfindlichen Rastvogelarten Gänse, Enten und Schwäne können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind innerhalb von 250 m (Enten) / 300 m (Schwäne) / 400 m (Gänse) zu bedeutenden Nahrungs- und Ruhegebieten gelegen ist. **Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störwirkungen und dem daraus resultierenden Habitatverlust im jeweiligen Wirkbereich für die Rastvogelarten können somit nicht ausgeschlossen werden.** Aufgrund der potenziell geeigneten Bruthabitate im VSG von Schwarzmilan und Rotmilan in unter 300 m Entfernung zum VR Wind können baubedingte Beeinträchtigungen für diese Arten im Horst- bzw. Nestbereich ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im jeweiligen Wirkbereich für baubedingte Störungen von Rot- und Schwarzmilan beträgt deutlich unter 10 ha, sodass die Beeinträchtigungen gemäß Lambrecht & Trautner (2007) als nicht erheblich eingestuft werden. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Brutvogelarten Rohrdommel und Kranich, sowie Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der potenziellen Bruthabitate von Rohrdommel und Kranich (Brut) im artspezifisch relevanten Prüfbereich um das VR Wind können Beeinträchtigungen durch Störwirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für die Brutvogelart Kranich liegt der potenzielle Habitatverlust durch betriebsbedingte Störungen unter dem Orientierungswert gemäß Lambrecht & Trautner (2007), sodass der Habitatverlust der Art als nicht erheblich eingestuft wird. Für die Rohrdommel liegt der potenzielle Habitatverlust mit 4.800 m^2 durch betriebsbedingte Störungen über dem Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007) und wird somit als erheblich eingestuft.

Da das VR Wind im Prüfbereich von 3.000 m zu einem Schlafplatz für Kraniche (Klärteiche Röbel) im VSG als Teil des Rastgebiets 'Westufer der Müritz' der Kategorie A sowie im Prüfbereich von 3.000 m zu einem ganzjährig genutzten Rastgebiet für weitere Rastvogelarten liegt, können erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Tafelente, Reiherente, Singschwan, Kranich und Kolbenente nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Brutvogelart Rohrdommel sowie die Rastvogelarten Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Tafelente, Reiherente, Singschwan, Kranich und Kolbenente nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (99%)). Der funktionelle Zusammenhang mit dem im VSG liegenden Schlafgewässer „Klärteiche Röbel“ der Erhaltungszielart Kranich wird hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zum

diesem Schlafgewässer beträgt etwa 44 ha. **Der Habitatverlust der Art Kranich (Rast) durch baubedingte Flächeninanspruchnahme wird somit als erheblich eingestuft.** Für die weiteren Rastvogelarten können Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust ausgeschlossen werden, da der funktionelle Zusammenhang aufgrund der großen Entfernung zu den jeweiligen Schlafgewässern und Tagesruhegewässern als gering eingeschätzt wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Brutvogelart Kranich sowie die Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen. Eine erhebliche anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die störungssensible Brutvogelart Kranich jedoch nicht zu erwarten, da diese Art gemäß AAB-WEA (LUNG MV, 2016) vor allem gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen von WEA empfindlich ist. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für den Kranich als Rastvogelart nicht auszuschließen, da es Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Schlafgewässer sowie Nahrungsflächen gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen könnte. Es ist davon auszugehen, dass die in den Schlafgewässern des VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' rastenden Vögel die Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung innerhalb des VR Wind sowie die dahintergelegenen Flächen von sehr hoher Bedeutung regelmäßig nutzen, sodass auch für die weiteren Rastvogelarten eine Barrierewirkung nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind können somit für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrdommel, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Potenzielle Brutplätze von Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard liegen innerhalb des artspezifischen Nahbereichs der Arten um das VR Wind. Für Fischadler, Rohrweihe und Rohrdommel liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs um das VR Wind bekannte Brutplätze (Fischadler) bzw. potenziell geeignete Bruthabitate (Rohrweihe, Rohrdommel). Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für den Seeadler sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Fischadler, Rohrweihe, Rohrdommel, Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Seeadler, Kranich (Brut), Lachmöwe, Flussseeschwalbe, Weißstorch, Ziegenmelker, Wachtelkönig

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Blässgans (c)
- Graugans (c)
- Zwerggans (c)
- Saatgans (c)
- Tafelente (c)
- Reiherente (c)
- Singschwan (c)
- Kranich (c)
- Kolbenente (c)
- Rohrdommel (r)
- Fischadler (r)
- Wanderfalke (r)
- Rotmilan (r)
- Rohrweihe (r)
- Wespenbussard (r)
- Schwarzmilan (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) (Kranich (Rast))
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Tafelente, Reiherente, Singschwan, Kranich (Rast), Kolbenente)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) (Kranich (Rast))
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten (Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Tafelente, Reiherente, Singschwan, Kranich (Rast), Kolbenente)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Rohrdommel, Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Tafelente, Reiherente, Singschwan, Kranich (Rast), Kolbenente)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Fischadler, Rohrweihe, Rohrdommel, Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Blässgans (c), Graugans (c), Zwerggans (c), Saatgans (c), Tafelente (c), Reiherente (c), Singschwan (c), Kranich (c), Kolbenente (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 01.10. bis 15.04. (Blässgans)
    - 01.10. bis 28.02. (Saatgans)
    - 01.11. bis 31.03. (Zwerggans)
    - 15.10. bis 31.03. (Singschwan)
    - 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich)
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Rohrdommel (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Phänologiebedingte Abschaltung

Fischadler

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Rotmilan (r)

- Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50 m
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07
- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Schwarzmilan (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Wespenbussard (r)

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Rohrweihe (r)

- Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-200m) zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08.
- Rotorunterdurchlass mindestens 50 m

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Wanderfalke (r)

- Phänologiebedingte Abschaltung

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Rastvogelarten Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Tafelente, Reiherente, Singschwan, Kranich und Kolbenente sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Fischadler, Rohrweihe, Rohrdommel, Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für die Rohrdommel, die Rohrweihe und den Fischadler sowie Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen von Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Tafelente, Reiherente, Singschwan, Kranich (Rast) und Kolbenente als auch Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen und anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen von Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Tafelente, Reiherente, Singschwan und Kolbenente hinreichend gemindert werden. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall von Rohrdommel und Rohrweihe nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer

Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Arten auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Da sich die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos von Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard im artspezifisch relevanten Nahbereich nach BNatSchG nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats im Nahbereich durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung kann das Risiko betriebsbedingter Kollisionen für Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard je nach Maßnahmentyp und Lage des Brutplatzes im jeweils zentralen Prüfbereich zum VR Wind hinreichend gemindert oder vermieden werden. Zudem besteht für die Rohrweihe kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich sofern lediglich WEA mit einem Rotorunterdurchlass von mindestens 50 m errichtet werden. Potenziell geeignete Brutplätze liegen jedoch auch innerhalb des Nahbereiches von 500 m. Die phänologiebedingte Abschaltung während des Ausfliegens der Jungvögel kann somit das Kollisionsrisiko zwar während der Zeit des Ausfliegens der Jungvögel mindern; es verbleibt jedoch ein hohes Kollisionsrisiko für Brutpaare während der Zeit der Reviergründung und Balz sowie während der Aufzuchtzeit. Ggf. ist daher eine Erweiterung der phänologiebedingten Abschaltzeiten auf die Zeit der Reviergründung und Balz sowie der Jungenaufzucht zu prüfen. Da das VR Wind Nahrungshabitate im Offenland überlagert, ist zu prüfen ob durch die Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereiches der WEA eine ausreichende Lenkungsfunktion zu erreichen ist. Die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Maßnahme setzt Kenntnisse zum Habitatpotential und/oder zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard können daher ausschließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass der Zeitraum für die phänologiebedingte Abschaltung auf die gesamte Brutperiode erweitert wird oder ein Brutvorkommen im Nahbereich ausgeschlossen werden kann. Ggf. ist zu prüfen, ob die Installation eines Antikollisionssystems für den Rotmilan zielführend ist. Eine entsprechende Anordnung geeigneter Maßnahmen ist durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren.

Betriebsbedingte Störungen der Rohrdommel können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind bis auf 470 m an potenzielle Bruthabitate der Art heranreicht und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden. Da sich die Beurteilung der betriebsbedingten Störung der Rohrdommel im artspezifischen Prüfabstand nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Betriebsbedingte Störungen sowie anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen des Kranichs (Rast) können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind bis auf 600 m an ein Schlafgewässer der Kategorie A der Art heranreicht und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten Kranich (Rast) und Rohrdommel des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

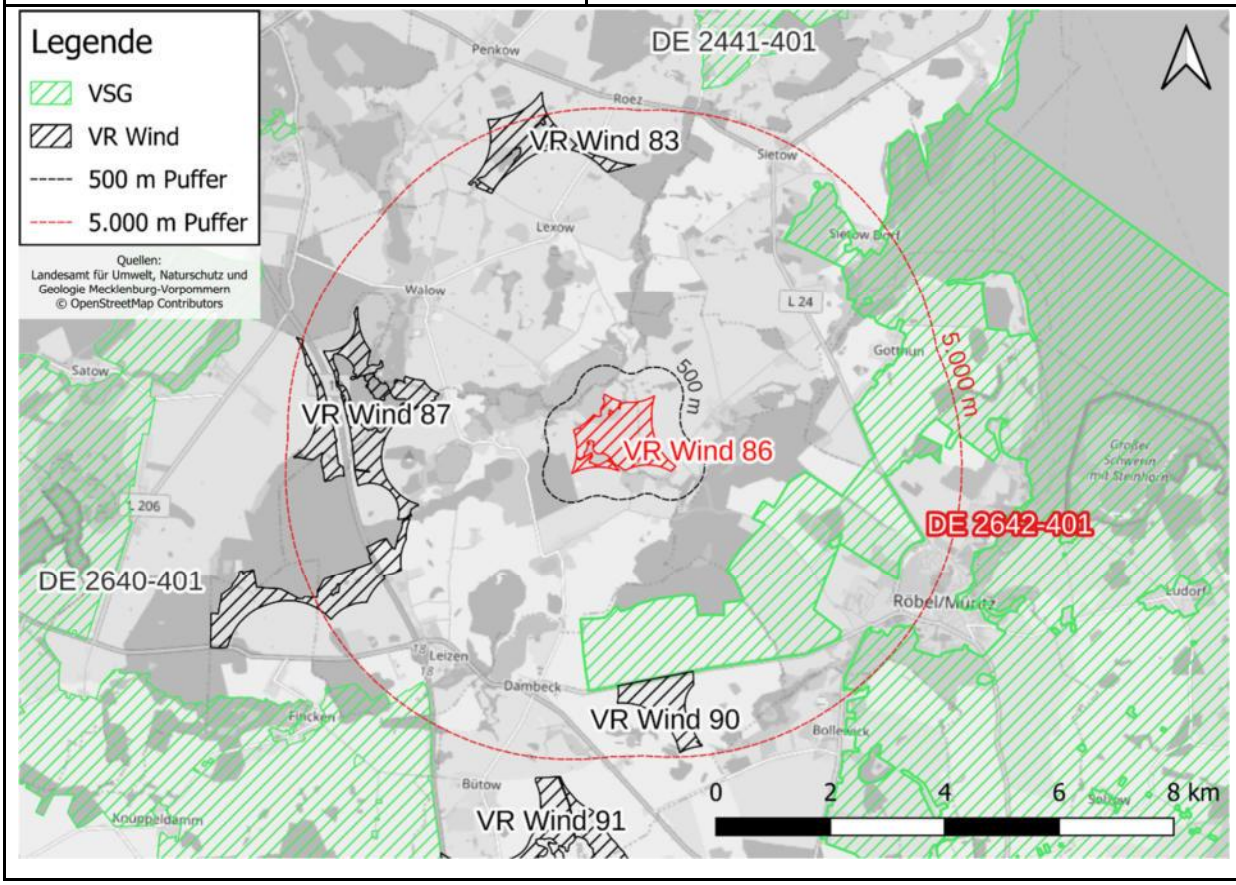
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.5 VR Wind 86 Woldzegarten

2.3.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	86 Woldzegarten
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Groß Kelle und Leizen, westlich der Stadt Groß Kelle. Es hat eine Größe von etwa 142,1 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2642-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.613 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen und Gewässerachsen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich und südlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen Gemeindestraßen und eine Stromtrasse. Zusätzlich liegen Offenland- und Waldbereiche, vereinzelt Siedlungsstrukturen und kleine Seen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2642-401 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.613 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.613 m Entfernung vom VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 86 Woldzegarten die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[42]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[43]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[44]
Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[45]	-	Blässgans (c, 3.000 m) Graugans (c, 3.000 m) Zwerggans (c, 3.000 m) Saatgans (c, 3.000 m) Tafelente (c, 3.000 m) Reiherente (c, 3.000 m) Singschwan (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Kolbenente (c, 3.000 m) Bergente (c, 3.000 m)[45] Gänsesäger (c, 3.000 m)[45] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[45] Höckerschwan (c, 3.000 m)[45] Pfeifente (c, 3.000 m)[45] Weißwangengans (c, 3.000 m)[45] Zwergsäger (c, 3.000 m)[45]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wanderfalke (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

[42] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[43] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[44] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[45] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Rohrweihe, Wanderfalke und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch eine Ansiedlung im relevanten Prüfbereich innerhalb des VSG kann aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Bruthabitate für diese Arten ausgeschlossen werden. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2642-401. Für den betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2642-401 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Rohrweihe, Wanderfalke, Wespenbussard, Seeadler und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Schwarzmilan und Rotmilan, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen, Goldregenpfeifern und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 86 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan und Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise oder potenziell geeigneten Bruthabitate innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Arten brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan nutzt zudem bevorzugt Waldbereiche in der Nähe von Gewässern zur Brut. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien A und C-B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-4, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Wesenberg - Strellitzer Seengebiet' für Gänse (Trebbower Seen) und Kraniche (Plätlinsee), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Westufer Müritz' für Gänse (Großer Schwerin, Westufer Müritz, Sietower Bucht, Müritz bei Zielow), Tauchenten (Westufer Müritz) und Kraniche (Großer Schwerin, Klärteiche Röbel), Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie A 'Ostufer Müritz' für Gänse (Ostufer Müritz, Rederangsee, Specker See, Spukloch), Tauchenten (Ostufer Müritz, Rederangsee, Warnker See) und Kraniche (Rederangsee, Spukloch). Das VR Wind liegt im Prüfbereich von 3.000 m zu Schlafplätzen des Rastgebietes der Kategorie A (gem. AAB-WEA) 'Westufer der Müritz' für Kraniche (Klärteiche Röbel). Es liegt außerhalb der Nahrungs- und Ruhegebiete für alle weiteren betrachtungsrelevanten Rastvogelarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Gewässer Stufe 3 (<1%), Land Stufe 3 (37%)). Der funktionelle Zusammenhang mit dem im VSG liegenden Schlafgewässer 'Klärteiche Röbel' der Art Kranich (Rast) wird hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zu diesem Schlafgewässer beträgt jedoch lediglich etwa 1.500 m^2. Der Habitatverlust der Art Kranich (Rast) durch baubedingte Flächeninanspruchnahme wird somit als nicht erheblich eingestuft. Für die weiteren Rastvogelarten können Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust ausgeschlossen werden, da der funktionelle Zusammenhang aufgrund der großen Entfernung zu den jeweiligen Schlafgewässern und Tagesruhegewässern als gering eingeschätzt wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Art Kranich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind einen Schlafplatz hat. Da sich zwischen Schlafgewässer und VR Wind ein Waldriegel von mindestens 500 m Breite befindet und sich der Schlafplatz in einer Entfernung von mindestens 2,3 km befindet, kann von einer abschirmenden Wirkung bezüglich der Störwirkungen durch WEA auf das Schlafgewässer ausgegangen werden. Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen auf den Kranich werden daher als nicht erheblich eingeschätzt. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und den Schlafplätzen bzw. Brutplätzen der Arten ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind im Prüfbereich von 3.000 m zu einem Schlafplatz für Kraniche (Klärteiche Röbel) im VSG als Teil des Rastgebiets 'Westufer der Müritz' der Kategorie A liegt, können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelart Kranich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Da sich zwischen Schlafgewässer und VR Wind ein Waldriegel von mindestens 500 m Breite befindet, kann von einer abschirmenden Wirkung bezüglich der Störwirkungen durch WEA auf das Schlafgewässer ausgegangen werden. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen auf den Kranich werden daher als nicht erheblich eingeschätzt. Für die weiteren Rastvogelarten können betriebsbedinge Beeinträchtigungen durch Störwirkungen ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Gewässer Stufe 3 (<1%), Land Stufe 3 (37%)). Der funktionelle Zusammenhang mit dem im VSG liegenden Schlafgewässer 'Klärteiche Röbel' der Art Kranich wird hoch eingeschätzt. Der potenzielle Habitatverlust im Prüfbereich zu diesem Schlafgewässer beträgt jedoch lediglich etwa 1.500 m^2. Der Habitatverlust der Art durch anlagebedingte Flächenainanspruchnahme wird somit als nicht erheblich eingestuft. Für die weiteren Rastvogelarten können Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust ausgeschlossen werden, da der funktionelle

Zusammenhang aufgrund der großen Entfernung zu den jeweiligen Schlafgewässern und Tagesruhegewässern als gering eingeschätzt wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für den Kranich nicht auszuschließen, da es Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Schlafgewässer sowie Nahrungsflächen gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen könnte. Es ist davon auszugehen, dass die in den Schlafgewässern des VSG 'Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte' rastenden Vögel die Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung innerhalb des VR Wind sowie die dahintergelegenen Flächen regelmäßig nutzen. Für die weiteren Rastvogelarten können anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen ausgeschlossen werden.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind können somit für die betrachtungsrelevante Rastvogelart Kranich nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Schwarzmilan und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Fischadler, Schwarzmilan und Rotmilan sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG DE 2642-401 in bedeutsamer Anzahl als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist in über 1.000 m Entfernung zum VSG gelegen. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 1.613 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Ziegenmelker, Wachtelkönig, Lachmöwe, Flussseeschwalbe und Kranich (Brut)
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Seeadler, Weißstorch, Rohrweihe, Wanderfalke, Wespenbussard, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Goldregenpfeifer (Rast), Blässgans, Graugans, Zwerggans, Saatgans, Tafelente, Reiherente, Singschwan,Kolbenente, Bergente, Gänsesäger, Zwergsäger, Höckerschwan, Pfeifente und Weißwangengans

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Rastvogelart erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Kranich (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelart entstehen durch:

- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Kranich (c)

- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Kranichs innerhalb des artspezifischen Wirkbereichs sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für den Kranich hinreichend gemindert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes können demnach ausgeschlossen werden.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Die geprüften Vorranggebiete Wind 55 Klein Vielen, 76 Waren-O, 84 Groß Kelle, 87 Kogel, 89 Fincken-Leizen, 95 Mirow und 96 Leussow des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401) verträglich. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung, durch Widerlegung der Regelvermutung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Arten auf Grundlage aktueller Kartierdaten, sind die geprüften Vorranggebiete Wind 90 Dambeck, 91 Bütow-Zepkow und 102 Neustrelitz des RREP Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG ebenfalls verträglich. <u>Ergebnis der geprüften, nicht weiter verfolgten Flächen der Fassung aus dem 1. Entwurf des RREP:</u> Die geprüften Vorranggebiete Wind 57 Ankershagen, 65 Groß Dratow und 83 Lexow des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401) verträglich. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung, durch Widerlegung der Regelvermutung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Arten auf Grundlage aktueller Kartierdaten, ist das geprüfte Vorranggebiet Wind 86 Woldzegarten des RREP Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG ebenfalls verträglich. Das geprüfte Vorranggebiet Wind 85 Gotthun ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401) <u>nicht verträglich</u>.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (Abruf 09/2026).

Anhang C17

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“
(DE 2645-402)

30.10.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl. Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des VSG „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“, DE 2645-402 5

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 14

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 14
2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 15
2.2.1 VR Wind 42 Triepkendorf 15
2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 15
2.2.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 19
2.2.2 VR Wind 43 Cantnitz 22
2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 22
2.2.3 VR Wind 44 Carpin 25
2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 25
2.2.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 29
2.2.4 VR Wind 45 Warbende 33
2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 33
2.2.5 VR Wind 47 Cammin 37
2.2.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 37
2.2.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 41
2.2.6 VR Wind 53 Hohenzieritz 43
2.2.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 43
2.2.6.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 48
2.2.7 VR Wind 55 Klein Vielen 51
2.2.7.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 51
2.2.8 VR Wind 58 Penzlin 56
2.2.8.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 56
2.2.9 VR Wind 59 Rumpshagen 59
2.2.9.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 59
2.2.10 VR Wind 102 Neustrelitz 62
2.2.10.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 62
2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP 65
2.3.1 VR Wind 48 Wanzka 65
2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 65
2.3.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 70
2.3.2 VR Wind 49 Groß Nemerow 76

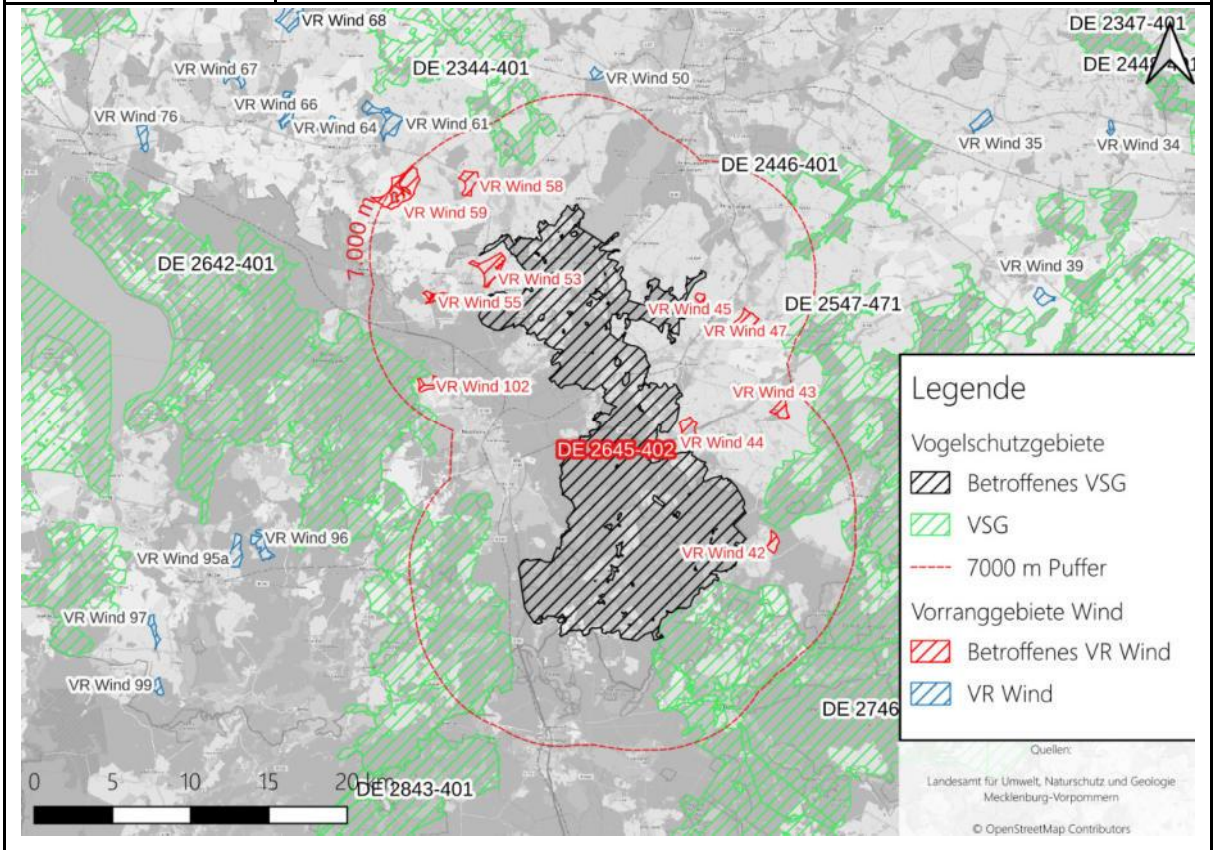
2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 76
2.3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 80
2.3.3 VR Wind 51 Alt Rehse 83
2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 83
2.3.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 87
2.3.4 VR Wind 52 Werder-1 90
2.3.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 90
2.3.4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 94
2.3.5 VR Wind 54 Werder-2 101
2.3.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 101
2.3.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 106
2.3.6 VR Wind 56 Groß Vielen 112
2.3.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 112
2.3.7 VR Wind 57 Ankershagen 117
2.3.7.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 117
2.3.8 VR Wind 103 Sabel 120
2.3.8.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 120
2.3.9 VR Wind 104 Blankensee 123
2.3.9.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 123
2.3.10 VR Wind 105 Watzkendorf 128
2.3.10.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 128
2.3.10.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 132

3 Gesamtergebnis und Fazit 135

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 136

1 Beschreibung des VSG „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“, DE 2645-402

Kennziffer	DE 2645-402
Name	Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn
Fläche	21.302,00 ha
Gemeinde	«Gemeinde»Stadt Neustrelitz, Feldberger Seenlandschaft, Neustrelitz-Land, Stargarder-Land, Penzliner-Land
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Geschlossene naturnahe Laub- und Mischwaldkomplexe mit integrierten Waldseen, charakteristischen Waldmooren sowie strukturreichen Grünlandflächen und Gehölzgruppen in den angrenzenden Offenlandzonen. Schwerpunktvorkommen von waldbewohnenden Anhang I - Groß- und Kleinvogelvogelarten in M-V. Die Lieps für die Fischerei stets bedeutsam und der Teilbereich Serrahn eines der größten und ältesten geschlossenen Buchenwaldkomplexe in M-V. Pommersche Hauptendmoräne mit vorgelagerten Sandern (welliges Sanderrelief), durch Rinnenseen markierte Gletschertore und einem großen Seenbecken (Kreidelager).«Kurzcharakteristik»



Vogelarten[1] nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt Aus Standarddatenbogen (SDB) übernommen.	**Gem. Natura 2000-LVO M-V:** Brutvogel • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) (B) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*) (B) • **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (B) • **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • **Wanderfalke** (*Falco peregrinus*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B) • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (B) • Heidelerche (*Lullula arborea*) (B) • **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B) • **Fischadler** (*Pandion haliaetus*) (B) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B) • **Flussseeschwalbe** (*Sterna hirundo*) (B) • Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer • **Graugans** (*Anser anser*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • Fischadler (*Pandion haliaetus*) (B) • Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) (B) • Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B) **Zusätzlich vorkommend gem. SDB:** Brutvogel • Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (B) • Grauammer (*Emberiza calandra*) (B)

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (LUNG MV, 2016), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	• Graugans (*Anser anser*) (B) • Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (C) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • Reiherente (*Aythya fuligula*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (C) • Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) (B) • Tafelente (*Aythya ferina*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (B) • Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B) • Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (B) • Wendehals (*Jynx torquilla*) (B) • **Kormoran** (*Phalacrocorax carbo sinensis*) (B) • **Lachmöwe** (*Larus ridibundus*) (B) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • **Blässgans** (*Anser albifrons*) (B) • Blässhuhn (*Fulica atra*) (B) • Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (B) • Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B) • **Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricaria*) (B) • **Gänsesäger** (*Mergus merganser*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • **Höckerschwan** (*Cygnus olor*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B) • Knäkente (*Anas querquedula*) (B) • Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (B) • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Merlin (*Falco columbarius*) (B) • **Pfeifente** (*Anas penelope*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • **Reiherente** (*Aythya fuligula*) (B)

	• Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B) • Rotmilan (*Milvus milvus*) (B) • **Saatgans** (*Anser fabalis*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (B) • Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B) • **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) (B) • Spießente (*Anas acuta*) (B) • Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B) • **Tafelente** (*Aythya ferina*) (B) • Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B) • Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B) • Zwergmöwe (*Larus minutus*) (B) • **Zwergsäger** (*Mergus albellus*) (B) **Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]:** DE 2545-303 / DE 2745-371 / DE 2645-301 / **Darüber hinaus vorkommende Brutvögel:** • **Baumfalke** (*Falco subbuteo*)[3]
Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. **Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1**

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

[3] Artvorkommen kartiert im Rahmen der Erfassung der Zielarten des EU-VSG DE 2645-402 in Mecklenburg-Vorpommern.

	Brutvogel Bekassine (*Gallinago gallinago*) - im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird Eisvogel (*Alcedo atthis*) - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) Fischadler (*Pandion haliaetus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) Heidelerche (*Lullula arborea*) - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) Kranich (*Grus grus*) - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)

	Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) Neuntöter (*Lanius collurio*) - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), Mosaikverbund mit einzelnen Weidengebüschgruppen (geringer Druck durch Bodenprädatoren), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat Rotmilan (*Milvus milvus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) Schwarzmilan (*Milvus migrans*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

	- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - mit fischreichen naturnahen Bachläufen und Grünlandbereichen mit Kleingewässern und Senken als Nahrungshabitat Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) - störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder Wachtelkönig (*Crex crex*) - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen

	Wanderfalke (*Falco peregrinus*) - ausgedehnte Kiefernwälder mit Altbeständen in der Nähe größerer Gewässern Weißstorch (*Ciconia ciconia*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) Wespenbussard (*Pernis apivorus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> Fischadler (*Pandion haliaetus*) - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) - Nistfischreiche Gewässer (größere Seen, Flüsse, Kanäle) Graugans (*Anser anser*) - größere Gewässer (insbesondere Seen) mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

	- fischreiche Gewässer (Seen, Torfstiche, renaturierte Polder, Fließgewässer) sowie - ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände) Kranich (*Grus grus*) - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze«Erhaltungsziele2»
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ (05/2017) • Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V – Anlage 1 (Fassung vom 09.08.2016): VSG DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“. • Ein Managementplan für das Gebiet ist nicht vorhanden. Das VSG „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ (DE 2645-402) wird jedoch von mehreren Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) mit folgenden Managementplänen überlagert: „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ (DE 2545-303) aus Dezember 2017, „Serrahn“ (DE 2645-301) aus März 2019 und „Sandergebiet südlich von Serrahn“ (DE 2745-371) aus Dezember 2018.

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

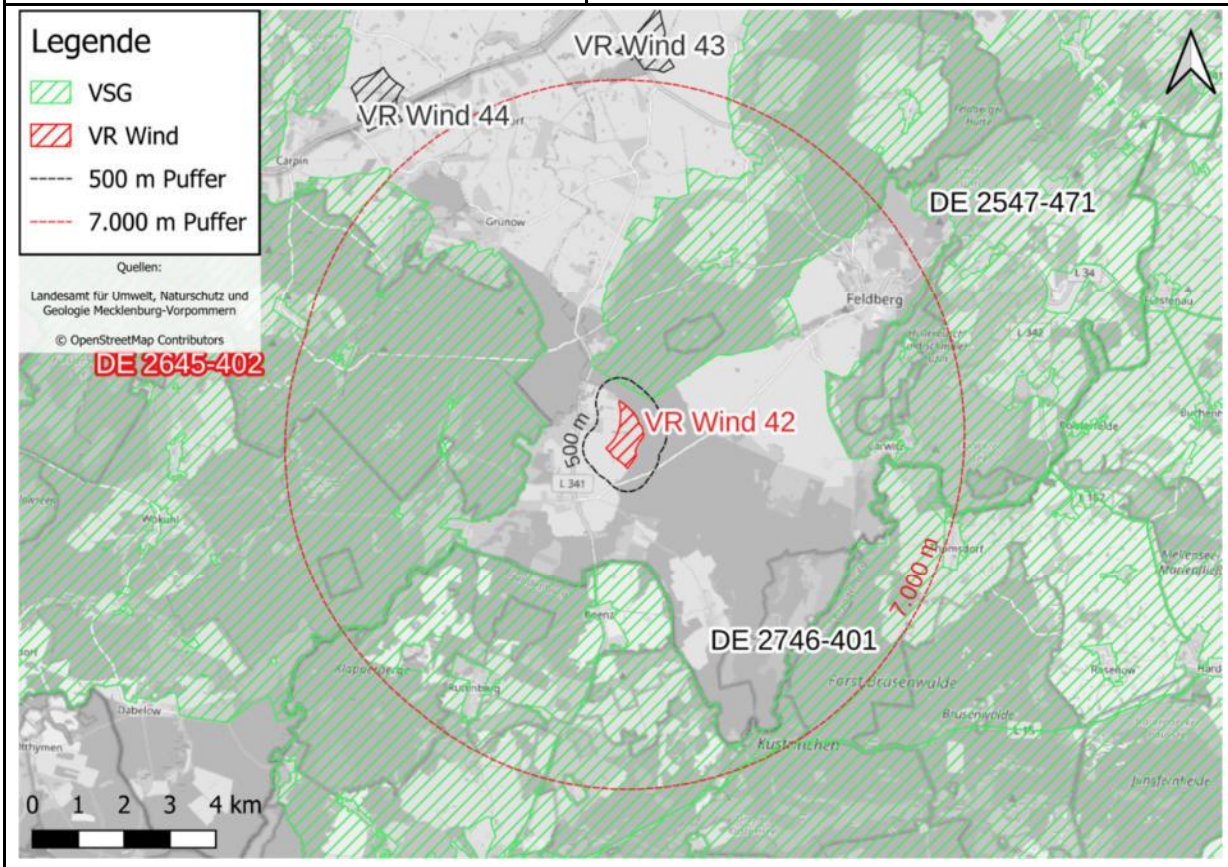
potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

2.2.1 VR Wind 42 Triepkendorf

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	42 Triepkendorf
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, nordöstlich der Ortschaft Triepkendorf. Es hat eine Größe von etwa 59 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.369 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen sowie kleine Waldbereiche, Gehölze und kleine Gewässer. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG westlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Landesstraße 341. Zusätzlich liegen drei Waldbereiche, der Graben aus Triepkendorf sowie der Gewerbebereich / Biogasanlage Gräpkenteich zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.369 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.369 m Entfernung vom VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 42 Triepkendorf die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG bzw. im Falle des Weißstorchs zum Horst, welcher sich innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze befindet und somit Bestandteil des VSG ist (vgl. Natura-2000-LVO MV), befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[4]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[5]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[6]
Schwarzstorch (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[7] Weißstorch (r, 1.000 m)	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[7] Gänsesäger (c, 3.000 m)[7] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[7] Höckerschwan (c, 3.000 m)[7] Pfeifente (c, 3.000 m)[7] Reiherente (c, 3.000 m)[7] Saatgans (c, 3.000 m)[7] Singschwan (c, 3.000 m)[7] Tafelente (c, 3.000 m)[7] Zwergsäger (c, 3.000 m)[7]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wanderfalke (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

[4] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[5] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[6] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[7] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2645-402 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die betrachtungsrelevante Brutvogelart Rohrweihe sind im artspezifischen Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Art Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2645-402. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2645-402 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Rohrweihe, Fischadler, und Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Weißstorch, Schwarzstorch, Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindliche Brutvogelart Schwarzstorch und Rastvorkommen von Gänsen,Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich innerhalb des zentralen (1.000 m) Prüfbereichs um das VR Wind 42 befinden.Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 42 befindet. Da sich der Brutwald außerhalb von 3.000 m zum VR Wind befindet können störungsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Arten brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut.

Für den Wanderfalken sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich befinden sich keine Brutnachweise der Art. Wanderfalken brüten in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie B 'Tollensesee und Lieps' für Gänse (Lieps, Tollensesee) und Tauchenten (Lieps, Tollensesee), Schlafplatz der Kategorie C 'Rödliner und Wanzkaer See' für Gänse (Rödliner See), Schlafplatz der Kategorie C-B 'Wesenburg - Strelitzer Seengebiet' für Kraniche (Großer Kulowsee) und Gänse (Großer Kulowsee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger,Graugans und Kranich im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten der Arten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Gänsesäger, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Graugans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Schwarzstorch, Weißstorch und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise des Weißstorchs liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für den Schwarzstorch sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutwald im VSG und den Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie

essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Weißstorch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 1.369 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Kormoran, Lachmöwe, Flussseeschwalbe
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Wanderfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rohrweihe, Graugans, Kranich (Rast), Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Weißstorch (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelart entsteht durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Weißstorch (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Weißstorchs innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßnahmen zur Minderung

bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Weißstorch hinreichend gemindert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

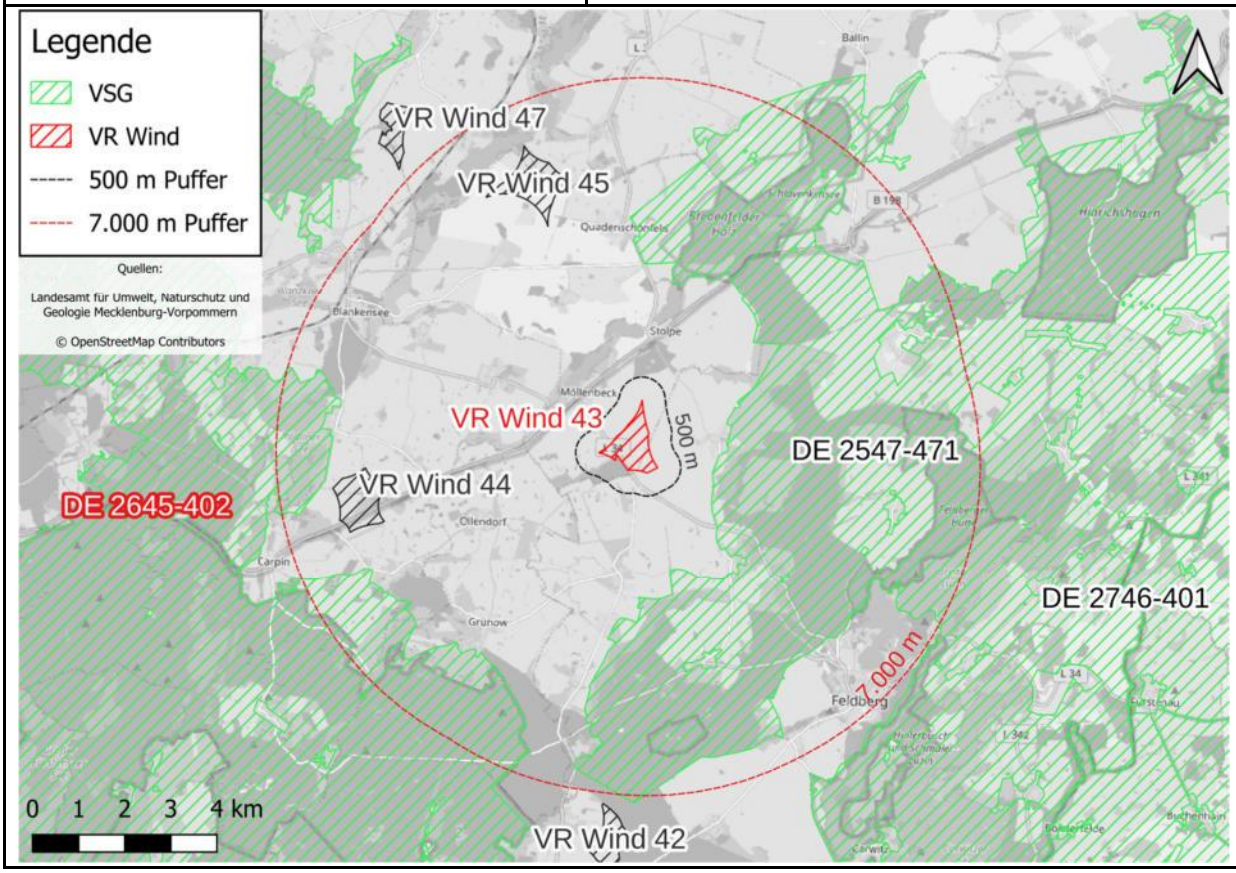
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.2 VR Wind 43 Cantnitz

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	43 Cantnitz
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Feldberger Seenlandschaft und Möllenbeck, nordwestlich der Stadt Feldberg. Es hat eine Größe von etwa 82 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 5.043 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst insbesondere Ackerflächen, Feldsölle mit Gehölzvegetation, Gehölzreihen und Hecken, Wege und Straßen und eine Landesstraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG westlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Landstraße L 34, welche dieses auch am westlichen Rand durchquert. Zusätzlich liegen einige kleine landwirtschaftliche Betriebe zwischen VSG und Plangebiet, welche an kleine Siedlungsflächen angeschlossen sind. Ebenfalls sind die Orte Grünow, Ollendorf, Bergfeld und Dolgen zwischen VSG und Plangebiet gelegen.

Zwei Waldbereiche sowie feuchte Grünlandbereiche befinden sich in direkter Linie des kleinsten Abstandes zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kleiner als 5.043 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 5.043 m Entfernung vom VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten gemäß Anlage I BNatSchG sowie AAB-WEA 2016 sind ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleibt im räumlichen Bezug auf das VR Wind 43 Cantnitz daher als einzige betrachtungsrelevante windenergieempfindliche Art der Schwarzstorch (r, 7.000 m), da sich das VR Wind innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gem. AAB-WEA 2016 zum VSG befindet.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 43 liegt im erweiterten Prüfbereich von 7.000 m um diesen Brutwald.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können ausgeschlossen werden. Die Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs bezieht sich gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) auf einen 3.000 m Prüfbereich.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die einzige betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art Schwarzstorch (r, 7.000 m) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Ein bekannter Brutwald der kollisionsgefährdeten Art Schwarzstorch liegt innerhalb des VSG im erweiterten Prüfbereich zum VR Wind.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind nicht zu rechnen, da es im relevanten Prüfbereich aufgrund der Habitatausstattung keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutwald im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

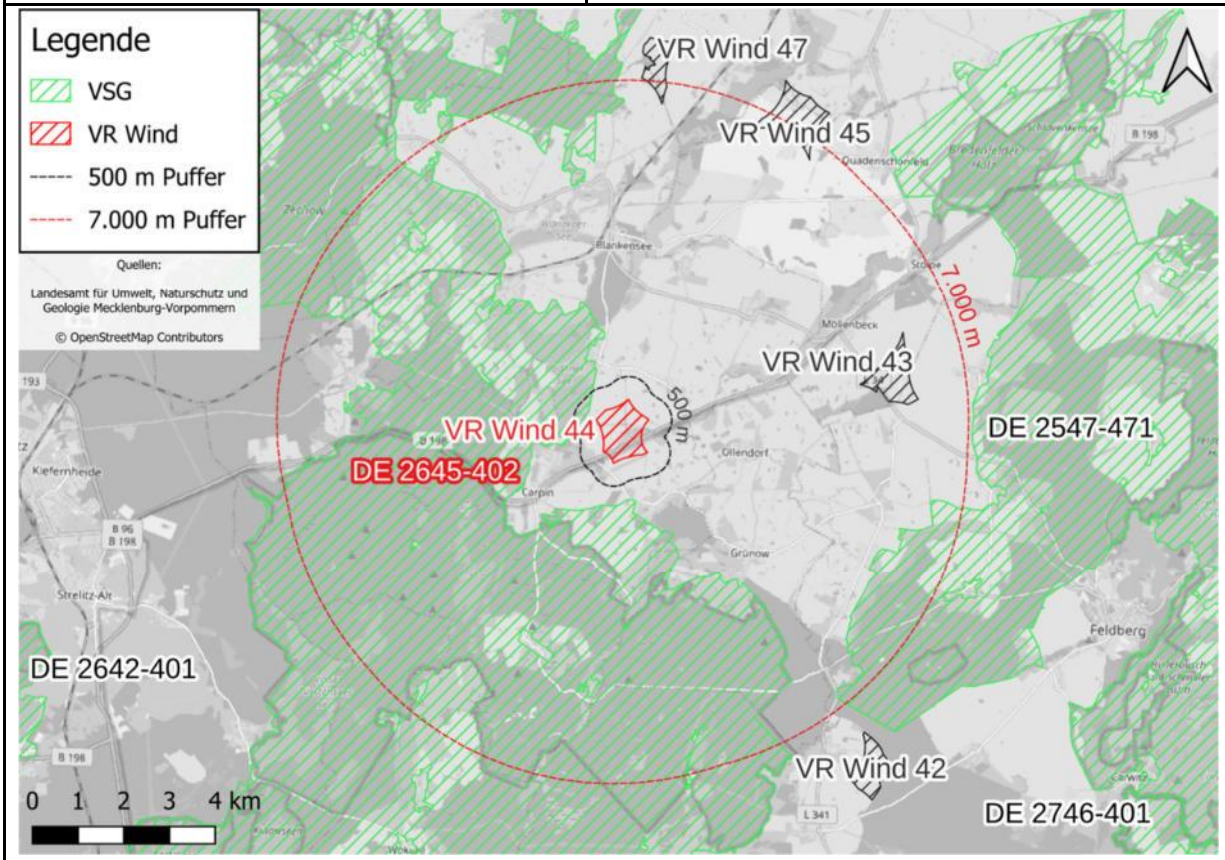
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.3 VR Wind 44 Carpin

2.2.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	44 Carpin
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Blankensee und Carpin, östlich der Ortschaft Carpin und südlich der Ortschaft Blankensee. Es hat eine Größe von etwa 99 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in mindestens 243 m Entfernung zu diesem. Das Plangebiet umfasst Landwirtschaftsflächen mit Gehölzreihen, Gehölzen und Hecken, Kleingewässer, eine Bundesstraße und eine Freileitung. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich und westlich des Plangebietes und dem Plangebiet verlaufen teilweise die Bundesstraße 198 und die Kreisstraße 93. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, vereinzelt Gehölzflächen und -reihen sowie die Ortschaft Carpin zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025):

Kollisionsgefährdete Arten[8]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[9]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[10]
Rohrdommel (r, 500 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Wanderfalke (r, 1.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[11] Kormoran (r, 1.000 m)[11] Lachmöwe (r, 1.000 m)[11]	Rohrdommel (r, 500 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[11] Gänsesäger (c, 3.000 m)[11] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[11] Höckerschwan (c, 3.000 m)[11] Pfeifente (c, 3.000 m)[11] Reiherente (c, 3.000 m)[11] Saatgans (c, 3.000 m)[11] Singschwan (c, 3.000 m)[11] Tafelente (c, 3.000 m)[11] Zwergsäger (c, 3.000 m)[11]

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2645-402 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die koloniebrütenden Arten Lachmöwe und Kormoran sind im Prüfbereich von 1.000 m zum VR Wind keine bekannten Brutkolonien der Arten gelegen. Die bekannten Brutkolonien des Kormorans und der Lachmöwe liegen im VSG in der Lieps. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Art Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2645-402. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2645-402 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Kormoran, Lachmöwe, Seeadler und Fischadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Schwarzstorch, Weißstorch, Wanderfalke, Rohrdommel, Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Brutvogelarten Schwarzstorch, Rohrdommel, Wachtelkönig und Kranich und Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Schwänen,

[8] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[9] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[10] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[11] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Entenvögeln und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 44 befindet. Da sich der Brutwald außerhalb von 3.000 m zum VR Wind befindet können störungsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m) um das VR Wind 44 befinden.

Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Im VSG finden sich im jeweils zentralen Prüfbereich von Rot- und Schwarzmilan bekannte Brutplätze der Arten.

Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Im VSG finden sich im erweiterten Prüfbereich der Art bekannte Brutnachweise.

Die Art Wespenbussard präferiert zur Brut großflächige Waldgebiete aus Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständenin. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der Art finden sich im VSG keine bekannten Brutnachweise.

Die Art Flussseeschwalbe bevorzugt bodenprädatorenfreie Inseln, nutzt aber auch vegetationsarme Flächen wie Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen als Nistplatz. Im VSG finden sich im zentralen Prüfbereich keine bekannten Brutkolonien der Art.

Für den Wanderfalken sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich bekannt. Die Art brütet in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der Art finden sich im VSG ebenfalls keine bekannten Brutplätze.

Für die Brutvogelart Rohrdommel, welche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdet und störungsempfindlich eingestuft ist, liegen im relevanten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG. Dommeln bevorzugen störungsarme Verlandungszonen, insbesondere große Alt-Schilf- und Röhrichtbestände als Bruthabitat.

Für die störungsempfindlichen Arten Wachtelkönig und Kranich (Brut) sind ebenfalls keine Brutnachweise im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA bekannt. Die Art Wachtelkönig nutzt offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland (mit lückiger Vegetation und Nassstellen) zur Brut. Der Kranich brütet in nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken, Mooren, Sümpfen oder Verlandungszonen von Gewässern.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie B 'Tollensesee und Lieps' für Gänse (Lieps, Tollensesee) und Tauchenten (Lieps, Tollensesee), Schlafplatz der Kategorie C 'Rödliner und Wanzkaer See' für Gänse (Rödliner See), Schlafplatz der Kategorie C-B 'Wesenburg - Strelitzer Seengebiet' für Kraniche (Großer Kulowsee) und Gänse (Großer Kulowsee). Das VR Wind liegt außerhalb des relevanten Prüfbereichs zur Schlafgewässergrenze des Rastgebietes der Kategorie C 'Rödliner und Wanzkaer See' für Gänse (Rödliner See). Es liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu den Schlafplätzen von Kranichen, Entenvögeln, Schwänen und Goldregenpfeifern, liegt jedoch bis auf 243 an Nahrungs- und Ruhegebiete der Rastvogelarten an.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da das VR Wind in 243 m Entfernung zu Rastgebieten der Arten angrenzt. **Der potenzielle Habitatverlust für Gänse und Kraniche im jeweiligen Wirkbereich für baubedingte Störungen durch das VR Wind wird als erheblich eingestuft.** Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner *et al.* (2010) sind zusätzlich zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten gemäß BNatSchG und AAB-WEA (2016) im Zusammenhang mit Arbeiten zur Errichtung und Erschließung von WEA zu berücksichtigen. Der Kiebitz weist als Rastvogel eine Fluchtdistanz bis 250 m auf. Artnachweise innerhalb der spezifischen Fluchtdistanz liegen für die Art nicht vor. Innerhalb des VSG ist im Bereich von 250 m Abstand zum geplanten VR Wind jedoch kein geeignetes Habitat gelegen. Da die Bau- und Erschließungsarbeiten zudem zeitlich begrenzt sind und die Art nach Abschluss der Arbeiten die Lebensräume wieder besiedeln kann, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen durch die baubedingten Störungen ausschließen. Aufgrund der Entfernung lassen sich baubedingte Störungen für alle weiteren Arten entsprechend ihrer Fluchtdistanz nach Gassner *et al.* (2010) ausschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Entenvögeln, Goldregenpfeifern und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Für den Goldregenpfeifer, Gänse, Schwäne, Entenvögel und Kraniche können erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind im relevanten Prüfbereich zu Nahrungs- und Ruhegebieten 'Land' im VSG liegt.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Rastvogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten nicht zu erwarten, da es keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den bekannten Schlafgewässern sowie Nahrungs- und Ruhegebieten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Schwarzstorch, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise von Weißstorch, Rotmilan und Schwarzmilan liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Arten um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Schwarzstorch und Rohrweihesind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist z.T. in unter 1.000 m Entfernung zu Rastplätzen im VSG gelegen. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Goldregenpfeifers an Rastplätzen der Art sind jedoch nicht zu erwarten, da es keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege des Goldregenpfeifers gibt, bei der das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Die wertvollen Nahrungs- und Ruheflächen der Art finden sich nördlich des VR Wind im VSG im Bereich der Lieps. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Schwarzmilan, Rotmilan und Weißstorch nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Seeadler, Fischadler, Schwarzstorch, Kranich (Brut), Wespenbussard, Wanderfalke, Kormoran, Lachmöwe, Rohrdommel, Wachtelkönig, Rohrweihe, Flussseeschwalbe

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Weißstorch (r)
- Rotmilan (r)
- Schwarzmilan (r)
- Graugans (c)
- Blässgans (c)
- Gänsesäger (c)
- Goldregenpfeifer (c)
- Höckerschwan (c)
- Pfeifente (c)
- Reiherente (c)
- Saatgans (c)
- Singschwan (c)
- Tafelente (c)
- Zwergsäger (c)
- Kranich (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Rastvogelarten Gänse und Kraniche)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Rastvogelarten)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Weißstorch (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Schwarzmilan (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Graugans (c), Blässgans (c), Gänsesäger (c), Höckerschwan (c), Pfeifente (c), Reiherente (c), Saatgans (c), Singschwan (c), Tafelente (c), Zwergsäger (c), Kranich (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich)
    - 01.10. bis 15.04. (Blässgans)
    - 01.10. bis 28.02. (Saatgans)
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Goldregenpfeifer (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Anlage bzw. Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung, Maßnahmen im Acker, Anlage von Flachgewässern / Blänken

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Rastvogelarten und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Weißstorchs, Schwarzmilans und Rotmilans innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Weißstorch, den Schwarzmilan und den Rotmilan, Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen für Kraniche und Gänse sowie Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen für alle Rastvogelarten hinreichend gemindert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

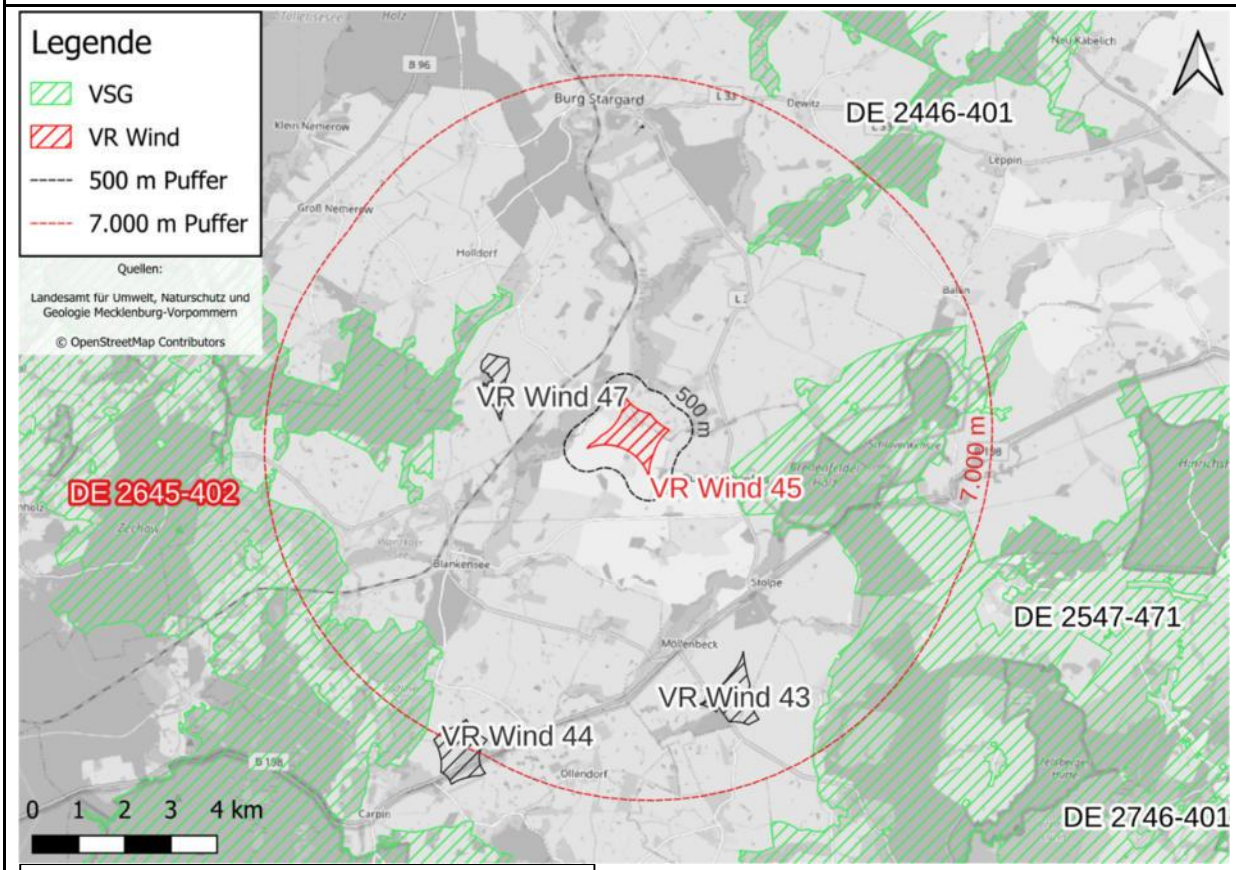
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.4 VR Wind 45 Warbende

2.2.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	45 Warbende
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Burg Stargard (Stadt) und Möllenbeck, südlich der Stadt Burg Stargard. Es hat eine Größe von etwa 106 ha.

Grundinformationen



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.783 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzflächen, Hecken und eine Freileitung. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG westlich des Plangebietes und dem Plangebiet verlaufen Schienen der Strecke Berlin-Stralsund sowie eine weitläufige daran angrenzend verlaufender Solarpark. Zusätzlich liegen eine Freileitung, der Ort Cammin sowie der daran angrenzende Camminer See zwischen VSG und Plangebiet. Auch einzelne Waldbereiche befinden sich zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.783 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.783 m Entfernung vom VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 45 Warbende die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[12]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[13]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[14]
Schwarzstorch (r, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[15]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[15] Gänsesäger (c, 3.000 m)[15] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[15] Höckerschwan (c, 3.000 m)[15] Pfeifente (c, 3.000 m)[15] Reiherente (c, 3.000 m)[15] Saatgans (c, 3.000 m)[15] Singschwan (c, 3.000 m)[15] Tafelente (c, 3.000 m)[15] Zwergsäger (c, 3.000 m)[15]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2645-402 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und

[12] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[13] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[14] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[15] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2645-402. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2645-402 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schwarzstorch, Seeadler und Fischadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Goldregenpfeifer (Rast), sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Art sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Art Rotmilan brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, gelegentlich werden auch Feldgehölze und Baumreihen genutzt.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Tollensesee und Lieps' für Gänse (Lieps, Tollensesee) und Tauchenten (Lieps, Tollensesee), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C 'Rödliner und Wanzkaer See' für Gänse (Rödliner See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Wesenburg - Strelitzer Seengebiet' für Kraniche (Großer Kulowsee) und Gänse (Großer Kulowsee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Graugans und Kranich im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Gänsesäger, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Graugans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für den kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Art vorliegen.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

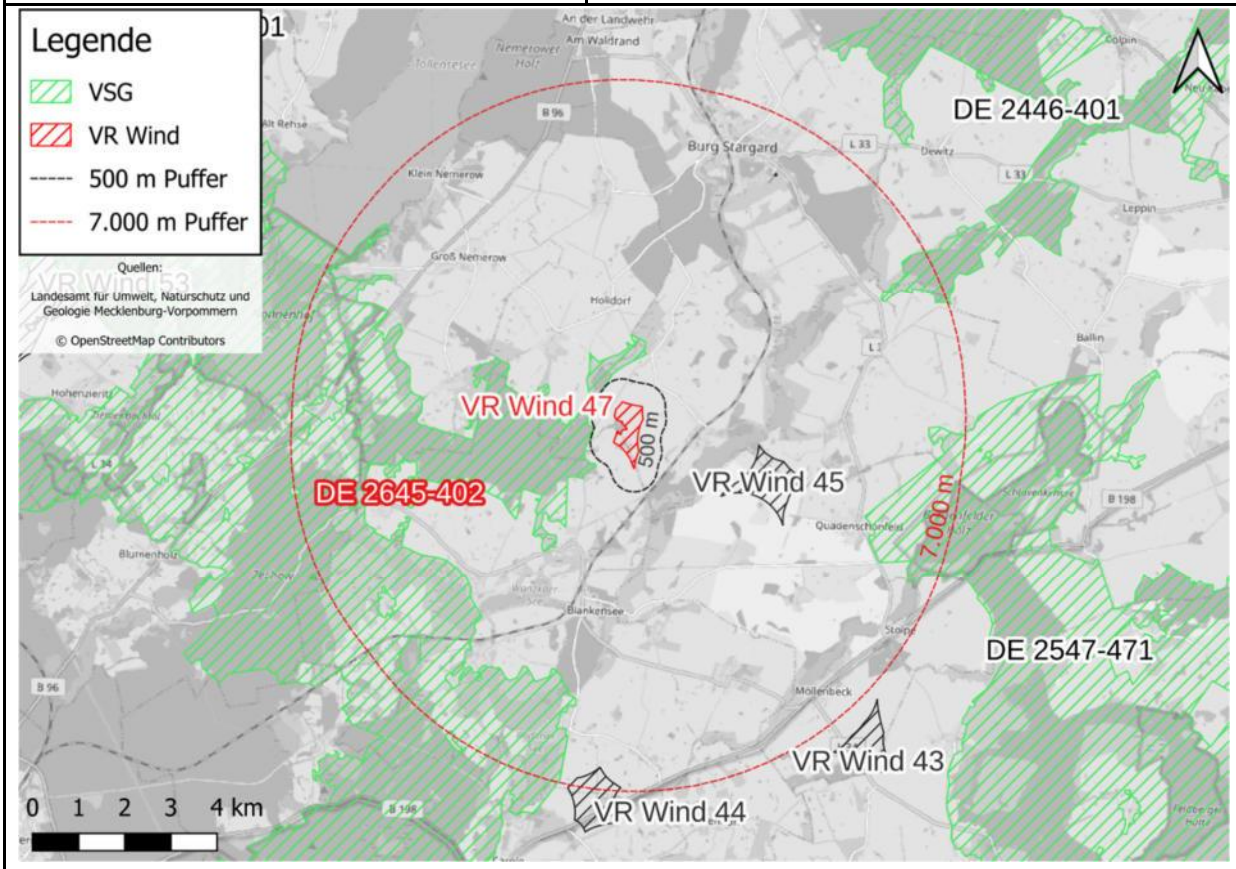
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.5 VR Wind 47 Cammin

2.2.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	47 Cammin
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Blankensee und Burg Stargard (Stadt), südwestlich der Stadt Burg Stargard. Es hat eine Größe von etwa 52 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in mindestens 450 m Entfernung zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend Landwirtschaftsflächen, Sumpf, Hecken, Baumbestände und Gewässerachsen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft eine Gemeindestraße. Zusätzlich liegen eine Siedlungsfläche sowie kleine Gehölzbereiche zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025):

Kollisionsgefährdete Arten[16]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[17]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[18]
Rohrdommel (r, 500 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Wanderfalke (r, 1.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[19] Kormoran (r, 1.000 m)[19] Lachmöwe (r, 1.000 m)[19]	Rohrdommel (r, 500 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[19] Gänsesäger (c, 3.000 m)[19] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[19] Höckerschwan (c, 3.000 m)[19] Pfeifente (c, 3.000 m)[19] Reiherente (c, 3.000 m)[19] Saatgans (c, 3.000 m)[19] Singschwan (c, 3.000 m)[19] Tafelente (c, 3.000 m)[19] Zwergsäger (c, 3.000 m)[19]

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2645-402 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die koloniebrütenden Arten Lachmöwe und Kormoran sind im Prüfbereich von 1.000 m zum VR Wind keine bekannten Brutkolonien der Arten gelegen. Die bekannten Brutkolonien des Kormorans und der Lachmöwe liegen im VSG in der Lieps. Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Rohrdommel und Flussseeschwalbe sind im artspezifischen Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2645-402. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2645-402 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des jeweiligen artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Lachmöwe, Kormoran, Rohrdommel, Flussseeschwalbe, Schwarzstorch, Seeadler und Fischadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

[16] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[17] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[18] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[19] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Weißstorch, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Brutvogelarten Wachtelkönig und Kranich und Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 47 befinden.

Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Der Wespenbussard präferiert zur Brut ebenfalls großflächige Waldgebiete aus Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen. Im VSG finden sich im zentralen Prüfbereich des Rotmilans bekannte Brutnachweise. Für Schwarzmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise im jeweils erweiterten Prüfbereich innerhalb des VSG bekannt.

Für den Wanderfalken sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich bekannt. Die Art brütet in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden. Auch für den Wanderfalken sind erweiterten Prüfbereich um das VR Wind keine Brutnachweise im VSG bekannt.

Für die kollisionsgefährdete Art Rohrweihe sind im erweiterten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Art brütet bevorzugt in Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten.

Für die störungsempfindlichen Arten Wachtelkönig und Kranich (Brut) sind keine Brutnachweise im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA bekannt. Der Wachtelkönig nutzt offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland (mit lückiger Vegetation und Nassstellen) zur Brut. Der Kranich brütet in nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken, Mooren, Sümpfen oder Verlandungszonen von Gewässern.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Tollensesee und Lieps' für Gänse (Lieps, Tollensesee) und Tauchenten (Lieps, Tollensesee), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C 'Rödliner und Wanzkaer See' für Gänse (Rödliner See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Wesenburg - Strelitzer Seengebiet' für Kraniche (Großer Kulowsee) und Gänse (Großer Kulowsee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten im VSG außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen. Aufgrund der Entfernung lassen sich baubedingte Störungen auch für alle weiteren nicht windenergieempfindlichen Arten entsprechend ihrer Fluchtdistanz nach Gassner et al. (2010) ausschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Entenvögeln, Goldregenpfeifern und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Gänsen, Schwänen, Entenvögeln, Goldregenpfeifern und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Entenvögeln, Goldregenpfeifern und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die Rastvogelarten jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Weißstorch und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise des Rotmilans liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Weißstorch sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Weißstorch ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Rotmilan nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Flussseeschwalbe, Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Weißstorch, Rohrweihe, Wanderfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard, Kormoran, Lachmöwe, Graugans, Blässgans, Saatgans, Gänsesäger, Zwergsäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Singschwan, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Kranich (Rast)

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rotmilan (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Rotmilans innerhalb des artspezifischen Wirkbereichs sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen des Rotmilans hinreichend gemindert werden. Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

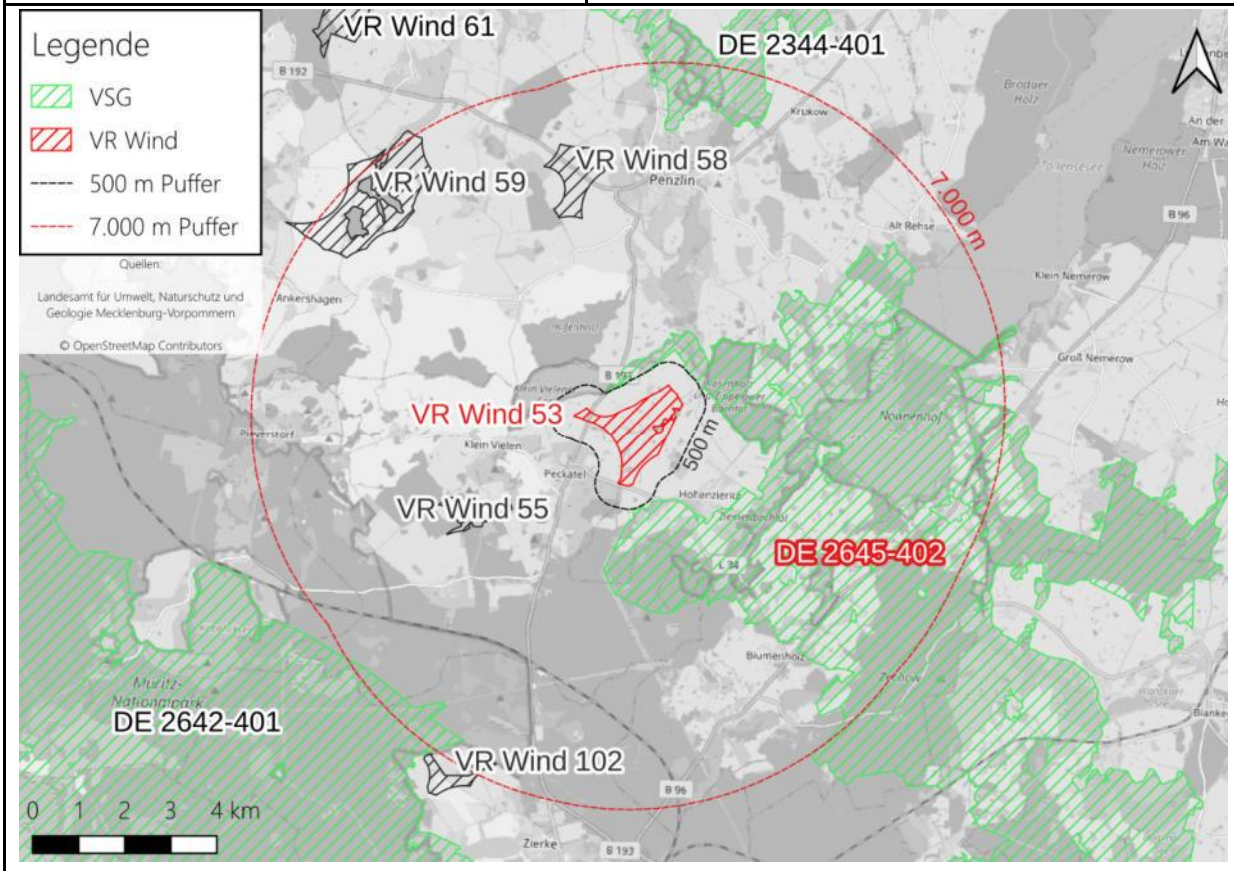
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.6 VR Wind 53 Hohenzieritz

2.2.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	53 Hohenzieritz
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Hohenzieritz und Klein Vielen, nordwestlich der Stadt Hohenzieritz. Es hat eine Größe von etwa 192 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 500 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Flächen mit Gehölzen, Gehölzreihen, Hecken und Gebüschen, kleinen Gewässern und Gewässerachsen, Röhricht, Schilf, Sumpf, sowie eine Bundesstraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 500 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 500 m Entfernung vom VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 53 die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[20]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[21]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[22]
Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Wanderfalke (r, 1.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[23] Kormoran (r, 1.000 m)[23] Lachmöwe (r, 1.000 m)[23]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[23] Gänsesäger (c, 3.000 m)[23] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[23] Höckerschwan (c, 3.000 m)[23] Pfeifente (c, 3.000 m)[23] Reiherente (c, 3.000 m)[23] Saatgans (c, 3.000 m)[23] Singschwan (c, 3.000 m)[23] Tafelente (c, 3.000 m)[23] Zwergsäger (c, 3.000 m)[23]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2645-402 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die koloniebrütenden Arten Lachmöwe und Kormoran sind im Prüfbereich von 1.000 m zum VR Wind keine bekannten Brutkolonien der Arten gelegen. Die bekannten Brutkolonien des Kormorans und der Lachmöwe liegen im VSG in der Lieps. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern

[20] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[21] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[22] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[23] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelartdes VSG. Die Arten Kormoran, Lachmöwe und Schwarzstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Wanderfalke, Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 53 befinden.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 53 liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs (2.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m) aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 53 befinden.

Die Rohrweihe nutzt bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten als Bruthabitat, nutzt aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche zur Brut. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.500 m um das VR Wind befindet sich im VSG ein bekanntes Revier mit Brutnachweisen.

Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Für den Rotmilan befinden sich im erweiterten Prüfbereich der Art bekannte Brutnachweise im VSG. Für den Wespenbussard und den Schwarzmilan sind innerhalb des artspezifisch erweiterten Prüfbereichs keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt.

Die Flussseeschwalbe nutzt vegetationsarme, kurzgrasige oder störungsarme Flächen wie Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen als Nistplatz. Im VSG finden sich im zentralen Prüfbereich keine Brutkolonien der Art. Die nächste bekannte Brutkolonie liegt in etwa 3 km Entfernung in der Lieps.

Für den Wanderfalken sind keine Brutnachweise im erweiterten Prüfbereich bekannt. Die Art brütet in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Tollensesee und Lieps' für Gänse (Lieps, Tollensesee) und Tauchenten (Lieps, Tollensesee), Schlafplatz des Rastgebiets der Kategorie C 'Rödliner und Wanzkaer See' für Gänse (Rödliner See), Schlafplatz des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Wesenburg - Strelitzer Seengebiet' für Kraniche (Großer Kulowsee) und Gänse (Großer Kulowsee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu den Schlafplätzen der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG. Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger,Graugans und Kranich im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3, Gewässer Stufe 3). Der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern 'Lieps, Tollensesee' der Gänse und dem Tagesruhegewässer 'Lieps' der Tauchenten wird hoch eingeschätzt. Der temporäre Habitatverlust durch baubedingte Flächeninanspruchnahme wird jedoch nicht als erheblich eingestuft. Für die weiteren Rastvogelarten Kranich, Goldregenpfeifer und Schwäne können erhebliche Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust ausgeschlossen werden, da der funktionelle Zusammenhang aufgrund der großen Entfernung zu den Schlafgewässern im VSG als gering eingeschätzt wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten der Arten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3, Gewässer Stufe 3). Der funktionelle Zusammenhang mit dem im VSG liegenden Schlafgewässer 'Lieps, Tollensesee' der Gänse und dem Tagesruhegewässer 'Lieps' der Tauchenten wird hoch eingeschätzt. Der Habitatverlust durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme für die Rastvögel des VSG wird jedoch insgesamt als nicht erheblich eingestuft. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Rastvogelarten, welche die Flächen des Vorranggebiets als Nahrungsfläche nutzen in der umgebenden, intensiv genutzten Ackerlandschaft ausreichend Ausweichhabitate finden.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Kraniche, Gänse, Schwäne und Entenvögel nicht auszuschließen, da es Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Schlafgewässern sowie Nahrungsflächen gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen könnte (VR Wind als Hauptrastgebiet zwischen dem Klein Vielener See und Hohenzieritz). Es ist davon auszugehen, dass die in den Schlafgewässern 'Kleinvielener See' und 'Großer Stadtsee b. Penzlin' rastenden Gänse die Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung, welche im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' gelegen sind, regelmäßig nutzen. Auch das VR Wind selbst beinhaltet Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung, sodass eine Barrierewirkung der im Schlafgewässer 'Lieps, Tollensesee' rastenden Gänse sowie im Tagesruhegewässer 'Lieps' rastenden Tauchenten nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Auch für die weiteren betrachtungsrelevanten Rastvogelarten ist eine Barrierewirkung nicht sicher auszuschließen. Die Barrierewirkung wird jedoch insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da sich zwischen VR Wind und VSG ausreichend große freie Korridore befinden, welche als Äsungsflächen und für die Austauschbeziehungen zwischen den traditionellen Schlafplätzen genutzt werden können.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind können somit ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Rohrweihe und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise des Seeadlers liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Fischadler, Rohrweihe, Weißstorch und Rotmilan sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen können für die Art Weißstorch nicht sicher ausgeschlossen werden, da nicht auszuschließen ist, dass die Grünlandflächen südöstlich des VR Wind regelmäßig von den Weißstörchen bei Peckatel als Nahrungshabitat genutzt werden und somit das VR Wind regelmäßig durchflogen wird. Auch für die südlich des VR Wind brütenden Fischadler sind regelmäßige Nahrungsflüge zum Kleinvielener See zu erwarten, sodass kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Rohrweihe und Rotmilan ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste können für den Goldregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden, da das Plangebiet innerhalb von 500 m zu Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' von hoher bis sehr hoher Bedeutung liegt.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Fischadler und Weißstorch nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.6.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als / gleich 500 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut)
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schwarzstorch, Wanderfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Flussseeschwalbe, Kormoran, Lachmöwe, Graugans, Kranich (Rast), Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Weißstorch (r)
- Seeadler (r)
- Fischadler (r)
- Goldregenpfeifer (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Goldregenpfeifer (Rast))

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Weißstorch (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Seeadler (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten
- Antikollisionssysteme

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Fischadler (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Goldregenpfeifer (c)

- Phänologiebedingte Abschaltung

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Seeadler, Fischadler, Weißstorch und Goldregenpfeifer innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für die Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Fischadler und Weißstorch hinreichend gemindert werden. Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

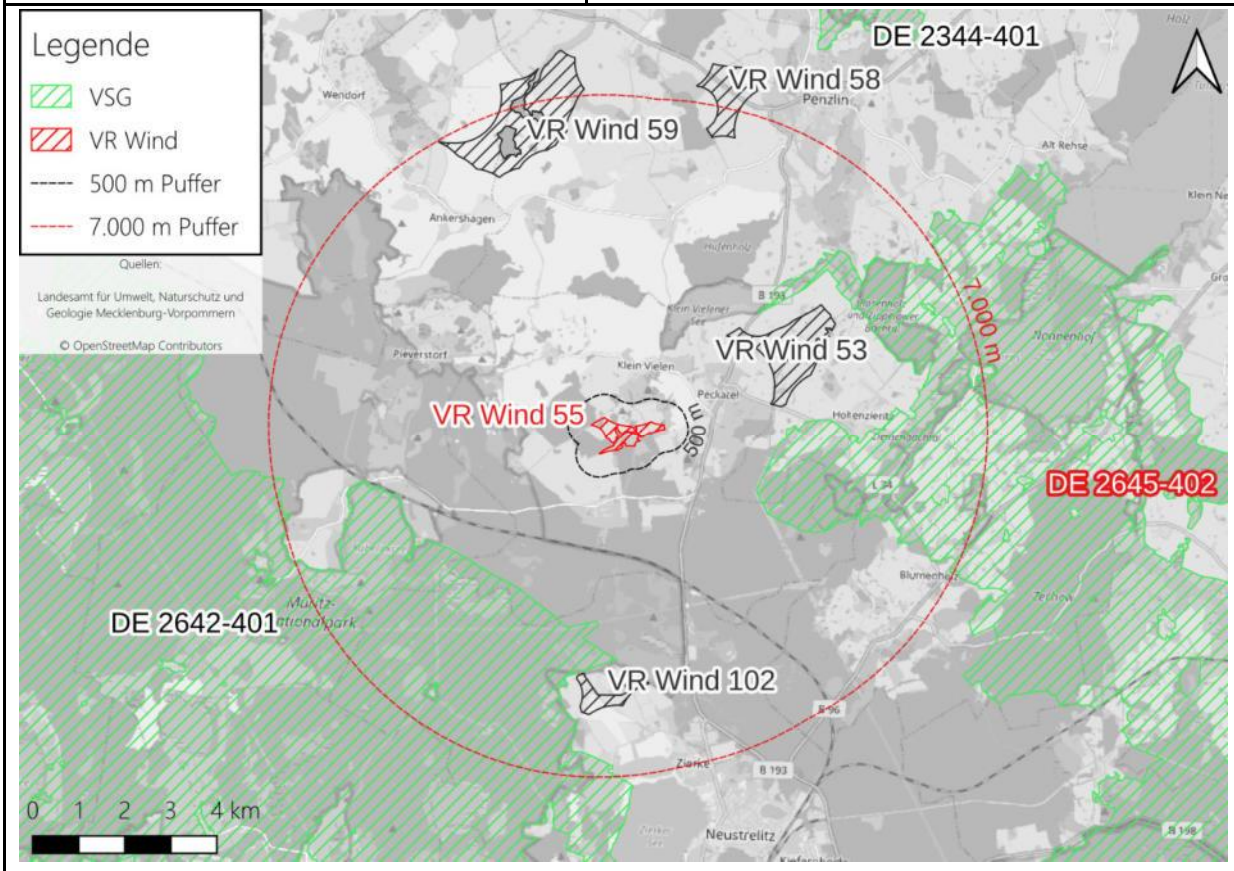
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.7 VR Wind 55 Klein Vielen

2.2.7.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	55 Klein Vielen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Klein Vielen, nördlich der Stadt Neustrelitz. Es hat eine Größe von etwa 47 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.363 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen und -flächen sowie eine Straße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 193 sowie Freileitungen. Zusätzlich liegen einzelne Waldbereiche, eine Gewerbe- und eine Landwirtschaftsfläche zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.363 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.363 m Entfernung vom VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet. Davon abweichend verbleibt der Weißstorch mit einem erweiterten Prüfbereich von 2.000 m (gem. BNatSchG) weiterhin betrachtungsrelevant, da sich innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze ein Weißstorchhorst befindet, welcher somit Bestandteil des VSG ist (vgl. Natura-2000-LVO MV) und innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VR Wind gelegen ist.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 55 Klein Vielen die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[24]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[25]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[26]
Schwarzstorch (r, 3.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[27]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[27] Gänsesäger (c, 3.000 m)[27] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[27] Höckerschwan (c, 3.000 m)[27] Pfeifente (c, 3.000 m)[27] Reiherente (c, 3.000 m)[27] Saatgans (c, 3.000 m)[27] Singschwan (c, 3.000 m)[27] Tafelente (c, 3.000 m)[27] Zwergsäger (c, 3.000 m)[27]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wanderfalke (r, 2.500 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Weißstorch (r, 2.000 m)

[24] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[25] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[26] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[27] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2645-402 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Für die betrachtungsrelevante Brutvogelart Rohrweihe sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2645-402. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des jeweils artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Rohrweihe, Schwarzstorch und Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Fischadler, Goldregenpfeifer, Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Weißstorch sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Kranichen, Goldrgenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 55 befinden.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 55 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan und Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Arten sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut.

Für den Wanderfalken sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich befinden sich keine Brutnachweise der Art. Wanderfalken brüten in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Tollensesee und Lieps' für Gänse (Lieps, Tollensesee) und Tauchenten (Lieps, Tollensesee), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C 'Rödliner und Wanzkaer See' für Gänse (Rödliner See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Wesenburg - Strelitzer Seengebiet' für Kraniche (Großer Kulowsee) und Gänse (Großer Kulowsee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Graugans und Kranich im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Goldregenpfeifern, Schwänen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen, Goldregenpfeifern und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Entenvögeln, Schwänen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Graugans, Blässgans, Gänsesäger, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Fischadler, Goldregenpfeifer (Rast) und Weißstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Fischadler und Weißstorch sind lediglich im erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den Brutplätzen im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie

essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

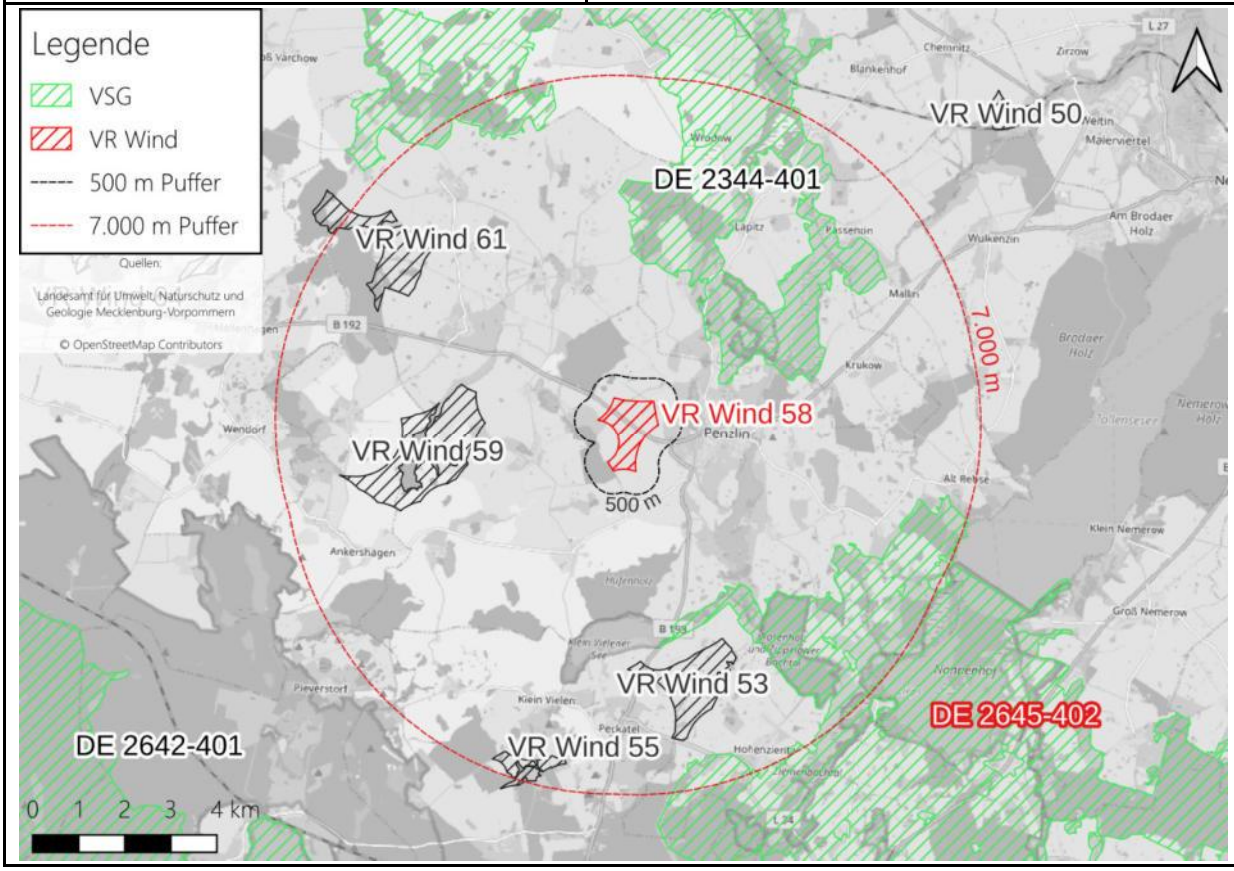
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.8 VR Wind 58 Penzlin

2.2.8.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	58 Penzlin
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Penzlin (Stadt), westlich der Stadt Penzlin. Es hat eine Größe von etwa 113 ha. Im Plangebiet befinden sich bereits zwei WEA.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.147 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Sumpf, Gehölzreihen, Gebüsche und Heckenstrukturen, eine Gewässerachse und eine Bundesstraße. Im VR Wind befinden sich im südöstlichen Bereich bereits zwei vorhandene Windenergieanlagen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die B 193. Zusätzlich liegen ein See, Offenlandbereiche, ein Teil der Stadt Penzlin, sowie vier

kleinere Ortschaften zwischen VSG und Plangebiet. Eine Stromtrasse verläuft in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 3.147 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.147 m Entfernung vom VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 58 Penzlin daher lediglich die folgenden windenergieempfindlichen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schwarzstorch (r, 7.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 58 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Der Rotmilan bevorzugt als Bruthabitat Laubwälder mit Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich, brütet aber auch in Laub-Nadel-Mischwäldern und ersatzweise Baumreihen und Feldgehölzen. Für die Nahrungssuche nutzt der Rotmilan Offenland. Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2645-402 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, inklusive des Rotmilans stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Art im VSG ausgegangen. Das VR Wind 58 liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3.500 m zu den bekannten Horststandorten des Rotmilans im VSG.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 58 liegt innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schwarzstorch und Rotmilan ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu den bekannten Brutnachweisen von Rotmilan und Schwarzstorch im VSG liegt.

Das VR Wind liegt im erweiterten Prüfbereich eines Seeadlerhorstes im VSG. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es im relevanten Prüfbereich aufgrund der Habitatausstattung keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem potenziellen Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

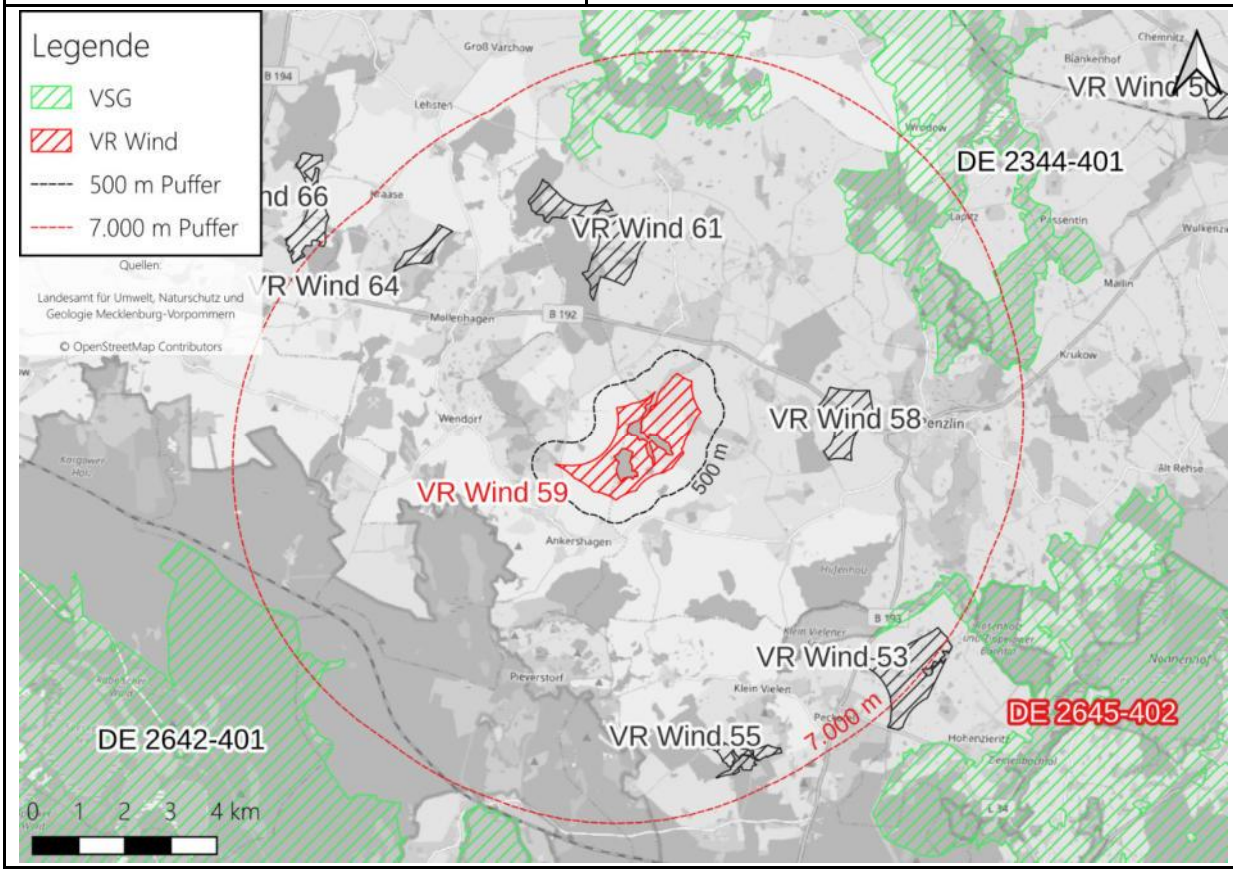
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.9 VR Wind 59 Rumpshagen

2.2.9.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	59 Rumpshagen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Ankershagen, Schliemanngemeinde und Penzlin (Stadt), westlich der Stadt Penzlin. Es hat eine Größe von etwa 317 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 5.682 m zu diesem.
Das Plangebiet umfasst insbesondere Ackerflächen, Feldsölle mit Gehölzvegetation und Hecken, Gehölzreihen, Gewässerachsen und Gemeindestraßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße K 30 sowie die Bundesstraße B 193, welche direkt an der nordwestlichen Grenze des VSG verläuft. Zusätzlich liegen kleinere Siedlungsflächen und daran angrenzende landwirtschaftliche Betriebe

zwischen VSG und Plangebiet. Das Waldgebiet „Hufenholz“ sowie der Klein Vielener See befinden sich in direkter Linie des kleinsten Abstandes zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kleiner als 5.682 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 5.682 m Entfernung vom VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten gemäß Anlage I BNatSchG sowie AAB-WEA 2016 sind ebenfalls insgesamt nicht betroffen. Es verbleibt im räumlichen Bezug auf das VR Wind 59 Rumpshagen daher als einzige betrachtungsrelevante windenergieempfindliche Art der Schwarzstorch (r, 7.000 m), da sich das VR Wind innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum VSG befindet.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 59 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können ausgeschlossen werden. Die Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs bezieht sich gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) auf einen 3.000 m Prüfbereich.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die einzige betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art Schwarzstorch (r, 7.000 m) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Schwarzstorch ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum bekannten Brutwald des Schwarzstorchs im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

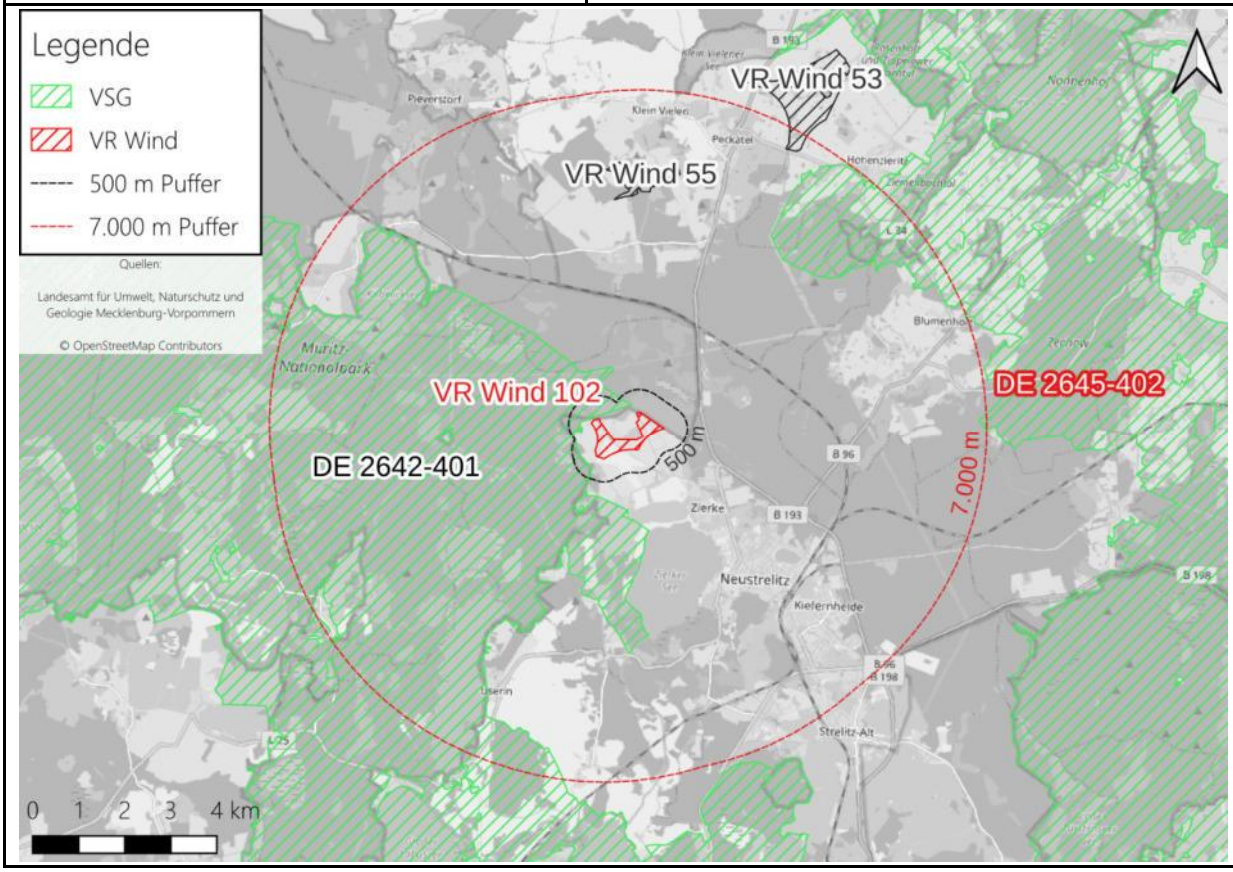
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.10 VR Wind 102 Neustrelitz

2.2.10.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	102 Neustrelitz
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Neustrelitz, Stadt, nordwestlich der Stadt Neustrelitz. Es hat eine Größe von etwa 56 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.494 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen, eine Gewässerachse und kleinflächig Wald, sowie Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordöstlich und dem Plangebiet verlaufen die Bundesstraße 193 und Bahnschienen. Zusätzlich liegen ein großer Waldbereich und Rohstoffabbaugebiete zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 4.494 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.494 m Entfernung vom VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 102 Neustrelitz daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG als windenergiesensible Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schwarzstorch (r, 7.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 102 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 102 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete)

fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Arten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schwarzstorch und Seeadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum bekannten Brutwald des Schwarzstorchs und bekannten Brutplätzen des Seeadlers im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

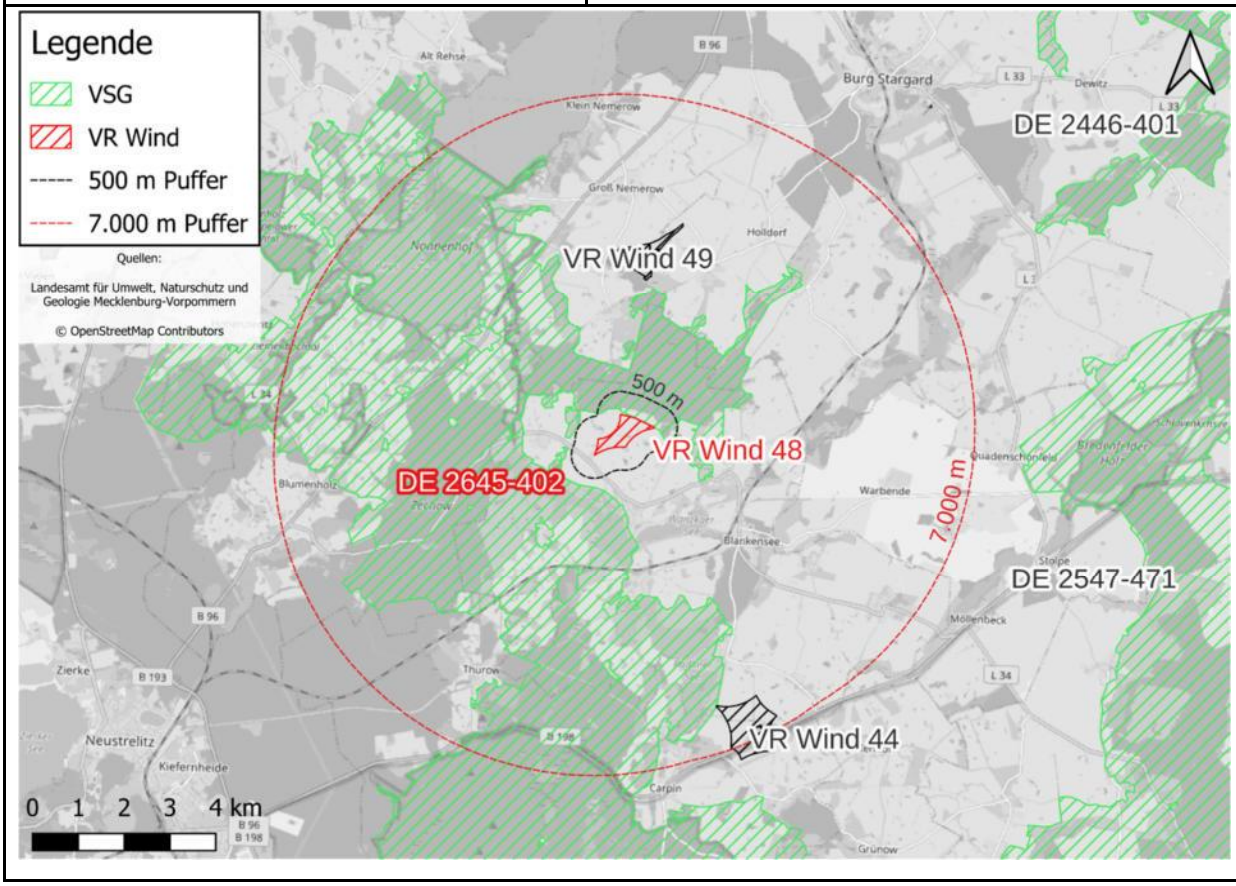
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP

2.3.1 VR Wind 48 Wanzka

2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	48 Wanzka
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Blankensee, nordwestlich der Ortschaft Blankensee und nördlich der Ortschaft Wanzka. Es hat eine Größe von etwa 43,1 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG direkt angrenzend an dieses. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen mit Gewässerachsen und Kleingewässern mit Röhricht und Schilf sowie eine Freileitung. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das VSG ist nördlich des VR Wind direkt angrenzend. Zwischen dem VSG südlich und westlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Landesstraße 34. Zusätzlich liegen

hauptsächlich Offenlandbereiche sowie ein landwirtschaftlicher Hof (südlich) und der Ortsteil Neuhof (westlich) zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert:

Kollisionsgefährdete Arten[28]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[29]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[30]
Rohrdommel (r, 500 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Wanderfalke (r, 1.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m)	Rohrdommel (r, 500 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m)

Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den erhaltungszielgegenständlichen Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Die Erhaltungszielart Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2645-402. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schwarzstorch und Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Fischadler, Weißstorch, Wanderfalke, Rohrdommel, Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Brutvogelarten Rohrdommel, Wachtelkönig und Kranich und Rastvorkommen von Gänsen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 48 befinden.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m) um das VR Wind 48 befinden.

[28] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[29] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[30] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke und Flussseeschwalbe sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt.

Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Im VSG finden sich im jeweiligen Nahbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate für Rot- und Schwarzmilan, sowie Wespenbussard, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Im VSG finden sich im Nahbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate für die Rohrweihe, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Art Wanderfalke brütet in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden. Im Nahbereich der Art sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Art Flussseeschwalbe bevorzugt bodenprädatorenfreie Inseln, nutzt aber auch vegetationsarme Flächen wie Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen als Nistplatz. Im VSG finden sich im zentralen Prüfbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate dieser Art, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Brutvogelart Rohrdommel, welche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdet und störungsempfindlich eingestuft ist, liegen im relevanten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG. Jedoch finden sich potenziell geeignete Bruthabitate in diesem Bereich. Dommeln präferieren störungsarme Verlandungszonen, insbesondere große Alt-Schilf- und Röhrichtbestände als Bruthabitat.

Für die störungsempfindlichen Erhaltungszielarten Wachtelkönig und Kranich (Brut) sind keine Brutnachweise im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA bekannt. Die Art Wachtelkönig nutzt offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland (mit lückiger Vegetation und Nassstellen) zur Brut. Der Kranich brütet in nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken, Mooren, Sümpfen oder Verlandungszonen von Gewässern. Im VSG finden sich im relevanten Prüfbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie B 'Tollensesee und Lieps' für Gänse (Lieps, Tollensesee) und Tauchenten (Lieps, Tollensesee), Schlafplatz der Kategorie C 'Rödliner und Wanzkaer See' für Gänse (Rödliner See), Schlafplatz der Kategorie C-B 'Wesenburg - Strelitzer Seengebiet' für Kraniche (Großer Kulowsee) und Gänse (Großer Kulowsee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu den Schlafplätzen der erhaltungszielgegenständlichen Rastvogelarten im VSG. Das VR Wind liegt jedoch im Prüfbereich von 500 m zu Nahrungs- und Ruhegebieten für die Rastvogelarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (98%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Erhaltungszielarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Erhaltungszielart Kranich (Brut) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des relevanten

Prüfbereichs um das VR Wind ein potenziell geeignetes Bruthabitat hat. **Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im 500 m Umfeld ist größer als der Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007), sodass der Habitatverlust des Kranichs (Brut) als erheblich eingestuft wird.** Baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen können aufgrund der Nähe des VR Wind zu den potenziellen Bruthabitaten auch für Rohrdommel und Wachtelkönig nicht ausgeschlossen werden. **Der potenzielle Habitatverlust der Arten im Wirkungsbereich für baubedingte Störungen wird gem. Lambrecht & Trautner (2007) ebenfalls als erheblich eingestuft.** Auch eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvogelart Kranich kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art innerhalb des VSG innerhalb von 500 m zum VR Wind Nahrungs- und Ruhegebiete hat. Baubedingte Beeinträchtigungen der weiteren störungsempfindlichen Rastvogelart Graugans können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind innerhalb von 400 m zu Nahrungs- und Ruhegebieten gelegen ist. **Der potenzielle Habitatverlust im Wirkbereich für baubedingte Störwirkungen beträgt etwa 16,3 ha für die Rastvogelarten und wird somit als erheblich eingestuft.** Aufgrund der potenziell geeigneten Bruthabitate im VSG von Rohrweihe, Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard in unter 200 m bzw. 300 m Entfernung zum VR Wind können baubedingte Beeinträchtigungen für diese Arten im Horst- bzw. Nestbereich ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Für die Rohrweihe wird der potenzielle Habitatverlust innerhalb des VSG im Wirkbereich für baubedingte Störungen mit unter 2,6 ha als nicht erheblich eingestuft. **Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im jeweiligen Wirkbereich für baubedingte Störungen von Rot- und Schwarzmilan beträgt über 10 ha, sodass die Beeinträchtigungen gemäß Lambrecht & Trautner (2007) als erheblich eingestuft werden.** Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im jeweiligen Wirkbereich für baubedingte Störungen des Wespenbussards beträgt unter 10 ha, sodass die Beeinträchtigungen gemäß Lambrecht & Trautner (2007) als nicht erheblich eingestuft werden. Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im 200 m Wirkbereich für baubedingte Störungen des Wanderfalken beträgt unter 40 ha, sodass die Beeinträchtigungen gemäß Lambrecht & Trautner (2007) als nicht erheblich eingestuft werden. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Brutvogelarten Rohrdommel, Wachtelkönig und Kranich, sowie Rastvorkommen von Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der potenziellen Bruthabitate von Rohrdommel, Wachtelkönig und Kranich (Brut) im artspezifisch relevanten Prüfbereich um das VR Wind können Beeinträchtigungen durch Störwirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für die Art Rohrdommel beträgt der potenzielle Habitatverlust durch betriebsbedingte Störungen etwa 3.000 m^2, für die Arten Wachtelkönig und Kranich (Brut) beträgt der potenzielle Habitatverlust durch betriebsbedingte Störungen jeweils mehrere Hektar. Gemäß Lambrecht & Trautner (2007) wird der Habitatverlust der Arten somit als erheblich eingestuft.

Da das VR Wind direkt an Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' von hoher bis sehr hoher Bedeutung im VSG angrenzt, können erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten Kranich und Graugans nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Arten Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut, Rast) und Graugans nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (98%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den

im VSG liegenden Schlafgewässern der Erhaltungszielarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Brutvogelarten Wachtelkönig und Kranich, sowie Rastvorkommen von Gänsen und Kranichen. Eine erhebliche anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die störungssensiblen Brutvogelarten Wachtelkönig und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da diese Arten gemäß AAB-WEA (LUNG MV, 2016) vor allem gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen von WEA empfindlich sind. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Graugans und Kranich ebenfalls nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Fischadler, Weißstorch, Wanderfalke, Rohrdommel, Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Für Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke und Rohrweihe konnte eine Ansiedlung im Nahbereich aufgrund potenziell geeigneter Bruthabitate nicht ausgeschlossen werden. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Aktuelle bekannte Brutnachweise bzw. potenzielle Brutplätze von Fischadler, Rohrdommel und Flussseeschwalbe liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Arten um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für den Weißstorch sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Fischadler, Wanderfalke, Rohrdommel, Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rohrweihe (r)
- Wanderfalke (r)
- Rotmilan (r)
- Schwarzmilan (r)
- Fischadler (r)
- Wespenbussard (r)
- Flussseeschwalbe (r)
- Rohrdommel (r)

- Wachtelkönig (r)
- Kranich (r)
- Kranich (c)
- Graugans (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Rohrdommel, Wachtelkönig, Rotmilan, Schwarzmilan, Kranich (Brut, Rast), Graugans)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut, Rast), Graugans)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Fischadler, Wanderfalke, Rohrdommel, Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Rohrweihe (r)

- Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-200m) zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08.
- Rotorunterdurchlass mindestens 50 m

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Wanderfalke (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.
- Phänologiebedingte Abschaltung

Rotmilan (r)

- Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50 m
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07
- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Schwarzmilan (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Fischadler (r)

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Wespenbussard (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Flussseeschwalbe (r)

- Einhalten des Abstands von 1.000 m zu Brutkolonien
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.

Rohrdommel (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-80 m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.

Wachtelkönig (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-50 m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.
- Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.

Kranich (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit: April bis Juli

Kranich (c), Graugans (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich)
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Rohrdommel, Wachtelkönig, Rotmilan, Schwarzmilan, Kranich (Brut, Rast) und Graugans sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Fischadlers, Wanderfalken, Wespenbussards, der Flussseeschwalbe und Rohrweihe, innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall der Arten Flussseeschwalbe, Rohrdommel, Wachtelkönig und Kranich (Brut) nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Fischadler, die Rohrdommel und die Flussseeschwalbe, Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen von Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut, Rast) und Graugans sowie Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen von Wachtelkönig, Kranich (Rast) und Graugans hinreichend gemindert werden.

Da sich die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalke und Rohrweihe im artspezifisch relevanten Nahbereich nach BNatSchG nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats im Nahbereich durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung kann das Risiko betriebsbedingter Kollisionen für den Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalken und die Rohrweihe je nach Maßnahmentyp und Lage des Brutplatzes im jeweils zentralen Prüfbereich zum VR Wind hinreichend gemindert oder vermieden werden. Zudem besteht für die Rohrweihe kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich sofern lediglich WEA mit einem Rotorunterdurchlass von mindestens 50 m errichtet werden. Potenziell geeignete Brutplätze liegen jedoch auch innerhalb des Nahbereiches von 400 m bzw. 500 m. Die phänologiebedingte Abschaltung während des Ausfliegens der Jungvögel kann somit das Kollisionsrisiko zwar während der Zeit des Ausfliegens der Jungvögel mindern; es verbleibt jedoch ein hohes Kollisionsrisiko für Brutpaare während der Zeit der Reviergründung und Balz sowie während der Aufzuchtzeit. Ggf. ist daher eine Erweiterung der phänologiebedingten Abschaltzeiten auf die Zeit der Reviergründung und Balz sowie der Jungenaufzucht zu prüfen. Da das VR Wind zwischen VSG und Nahrungshabitaten im Offenland liegt, ist zu prüfen ob durch die Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereiches der WEA eine ausreichende Lenkungsfunktion zu erreichen ist. Die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Maßnahme setzt Kenntnisse zum Habitatpotential und/oder zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalke und Rohrweihe können daher ausschließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass der Zeitraum für die phänologiebedingte Abschaltung auf die gesamte Brutperiode erweitert wird oder ein Brutvorkommen im Nahbereich ausgeschlossen werden kann. Ggf. ist zu prüfen, ob die

Installation eines Antikollisionssystems für den Rotmilan zielführend ist. Eine entsprechende Anordnung geeigneter Maßnahmen ist durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren.

Betriebsbedingte Störungen der Rohrdommel und des Kranichs (Brut) können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind bis auf 115 m an potenzielle Bruthabitate der Art Kranich (Brut) und bis auf 20 m an potenzielle Bruthabitate der Art Rohrdommel heranreicht und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden. Da sich die Beurteilung der betriebsbedingten Störung von Rohrdommel und Kranich (Brut) im artspezifischen Prüfabstand sich nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten Kranich (Brut) und Rohrdommel des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

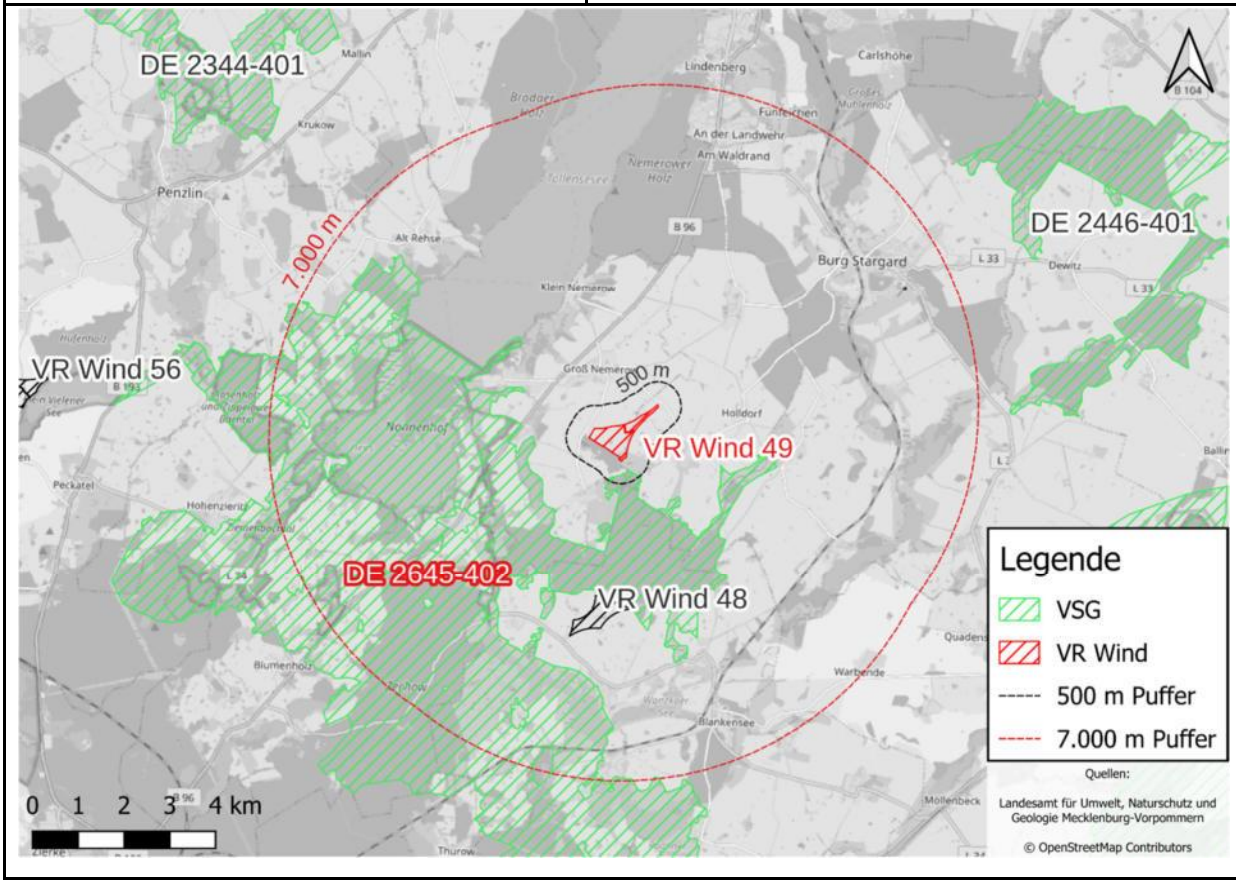
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.2 VR Wind 49 Groß Nemerow

2.3.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	49 Groß Nemerow
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Groß Nemerow und Holldorf, südwestlich der Stadt Burg Stargard. Es hat eine Größe von etwa 51,3 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 234 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölzreihen und Hecken sowie kleine Gewässer mit Röhricht und Schilf. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich des Plangebietes und dem Plangebiet liegt offenes Agrarland sowie zum Teil ein geschlossener Waldbereich südwestlich an das VR Wind angrenzend.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025):

Kollisionsgefährdete Arten[31]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[32]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[33]
Rohrdommel (r, 500 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Wanderfalke (r, 1.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[34] Kormoran (r, 1.000 m)[34] Lachmöwe (r, 1.000 m)[34]	Rohrdommel (r, 500 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[34] Gänsesäger (c, 3.000 m)[34] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[34] Höckerschwan (c, 3.000 m)[34] Pfeifente (c, 3.000 m)[34] Reiherente (c, 3.000 m)[34] Saatgans (c, 3.000 m)[34] Singschwan (c, 3.000 m)[34] Tafelente (c, 3.000 m)[34] Zwergsäger (c, 3.000 m)[34]

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2645-402 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die koloniebrütenden Arten Lachmöwe und Kormoran sind im Prüfbereich von 1.000 m zum VR Wind keine bekannten Brutkolonien der Arten gelegen. Die bekannten Brutkolonien des Kormorans und der Lachmöwe liegen im VSG in der Lieps. Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Flussseeschwalbe, Rohrdommel und Wachtelkönig sind im artspezifischen Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Die Art Seeadler, welcher einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2645-402. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Kormoran, Lachmöwe, Flussseeschwalbe, Rohrdommel, Wachtelkönig, Schwarzstorch und Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

[31] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[32] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[33] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[34] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Weißstorch, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindliche Brutvogelart Kranich und Rastvorkommen von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 49 befinden.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 49 befinden.

Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Im VSG finden sich im Nahbereich für den Rotmilan bekannte Horststandorte. Für Schwarzmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise im jeweils erweiterten Prüfbereich bekannt.

Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der Art finden sich im VSG keine Brutnachweise.

Für den Wanderfalken sind keine Brutnachweise im erweiterten Prüfbereich bekannt. Die Art brütet in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden.Für die störungsempfindliche Art Kranich (Brut) sind keine Brutnachweise im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA bekannt. Der Kranich brütet bevorzugt in nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken, Mooren, Sümpfen oder Verlandungszonen von Gewässern.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie B 'Tollensesee und Lieps' für Gänse (Lieps, Tollensesee) und Tauchenten (Lieps, Tollensesee), Schlafplatz der Kategorie C 'Rödliner und Wanzkaer See' für Gänse (Rödliner See), Schlafplatz der Kategorie C-B 'Wesenburg - Strelitzer Seengebiet' für Kraniche (Großer Kulowsee) und Gänse (Großer Kulowsee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Gänsen, Kranichen, Entenvögeln, Schwänen und Goldregenpfeifern im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (81%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten

Prüfbereichs für baubedingte Störungen um das VR Wind gelegen sind und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Entenvögeln, Goldregenpfeifern und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Gänsen, Schwänen, Entenvögeln, Goldregenpfeifern und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (81%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die Rastvogelarten jedochnicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Fischadler, Weißstorch und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise des Rotmilans liegen innerhalb des Nahbereichs um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Fischadler und Weißstorch sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für den Fischadler ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den Brutplätzen im VSG und den jeweiligen Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen können für die Art Weißstorch nicht sicher ausgeschlossen werden, da nicht auszuschließen ist, dass die Grünlandflächen südwestlich des VR Wind regelmäßig von den nördlich sowie östlich brütenden Vögeln als Nahrungshabitat genutzt werden und somit das VR Wind regelmäßig durchflogen wird.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Weißstorch und Rotmilan nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Flussseeschwalbe, Rohrdommel, Wachtelkönig, Rohrweihe, Wanderfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard, Kormoran, Lachmöwe, Graugans, Blässgans, Saatgans, Gänsesäger, Zwergsäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Singschwan, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Kranich (Rast, Brut)

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)

- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Weißstorch (r)
- Rotmilan (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Rotmilan (r)

- Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50 m
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.
- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Weißstorch (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Weißstorch und Rotmilan innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen des Weißstorchs hinreichend gemindert werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste des Rotmilans können im Nahbereich von 500 m zu den bekannten Brutstandorten der Art im VSG nicht hinreichend gemindert werden, da davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Nahbereichs errichtet werden und keine geeigneten Maßnahmen existieren, um im Nahbereich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden. Im zentralen Prüfbereich der Art kann das signifikant erhöhte Tötungsrisiko durch die genannten Maßnahmen hinreichend gemindert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Art Rotmilan des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des VSG durch das VR Wind können durch eine Verkleinerung des Plangebietes ausgeschlossen werden, sodass der Abstand zwischen VR Wind und Brutnachweisen des Rotmilans mindestens so groß ist wie der artspezifisch relevante Nahbereich von 500 m.

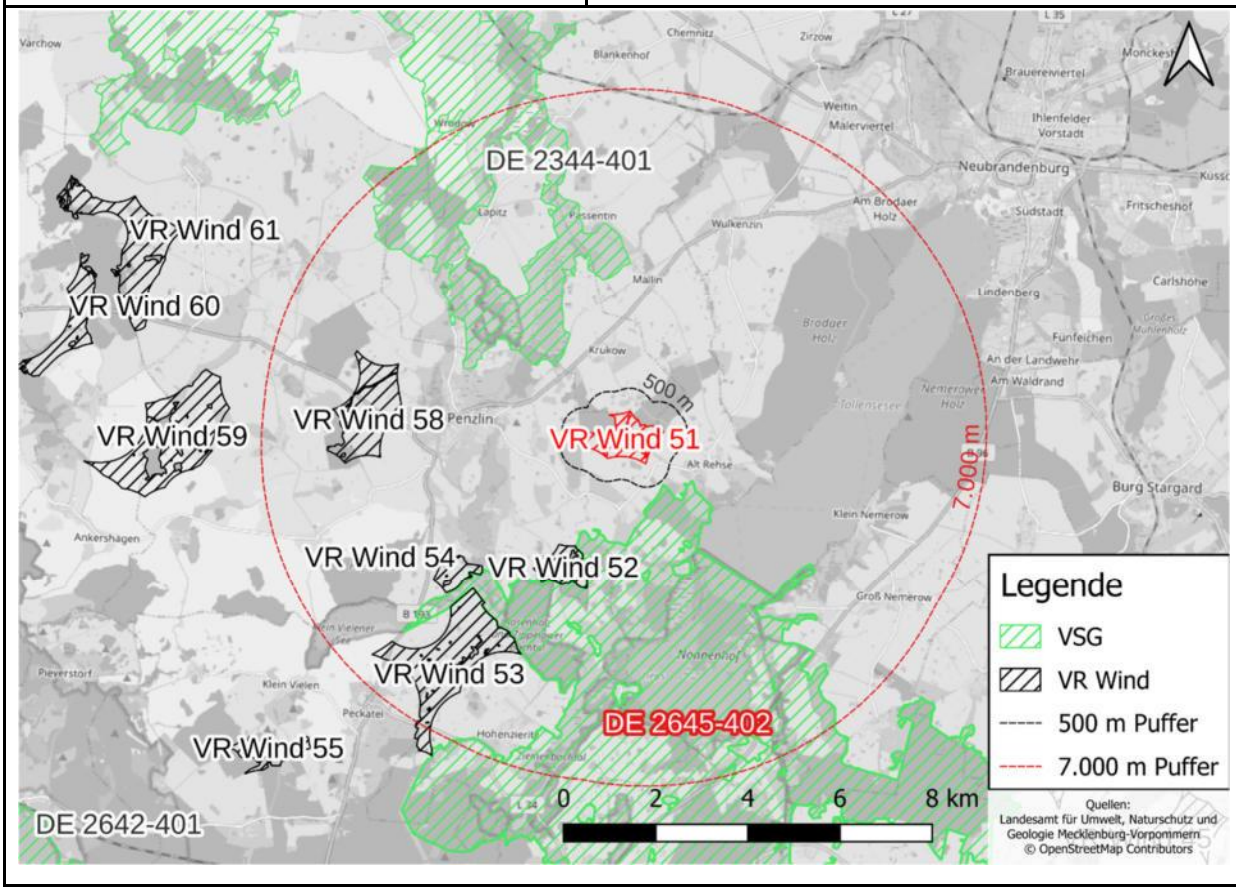
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.3 VR Wind 51 Alt Rehse

2.3.3.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	51 Alt Rehse
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Kuckssee und Penzlin (Stadt), östlich der Stadt Penzlin. Es hat eine Größe von etwa 94,4 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 581 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, Gehölze, Gehölzreihen, ein kleines Gewässer, eine Gewässerachse, Röhricht und Schilf. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße K 78. Zusätzlich liegt die Ortschaft Siehdichum zwischen VSG und Plangebiet. Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu

berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 581 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 581 m Entfernung vom VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 51 Alt Rehse die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[35]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[36]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[37]
Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Wanderfalke (r, 1.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[38] Kormoran (r, 1.000 m)[38] Lachmöwe (r, 1.000 m)[38]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[38] Gänsesäger (c, 3.000 m)[38] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[38] Höckerschwan (c, 3.000 m)[38] Pfeifente (c, 3.000 m)[38] Reiherente (c, 3.000 m)[38] Saatgans (c, 3.000 m)[38] Singschwan (c, 3.000 m)[38] Tafelente (c, 3.000 m)[38] Zwergsäger (c, 3.000 m)[38]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Art:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Baumfalke (r, 2.000 m)[39]

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2645-402 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen.

Für die betrachtungsrelevante Brutvogelart Flussseeschwalbe sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Für den

[35] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[36] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[37] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[38] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

[39] Kartierter Brutverdacht aus 2021 (SPA-Monitoring).

betrachtungsrelevanten Weißstorch sind im VSG DE 2645-402 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten . Die Arten Flussseeschwalbe, Schwarzstorch und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Kormoran, Lachmöwe, Baumfalke, Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 51 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 51 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise im jeweils artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt. Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Der Wespenbussard präferiert zur Brut ebenfalls großflächige Waldgebiete aus Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen. Im VSG befindet sich im zentralen Prüfbereich zum VR Wind ein Brutnachweis des Rotmilans. Im erweiterten Prüfbereich zum VR Wind befindet sich für die Arten Schwarzmilan und für den Wespenbussard je ein gesicherter Brutverdacht (B9). Für die Arten Schwarzmilan und Wespenbussard sind keine Brutnachweise im jeweils erweiterten Prüfbereich bekannt.

Der Baumfalke brütet bevorzugt in Wäldern sowie in der offenen Agrarlandschaft in Feldgehölzen mit Nähe zu Jagdhabitaten wie Mooren, Gewässern aber auch Parkanlagen im dörflichen/städtischen Bereich. Auch Bruten auf Gittermasten werden zunehmend beobachtet. Im VSG befindet sich im erweiterten Prüfbereich zum VR Wind ein gesicherter Brutverdacht (B9).

Für den Wanderfalken sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich bekannt. Die Art brütet in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden. Auch innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der Art finden sich im VSG keine Brutnachweise.

Für die kollisionsgefährdete Art Rohrweihe sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Auch im erweiterten Prüfbereich der Art sind keine Brutnachweise im VSG gelegen. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt.

Die koloniebrütenden Arten Lachmöwe und Kormoran sind kollisionsgefährdet an großen Brutkolonien. Der Kormoran brütet häufig auf Bäumen in Gewässernähe, die Lachmöwe am Boden. Im Prüfbereich von 1.000 m zum VR Wind sind keine bekannten Brutkolonien der Arten gelegen. Die bekannten Brutkolonien des Kormorans und der Lachmöwe liegen im VSG in der Lieps in einer Entfernung von über 4 km zum VR Wind.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Tollensesee und Lieps' für Gänse (Lieps, Tollensesee) und Tauchenten (Lieps, Tollensesee), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C 'Rödliner und Wanzkaer See' für Gänse (Rödliner See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Wesenburg - Strelitzer Seengebiet' für Kraniche (Großer Kulowsee) und Gänse (Großer Kulowsee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Graugans und Kranich im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Gänsesäger, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Graugans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Seeadler, Fischadler, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise des Rotmilans liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für die Arten Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke befinden sich im artspezifischen erweiterten Prüfbereich gesicherte Brutverdachte (B9). Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für diese Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Für Seeadler und Fischadler sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler und Fischadler ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Rotmilan nicht sicher ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 581 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut)
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Flussseeschwalbe, Schwarzstorch, Weißstorch, Seeadler, Fischadler, Kormoran, Lachmöwe, Wanderfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rohrweihe, Graugans, Kranich (Rast), Blässgans,

Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Pfeifente, Tafelente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Zwergsäger

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rotmilan (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Rotmilan (r)

- Antikollisionssysteme

oder

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

Phänologiebedingte Abschaltung

- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Rotmilans innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Rotmilan hinreichend gemindert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

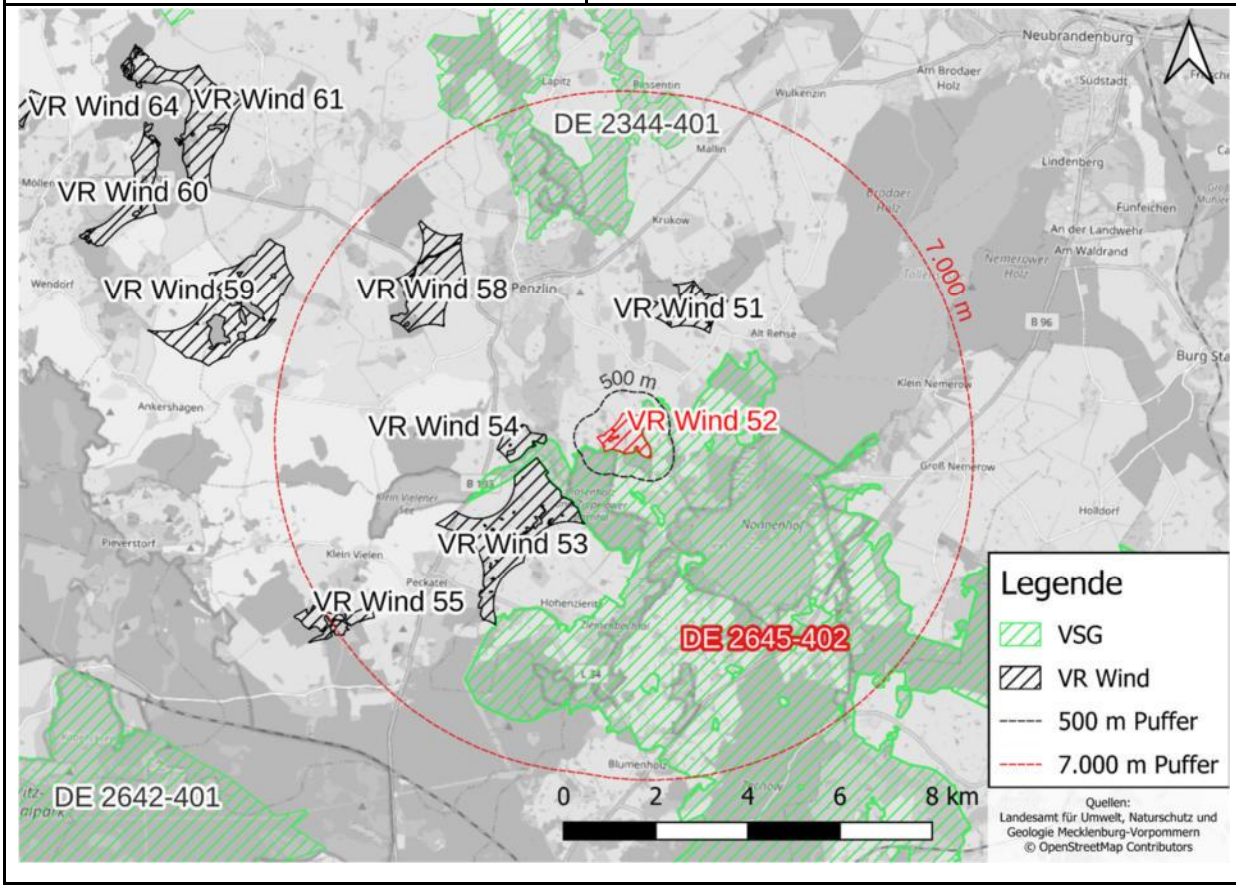
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.4 VR Wind 52 Werder-1

2.3.4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	52 Werder-1
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Hohenzieritz und Penzlin (Stadt), südöstlich der Stadt Penzlin. Es hat eine Größe von etwa 61,6 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG direkt angrenzend an dieses. Das Plangebiet umfasst überwiegend Landwirtschaftsflächen, Gehölzreihen, Röhrichte und Schilf, Sumpfgebiete, Gehölze, Hecken, kleine Gewässer, Gebüsche und eine Straße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das VSG grenzt auf östlicher und südlicher Seite des Plangebietes direkt an dieses an. Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert:

Kollisionsgefährdete Arten[40]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[41]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[42]
Rohrdommel (r, 500 m) Weißstorch (r, 1.000 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Wanderfalke (r, 1.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Schwarzmilan (r, 1.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m) Fischadler (r, 1.000 m) Wespenbussard (r, 1.000 m) Flussseeschwalbe (r, 1.000 m)	Rohrdommel (r, 500 m) Schwarzstorch (r, 3.000 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m)

Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den erhaltungszielgegenständlichen Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Für den erhaltungszielgegenständlichen Weißstorch sind im VSG DE 2645-402 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schwarzstorch und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrdommel, Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Brutvogelarten Rohrdommel, Wachtelkönig und Kranich sowie Rastvorkommen von Gänsen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 52 liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs (2.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m) um das VR Wind 52 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke und Flussseeschwalbe sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt.

[40] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[41] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[42] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Die Rohrweihe nutzt bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten als Bruthabitat, nutzt aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche zur Brut. Innerhalb des Nahbereichs von 400 m um das VR Wind finden sich im VSG Röhricht- / Schilfflächen, sodass eine Ansiedlung der Rohrweihe nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Auch für diese Arten befinden sich im Nahbereich von 500 m potenziell geeignete Bruthabitate.

Der Wanderfalke brütet in der Planungsregion überwiegend in Kiefernwäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden. Auch im Nahbereich des Wanderfalken sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Flussseeschwalbe nutzt vegetationsarme, kurzgrasige oder störungsarme Flächen wie Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen als Nistplatz. Im VSG finden sich im zentralen Prüfbereich potenziell geeignete Bruthabitate dieser Art, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Brutvogelart Rohrdommel, welche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdet und störungsempfindlich eingestuft sind, liegen im relevanten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG. Dommeln bevorzugen störungsarme Verlandungszonen, insbesondere große Alt-Schilf- und Röhrichtbestände als Bruthabitat. Im relevanten Prüfbereich von 500 m um das VR Wind finden sich potenziell geeignete Bruthabitate, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die störungsempfindlichen Erhaltungszielarten Wachtelkönig und Kranich (Brut) sind keine Brutnachweise im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA bekannt. Die Art brütet bevorzugt in nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken, Mooren, Sümpfen oder Verlandungszonen von Gewässern. Der Wachtelkönignutzt offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland zur Brut. Im VSG finden sich im relevanten Prüfbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Tollensesee und Lieps' für Gänse (Lieps, Tollensesee) und Tauchenten (Lieps, Tollensesee), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C 'Rödliner und Wanzkaer See' für Gänse (Rödliner See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Wesenburg - Strelitzer Seengebiet' für Kraniche (Großer Kulowsee) und Gänse (Großer Kulowsee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu den Schlafplätzen der erhaltungszielgegenständlichen Rastvogelarten im VSG. Das VR Wind liegt jedoch direkt angrenzend an Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' von hoher bis sehr hoher Bedeutung für die Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Erhaltungszielart Kranich (Brut) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind ein potenziell geeignetes Bruthabitat hat. Die potenziell geeigneten Bruthabitate des Kranichs grenzen zum Teil direkt an das VR Wind an. Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im 500 m Umfeld beträgt über 20 ha. **Gemäß Lambrecht & Trautner (2007) wird der Habitatverlust des Kranichs (Brut) somit als erheblich eingestuft.** Baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen können aufgrund der Nähe des VR Wind zu den potenziellen Bruthabitaten auch für die Rohrdommel nicht ausgeschlossen werden. **Der potenzielle Habitatverlust der Rohrdommel mit knapp 2 ha im Wirkungsbereich für baubedingte**

Störungen wird gem. Lambrecht & Trautner (2007) ebenfalls als erheblich eingestuft. Baubedingte Beeinträchtigungen des Kranich als Rastvogel sowie der weiteren störungsempfindlichen Rastvogelart Graugans können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind direkt angrenzend an Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr Bedeutung gelegen ist. Der potenzielle Habitatverlust für die Rastvögel durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG beträgt etwa 92,5 ha. **Der Habitatverlust der Arten wird somit als erheblich eingestuft.** Aufgrund der potenziell geeigneten Bruthabitate im VSG von Rohrweihe, Flussseeschwalbe, Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard und Wanderfalke in unter 200 m bzw. 300 m Entfernung zum VR Wind können baubedingte Beeinträchtigungen für diese Arten im Horst- bzw. Nestbereich ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. **Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im jeweiligen Wirkbereich für baubedingte Störungen von Rot- und Schwarzmilan beträgt über 10 ha, sodass die Beeinträchtigungen gemäß Lambrecht & Trautner (2007) als erheblich eingestuft werden.** Für den Wespenbussard beträgt der potenzielle Habitatverlust unter 10 ha, sodass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Für den Wanderfalken wird der Habitatverlust von unter 40 ha gemäß Lambrecht & Trautner ebenfalls als nicht erheblich eingestuft. **Für Flussseeschwalbe und Rohrweihe wird der potenzielle Habitatverlust innerhalb des VSG im jeweiligen Wirkbereich für baubedingte Störungen mit über 2,6 ha als erheblich eingestuft**. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Brutvogelarten Rohrdommel, Wachtelkönig und Kranich, sowie Rastvorkommen von Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der potenziellen Bruthabitate von Rohrdommel, Wachtelkönig und Kranich (Brut) im artspezifisch relevanten Prüfbereich um das VR Wind können Beeinträchtigungen durch Störwirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für die Art Wachtelkönig beträgt der potenzielle Habitatverlust innerhalb des VSG über 6,8 ha. Gemäß Lambrecht & Trautner (2007) wird der Habitatverlust für den Wachtelkönig durch betriebsbedingte Störungen somit als erheblich eingestuft. Für die Rohrdommel beträgt der potenzielle Habitatverlust innerhalb des VSG deutlich über dem Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007) für die Art, sodass der Habitatverlust durch betriebsbedingte Störungen somit ebenfalls als erheblich eingestuft wird. Für den Kranich als Brutvogel beträgt der potenzielle Habitatverlust innerhalb des VSG über 20 ha, sodass der Habitatverlust für den Kranich durch betriebsbedingte Störungen gemäß Lambrecht & Trautner (2007) somit ebenfalls als erheblich eingestuft wird.

Da das VR Wind direkt an Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG angrenzt sowie innerhalb von 500 m zu einem Nahrungs- und Ruhegebiet 'Gewässer' liegt, welche regelmäßig genutzt werden, können erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten Kranich und Graugans nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Brutvogelarten Rohrdommel, Wachtelkönig und Kranich sowie die Rastvogelarten Graugans und Kranich nicht sicher ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Brutvogelarten Wachtelkönig und Kranich, sowie Rastvorkommen von Gänsen und Kranichen. Eine erhebliche anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die störungssensiblen Brutvogelarten Wachtelkönig und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da diese Arten gemäß AAB-WEA (LUNG MV, 2016) vor allem gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen von WEA empfindlich sind. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Graugans und Kranich ebenfalls nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrdommel, Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise von Seeadler und Fischadler liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Arten um das VR Wind. Für Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard konnte eine Ansiedlung im Nahbereich aufgrund potenziell geeigneter Bruthabitate nicht ausgeschlossen werden. Für Rohrdommel und Flussseeschwalbe liegen potenzielle Brutplätze innerhalb des artspezifischen Prüfbereichs der Arten um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Rohrdommel und Flussseeschwalbe nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schwarzstorch, Weißstorch

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Seeadler (r)
- Fischadler (r)
- Schwarzmilan (r)
- Rotmilan (r)
- Wespenbussard (r)
- Rohrweihe (r)
- Wanderfalke (r)
- Flussseeschwalbe (r)
- Rohrdommel (r)
- Wachtelkönig (r)
- Kranich (r)
- Graugans (c, 3000 m)
- Kranich (c, 3000 m)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Kranich (Brut), Rohrdommel, Rotmilan, Schwarzmilan, Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Rastvögel: Kranich, Graugans)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Kranich (Brut), Rohrdommel, Wachtelkönig, Rastvögel: Kranich, Graugans)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

(Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Rohrdommel, Flussseeschwalbe)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Seeadler (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten
- Antikollisionssysteme

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung

Fischadler (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Schwarzmilan (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Rotmilan (r)

- Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50 m
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07
- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Wespenbussard (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Rohrweihe (r)

- Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-200m) zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08.
- Rotorunterdurchlass mindestens 50 m

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Wanderfalke (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten
- Phänologiebedingte Abschaltung

Flussseeschwalbe (r)

- Einhalten des Abstands von 1.000 m zu Brutkolonien
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten
- Phänologiebedingte Abschaltung

Rohrdommel (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-80 m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten
- Phänologiebedingte Abschaltung

Wachtelkönig (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs

Kranich (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit: April bis Juli

Graugans (c), Kranich (c)

- Einhalten der Abstände zu Rastgebieten
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
  - 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich)
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Kranich (Brut, Rast), Rohrdommel, Wachtelkönig, Graugans, Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Flussseeschwalbe und baubedingte Beeinträchtigungen von Kranich (Brut, Rast), Rohrdommel, Rotmilan, Schwarzmilan, Flussseeschwalbe, Rohrweihe und Graugans innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für die Arten Seeadler, Fischadler, Rohrdommel und Flussseeschwalbe sowie Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen von Kranich (Brut), Rohrdommel, Rotmilan, Schwarzmilan, Flussseeschwalbe, Rohrweihe, sowie den Rastvorkommen von Kranich und Graugans und Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen von Wachtelkönig und Rastvorkommen von Kranich und Graugans hinreichend gemindert werden. Bei der Umsetzung der oben dargestellten

Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall von Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Flussseeschwalbe, sowie Rohrdommel, Wachtelkönig und Kranich (Brut) nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Da sich die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos von den Arten Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard im artspezifisch relevanten Nahbereich nach BNatSchG nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats im Nahbereich durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung kann das Risiko betriebsbedingter Kollisionen für den Wanderfalke, die Rohrweihe, den Schwarzmilan, den Rotmilan und den Wespenbussard je nach Maßnahmentyp und Lage des Brutplatzes im jeweils zentralen Prüfbereich zum VR Wind hinreichend gemindert oder vermieden werden. Zudem besteht für die Rohrweihe kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich sofern lediglich WEA mit einem Rotorunterdurchlass von mindestens 50 m errichtet werden. Potenziell geeignete Brutplätze liegen jedoch auch innerhalb des Nahbereiches von 400 m bzw. 500 m. Die phänologiebedingte Abschaltung während des Ausfliegens der Jungvögel kann somit das Kollisionsrisiko zwar während der Zeit des Ausfliegens der Jungvögel mindern; es verbleibt jedoch ein hohes Kollisionsrisiko für Brutpaare während der Zeit der Reviergründung und Balz sowie während der Aufzuchtzeit. Ggf. ist daher eine Erweiterung der phänologiebedingten Abschaltzeiten auf die Zeit der Reviergründung und Balz sowie der Jungenaufzucht zu prüfen. Da das VR Wind auf Nahrungshabitaten im Offenland liegt, ist zu prüfen ob durch die Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereiches der WEA eine ausreichende Lenkungsfunktion zu erreichen ist. Die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Maßnahme setzt Kenntnisse zum Habitatpotential und/oder zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard können daher ausschließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass der Zeitraum für die phänologiebedingte Abschaltung auf die gesamte Brutperiode erweitert wird oder ein Brutvorkommen im Nahbereich ausgeschlossen werden kann. Ggf. ist zu prüfen, ob die Installation eines Antikollisionssystems für den Rotmilan zielführend ist. Eine entsprechende Anordnung geeigneter Maßnahmen ist durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren.

Betriebsbedingte Störungen des Kranichs (Brut) und der Rohrdommel können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind zum Teil direkt angrenzend an potenzielle

Bruthabitate des Kranichs und der Rohrdommel gelegen ist und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden. Da sich die Beurteilung der betriebsbedingten Störung von Rohrdommel und Kranich im artspezifischen Prüfabstand nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Arten auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten Rohrdommel und Kranich (Brut) des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

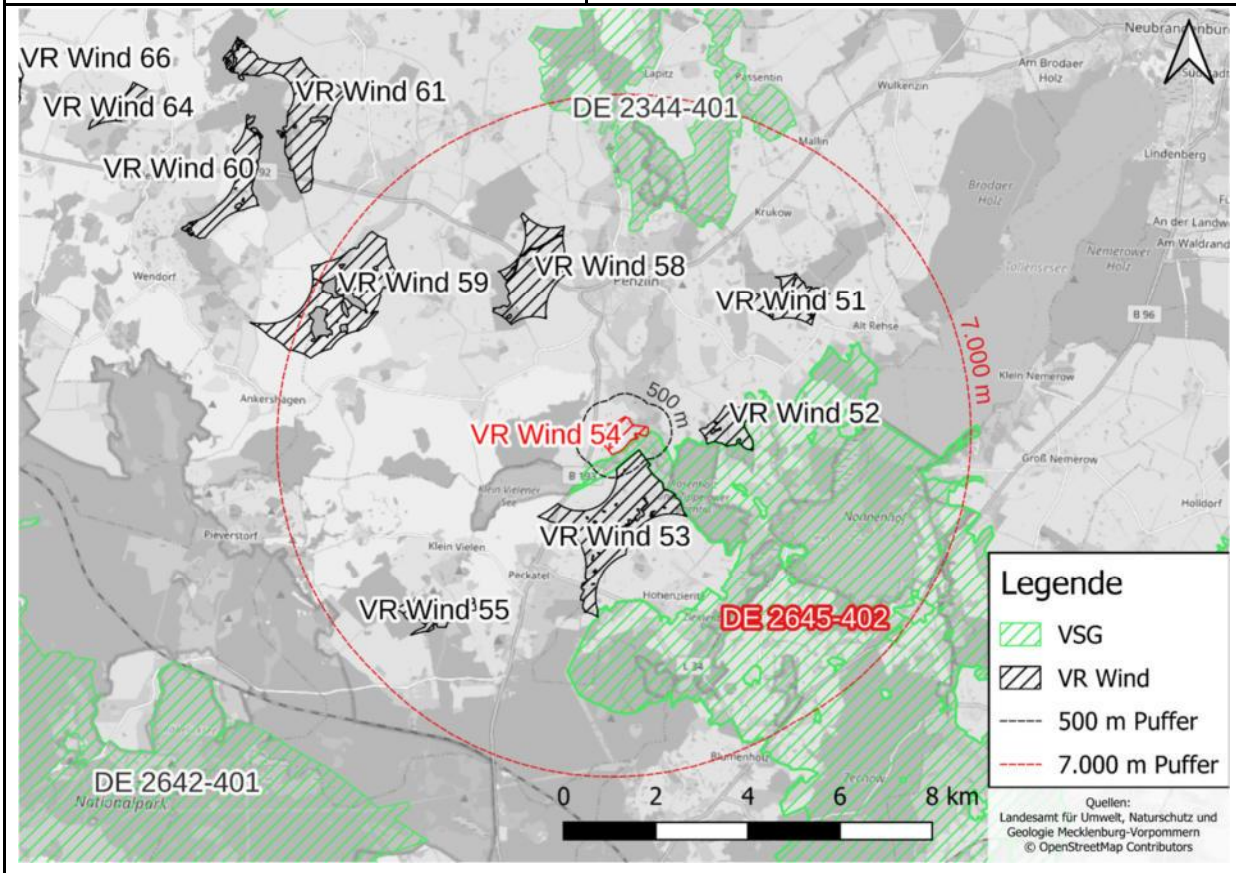
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.5 VR Wind 54 Werder-2

2.3.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	54 Werder-2
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Penzlin (Stadt), südlich der Stadt Penzlin. Es hat eine Größe von etwa 43,6 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG direkt angrenzend an dieses. Das Plangebiet umfasst überwiegend Landwirtschaftsflächen sowie einzelne Gehölzbereiche, eine kleinere Grünlandfläche und Sölle. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Das VSG liegt südöstlich des Plangebiets in dessen Umfeld. Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert:

Kollisionsgefährdete Arten[43]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[44]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[45]
Rohrdommel (r, 500 m) Weißstorch (r, 1000 m) Schwarzstorch (r, 3000 m) Rohrweihe (r, 500 m) Wanderfalke (r, 1000 m) Seeadler (r, 2000 m) Schwarzmilan (r, 1000 m) Rotmilan (r, 1200 m) Fischadler (r, 1000 m) Wespenbussard (r, 1000 m) Flussseeschwalbe (r, 1000 m)	Rohrdommel (r, 500 m) Schwarzstorch (r, 3000 m) Wachtelkönig (r, 500 m) Kranich (r, 500 m)	Graugans (c, 3000 m) Kranich (c, 3000 m)

Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogel-Erhaltungszielarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den erhaltungszielgegenständlichen Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Für den erhaltungszielgegenständlichen Weißstorch sind im VSG DE 2645-402 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) Brutnachweise bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schwarzstorch und Weißstorch werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrdommel, Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard, sowie die störungsempfindlichen Brutvogelarten Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich und Rastvorkommen von Gänsen und Kranichen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 54 liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs (2.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 54 befinden.

Für die kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Flussseeschwalbe sind keine Brutnachweise im artspezifischen zentralen Prüfbereich bekannt.

Die Rohrweihe nutzt bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten als Bruthabitat, nutzt aber auch kleinflächige Schilf- /

[43] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[44] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[45] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

Röhrichtbereiche zur Brut. Innerhalb des Nahbereichs von 400 m um das VR Wind finden sich im VSG Röhricht- / Schilfflächen, sodass eine Ansiedlung der Rohrweihe nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan nutzt gelegentlich auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Auch für diese Arten befinden sich im Nahbereich von 500 m potenziell geeignete Bruthabitate.

Der Wespenbussard präferiert zur Brut großflächige Waldgebiete aus Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen. Im zentralen Prüfbereich der Art finden sich somit potenziell geeignete Bruthabitate.

Die Flussseeschwalbe nutzt vegetationsarme, kurzgrasige oder störungsarme Flächen wie Schlammbänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen als Nistplatz. Im VSG finden sich im zentralen Prüfbereich potenziell geeignete Bruthabitate dieser Art, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für den Wanderfalken sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich bekannt. Die Art brütet in der Planungsregion überwiegend in Wäldern sowie auf Stromleitungsmasten und an hohen Gebäuden. Im Nahbereich der Art sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Brutvogelart Rohrdommel, welche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdet und störungsempfindlich eingestuft sind, liegen im relevanten Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG. Jedoch finden sich potenziell geeignete Bruthabitate in großflächigen Schilfbereichen in 500 m Umfeld. Rohrdommeln präferieren störungsarme Verlandungszonen, insbesondere große Alt-Schilf- und Röhrichtbestände als Bruthabitat.

Für die störungsempfindliche Erhaltungszielart Kranich (Brut) sind im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA um das VR Wind Brutnachweise innerhalb des VSG gelegen. Der Kranich brütet in nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken, Mooren, Sümpfen oder Verlandungszonen von Gewässern. Für die störungsempfindliche Erhaltungszielart Wachtelkönig sind keine Brutnachweise im artspezifischen Prüfbereich nach AAB-WEA bekannt. Die Art nutzt offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland (mit lückiger Vegetation und Nassstellen) zur Brut. Im VSG finden sich im relevanten Prüfbereich somit potenziell geeignete Bruthabitate, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer des Rastgebiets der Kategorie B 'Tollensesee und Lieps' für Gänse (Lieps, Tollensesee) und Tauchenten (Lieps, Tollensesee), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C 'Rödliner und Wanzkaer See' für Gänse (Rödliner See), Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie C-B 'Wesenburg - Strelitzer Seengebiet' für Kraniche (Großer Kulowsee) und Gänse (Großer Kulowsee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu den Schlafplätzen der erhaltungszielgegenständlichen Rastvogelarten im VSG. Es liegt jedoch in direkter Nähe zu Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' von hoher bis sehr hoher Bedeutung für die Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (76%)). Der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Erhaltungszielarten Graugans und Kranich wird jedoch gering eingeschätzt, sodass Beeinträchtigungen durch den baubedingten Flächenverlust für die Rastvogelerhaltungszielarten als nicht erheblich eingestuft werden. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Erhaltungszielart Kranich (Brut) nicht ausgeschlossen werden, da die Art gem. AAB-WEA insbesondere gegenüber baubedingten Störungen empfindlich ist und innerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind einen bekannten Brutplatz hat. **Baubedingte Beeinträchtigungen des Kranich als Rastvogel sowie der weiteren störungsempfindlichen Rastvogelart Graugans können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind in direkter Nähe zu Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr Bedeutung im VSG gelegen ist.** Baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen können aufgrund der Nähe des VR Wind zu den potenziellen Bruthabitaten auch für die Rohrdommel ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. **Der potenzielle Habitatverlust der Rohrdommel mit über 1.600 m² im Wirkungsbereich für baubedingte Störungen wird gem. Lambrecht & Trautner (2007) als erheblich eingestuft.** Baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen im Nest- bzw. Horstbereich können aufgrund der Nähe des VR Wind zu den jeweils potenziellen Bruthabitaten auch für Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan und Flussseeschwalbe nicht ausgeschlossen werden. Der potenzielle Habitatverlust durch baubedingte Störungen innerhalb des VSG im jeweiligen Wirkbereich für baubedingte Störungen von Rot- und Schwarzmilan beträgt unter 10 ha, sodass die Beeinträchtigungen gemäß Lambrecht & Trautner (2007) als nicht erheblich eingestuft werden. **Für Flussseeschwalbe und Rohrweihe wird der potenzielle Habitatverlust innerhalb des VSG im jeweiligen Wirkbereich für baubedingte Störungen mit über 2,6 ha als erheblich eingestuft**. Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Brutvogelarten Rohrdommel, Wachtelkönig und Kranich, sowie Rastvorkommen von Gänsen, Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der bekannten Brutnachweise der Erhaltungszielart Kranich im artspezifisch relevanten Prüfbereich um das VR Wind können erhebliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen für diese Art nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der potenziellen Bruthabitate von Rohrdommel und Wachtelkönig im artspezifisch relevanten Prüfbereich um das VR Wind können Beeinträchtigungen durch Störwirkungen ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für die Art Wachtelkönig beträgt der potenzielle Habitatverlust innerhalb des VSG über 25,4 ha. Gemäß Lambrecht & Trautner (2007) wird der Habitatverlust für den Wachtelkönig durch betriebsbedingte Störungen somit als erheblich eingestuft. Für die Rohrdommel beträgt der potenzielle Habitatverlust innerhalb des VSG etwa 16,6 ha. Gemäß Lambrecht & Trautner (2007) wird der Habitatverlust für die Rohrdommel durch betriebsbedingte Störungen somit ebenfalls als erheblich eingestuft.

Da das VR Wind innerhalb von 500 m zu Nahrungs- und Ruhegebieten 'Land' von hoher bis sehr hoher Bedeutung und 'Gewässer' im VSG, welche regelmäßig genutzt werden, liegt können erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Rastvogelarten Kranich und Graugans nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Brutvogelarten Kranich, Wachtelkönig und Rohrdommel sowie die Rastvogelarten Kranich und Graugans nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (76%)). Der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Erhaltungszielarten Graugans und Kranich wird jedoch gering eingeschätzt, sodass Beeinträchtigungen durch den anlagebedingten Flächenverlust für die Rastvogelerhaltungszielarten als nicht erheblich eingestuft werden.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Brutvogelarten Wachtelkönig und Kranich, sowie Rastvorkommen von Gänsen und Kranichen. Eine erhebliche anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die störungssensiblen Brutvogelarten Wachtelkönig und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da diese Arten gemäß AAB-WEA (LUNG MV, 2016) vor allem gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen von WEA empfindlich sind.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Gänse nicht auszuschließen, da es Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Schlafgewässern sowie Nahrungsflächen gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen könnte. Es ist davon auszugehen, dass die in den Schlafgewässern 'Kleinvielener See' und 'Großer Stadtsee b. Penzlin' nordöstlich und südwestlich des VR Wind rastenden Gänse die Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung, welche im südöstlich gelegenen VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' liegen, regelmäßig nutzen. Auch das VR Wind selbst beinhaltet Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung für den Kranich ist jedoch nicht zu erwarten, da die Schlafgewässer des Kranichs im VSG weit außerhalb des Prüfbereichs um das VR Wind liegen.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind können somit für die betrachtungsrelevante Vogelart Graugans nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rohrdommel, Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise des Seeadlers liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Art um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für den Seeadler nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan liegen potenziell geeignete Bruthabitate innerhalb des artspezifischen Nahbereichs der Arten um das VR Wind. Auch für Rohrdommel und Flussseeschwalbe finden sich im jeweiligen Prüfabstand geeignete Bruthabiate. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten im Falle einer Ansiedlung nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Fischadler und Wespenbussard sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bzw. potenziell geeignete Bruthabitate bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Seeadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrdommel und Flussseeschwalbe nicht sicher ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schwarzstorch, Weißstorch, Fischadler, Wespenbussard

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)

Die oben genannten erhaltungszielgegenständlichen Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rohrweihe (r)
- Wanderfalke (r)
- Seeadler (r)
- Rotmilan (r)
- Schwarzmilan (r)
- Flussseeschwalbe (r)
- Rohrdommel (r)
- Wachtelkönig (r)
- Kranich (r)
- Kranich (c)
- Graugans (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Kranich (Brut), Rohrdommel, Flussseeschwalbe, Rohrweihe, Rastvögel: Kranich, Graugans)
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten (Graugans)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Kranich (Brut), Wachtelkönig, Rohrdommel, Rastvögel: Kranich, Graugans)
- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Seeadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrdommel, Flussseeschwalbe)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Rohrweihe (r)

- Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-200m) zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08.
- Rotorunterdurchlass mindestens 50 m

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)

Wanderfalke (r)

- Phänologiebedingte Abschaltung

Seeadler (r)

- Antikollisionssysteme

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung

Rotmilan (r)

- Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50 m
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07
- Antikollisionssysteme

oder

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Schwarzmilan (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07.
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Flussseeschwalbe (r)

- Einhalten des Abstands von 1.000 m zu Brutkolonien
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.

Rohrdommel (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-80 m) zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.

Wachtelkönig (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.

Kranich (r)

- Einhalten des Abstands von 500 m zu Brutplätzen
- Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit: April bis Juli

Kranich (c), Graugans (c)

- Einhalten der Abstände von 500 m bzw. 3.000 m zu Rastplätzen
- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Rastgebieten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
    - 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich)
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA mit Lenkungsfunktion: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Kranichs (Brut, Rast), der Rohrdommel, Flussseeschwalbe, Rohrweihe und Graugans, anlagebedingte Beeinträchtigungen der Graugans und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Kranich (Brut, Rast), Wachtelkönig, Rohrdommel, Graugans, Seeadler, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Flussseeschwalbe innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für Seeadler, Rohrdommel und Flussseeschwalbe sowie Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen des Kranichs (Brut, Rast), der Rohrdommel, Flussseeschwalbe, Rohrweihe und Graugans, betriebsbedinge Störungen von Wachtelkönig und den Rastvogelarten Kranich und Graugans und Beeinträchtigungen durch eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung für die Graugans hinreichend gemindert werden. Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall von Wachtelkönig, Rohrdommel, Flussseeschwalbe und Rohrweihe nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Da sich die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos von Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan im artspezifisch relevanten Nahbereich nach BNatSchG nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats im Nahbereich durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung kann das Risiko betriebsbedingter Kollisionen für den Wanderfalken, Schwarzmilan, Rotmilan und die Rohrweihe je nach Maßnahmentyp und Lage des Brutplatzes im jeweils zentralen Prüfbereich zum VR Wind hinreichend gemindert oder vermieden werden. Zudem besteht für die Rohrweihe kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich sofern lediglich WEA mit einem Rotorunterdurchlass von mindestens 50 m errichtet werden. Potenziell geeignete Brutplätze liegen jedoch auch innerhalb des Nahbereiches von 400 m bzw. 500 m. Die phänologiebedingte Abschaltung während des Ausfliegens der Jungvögel kann somit das Kollisionsrisiko zwar während der Zeit des Ausfliegens der Jungvögel mindern; es verbleibt jedoch ein hohes Kollisionsrisiko für Brutpaare während der Zeit der Reviergründung und Balz sowie während der Aufzuchtzeit. Ggf. ist daher eine Erweiterung der phänologiebedingten Abschaltzeiten auf die Zeit der Reviergründung und Balz sowie der Jungenaufzucht zu prüfen. Da das VR Wind zwischen VSG und Nahrungshabitaten im Offenland liegt bzw. selbst Offenlandflächen überlagert, ist zu prüfen ob durch die Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereiches der WEA eine ausreichende Lenkungsfunktion zu erreichen ist. Die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Maßnahme setzt Kenntnisse zum Habitatpotential und/oder zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Wanderfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan können daher ausschließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass der Zeitraum für die phänologiebedingte Abschaltung auf die gesamte Brutperiode erweitert wird oder ein Brutvorkommen im Nahbereich ausgeschlossen werden kann. Ggf. ist zu prüfen, ob die Installation eines Antikollisionssystems für den Rotmilan zielführend ist. Eine entsprechende Anordnung geeigneter Maßnahmen ist durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren.

Betriebsbedingte Störungen des Kranichs (Brut) und der Rohrdommel können nicht hinreichend gemindert werden, da das VR Wind zum Teil direkt angrenzend an potenzielle Bruthabitate der Rohrdommel gelegen ist sowie bis auf 390 m an Brutnachweise des Kranichs heranreicht und davon auszugehen ist, dass WEA innerhalb des artspezifischen Prüfabstands errichtet werden. Da sich die Beurteilung der betriebsbedingten Störung der Rohrdommel im artspezifischen Prüfabstand nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Annahme eines geeigneten Bruthabitats durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Brutvogelarten Kranich und Rohrdommel des Vogelschutzgebietes demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

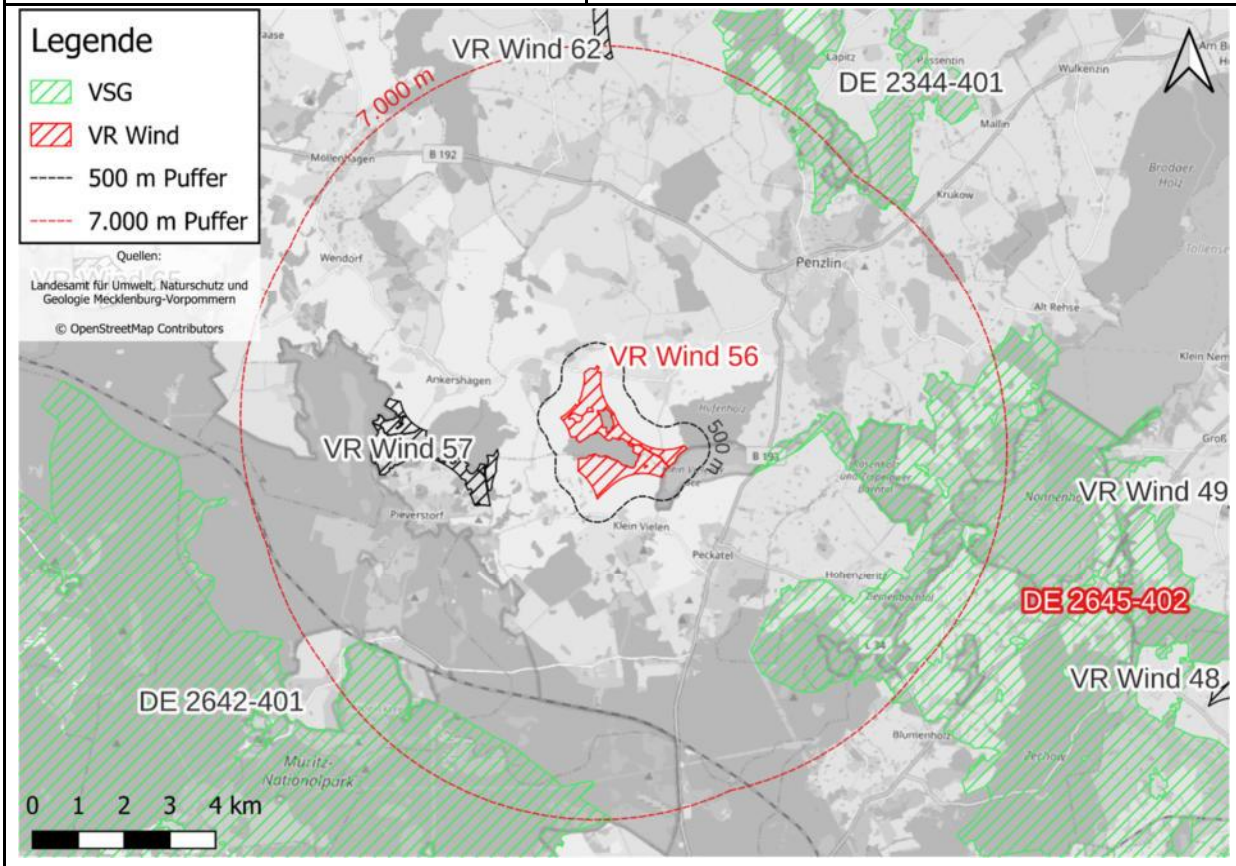
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.3.6 VR Wind 56 Groß Vielen

2.3.6.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	56 Groß Vielen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Klein Vielen und Penzlin (Stadt), nördlich der Ortschaft Klein Vielen. Es hat eine Größe von etwa 210,9 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.543 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Flächen mit Gehölzen, Hecken und Gehölzreihen, Gewässer und Gewässerachsen sowie Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Bundesstraße 193. Zusätzlich liegt der Klein Vielener See zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.543 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.543 m Entfernung vom VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 56 Groß Vielen die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[46]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[47]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[48]
Schwarzstorch (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[49]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[49] Gänsesäger (c, 3.000 m)[49] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[49] Höckerschwan (c, 3.000 m)[49] Pfeifente (c, 3.000 m)[49] Reiherente (c, 3.000 m)[49] Saatgans (c, 3.000 m)[49] Singschwan (c, 3.000 m)[49] Tafelente (c, 3.000 m)[49] Zwergsäger (c, 3.000 m)[49]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Wanderfalke (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2645-402 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Erhaltungszielarten wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Wanderfalke und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der

[46] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[47] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[48] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[49] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Der Fischadler für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2645-402 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Schwarzstorch, Fischadler, Wanderfalke und Wespenbussard werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Seeadler, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 56 befinden.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 56 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Die Arten Schwarzmilan und Rotmilan brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut. Im erweiterten Prüfbereich sind keine bekannten Brutnachweise der Arten im VSG vorhanden.

Die Rohrweihe brütet bevorzugt in störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Auch für die Rohrweihe sind keine Brutnachweise des VSG im erweiterten Prüfbereich um das VR Wind bekannt.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie B 'Tollensesee und Lieps' für Gänse (Lieps, Tollensesee) und Tauchenten (Lieps, Tollensesee), Schlafplatz der Kategorie C 'Rödliner und Wanzkaer See' für Gänse (Rödliner See), Schlafplatz der Kategorie C-B 'Wesenburg - Strelitzer Seengebiet' für Kraniche (Großer Kulowsee) und Gänse (Großer Kulowsee). Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger,Graugans und Kranich im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungsgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können nicht ausgeschlossen werden, da das VR Wind solche Flächen überlagert (Land Stufe 3 (95%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der weiteren relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten der Arten im VSG liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Gänsen, Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden Nahrungsgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung von Rastvogelarten durch das VR Wind überlagert (Land Stufe 3 (95%)). Der Flächenverlust wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da der funktionelle Zusammenhang mit den im VSG liegenden Schlafgewässern der Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung als gering eingestuft wird.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Gänsesäger, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Graugans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Seeadler, Weißstorch und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Seeadler und Weißstorch sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den Brutplätzen der Arten im VSG und jeweiligen Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

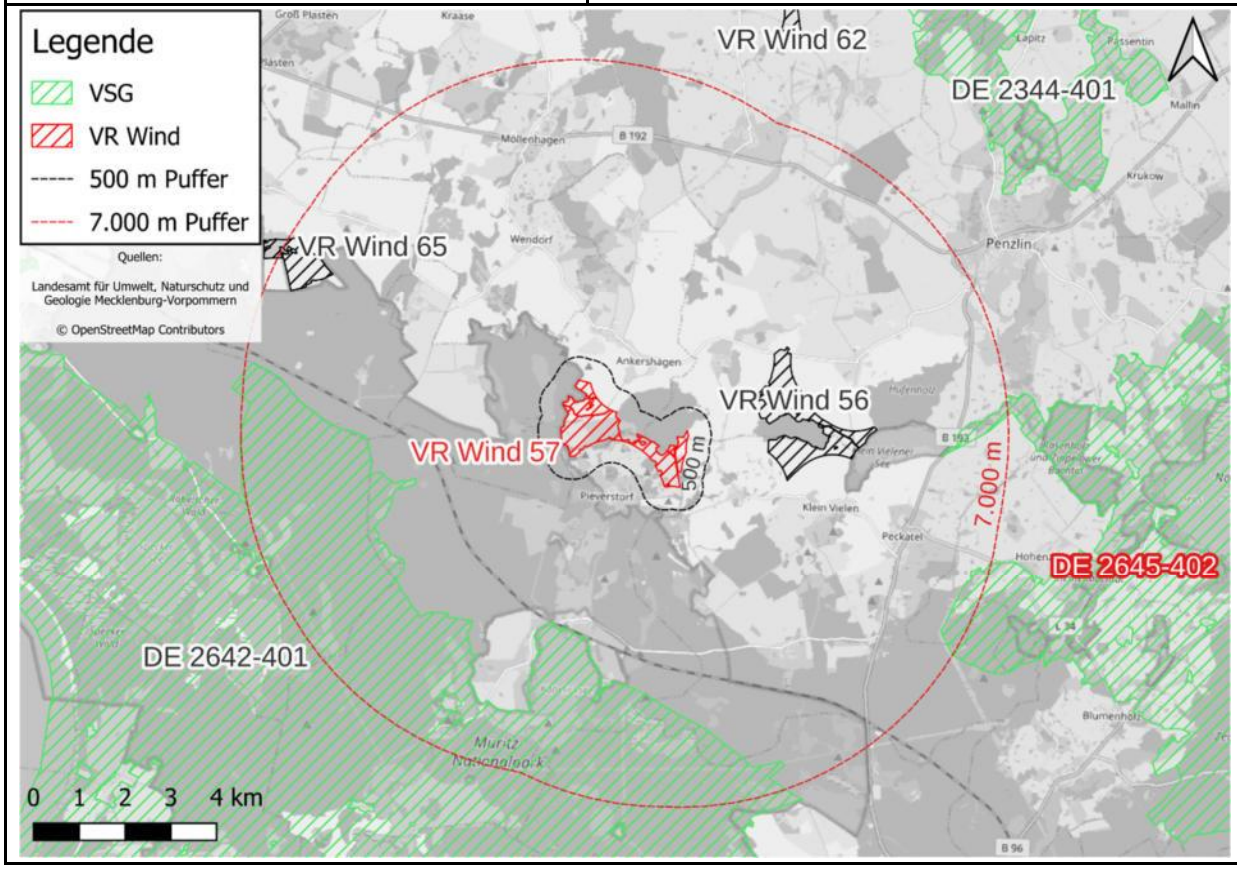
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.7 VR Wind 57 Ankershagen

2.3.7.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	57 Ankershagen
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Ankershagen, Schliemanngemeinde, Klein Vielen, Kratzeburg und Penzlin (Stadt), südlich und südwestlich der Stadt Ankershagen. Es hat eine Größe von etwa 177,9 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 5.571 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst Landwirtschafts- und Grünlandflächen mit Gehölzreihen, Gehölzen, Hecken, Baumbeständen und kleinen Waldflächen, Gewässerachsen, Kleingewässer und Sümpfe mit Röhricht und Schilf sowie eine Gemeindestraße. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich und südöstlich und dem Plangebiet verläuft die Bundesstraße 193 und die Kreisstraße 27. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, Waldbereiche und Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 5.571 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 5.571 m Entfernung vom VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 57 Ankershagen daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schwarzstorch (r, 7.000 m)

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 57 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Schwarzstorch ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zum bekannten Brutwald des Schwarzstorchs im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

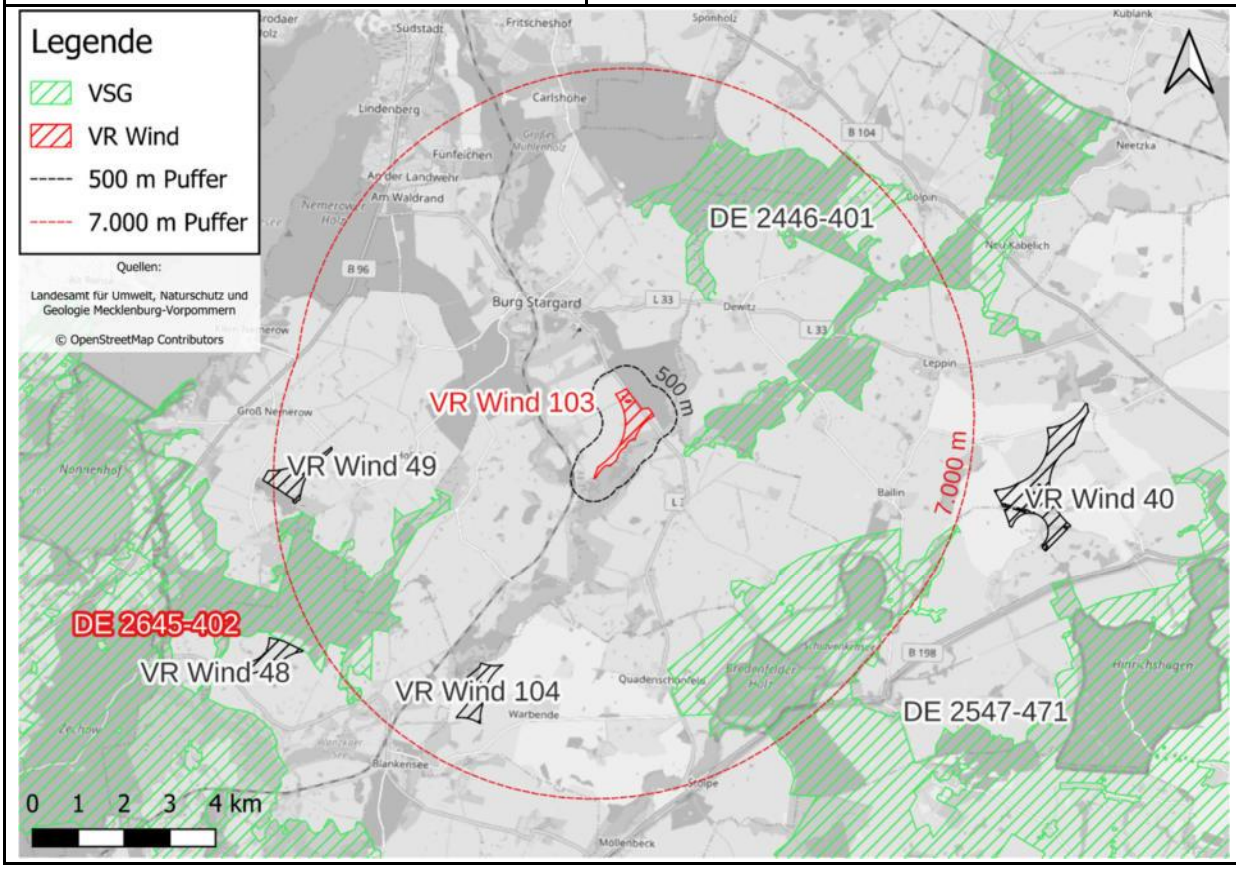
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.8 VR Wind 103 Sabel

2.3.8.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	103 Sabel
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Burg Stargard (Stadt), südlich der Stadt Burg Stargard und ca. 1 km östlich des Ortsteils Sabel. Es hat eine Größe von etwa 52,2 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 3.154 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzbereiche, Grünland, Sumpfflächen, Wege und Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind 103 zu rechnen. Zwischen dem VSG südöstlich des Plangebiets und dem Plangebiet verläuft die Bahnstrecke Berlin-Stralsund der Berliner Nordbahn sowie die Kreisstraße 84. Zusätzlich sind mehrere Siedlungsgebiete sowie Gehölze, Hecken, Fließ- und Stillgewässerzwischen VSG und Plangebiet gelegen. Zudem befinden sich mehrere kleinere Waldbereiche in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) kleiner als 3.154 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 3.154 m Entfernung vom VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind somit insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 103 Sabel daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten als windenergiesensible Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Schwarzstorch (r, 7.000 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Für den Schwarzstorch ist innerhalb des VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' ein bekannter Brutwald gelegen. Das VR Wind 103 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 7.000 m zu diesem Brutwald.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 103 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten dieser Art.

Der Rotmilan bevorzugt als Bruthabitat Laubwälder mit Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich, brütet aber auch in Laub-Nadel-Mischwäldern und ersatzweise Baumreihen und Feldgehölzen. Für die Nahrungssuche nutzt der Rotmilan Offenland. Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2645-402 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, inklusive des Rotmilans stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Art im VSG ausgegangen. Das VR Wind 103 liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3.500 m zu den bekannten Horststandorten des Rotmilans im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibenden kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Arten vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Schwarzstorch, Seeadler und Rotmilan ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zu bekannten Brutstandorten der Arten im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

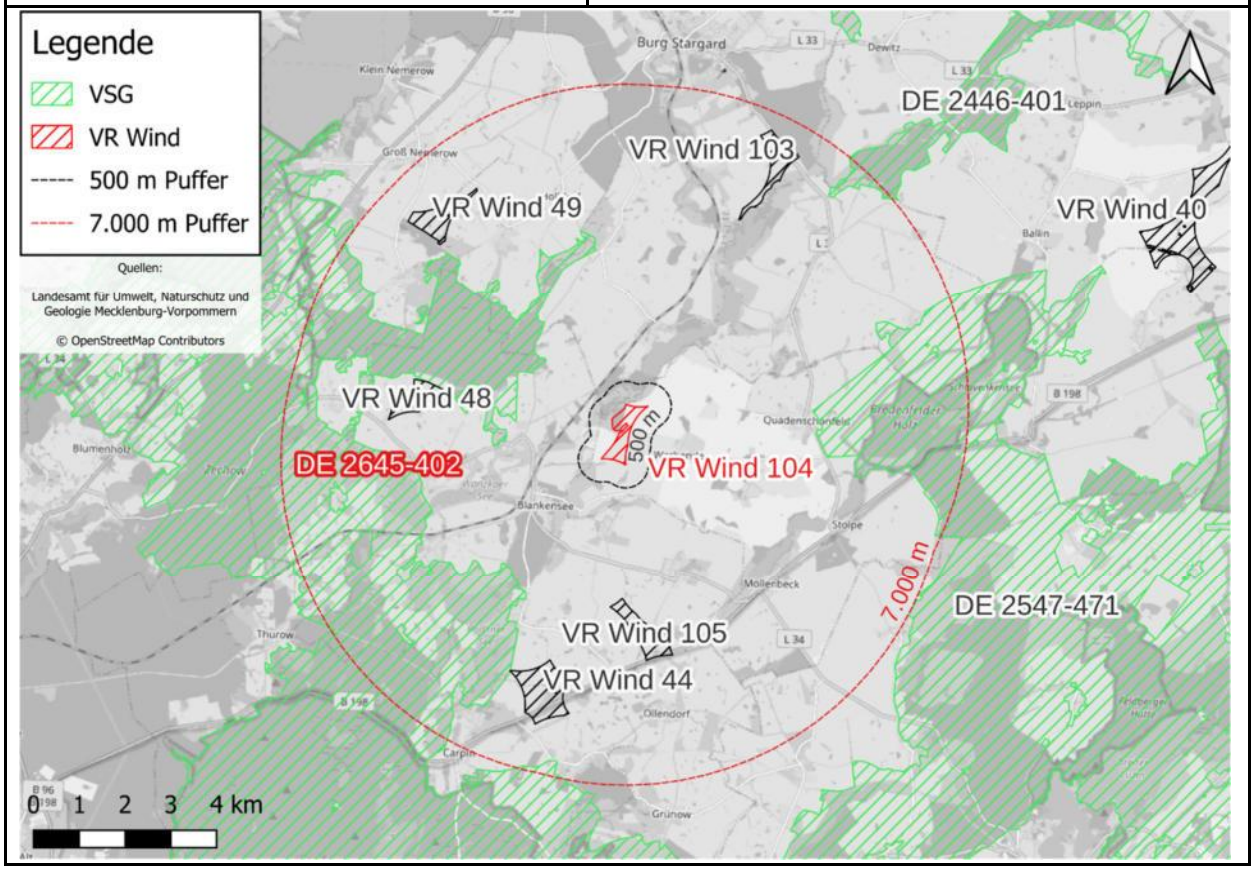
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.9 VR Wind 104 Blankensee

2.3.9.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	104 Blankensee
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Möllenbeck, westlich von Warbende. Es hat eine Größe von etwa 45,3 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.913 m zu diesem.
Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen und Wald sowie Gehölzreihen, Hecken, Wege und ein kleines Gewässer. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind 104 zu rechnen. Zwischen dem VSG westlich des Plangebietes und dem Plangebiet liegt offenes Agrarland sowie kleinere Waldbereiche. Zwischen dem VSG und dem Plangebiet verläuft eine Freileitung und die Bahnstrecke Berlin-Stralsund der Berliner Nordbahn sowie eine entlang der Bahntrasse liegende Industrie- und Gewerbefläche mit Freiflächen-PV-Anlagen.
Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für

die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.913 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.913 m Entfernung vom VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 104 Blankensee die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[50]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[51]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[52]
Schwarzstorch (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[53]	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[53] Gänsesäger (c, 3.000 m)[53] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[53] Höckerschwan (c, 3.000 m)[53] Pfeifente (c, 3.000 m)[53] Reiherente (c, 3.000 m)[53] Saatgans (c, 3.000 m)[53] Singschwan (c, 3.000 m)[53] Tafelente (c, 3.000 m)[53] Zwergsäger (c, 3.000 m)[53]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Wanderfalke (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

[50] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[51] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[52] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[53] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2645-402 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten Rohrweihe, Wanderfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für den betrachtungsrelevanten Schwarzstorch, welcher in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen brütet und seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen sucht, ist im VSG ein bekannter Brutwald gelegen. Der Fischadler für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2645-402 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2645-402. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten des VSG. Die Arten Rohrweihe, Wanderfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Fischadler und Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Weißstorch und Rotmilan sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Gänsen, Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 104 befinden.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt, es sind jedoch Brutnachweise im erweiterten Prüfbereich der Art im VSG gelegen. Die Art brütet bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie B 'Tollensesee und Lieps' für Gänse (Lieps, Tollensesee) und Tauchenten (Lieps, Tollensesee), Schlafplatz der Kategorie C 'Rödliner und Wanzkaer See' für Gänse (Rödliner See), Schlafplatz der Kategorie C-B 'Wesenburg - Strelitzer Seengebiet' für Kraniche (Großer Kulowsee) und Gänse (Großer Kulowsee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger,Graugans und Kranich im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten der Arten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Gänsesäger, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Graugans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Rotmilan, Weißstorch und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für den Weißstorch und den Rotmilan sind keine Brutnachweise im jeweils zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im artspezifischen erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den Brutplätzen des VSG und den Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

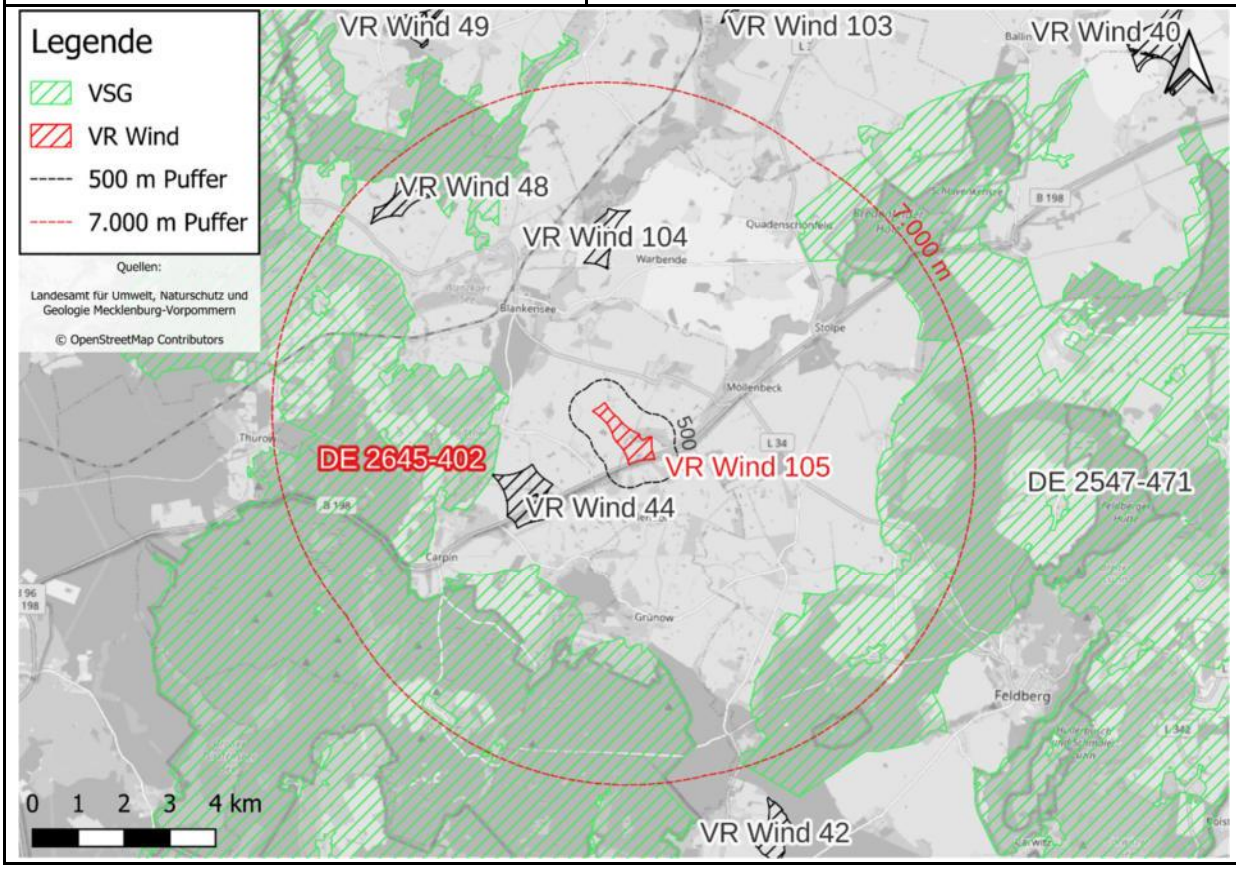
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.	
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3.10 VR Wind 105 Watzkendorf

2.3.10.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	105 Watzkendorf
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Blankensee und Grünow, ca. 1 km südöstlich des Ortsteils Blankensee-Watzkendorf. Es hat eine Größe von etwa 61,5 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2645-402

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.845 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölze, Hecken, Schilfbereiche / kleine Gewässer sowie im südöstlichen Bereich die Bundesstraße 198. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich und westlich des Plangebiets und dem Plangebiet verlaufen z.T. die Bundesstraße 198. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, vereinzelt Gehölzflächen und -reihen, kleinere Still- und Fließgewässer sowie die Ortschaften Ollendorf, Grünow, Carpin und Blankensee zwischen dem VSG und dem Plangebiet.

Im VSG DE 2645-402 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.845 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.845 m Entfernung vom VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 105 Watzkendorf die folgenden windenergiesensiblen Arten betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG (vgl. Natura-2000-LVO MV) (bzw. im Falle des Weißstorchs zum Horst, welcher sich innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze befindet und somit Bestandteil des VSG ist (vgl. Natura-2000-LVO MV)) befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[54]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[55]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[56]
Schwarzstorch (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Goldregenpfeifer (c, 1.000 m)[57] Weißstorch (r, 1.000 m)	Schwarzstorch (r, 3.000 m)	Graugans (c, 3.000 m) Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[57] Gänsesäger (c, 3.000 m)[57] Goldregenpfeifer (c, 3.000 m)[57] Höckerschwan (c, 3.000 m)[57] Pfeifente (c, 3.000 m)[5757] Reiherente (c, 3.000 m)[57] Saatgans (c, 3.000 m)[57] Singschwan (c, 3.000 m)[57] Tafelente (c, 3.000 m)[57] Zwergsäger (c, 3.000 m)[57]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wanderfalke (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2645-402 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden. Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Für die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten

[54] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[55] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[56] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[57] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Wanderfalke und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG ausgegangen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2645-402. Der Fischadler, für welchen Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes beherbergt, nutzt vorzugsweise herausragende Altbäume und ersatzweise Stromleitungsmasten in Gewässernähe als Bruthabitat. Im VSG DE 2645-402 bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze (vgl. Natura-2000-LVO MV) sind Fischadlerbruten bekannt. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelarten. Die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Fischadler und Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Goldregenpfeifer (Rast), Rohrweihe, Weißstorch, Schwarzstorch, Wanderfalke, Schwarzmilan und Rotmilan sowie die störungsempfindliche Brutvogelart Schwarzstorch und Rastvorkommen von Gänsen,Kranichen, Goldregenpfeifern, Schwänen und Entenvögeln als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich innerhalb des zentralen (1.000 m) Prüfbereichs um das VR Wind 105 befinden.

Der Schwarzstorch brütet in Mecklenburg-Vorpommern in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen (AAB-WEA, LUNG 2016). Im VSG 'Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn' ist ein bekannter Brutwald des Schwarzstorchs gelegen, welcher sich außerhalb des zentralen (3.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (7.000 m) um das VR Wind 105 befindet. Da sich der Brutwald außerhalb von 3.000 m zum VR Wind befindet können störungsbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan und Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt, es sind jedoch Brutnachweise im erweiterten Prüfbereich der Arten im VSG gelegen. Die Arten brüten bevorzugt in möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen aus Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen. Der Schwarzmilan brütet insbesondere im Waldrandbereich in der Nähe von Gewässern, der Rotmilan im Waldrandbereich, nutzt gelegentlich aber auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut.

Für die kollisionsgefährdete Art Rohrweihe sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt, jedoch sind im erweiterten Prüfbereich der Art Brutnachweise im VSG gelegen. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiete der Kategorien B und C, Nahrungs- und Ruhegebiete Land und Gewässer der Stufen 2-3, Schlafplatz / Tagesruhegewässer der Kategorie B 'Tollensesee und Lieps' für Gänse (Lieps, Tollensesee) und Tauchenten (Lieps, Tollensesee), Schlafplatz der Kategorie C 'Rödliner und Wanzkaer See' für Gänse (Rödliner See), Schlafplatz der Kategorie C-B 'Wesenburg - Strelitzer Seengebiet' für Kraniche (Großer Kulowsee) und Gänse (Großer Kulowsee). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten von Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger,Graugans und Kranich im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten der Arten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Goldregenpfeifern, Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Schwänen, Entenvögeln, Gänsen und Kranichen. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Blässgans, Gänsesäger, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger, Graugans und Kranich jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Goldregenpfeifer (Rast) potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Aktuelle bekannte Brutnachweise des Weißstorchs liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Rohrweihe sind keine Brutnachweise im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Brutplätzen im VSG und den jeweiligen Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Der Goldregenpfeifer, welcher im VSG als Rastvogel vorkommt, zählt gem. AAB-WEA zu den kollisionsgefährdeten Arten. Das VR Wind ist jedoch außerhalb von 1.000 m zu Rastgebieten sowie essenziellen Nahrungsflächen des VSG gelegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kollisionsbedingte Individuenverluste ist daher für den Goldregenpfeifer nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Weißstorch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.3.10.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 1.369 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Rohrdommel, Wachtelkönig, Kranich (Brut), Kormoran, Lachmöwe, Flussseeschwalbe
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Wanderfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rohrweihe, Graugans, Kranich (Rast), Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente, Zwergsäger

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)

- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Weißstorch (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelart entsteht durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Weißstorch (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

oder

- Phänologiebedingte Abschaltung
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Weißstorchs innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Weißstorch hinreichend gemindert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Arten des Vogelschutzgebietes demnach ausgeschlossen werden.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Die geprüften Vorranggebiete Wind 43 Cantnitz, 45 Warbende, 55 Klein Vielen, 58 Penzlin, 59 Rumpshagen und 102 Neustrelitz des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ (DE 2645-402) verträglich. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung oder durch Widerlegung der Regelvermutung, sind die geprüften Vorranggebiete Wind 42 Triepkendorf, 44 Carpin, 47 Cammin und 53 Hohenzieritz des RREP Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG ebenfalls verträglich. Ergebnis der geprüften, nicht weiter verfolgten Flächen der Fassung aus dem 1. Entwurf des RREP: Die geprüften Vorranggebiete Wind 48 Wanzka, 49 Groß Nemerow, 52 Werder-1 und 54 Werder-2 sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ (DE 2645-402) nicht verträglich. Die geprüften Vorranggebiete Wind 56 Groß Vielen, 57 Ankerhagen, 103 Sabel und 104 Blankensee sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG verträglich. Die geprüften Vorranggebiete Wind 51 Alt Rehse und 105 Watzkendorf sind unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung oder durch Widerlegung der Regelvermutung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des VSG ebenfalls verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ (Abruf 09/2026).

Anhang C18

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
für das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung
„Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“ (DE 2646-305)

15.09.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl. Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des GGB „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“, DE 2646-305 2

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 8

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 8

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 9

2.2.1 VR Wind 42 Triepkendorf 9

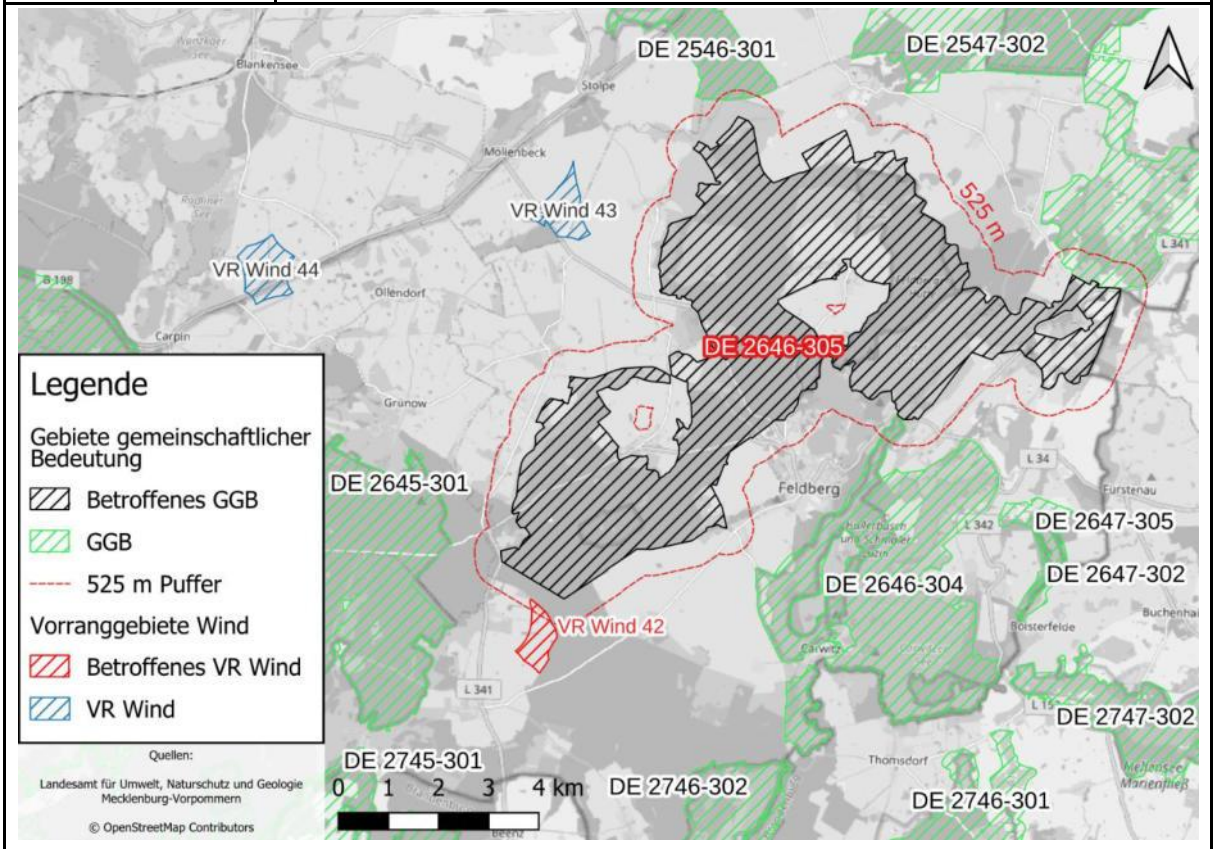
2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 9

3 Gesamtergebnis und Fazit 12

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 13

1 Beschreibung des GGB „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“, DE 2646-305

Kennziffer	DE 2646-305
Name	Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See
Fläche	3.942,00 ha
Gemeinde	Feldberger Seenlandschaft
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Komplexes Gebiet mit hoher Reliefenergie, gekennzeichnet durch zwei große mesotrophe Seen und ausgedehnte z.T. sehr naturnahe, alte Buchenwälder. Vorkommen einer Vielzahl von Kleinseen, Kleingewässer und Moore sowie extensiv genutzter Grünlandbereiche. Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Häufung von FFH-LRT und -Arten, großflächige Komplexbildung, großflächiger landschaftlicher Freiraum«Kurzcharakteristik»



Arten[1] des Anhang II der FFH-RL (Prioritäre Arten mit *) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnitt-lich oder beschränkt (/) = nicht bekannt. Aus SDB.	• Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) (A) • Eremit * (*Osmoderma eremita*) (C) • Europäischer Biber (*Castor fiber*) (B) • Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) (B) • Fischotter (*Lutra lutra*) (A) • Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) (C) • **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) (C) • Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) (C) • Kammmolch (*Triturus cristatus*) (B) • Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) (C) • Rotbauchunke (*Bombina bombina*) (B) • Steinbeißer (*Cobitis taenia*) (B)«Erhaltungsziele2»
Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I der FFH-RL (Prioritäre LRT mit *) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnitt-lich oder beschränkt (/) = nicht bekannt. Aus SDB.	• LRT 3130: „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder Isoëto-Nanojuncetea“ (C) • LRT 3140: „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ (B) • LRT 3150: „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ (C) • LRT 5130: „Formationen von *Juniperus communis* auf Heiden oder Kalkrasen (Wacholderheiden)“(B) • LRT 6210*: „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbu-schungsstadien (Festuco-Brometalia)“ (C) • LRT 6510: „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ (C) • LRT 7140: „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (C • LRT 7150: „Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)“ (C) • LRT 9110: „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ (B) • LRT 9130: „Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (B) • LRT 91D0*: „Moorwälder“ (A) <u>Vorkommen charakteristischer Arten[2]:</u> LRT 3140: „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ - Vögel**: Rohrdommel** - *Botaurus stellaris*

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Arten, für die gemäß Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) bzw. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

[2] Fett gedruckt sind diejenigen Arten, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) (LUNG MV, 2016) bzw. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	LRT 3150: „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ - Vögel**: Rohrdommel** - *Botaurus stellaris,* **Trauerseeschwalbe** - *Chlidonias niger.* LRT 7140: „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ - Vögel: Bekassine - *Gallinago gallinago*, **Kranich** - *Grus grus*
Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird. LRT 3130: „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder Isoëto-Nanojuncetea“: - oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Seen, Weiher, Tümpel, Abgrabungsgewässer) mit zeitweise trocken fallenden Uferbereichen - Strandlings-Gesellschaften auf sandig-kiesigen, sandig-lehmigen oder torfigen Substraten subneutraler Stillgewässer bzw. im subneutralen Flachwasserbereich alkalischer Seen im Anlandungsgebiet der Küste und küstennaher Sandgebiete und im stärker atlantisch geprägten SW-Mecklenburg - mittel- und osteuropäische Zwergbinsenfluren auf im Spätsommer zeitweise trocken fallenden, wechselfeuchten bis nassen, torfigen, schluffigen bis lehmigen und sandigen unbeschatteten Böden von Seen, Teichen, Weihern und Tümpeln - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 3140: „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“: - oligo- bis mesotrophe, durch Zustrom kalkreichen Grundwassers gespeiste Quell- und Durchströmungsseen mit dauerhafter oder temporärer Wasserführung - submerse Armleuchteralgen-Grundrasen - lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 3150: „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“:

	- natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer, Torfstiche) submerse Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken - lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 5130: „Formationen von *Juniperus communis* auf Heiden oder Kalkrasen (Wacholderheiden)“ - Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalk-Trockenrasen mit weiteren Strauch- bzw. licht stehenden Baumar-ten unterschiedlicher Sukzessionsstadien - Krautschicht durch Arten der Zwergstrauchheiden, der Sandmagerrasen und der basiphilen Halbtrockenrasen bestimmt - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 6210*: „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)“: - natürliche oder durch geeignete Nutzung offen gehaltene Halbtrockenrasen mit submediterraner und/oder subkontinentaler Prägung auf kalk- und basenreichen Böden mit Lesesteinen oder größeren Gesteinsbrocken und eingestreuten Gehölzen - Wiesenhafer-Zittergras-Halbtrockenrasen auf lehmigen und lehmig-sandigen Böden (orchideenreiche Bestände auf Rügen beschränkt) mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar - Steppenlieschgras-Halbtrockenrasen auf basenreichen, sandig-lehmigen Böden mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 6510: „Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“: - arten- und blütenreiche, durch geeignete Nutzung entstandene Frischwiesen und junge Brachestadien auf frischen bis mäßig feuchten und mäßig trockenen mineralischen Standorten sowie im Übergangsbereich zu Mooren - in Flusstälern und Niederungen wechselnde Grundwasserverhältnisse - lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar

	- Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 7140: „Übergangs- und Schwingrasenmoore“: - nährstoffärmere Moore mit Nassstellen (Schlenken), offenen Torf- und/oder Schlammflächen sowie offenen Wasserflächen - oberflächennah anstehendes Grundwasser - lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit Torf- und/oder Braunmoosen - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 7150: „Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)“: - nährstoffarm-saure, feuchte bis nasse Sand- und Torf-Rohböden am Rande oligo- bis mesotropher (dystropher), saurer und subneutraler Stillgewässer, in Schlenken und auf Abtorfungsflächen von Sauer-Arm- und Sauer-Zwischenmooren sowie in Senken von Dünen und Heiden und im Anlandungsbereich der Küste - ständige Wassersättigung - torfmoosreiche Rasen mit lebensraumtypischer Vegetationsstruktur - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß LRT 9110: „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“: - krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung (geschiebelehm- und –mergelreiche Moränenflächen, nährstoffreichere Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander) - strukturreiche Bestände - unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht - hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz - lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht - lebensraumtypisches Tierarteninventar LRT 9130: „Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)“: - krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung (geschiebelehm- und -mergelreiche Moränenflächen, nährstoffreichere Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander)

	- strukturreiche Bestände - unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht - hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz - lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht - lebensraumtypisches Tierarteninventar LRT 91D0*: „Moorwälder“: - durch Gemeine Kiefer und Moorbirke geprägte Wälder auf nassen und sehr nassen Moorstandorten mit permanent hohem Wasserstand der oligotroph-sauren, mesotroph-sauren und mesotroph-subneutralen bzw. - kalkreichen Moore (ausgeschlossen sind sekundäre Waldentwicklungsformen auf entwässerten Regenmooren) - auf basen- und kalkreichen Moorstandorten zusätzliches Vorkommen von Kreuzdorn - lebensraumtypische Bodenvegetation (inkl. Torfmoose) - lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht - stehendes und liegendes Totholz - lebensraumtypisches Tierarteninventar
Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	---
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen und maßgebliche Bestandteile für das FFH-Gebiet „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“ (DE 2646-305) (05/2020) • Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern aus 2011. • Steckbriefe für Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2011). • Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom Bundesamt für Naturschutz (Stand: 22.06.2022)

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

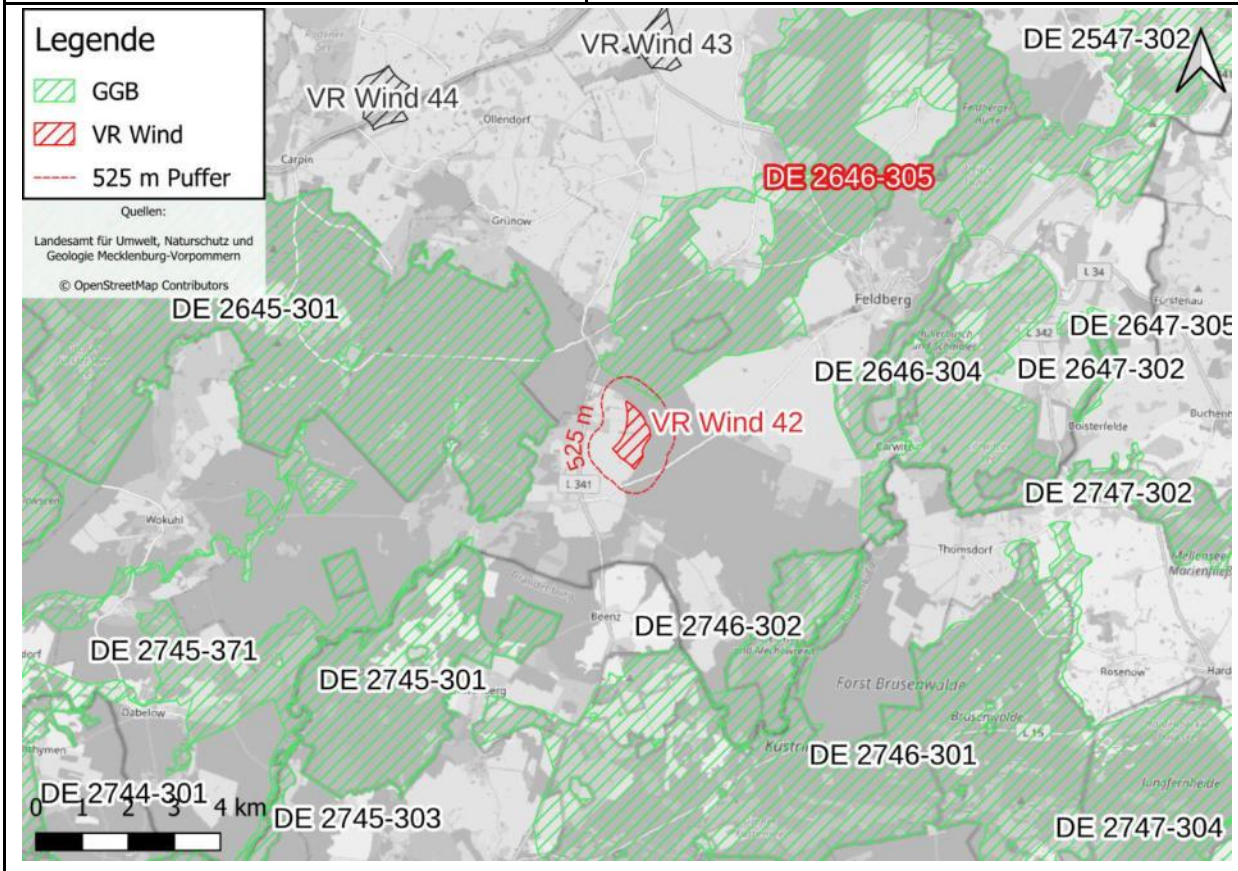
potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten von Anhang II-Arten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Individuenverluste von geschützten Arten durch Kollisionen mit dem Bauverkehr / mit Baumaschinen (z.B. Kran) • Störungen von geschützten Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten von Anhang II-Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Fledermausarten und charakteristischen Arten der FFH-LRT
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsgefährdete Fledermausarten und charakteristische Arten der FFH-LRT • Störungen von Anhang II-Arten und charakteristischen Arten der FFH-LRT insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

2.2.1 VR Wind 42 Triepkendorf

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	42 Triepkendorf
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, nordöstlich der Stadt Triepkendorf. Es hat eine Größe von etwa 59 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2646-305
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des GGB südlich des GGB. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölze, kleinere Baumgruppen und kleine Gewässer. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem GGB nördlich des Plangebiets und dem Plangebiet liegen Waldbereiche.

Im GGB DE 2646-305 'Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See' ist das Große Mausohr als einzige windenergiesensible und betrachtungsrelevante Anhang II-Art gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Das Große Mausohr ist als strukturgebundene Art gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Darüber hinaus sind als charakteristische Arten der LRT 3140 und 3150 die Rohrdommel, sowie des LRT 3150 die Trauerseeschwalbe als windenergiempfindliche Brutvogelarten gem. AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016) bekannt. Als charakteristische Art der LRT 7140 und 7150 ist der störungsempfindliche Kranich als Brutvogelart definiert.

Im Umfeld von bis zu 1.000 m um das VR Wind liegen im GGB gemäß Managementplan (StALU 2015) für das GGB DE 2646-305 keine Flächen der erhaltungszielgegenständlichen LRT. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sowie ihrer charakteristischen Arten können somit im Vorhinein ausgeschlossen werden und werden daher im Weiteren nicht betrachtet.

Im 525 m-Umfeld um das VR Wind liegen zudem keine bekannten bedeutsamen Jagdhabitate oder Nachweise der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr innerhalb des GGB vor. Potenziell geeignete Jagdhabitate umfassen strukturreiche Laub-(Misch-)Wald-Bestände. Im Managementplan (2017) finden sich keine Hinweise zu bedeutenden Jagdhabitaten für die Art. Die nächsten bekannten Nachweise des Großen Mausohr befinden sich außerhalb des GGB in über 10.100 m Entfernung nördlich von Schlicht und damit außerhalb des relevanten Prüfbereichs der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der Anhang II-Art Großes Mausohr durch Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten, da im GGB keine kollisionsgefährdeten Arten als Anhang II-Arten definiert sind.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen der störungsempfindlichen Anhang II-Art Großes Mausohr sind nicht zu erwarten, da die geeigneten Jagdgebiete und bekannten Wochenstuben der Art im GGB außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen. Darüber hinaus sind der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt. Es ist nicht mit nächtlichen Bauarbeiten zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Anhang II-Art Großes Mausohr sind gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) Vorkommen des Großen Mausohr als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da die geeigneten Jagdgebiete und bekannten Wochenstuben der Art im GGB außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Gebietes von gemeinschaflticher Bedeutung, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen innerhalb des GGB ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Wochenstuben, Winterquartiere, Nahrungsgebiete) fliegende Fledermäuse zu berücksichtigen. Eine anlagebedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für das Große Mausohr jedoch nicht zu erwarten, da sich die bekannten Quartiere der Art weit außerhalb des relevanten Umfeldes um das VR Wind befinden und sich der Verbreitungsschwerpunkt der Art im GGB in über 10 km Entfernung befindet. Zudem ist das VR Wind nicht zwischen den potenziellen Nahrungsflächen im GGB und potenziell geeigneten Quartieren in Siedlungsbereichen im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen.

Mit betriebsbedingten Individuenverlusten sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen ist für das Große Mausohr nicht zu rechnen, da die Art nicht als kollisionsgefährdet einzustufen ist. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Störungen oder kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des GGB auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Das geprüfte Vorranggebiet Wind 42 Triepkendorf des RREP Wind ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“ (DE 2646-305) verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

FFH-RL – FFH-Richtlinie vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2022): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) (Stand: 06/2022).

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,2, Großes Mausohr – *Myotis myotis* (Abruf 10/2024).

Ellerbrok, J. S., Delius, A., Peter, F. et al. (2022): Activity of forest specialist bats decreases towards wind turbines at forest sites. – J. Appl. Ecol. 59(10): 2497– 2506.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2011): Steckbriefe der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie: https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/lebensraumschutz/ffh-lrt/ (Abruf: 05/2025).

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Fledermäuse. Stand: 01.08.2016.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2020): Standarddatenbogen für das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“ (DE 2646-305) (Abruf 09/2026).

StALU MS – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2646-305 „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“ (Abruf 06/2025).

Voigt, C.; Scholz, C.; Ellerbrok, J.; Melber, M. (2024): Die Auswirkungen von Windenergieanlagen an Waldstandorten auf Fledermäuse. In: Anliegen Natur 46(2).

Anhang C19

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Buchholzer-Krümmeler Heide“
(DE 2741-401)

15.09.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl. Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des VSG „Buchholzer-Krümmeler Heide“, DE 2741-401 2

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 10

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 10

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 11

2.2.1 VR Wind 97 Schwarz-N 11

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 11

2.2.2 VR Wind 99 Schwarz-S 15

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 15

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP 18

2.3.1 VR Wind 98 Schwarz 18

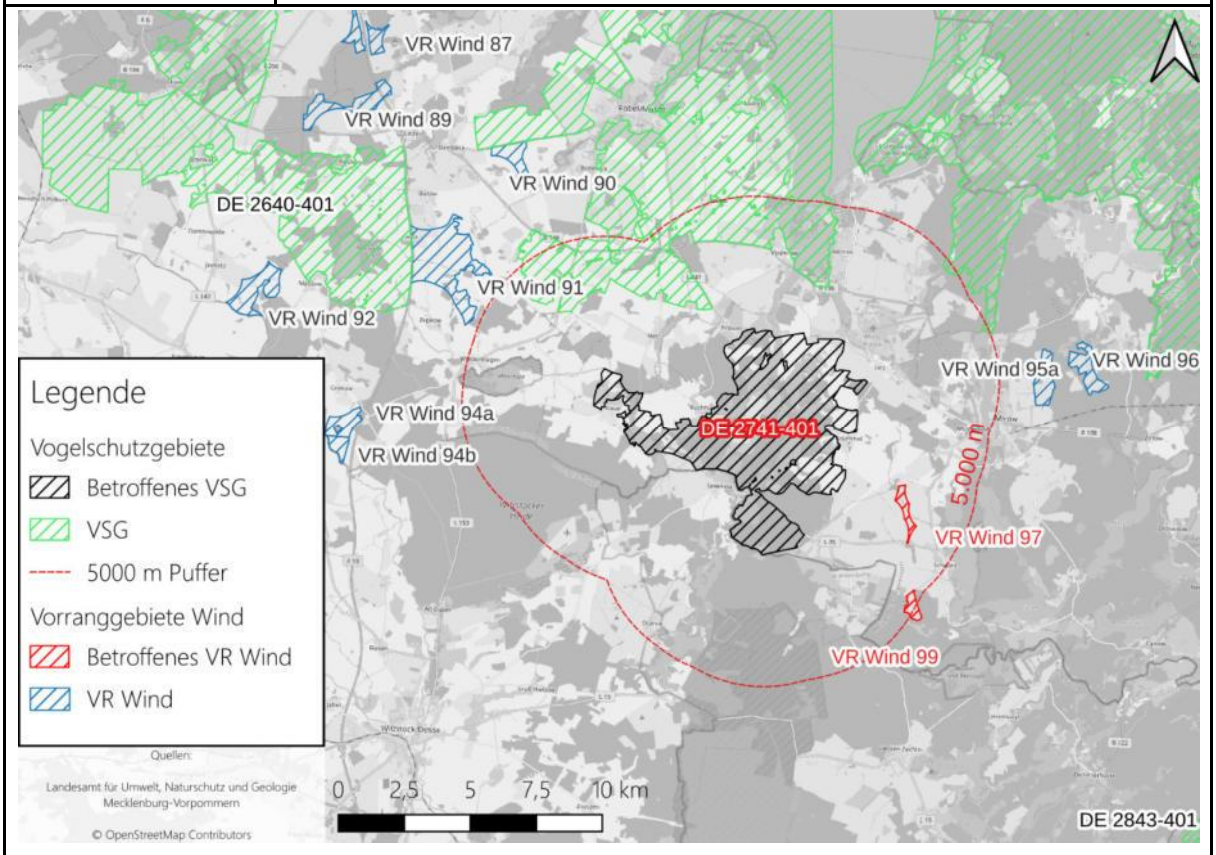
2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 18

3 Gesamtergebnis und Fazit 22

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 23

1 Beschreibung des VSG „Buchholzer-Krümmeler Heide“, DE 2741-401

Kennziffer	DE 2741-401
Name	Buchholzer-Krümmeler Heide
Fläche	3.672,00 ha
Gemeinde	Röbel-Müritz
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Großseenlandschaft mit uferbegleitenden Röhrichtzonen und größeren Laub- und Mischwaldarealen, mosaikartige Feuchtgrünland- und Seggenrieder sowie Heckenstrukturen auf ärmeren Böden. Repräsentatives Vorkommen mehrerer Anhang 1 Arten, großflächige und unzerschnittene Lebensraumkomplexbildung. Wald- und ackerbaulich geprägte Landschaft, wobei die Kleinseenrinne als traditionelles Naherholungsgebiet genutzt wird. Kleinseenbecken innerhalb der Großseenlandschaft umschlossen von bewaldeten Sand- und Feinsandareale mit z.T. kuppiger Grundmoräneninsel (Krümmeler Heide).«Kurzcharakteristik»



Vogelarten[1] **nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt Aus Standarddatenbogen (SDB) übernommen.	**Gem. Natura 2000-LVO M-V:** Brutvogel • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) (B) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (B) • **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • Ortolan (*Emberiza hortulana*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (B) • Heidelerche (*Lullula arborea*) (B) • Gänsesäger (*Mergus merganser*) (C) • **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B) • **Fischadler** (*Pandion haliaetus*) (B) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B) • Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer • Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) **Zusätzlich vorkommend gem. SDB:** Brutvogel • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (B) • Grauammer (*Miliaria calandra*) (B) • Graugans (*Anser anser*) (B) • Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (C)

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel (LUNG MV, 2016), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	• Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • Reiherente (*Aythya fuligula*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • Tafelente (*Aythya ferina*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (B) • Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B) • Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (B) • Wendehals (*Jynx torquilla*) (B) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • **Blässgans** (*Anser albifrons*) (B) • Blässhuhn (*Fulica atra*) (B) • Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (B) • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Fischadler (*Pandion haliaetus*) (B) • Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B) • **Gänsesäger** (*Mergus merganser*) (B) • **Graugans** (*Anser anser*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • **Höckerschwan** (*Cygnus olor*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B) • Knäkente (*Anas querquedula*) (B) • Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) (B) • Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Raubseeschwalbe (*Hydroprogne caspia*) (B) • **Reiherente** (*Aythya fuligula*) (C) • Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (C) • Rotmilan (*Milvus milvus*) (B) • **Saatgans** (*Anser fabalis*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (B) • Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)

	• **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) (B) • Silberreiher (*Egretta alba*) (B) • Spießente (*Anas acuta*) (B) • Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B) • **Tafelente** (*Aythya ferina*) (B) • Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B) • Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (B) • Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B) • Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B) • Zwergmöwe (*Larus minutus*) (B) • **Zwergsäger** (*Mergus albellus*) (B) **Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]:** DE 2742-301 /
Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Natura 2000-LVO M-V, Fassung vom 09.08.2016)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. **Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1** Brutvogel Eisvogel (*Alcedo atthis*) - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) Fischadler (*Pandion haliaetus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

	und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) Gänsesänger (*Mergus merganser*) - störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat Heidelerche (*Lullula arborea*) - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) Kranich (*Grus grus*) - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) Neuntöter (*Lanius collurio*) - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore Ortolan (*Emberiza hortulana*)

	- Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) und - angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), Mosaikverbund mit einzelnen Weidengebüschgruppen (geringer Druck durch Bodenprädatoren), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat Rotmilan (*Milvus milvus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) Schwarzmilan (*Milvus migrans*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und

	- mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) - störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder Wachtelkönig (*Crex crex*) - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen Weißstorch (*Ciconia ciconia*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) Wespenbussard (*Pernis apivorus*) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat

	und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> Kranich (*Grus grus*) - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) - ausgedehnte störungsarme Röhrichtbestände an Gewässern (auch an Gräben), renaturierte Polder«Erhaltungsziele2»
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 2741-401 „Buchholzer-Krümmeler Heide“ (05/2017) • Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V – Anlage 1 (Fassung vom 09.08.2016): VSG DE 2741-401 „Buchholzer-Krümmeler Heide“. • Ein Managementplan für das Gebiet ist nicht vorhanden. Das VSG „Buchholzer-Krümmeler Heide“ (DE 2741-401) wird jedoch von einem Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) mit folgendem Managementplan überlagert: „Krümmeler Heide“ (DE 2742-301) aus Dezember 2017.

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

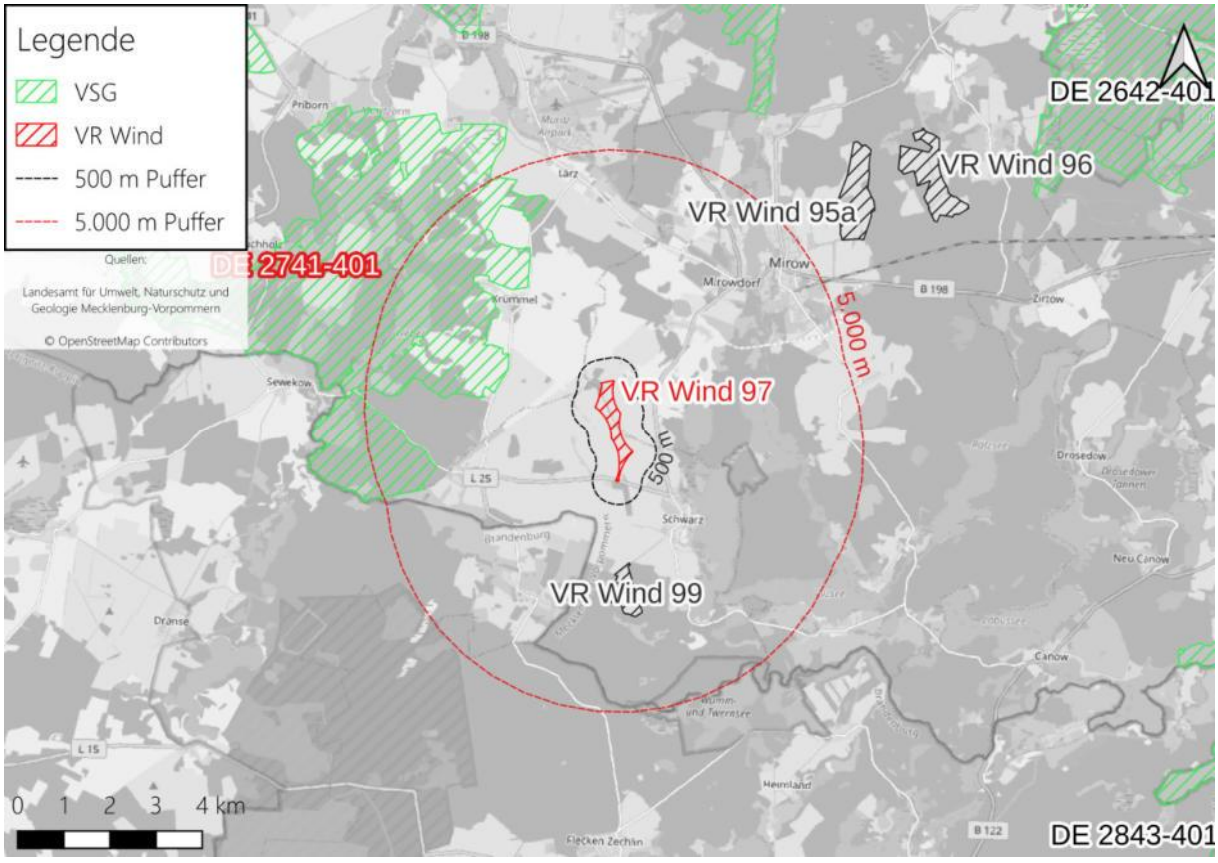
potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

2.2.1 VR Wind 97 Schwarz-N

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	97 Schwarz-N
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in den Gemeinden Mirow (Stadt), Schwarz, nordwestlich der Ortschaft Schwarz. Es hat eine Größe von etwa 51 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2741-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.037 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich Landwirtschaftsflächen sowie ein Kleingewässer mit Röhricht- und Schilfflächen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG westlich des Plangebietes und dem Plangebiet liegen landwirtschaftliche Betriebe, zwei Ortschaften und kleine Waldbereiche.

Im VSG DE 2741-401 'Buchholzer-Krümmeler Heide' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 2.037 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.037 m Entfernung vom VSG 'Buchholzer-Krümmeler Heide' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 97 Schwarz-N die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[3]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[4]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[5]
-	-	Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[6] Gänsesäger (c, 3.000 m)[6] Graugans (c, 3.000 m)[6] Höckerschwan (c, 3.000 m)[6] Reiherente (c, 3.000 m)[6] Saatgans (c, 3.000 m)[6] Singschwan (c, 3.000 m)[6] Tafelente (c, 3.000 m)[6] Zwergsäger (c, 3.000 m)[6]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2741-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Für die Brutvogelarten Rohrweihe und Schwarzmilan sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die Bestände der Großvogelarten Schwarz- und Weißstorch, sowie Schrei-, See- und Fischadler werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit erfasst, sodass aktuelle Daten zu den Brutnachweisen vorliegen. Außerhalb der bekannten Brutnachweise wird für die Großvogelarten daher nicht von einem Brutvorkommen im VSG

[3] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[4] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[5] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[6] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

ausgegangen. Die Art Seeadler, welche einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und eng an größere Gewässer gebunden ist, hat bekannte Brutnachweise im VSG DE 2741-401. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs zu den Brutnachweisen dieser Großvogelart des VSG. Die Arten Rohrweihe, Schwarzmilan und Seeadler werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Fischadler und Rotmilan, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Kranichen, Gänsen, Entenvögeln und Schwänen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Buchholzer-Krümmeler Heide' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 97 befinden.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Art im VSG sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Art brütet vorzugsweise in Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich. Sie nutzt ebenfalls ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Seen südlich der Müritz' für Kraniche (Krümmeler See, Im Langen Ort). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Kranichen, Entenvögeln, Schwänen und Gänsen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Kranichen, Entenvögeln, Schwänen und Gänsen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Kranichen, Entenvögeln, Schwänen und Gänsen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Kranich, Blässgans, Gänsesäger, Graugans, Höckerschwan, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente und Zwergsäger nicht zu erwarten, da es keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Schlafgewässern sowie Nahrungsgebieten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Es ist davon auszugehen, dass die in den Schlafgewässern des VSG 'Buchholzer-Krümmeler Heide' rastenden Kraniche die Nahrungs- und Ruhegebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung vorrangig nutzen, welche an das Schlafgewässer angrenzen und noch vor dem VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Fischadler und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

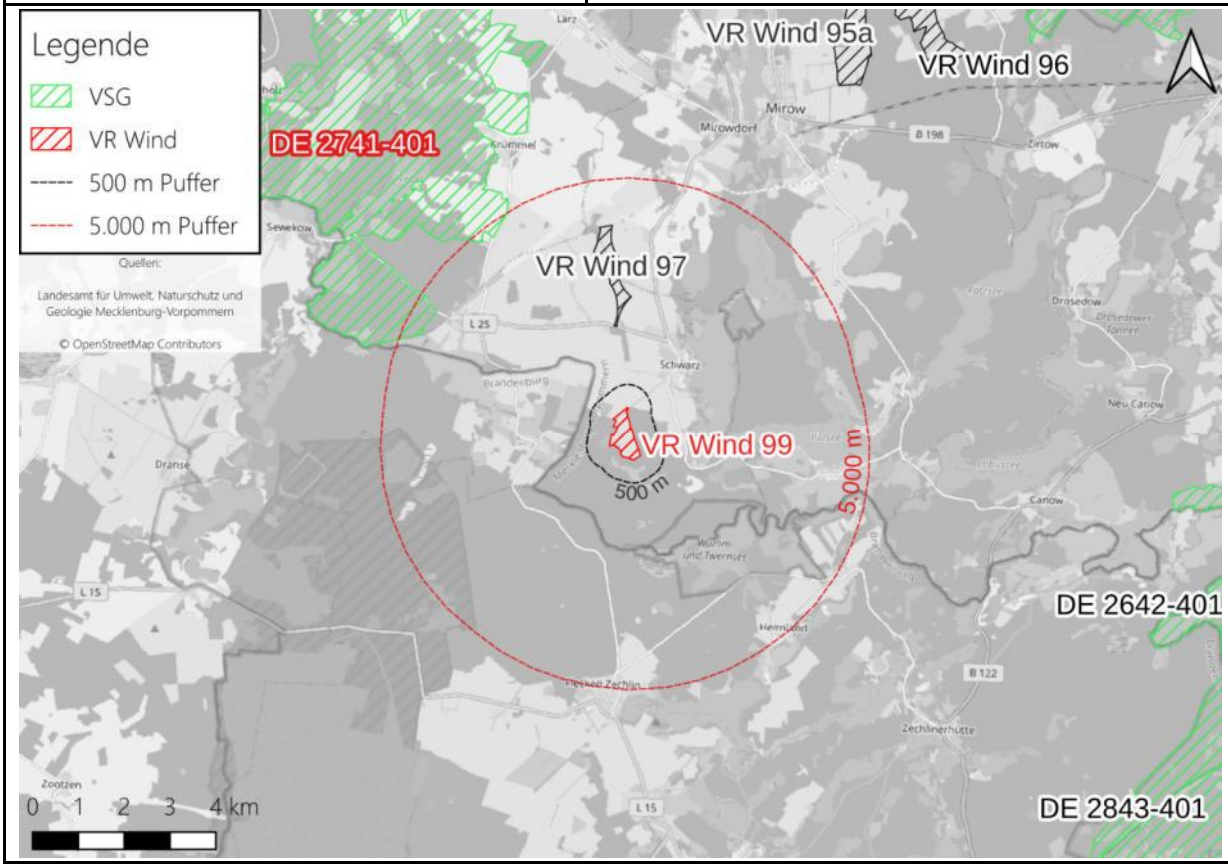
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.2.2 VR Wind 99 Schwarz-S

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	99 Schwarz-S
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Schwarz, südwestlich der Stadt Schwarz. Es hat eine Größe von etwa 41 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2741-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 4.506 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, eine Gehölzreihe und kleinflächig Wald. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordwestlich und dem Plangebiet verlaufen die Landstraße 25 und die Kreisstraße 17. Zusätzlich liegen Offenlandbereiche, Waldbereiche und geringfügig Siedlungsstrukturen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2741-401 'Buchholzer-Krümmeler Heide' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 4.506 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 4.506 m Entfernung vom VSG 'Buchholzer-Krümmeler Heide' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Beeinträchtigungen von Vogelarten, welche gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) als empfindlich gegenüber Störwirkungen durch WEA einzustufen sind, konnten somit bereits aufgrund der artspezifischen Prüfabstände und der Entfernung zwischen VR Wind und dem VSG im Vorhinein ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten des VSG durch das VR Wind nicht zu erwarten sind.

Zentrale Prüfbereiche von windenergieempfindlichen Arten (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) sind insgesamt nicht betroffen. Es verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 99 Schwarz-S daher lediglich die folgenden kollisionsgefährdeten Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche zum VSG befindet:

- Seeadler (r, 5.000 m)

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG 'Buchholzer-Krümmeler Heide' bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 99 liegt jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m zu den bekannten Horststandorten der Art.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten im Vorhinein ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Vogelarten des VSG betrachtungsrelevant verbleiben. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (s.o.). Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, konnten bereits ausgeschlossen werden, da keine störungsempfindlichen Arten betrachtungsrelevant verbleiben.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die betrachtungsrelevant verbleibende kollisionsgefährdete Art potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore zwischen Nahrungshabitaten und Brutplatz im VSG für diese Art vorliegen, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Art Seeadler ist nicht zu rechnen, da das VR Wind außerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu bekannten Brutnachweisen des Seeadlers im VSG liegt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

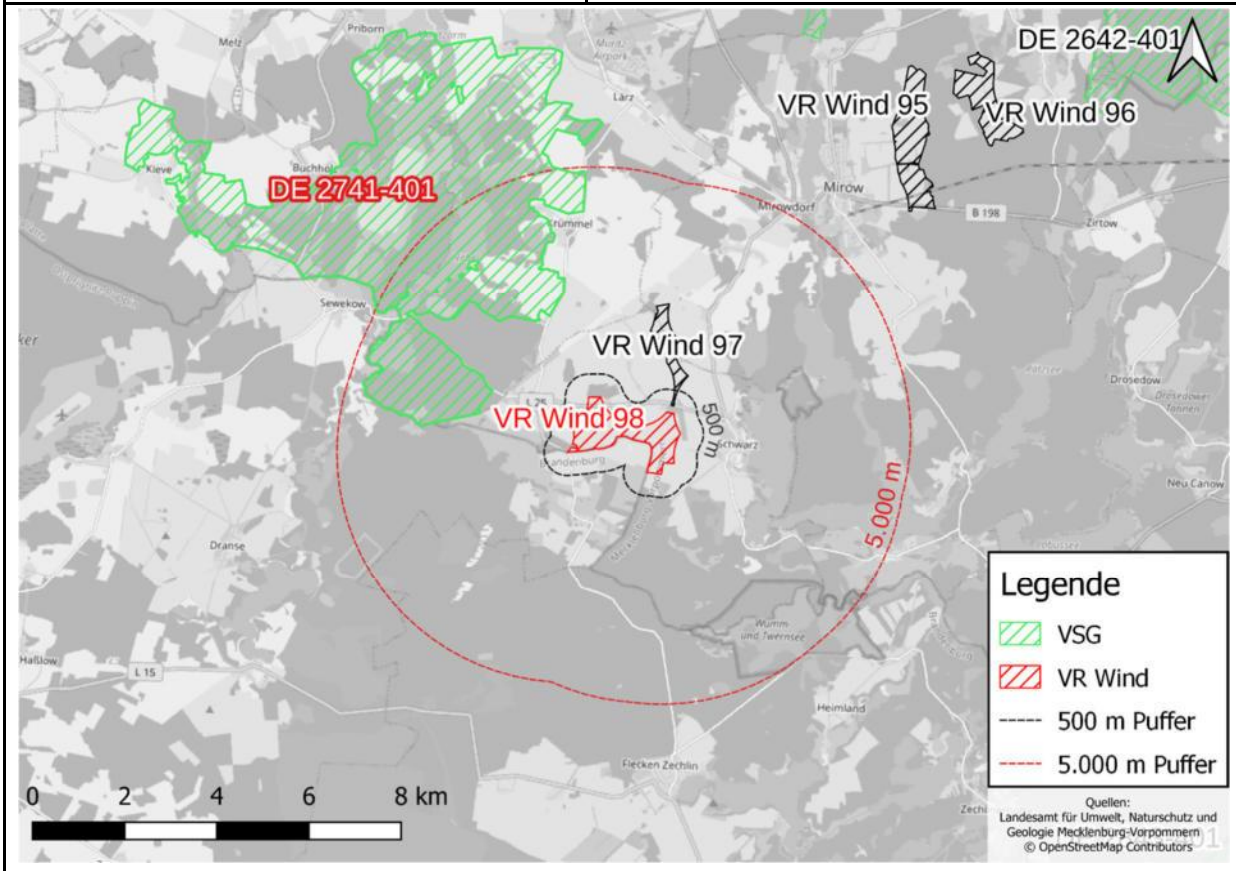
☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

2.3 Fassung der nicht weiter verfolgten Flächen aus dem 1. Entwurf des RREP

2.3.1 VR Wind 98 Schwarz

2.3.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	98 Schwarz
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Schwarz, östlich der Ortschaft Schwarz. Es hat eine Größe von etwa 162,8 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2741-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.947 m zu diesem.

Das Plangebiet umfasst vorwiegend Landwirtschaftsflächen, Gehölzreihen, Hecken, eine Landesstraße und Wege. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG nordwestlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft die Kreisstraße 17 und die Landstraße 25. Zusätzlich liegt eine Siedlung zwischen VSG und Plangebiet. Ein kleiner Waldbereich und ein Feuchtgebiet befindet sich in direkter Linie zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2741-401 'Buchholzer-Krümmeler Heide' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten gem. Natura 2000-LVO M-V definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.947 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.947 m Entfernung vom VSG 'Buchholzer-Krümmeler Heide' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 98 Schwarz die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[7]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[8]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[9]
Seeadler (r, 2.000 m)	-	Kranich (c, 3.000 m) Blässgans (c, 3.000 m)[10] Gänsesäger (c, 3.000 m)[10] Graugans (c, 3.000 m)[10] Höckerschwan (c, 3.000 m)[10] Reiherente (c, 3.000 m)[10] Saatgans (c, 3.000 m)[10] Singschwan (c, 3.000 m)[10] Tafelente (c, 3.000 m)[10] Zwergsäger (c, 3.000 m)[10]

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Weißstorch (r, 2.000 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Wespenbussard (r, 2.000 m)

Für das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2741-401 hat eine standardisierte Erfassung der in der Natura 2000-LVO M-V benannten Brutvogelarten, mit Ausnahme der Großvogelarten, des VSG stattgefunden (2020-2024). Außerhalb der bekannten Brutnachweise dieser betrachtungsrelevanten Arten wird daher

[7] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[8] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[9] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016).

[10] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

nicht von einem Brutvorkommen der Arten im VSG ausgegangen. Für die Brutvogelarten Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG bzw. AAB-WEA) keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Diese Arten werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben die kollisionsgefährdeten Arten Seeadler, Fischadler, Weißstorch und Rotmilan, sowie die störungsempfindlichen Rastvorkommen von Kranichen, Gänsen, Entenvögeln und Schwänen des VSG als betrachtungsrelevant. Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf diese Arten.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im VSG 'Buchholzer-Krümmeler Heide' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Weißstorchs bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) um das VR Wind 98 befinden.

Der Seeadler hat in Mecklenburg-Vorpommern einen Verbreitungsschwerpunkt und nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Für den Seeadler sind innerhalb des VSG bekannte Brutnachweise gelegen. Das VR Wind 98 liegt außerhalb des zentralen (2.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m) zu bekannten Horststandorten der Art im VSG.

Der Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt etwa 30 % des deutschen Fischadler-Gesamtbestandes (LUNG MV, 2016). Im VSG 'Buchholzer-Krümmeler Heide' (bzw. innerhalb von 2 km zur Schutzgebietsgrenze; vgl. Natura 2000-LVO MV) sind Brutnachweise des Fischadlers bekannt, welche sich außerhalb des zentralen (1.000 m), aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.000 m) um das VR Wind 98 befinden.

Für die kollisionsgefährdete Art Rotmilan sind im zentralen Prüfbereich keine Brutnachweise innerhalb des VSG bekannt. Die nächsten Brutnachweise der Art im VSG sind im artspezifischen erweiterten Prüfbereich gelegen. Die Art brütet vorzugsweise in Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen insbesondere im Waldrandbereich. Sie nutzt ebenfalls ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen zur Brut.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Vogelrastgebiet der Kategorie B, Nahrungs- und Ruhegebiete 'Land' und 'Gewässer' der Stufen 2-3, Schlafplätze des Rastgebiets der Kategorie B 'Seen südlich der Müritz' für Kraniche (Krümmeler See, Im Langen Ort). Das VR Wind liegt außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AAB-WEA zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da die Rastgebiete der Arten außerhalb des relevanten Prüfbereichs um das VR Wind liegen und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen der Arten im VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind gem. AAB-WEA (LUNG MV, 2016) die Rastvorkommen von Kranichen, Entenvögeln, Schwänen und Gänsen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen von Kranichen, Entenvögeln, Schwänen und Gänsen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Kranichen, Entenvögeln, Schwänen und Gänsen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für Kranich, Blässgans, Gänsesäger, Graugans, Höckerschwan, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Tafelente und Zwergsäger jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze oder Nahrungsflächen des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Seeadler, Fischadler, Weißstorch und Rotmilan potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Seeadler, Fischadler, Weißstorch und Rotmilan sind lediglich im erweiterten Prüfbereich aktuelle Brutnachweise bekannt. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen dem Brutplatz im VSG und Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Die geprüften Vorranggebiete Wind 97 Schwarz-N und 99 Schwarz-S des RREP Wind sind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Buchholzer-Krümmeler Heide“ (DE 2741-401) verträglich. <u>Ergebnis der geprüften, nicht weiter verfolgten Flächen der Fassung aus dem 1. Entwurf des RREP:</u> Das geprüfte Vorranggebiet Wind 98 Schwarz des RREP Wind ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Buchholzer-Krümmeler Heide“ (DE 2741-401) verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2017): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 2741-401 „Buchholzer-Krümmeler Heide“ (Abruf 09/2026).

Anhang C20

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

2. Entwurf

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Uckermärkische Seenlandschaft“
(DE 2746-401)

15.09.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	M. Sc. Anna Kraus	
Bearbeitung:	M. Sc. Anna Kraus B. Sc. Julia Krensel B. Sc. Charlotte Reiß B. Sc. Tim Jonathan Roussety Cand. B. Sc. Maximilian Dworschak Dipl.-Ing. Leena Jennemann	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des VSG „Uckermärkische Seenlandschaft“, DE 2746-401 2

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 9

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind 9

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf 10

2.2.1 VR Wind 39 Woldegk 10

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 10

2.2.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II 14

2.2.2 VR Wind 42 Triepkendorf 17

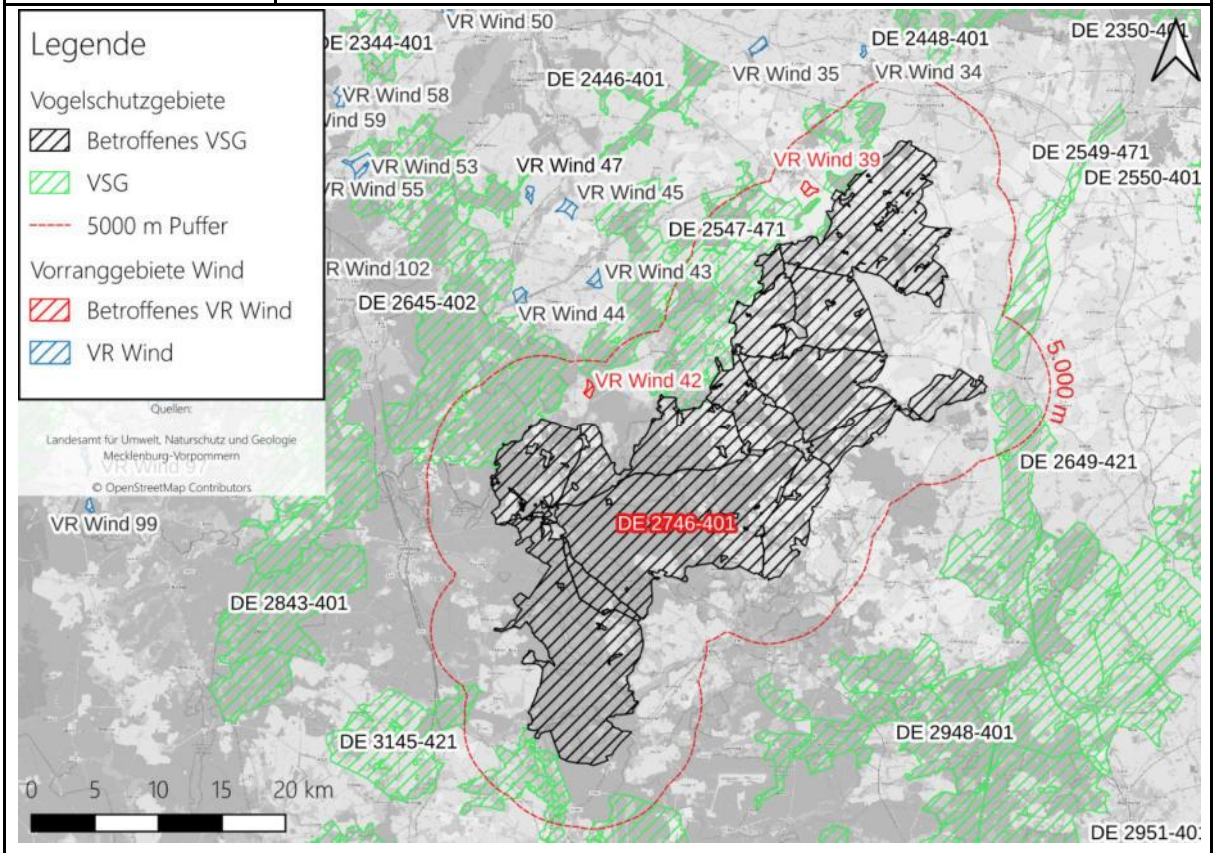
2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I 17

3 Gesamtergebnis und Fazit 21

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 22

1 Beschreibung des VSG „Uckermärkische Seenlandschaft“, DE 2746-401

Kennziffer	DE 2746-401
Name	Uckermärkische Seenlandschaft
Fläche	61.727,53 ha
Gemeinde	Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Lychen, Templin, Boitzenburger Land, Nordwestuckermark, Prenzlau, Uckerland
Landkreis	Oberhavel, Uckermark
Kurzcharakteristik und Bedeutung	Vielfältig strukturiertes Gebiet mit ausgedehnten Wäldern, zahlreichen Seen und Mooren sowie bedeutenden naturnahen Fließgewässern. Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, inbesondere EU-weit bedeutende Brutvorkommen des Schreiadlers (grenzt an eine bedeutende Population in Mecklenburg-Vorpommern an) und Zwergschnäppers.«Kurzcharakteristik»



Vogelarten[1] **nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL** Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (/) = nicht bekannt Aus Standarddatenbogen (SDB) übernommen.	**Gem. Verordnungsblatt Teil I:** Brutvogel • Raufußkauz (*Aegolius funereus*) (B) • Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B) • Brachpieper (*Anthus campestris*) (B) • **Schreiadler** (*Aquila pomarina*) (B) • **Sumpfohreule** (*Asio flammeus*) (B) • **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) (B) • **Ziegenmelker** (*Caprimulgus europaeus*) (B) • **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B) • **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*) (B) • **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) (B) • **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*) (B) • **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B) • Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B) • Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B) • Ortolan (*Emberzia hortulana*) (B) • **Wanderfalke** (*Falco peregrinus*) (B) • Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (A) • **Kranich** (*Grus grus*) (A) • **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*) (A) • Neuntöter (*Lanius collurio*) (B) • Heidelerche (*Lullula arborea*) (B) • Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (B) • **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B) • **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B) • **Fischadler** (*Pandion haliaetus*) (B) • **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) (B) • Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*) (B) • Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B) • Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B) • Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B) Zug- & Rastvogel, Überwinterer • **Löffelente** (*Anas clypeata*) (B)

[1] Fett gedruckt sind diejenigen Artvorkommen, für die gemäß BNatSchG (§ 45b Absatz 1 bis 5) oder dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Anlage 1 (MLUK Brandenburg, 2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind (Ermittlung der Rastbestände durch max. Populationsgröße gem. SDB – Singschwan, Graugans und Tundrasaatgans unterhalb der Individuenzahl für Abstandskriterium).

	• **Krickente** (*Anas crecca*) (B) • **Knäkente** (*Anas querquedula*) (B) • **Schnatterente** (*Anas strepera*) (B) • **Blässgans** (*Anser albifrons*) (B) • Graugans (*Anser anser*) (B) • Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*) (B) • Graureiher (*Ardea cinerea*) (B) • Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B) • **Reiherente** (*Aythya fuligula*) (B) • **Schellente** (*Bucephala clangula*) (B) • Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (B) • Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B) • Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B) • Singschwan (*Cygnus cygnus*) (B) • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • **Kranich** (*Grus grus*) (B) • Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B) • Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (B) • **Zwergsäger** (*Mergus albellus*) (B) • **Gänsesäger** (*Mergus merganser*) (B) • **Haubentaucher** (*Podiceps cristatus*) (B) • **Rothalstaucher** (*Podiceps grisegena*) (B) • Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B) • **Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*) (B) • Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) (B) • Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B) **Zusätzlich vorkommend gem. SDB:** Brutvogel • **Baumfalke** (*Falco subbuteo*) (B) • Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B) • Blässhuhn (*Fulica atra*) (B) • Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (B) • Graugans (*Anser anser*) (B) • Graureiher (*Ardea cinerea*) (B) • Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B) • Höckerschwan (*Cygnus olor*) (B) • **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) (B)

	• Knäkente (*Anas querquedula*) (B) • Krickente (*Anas crecca*) (B) • Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (B) • Löffelente (*Anas clypeata*) (B) • Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) (B) • Raubwürger (*Lanius excubitor*) (B) • Reiherente (*Aythya fuligula*) (B) • Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*) (B) • Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*) (B) • Schellente (*Bucephala clangula*) (B) • Schnatterente (*Anas strepera*) (B) • Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*) (B) • Stockente (*Anas platyrhynchos*) (B) • Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) (B) • Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) (A) • Uferschwalbe (*Riparia riparia*) (B) • Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (B) • Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) (B) • Wasserralle (*Rallus aquaticus*) (B) • Wiedehopf (*Upupa epops*) (B) • **Zwergdommel** (*Ixobrychus minutus*) (B) • Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) (B) <u>Zug- & Rastvogel, Überwinterer</u> • **Blässhuhn** (*Fulica atra*) (B) • Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (B) • Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (B) • Grünschenkel (*Tringa nebularia*) (B) • **Kormoran** (*Phalacrocorax carbo sinensis*) (-) • Merlin (*Falco columbarius*) (B) • **Pfeifente** (*Anas penelope*) (B) • Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B) • Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) (B) • **Stockente** (*Anas platyrhynchos*) (B) • **Tafelente** (*Aythya ferina*) (B)

	<u>Darüber hinaus vorkommend gem. Managementpläne der räumlich überlagernden GGB[2]:</u> <u>DE 2547-301</u> • Kornweihe (*Circus cyaneus*, Rast) • Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, Rast) • Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*, Rast) • Grauammer (*Emberiza calandra*, Rast) • Hohltaube (*Columba oenas*, Rast) • Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*, Rast) • Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*, Rast) • Sperber (*Accipiter nisus*, Rast) • Turteltaube (*Streptopelia turtur*, Rast) • Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, Rast) <u>DE 2746-301</u> • Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*, Brut)
Schutzzweck und Erhaltungsziele (gemäß Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 3 vom 01.02.2013)	**§3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG** Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. **Maßgebliche Gebietsbestandteile gem. Anlage 1** Erhaltung und Wiederherstellung eines für das nordostdeutsche Tiefland besonders reich strukturierten zusammenhängenden Komplexes aus Wald-, See- und Moorökosystemen als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere - von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Laub-Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern, mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz, einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen und rauen Stammoberflächen, vor allem in Eichenwäldern, Buchenwäldern sowie Mischbeständen sowie langen äußeren Grenzlinien und Freiflächen im Wald (Waldwiesen), - von störungsfreien Waldgebieten um Brutplätze von Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler und Wanderfalke,

[2] Quellen s. Übersicht der ausgewerteten Unterlagen.

	- von Bruchwäldern, Mooren, Sümpfen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik, - von lichten und halboffenen Kiefernwäldern, -heiden und -gehölzen mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern auf armen Standorten, - von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten, - eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrocken- und Magerrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Tangersdorfer Heide“, - eines weitgehend naturnahen Wasserhaushaltes in den für die Jungmoränenlandschaft typischen, abflusslosen Binneneinzugsgebieten (Seen, Kleingewässer, Moore, Bruchwälder und periodische Feuchtgebiete) und der dazugehörigen Wasserstandsdynamik, vor allem mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen in den Niedermoorbereichen, - von strukturreichen, natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässern mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken, - von strukturreichen, stehenden Gewässern und Gewässerufern mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ausgedehnter, ungemähter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation, - von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen und -säumen, - von überfluteten Grünlandbereichen und Gewässern mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation als Schlaf- und Vorsammelplätze, - von Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen,

	- einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.«Erhaltungsziele2»
Ausgewertete Datengrundlagen	• Standarddatenbogen für das VSG DE 2746-401 „Uckermärkische Seenlandschaft“ (05/2015) • Landesamt für Umwelt Brandenburg (2013): Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“. • Ein Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet ist nicht vorhanden. • Das VSG „Uckermärkische Seenlandschaft“ (DE 2746-401) wird von den Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) DE 2745-301, DE 2746-301, DE 2747-302, DE 2747-305, DE 2647-302, DE 2647-301 und DE 2547-301 überlagert, von welchen DE 2547-301 und DE 2746-301 in relevanten Bereichen des VSG liegen und folgende Managementpläne haben: Managementplan für das FFH-Gebiet Damerower Wald – Schlepkower Wald – Jagenbruch (DE 2547-301) aus Oktober 2024 und Managementplan für das FFH-Gebiet Küstrinchen (DE 2746-301) aus Oktober 2021.

2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

2.1 Potenzielle Wirkungen der Vorranggebiete Wind

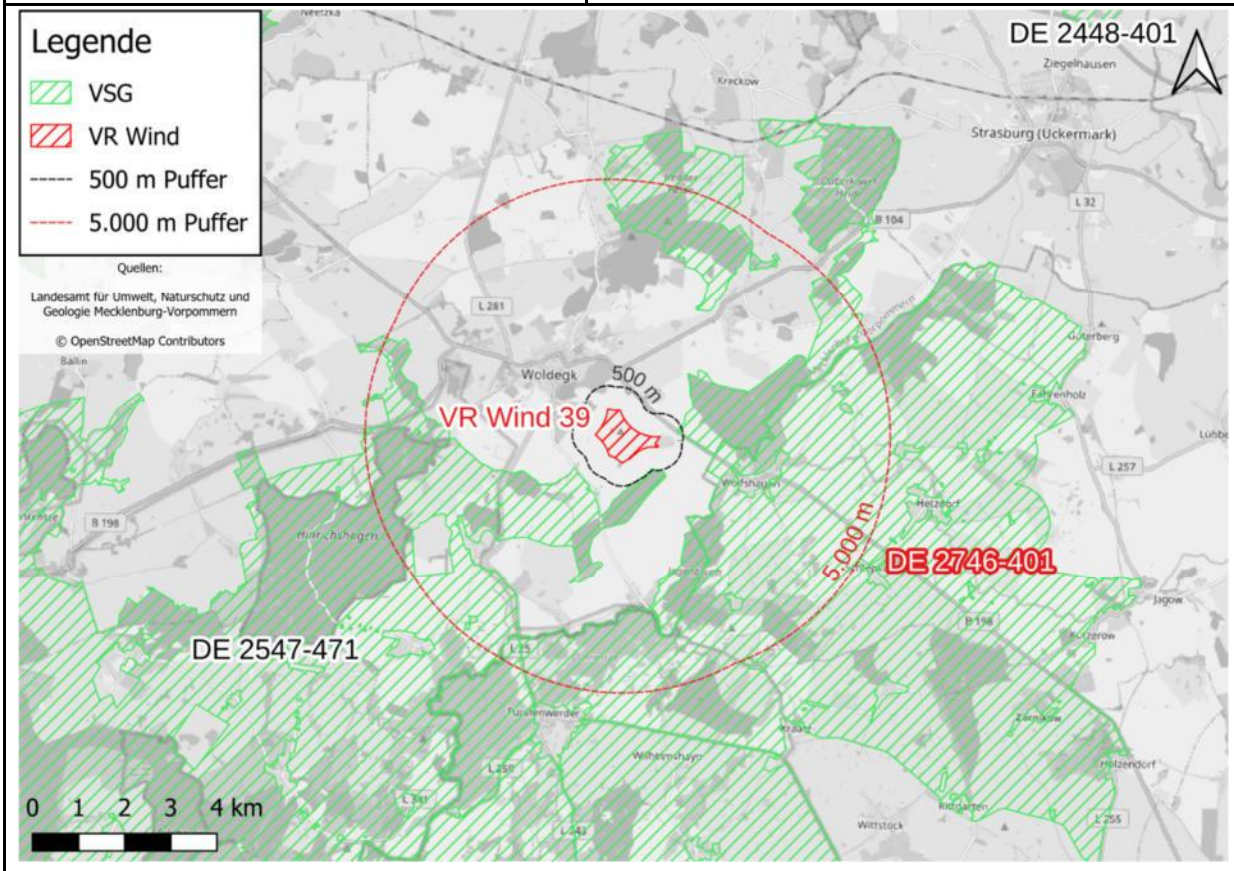
potenzielle Auswirkungen (AW) der Vorranggebiete Wind	
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

2.2 Prüfungen der Flächen aus dem 2. Entwurf

2.2.1 VR Wind 39 Woldegk

2.2.1.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	39 Woldegk
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Woldegk (Stadt), südöstlich der Stadt Woldegk. Es hat eine Größe von etwa 78 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2746-401
Das Plangebiet liegt in Mecklenburg-Vorpommern und vollständig außerhalb des VSG in Brandenburg in mindestens 1.165 m Entfernung zu diesem. Das Plangebiet umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, einen Gehölzbereich, Hecken und Straßen. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG östlich des Plangebietes und dem Plangebiet liegen insbesondere Offenlandbereiche und ein landwirtschaftlicher Betrieb.

Im VSG DE 2746-401 'Uckermärkische Seenlandschaft (Brandenburg)' sind folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt werden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA, LUNG MV 2016) kleiner als 1.165 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 1.165 m Entfernung vom VSG 'Uckermärkische Seenlandschaft' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 39 Woldegk die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[3]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[4]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[5]
Schreiadler (r, 3.000 m) Seeadler (r, 2.000 m) Rotmilan (r, 1.200 m)	-	Kranich (c, 2.000 / 10.000 m) Gänse (c, 2.000 / 5.000 m)

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Baumfalke (r, 2.000 m)[6]
- Sumpfohreule (r, 2.500 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)
- Wanderfalke (r, 2.500 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)
- Weißstorch (2.000 m)
- Wespenbussard (2.000 m)

Die kollisionsgefährdete Art Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. Der nächste bekannte Brutnachweis der Art ist in Mecklenburg-Vorpommern im VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' in etwa 4 km Entfernung zum VR Wind gelegen. Eine Ansiedlung der Art kann jedoch aufgrund des Vorhandenseins eines potenziell geeignetes Bruthabitats im Bereich eines Erlen-Bruchwald mit perennierenden Kleingewässern und Feuchtgrünländern im zentralen Prüfbereich innerhalb des VSG nicht ausgeschlossen werden.

[3] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AGW-Erlass, Anlage 1 (MLUK Brandenburg, 2023).

[4] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AGW-Erlass, Anlage 1 (MLUK Brandenburg, 2023).

[5] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AGW-Erlass, Anlage 1 (MLUK Brandenburg, 2023).

[6] Artvorkommen gem. Standarddatenbogen des VSG.

Der kollisionsgefährdete Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. Der Seeadler nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche eng an größere Gewässer gebunden. Brutnachweise im VSG sind nicht bekannt. Eine Ansiedlung der Arten kann aufgrund des Vorhandenseins eines potenziell geeignetes Bruthabitats im Bereich eines Erlen-Bruchwald in der Nähe zu großen Gewässern (z.B. Haussee) im zentralen Prüfbereich des Seeadlers und im erweiterten Prüfbereich des Fischadlers um das VR Wind und innerhalb des VSG nicht ausgeschlossen werden.

Auch für die kollisionsgefährdeten Arten Wespenbussard, sowie Schwarz- und Rotmilan finden sich im jeweils erweiterten Prüfbereich potenziell geeignete Bruthabitate in den Laub- und Laub-Nadel-Mischbeständen sowie Waldrändern.

Der Wanderfalke brütet in der Planungsregion überwiegend auf Stromleitungsmasten, sowie in Kiefernwäldern und an hohen Gebäuden. Im erweiterten Prüfbereich der Art sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Weißstorch hat seine Horststandorte vorwiegend in Siedlungsbereichen und nutzt zur Nahrungssuche vorzugsweise frische bis nasse Grünlandflächen. Im erweiterten Prüfbereich sind im VSG somit potenziell geeignete Strukturen für den Weißstorch gegeben, sodass eine Ansiedlung der Art in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die kollisionsgefährdete Art Wiesenweihe sind im Land Brandenburg die Brutgebiete in einer Karte „Brutgebiete der Wiesenweihe“ (AGW-Erlass Anlage 1, 2023) festgehalten. Im VSG 'Uckermärkische Seenlandschaft' sind keine Brutgebiete der Wiesenweihe gelegen. Die Wiesenweihe nutzt als Nisthabitat Niederungsbereiche mit hochwüchsigen Offenbereichen wie Verlandungsbereiche von Gewässern, ersatzweise aber auch Ackerflächen, Gras- oder Staudenfluren. Potenziell geeignete Bruthabitate sind im erweiterten Prüfbereich um das VR Wind innerhalb des VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung dort nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Der nächste Brutnachweis der Art im VSG ist im erweiterten Prüfbereich in Schilfbereichen des Haussees in etwa 1.700 m Entfernung zum VR Wind gelegen.

Die Sumpfohreule präferiert Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden und verlandenden Torfstichen als Brutplatz. Eine Ansiedlung der Art kann aufgrund des Vorhandenseins von strukturreichen Feuchtgrünlandflächen im erweiterten Prüfbereich nicht ausgeschlossen werden.

Der Baumfalke brütet bevorzugt in Wäldern sowie in der offenen Agrarlandschaft in Feldgehölzen mit Nähe zu Jagdhabitaten wie Mooren, Gewässern aber auch Parkanlagen im dörflichen/städtischen Bereich. Auch Bruten auf Gittermasten werden zunehmend beobachtet. Im erweiterten Prüfbereich des Baumfalken sind somit potenziell geeignete Bruthabitate im VSG gelegen, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann.

Im VSG ist ein Rastgebiet für Saat- und Blässgans mit regelmäßig mindestens 5.500 rastenden Individuen gelegen. Das VR Wind liegt jedoch außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der weiteren betrachtungsrelevanten Rastvogelarten von Kranichen und Wasservögeln (gem. AGW-Erlass, Karte „Rastgebietskulisse“). Die Rastvogelarten werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des

relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten der Arten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind.Baubedingte Störungen der weiteren Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen Brutplätzen und VR Wind sowie der zeitlich begrenzten Bautätigkeit als nicht erheblich eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind die die Rastvorkommen von Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen.

Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten und betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen nicht zu erwarten. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen und Kranichen.

Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die betrachtungsrelevanten Rastvogelarten des VSG nicht zu erwarten, da es keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den bekannten Schlafgewässern sowie Nahrungs- und Ruhegebieten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde. Es ist davon auszugehen, dass die im Rastgebiet für Saat-/Blässgans rastenden Vögel vorrangig die Nahrungs- und Ruhegebiete nutzen, welche direkt an das Schlafgewässer angrenzen und im VSG gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Baumfalke, Schrei-, See- und Fischadler, Weißstorch, Wanderfalke, Sumpfohreule, Rohrweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Potenzielle Brutplätze von Schrei- und Seeadler liegen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs der Arten um das VR Wind. Somit können kollisionsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Potenzielle Brutplätze bzw. im Falle der Rohrweihe Brutnachweise der kollisionsempfindlichen Arten Baumfalke, Wiesenweihe, Fischadler, Wespenbussard, Schwarz- und Rotmilan, Weißstorch, Wanderfalke, Sumpfohreule und Rohrweihe liegen innerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs der Arten um das VR Wind. Erhebliche kollisionsbedingte Individuenverluste sind jedoch nicht zu erwarten, da keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugkorridore zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten bestehen für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Schrei- und Seeadler nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP Stufe II erforderlich**

2.2.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe II

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Stufe I konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende betrachtungsrelevante Brut- und Rastvogelarten des VSG ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Fischadler, Baumfalke, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Wiesenweihe, Sumpfohreule, Weißstorch, Wanderfalke, Rohrweihe, Blässgans, Saatgans, Rohrdommel, Zwergdommel, Kiebitz, Ziegenmelker, Wachtelkönig, Schwarzstorch, Wasservögel, Kranich (Rast)

Des Weiteren werden folgende Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)

Die oben genannten betrachtungsrelevanten Arten und Wirkfaktoren sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Stufe II.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Stufe I konnten für folgende betrachtungsrelevante Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Schreiadler (r)
- Seeadler (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen und Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Schreiadler, Seeadler)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind.

Schreiadler (r)

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Phänologiebedingte Abschaltung
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (ergänzend)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (ergänzend)

Seeadler (r)

- Antikollisionssysteme
- Phänologiebedingte Abschaltung

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Planung, die auf Regionalplanungsebene erkennbar sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Schreiadler und Seeadler innerhalb der artspezifischen Wirkbereiche sind nicht sicher auszuschließen.

Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall der Brutvogelarten nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Bei der Umsetzung der oben dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Begleitung durch Monitoring und Risikomanagement. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Minderung bzw.

Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Schreiadler und den Seeadler hinreichend gemindert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten Brutvogelarten des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden.

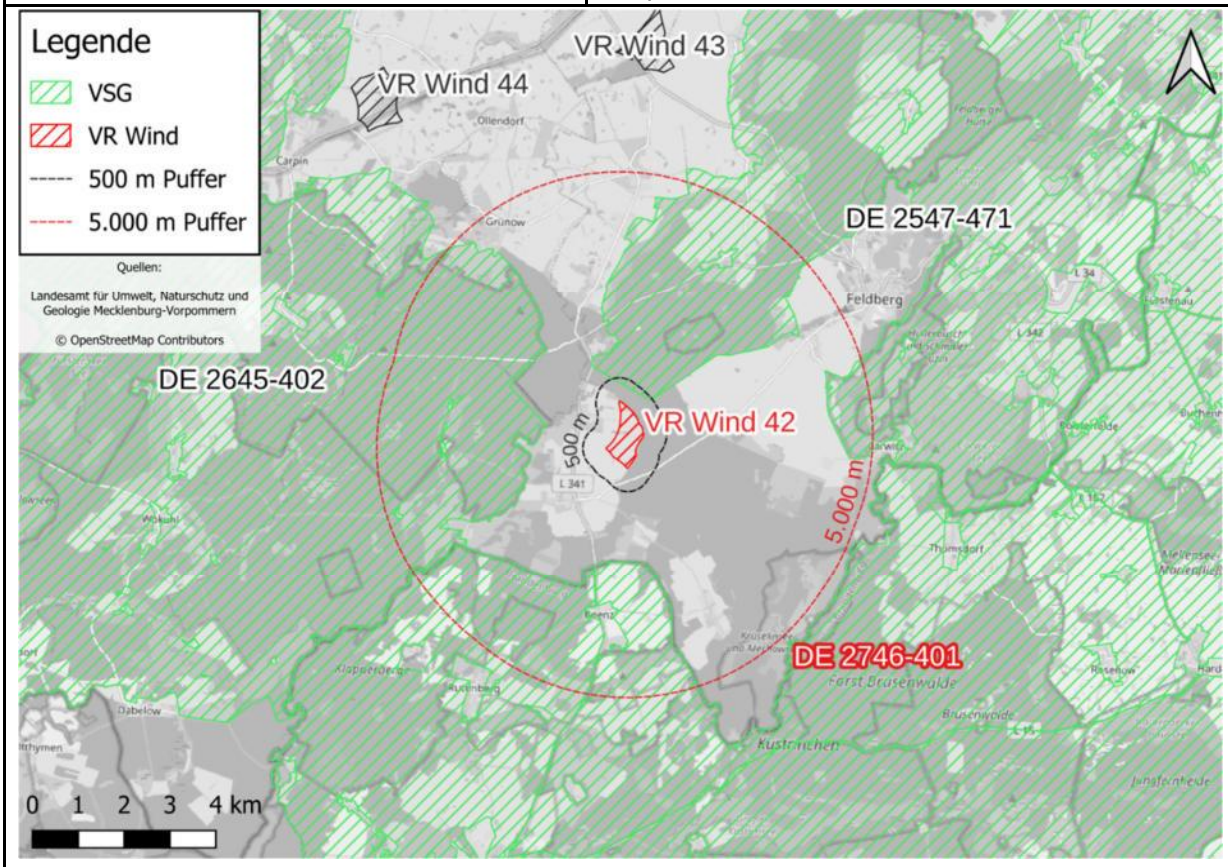
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

2.2.2 VR Wind 42 Triepkendorf

2.2.2.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe I

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	42 Triepkendorf
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Vorranggebiet Windenergienutzung (VR Wind). Das VR Wind befindet sich in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, nordöstlich der Ortschaft Triepkendorf. Es hat eine Größe von etwa 59 ha.



Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 2746-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 2.052 m zu diesem. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölze, Baumgruppen und kleine Gewässer. Mit einem Zubau an WEA ist im gesamten VR Wind zu rechnen. Zwischen dem VSG südlich des Plangebietes und dem Plangebiet verläuft zum Teil die Landesstraße 341. Zusätzlich liegen landwirtschaftliche Flächen, Waldbereiche und Siedlungsflächen zwischen VSG und Plangebiet.

Im VSG DE 2746-401 'Uckermärkische Seenlandschaft (Brandenburg)' sind windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten definiert. Zusätzlich sind für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung weitere vorkommende und windenergiesensible Vogelarten zu berücksichtigen, welche aus dem SDB, Managementplänen räumlich überlagernder GGB und aktuell verfügbarer Kartierdaten ermittelt wurden (vgl. Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland, 16.04.2025).

Für diejenigen vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten, deren größter Prüfbereich (gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AGW-Erlass, Anlage 1 (MLUK Brandenburg, 2023) kleiner als 2.052 m ist, können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen von Vornherein ausgeschlossen werden, da sich das VR Wind in einem Abstand von mindestens 2.052 m Entfernung vom VSG 'Uckermärkische Seenlandschaft (Brandenburg)' befindet. Diese Arten werden in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nicht weiter betrachtet.

Somit verbleiben im räumlichen Bezug auf das VR Wind 42 Triepkendorf die folgenden windenergiesensiblen Arten des VSG betrachtungsrelevant, da sich das VR Wind innerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche zum VSG befindet:

Kollisionsgefährdete Arten[7]	Störungsempfindliche Brutvogelarten[8]	Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelarten[9]
Schreiadler (r, 3.000 m)	-	Gänse (c, 2.000 / 5.000 m) Kranich (c, 2.000 / 10.000 m)

Zusätzlich befindet sich das VR Wind im erweiterten Prüfbereich (gem. BNatSchG) der folgenden windenergieempfindlichen Arten:

- Sumpfohreule (r, 2.500 m)
- Rohrweihe (r, 2.500 m)
- Wiesenweihe (r, 2.500 m)
- Wanderfalke (r, 2.500 m)
- Seeadler (r, 5.000 m)
- Schwarzmilan (r, 2.500 m)
- Rotmilan (r, 3.500 m)
- Fischadler (r, 3.000 m)

Brutnachweise der betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Arten liegen für das VSG 'Uckermärkische Seenlandschaft' in Brandenburg nicht vor.

Die kollisionsgefährdete Art Schreiadler bevorzugt störungsarme Waldgebiete mit ausgedehnten Altbeständen als Bruthabitat und ist auf feuchte Grünlandbereiche im näheren Umfeld zur Nahrungssuche angewiesen. Der nächste bekannte Brutnachweis der Art ist in Mecklenburg-Vorpommern im VSG 'Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands' in etwa 11 km Entfernung zum VR Wind gelegen. Im zentralen Prüfbereich sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden, eine Ansiedlung der Art im erweiterten Prüfbereich von 5.000 m kann aufgrund des Vorhandenseins eines potenziell geeigneten Bruthabitats im Bereich eines Erlen-Bruchwald mit umgebenden Feuchtgrünländern innerhalb des VSG nicht ausgeschlossen werden.

Der kollisionsgefährdete Fischadler nutzt herausragende Altbäume in Wäldern oder Waldrändern, ersatzweise auch Stromleitungsmasten als Bruthabitat und ist auf fischreiche Gewässer für die Nahrungssuche angewiesen. In der Region liegen die bekannten Brutplätze in unmittelbarer Nähe zu größeren Gewässern, sodass im erweiterten Prüfbereich um das VR Wind innerhalb des VGS nicht von einer Ansiedlung des Fischadlers auszugehen ist.

[7] Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG und kollisionsgefährdete Vorkommen gemäß AGW-Erlass, Anlage 1 (MLUK Brandenburg, 2023).

[8] Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß AGW-Erlass, Anlage 1 (MLUK Brandenburg, 2023).

[9] Störungsempfindliche Zug- und Rastvogelvorkommen gemäß AGW-Erlass, Anlage 1 (MLUK Brandenburg, 2023).

Der Seeadler nutzt vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und ist zur Nahrungssuche ebenfalls eng an größere Gewässer gebunden. Eine Ansiedlung der Art kann an den großen Gewässern (z.B. Clanssee, Linowsee) im erweiterten Prüfbereich um das VR Wind und innerhalb des VSG kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Wanderfalke brütet in der Planungsregion überwiegend auf Stromleitungsmasten, sowie in Kiefernwäldern und an hohen Gebäuden. Im erweiterten Prüfbereich der Art sind potenziell geeignete Bruthabitate im VSG vorhanden, sodass eine Ansiedlung nicht ausgeschlossen werden kann. Auch für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarz- und Rotmilan finden sich im erweiterten Prüfbereich von 2.500 m bzw. 3.500 m potenziell geeignete Bruthabitate in den Waldbereichen sowie Waldrändern, welche im VSG nördlich von Beenz liegen.

Die Wiesenweihe nutzt als Nisthabitat Niederungsbereiche mit hochwüchsigen Offenbereichen wie Verlandungsbereiche von Gewässern, ersatzweise aber auch Ackerflächen, Gras- oder Staudenfluren. Für die kollisionsgefährdete Art Wiesenweihe sind im Land Brandenburg die Brutgebiete in einer Karte „Brutgebiete der Wiesenweihe“ (AGW-Erlass Anlage 1, 2023) festgehalten. Im VSG 'Uckermärkische Seenlandschaft' sind keine Brutgebiete der Wiesenweihe gelegen. Eine Ansiedlung der Art im erweiterten Prüfbereich um das VR Wind innerhalb des VSG ist eher nicht zu erwarten. Die Rohrweihe bevorzugt störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten sowie geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat, aber auch kleinflächige Schilf- / Röhrichtbereiche werden zur Brut genutzt. Auch für die Rohrweihe ist im erweiterten Prüfbereich eine Ansiedlung somit nich zu erwarten.

Die Sumpfohreule präferiert Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden und verlandenden Torfstichen als Brutplatz. Eine Ansiedlung der Art kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im erweiterten Prüfbereich der Art von 2.500 m ausgeschlossen werden.

Im VSG sind die folgenden Rastgebiete von Zug- und Rastvögeln gelegen: Rastgebiet für Saat-/Blässgans mit regelmäßig mind. 5.500 Individuen, Rastgebiet für Wasservögel (mehrere Arten) mit regelmäßig mind. 1.500 Individuen. Das VR Wind liegt jedoch weit außerhalb der relevanten Prüfbereiche gem. AGW-Erlass Brandenburg zu allen Vogelrastgebieten in Brandenburg.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen in Form von Habitatverlusten durch Störungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck auswirken, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Rastvorkommen ausgeschlossen werden, da das VR Wind außerhalb des relevanten Prüfbereichs zu allen Rastgebieten der Arten liegt und zudem der Lärm und die Erschütterungen während der Bautätigkeit zeitlich begrenzt sind. Baubedingte Störungen weiterer Arten werden aufgrund der Entfernung zwischen VR Wind und Brutplätzen des VSG ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich betriebsbedingter Störungen der betrachtungsrelevanten Vogelarten sind die Rastvorkommen von Gänsen und Kranichen des VSG als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Da das VR Wind außerhalb der relevanten Prüfbereiche zu allen Rastgebieten der betrachtungsrelevanten und betrachtungsrelevanten Rastvogelarten im VSG gelegen ist, sind betriebsbedingte Störwirkungen auf die Rastvogelvorkommen nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für die Rastvorkommen von Gänsen und Kranich. Eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung durch das VR Wind ist für die relevanten Rastvogelarten jedoch nicht zu erwarten, da keine Schlafplätze des VSG im relevanten Prüfbereich um das VR Wind gelegen sind.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das VR Wind sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten betrachtungsrelevanten Arten Seeadler, Schreiadler, Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Arten vorliegen.

Für Seeadler, Schreiadler, Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke sind keine Brutnachweise bzw. potenziellen Brutplätze im zentralen Prüfbereich gelegen. Lediglich im jeweils erweiterten Prüfbereich sind potenziell geeignete Bruthabitate bekannt.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen für die Arten Seeadler, Schreiadler, Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderdfalke ist durch das VR Wind jedoch nicht zu rechnen, da es aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld des VR Wind keine ernstzunehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege zwischen den potenziellen Brutplätzen im VSG und jeweiligen Nahrungshabitaten gibt, für welche das VR Wind eine Barriere darstellen würde

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.1 „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

☒ **ja**	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	Natura 2000-VP Stufe II erforderlich

3 Gesamtergebnis und Fazit

Gesamtergebnis und Fazit	
Ergebnis	Das geprüfte Vorranggebiet Wind 42 Triepkendorf des RREP Wind ist mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Uckermärkische Seenlandschaft“ (DE 2746-401) verträglich. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung oder durch Widerlegung der Regelvermutung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten ist das geprüfte Vorranggebiet Wind 39 Woldegk des RREP Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Uckermärkische Seenlandschaft“ (DE 2746-401) ebenfalls verträglich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V 2002, 965). Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31.08.2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95).

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Stand: 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen (Abruf 10/2024).

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Seiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09. August 2023. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte.

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 2746-401 „Uckermärkische Seenlandschaft“ (Abruf 09/2026).

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013 – Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ (Abruf 09/2026).